

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

27. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 14. November 2018 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Unter folgendem Vorbehalt stimmt der Kanton Aargau der Vorlage zu:

Art. 2 Abs. 1 lit. a E-VAG soll gemäss Vernehmlassungsvorlage wie folgt neu formuliert werden:

- "Art. 2 Geltungsbereich
- ¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz; "

Im erläuternden Bericht wird dazu auf Seite 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Litera a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts."

Mit dem Entscheid BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat das Schweizerische Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Schweizerische Bundesgericht erstellt:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG beziehungsweise der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Der Kanton Aargau geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG diese geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

"Art. 2 Geltungsbereich

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

(...)

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet beziehungsweise diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Beilage

Fragenkatalog

Kopie

· rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
E-Mail	regierungsrat@ag.ch
Datum der Stellungnahme	27.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?				Die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) soll lückenlos formuliert werden (vgl. Vorschlag rechts). Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in der Botschaft bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet beziehungsweise diese nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.	"Art. 2 Geltungsbereich ² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: () f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)
Weitere Bemerkungen					

231.2\COO 1/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge					
•	Zu den einzelnen Themenkomplexen									
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)										
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?										
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?										
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?										
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?										
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)					
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?										
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?										
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?										
Wie beurteilen Sie die Vorga- ben für Versicherungsvermittle- rinnen und –vermittler beim										

231.2\COO 2/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Vertrieb von qualifizierten Le- bensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?					
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?					
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?					

231.2\COO 3/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?							
Diverses							
Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländi- sche Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?							
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?							
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?							
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?							
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?							
Wie beurteilen Sie die Änderun- gen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?							

231.2\COO 4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90a?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 5/5



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Bundesgasse 3 3011 Bern

Appenzell, 6. Dezember 2018

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Die vorgesehenen Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler und insbesondere die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision führen bei kleinen Versicherungsunternehmen zu administrativen Mehrbelastungen. Diese Massnahmen dienen aber zugleich der Stärkung des Kundenschutzes. Letzterer wird auch über die Einführung eines Sanierungsrechts und der gleichzeitigen Privilegierung des Kunden gegenüber den Drittgläubigern im Konkursfall gestärkt. Mit der Kundenkategorisierung erhält der Schweizer Versicherungssektors gegenüber der EU einen Marktvorteil, welcher zusätzliche Wachstumsmöglichkeiten schafft. Gleichwohl stehen die vorgeschlagenen Änderungen im Einklang mit internationalen Abkommen zur Versicherungsregulierung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage: Fragekatalog

Zur Kenntnis an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

AI 013.12-141.63-326995 1-1 Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
E-Mail	Markus.doerig@rk.ai.ch
Datum der Stellungnahme	Datum

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Versicherungsaufsichtsgesetz							
Allgemeines	Allgemeines						
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?							
Weitere Bemerkungen							
Zu den einzelnen Themenkomplex	xen						
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	Aufsich	htskonzept (Art. 30 <i>a</i> -30 <i>d</i>)			
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?							

231.2\COO 1/4

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?							
Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)							
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?							
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39 <i>a</i> ?	\boxtimes						
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?							
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?							
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?							
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- nflicht nach Art. 42-432							

231.2\COO 2/4

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	\boxtimes					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	54 <i>i</i>)					
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?	\boxtimes					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?	\boxtimes					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?						
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?						
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?						
Ombudswesen (Art. 82-83)						
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?						
Diverses						
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?						

231.2\COO 3/4

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 4/4



Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Januar 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. November 2018 das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Weiterentwicklung des VAG, verzichtet jedoch auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Roger Nobs, Ratschreiber

Im Auftrag des Regierungsrates

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 www.rr.be.ch info.regierungsrat@sta.be.ch rechtsdienst@sif.admin.ch

An den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes EFD

13. Februar 2019

RRB-Nr.:

Direktion

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Klassifizierung

128/2019 Finanzdirektion

2018.FINFV.2177

Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zum Geschäft äussern zu können und nimmt nachfolgend wie folgt Stellung:

Dem Inhalt der Vorlage wird generell zugestimmt. Insbesondere zu begrüssen sind die Hauptpunkte bezüglich des neu zu schaffenden Sanierungsrechts sowie der Kundenkategorisierung im Sinne der Aufsichtserleichterung für professionelle Kunden. Damit wird sowohl dem Kundenschutz als auch den Interessen der übrigen Marktteilnehmer Rechnung getragen.

Auch anerkennt der Regierungsrat die neu geschaffenen Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler. Namentlich werden die Informationspflicht über die Entschädigung, die Untersagung nicht gleichzeitig als gebundener und ungebundener Vermittler tätig sein zu dürfen sowie die Einführung des beschriebenen Ombudswesens (anstelle der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechender Nachhaftung) unterstützt.

Des Weiteren wird die Schliessung der Lücke, wonach ausländische Rückversicherer mit Niederlassung in der Schweiz neu ebenfalls der Aufsicht unterstellt werden, positiv zur Kenntnis genommen.

Mit Ausnahme der nachstehenden Anmerkung unterstützt der Regierungsrat sämtliche Punkte im «Fragenkatalog Vernehmlassungsvorlage» des EFD.

Bemerkung zur Änderung von Art. 2 Abs. 3 Bst b VAG:

Die potentielle Aufsichtsbefreiung für «innovative Geschäftsmodelle» wird als zu wenig klar definiert erachtet. Bei der Beurteilung derartiger Gesuche verfügt die FINMA über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Es wird daher angeregt, der fraglichen Aufsichtsbefreiung verbindliche (interne) Vorschriften zu Grunde zu legen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Mr. Nenhaus

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Liestal, 05. Februar 2019 ur

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. November 2018 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Art. 2 Abs. 1 lit. a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts."

Gemäss Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.

Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 1 1 .1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 Bundesverfassung nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Bundesgericht festgehalten:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Der Kanton Basel-Landschaft geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG die geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.



Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen in Art.2 Abs. 2 VAG lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton Basel-Landschaft schlägt deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts. (neu)

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll

Monicá Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Beilage:

Formular

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Roth Urban
E-Mail	urban.roth@bl.ch
Datum der Stellungnahme	05.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?				Wir beanstanden lediglich Artikel 2 "Geltungsbereich des VAG" und zwar Abs. 1, lit. a, wo festgehalten wird: "Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz." Mit diesem Passus wird die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen kantonalen Gebäudeversicherungen in Frage gestellt. Dem ist Einhalt zu gebieten.	
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Themenkomple	xen				
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	ufsicl	ntskonzept (Art. 30 <i>a</i> -30 <i>d</i>)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan-					
zes?					
Wie beurteilen Sie die Regelun-	\boxtimes				

231.2\COO 1/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
gen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erha	ltensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherur	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definiti- on einer qualifizierten Lebens- versicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39i?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register-		ΙП			

231.2\COO 2/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
voraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?					
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?	\boxtimes				
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?					
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für auslän- dische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?				Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen	Der Kanton Basel-Landschaft schlägt deshalb vor, Art. 2, Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen: "2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: f . Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts. " (neu)

231.2\COO 3/5

	1	1			
	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Versicherungsgeschäfts." Gemäss Art. 98, Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.	
				Der Kanton Basel-Landschaft geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG die geltende Rechtspraxis respek- tiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bun- desverfassung, auf die sich das VAG unter anderem ab- stützt, nicht zur Diskussion steht.	
				Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen in Art.2, Abs. 2 VAG lückenlos und abschliessend formuliert werden.	
				Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2, Abs. 1, lit. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.	
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9b?					
Wie beurteilen Sie die Regelung	\boxtimes				

231.2\COO 4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Ände- rungen in den Strafbestimmun- gen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 5/5



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Finanzdepartement

Geht per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 20. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes in seiner Stossrichtung. Insbesondere sind der angestrebte Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, namentlich durch die Einführung eines eigenständigen Sanierungsrechts, und die Stärkung der Attraktivität des Versicherungssektors in der Schweiz positiv zu bewerten. Im Interesse der Rechtssicherheit und - klarheit beantragt der Regierungsrat ergänzend die folgende Anpassung des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Artikel 2

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

, 2

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts."

Begründung:

Im Bereich des Privatversicherungsrechts ist der Bund umfassend zur Regelung zuständig. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterstehen im Wettbewerbsbereich nicht dem VAG (Landolt/Weber, Privatversicherungsrecht, 2. A., 15; BGE 138 I 378 E. 9.5, 11.1). In diesem Sinne sind die Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts als Ausnahme vom Geltungsbereich des VAG in Art. 2 Abs. 2 VAG aufzunehmen. Sollte dies keine Berücksichtigung finden, so ist zumindest in der Botschaft des Bundesrates bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf Versicherungsunter-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

nehmen des kantonalen öffentlichen Rechts Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

E. Adeva

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

I mi plant.

Staatsschreiberin



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

Document PDF et Word à : rechtsdienst@sif.admin.ch

Fribourg, le 19 février 2019

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Madame, Monsieur,

Dans le dossier susmentionné, nous nous référons au courrier du 14 novembre 2018 de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer.

Nous vous remercions pour l'élaboration du dossier et vous informons que nous renonçons à une détermination détaillée.

Sur le principe, nous saluons l'introduction d'une base légale régissant l'assainissement des entreprises d'assurance, de manière à ce que celles-ci puissent, le cas échéant, être assainies plutôt que liquidées obligatoirement, comme le droit en vigueur le prévoit. En revanche, le bien-fondé de l'introduction d'une catégorisation des clients dans le droit de la surveillance des assurances est moins évident. Le système permettant aux entreprises d'assurance de bénéficier d'un allégement, voire d'une libération des obligations prudentielles, notamment si elles n'ont pour partenaires contractuels que des clients professionnels ne nécessitant pas de protection particulière engendre indiscutablement de nouveaux risques.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen Président THE WAY THE WA

Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat

DSIF



Genève, le 27 février 2019 GS / EFD 28. Feb. 2019 GReg.-Nr.

Le Conseil d'Etat

757-2019

Département fédéral des finances (DFF) Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Secrétariat général DFF Bundesgasse 3 3003 Berne

Concerne : consultation relative à la modification de la loi sur la surveillance des assurances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 14 novembre 2018 concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient la révision de la LSA considérée, dans la mesure où le projet renforce non seulement l'attrait du secteur de l'assurance en Suisse, mais augmente également la sécurité juridique tout en prenant en considération les recommandations internationales.

Par ailleurs, l'instauration d'une procédure d'assainissement est à l'avantage des compagnies, des intermédiaires d'assurance et des preneurs d'assurance.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

a chancelière

Michele Righetti

Le président :

Antonio Hodgers



Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail rechtsdienst@sif.admin.ch

Glarus, 12. Februar 2019 Unsere Ref: 2018-237

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus ist mit den vorgeschlagenen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (E-VAG) unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Artikel 2 einverstanden:

Artikel 2 Absätze 1 und 2

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VAG sollen dem Gesetz Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unterstehen.

Im erläuternden Bericht wird dazu auf Seite 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts."

Gemäss Artikel 98 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Somit verfügt der Bund über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.

Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Artikel 98 Absatz 3 BV nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Bundesgericht erstellt:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Der Kanton Glarus geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG diese geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton Glarus beantragt deshalb, Artikel 2 Absatz 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

"2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

a.-e. unverändert

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts."

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Im Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 2012 wurde festgestellt, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz gemäss Artikel 98 Absatz 3 BV auf die kantonalen Versicherungen nicht anwendbar ist, sodass der Kanton kein Bundesrecht verletzt, wenn seine Versicherung – die glarnerSach – nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellt ist (E. 11.1).

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b

Die Begründung für die Befreiung von der Aufsicht ist für uns nicht nachvollziehbar bzw. sie erscheint uns widersprüchlich. Gerade wenn einem innovativen Geschäftsmodell eine wesentliche Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz zukommt ist es umso wichtiger, dieses der Aufsicht zu unterstellen. Denkbar wären aus unserer Sicht höchstens administrative Erleichterungen in einer frühen Entwicklungsphase, eine generelle Befreiung lehnen wir hingegen

Wir sind der Meinung, dass bei neuen Geschäftsfeldern bzw. -modellen das Missbrauchspotenzial mithin am grössten ist, da die Regulierung naturgemäss mit der dynamischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Umso zentraler erscheint uns hier der Schutz der Versicherten. Wie dieser gewährleistet werden soll, wenn die Unternehmung von der Aufsicht befreit ist erschliesst sich uns aufgrund des Berichts nicht, weshalb wir die Befreiung von der Aufsicht ablehnen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Andrea Bettiga

Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): rechtsdienst@sif.admin.ch

versandt am:

13. Feb. 2019

Die Regierung des Kantons Graubünden

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

29. Januar 2019

29. Januar 2019

53

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Bundespräsident Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

Als PDF- und Word-Datei auch per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 14. November 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein. Dafür bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Vorlage ist auch für die kantonalen Gebäudeversicherungen eine wichtige Vorlage. Die Regierung als Träger der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Gebäudeversicherung Graubünden beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf den Geltungsbereich des VAG.

Anliegen: Präzisierung / Neuformulierung des Geltungsbereichs

Die Regierung bittet Sie, die folgenden Ausführungen zum Geltungsbereich (Art. 2) zu berücksichtigen.

Alternative 1 (Präzisierung private Versicherungsunternehmen)

Wir schlagen als Lösungsvariante folgende Formulierung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a vor.

Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

a. *Private* Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz

Begründung:

Im erläuternden Bericht wird dazu auf Seite 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, «dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts».

Gemäss Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Somit verfügt der Bund über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.

Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 Bundesverfassung nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Bundesgericht erstellt:

- Das Kriterium für die Frage, was unter «Privatversicherungen» zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Wir gehen davon aus, dass mit dem revidierten VAG diese geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht. Mit dem Zusatz «Private» wird diesem Anspruch explizit Rechnung getragen.

Alternative 2 (Ausnahme kantonale Versicherungsunternehmen)

Anstelle der präzisierenden Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG könnte auch eine Ausnahme definiert werden. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte in dieser Variante die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts.

Alternative 3 (Botschaftspräzisierung)

Sollten die Alternativen 1 und 2 keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall und als Minimalvariante klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Für den Kanton Graubünden und seine Gebäudeversicherung ist diese Klarstellung wichtig. In einem Schreiben der FINMA vom September 2012, in dem diese aufgrund des oben erwähnten Bundesgerichtsentscheids das Verwaltungsverfahren gegen die GVG (und andere kantonale Gebäudeversicherungen) wegen der Feuerwehreinsatz-kosten-«Versicherung» eingestellt hat, hat die FINMA festgehalten, dass für sie dieser Bundesgerichtsentscheid «aufsichtsrechtlich kaum haltbare Schlussfolgerungen» beinhalte. Ausdrücklich hat sich die FINMA vorbehalten, dass sie in der Zukunft ihre Position überprüft und neue Verfahren eröffnet, wenn dafür triftige Gründe vorliegen.

Mit der beantragten Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 VAG bzw. mit dem Passus in der Botschaft soll deshalb verhindert werden, dass die FINMA das revidierte VAG zum

Anlass nimmt, um erneut zu versuchen, die GVG (und andere Gebäudeversicherungen) für den Wettbewerbsbereich ihrer Aufsicht zu unterstellen und eine Praxisänderung des Bundesgerichts zu erwirken. Dies würde für die Einsatzkosten-«Versicherung» wegen des hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwands das Ende bedeuten. Mit einer Unterstellung unter Bundesaufsicht müsste die freiwillige «Quasiversicherung» in eine separate Tochtergesellschaft (AG oder Genossenschaft) ausgelagert werden.

Die Einsatzkosten-«Versicherung», die nichts anderes als eine Subventionierung der kommunalen Feuerwehren durch die GVG darstellt, müsste wegen der FINMA-Unterstellung einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben. Der Sinn der Einsatzkosten-«Versicherung» besteht in der Solidarität aller Gemeinden, mit der GVG zusammen hohe Kosten für Löscheinsätze – vor allem bei Waldbrand – über Beiträge der GVG und der nicht betroffenen Gemeinden zu finanzieren. Die Privatassekuranz käme nie auf die Idee, diese Absicherung zu übernehmen, weil der Prämienumfang mit heute rund 215 000 Franken pro Jahr gering ist und kostendeckend sein soll. Kleineren und finanzschwächeren Gemeinden ermöglicht die Einsatzkosten-«Versicherung» die im Einzelfall hohen Interventionskosten tragbar zu machen.

Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine weiteren Anliegen oder Bemerkungen.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Kanton Graubünden info@gr.ch

29.01.2019

Datum der Stellungnahme

Absender E-Mail

Vorschläge				Alternative 1: Art. 2 Abs. 1: Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: a. Private Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz	Alternative 2: Art. 2 Abs. 2: Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffent lichen Rechts Alternative 3: Botschaftspräzisierung:
Bemerkungen				Zu Art. 2: Der Geltungsbereich soll neu formuliert werden.	
gnundəldA					
mit Vorbehalt					
Unterstützung					
	Versicherungsaufsichtsgesetz	Aligemeines	Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	Weitere Bemerkungen	



Vorschläge	Sollten die Alternativen 1 und 2 keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 Bst. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nachwie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.						
Bemerkungen			itskonzept (Art. 30a-30d)				
gnundəldA			ufsich				
mit Vorbehalt			and A				
Unterstützung		xen	-sgur				
		Zu den einzelnen Themenkomplexen	Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art.	Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c?	Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 300?

2/2

	Unterstützung	mit Vorbehalt	6unuqəlq∀	Bemerkungen	Vorschläge
Qualifizierte Lebensversicherung	\ pun l	/erhalt	ensre	Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)	gsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39b-39d?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?					
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art.					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-54i)	541)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					

3/5

	gnustüterətnU	mit Vorbehalt	Aplehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52b-52e?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b^{bis}?</i>					
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54d-54i?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?					
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-96?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?					

4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a?</i>					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?					

2/2

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Delémont, le 5 février 2019

Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs.

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

De manière générale, nous sommes favorables au projet de révision proposé. Nous souhaitons toutefois apporter les remarques suivantes.

En premier lieu, la révision propose d'instaurer les nouveaux articles 2, alinéas 3 et 4, ainsi que 2b, alinéas 1 et 3, LSA, aux fins de permettre à l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (ci-après : FINMA) de « libérer de sa surveillance » des entreprises d'assurances qui ont un « modèle économique innovant », d'habiliter le Conseil fédéral à définir les conditions y relatives, et d'obliger les entreprises d'assurance libérées de la surveillance d'en informer les preneurs d'assurance.

Il ressort du rapport explicatif que, avant d'exempter l'entreprise d'assurance de la surveillance, la FINMA devra analyser la preuve selon laquelle la protection des assurés restera garantie pendant toute la durée d'application du modèle économique concerné. A ce titre, elle disposera d'une « large marge d'appréciation » lors de cet examen. L'analyse d'impact de la règlementation précise que cela présuppose que la FINMA « dispose de connaissances techniques suffisantes ».

Nous ne saisissons pas pourquoi il conviendrait de créer une telle faille dans la surveillance, le risque étant à l'évidence supporté principalement par les assurés. Nous sommes également d'avis que, d'une part, les conditions y relatives devraient au minimum être définies expressément dans la LSA, d'autre part, que la marge d'appréciation accordée à la FINMA est trop grande. En outre, comment être certain que la protection des assurés restera garantie pendant toute la durée d'application du modèle économique innovant dont la notion n'est au surplus absolument pas définie au sein de la LSA?

Au regard de la protection qu'il convient d'assurer aux preneurs d'assurance, le Gouvernement de la République et Canton du Jura s'oppose donc fermement à cette proposition d'exemption de la surveillance. Il demande ainsi le rejet des articles 2, alinéas 3 et 4, ainsi que 2b, alinéas 1 et 3, LSA.

En second lieu, s'agissant du nouvel article 30a LSA, nous ne sommes pas opposés au fait que des allégements soient accordés en faveur des entreprises d'assurances ne concluant des contrats qu'avec des preneurs d'assurance professionnels puisqu'il ne s'agit pas d'une libération totale de la surveillance. Il nous semble toutefois incohérent que, concernant la notion de preneur d'assurance professionnel, l'alinéa 2 renvoie à la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) alors que, comme l'explique le rapport explicatif, d'une part, la notion au sens de la LSA n'est pas parfaitement identique, d'autre part, la LCA est actuellement elle-même en cours de révision auprès du Parlement suisse.

Nous recommandons donc de définir la notion de preneur d'assurance professionnel directement au sein de la LSA pour éviter toute controverse à l'avenir.

Enfin, le nouvel article 86 LSA propose une réduction drastique du montant des amendes en cas de non-conformité à certaines obligations issues la LSA. Le rapport explicatif justifie ces réductions au motif que « le droit de la surveillance des marchés financiers doit si possible fonder la garantie de la conformité des comportements avec la loi essentiellement sur des instruments prudentiels plutôt que sur des dispositions pénales ».

Nous sommes d'avis que cette justification n'est pas convaincante. L'instrument pénal est au contraire nécessaire et ne doit pas être allégé. De telles réductions auront à l'évidence un impact négatif sur l'effet dissuasif de la clause pénale.

Par conséquent, nous demandons le maintien du montant des amendes figurant dans la LSA actuellement en vigueur.

Moyennant les remarques exprimées ci-dessus, le Gouvernement de la République et Canton du Jura adhère au projet mis en consultation.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

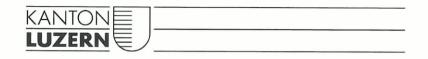
AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber

Gladys Winkler Docourt

Chancelière d'État

Copie par courriel à rechtsdienst@sif.admin.ch



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien): rechtsdienst@sif.admin.ch

Luzern, 12. Februar 2019

Protokoll-Nr.:

128

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann

Regierungsra

Beilage: Fragenkatalog VAG Kanton Luzern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfrage

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Kanton Luzern, Monique Müller, DS-Stv.
E-Mail	monique.mueller@lu.ch
Datum der Stellungnahme	12.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Versicherungsaufsichtsgesetz							
Allgemeines							
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?							
Weitere Bemerkungen				Wir gehen davon aus, dass die Gebäudeversicherung Luzern als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt – wie bis anhin - weiterhin nicht dem Versiche- rungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehen wird.			
Zu den einzelnen Themenkomple	xen						
Kundenschutzbasiertes Reguliere	ıngs-	und A	ufsic	ntskonzept (Art. 30 <i>a-</i> 30 <i>d</i>)			
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?							

231.2\COO 1/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?	\boxtimes				
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					

231.2\COO 2/5

	1	1	1				
	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?							
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?							
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)						
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?							
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?							
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?							
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54b ^{bis} ?	\boxtimes						
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?	\boxtimes						
Ombudswesen (Art. 82-83)							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?							
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?							
Diverses							
Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländi- sche Niederlassungen von							

231.2\COO 3/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9b?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 4/5

VAG-Revision

231.2\COO 5/5



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel sur la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la révision proposée qui introduit de nouvelles règles pour la restructuration des compagnies d'assurance, conduit à des simplifications réglementaires pour les assureurs avec certains modèles d'affaires et impose des règles de conduite pour la vente de produits d'investissement (analogues à celles de la LSFIN). Ces adaptations permettront d'assainir une entreprise d'assurance confrontée à une crise plutôt que de la liquider et contribueront, par conséquent, à mieux protéger les intérêts des assurés.

La présente modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) n'a pas d'impact direct sur les finances publiques.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 février 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. Kurth La chancelière,

S. DESPLAND







DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Monsieur le conseiller fédéral,

Par courrier du 13 février dernier, nous vous avons fait parvenir la prise de position du Canton de Neuchâtel sur la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA).

Favorable quant aux principes proposés par cette révision, nous souhaitons par la présente compléter notre prise de position d'une remarque relative à l'article 41, qui interdirait à des organismes parapublics tels que la Caisse cantonale d'assurance populaire (CCAP – NE), les Retraites populaires (VD) ou les Rentes genevoises (GE) de recourir à des courtiers et mettrait ainsi à mal leur activité. La CCAP a attiré votre attention sur ce point dans une prise de position du 5 février dernier, à laquelle nous vous remercions par avance d'accorder la meilleure attention (cf annexe).

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 22 février 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. Kurth La chancelière,

S. DESPLAND

Annexe: ment.





Par courriel: rechtsdienst@sif.admin.ch

Département fédéral des finances Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

Neuchâtel, le 5 février 2019

Votre contact : cynthia.dasilva@ccap.ch - 032 727 37 74

Consultation fédérale sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA)

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la procédure de consultation mentionnée en titre et avons le plaisir de vous transmettre ci-après, notre prise de position.

La CCAP est une institution de droit public cantonal neuchâtelois qui est régie par la loi sur la Caisse cantonale d'assurance populaire du 1^{er} janvier 2010 (LCCAP).

Conformément à la LCCAP, la CCAP a un caractère social et a pour but de pratiquer toutes les formes de l'assurance sur la vie et combinaisons d'assurance de personnes, conformément au principe de mutualité, ainsi qu'une activité de gérance d'institutions de prévoyance.

En tant qu'institution d'assurance de droit public cantonal, la CCAP est soumise à la surveillance de l'Etat de Neuchâtel, qui lui accorde sa garantie. Elle n'est par conséquent pas soumise à la surveillance fédérale et ne tombe pas dans le champ d'application de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA). Dans le cadre de son activité d'assureur et de gérante d'institutions de prévoyance, la CCAP collabore en revanche avec des intermédiaires d'assurance soumis à la LSA.

Concernant le projet de révision de la LSA mis en consultation, la CCAP partage des objectifs du Conseil fédéral en matière de protection des preneurs d'assurance et de transparence qui sont à l'origine des changements concernant les intermédiaires d'assurance.

L'article 41 du projet, qui règle les activités prohibées pour les intermédiaires, pourrait toutefois poser problème pour les institutions d'assurance de droit public cantonal.

Dans sa teneur actuelle, cette disposition prévoit qu'un « intermédiaire ne peut pas exercer son activité en faveur d'entreprises d'assurance soumises à la présente loi, mais qui ne sont pas autorisées à exercer une activité d'assurance ». Elle n'empêche donc pas les intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'entreprises d'assurance de droit public cantonal.

En revanche, dans le projet de révision mis en consultation, l'article 41 alinéa 1, lettre a LSA est libellé comme suit :

- « 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité :
 - a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi ; »

F-072v16 D-DFF projet révision partielle LSA. v.1.0 docx du 05.02.2019 DK/cd



En raison de son statut d'institution de droit public, la CCAP et d'autres institutions d'assurance cantonales ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA et ne peuvent pas non plus la requérir.

A notre avis, l'article 41, alinéa 1, lettre a LSA, tel que formulé dans le projet, pourrait donc avoir pour conséquence d'interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal, alors que cela est actuellement autorisé.

Une telle conséquence ne reflète certainement pas la volonté du législateur mais résulte du fait que la formulation de cette disposition a été revue. En effet, le Conseil fédéral ne mentionne à aucun moment son intention de modifier la réglementation en vigueur pour interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal.

D'ailleurs, une telle interdiction ne se justifierait pas ; étant rappelé que les institutions d'assurance de droit public cantonal sont également soumises à une surveillance étatique et qu'elles offrent toutes les garanties d'une activité irréprochable.

Afin de permettre aux institutions d'assurance de droit public cantonal de continuer de collaborer avec des intermédiaires d'assurance, il est donc nécessaire d'amender l'article 41, alinéa 1 lettre a du projet de révision de la LSA, lequel pourrait avoir la teneur suivante :

- « 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité :
 - a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi et qui ne sont pas non plus soumises à une surveillance cantonale ; »

Subsidiairement, si l'article 41, alinéa 1, lettre a devait être maintenu tel que formulé dans le projet, une autre solution pourrait consister à préciser dans le Message du Conseil fédéral que cette disposition concerne uniquement les entreprises d'assurance soumises à la LSA et que les intermédiaires d'assurance ont le droit d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA parce qu'elles sont soumises à une surveillance cantonale.

A notre avis, une telle manière de faire permettrait également aux institutions d'assurance de droit public cantonal comme la CCAP de poursuivre leur collaboration avec des intermédiaires d'assurance.

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Caisse cantonale d'assurance populaire

La direction

)

Dimitri Kroemer

Sandra Noirjean

LANDAMMANN UND

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Herr Bundesrat Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 15. Januar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. November 2018 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Bestimmungen zur Sanierung von Versicherungsunternehmen werden ausdrücklich begrüsst. Durch die Revision werden wie bei den Banken rechtliche Grundlagen geschaffen, welche insbesondere die Interessen der Versicherungsnehmer/innen im Insolvenzfall Rechnung tragen. Mit dem Ziel einer Sanierung eines Versicherungsunternehmens können die negativen finanziellen Folgen für die Versicherten verringert werden und Versicherte werden gleichzeitig in der Gläubigerhierarchie zu Lasten der Drittklassgläubiger privilegiert.

Auch die Festlegung von Parametern und Prinzipien bezüglich der detaillierten Vorschriften zur Solvabilität von Versicherungsunternehmen wird von unserer Seite unterstützt. Ebenfalls befürworten wir die Einführung von Verhaltenspflichten analog FIDLEG für Versicherungsvermittler/innen beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter.

Wir stimmen den vorgelegten Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) weitestgehend zu und verweisen auf die zusätzlichen Bemerkungen zum Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 2 VAG).

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid Landammann lic. iur. Hugo Murer Landschreiber

Geht an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Kanton Nidwalden
E-Mail	marco.hofmann@nw.ch
Datum der Stellungnahme	15.01.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Versicherungsaufsichtsgesetz							
Allgemeines							
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	\boxtimes						
Weitere Bemerkungen				Zu Art. 2 Abs. 1 lit. a) Im erläuternden Bericht wird dazu auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts." Gemäss Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Somit verfügt der Bund über keine Kompetenzen, kantonale			

231.2\COO 1/6

Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
			öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundes- aufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis. Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat dies das Bundes- gericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 Bundesverfassung nur die Versicherungs- aufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Ver- sicherungen. Zudem hat das Bundesgericht erstellt: • Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversi- cherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsna- tur des Versicherungsverhältnisses. • Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Ge- bäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht. Der Kanton Nidwalden geht davon aus, dass mit dem re- vidierten VAG diese geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton Nidwal- den schlägt deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu er- gänzen: (siehe Nebenspalte)	" ² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: f. Gebäudeversicherungen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

231.2\COO 2/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 Bst. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.	
Zu den einzelnen Themenkomple					
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	ufsic	htskonzept (Art. 30a-30d)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?					

231.2\COO 3/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?					
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?	\boxtimes				

231.2\COO 4/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?					
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?					
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					

231.2\COO 5/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 6/6

Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

per Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Sarnen, 20. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetztes (VAG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Mit den vorgesehenen Änderungen sind wir grundsätzlich einverstanden und begrüssen insbesondere die Aufnahme eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen.

In Bezug auf die vorgesehene Anpassung von Art. 76 SVG teilen wir mit, dass die Auswirkungen der geplanten Beschränkungen der Konkursdeckung zum Zeitpunkt der Anpassung der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31) dannzumal im Detail geprüft werden müssen.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen des Geltungsbereichs (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänze, obschon der Kanton Obwalden davon nicht betroffen ist.

"2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

f. Gebäudeversicherungen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad Landammann

Nicole Frunz Wallimann

Landschreiberin

Beilage: Fragekatalog

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD **Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF**Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Kanton Obwalden
E-Mail	Bei Rückfragen: barbara.wicki@ow.ch
Datum der Stellungnahme	12.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Versicherungsaufsichtsgesetz							
Allgemeines							
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?							
Weitere Bemerkungen				Der Kanton Obwalden begrüsst die Vorlage als Ganzes. Auf die Beantwortung der Einzelfragen wird verzichtet. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte jedoch die Auflistung der Ausnahmen des Geltungsbereichs (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden (vgl. Vorschlag rechts).	Wir schlagen vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen: "" Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: f. Gebäudeversicherungen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)		
Zu den einzelnen Themenkomplexen							
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)							
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs-							

231.2\COO 1/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
und Aufsichtskonzept als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und V	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorga- ben für Versicherungsvermittle- rinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Le- bensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					

231.2\COO 2/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?						
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?						
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?						
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)					
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?						
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?						
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?						
Ombudswesen (Art. 82-83)						
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?						

231.2\COO 3/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					

231.2\COO 4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 5/5

Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 60 F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 18. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu einer Änderung des eidgenössischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (SR 961.01; abgekürzt VAG) zukommen lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit den Grundzügen der Vorlage einverstanden sind.

Wir beanstanden lediglich Art. 2 «Geltungsbereich des VAG» und zwar Abs. 1 Bst. a, wo festgehalten wird: «Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.» Mit diesem Passus wird die Unabhängigkeit der öffentlichrechtlichen kantonalen Gebäudeversicherungen in Frage gestellt. Das lehnen wir klar ab.

Im erläuternden Bericht wird auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Bst. a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, «dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts.» Gemäss Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis. Mit BGE 138 I 378 (Erw. 9.5, 11.1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 BV nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen.

Der Kanton St.Gallen und mit ihm die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen gehen davon aus, dass mit dem revidierten VAG die geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.



Im Sinn der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 VAG lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton St.Gallen schlägt deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

«² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

T ... 7

f. Versicherungsuntemehmen des kantonalen öffentlichen Rechts.» (neu)

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrates bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 Bst. a klar festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

Wir danken für die Berücksichtigung dieses Anliegens,

m Namen der Regierung

Stefan Kölliker Präsident

Canisius Braun Staatssekretär PEGIERUNG.

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Schaffhausen, 29. Januar 2019

Vernehmlassung EFD betreffend Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Soweit die vorgeschlagenen Änderungen der Anpassung an veränderte Gegebenheiten dienen, sind wir damit einverstanden. Keine Zustimmung findet jedoch die unklare Formulierung des angepassten Geltungsbereiches gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG, welcher Folgendes festhält: «Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.»

Die Frage des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes war vor nicht allzu langer Zeit Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen der FINMA und den kantonalen Gebäudeversicherungen. Mit BGE 138 I 378 ff. hat das Bundesgericht hierzu bestätigt, dass die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 BV nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch über kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Für den Kanton Schaffhausen ist es daher wichtig, dass die anstehende Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes genutzt wird, um die Frage der Aufsicht unzweifelhaft klarzustellen und die geltende Rechtspraxis mit der Unterstellung unter die kantonale Aufsicht beizubehalten. Eine Unterstellung der kantonalen Gebäudeversicherungen bzw. der von ihnen angebotenen Zusatz-

versicherungen unter die Aufsicht der FINMA würde aufgrund des damit einhergehenden zusätzlichen Aufwandes bedeuten, dass für die Gebäudeversicherer interessante Angebote nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Art. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

- «² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
- f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts.»

Sollte die beantragte Ergänzung keine Berücksichtigung finden, ersuchen wir Sie in jedem Fall klärend festzuhalten, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre in der Botschaft bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a festzuhalten, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz nach wie vor nicht auf kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurn

Rathaus, Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 24 31 kanzlei@vd.so.ch www.so.ch

Brigit Wyss

Regierungsrätin

Eidgenössisches Finanzdepartement Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

21. Dezember 2018

GK 4747

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 14. November 2018 eingeladen, zu den Änderungen des Versicherungsgesetzes VAG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit war.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir zu den Änderungen keine Bemerkungen anzubringen haben und daher auf eine Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Brigit Wyss Regierungsrätin

Kopie: Jonas Motschi, Chef AWA

Markus Schüpbach, Direktor SGV

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail rechtsdienst@sif.admin.ch

Schwyz, 19. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 28. Februar 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage des Bundes und erachtet die Anpassungen grundsätzlich als vertretbar. Die Anpassung der Gesetzgebung an die veränderten Gegebenheiten und die Entwicklungen der letzten Jahre erachtet der Regierungsrat als notwendig und in dieser Form als zweckmässig.

Hinsichtlich Art. 2 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Befreiung innovativer Geschäftsmodelle von der Aufsicht bestehen seitens der Regierung jedoch gewisse Vorbehalte. Gerade in innovativen, neuen Bereichen sollten die Versicherten adäquat geschützt werden, eine Befreiung von der Aufsicht kann gewisse Risiken mit sich bringen. Je nach Ausgestaltung der Prüfung kann der Nachweis zur Aufrechterhaltung des Schutzes der Versicherten zuhanden der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zudem eine Eintrittsschwelle für innovative Geschäftsmodelle darstellen. Allenfalls könnte eine reduzierte Form der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle eine gangbare Alternative darstellen.

Der Regierungsrat begrüsst die Förderung von innovativen Geschäftsmodellen, die der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dienen, regt jedoch an, weitere Varianten zu prüfen. Allgemein empfiehlt der Regierungsrat den Schutz der Versicherten möglichst schlank und effizient umzusetzen, das Ausmass der administrativen Mehrbelastung ist auf ein Minimum zu beschränken und der Wirtschaftsstandort Schweiz möglichst attraktiv zu halten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Landammann Qedjerungsrar Tanton Schul

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Ueli Maurer Bundespräsident 3003 Bern

Frauenfeld, 26. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Gesetzesrevision.

Unser einziger Hinweis betrifft die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten. Diese dürfen weder dem VAG unterstellt, noch darf aus dem VAG eine Bundesaufsicht über die kantonalen Gebäudeversicherungen abgeleitet werden. Zwar gehen wir aufgrund des erläuternden Berichts (S. 12) zu Art. 2 Abs. 1 lit. a nicht von diesem Szenario aus, zumal die Verfassungsgrundlage des VAG in Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) dem Bund explizit die Kompetenz ausschliesslich zur Regelung von Vorschriften für das *Privat*versicherungswesen erteilt und dies in BGE 138 I 378 (E. 9.5 und 11.1) höchstrichterlich bestätigt wurde. Zugunsten der Rechtssicherheit und mit Blick auf das Anwendungsgebot von Bundesgesetzes gemäss Art. 190 BV schlagen wir aber dennoch vor, Art. 2 Abs. 2 VAG um einen lit. f zu erweitern:

"f. Versicherungsunternehmen des kantonalen Rechts." (neu)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.



2/2

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Bellinzona numero 321 cl 0 22 gennaio 2019 Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 Repubblica e Cantone +41 91 814 44 35 Ticino e-mail can-sc@ti.ch

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze Servizio giuridico SFI 3003 Berna rechtsdienst@sif.admin.ch

II Cancelliere:

Modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA); procedura di consultazione

Gentili Signore, Egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 14 novembre 2018, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente la modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori. Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato e ponderato attentamente la documentazione fornitaci, vi comunica di non avere particolari osservazioni da formulare.

Vogliate accogliere l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

<u>C.p.c.:</u>

Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch); Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);

Deputazione ticinese alle Camere federali (<u>can-relazioniesterne@ti.ch</u>);

Pubblicazione in internet

Presidente





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. November 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]; SR 961.01) regelt seit 2006 die Aufsicht des Bunds über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Bis heute wurden punktuell Anpassungen im VAG vorgenommen. Mit der vorgelegten Vernehmlassungsvorlage soll das VAG in ausgewählten Themen an die veränderten Gegebenheiten und an die Entwicklungen in den letzten Jahren angepasst werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), da sie zu einer Verbesserung der Versicherungsaufsicht führt. Insbesondere die beantragte Aufnahme der Sanierung von Versicherungsunternehmungen wertet der Regierungsrat als wesentlich.

Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffen vor allem technische Belange und haben für die Kantone keine Auswirkungen. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf das Ausfüllen des detaillierten Fragebogens.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 22. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

(Roman Balli



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundespräsident Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

Zug, 19. Februar 2019 hs

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Finanzdirektion, des Obergerichts, des Handelsregister- und Konkursamts, der Ausgleichskasse und IV-Stelle des Kantons Zug sowie des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

Ihrem Wunsch entsprechend, haben wir unsere Stellungnahme und unsere Anträge in den von Ihnen zur Verfügung gestellten Fragebogen eingefügt.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss Landammann Tobias Moser Landschreiber

Beilage zum RRB: ausgefüllter Fragebogen

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederazion svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Kanton
E-Mail	carla.ditt
Datum der Stellungnahme	05.02.20

Zug ittli@zg.ch *u*5.02.2019

	Versicherungsaufsichtsgesetz	Allgemeines	Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	
Unterstützung				
mit Vorbehalt				
gunudəldA				
Bemerkungen			Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Bestimmungen zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), mit welchem sowohl eine Grundlage für die Einführung des Sanierungsrechts (als gute Alternative zum Konkursverfahren für die Versicherten) geschaffen wird, als auch die weitere Präzisierung der Eckwerte der Solvenzbetrachtung.	Insbesondere erachten wir es als zeitgemäss, dass bei der Solvenzbetrachtung von Versicherungen mit der Gesetzesrevision im neu formulierten Art. 9 VAG für gleich lange Spiesse und internationale Vergleichbarkeit gesorgt wird und die Eckwerte im Zuge der Weiterentwicklung des internationalen Finanzmarktregulativs angepasst werden. Allerdings führen die vorgesehenen Kundenschutzmassnahmen auch zu administrativen
Vorschläge				



Vorschläge				
Bemerkungen	Mehrbelastungen, sowohl für ungebundene Versicherungsvermittler als auch für Anbieter qualifizierter Lebensversicherungen. Wir plädieren dafür, dass sich diese Mehrbelastungen für die Versicherungsvertreter in der Praxis im Rahmen halten sollen und dadurch entstehende allfällige Mehrkosten nicht auf die Versicherten abgewälzt werden dürfen.	Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb das bereits in der Reformvorlage AV2020 allgemein anerkannte und unbestrittene Anliegen der Rentenumwandlungsgarantie bei der Revision des VAG nicht mehr berücksichtigt worden ist. Die in Art. 37 VAG dargelegten Regeln betreffend das Rückdeckungsverhältnis für Kollektivversicherungsverträge sind für das Geschäft der beruflichen Vorsorge von grosser Bedeutung und sollten dementsprechend alle relevanten Prämienarten beinhalten, weshalb wir es auch als angebracht halten, die Rentenumwandlungsgarantieprämie namentlich mit zu berücksichtigen.	Im Weiteren begrüssen wir, dass Versicherungsvermittler über alle Versicherungsarten hinweg nur noch entweder ungebunden oder gebunden sein können. Zudem werden sowohl die Informationspflichten der Versicherungsvermittler als auch deren Offenlegungspflichten bzgl. ihrer Entschädigungen gegenüber den Versicherern erhöht. Alles in allem bringt die erhöhte Rechenschaftspflicht mehr Rechtssicherheit zu Gunsten der Versicherten.	Insgesamt sehen wir durch die mit dieser Gesetzesre-
βunuqəldA				
mit Vorbehalt				
Unterstützung				

2/8

Vorschläge						:
Bemerkungen	vision beabsichtigten Ziele die Attraktivität des Versicherungssektors in der Schweiz gestärkt. Der Kanton Zug, welcher auch Standortkanton von Versicherungsunternehmen ist, sieht mit der geplanten Gesetzesrevision die Rechtssicherheit im Versicherungsbereich erhöht. Zudem wird den Vorgaben der EU in Sachen Äquivalenz im Versicherungsbereich genügend Rechnung getragen, so dass auch in Zukunft in der Branche mit einem robusten wirtschaftlichen Wachstum zu rechnen sein wird.	Antrag: Art. 37 Abs. 2 Bst. b. ist wie folgt zu ergänzen: «die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenum-wandlungsgarantie- und Kostenprämien;»	Begründung: Art. 37 Abs. 2 Bst. b: Diese Ergänzung war bereits in der Reformvorlage AV2020 enthalten und gilt als unbestritten. Die von uns beantragte Erweiterung von Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG stellt sicher, dass in der Kollektivlebensversicherung die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie geschaffen wird. Für alle Beteiligten wird somit eine grössere Rechtssicherheit geschaffen. Der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird seit geraumer Zeit als allgemein zu hoch angeschaut und muss dementsprechend angepasst werden, weil dadurch eine systemfremde Umverteilung stattfindet.		tskonzept (Art. 30a-30d)	Die vorgesehenen Kundenschutzmassnahmen führen u.U. auch zu administrativen Mehrbelastungen, und zwar sowohl für ungebundene Versicherungsvermittler
gunudəldA					Aufsich	
tladadroV im					pun -	
Unterstützung				lexen	rungs	
		Weitere Bemerkungen		Zu den einzelnen Themenkomplexen	Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art.	Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan-

3/8 231.2 \ COO

Vorschläge					igsvermittler (Art. 39a – 45a)	:		:	•
Bemerkungen	als auch für Anbieter qualifizierter Lebensversicherungen.	Keine Bemerkung.	Wir beurteilen die Definition grundsätzlich als positiv. Allerdings stützt sich die Definition auf Art. 98a Abs. 2 VVG, der noch nicht in Kraft steht. Es besteht deshalb damit keine Erfahrung.	Keine Bemerkung.	Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)	Die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen für die Versicherungsvertreterinnen und -vertreter müssten sich in der Praxis im Rahmen halten. Dadurch entstehende allfällige Mehrkosten dürfen nicht auf die Versicherten abgewälzt werden.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.
gnundəldA					Itensr				
mit Vorbehalt					Verha				
Unterstützung					pun (
	zes?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30æ-30c?	Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d?</i>	Qualifizierte Lebensversicherung	Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?	Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39 <i>a?</i>	Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d?</i>	Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 396-39?

231.2 \ COO

4/8

Vorschläge		:	:				•	
Bemerkungen	Dadurch, dass Versicherungsvermittler über alle Versicherungsarten hinweg nur noch entweder ungebunden oder gebunden sein können, wird der Kundenschutz für Private entschieden gestärkt. Da ungebundene Versicherungsvertreter zudem alle Arten von Entschädigungen neu offenlegen müssen und für eine einwandfreie Geschäftsführung gemäss den Vorgaben der FINMA Gewähr leisten müssen, wird für eine grössere Transparenz gesorgt sein. Wir sehen diese Entwicklung insgesamt als positiv.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.		Mit der Einführung des Sanierungsrechts im VAG wird für die Versicherten eine wichtige Alternative zum Konkursverfahren geschaffen, welche auf die Fortführung des Unternehmens abzielt und die Fortsetzung der Versicherungsverträge erleichtert. Insbesondere die Invalidenversicherung ist im Rahmen eines allfälligen Regresses auf eine Privatversicherung an einem wirksamen Sanierungsrecht interessiert.	Für das Konkursrecht gilt das Gleiche wie zum Sanierungsrecht, vgl. oben.	Keine Bemerkung.	Hier stellen sich bei der Geltendmachung des Regresses von Sozialversicherungen gegenüber Privatversi-
gnundəldA								
mit Vorbehalt								\boxtimes
Unterstützung				541)		\boxtimes		
	Wie beurteilen Sie die Definiti- on von Versicherungsvermittle- rinnen und –vermittler nach Art. 40?	Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?	Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	Sanierung und Konkurs (Art. 51-54i)	Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?	Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?	Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?	Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53-

2/8

Vorschläge	-ر ا <i>ا</i>					eh- Eine durch das innovative Geschäftsmodell bedingte Lockerung der Aufsicht wäre vertretbar. a-	n- ah- n - stzt
Bemerkungen	cherungen noch Fragen, die nicht geklärt sind: Besteht keine Deckung mehr, wenn im Fall eines Kon- kurses der Regress noch nicht geltend gemacht wurde? Gilt die Forderung als angemeldet (Art. 54a Abs. 1), wenn der Regress geltend gemacht wurde?	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.	Die vorgeschlagene Formulierung geht zu weit. Es fehlen Grenzen hinsichtlich der Grösse des Versicherungsunternehmens sowie der Bedeutung der Innovation. Damit werden Risiken zugelassen, welche keiner Aufsicht mehr unterstehen.	Damit das Vertrauen und der Schutz von privaten Kundinnen und Kunden eine entsprechende Stärkung erfahren, werden die bereits vorhandenen Eckwerte zu den Eigenmitteln mit der neuen Formulierung in Art. 9 entsprechend weiter verfeinert. Dies geschieht nicht zuletzt im Zuge der Anpassungen im internationalen Finanz-
gunudəldA							
mit Vorbehalt							
Unterstützung							
	54 <i>b</i> ^{bis} ?	Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>?</i> Ombudswesen (Art. 82-83)	Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?	Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?	Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für auslän- dische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?	Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-96?

8/9 231.2 \ COO

Vorschläge			
Bemerkungen	marktregulativ und stärkt somit auch die Glaubwürdigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz. Die Notwendigkeit zur Anpassung von Art. 9 VAG ist unbestritten. Insbesondere erachten wir die Definition der Solvabilität (Art. 9 Abs. 2 VAG) als auch die in Art. 9a Abs. 3 VAG als im Zielkapital zu berücksichtigenden Risiken als gelungen. Dennoch stellen wir folgenden:	Antrag: Art. 9a Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf ökonomischer Basis zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt.»	Mit der von uns beantragten Formulierung, wonach der Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf ökonomischer Basis ermittelt werden soll, erachten wir den durch die EU-Richtlinie 2009/138/EG von 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) bzw. von den von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) vorgegebenen Freiraum als besser genutzt: die marktnahe Bewertung, wie sie nun in der Vernehmlassung vorgeschlagen wird, ist nur eine von verschiedenen möglichen Bewertungsverfahren, welche die IAIS in ihren Insurance Core Principle (ICP) zulässt. Die EU wiederum verwendet in der Richtlinie 2009/138/EG ebenfalls den Begriff der Wirtschaftlichkeit. Sodann wurde besagte Richtlinie 2009/138/EG durch die Omnibus-II-Richtlinie
gnnndəldA			
tladadroV tim			
gunztützung			

8//

	nterstützung	it Vorbehalt	бипичә _l q	Bemerkungen	Vorschläge
	ın	ш	1∀	2014/51/EU vom 22. Mai 2014 auch bezüglich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise weiterentwickelt, so dass die von uns vorgeschlagene Formulierung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise insgesamt zielführender ist.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?				Keine Bemerkung.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?				Keine Bemerkung.	
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?				Keine Bemerkung.	
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?				Keine Bemerkung.	
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a?</i>				Keine Bemerkung.	
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?				Keine Bemerkung.	:

8/8





Eidgenössisches Finanzdepartement 3003 Bern

Februar 2019 (RRB Nr. 118/2019)
 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG),
 Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 14. November 2018, zum Entwurf für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

1. Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs unterstellt «Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz» der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Mit dieser Bestimmung wird die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen kantonalen Gebäudeversicherungen infrage gestellt, wozu kein Anlass besteht.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 12) wird ausgeführt, mit der Änderung in Buchstabe a werde der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt, dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht unterstehe, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts. Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes gemäss Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) beschränkt sich jedoch auf den Erlass von Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenz, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis. Das Bundesgericht hat in BGE 138 I 378 (E. 9.5 und 11.1) bestätigt, dass die Bundeskompetenz gemäss Art. 98 Abs. 3 BV nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Das Bundesgericht stellte dabei klar, dass das Kriterium dafür, was unter «Privatversicherungen» zu verstehen ist, die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses ist.

Wir gehen davon aus, dass mit dem revidierten Gesetz die geltende Rechtspraxis respektiert werden soll, zumal die Bestimmung der Bundesverfassung, auf die sich das Gesetz unter anderem stützt, nicht zur Diskussion steht. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte indessen die Liste der Ausnahmen vom Geltungsbereich in Art. 2 Abs. 2 lückenlos und abschliessend formuliert werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

[...]

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts.»

Unabhängig von der Berücksichtigung dieses Änderungsantrags ist in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So sollte zumindest in der Botschaft des Bundesrates zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a unmissverständlich festgehalten werden, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz auch weiterhin nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen.

2. Schaffung eines Sanierungsverfahrens

Die vorgesehene Schaffung eines Sanierungsverfahrens in Anlehnung an das Bankenrecht begrüssen wir. Wenn ein Konkurs eines Versicherungsunternehmens durch eine erfolgreiche Sanierung abgewendet werden kann, liegt dies im Interesse aller Beteiligten, insbesondere auch der Versicherten.

3. Stärkung der Innovationskraft

Im Interesse des Finanzplatzes Zürich – und damit auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz – ist darauf zu achten, dass es die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Versicherungsunternehmen ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu stärken. Besonders wichtig ist dabei, dass sie den nötigen Raum für Innovationen erhalten. Dies wiederum setzt voraus, dass das Gesetz in einem gewissen Rahmen Experimente erlaubt. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn in Anlehnung an das Bankenrecht ein bewilligungsfreier Innovationsraum («Sandbox») als Experimentierfeld im Kleinstmassstab sowie eine «InsurTech-Lizenz» mit erleichterten Anforderungen für Geschäfte in einem grösseren, aber dennoch beschränkten Rahmen geschaffen werden könnten.

4. Ausdehnung der Aufsicht auf Niederlassungen ausländischer Rückversicherer

Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 des Entwurfs vorgesehene pauschale Ausdehnung der schweizerischen Aufsicht auf Niederlassungen ausländischer Rückversicherer lehnen wir ab. In den vergangenen Jahren sind in der Schweiz zahlreiche solche Niederlassungen gegründet worden, namentlich auch in Zürich. Dadurch wurde die Stellung des hiesigen Rückversicherungsstandorts im weltweiten Wettbewerb gestärkt; zudem wurden Arbeitsplätze geschaffen und Steuereinnahmen erzeugt. Eine undifferenzierte Unterstellung unter die schweizerische Aufsicht würde diese Entwicklung gefährden. Der damit verbundene Aufwand könnte ausländische Rückversicherer dazu veranlassen, ihre Niederlassungen

in der Schweiz aufzugeben oder von der Gründung solcher Niederlassungen abzusehen. Die vorgesehene Regelung ist zudem weder rechtlich noch sachlich geboten. Soweit ausländische Rückversicherer schon in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen, kann sich die (ergänzende) schweizerische Aufsicht auf die grundlegenden Punkte beschränken. Wir regen demgemäss an, für diesen Fall eine vereinfachte Aufsicht mit stark vermindertem administrativem Aufwand vorzusehen.

5. Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle

Der Entwurf auferlegt allen Anbietern von Versicherungsprodukten die Pflicht, sich einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement anerkannten Ombudsstelle anzuschliessen. Diese Regelung beruht auf dem Grundgedanken, dass das Ombudswesen grundsätzlich der Versicherungsbranche überlassen werden soll und dass der Bundesrat nur bei Fehlen einer geeigneten Ombudsstelle eine solche errichten würde. Dieser Ansatz ist zu begrüssen. Damit ist gewährleistet, dass allen Versicherten sowie Versicherungsnehmerinnen und -nehmern die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor einer unabhängigen, unparteilschen, fachkundigen und staatlich legitimierten Stelle offensteht. Dies dient dem Rechtsfrieden und dadurch letztlich allen Beteiligten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli Dr. Thomas Heiniger



Geht per Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

22.2.2019

Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP unterstützt grundsätzlich eine Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), allerdings mit gewissen Vorbehalten. Die Einführung eines Sanierungsrechts ist richtig und nötig. Insbesondere bei den Kapitalanforderungen und bei den im Gesetz aufgeführten Prämienarten sind Anpassungen vorzunehmen.

Das bestehende Versicherungsaufsichtsgesetz kann mit den Entwicklungen in der Praxis nicht mehr Stand halten, es ist deshalb wichtig und richtig, das Gesetz den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

Sanierungsrecht: Die Einführung eines Sanierungsrechts wird vorbehaltlos unterstützt. Der bisherige faktische Zwang zur Eröffnung eines Konkursverfahrens durch die Finma (auch wenn eine Sanierung möglich gewesen wäre) ist stossend. Ein bestmöglicher Schutz der Versicherten ist anzustreben. Denn die Versicherten haben in der Regel ein höheres Interesse an der Weiterführung ihrer Verträge als an deren Auflösung infolge eines Konkurses, da sie häufig von anderen Versicherern schlechtere Konditionen erhalten.

<u>Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept:</u> Eine Differenzierung der Versicherten und damit einhergehend eine Kategorisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird grundsätzlich gutgeheissen. Es stellt sich hier allerdings die Frage nach der Verhältnismässigkeit, ob der organisatorische Aufwand einer solchen Differenzierung den erhofften Nutzen nicht weitaus übersteigen würde.

<u>Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen- und vermittler:</u> Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen strengeren Regeln für Versicherungsvermittlerinnen- und vermittler zu begrüssen. Eine Angemessenheitsprüfung, eine Dokumentationspflicht und eine Informationspflicht über die Entschädigung sind zum Schutz der Versicherten unabdingbar.

Allerdings ebenfalls von Nöten ist die Verankerung der Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler mit Nachweispflicht im VAG. Versicherte müssen darauf vertrauen können,

BDP Schweiz Vernehmlassung VAG

dass die von ihnen in Anspruch genommene Beratung qualitativ hochstehend ist. Eine fundierte Ausbildung und eine regelmässige Weiterbildung sollten dazu beitragen können.

Zudem ist es wichtig, dass eine einheitliche Berufsregisterlösung für alle Vermittler eingeführt wird. Nicht nur ungebundene Vermittler sollen also in einem Register erfasst werden, sondern auch gebundene; Kunden könnten somit die Nachweise aller Vermittler einfach einsehen. Die Führung eines solchen Registers könnte eine unabhängige private Registrierungsstelle, die unter Aufsicht der Finma steht, übernehmen.

Ombudswesen: Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, welche von den Versicherungen finanziert ist, ist heute bereits für die Privatversicherungen zuständig. Diese Ombudsstelle hat sich bewährt. In diese Selbstregulierung der Branche will die vorliegende Revision nun eingreifen. Dieser staatliche Eingriff ist unnötig und deshalb abzulehnen.

<u>Kapitalanforderungen:</u> Schweizer Lebensversicherer müssen zurzeit 1,5 Mal so viel Kapital halten wie entsprechende Unternehmen aus dem europäischen Raum. Für sich im Wettbewerb befindende Schweizer Unternehmen ist dies ein gravierender Nachteil. Um Schweizer Unternehmen zu stärken, ist es deshalb unabdingbar, dass die Kapitalanforderungen auf ein vernünftiges Mass gesenkt werden.

Dies dürfte im Übrigen auch im Interesse der Versicherungsnehmer sein: Durch die Senkung der Kapitalanforderungen könnten auch die Produkte attraktiver gestaltet werden, das heisst, günstiger sowie mit besseren Zinsgarantien.

<u>Innovation:</u> Die Wettbewerbsfähigkeit_bedarf noch in einem anderen Feld einer Stärkung: Innovative Unternehmen müssen speziell gefördert werden. Deshalb ist es einerseits wichtig, dass ein bewilligungsfreier Raum für Kleinstgeschäfte, eine sogenannte Sandbox, und andererseits eine Insurtech-Lizenz (welche eine erleichterte Aufsicht ermöglichen soll) geschaffen werden.

Zusätzliche Prämienart: Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es wichtig, dass Art. 37, Abs.2 dahingehend erweitert wird, dass in der Kollektivlebensversicherung die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie geschaffen wird. Es soll dementsprechend also eine zusätzliche Prämienart eingeführt werden.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

landolt

Martin Landolt

Parteipräsident BDP Schweiz

Rosmarie Quadranti

P. AndraL

Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 28. Februar 2019

Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorliegende Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Speziell in einem sich schnell wandelnden Bereich wie der Versicherungswirtschaft ist es aus Sicht der CVP unabdingbar, die gesetzlichen Rahmenbedingungen den veränderten Umständen anzupassen. Für die CVP steht dabei der Kundenschutz im Zentrum. Gleichzeitig soll genügend Raum für Innovationen für neue Produkte und Dienstleistungen bestehen, sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen werden im Grundsatz unterstützt. Dennoch gibt es einige Punkte, welche aus Sicht der CVP einer Verbesserung bedürfen.

Sanierung von Versicherungsunternehmen

Die Einführung eines Sanierungsrechts und der damit einhergehenden Erhöhung des Kundenschutzes wird von der CVP explizit unterstützt. Für die Versicherten ist die Weiterführung der Versicherungsverträge bei finanziellen Schwierigkeiten des Versicherungsunternehmens essenziel. Speziell für ältere Versicherte oder Personen mit vorbestehenden Krankheiten ist der Abschluss einer neuen Versicherung mit hohen Kosten verbunden. Somit ist wenn immer möglich, eine Lösung der finanziellen Probleme der Versicherung ohne Vertragsunterbruch, anzustreben. Die neu eingeführte Regelung, bei einer Insolvenzgefahr nicht zwingend ein Konkursverfahren einleiten zu müssen, erhöht somit den Kundenschutz. Einigen der Sanierungsmöglichkeiten steht die CVP jedoch kritisch gegenüber. Denn für die CVP ist entscheidend, dass bei der Anwendung der neuen Regelungen zur Sanierung der Schutz der Versicherten im Fokus liegt und nicht die Rettung des Versicherungsunternehmens.

Differenzierte Regulierungs- und Aufsichtsintensität

Die CVP begrüsst das neu eingeführte kundenschutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept für die Versicherungsunternehmen. Es ist ein generelles Anliegen der CVP, dass wenn immer möglich eine differenzierte Regulierung eingeführt wird. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Versicherungsnehmern ist aus Sicht der CVP sachgerecht. Die Schutzbedürfnisse der Versicherten unterscheiden sich erheblich, somit ist es konsequent, wenn sich auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Versicherungsunternehmen diesen Bedürfnissen anpassen. Dabei darf der Schutz für Private und KMU nicht abnehmen, eine strikte Kontrolle muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Die CVP hat die Auslagerung der Bestimmungen zu den Verhaltensregeln der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aus dem FIDLEG ins VAG unterstützt. Die vom Bundesrat im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Pflichten sind aus Sicht der CVP angemessen. Insbesondere die Pflicht für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die Kunden über die Entschädigung von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung zu informieren, wird von der CVP begrüsst.

Ombudswesen

Die CVP unterstützt die Pflicht für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und – vermittler sich einer Ombudsstelle anzuschliessen. Gleichzeitig wird von der CVP gefordert, dass die neue Regulierung die bestehende Selbstregulierung – welche sich über die Jahre bewährt hat – nicht gefährdet. Z.B. ist von einer doppelten Beaufsichtigung durch das EFD und das EDI abzusehen.

Rückversicherer

Die Schweiz ist ein wichtiger Standort für Rückversicherer. Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei ein entscheidender Standortfaktor für diese Unternehmen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene obligatorische Unterstellung aller ausländischen Rückversicherer unter eine Schweizer Aufsicht würde diesen unnötig gefährden. Aus Sicht der CVP sollte bei der Regulierung die Aufsicht im Sitzstaat ebenfalls berücksichtigt werden. Wenn diese den gleichen Schutz wie die Schweizerische Aufsicht gewährt, ist eine zusätzliche Aufsicht in der Schweiz nicht notwendig.

Solvenztest

Die CVP begrüsst die gesetzliche Verankerung des Schweizer Solvenztests (SST) im VAG. Diese führt zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen und erhöht auch den Kundenschutz. Bei der Begrifflichkeit fordert die CVP den Bundesrat auf, sich an der Weiterentwicklung des internationalen Finanzmarktregulativs zu orientieren. Es ist wichtig, dass die Äquivalenz zu Solvency II der EU weiterhin gewährleistet ist und somit auch die internationale Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen gegeben ist. Für die CVP ist es entscheidend, dass die Schweizerische Gesetzgebung keine wettbewerblichen Nachteile für die Unternehmen, insbesondere auch ihre Niederlassungen im Ausland, nach sich ziehen.

Innovation ermöglichen

Für die Versicherungsbranche, wie auch für viele weitere Branchen, stellt die Digitalisierung eine Herausforderung dar, bietet jedoch auch Chancen. Die CVP hat sich immer dafür eingesetzt, dass die Rahmenbedingungen vom Staat so gesetzt werden, dass diese Möglichkeiten auch genutzt werden können. Aus Sicht der CVP wurde bei der Revision des VAG eine Chance verpasst, die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die Versicherungsbranche neue, innovative Produkte und Dienstleistungen entwickeln kann. Analog den vom Bundesrat eingeführten Regulierungen zu Fintech, sollte auch der Insurtech (Versicherungsdienste, die mit digitalen Technologien arbeiten) in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit geboten werden, neue Innovationen auf den Markt zu bringen. Für die Finanzbranche wurden z.B. spezielle Gefässe wie die Sandbox eingeführt. Die CVP fordert den Bundesrat auf, verbesserte Rahmenbedingungen – analog zur Fintech-Regulierung – auch für Insurtech zu prüfen und einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident der CVP Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin CVP Schweiz



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
fdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Eidg. Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

Bern, 4. März 2019 / AN VL Versicherungsaufsichtsgesetz

Elektronischer Versand: rechtsdienst@sif.admin.ch

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich. Die Erarbeitung eines eigenständigen Sanierungsrechts und die Einführung von Verhaltenspflichten analog zum FIDLEG sind notwendige Anpassungen. Zu begrüssen sind zudem die Aufsichtserleichterungen für Versicherungsunternehmen mit professionellen Kunden.

Folgende Anträge geben wir jedoch ein:

1. Missbrauchsbegriff präzisieren (Pa.lv. 17.409 Josef Dittli «Präzisierung des Missbrauchsbegriffs in der Versicherungsaufsicht»)

Zwar hat bisher nur die WAK-S über die Pa.lv. 17.409 von SR Josef Dittli beschlossen, doch würde es sich thematisch anbieten, die Forderung des Vorstosses im Rahmen des VAG dem Parlament vorzulegen.

Der Schutz der Versicherten vor Missbrauch ist ein zentrales und wohl unbestrittenes Anliegen des VAG. Mit Artikel 46 Absatz 1 Litera f VAG wird die Aufsichtsbehörde zwar mit der Aufgabe betraut, die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Vermittler zu schützen. Was unter einem Missbrauch zu verstehen ist, wurde im Gesetz aber nicht näher geregelt. Das aktuelle Verständnis von Missbrauch bei der Aufsichtsbehörde und die daraus resultierenden Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und die Vertragsautonomie der Versicherer müssen leider als unverhältnismässig und nicht im Sinne des Gesetzgebers wahrgenommen werden. Daher ist der Missbrauchsbegriff zu präzisieren, um die heutige nicht gesetzeskonforme Auslegung zu unterbinden.

2. Staatliche Überregulierung und Doppelspurigkeiten verhindern

Wenn der Kundenschutz und die Systemstabilität nicht gezielt und substantiell gestärkt werden, sondern vielmehr die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens geschwächt wird, muss zwingend auf staatliche Regulierung verzichtet werden.

So soll auf eine Prüfung durch die FINMA von Personen, die mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betraut sind sowie von Auslagerungsvorhaben verzichtet werden (Art. 5).

Ausländische Rückversicherer, welche in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen und bei welchen der Informationsaustausch sowie die Rechtshilfe mit der zuständigen ausländischen Behörde gegeben ist, sollen einer vereinfachten Aufsicht unterstehen. Diese Firmen haben professionelle Kunden,







bei welchen der Kundenschutz nicht prioritär ist. Sie unterstehen zudem der Aufsicht am Hauptsitz. Die vorgesehene Aufsicht ist international nicht gefordert und wäre daher ein unnötiger Swiss Finish, welcher dem Standort Schweiz beträchtlichen Schaden beifügen könnte.

Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten.

Eine doppelte Beaufsichtigung der Versicherungsombudsstelle(n) muss zwingend verhindert werden. Auch soll eine privatwirtschaftliche Führung beibehalten werden können.

3. Gleich lange Spiesse herstellen

Im Bereich der Solvenzanforderungen sollen Art. 9a und Art. 9b so formuliert werden, dass das Ziel der gleich langen Spiesse und der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen erreicht werden kann. Im internationalen Vergleich zu hohe Kapitalanforderungen sind nicht im Interesse der Kunden: Produkte können nicht mehr gewinnbringend angeboten werden, Anbieter steigen aus dem Markt aus und der Kundenschutz im Bereich der Lebensversicherungen wird dadurch nicht gestärkt.

4. Innovation fördern

Analog zur Fintech Vorlage soll der Bundesrat neuen und innovativen Akteuren erlauben, einfacher in den Versicherungsmarkt einzusteigen, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Eine erleichterte Bewilligungspraxis und Modelle wie die «Sandbox» und «Insurtech-Lizenz» sind daher zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur neue Akteure von diesen Regelungen profitieren, sondern auch etablierte Versicherungsfirmen.

5. Praxisnah regulieren

Grundsätzlich sollten die technischen Eingaben aus der betroffenen Branche ernst genommen werden. Dies erlaubt eine praxisnahe Regulierung, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsbranche in der Schweiz stärkt. So soll beispielsweise in Art. 37 eine weitere Prämienart (Rentenumwandlungsgarantieprämie) ergänzt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir erlauben uns, im angehängten Fragenkatalog nur punktuell Stellung zu nehmen zu den uns momentan politisch prioritär erscheinenden grossen Linien.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

l'émi

Der Generalsekretär

Petra Gössi Nationalrätin Samuel Lanz

Anhang

Fragekatalog

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	FDP.Die Liberalen
E-Mail	nussbaum@fdp.ch
Datum der Stellungnahme	04.03.2019

Versicherungsaufsichtsgesetz
Allgemeines
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?
Weitere Bemerkungen
Zu den einzelnen Themenkomplexen
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)
Wie beurteilen Sie das kunden-
schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-

231.2 \ COO 1/5

VAG-Revision

	Wie b tion v cheru 30 <i>a</i> ?	Wie k gen z oder ves n	Quali	Wie t tensr verm als G	Wie k tion c version	Wie k gen z nach			Wie k ben f rinne Vertr bens
	Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art.	Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zu konzerninternen Direkt- oder Rückversicherungscapti- ves nach Art. 30 <i>d</i> ?	izierte Lebensversicherung	Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?	Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39 <i>a</i> ?	Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b-</i> 39 <i>d?</i>		Wie beurteilen Sie die Vorga- ben für Versicherungsvermittle-	Vertrieb von qualifizierten Le- bensversicherungen nach Art.
Unterstützung			und V						
mit Vorbehalt			erhalt						
Ablehnung			ensre						
Bemerkungen		:	Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)	:	:	Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten.	Es sollte darauf geachtet werden, dass die lebensversicherungsspezifischen Besonderheiten stärker berücksichtigt werden. Die analogen Regelungen im Fidleg für Finanzinstrumente können nicht unbesehen übernommen werden und kommen aus dem Bankgeschäft.	Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisin- formationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspuriakeiten und Unklarheiten, welcher ver-	mieden werden sollten.
Vorschläge	::	:	gsvermittler (Art. 39 <i>a</i> – 45 <i>a</i>)	:	:	:		•	

Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d-</i> 54 <i>i?</i>	Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?	Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?	Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?	Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?	Sanierung und Konkurs (Art. 51-54i)	Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?	Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?			
				\boxtimes	\$						Unterstützung
											mit Vorbehalt
											Ablehnung
	:	:	:	:		:	:		Es sollte darauf geachtet werden, dass die lebensversicherungsspezifischen Besonderheiten stärker berücksichtigt werden. Die analogen Regelungen im Fidleg für Finanzinstrumente können nicht unbesehen übernommen werden und kommen aus dem Bankgeschäft.	führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten.	Bemerkungen
			:			:	:	:			Vorschläge

Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zur Solvabilität nach Art. 9- 9 <i>b?</i>	Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?	Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländi- sche Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?	Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?	Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?	Ombudswesen (Art. 82-83)	
						Unterstützung
						mit Vorbehalt
						Ablehnung
Die Regelung zur Solvabilität hat sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren. Ziel ist das Schaffen von gleich langen Spiessen und der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen.	Die VAG-Revision sollte genutzt werden, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Eine erleichterte Bewilligungspraxis und Modelle wie die «Sandbox» und «Insurtech-Lizenz» sind daher zu prüfen.			Eine doppelte Beaufsichtigung der Versicherungsombudsstelle(n) muss zwingend verhindert werden. Auch soll eine privatwirtschaftliche Führung beibehalten werden können.		Bemerkungen
Art. 9a Abs. 1 E-VAG umformulieren: ¹ das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt. Art. 9b Abs. 1 E-VAG ergänzen: ¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabiliät. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäftes, insbesondere: ()			:	:		Vorschläge

VAG-Revision

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?				Die VAG-Revision sollte genutzt werden, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur neue Akteure von diesen Regelungen profitieren, sondern auch etablierte Versicherungsfirmen. Insofern ist auch Art. 11 Abs 2 E-VAG anzupassen.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					:
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?				:	:
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?				::	::
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?				:	:
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?				:	



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement Staatssekretariat für internationale Finanzfragen 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

26. Februar 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Versicherungsau<mark>fsichtsgeset-</mark> zes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen unterstützen die drei Kernelemente der Vorlage:

- Sanierung von Versicherungsunternehmen: Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Versicherungsunternehmen saniert und ein Konkurs dadurch abgewendet werden kann. Das dient den Versicherten, die in der Regel daran interessiert sind, ihre Versicherungsdeckung weiterführen zu können (insbesondere bei Kranken- und Lebensversicherungen).
- 2. Einführung einer Kundenkategorisierung: Die Regulierungs- und Aufsichtsintensität soll vom Schutzbedürfnis der verschiedenen Arten von Versicherten abhängen. Professionelle Kunden (z.B. Grosskunden) sind nicht gleich schutzbedürftig wie Konsumentinnen und Konsumenten oder gewisse KMU. Das ermöglicht Aufsichtserleichterungen für Versicherungsunternehmen, die nur professionelle Kunden haben. Zu begrüssen ist auch, dass Unternehmen, die über innovative Geschäftsmodelle verfügen, unter Wahrung des Versichertenschutzes ganz von der Aufsicht befreit werden können.
- 3. Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler: Analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister, die im FIDLEG geregelt sind, sind für Versicherungsvermittler besondere Verhaltenspflichten vorgesehen. Diese sollen auf das Versicherungsgeschäft abgestimmt sein (z.B. Informationspflichten und Offenlegung der Entschädigung bei ungebundenen Versicherungsvermittlern). Das ist zu begrüssen.

Die Grünliberalen vermissen in der Vorlage eine vertiefte Auseinandersetzung mit der inzwischen Langjährigen Kritik der Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften an den Vorschriften zur Solvabilität. Gemäss dieser Kritik müssen die Lebensversicherer rund 1,5-mal so viel Kapital wie ihre Mitbewerber in der EU halten. Im Rahmen der Vorlage ist zu klären, ob die Solvenzvorschriften angemessen sind (hinsichtlich Kundenschutz, Verhältnismässigkeit etc.) oder angepasst werden müssen. Die Vernehmlassungsvorlage äussert sich nicht zu dieser Kritik und beschränkt sich auf weitgehend formelle Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen.

Die Grünliberalen fordern den Bundesrat auf, in der Botschaft zur Vorlage darzulegen, weshalb er die geltenden Solvenzvorschriften trotz der Kritik der Versicherungsunternehmen für sachgerecht hält.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident

Ahmet Kut Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 28. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen soll das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) angepasst werden, das die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und – vermittler regelt. Die SP Schweiz wird sich vornehmlich zu den drei Hauptelementen dieser Vorlage äussern:

- a) <u>Zur erstmaligen Einführung eines Sanierungsverfahrens</u>, wie es etwa im Bericht der Banken bereits besteht. Ziel ist es, dass Versicherungsunternehmen neu saniert werden können und nicht direkt liquidiert werden müssen, womit gemäss dem Bundesrat insbesondere den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer im Krisenfall besser Rechnung getragen werden kann.
- b) Zur Abstufung der Aufsichtsintensität nach Massgabe der Schutzbedürftigkeit der Versicherten. Diese "Kundenkategorisierung" wird vom Bundesrat als "zumindest im europäischen Raum einmalig" eingestuft. Dabei handelt es sich um eine klare Deregulierungsmassnahme. Sie soll Versicherungsunternehmen ermöglichen, von Aufsichtserleichterungen zu profitieren, wenn sie über keine Privatkunden sondern nur über professionelle Kunden verfügen. Zudem sollen Unternehmen, die unter Wahrung des Versichertenschutzes über besondere innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle verfügen, sogar vollständig von der Aufsicht befreit werden können.
- c) <u>Zur Angleichung der Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittler</u> <u>an die Erfordernisse im FIDLEG</u>. Künftig sollen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter die gleichen Verhaltenspflichten einhal-

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70 ten, wie sie für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) gelten. Die Versicherungsbranche hat durchgesetzt, dass ihre Verhaltenspflichten nicht im FIDLEG sondern im VAG geregelt wurden.

a) Zur Einführung eines Sanierungsverfahrens

Die SP begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Sanierungsrechts im VAG. Im geltenden Recht fehlen Bestimmungen zur Sanierung von Versicherungsunternehmen, denen die Insolvenzgefahr droht, so dass die FINMA faktisch gezwungen ist, in solchen Fällen direkt ein Konkursverfahren einzuleiten. Der Bundesrat argumentiert zurecht, dass die Versicherten, namentlich im Bereich der Kranken- und Lebensversicherungen, ein höheres Interesse an der Weiterführung ihrer Versicherungsverträge als an deren Auflösung infolge Versicherungskonkurs haben. Im Fokus steht also die Weiterführung eines Versicherungsschutzes.

<u>Die SP lehnt aber in diesem Zusammenhang Art. 52e E-VAG ab</u>, der als mögliche Sanierungsmassnahme vorsieht, dass die FINMA im Sanierungsplan vorsehen kann, die Versicherungsverträge anzupassen. Diese gilt es ja gerade zu schützen, deshalb ist auf diese Massnahme zu verzichten. Zurecht wird übrigens an dieser Stelle von namhaften Experten moniert, dass der Bundesrat mit seiner Argumentation zu Art. 52a E-VAG seine eigene Begründung für den im E-VVG vorgeschlagenen Art. 35 ad absurdum führt. Damit dürfte auch Art. 35 E-VVG definitiv nicht mehr haltbar sein.¹

Im Sinne des besseren Versichertenschutzes, sollte auch <u>Art. 54a Abs. 2</u> <u>folgendermassen angepasst werden</u>: Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen...

"Sie werden der <u>ersten</u> Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der <u>ersten</u> Klasse aus der Konkursmasse befriedigt".

Zu beachten ist zudem, dass bei der Einführung des Sanierungsverfahrens der FINMA sehr weit gehende Kompetenzen zugesprochen werden. Es ist deshalb zu diskutieren, <u>bzw. bei der FINMA abzuklären, ob dies nicht zu weiteren Konflikten mit der Branche führt</u>. Auch hier machen die Experten geltend, dass es eigentlich Aufgabe der FINMA ist, die Versicherten vor Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen zu schützen. Wenn es zum Sanierungs- oder Konkursfall kommt, hat die FINMA offensichtlich ihre Kernaufgabe nicht richtig erfüllt. Dass darauf mit einer massiven Ausweitung der Kompetenzen und des Ermessungsspielraums für die FINMA reagiert wird, ist zumindest fragwürdig. Vielleicht sollte man deshalb alternative Lösungen prüfen.

¹ Siehe Prof. Stephan Fuhrer in der Zeitschrift "Haftung und Versicherung" 1/2019

b) <u>Zur Abstufung der Aufsichtsintensität nach Massgabe der Schutzbedürftigkeit der Versicherten</u>

Die SP steht grundsätzlich der Kategorisierung im Versicherungsaufsichtsgesetz sehr skeptisch gegenüber. Diese Deregulierung war eigentlich als Gegenstück zur Stärkung des Schutzes für die Versicherten im VVG gedacht. Da letzterer aber in keiner Weise gewährt wurde, muss auch diese Deregulierung klar in Frage gestellt werden.

Wie leichtfertig mit dieser Kategorisierung umgegangen wird, zeigt sich zum Beispiel an Art. 2 Abs. 3 Bst. b, der stipuliert, dass die FINMA <u>Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen</u>, wenn dies der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dient und der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt, ganz von der Aufsicht befreien kann. Die SP lehnt diese Bestimmung ab, weil im ganzen E-VAG nicht im Ansatz definiert wird, was denn unter "Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen" ungefähr gemeint sein könnte. Eine solch weitreichende Delegation ohne entsprechende Präzisierung scheint sehr gewagt.

Wichtig scheint uns auch, dass die Kritik am Kreis der privilegierten Versicherungsunternehmen berücksichtigt wird. Dabei geht es vor allem um den neu im Gesetz eingeführten Begriff des "professionellen Versicherungsnehmers", der im Abschnitt 5a vor Art. 30a eingeführt wird. Experten kritisieren zurecht, dass dieser Begriff zu wenig klar im E-VAG definiert ist. In Kombination mit der neu eingeführten Privilegierung nach Art. 17 E-VAG, das heisst mit einem Verzicht auf gebundenes Vermögen für die Sicherung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen, ergibt sich hier eine gefährliche Gesetzeslücke. Entsprechend ist zweifelhaft, ob die Forderung nach einem "professionellen Risikomanagement" ausreicht für die vorgeschlagene Liberalisierung und vor allem für den vollständigen Verzicht auf ein zwingend zu äufnendes gebundenes Vermögen (Art. 30a Abs. 1 ff.). Die SP schlägt vor, hier den Überlegungen von Prof. S. Fuhrer zu folgen², der im VVG und VAG für einen Verzicht des Ausnahmetatbestands des "professionellen Risikomanagements" plädiert und für einen Ersatz durch den Begriff "grosse Unternehmen" (i.S. von Art 98 E-VVG).

In diesem Zusammenhang muss auch sichergestellt werden, dass beim Verzicht auf gebundenes Vermögen <u>ausschliesslich Interessen von professionellen Versicherungsnehmern</u> betroffen sind. Sobald damit auch indirekt Interessen Dritter versichert werden, darf deren Schutz nicht geschmälert werden. Dies gilt es vor allem z.B. für die Interessen von Arbeitnehmern aus kollektiven Krankentaggeldversicherungen zu verhindern, die hinter dem Versicherungsvertrag eines "professionellen Versicherungsnehmers" stehen bzw. bei einer Insolvenz des Versiche-

_

 $^{^2\,}$ Siehe Artikel "Zur geplanten VAG-Revision" von Prof. Stephan Fuhrer in der Zeitschrift "Haftung und Versicherung" 1/2019

rers betroffen sein könnten. Experten schlagen hier deshalb vor, <u>nur</u> <u>dann von der Pflicht auf die Bildung eines gebundenen Vermögens abzusehen, wenn ein solcher Versicherer **ausschliesslich** die Interessen seiner professionellen Versicherungsnehmer abdeckt.</u>

Schliesslich ist in der vorliegenden Reform keine Anpassung von Art. 37 vorgesehen, der in Abs. 4 die so genannte "Legal Quote" festlegt (Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.) Hier verlangt die SP, dass die "Legal Quote" endlich gemäss Obligationenrecht und dem Willen des Parlaments angepasst wird.

c) <u>Zur Angleichung der Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittler</u> an die <u>Erfordernisse</u> im <u>FIDLEG</u>

Grundsätzlich begrüsst die SP den neu eingeführten Typenzwang, um Ordnung in die Branche zu bringen und den Konsumentenschutz zu verbessern. Künftig muss klar zwischen Agenten (gebundene Versicherungsvermittler) und Maklern (ungebundene Versicherungsvermittler) unterschieden werden. Der Typenzwang führt dazu, dass man sich für eine Tätigkeit entscheiden muss und nicht mehr sowohl als Makler als auch als Agent tätig sein kann. Das schafft Transparenz (gerade auch bezüglich der Maklerentschädigung) und Klarheit.

<u>Die SP verlangt aber, dass nicht nur Makler, sondern auch Agenten sich ins Berufsregister eintragen müssen und auch ein Courtagenverbot eingeführt wird</u>, wie es in der ursprünglichen Totalrevision des VVG vorgesehen war.

Ein weiterer Mangel der neuen Regelung stellt zudem das Fehlen einer Pflicht der Vermittler und Vermittlerinnen zur Beratung und zur Dokumentation (Protokollierung) dieser Beratung dar.

Schliesslich hätte man sich gewünscht, dass der Bundesrat sich intensiver mit der Vermittler-Richtlinie der EU (Insurance Distribution Directive, IDD) auseinandergesetzt hätte und vor allem auch mit den darin enthaltenen Konsumentenschutzvorkehrungen. Es wäre von Interesse gewesen zu erfahren, wie der Bundesrat begründet, weshalb er gewisse Bestimmungen nicht ins Schweizer Recht übernommen hat.

d) Weitere weniger weitgehende Anpassungen

<u>Ombutsstellenobligatorium</u>

Die SP unterstützt die Forderung des SGB, die Einführung eines Ombutsstellenobligatoriums dafür zu nutzen, eine Vereinheitlichung des Vermittlungssystems einzuführen, indem alle Versicherungen der gleichen Ombutsstelle unterstellt werden sollen. Dort könnten auch Aufsichtskonflikte ausgetragen werden. Der SGB schlägt vor, diese Ombutsstelle der FINMA anzugliedern.

<u>Auskunftsrecht</u>

Art. 80 E-VAG sieht neu einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Herausgabe von Kopien ihrer Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente vor. Nachzutragen bleibt allerdings, dass nicht nur die Versicherungsnehmer, sondern auch die Versicherten selbst Anspruch auf die Herausgabe ihrer Dossiers haben sollten. Das ist vor allem bei Kollektivversicherungen entscheidend. Art. 80 E-VAG soll deshalb so abgeändert werden, dass versicherte Personen die gleichen Auskunftsrechte haben wie Versicherungsnehmer. Die Verankerung im VAG bewirkt zudem, dass die FINMA die Verweigerung der Datenherausgabe als Missbrauch ahnden kann.

Nationaler Garantiefonds/Deckelung der Leistungspflicht

Die SP lehnt die im Zusammenhang mit der Einführung des Sanierungsrechts (siehe oben) neu geschaffene Ermächtigung des Bundesrats in Art. 76 Strassenverkehrsgesetz, *für die Konkursdeckung eine Maximierung der Leistungspflicht des Garantiefonds vorzusehen*.

Tarifverfügungen und Gerichte

Die SP schliesst sich hier der Kritik des SGB an, nach der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungen von jeder Strafe oder Busse ausgenommen werden sollen. Für Übertretungen (Art. 86 ff) sollen ausschliesslich juristische Personen, also die Unternehmen und Agenturen verantwortlich sein, in deren Namen die Versicherungsprodukte vermittelt wurden. Entsprechend ist auch die Bussenhöhe anzupassen. 100'000 Franken sind für ein Versicherungsunternehmen eine lächerliche Summe, der Mindestbetrag soll bei dem heute geltenden Mindestbetrag im VAG von 500'000 Franken belassen werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari

Leiter Politische Abteilung

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Thunstrasse 10, Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Eidg. Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Elektronisch an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 28. Februar

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich unterstützt die SVP die Stossrichtung der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die Einführung eines Sanierungsrechts im VAG wird begrüsst. Es werden einige Korrektur-Massnahmen, welche den Spezifitäten des Sektors besser entsprechen, vorgeschlagen.

Die SVP begrüsst die Einführung eines Sanierungsrechts im VAG. Damit besteht nun erstmals für die Gläubiger aller Unternehmen in der Schweiz eine Alternative zum Konkurs. Zudem werden Versicherte im Falle eines Konkurses und einer Sanierung besser geschützt. Gleichzeitig bleibt das primäre Interesse der Versicherten, im Fall einer Sanierung den Versicherungsschutz fortsetzen zu können, im Vordergrund. Dies verleiht dem Sektor Stabilität und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz.

In Anbetracht der Wichtigkeit ein *level playing field* für Schweizer Versicherer im internationalen Umfeld zu garantieren, muss die Berechnung der Solvabilität nicht nur den Schweizer Markt, sondern auch die internationalen Marktwerte mit einbeziehen. Deshalb muss **Art. 9a Abs. 1 auf eine Analyse der «marktkonformen Basis» hinweisen**. Gleichzeit muss der **Verschiedenheit und «Besonderheit der verschiedenen Versicherungsgeschäfte» in Art. 9b Abs. 1 Rechnung getragen werden**.

In Art. 37 Abs. 2b ist von Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien die Rede. Es fehlt dort aber der Verweis zu den «Rentenumwandlungsgarantieprämien». Dieser dient zur korrekten Ausweisung der Prämien von Lebensversicherer und müsste im VAG ergänzt werden.

Die zusätzliche staatliche Regulierung der Versicherungsombudsstelle (Art. 82 und Art. 83) ist abzulehnen. Heute funktioniert die Ombudsstelle «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» als Stiftung und bietet ihre Dienstleistungen Versicherten kostenlos an. Die Stiftung untersteht dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). Eine mögliche Doppelbeaufsichtigung durch das EDI und das EFD würde zu Mehrkosten für den Steuerzahler führen, und wird daher abgelehnt.

Um die Innovation im Versicherungssektor zu stärken, sollte analog zum Bankensektor eine Sandbox kreiert werden, damit Kleinstgeschäfte mit innovativen Geschäftsmodellen sich auf dem Markt unter erleichterter Aufsicht beweisen können. Dazu bietet sich eine Revision des Art. 11 des VAG an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti

Nationalrat

Emanuel Waeber

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

28. Februar 2019

Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 14. November 2018 hat der Bundesrat eine Revisionsvorlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (VE-VAG) vom 14. November 2018. Grundsätzlich setzt sich economiesuisse für gleiche Rahmenbedingungen der verschiedenen Finanzmarktakteure ein ("same business same rules"). Die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen muss sich jedoch an den Spezifika der konkreten Geschäftstätigkeit ausrichten.

Der Entwurf beinhaltet diverse Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht. Anpassungsbedarf sehen wir noch in folgenden Themen:

- Keine Überregulierung für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz (Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG)
- Einführung eines «Sandbox-Modells» und einer «Insurtech-Lizenz» auch für die Assekuranz (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG)
- Streichung und Anpassung unverhältnismässiger Regulierungsbestimmungen (Art. 5 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG sowie Art. 79bis VE-VAG; Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG und Art. 35 VE-VAG)
- Schaffung und Sicherstellung angemessener Kapitalanforderungen (Art. 9 9b VE-VAG)
- Anpassung im Bereich der Lebensversicherung (Art. 37 E-VAG)

1 Keine Überregulierung für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz (Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG)

Es ist gerade auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, dass der Finanzplatz Schweiz für die zahlreichen ausländischen Rückversicherer, welche in der Schweiz präsent sind, im internationalen Verhältnis auch weiterhin als attraktiver Standort wahrgenommen wird. Vor allem Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem eigentlichen globalen Rückversicherungs-Hub entwickelt, was auch zahlreiche ausländische Rückversicherer dazu bewegt hat, in der Schweiz Niederlassungen zu errichten.

Gerade infolge des Brexit hat sich der internationale Standortwettbewerb verschärft, weil verschiedene Erst- und Rückversicherungsunternehmen ihren Hauptsitz von London hinaus in andere europäische Finanzzentren verlegen. Aus den genannten Gründen schwächt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung der materiellen Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer die Attraktivität des Rückversicherungsplatzes Schweiz signifikant und stellt eine ungerechtfertigte Überregulierung dar. Sofern ausländische Rückversicherer in ihrem Sitzstaat bereits einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, fordern wir die Begrenzung der schweizerischen Aufsicht auf grundlegende Punkte ihrer Tättigkeit und eine möglichst weitgehende Erleichterung des administrativen Aufwands.

2 Einführung eines «Sandbox-Modells» und einer «Insurtech-Lizenz» auch für die Assekuranz (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG)

Es wird begrüsst, dass von der Revision des VAG im Interesse des Finanzplatzes Schweiz auch innovative Geschäftsmodelle erfasst werden, welche von der Aufsicht befreit werden (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG). Wir erachten es als notwendig, dass zudem zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz – analaog dem Bankenrecht – auch für die Versicherungswirtschaft ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte («Sandbox-Modell») und eine «Insurtech-Lizenz» mit erleichterten Anforderungen für Geschäfte in einem grösseren, aber dennoch beschränkten Rahmen geschaffen wird. Dies soll sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die Versicherungsvermittler gelten. Für Details verweisen wir hierzu auf die Eingabe unserer Mitglieder SVV und SIBA zu diesem Punkt.

3 Streichung und Anpassung unverhältnismässiger Regulierungsbestimmungen (Art. 5 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG sowie Art. 79bis VE-VAG; Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG und Art. 35 VE-VAG)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zu überarbeiten bzw. zu streichen, da sie von der bewährten Praxis abweichen: i) Streichung der Vorab-Genehmigungserfordernisse für Gewährspersonen und Auslagerungsvorhaben (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG und Art. 79bis VE-VAG), ii) Absehen von einer staatlich organisierten Versicherungsombudsstelle. Die seit 1972 bewährte Selbstregulierung für die Stiftung «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» ist beizubehalten Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG), iii) Streichung der übermässigen Regulierungsbestimmungen hinsichtlich der Rückversicherungen (Art. 35 VE-VAG; vgl. für Detailanträge auch Eingabe des SVV).

Schaffung und Sicherstellung angemessener Kapitalanforderungen (Art. 9 - 9b VE-VAG)

Die Lebensversicherer müssen jederzeit in der Lage sein, Versicherungsleistungen in Form von Kapital
und Renten auszuzahlen, weshalb die Kapitalanforderungen an die betreffenden Institute zu Recht auch
aufsichtsrechtlich vorgeschrieben werden. Die Gesetzesgrundlage zur Regelung dieser Kapitalanforderungen ist jedoch unter Berücksichtigung des weiterentwickelten internationalen Finanzmarktregulativs
festzulegen. Schweizer Versicherer müssen dabei bereits heute 1.5 Mal mehr Eigenkapital halten als

ihre europäischen Kollegen. Es ist wesentlich, eine international vergleichbare und den Markt- und Geschäftsgegebenheiten angemessene Grundlage für den Schweizer Solvenztest zu schaffen. Angemessene, international abgestimmte Kapitalanforderungen stellen die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sicher und wahren auch gleichzeitig langfristig die Interessen der Schweizer Versicherten im internationalen Vergleich.

5 Anpassung in der Lebensversicherung (Art. 37 E-VAG)

Schweizer Lebensversicherungen bieten mit den sog. Vollversicherungen insbesondere für Mitarbeitende von Schweizer KMU in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen garantierte Altersleistungen an. Zur Erbringung dieser Garantieleistungen müssen die Lebensversicherer entsprechend adäquate Prämien erheben können. Das Angebot der Schweizer Lebensversicherer ist für die soziale Sicherheit unverzichtbar und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist für die Schweizer Lebensversicherer zentral. Im Rahmen der Revision des VAG soll deshalb die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 E-VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog

Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr

S. Jeen. - Jeur

Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches



Département fédérale des finances

Courriel: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, le 27 février 2019

Réponse à la procédure de consultation sur la modification de la loi fédérale sur la surveillance des assurances, LSA

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le projet de révision de la loi sur la surveillance des entreprises d'assurance (ci-après : LSA-P).

Généralités

De manière générale, l'USS dénonce la volonté constante du Conseil fédéral d'assouplir les normes d'assurances, et ce au détriment des assuré-e-s. Nous avons déjà eu l'occasion de nous exprimer à ce sujet à propos de la révision de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA), dont nous souhaitons rappeler ici qu'elle n'engendre qu'une détérioration de la protection des assuré-e-s. La possibilité octroyée à l'assureur de modifier unilatéralement un contrat d'assurance sans consultation préalable de l'assuré, l'exclusion potentielle de personnes âgées d'une assurance d'indemnités journalières en cas de maladie ou encore la possibilité, en cas de dénonciation du contrat, de supprimer ou suspendre après coup des prestations d'assurance pour des sinistres déjà survenus, constituent toutes des mesures inadmissibles à nos yeux.

Bien que le projet de loi sur la surveillance des entreprises d'assurance (LSA-P) envisage globalement une amélioration de la transparence, du devoir d'information et de la protection des assurées, il comporte toutefois des normes que nous ne pouvons tolérer. Nous pensons notamment à la possibilité donnée par l'art. 52e LSA-P de modifier unilatéralement les contrats d'assurance en cas d'assainissement, mesure que nous avions déjà catégoriquement rejetée dans le cadre de la révision de la LCA. En outre, de nombreuses dispositions de la LSA-P sont justifiées par des considérations liées à la concurrence (p.ex. l'instauration d'une catégorisation de client-e, l'assouplissement des exigences pour les entreprises d'assurance avec un modèle économique innovant, etc.). Or, il est tout à fait inacceptable de reporter les risques résultant de la concurrence sur le consommateur. Il incombe plutôt à l'entreprise d'assurance de les assumer.

Les assureurs-vie – soumis à la LSA-P – jouent un rôle considérable pour le deuxième pilier et ses assuré-e-s. Mais le deuxième pilier est probablement encore plus important pour les assureurs Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch

concernés, car les bénéfices tirés des retraites professionnelles constituent un pilier commercial important pour les compagnies d'assurance. De manière générale, l'USS tient à rappeler qu'il importe, dans le 2° pilier, d'empêcher les assurances de faire des bénéfices sur le dos de leurs assurées. Pour ce faire, il faut renforcer les restrictions de gains pour les assureurs actifs dans le 2° pilier, introduire la transparence des frais administratifs et mettre en place des certificats de prévoyance uniformes et compréhensibles. Les composantes de répartition dans la LPP doivent en outre être renforcées afin d'améliorer le rapport coût-prestations. L'USS tient à spécifier, que ces considérations doivent impérativement être prises en compte lors de la révision de la LSA-P.

Champ d'application (art. 2 LSA-P)

Ce projet de loi revête une grande importance pour l'USS, puisqu'il concerne non seulement les assuré-e-s et employé-e-s au bénéfice d'une assurance maladie complémentaire, mais également toutes les institutions de prévoyance professionnelle de droit privé constituées sous la forme de sociétés coopératives, notamment les assureur-vie.

Cependant, dans la mesure où il n'a pas encore été défini ce qu'est un modèle économique innovant, nous ne pouvons que rejeter l'allègement prévu à l'art. 2 al. 3 lit. b LSA-P pour les entreprises d'assurances dotées d'un modèle économique innovant. Il serait préférable de définir cela avant d'adopter la disposition, au risque de voir cette notion s'attribuer une trop grande étendue, ce qui n'est pas souhaitable.

Solvabilité (art. 9 – 9b LSA)

L'art. 9 LSA-P vise à protéger les assuré-e-s contre l'insolvabilité d'une entreprise d'assurance. Il est donc essentiel qu'une entreprise d'assurance dispose d'une solvabilité suffisante. La pratique actuelle avec l'équivalence entre le capital porteur de risque et le capital cible constitue selon l'USS une exigence minimale dont il ne sera en aucun cas possible de s'écarter.

Cette exigence est d'autant plus importante en matière de prévoyance professionnelle. En effet, le système de l'assurance complète en tant que modèle de prévoyance n'est, depuis plusieurs années, plus attractif pour les assuré-e-s. En comparaison avec les solutions de prévoyance qui ne poursuivent aucun but lucratif, ces prestations ont drastiquement baissé, en particulier la rémunération des avoirs de vieillesse. Les entreprises d'assurance ont ces huit dernières années retiré cinq milliards de bénéfice du système de la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, argent qui serait urgemment indispensable pour garantir les rentes dans le futur. Ce pillage dans la prévoyance professionnelle dont sont victimes les assuré-e-s ainsi que les incertitudes liées au secteur du placement ne doivent en aucun cas permettre d'adapter le Swiss Solvency Test (SST) en faveur des entreprises d'assurances.

Dotation financière (art. 16 ss LSA)

L'USS rejette l'argument du Conseil fédéral selon lequel l'actuel art. 17 al. 2 LSA mérite d'être modifié afin de favoriser la concurrence entre les entreprises suisses et étrangères. La dérèglementation prévue dans le nouvel art. 17 al. 2 LSA affaiblirait la protection des preneurs de ce type d'assurances et créerait une inégalité de traitement vis à vis des autres preneurs d'assurance.

Par ailleurs, il convient de conserver l'actuel art. 20 LSA dans son état. Il importe en effet que le Conseil fédéral continue à édicter des prescriptions détaillées quant au placement de la fortune liée des entreprises d'assurance afin d'éviter que ces dernières ne disposent d'une trop grande marge de manœuvre, et ce aux frais et risques des assuré-e-s.

Contrôle interne de l'activité (art. 27 LSA-P)

La suppression des dispositions dérogatoires de l'actuel al. 2 nous paraît indispensable, au même titre que la désignation d'un organe de révision indépendant de la direction. C'est pourquoi l'USS soutient la nouvelle formulation de l'art. 27 LSA-P.

Entreprises d'assurance assurant des preneurs d'assurance professionnels et assurance directe et réassurances internes au groupe (art. 30a ss LSA-P)

L'USS ne cautionne pas l'introduction d'une catégorisation des clients et ainsi un assouplissement des mesures de surveillance pour un certain nombre d'assuré-e-s. En effet, nous ne pouvons concevoir l'argument du Conseil fédéral selon lequel les contreparties professionnelles sont capables de se protéger par elles-mêmes sur le marché de l'assurance. Il importe avant tout que les preneurs d'assurance professionnels bénéficient du même degré de protection que les non-professionnels afin de minimiser les risques. La crise financière de 2008 a justement démontré dans le domaine des assurances que les prestataires professionnels ne sont pas parvenus à gérer les risques. De même, les réassurances ainsi que les assurances directes et réassurances internes au groupe ne devraient pas non plus bénéficier des allègements prévus aux articles 30d et 35 LSA-P.

Dans la continuité de cette réflexion, les art. 2b, 4 al. 2 let. k, 30b et 30c LSA-P ne devraient logiquement pas trouver application.

Quote-part minimum (art. 37 al. 4 LSA)

Actuellement, le projet de révision n'envisage aucune modification de l'art. 37 LSA. L'USS tient à répéter que cela nous paraît impérativement nécessaire. Le but de l'art. 37 al. 4 LSA est d'assurer qu'une grande partie des bénéfices revienne aux assuré-e-s. C'est pourquoi l'art. 147 OS prévoit qu'au moins 90% des excédents provenant des affaires liées au deuxième pilier doit revenir aux travailleurs et travailleuses assurés. Les entreprises d'assurances peuvent conserver ainsi au maximum 10% des excédents en tant que bénéfice. Le Parlement a initialement défini l'excédent comme étant la différence entre recettes et investissement. L'OS constitue actuellement la base de calcul des quote-parts minimum. Or, cette ordonnance met le terme « excédant » sur le même pied d'égalité que l'ensemble des recettes. Ainsi, de façon inattendue, les excédents se sont mués en totalité des recettes. Les preneurs d'assurance devraient en recevoir au moins 90%, et les assureurs peuvent donc obtenir jusqu'à 10% de toutes les recettes (primes, revenu du capital, bénéfices techniques). C'est pourquoi il importe de corriger au plus vite cette omission et instituer une base légale dans la LSA afin de prendre en considération la volonté initiale du Parlement et d'augmenter de manière significative le "Legal Quote" – pour mettre fin au pillage des avoirs de vieillesse.

Assurances sur la vie qualifiées (art. 39a ss LSA-P)

Nous approuvons la volonté du Conseil fédéral de soumettre les produits d'assurance avec des caractéristiques de produits de placement à la LSA. Cette mesure garantira la mise sur un même pied d'égalité de ces produits avec les produits de placement ne relevant pas du domaine des assurances couvertes par la LSFin.

Règles de comportement applicables aux intermédiaires d'assurance (art. 40ss LSA-P)

De manière générale, nous soutenons l'idée d'introduire des règles de comportement applicables aux intermédiaires d'assurance (prévues notamment aux art. 45 et 45a LSA-P), vu l'importance de ce type d'activité en matière de conseils et vu les besoins de transparence des assuré-e-s. Par ailleurs, nous saluons la précision de l'art. 41 al. 1 lit. b LSA-P selon laquelle un intermédiaire d'assurance ne peut pas exercer à la fois en tant qu'intermédiaire lié et non lié. L'assuré aura ainsi la

garantie que l'intermédiaire d'assurance ne se trouve pas d'emblée dans un conflit d'intérêt et pourra honorer son devoir de loyauté envers son client.

En revanche, nous pensons que toute personne exerçant professionnellement une activité d'intermédiaire doit s'inscrire dans le registre tenu par la Finma, et ce peu importe qu'il s'agisse d'un intermédiaire d'assurance lié ou non lié. Il ne se justifie pas d'exonérer les intermédiaires d'assurance liés de cette tâche, quand bien même ils n'entretiennent pas de rapport de loyauté particulier avec les assuré-e-s. La même réflexion s'applique pour le système de rémunération, qui se doit d'être transparent également en ce qui concerne les intermédiaires d'assurance liés. Il en va de l'obligation d'information et de transmission de l'intermédiaire d'assurance. A ce sujet, l'USS souhaite qu'il soit précisé dans cet article que la publicité sera garantie de telle façon qu'elle fera l'objet d'une clause contractuelle informant sur la rémunération exacte des intermédiaires d'assurance.

Le système de rémunération des courtiers en prévoyance professionnelle doit être ajusté de toute urgence. La pratique a montré que l'amélioration de la transparence ne réduisait pas les conflits d'intérêts. Ces courtiers devraient être payés par l'employeur sur une base fiduciaire et calquée sur les dépenses. C'est le seul moyen de préserver les intérêts des bénéficiaires et de garantir des conseils indépendants aux intermédiaires.

Mesures de sûretés, mesures en cas de risque d'insolvabilité et liquidation (art. 51 ss LSA-P)

L'USS, à l'instar du Conseil fédéral, soutient que les mesures de sûretés au sens de l'art. 51 LSA-P constituent un bon moyen de garantir les droits des preneurs d'assurances et d'anticiper le risque d'insolvabilité de l'entreprise d'assurance.

Assainissement (art. 52a ss LSA-P)

Nous partageons l'avis du Conseil fédéral selon lequel l'institution d'une base légale explicite pour procéder à un assainissement d'une entreprise d'assurance présentant un risque d'insolvabilité garantit la protection des assuré-e-s. En effet, cette procédure d'assainissement permettra dans un premier temps d'éviter une procédure de faillite à l'égard d'une entreprise d'assurance avec des difficultés financières, procédure qui pourrait avoir des conséquences néfastes sur les assuré-e-s. Nous pensons notamment à la difficulté pour l'assuré de retrouver une assurance maladie complémentaire avec les mêmes conditions que la précédente.

Il convient néanmoins de discuter plus en détail les mesures d'assainissement prévues dans les nouvelles dispositions (art. 52a ss LSA-P). Si nous soutenons la possibilité de transférer le porte-feuille d'assurance ou d'autres parties de l'entreprise d'assurance à une autre entité juridique (art. 52b al. 1 lit. a LSA-P), nous ne pouvons accepter sans réserve les deux autres mesures de l'art. 52b al. 1 LSA-P. En effet, il n'incombe pas à l'assuré de contribuer au maintien de son entreprise d'assurance en acceptant une atteinte à ses droits, même si l'art. 52d LSA-P prévoit qu'ils seront privilégiés par rapport aux actionnaires. Ainsi, l'art. 52d LSA-P devrait être révisé en ce sens qu'il reste certes possible de convertir des capitaux de tiers en capital propre et de réduire certaines créances, mais ces mesures ne doivent en aucun cas s'appliquer aux capitaux et créances des assuré-e-s. Une réduction des créances des assuré-e-s ne serait pour nous envisageable que dans la mesure où un mécanisme de garantie étatique serait introduit afin de compenser ce problème, à l'instar de ce qui est prévu en matière bancaire (art. 37a ss LB). Il va de soi que le versement du montant correspondant à la réduction des prestations ordonnées par la Finma par le Fond national de garantie n'est pas suffisant (art. 76 al. 4 lit. b LCR-P), puisqu'elle a une portée limitée au lésé de l'assurance-responsabilité civile pour véhicules automobiles.

A remarquer que l'art. 52b al. 5 LSA-P ne se justifiera plus, puisque nous refusons toute introduction d'une catégorisation de la clientèle (cf supra).

De surcroît, nous ne pouvons admettre qu'une modification des contrats d'assurance constitue une mesure d'assainissement (art. 52e LSA-P). Une telle mesure réduirait drastiquement et injustement la protection de la partie faible, soit de l'assuré. C'est pourquoi nous demandons la suppression de cette disposition, ce d'autant plus qu'elle instaure à son al. 2 une inégalité de traitement entre les assuré-e-s qui ne se justifie pas non plus. Partant, les articles 52f et 52g n'ont plus lieu d'être.

Finalement, l'USS approuve l'art. 52i LSA-P mais souhaite y apporter un complément. A la fin de la procédure d'assainissement, l'entreprise d'assurance devra établir un rapport à l'intention de la Finma, rapport qui sera ensuite communiqué aux assuré-e-s. Il devra notamment renseigner sur le fait que toutes les prestations du réassureur ont bel et bien été versées à l'assuré-e et que l'entreprise d'assurance ne s'est ainsi pas enrichie aux dépends de ses assuré-e-s.

Faillite assurantielle (art. 53ss LSA-P)

L'USS n'a pas de remarques particulières concernant les dispositions sur la faillite assurantielle, si ce n'est sur l'art. 54a LSA-P. En effet, nous pensons que les créances d'assuré-e-s nées de contrats d'assurance doivent prendre rang dans la première classe définie à l'art. 219 al. 4 LP, et non la deuxième. Il en va d'une meilleure protection des assuré-e-s. Nous proposons ainsi la modification suivante de l'al. 2:

« Elles prennent rang dans la première classe définie à l'art. 219 al. 4 LP, mais ne sont remboursées à partir de la masse en faillite qu'une fois réglées toutes les autres créances de première classe ».

Procédure (art. 54d ss LSA-P)

L'USS ne se prononcera pas sur les articles relatifs à la procédures (art. 54d - 54 i).

Renforcement de la surveillance des groupes et des conglomérats d'assurance (art. 64ss LSA-P) :

Nous approuvons les démarches du Conseil fédéral visant à augmenter la surveillance des groupes et des conglomérats d'assurance, en les soumettant notamment à la garantie d'une activité irréprochable et aux dispositions sur la solvabilité des entreprises d'assurances (art. 9 à 9b LSA-P).

Remise de documents aux preneurs d'assurance (art. 80 s. LSA-P)

L'USS salue également l'instauration d'un droit du preneur d'assurance à la remise gratuite d'une copie des documents établis par l'intermédiaire ou l'entreprise d'assurance dans le cadre de la relation d'affaires. Cette mesure augmente la protection des clients et la transparence.

Médiation (art. 82 s. LSA-P)

Le système actuel de médiation en matière d'assurances privées est lacunaire. D'une part, la fondation Ombudsman des assurances privées et de la Suva n'examine que les requêtes des sociétés d'assurance qui lui sont affiliées. D'autre part, elle nécessite absolument une restructuration afin d'être plus efficace.

L'USS voit en l'introduction des dispositions sur la médiation dans la LSA-P une opportunité d'améliorer la systématique de l'Ombudsman. Il conviendrait d'uniformiser le système de médiation en matière d'assurance privée en assujettissant toutes les assurances privées au même organe de

médiation'. Par ailleurs, les conflits relatifs à la surveillance des assurances devraient également être portés devant cet organe. Une telle uniformisation éviterait ainsi la dispersion des ressources et renforcerait par la même l'efficacité de l'Ombudsman des assurances. Nous proposons de rattacher l'Ombudsman à la Finma, afin d'atteindre ces objectifs.

Dispositions pénales (art. 86 s. LSA-P)

L'USS ne peut admettre que l'auteur d'une infraction pénale puisse être une personne physique. En effet, les dispositions pénales ne doivent pas s'appliquer au détriment des employés des entreprises d'assurance ou d'intermédiaires d'assurance, qui, dans la plupart des cas, agissent sur instruction de leur employeur. Ainsi, seules les entreprises d'assurance ou d'intermédiaires d'assurance, soit seules des personnes morales, pourront faire l'objet d'une condamnation pénale. Dans la continuité de cette réflexion, il conviendra d'augmenter le montant des amendes infligées aux sociétés, le montant de 100'000 francs étant dérisoire. Nous exigeons au minimum le maintien des 500'000 francs prévus dans l'actuelle LSA, voire un montant supérieur.

Fonds national de garantie (art. 76 s. LCR-P)

Nous approuvons l'introduction d'une nouvelle disposition selon laquelle le FNG sera désormais aussi tenu de verser des prestations lorsque des mesures de sûreté et d'assainissement seront ordonnées. En revanche, nous ne pouvons accepter en contre-partie une diminution de la couverture garantie par le FNG en cas de faillite. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de renoncer à cette dernière mesure.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE

Vania Alleva

Vice-présidente

Giorgio Tuti Vice-président

Luca Cirigliano

Secrétaire central

¹ À l'exception de l'office de médiation de l'assurance-maladie, responsable des demandes d'assurés confrontés à des problèmes avec leur assureur-maladie social (LAMal) ou complémentaire (LSA).



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 28. Februar 2019 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 hat uns Bundesrat Ueli Maurer als Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Seitens des sgv stehen wir dem Vernehmlassungsentwurf für ein revidiertes Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) grundsätzlich positiv gegenüber. Der Revisionsentwurf geht nach unserem Dafürhalten recht gut auf Entwicklungen der letzten Jahre ein und hat auf diese mehrheitlich passende Antworten. Ausdrücklich begrüsst wird die Absicht, die Missbrauchsaufsicht durch die FINMA zu stärken.

Als sehr positiv erachten wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung eines Sanierungsverfahrens. Aus unserer Sicht ist es zum Vorteil aller, wenn angeschlagenen Versicherungsunternehmen die Chance einer Sanierung eingeräumt wird, statt diese direkt in den Konkurs zu schicken.

Klar abgelehnt wird vom sgv der Vorschlag, eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle zu erlassen. Eine solche Anschlusspflicht wäre nach unserem Dafürhalten nicht zielführend, käme einer weiteren unnötigen Regulierung gleich und würde zusätzliche Umtriebe und Kosten verursachen, für die letztendlich die Versicherungsnehmer aufkommen müssten.



Als konstruktiv erachten wir den Vorschlag, innovative Firmen ganz von der Aufsicht zu befreien, wenn der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt. Basierend auf den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf befürchten wir aber, dass dieser Vorschlag nicht in ausreichendem Ausmass genutzt werden soll. Wir treten dafür ein, dass der diesbezügliche Spielraum weiter geöffnet wird. Und wir beantragen vor allem auch, dass nicht nur Versicherungsunternehmen, sondern auch Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit innovativen Geschäftsmodellen von dieser Möglichkeit profitieren können.

Wir begrüssen es, dass die aufsichtsrechtlichen Bedingungen überall dort, wo der Kundenstamm nur aus professionellen Versicherungsnehmern besteht, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip reduziert werden sollen, da letztere weniger Schutz benötigen als Privatkunden. Diese Differenzierung gibt es bekanntlich auch in der EU und sie hat sich dort unserer Einschätzung nach bewährt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bezüglich der verursachten Kosten sehr vage. Vor der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat müssen diese Berechnungen vertieft werden, damit dem Parlament verlässlichere Angaben unterbreitet werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Seitens des sgv begrüssen wir die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b vorgeschlagene vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

Desgleichen unterstützen wir die Absicht des Bundesrats, Innovationen in der Versicherungswirtschaft zu fördern. Wir sind allerdings der Meinung, dass nicht nur innovative Geschäftsmodelle der Versicherungsunternehmen gefördert werden sollten, sondern auch innovative Geschäftsmodelle der Versicherungsvermittler. Wir beantragen daher, Art. 2 Abs. 3 Bst. b wie folgt anzupassen:

b. Versicherungsunternehmen <u>und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</u> mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung ...

Art. 40 Definition

Der sgv begrüsst es, dass nun auf Stufe Gesetz zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern unterschieden werden soll. Der gewählten Definition schliessen wir uns an. Wichtig ist die Feststellung in den Erläuterungen, gemäss der die bestehende Regelung nicht geändert werden soll.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

Aus Sicht der Versicherungsnehmer ist es zu begrüssen, dass Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b nicht gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sein dürfen.

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

Wir beantragen, Art. 42 Abs. 2 wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen.

- ² Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
- a. ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;
- b. einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;



- c. über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen <u>und</u>
- d. eine Berufshaftpflichtversicherung <u>mit einer Nachhaftungsdeckung von 5 Jahren</u> abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen.
- e. selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.
- ³ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Registrierungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a, c und d erfüllen.

Aus Sicht des sgv ist das heute von der FINMA geführte Vermittlerregister einfach, transparent und effizient. Wir sind klar der Meinung, dass für die ungebundenen Versicherungsvermittler die bestehende Registerführung durch die FINMA weiterzuführen ist.

Aus Sicht des sgv käme der Anschluss der Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle einer Überreglementierung gleich. Wir beantragen daher, Bst. e ersatzlos zu streichen.

Art. 43 Anforderungen

Aus Sicht des sgv sollten die Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nicht vom Bundesrat, sondern von den Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittlern selber in branchenspezifischen Mindeststandards definiert werden. Der Bundesrat sollte erst dann aktiv werden, wenn sich die Betroffenen auf keine solchen Mindeststandards einigen können oder wenn diese als unzureichend erachtet werden. Aus diesem Grunde beantragen wir, Art. 43 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher, <u>für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen</u>.

Die vom sgv geforderte Anpassung richtet sich am FIDLEG aus. Das Parlament hat sich dort ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Definition der Anforderungen der Branche zu überlassen. Dies ist im VAG genau gleich zu handhaben.

Art. 45 Informationspflicht

Nach unserem Dafürhalten ist eine möglichst einheitliche Terminologie zu verwenden. Da in den Artikeln 42 und 43 von «für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse» gesprochen wird, sollten auch hier die gleichen Begriffe verwendet werden. Wir beantragen daher, Bst. c wie folgt anzupassen:

c. wie diese sich über die Aus- und Weiterbildung <u>notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse</u> der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können;

Seitens des sgv sprechen wir uns klar gegen eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an ein Ombudsstelle aus. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 45 Abs. 1 Bst. f ersatzlos zu streichen.

Art. 45a Offenlegung der Entschädigung

Wir beantragen, Art. 45a Abs. 2 Bst. b ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung ist nach unserem Dafürhalten überflüssig, da eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig ist und bei einer



Entschädigung durch den Versicherungsnehmer und ein Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen muss.

Art. 82 Grundsatz

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, lehnen wir eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle ab. Aus diesem Grund beantragen wir auch die ersatzlose Streichung von Art. 82.

Art. 83 Ombudsstelle

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 83, da wir eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle als nicht zielführend erachten.

Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 90a Absatz 5, da wir uns wie bereits mehrfach erwähnt gegen eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle aussprechen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, Nationalrat Kurt Gfeller Vizedirektor Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Rechtsdienst (RD)

Absender	Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Kreuzstrasse 26,
	8008 Zürich
E-Mail	info@asip.ch
Datum der Stellungnahme	28.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Versicherungsaufsichtsgesetz						
Allgemeines						
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?						
Weitere Bemerkungen						
Zu den einzelnen Themenkomple	xen					
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	ufsicl	ntskonzept (Art. 30 <i>a</i> -30 <i>d</i>)		
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?						
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c?				Der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) unterstützt die Klarstellung in Abs. 4, dass die in Abs. 1 gemachten Ausnahmen für Lebensversicherer dann nicht greifen, wenn aus Versicherungsverträgen mit professioner		

231.2\COO 1/5

	Jnterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge			
				onellen Versicherungsnehmern, d.h. mit Vorsorgeeinrichtungen, Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen, d.h. gesetzliche (BVG-Obligatorium) und reglementarische anwartschaftliche und laufende Leistungen zu garantieren sind. Wir unterstützen insbesondere den letzten Satz aus Abs. 4, dass bei der Versicherung sämtlicher Risiken der beruflichen Vorsorge zudem in jedem Fall ein gebundenes Vermögen zu stellen ist, was ja auch für die Garantie anwartschaftlicher und laufender Leistungen nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen (Art. 89a Abs. 6 ZGB) zu gelten hat.				
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?								
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?								
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherur	ngsvermittler (Art. 39 <i>a</i> – 45 <i>a</i>)			
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?								
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39 <i>a</i> ?								
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?								

231.2\COO 2/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge				
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?									
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?									
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?									
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	×								
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)								
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?									
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?									
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?									
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?									
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?									

231.2\COO 3/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Ombudswesen (Art. 82-83)							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?							
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?							
Diverses							
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?							
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?							
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?							
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?							
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?							
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?							

231.2\COO 4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 5/5

Rechtsdienst SIF

De: Peter Thommen < pthommen56@gmail.com>

Envoyé: lundi, 11 février 2019 15:31

À: _SIF-Rechtsdienst

Objet: VAG-Anpassung - Vernehmlassungsverfahren

Pièces jointes:Fragenkatalog VAG_DE.docx; Fragenkatalog VAG_DE.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage lassen wir Ihnen die Bemerkungen und Beurteilungen unserer Stiftung zukommen.

Wir hoffen, Sie mit unseren Bemerkungen zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Peter Thommen Präsident Stiftungsrat ASSI

Sekretariat: Bödlistrasse 5b, 6314 Unterägeri

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	ASSI Stiftung zum Schutz der Versicherten
E-Mail	info@assistiftung.ch
Datum der Stellungnahme	11.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?					
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Themenkomplez	ken				
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	ufsicl	htskonzept (Art. 30 <i>a-</i> 30 <i>d</i>)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?				Gleiche Definition bei VVG und VAG verhindert Konflikte	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?				Nur auf qualif. Lebensversicherungen anwendbar und Unterscheidung gebunden/ungebunden macht Sinn.	
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?				Definition auf Kapitalbildende Lebensversicherung ist korrekt. Dies schliesst reine Todesfallversicherungen aus.	Wieso wird das Wort «Tontinengeschäft» verwendet. Dies ist für Normalsterbliche nicht verständlich.
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?				Unklar wie dieses Blatt konkret aussehen soll (Umfang, Inhalt, usw.). Schlechtes Beispiel ist die Eröffnung eines Bankkontos mit x Seiten Kleingedrucktem, das niemand wierklich liest, geschweige denn versteht.	
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?					

	Б	#			
	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?				 Wie werden Superprovisionen ausgewiesen? Wieso sollen gebundene Versicherungsvermittler ihre Provisionen nicht ausweisen müssen? Diese sind ja auch nicht unerheblich. 	
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b-</i> 52e?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?					
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?				ES macht keinen Sinn eine Ombudsstelle für Versicherungsvermittler einzurichten. In der Praxis wird das kaum funktionieren.	
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?				Wir können uns nichts darunter vorstellen.	
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					



Destinataire : rechtsdienst@sif.admin.ch

Lausanne, le 21 février 2019

Consultation sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Monsieur le Conseiller Fédéral, Madame, Monsieur,

L'ACA tient à vous remercier de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA).

Nous soutenons la volonté d'adapter la LSA à l'évolution de ces dernières années. En tant qu'association des intermédiaires non liés, nous allons en particulier prendre position sur les dispositions du chapitre 4 concernant les intermédiaires d'assurances.

Tout d'abord, nous souhaitons souligner les points suivants :

- L'ACA salue le renforcement de la surveillance des abus par la FINMA, qui devra recevoir les instruments et ressources nécessaires, afin de pouvoir empêcher les comportements abusifs de certains acteurs indésirables dans le domaine de l'intermédiation en assurances.
- L'ACA est satisfaite que figure maintenant dans le projet de loi une définition claire des intermédiaires d'assurance non liés (Article 40 al. 1 et 2).
- L'ACA, comme la SIBA, souhaite que la tenue du registre pour les intermédiaires non liés continue à être du ressort exclusif de la FINMA. Il s'agit en effet d'une activité étatique qui ne peut pas être déléguée.
- L'ACA rejette l'obligation d'affiliation à un organe de médiation pour les intermédiaires non liés (articles 42, al. 2 et 82 ss.). Pour cela, nous nous rallions à la proposition raisonnable et orientée vers les résultats faite par l'ombudsman des assurances privées et de la SUVA. Nous proposons, à la place d'une affiliation à un organe de médiation, une extension de l'assurance responsabilité civile professionnelle obligatoire avec une couverture run-off de 5 ans.
- L'ACA salue l'introduction dans la loi de la publicité des rémunérations pour les intermédiaires non liés (article 45a). Toutefois, pour des raisons d'égalité de traitement de tous les canaux de distribution, nous sommes d'avis qu'une réglementation à ce sujet devrait aussi être mise en place pour les autres canaux de distribution.



Ensuite, nous souhaitons prendre position de manière plus détaillée sur les dispositions suivantes :

1. Entreprises d'assurance assurant des preneurs d'assurance professionnels (art. 30a à 30c)

L'ACA trouve que la volonté d'alléger la surveillance des entreprises d'assurance qui ne concluent des contrats qu'avec des preneurs d'assurance professionnels est tout à fait justifiée. En revanche, la définition des preneurs d'assurance professionnels mérite d'être clarifiée afin d'éviter toute confusion.

2. Obligations d'information lors de la recommandation d'assurances sur la vie qualifiées (art.39e à 39i)

Il est correct de régler les obligations des intermédiaires d'assurance non liés en ce qui concerne les assurances sur la vie qualifiées (avec un risque de placements) dans la LSA et non dans la LSFIN, de manière à ce que toutes les obligations des intermédiaires non liés soient traitées dans la même loi. Pour des raisons d'égalité de traitement, il faudra veiller à ce que ces obligations soient définies de la même manière dans la LSA et dans la LSFIN.

3. Intermédiaires d'assurance – Définition (art. 40)

La définition de l'intermédiaire d'assurance proposée par l'article 40 nous convient tout à fait.

L'ACA est satisfaite que la qualité d'intermédiaire non lié soit maintenant clairement définie dans la loi (art. 40, al. 2) et soutient l'utilisation des notions de loyauté envers les assurés et de défense de leurs intérêts.

Le rapport explicatif précise que le droit en vigueur n'a pas lieu d'être modifié sur le plan matériel. Le Tribunal fédéral a ainsi conclu que l'intermédiaire d'assurance non lié agit dans l'intérêt du preneur d'assurance, même s'il existe une double relation juridique, d'un côté avec le preneur d'assurance et de l'autre avec l'assureur. Le rapport de loyauté à l'égard du preneur d'assurance n'exclut pas le fait que l'intermédiaire d'assurance exerce certaines activités aussi pour l'assureur, aussi longtemps que cela n'est pas contraire aux intérêts du preneur d'assurance.

4. Intermédiaires d'assurance – Activités prohibées (art. 41)

Pour des raisons de protection du consommateur, l'ACA soutient l'interdiction d'exercer à la fois en qualité d'intermédiaire d'assurance lié et en qualité d'intermédiaire d'assurance non lié, du moins lorsque l'on considère l'intermédiaire lié comme employé d'une compagnie d'assurance. En revanche, si un intermédiaire d'assurance non lié (personne physique) est au service de deux sociétés d'intermédiairon juridiquement distinctes, l'une inscrite comme intermédiaire non lié (société de courtage traditionnelle) et l'autre non inscrite car intermédiaire lié (société qui commercialise un produit réassuré par un assureur), cette personne physique ne devrait pas être empêchée de travailler pour les deux sociétés.

5. Intermédiaires d'assurance – Obligation et conditions d'enregistrement (art. 42 et 42a)

L'ACA considère que le registre des intermédiaires actuellement tenu par la FINMA est simple, transparent et efficace. L'ACA souhaite que la tenue du registre pour les intermédiaires non liés continue à être du ressort exclusif de la FINMA. Il s'agit en effet d'une activité étatique qui ne peut pas être déléguée, car elle est liée à des droits fondamentaux, tels que l'interdiction de travailler ou la liberté



du commerce. L'examen des conditions (formation/expérience, garantie, bonne réputation, etc.), la remise de l'autorisation et la surveillance continue pouvant déboucher sur un éventuel retrait de l'autorisation, constituent clairement des tâches étatiques.

L'ACA soutient toutes les conditions d'enregistrement prévues à l'article 42, al. 2, à l'exception de l'obligation d'affiliation à un organe de médiation (lettre e). L'ACA demande de supprimer l'article 42, al. 2 lettre e.

6. Intermédiaires d'assurance – Exigences (art. 43)

L'ACA est tout à fait d'accord que les intermédiaires d'assurance doivent disposer des capacités et des connaissances nécessaires à l'exercice de leur activité. La définition de ces exigences doit être réalisée au moyen de standards minimaux spécifiques à la branche, en collaboration avec les entreprises d'assurance et les intermédiaires d'assurance (liés et non liés).

Le Conseil fédéral ne devrait pas être compétent de manière générale pour la détermination des exigences professionnelles, personnelles et organisationnelles (cf. art. 43, al. 2), mais n'intervenir que si la branche (entreprises d'assurance et intermédiaires d'assurance) ne fixe pas des standards minimaux adéquats.

Le statut juridique de l'intermédiaire non lié (courtier en assurance) est différent de celui de l'intermédiaire lié. Un concept de formation différencié pour les courtiers en assurance en tant que profil de métier propre est une nécessité. Il en ressort que des standards minimaux pour la formation initiale et continue des courtiers en assurance doivent être établis. Pour des raisons de neutralité et d'indépendance, les compagnies d'assurance ne peuvent pas définir ces standards minimaux pour les intermédiaires non liés.

L'ACA est contre un enregistrement obligatoire et prévu dans la loi des crédits de formation continue. Les coûts d'un tel système ne sont pas en adéquation avec les besoins. La preuve de la formation initiale et continue doit pouvoir être apportée de diverses manières, par exemple au moyen de CICERO, IGB2B ou du software RH de l'employeur de l'intermédiaire d'assurance.

L'ACA est déjà prête à collaborer activement à la formation initiale et continue des intermédiaires non liés, et à définir et coordonner les exigences professionnelles et personnelles avec les organisations partenaires (SIBA, AFA, ASA, etc.).

7. Intermédiaires d'assurance – Obligation d'information (art. 45)

Information sur la formation initiale et continue (lettre c)

Pour des raisons de clarté et d'unité de terminologie avec les articles 42, al. 2 lettre c et 43, al. 1, les termes « formation initiale » et « formation continue » devraient être remplacés par « capacités et connaissances nécessaires à l'exercice de l'activité ».

Information sur la possibilité d'une procédure de médiation (lettre f)

L'ACA demande de supprimer l'obligation d'affiliation à un organe de médiation selon les articles 82 et 83 LSA. Dans ce sens, l'article 45, al. 1 lettre f doit être supprimé.



8. Intermédiaires d'assurance – Publicité des rémunérations (art. 45a)

L'ACA salue l'introduction dans la loi de la publicité des rémunérations pour les intermédiaires non liés (article 45a). Toutefois, pour des raisons d'égalité de traitement de tous les canaux de distribution, nous sommes d'avis qu'une réglementation à ce sujet devrait aussi être mise en place pour les autres canaux de distribution.

9. Médiation / Dispositions transitoires (art. 82 et 83; art. 90, al. 5)

Nous considérons que l'obligation d'affiliation à un organe de médiation pour les intermédiaires non liés n'est pas utile ni propre à améliorer la protection des consommateurs.

En cas d'erreur de conseil, l'intermédiaire d'assurance doit dans tous les cas faire intervenir son assurance RC professionnelle s'il ne veut pas perdre la couverture d'assurance. La procédure de médiation prévue dans la LSFIN ne prévoit aucune règle pour une relation tripartite, telle que celle qui existe dans le domaine de l'intermédiation d'assurance (preneur d'assurance / compagnie / intermédiaire). Dans les cas où l'assureur et l'intermédiaire n'arrivent pas à se mettre d'accord, cette procédure entraînerait des dépenses supplémentaires inutiles pour tous les participants sans atteindre un résultat rapide. D'autant plus que, selon l'expérience, il est probable que les intermédiaires qui posent problème soient justement ceux qui ne sont pas prêts à accepter une médiation, qui ne disposent pas des moyens financiers nécessaires, ou même qui ne sont plus actifs comme intermédiaires non liés.

C'est pourquoi l'ACA est plutôt favorable à ce que l'assurance responsabilité civile professionnelle, déjà obligatoire pour les intermédiaires non liés, soit complétée par un délai d'annonce postérieure de 5 ans (« run-off »). Cette exigence devrait être mentionnée à l'article 42, al. 2 lettre d LSA.

Pour toutes ces raisons, l'ACA demande de supprimer sans remplacement les articles 82, 83 et 90, al. 5 LSA.

Nous avons également complété le questionnaire du SFI. Vous le trouverez en annexe.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

ACA – Association des Courtiers en Assurances

őjc Dubost

Thierry Equey
Vice-President

Annexe: ment.

Schweizerische Eidgenossenschaft Confederaziun svizra

Consultation relative à la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Expéditeur	ACA – Association des Courtiers en Assurances / Thierry Equey
Adresse électronique	equey@aca-courtiers.ch
Date de la prise de position	17.02.2019

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Loi sur la surveillance des assurances					
En général					
Comment jugez-vous le projet dans son ensemble?		\boxtimes		Dans l'ensemble positif, sous réserve des points cités ci-après	
Autres remarques				L'ACA souhaite prendre position au sujet de l'article 41 lettre b (activités prohibées). Si un intermédiaire non lié (personne physique) est au service de deux entreprises d'intermédiation juridiquement distinctes, l'une inscrite comme intermédiaire non liée et l'autre comme intermédiaire liée, cette personne physique ne devrait pas être empêchée de travailler pour les deux sociétés. D'autre part, le registre actuel permet de s'inscrire comme lié ou non lié selon la branche d'assurance. C'est en contradiction avec le nouvel article projeté.	Article 41, lettre b à clarifier, car n'est pas conforme aux pratiques usuelles actuelles.

1/5 231.2 \ COO

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions				
En ce qui concerne les différents thèmes									
Modèle de réglementation et de surveillance fondé sur la protection des clients (art. 30a à 30d)									
Comment jugez-vous dans l'ensemble le modèle de réglementation et de surveillance fondé sur la protection des clients?				Pas clair, notamment en ce qui concerne la définition des preneurs d'assurance professionnels	Préciser clairement la définition des preneurs d'assurance professionnels.				
Comment jugez-vous la réglementation concernant les preneurs d'assurance professionnels (art. 30a à 30c)?				Le commentaire du DFF sur l'article 30a n'est pas clair	Préciser clairement la définition des preneurs d'assurance professionnels.				
Comment jugez-vous la définition de preneur d'assurance professionnel (art. 30a)?		\boxtimes			Préciser clairement la définition des preneurs d'assurance professionnels.				
Comment jugez-vous la réglementation concernant les captives d'assurance directe ou de réassurance (art. 30 <i>d</i>)?				Pas d'avis à exprimer					
Assurances sur la vie qualifiées e	t règle	es de	comp	ortement applicables aux intermédiaires d'assurance (a	art. 39 <i>a</i> à 45a)				
Comment jugez-vous dans l'ensemble les règles de comportement applicables aux intermédiaires d'assurance?									
Comment jugez-vous la définition d'assurance sur la vie qualifiée (art. 39a)?									
Comment jugez-vous la réglementation concernant la feuille d'information de base (art. 39b à 39d)?									

231.2\COO 2/5

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous les prescriptions que les intermédiaires d'assurance doivent respecter lors de la distribution d'assurances sur la vie qualifiées (art. 39e à 39i)?					
Comment jugez-vous la définition d'intermédiaire d'assurance (art. 40)?					
Comment jugez-vous l'obligation et les conditions d'enregistrement (art. 42 et 43)?				Rejet de l'article 42, alinéa 2 lettre e sur l'obligation d'affiliation à un organe de médiation. Art. 43 : il appartient à la branche (entreprises d'assurance et intermédiaires d'assurance) de définir des standards minimaux pour la formation initiale et continue.	Supprimer la lettre e de l'article 42 alinéa 2. Art. 43, al. 2 : modifier la compétence accordée au Conseil fédéral. Ce dernier ne peut intervenir que si la branche ne définit pas des standards minimaux adéquats.
Comment jugez-vous la réglementation concernant les rémunérations (art. 45a)?	\boxtimes				
Assainissement et faillite (art. 51	à 54 <i>i</i>)				
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions concernant l'assainissement?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions concernant la faillite?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous les mesures du plan d'assainissement (art. 52 <i>b</i> à 52 <i>e</i>)?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous la réglementation concernant la faillite (art. 53 à 54 <i>b</i>)?				Pas d'avis à exprimer	

231.2\COO 3/5

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous les règles de procédure (art. 54 <i>d</i> à 54 <i>i</i>)?				Pas d'avis à exprimer	
Système de médiation (art. 82 et 8	33)				
Comment jugez-vous dans l'ensemble la réglementation concernant le système de médiation?				Le système de médiation existe déjà dans la branche de l'assurance sur une base volontaire. Le système actuel a fait ses preuves et il n'est pas nécessaire de le réglementer plus.	Supprimer les articles 82 et 83.
Comment jugez-vous l'obligation d'être affilié à un organe de médiation (art. 83)?				Une obligation d'affiliation n'améliorerait pas forcément la situation des preneurs d'assurances, selon l'analyse même de l'ombudsman des assurances privées. Cela conduirait à une surcharge administrative et à des surcoûts.	La solution de compléter l'assurance responsabilité civile déjà obligatoire pour les intermédiaires d'assurance par un délai de notification supplémentaire de 5 ans (« run off ») est pratique et plus efficace pour la protection des preneurs d'assurance. En effet, une erreur de conseil apparaît souvent après plusieurs années. Il n'est pas rare qu'à ce moment-là l'intermédiaire n'est plus en activité. L'organe de médiation serait donc impuissant. Une extension de la couverture d'assurance RC après la cessation d'activité protège plus le patrimoine des preneurs d'assurance.
Divers					
Comment jugez-vous la nouvelle obligation d'autorisation applicable aux succursales étrangères de réassureurs (art. 2, al. 1, let. b, ch. 2)?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous l'exemption de la surveillance pour les modèles économiques innovants (art. 2, al. 3, let. b)?				Pas d'avis à exprimer	

231.2\COO 4/5

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous la réglementation concernant la solvabilité (art. 9 à 9 <i>b</i>)?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les activités autres que l'assurance (art. 11, al. 2)?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les actuaires responsables (art. 24)?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous le renforcement de la surveillance des groupes (p. ex. art. 67, 71 ^{bis} , 75 et 79 ^{bis})?				Pas d'avis à exprimer	
Comment jugez-vous les modifications apportées aux dispositions pénales (art. 86 et 87)?					
Comment jugez-vous les dispositions transitoires (art. 90 <i>a</i>)?		×		Refus de l'alinéa 5 sur l'obligation d'affiliation à un organe de médiation. Pour le reste, pas d'objection.	
Loi sur la circulation routière					
Comment jugez-vous l'adaptation du Fonds national de garantie aux nouvelles dispositions concernant l'assainissement (art. 76 LCR)?				Pas d'avis à exprimer	

231.2\COO 5/5

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI Service juridique

Consultation relative à la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Expéditeur	Assura SA
Adresse électronique	hwetzel@assura.ch
Date de la prise de position	28.02.2019

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions		
Loi sur la surveillance des assurances							
En général							
Comment jugez-vous le projet dans son ensemble?				Globalement, nous accueillons favorablement les nouveautés proposées, avec quelques réserves quant à certaines imprécisions dans la loi. Nous nous reportons aux remarques formulées ci-après.			
Autres remarques				Les remarques concernant des dispositions non prévues dans le tableau initial ont été insérées ciaprès. Elles ont été mises en évidence en vert.			
En ce qui concerne les différents thèmes							
Modèle de réglementation et de surveillance fondé sur la protection des clients (art. 30a à 30d)							
Comment jugez-vous dans l'ensemble le modèle de réglementation et de							

231.2\C00

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
surveillance fondé sur la protection des clients?					
Comment jugez-vous la réglementation concernant les preneurs d'assurance professionnels (art. 30 <i>a</i> à 30 <i>c</i>)?					
Comment jugez-vous la définition de preneur d'assurance professionnel (art. 30 <i>a</i>)?				Il est risqué de renvoyer à la définition de « professionnels » au sens d'un article de la LCA qui n'est pas encore en vigueur. Pour le reste, nous adhérons à la définition en elle-même.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les captives d'assurance directe ou de réassurance (art. 30 <i>d</i>)?	\boxtimes				
Assurances sur la vie qualifiées e	t règle	es de	comp	ortement applicables aux intermédiaires d'assurance (a	art. 39 <i>a</i> à 45 <i>a</i>)
Comment jugez-vous dans l'ensemble les règles de comportement applicables aux intermédiaires d'assurance?					
Comment jugez-vous la définition d'assurance sur la vie qualifiée (art. 39 <i>a</i>)?					
Comment jugez-vous la réglementation concernant la feuille d'information de base (art. 39 <i>b</i> à 39 <i>d</i>)?					
Comment jugez-vous les prescriptions que les intermédiaires d'assurance doivent respecter lors de la distribution d'assurances sur la vie qualifiées (art. 39e à 39i)?					

231.2\COO 2/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous la définition d'intermédiaire d'assurance (art. 40)?				Al. 1 : En français, la formulation « propose ou conclut un contrat d'assurance <u>dans l'intérêt</u> d'une entreprise d'assurance ou d'une autre personne » est confuse.	Al. 1: Nous proposons de conserver l'ancienne formulation de l'article 40 LSA, ou d'écrire simplement : « Par intermédiaire d'assurance, on entend toute personne qui, quelle que soit sa désignation, propose ou conclut un contrat d'assurance ».
				Al. 2: Tout comme Santéssuisse nous estimons que cette définition est trop vague et mal adaptée. En premier lieu, la définition sous-entend que les intermédiaires d'assurance liés n'ont pas besoin de faire preuve de loyauté envers les assurés, ce qui n'est pas un bon message. En second lieu, avec cette définition, le statut d'intermédiaire lié ou non lié repose uniquement sur le critère de la loyauté, ce qui n'est pas objectivable. LA nouvelle notion d'agent lié ou non lié souhaitée par la révision laisse ainsi un choix complet, à l'agent, de s'annoncer comme l'un ou l'autre, en fonction des responsabilités qu'il veut assumer. Les assurés et les assureurs n'ont aucun moyen de vérifier si ces choix sont fondés ou non. Nous préconisons donc le maintien des anciens critères pour la notion d'agent lié ou non lié et de donner un droit aux assureurs d'obtenir les informations permettant de le vérifier (cf. alinéa 4 ciaprès). Afin d'assurer une plus grande transparence envers les assurés, nous soutenons également l'avis de l'ASA selon lequel il apparaît nécessaire d'établir un registre de tous les agents, non liés et liés et de préciser avec quels assureurs les agents liés travaillent.	Al. 2: reprise des critères de l'article 183 OS. « ² Un intermédiaire est lié au sens de la présente loi : a. si ses commissions proviennent en majorité d'une ou de deux entreprises d'assurance au cours d'une année civile; b. si les dédommagements ou autres avantages pécuniaires qu'il reçoit d'une entreprise d'assurance ne correspondent pas à la rémunération usuelle de l'intermédiation en assurance et sont ainsi de nature à entamer son indépendance; c. si des accords de collaboration ou autres arrangements qu'il a conclus avec une entreprise d'assurance entament sa liberté de choisir une entreprise d'assurance; d. s'il possède directement ou indirectement une participation s'élevant à plus de 10 % du capital d'une entreprise d'assurance; e. s'il exerce une fonction dirigeante dans une entreprise d'assurance ou peut exercer d'une autre manière une influence sur la marche des affaires de l'entreprise d'assurance; f. si une entreprise d'assurance possède une participation de plus de 10% dans le capital de son entreprise d'intermédiation en assurance; ou g. si une entreprise d'assurance exerce une fonction dirigeante dans son entreprise d'intermédiation ou

231.2\COO 3/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
					peut exercer d'une autre manière une influence sur le marché des affaires de son entreprise d'intermédiation.
				Al. 3: La solution préconisée par le projet de loi n'est pas praticable. En effet, certains agents doivent pouvoir être liés pour une branche d'assurance et non liés pour une autre. En effet, un agent peut vendre les contrats d'assurance-vie d'un seul assureur, mais offrir un panel large d'assurances complémentaires en cas de maladie et être suffisamment « indépendant » pour ces types de contrats. Il faut permettre une distinction selon les branches d'assurance et le préciser dans le registre. Ces distinctions de branches pourraient correspondre à des « modules » pour la formation de base (cf. remarque sur les articles 42 et 43 LSA ciaprès).	Al. 3 (nouveau) : « le statut d'agent lié ou non lié peut varier selon les branches d'assurances vendues. Le Conseil fédéral fixe les modalités ».
				Pour garantir une totale transparence et une meilleure protection des assurés, il est nécessaire de permettre aux assureurs de vérifier si les agents avec lesquels ils collaborent sont liés ou non. A ce titre, il est nécessaire d'accorder aux assureurs un droit légal d'obtenir les éléments permettant de définir le statut de leurs intermédiaires. C'est la raison pour laquelle nous proposons l'adoption d'un alinéa 4.	Al. 4 (nouveau) : « l'intermédiaire a l'obligation de fournir aux assureurs avec lesquels il collabore les éléments permettant de définir son statut d'agent lié ou non lié ».
Remarques sur l'article 41 LSA				Pour les raisons évoquées ci-dessus, nous estimons qu'il faut radier l'alinéa 1 lettre b de l'article 41, ou l'amender.	« b. à la fois en qualité d'intermédiaire d'assurance lié et non lié pour la même branche d'assurance ».

231.2\COO 4/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous l'obligation et les conditions d'enregistrement (art. 42 et 43)?				Tout comme l'ASA, nous sommes d'avis qu'il serait préférable d'avoir un registre qui contient les noms des agents liés et non liés. L'assuré pourrait ainsi être en mesure de voir à quelles assurances l'agent est lié, ce qui est le seul véritable moyen d'assurer une totale transparence. L'assureur pourrait également voir si l'un de ses agents travaille pour un grand nombre d'entreprises d'assurances de la même branche et discuter avec lui de son statut d'agent lié. Tout comme Santésuisse, nous pensons qu'il serait préférable de préciser quelles sont les mesures prises si les conditions d'inscription au registre ne sont plus remplies. Cela pourra néanmoins être réglé au niveau de l'ordonnance. Nous estimons enfin, (comme l'a relevé l'ASA) que la loi doit poser des exigences claires en matière de formation initiale et de formation complémentaire. Contrairement à l'ASA, nous sommes toutefois d'avis que l'exigence de formation doit être fixée par domaine d'assurance exercé par l'agent. Il n'est par exemple pas nécessaire qu'un agent qui ne vend que des assurances-maladies complémentaires doive suivre une formation poussée en matière d'assurance-vie. Ainsi les autorisations d'exercer pourraient être accordées par « branche d'assurance » (notion qui se recouperait avec celle utilisée dans la proposition du nouvel art. 40 al. 3 LSA). A notre sens, il n'est pas nécessaire de prévoir un examen à passer. Il suffit de prévoir des cours qui	Art. 42 al. 2 let. c LSA: « qu'ils disposent des capacités et des connaissances nécessaires à l'exercice de leur activité, conformément à l'art. 43, et, s'il s'agit d'employeurs, que leurs employés exerçant à titre d'intermédiaires au sens de la présente loi satisfont également à cette exigence » Art. 43 LSA: « ¹ Les intermédiaires d'assurance doivent obligatoirement suivre une formation adaptée à l'exercice de leur activité ».

231.2\COO 5/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				doivent être suivis obligatoirement, selon les branches d'assurances travaillées.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les rémunérations (art. 45 <i>a</i>)?					
Assainissement et faillite (art. 51	à 54 <i>i</i>)				
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions concernant l'assainissement?					
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions concernant la faillite?					
Remarque concernant l'article 51				Compte tenu des dégâts d'image que peuvent provoquer des mesures de sûreté qui s'avèreraient finalement infondées, nous demandons à ce qu'il soit précisé que le recours contre les mesures de sûreté de l'article 51 LSA ont un effet suspensif ou à tout le moins qu'elles ne soient publiées qu'une fois la décision entrée en force. Voir également remarque concernant l'article 54f LSA.	Art. 51 al. 3 LSA: « Une fois la décision entrée en force, elle fait publier ces mesures lorsque la publication est nécessaire à l'exécution des mesures où à la protection de tiers. Elle peut renoncer à une telle publication lorsque celle-ci compromettrait l'objectif des mesures ordonnées ».
Comment jugez-vous les mesures du plan d'assainissement (art. 52 <i>b</i> à 52 <i>e</i>)?				Nous soutenons la proposition de l'ASA visant à insérer une lettre c. à l'article 52d al. 2 afin de (re)préciser que la fortune liée doit être attribuée en premier lieu aux contrats d'assurances pour lesquels elle a été réservée.	
Remarque concernant l'art. 52g				Nous soutenons la proposition de l'ASA visant à intercaler un nouvel alinéa 3 afin de garantir que durant	

231.2\COO 6/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				l'ajournement, toutes les obligations de paiement doivent être assurées.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant la faillite (art. 53 à 54 <i>b</i>)?					
Comment jugez-vous les règles de procédure (art. 54 <i>d</i> à 54 <i>i)</i> ?				Comme déjà relevé, nous estimons qu'il est nécessaire de préciser que le recours contre les mesures de sûreté de l'article 51 LSA ont un effet suspensif.	Art. 54f LSA « ¹ Les recours formés contre les mesures de sûreté de l'article 51 LSA ont un effet suspensif. Aucune publication ne peut intervenir aussi longtemps que la décision n'est pas entrée en force. Le juge instructeur peut retirer l'effet suspensif ou ordonner la publication lorsque cela apparaît nécessaires pour protéger les intérêts de tiers ». ² Les recours formés dans les procédures visées à l'art. 51a, al. 1, n'ont pas d'effet suspensif. Le juge instructeur peut accorder l'effet suspensif sur demande. L'octroi de l'effet suspensif est exclu pour les recours contre l'homologation du plan d'assainissement »
Système de médiation (art. 82 et 8	33)	I			
Comment jugez-vous dans l'ensemble la réglementation concernant le système de médiation?				Nous soutenons la position de l'ASA selon laquelle la mise en place d'un médiateur ne doit pas être étatisée. Si la solution d'un médiateur est une bonne chose, celui-ci doit rester neutre et ne doit pas constituer une première instance de jugement.	Tracer l'article

231.2\COO 7/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous l'obligation d'être affilié à un organe de médiation (art. 83)?				Cf. remarque ci-dessus.	Tracer l'article
Divers	I	T	ı		
Comment jugez-vous la nouvelle obligation d'autorisation applicable aux succursales étrangères de réassureurs (art. 2, al. 1, let. b, ch. 2)?					
Comment jugez-vous l'exemption de la surveillance pour les modèles économiques innovants (art. 2, al. 3, let. b)?					
Remarques concernant l'art. 2a				L'article 2a al. 1 ch. 2 étend les compétences de la FINMA aux sociétés qui ne sont pas soumises à sa surveillance, mais qui font partie d'un groupe et qui remplissent une fonction importante pour les activités soumises à autorisations. Nous ne nous opposons pas à l'extension d'un pouvoir de surveillance de la FINMA afin qu'elle ait une meilleure vue d'ensemble. Cela étant, en l'état, cette disposition ne tient pas comptes des intérêts d'autres sociétés même groupe, ni même des droits de surveillance de l'OFSP sur ces autres sociétés. Ainsi par exemple, en matière d'assurance maladie, une société de service peut remplir des fonctions importantes à la fois pour une assurance-maladie complémentaire et une assurance obligatoire des soins. Or, en l'état du projet soumis, la société de	Art. 2a: ¹ Sont soumises aux art. 51 à 54i de la présente loi, pour autant qu'elles ne soient pas assujetties à la compétence de la FINMA en matière de prescription de mesures de sûreté, de mesures en cas de risque d'insolvabilité ou de mesures en cas de faillite assurantielle, dans le cadre de la surveillance individuelle de l'entreprise: a. les sociétés mères d'un groupe ou d'un conglomérat domiciliées en Suisse; b. indépendamment de l'existence d'une surveillance du groupe ou du conglomérat, les sociétés du groupe ou du conglomérat qui ont leur siège en Suisse et qui remplissent des fonctions importantes pour les activités soumises à autorisation (sociétés du groupe significatives).

231.2\COO 8/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				service pourrait être mise en faillite ou faire l'objet de mesures sans prendre en compte les intérêts des assurés de l'assurance obligatoire des soins et sans consulter l'OFSP. Une précision apparaît nécessaire dans le texte. Nous proposons par exemple un nouvel alinéa 2. Enfin, nous relevons que dans la version française, l'article 2a al. 2 ne reprend pas les termes de l'alinéa 1 let. b, ce qui le rend incompréhensible	 Lorsque des mesures au sens de l'alinéa 1 sont envisagées, et que ces mesures ont également un impact sur les intérêts de sociétés soumises à la surveillance de l'OFSP, la FINMA obtient, au préalable, l'accord de cette dernière. Le Conseil fédéral fixe les critères permettant d'évaluer le caractère important des fonctions remplies au sens de l'alinéa 1 chiffre 2 ».
Remarques concernant l'art. 5				Références aux lettres g et j: Nous nous opposons à l'exigence de soumettre les contrats à la FINMA <u>avant</u> leur conclusion. En pratique, cela n'est pas réalisable car les négociations avec les partenaires contractuels ont parfois lieu jusqu'au dernier moment. De surcroît, une telle exigence risque de paralyser l'assurance durant plusieurs semaines, d'autant plus qu'aucun délai d'approbation n'est prévu pour la FINMA. La FINMA doit avoir un rôle de surveillance des fonctions essentielles et ne doit pas paralyser ni s'ingérer dans la liberté contractuelle des assureurs.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant la solvabilité (art. 9 à 9 <i>b)</i> ?				Nous soutenons la remarque de l'ASA selon laquelle les notions de capital porteur de risque et de capital cible doivent être alignées sur les exigences européennes.	

231.2\COO 9/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous la réglementation concernant les activités autres que l'assurance (art. 11, al. 2)?				Nous rejetons en particulier la proposition de l'ASA qui nous semble créer des limitations qui n'existaient pas jusqu'alors.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les actuaires responsables (art. 24)?					
Remarques concernant l'art. 25				Art. 25 al. 5 let. c: L'article laisse un droit discrétionnaire à la FINMA de publier ou non les données des assureurs. Au final, il existe un risque concret que des divergences de traitement soient mal comprises du grand public. En particulier, selon le commentaire, le but est notamment de publier les informations lorsqu'elles diffèrent de celles publiées par les assureurs en application de l'article 111 OS. A nouveau ces divergences risquent d'être mal comprises du public. Pour chaque publication, la FINMA devrait être en mesure de justifier ses choix, ce qui pourrait donner lieu à des contestations de la part des assureurs, voire à des demandes de corrections ou de droits de réponse. Pour simplifier les choses et assurer l'égalité de traitement, nous préconisons que les comptes annuels continuent d'être automatiquement publiés, comme cela était le cas jusqu'alors.	Art. 25: 5 La FINMA peut: a. exiger des rapports intermédiaires; b. fixer des exigences spéciales pour le rapport de gestion; c. publier des données relatives aux rapports annuels, au marché de l'assurance et à la transparence. 6 Lors de la publication des données visées à l'al. 5, let. c, elle tient compte de la publicité de l'entreprise d'assurance ainsi que du besoin d'information des assurés et du public. 6 Les comptes annuels des assureurs sont publiés par la FINMA.
Remarques concernant l'article 27.				Nous nous opposons à la notion de « mandat » proposée dans la nouvelle formulation française. Cette notion renvoie à la mise en place d'un véritable de	Art. 27 LSA : « L'entreprise d'assurance met en place un système de contrôle interne efficace, portant sur l'ensemble de son

231.2\COO 10/12

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				contrat de mandat, au sens des articles 394ss CO. Or, le mandataire est soumis envers le mandant à des obligations de fidélité importantes, ce qui être contradictoire avec le caractère indépendant de l'organe de contrôle interne exigé par cette disposition. Nous préconisons de conserver le terme « désigne ».	activité. Elle désigne en outre un organe de révision interne indépendant de la direction ».
Comment jugez-vous le renforcement de la surveillance des groupes (p. ex. art. 67, 71 ^{bis} , 75 et 79 ^{bis})?				Même remarque que pour l'article 5 : opposition à l'exigence d'approbation préalable	
Remarque concernant l'art. 80				Pour les mêmes raisons que l'ASA, nous nous opposons à l'adoption de cette disposition et préconisons de se référer simplement à la LPD qui a le mérite d'être exhaustive sur la question du droit d'obtenir des informations. De surcroît, il nous semble que cette disposition n'a pas sa place dans une loi sur la surveillance des assurances et devrait, à défaut, se trouver dans la LCA.	
Comment jugez-vous les modifications apportées aux dispositions pénales (art. 86 et 87)?					
Comment jugez-vous les dispositions transitoires (art. 90 <i>a</i>)?				Opposition au modèle du médiateur étatique selon remarques formulées en lien avec les articles 82 et 83 LSA.	

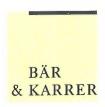
231.2\COO 11/12

Révision de la LSA

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Loi sur la circulation routière					
Comment jugez-vous l'adaptation du Fonds national de garantie aux nouvelles dispositions concernant l'assainissement (art. 76 LCR)?				Pas d'avis	

231.2\COO 12/12

Dr. Peter Hsu Rechtsanwalt, LL.M. +41 58 261 53 94 peter.hsu@baerkarrer.ch



Per E-Mail

(rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. November 2018 des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD an interessierte Kreise, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ("VAG") bis zum 28. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit.

Als im Gebiet des Wirtschaftsrechts tätige Anwaltskanzlei beschäftigen wir uns regelmässig mit den im VAG geregelten Themen. Die folgende Stellungnahme erfolgt somit insbesondere aus der Perspektive des im Finanzmarktrecht tätigen Praktikers. Wir äussern uns indessen unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage haben insbesondere die Anliegen der Klarheit, inneren Logik und Anwenderfreundlichkeit der Gesetzgebung im Auge. Sie bilden ein Gemeinschaftswerk von Anwältinnen und Anwälten unserer Kanzlei.

In unserer Stellungnahme nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage und den darin geregelten Materien Stellung. Wir haben uns dabei

zuerich@baerkarrer.ch

geneve@baerkarrer.ch

lugano@baerkarrer.ch

Fax:

+41 58 261 58 01

zug@baerkarrer.ch

Bär & Karrer 28. Februar 2019 2

auf einzelne unseres Erachtens zentrale Aspekte der Vernehmlassungsvorlage beschränkt; Vollständigkeit wird nicht angestrebt und namentlich erwähnen wir nicht besonders, wenn uns eine Bestimmung sachgerecht und klar erscheint.

Für Rückfragen können Sie sich an folgende Partner unserer Kanzlei wenden: Peter Hsu (peter.hsu@baerkarrer.ch) oder Roland Truffer (roland.truffer@baerkarrer.ch).

* * *

Die Verfasserinnen und Verfasser der vorliegenden Vernehmlassung stehen im Rahmen des weiteren Gesetzänderungsprozesses des VAG gerne zur Verfügung, um die gesetzgebenden Behörden zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Peter Hsu

Markus Schott

Roland Truffer

Sandro Fehlmann

Bär & Karrer

Punktuelle Stellungnahme der Bär & Karrer AG zur Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2:	Vorschlag zu Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG:
1Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: a) []; b) unter Vorbehalt abweichender staatsvertradlicher Bestimmun-	 Die Bewilligungspflicht für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die nur die Rückversicherung betreiben, ist ersatzlos zu streichen (d.h. Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG ist ersatzlos zu streichen). Eventualiter ist eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht zu gewähren, falls das Versicherungsunternehmen im Sitzland einer angemessenen Aufsicht untersteht.
gen: Versicherungsunternehmen men mit Sitz im Ausland, die: 1. [], 2. in der Schweiz eine Nie-	Begründung: Die Unterstellung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben, ist unseres Erachtens nicht zweckmässig,
derlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz aus	aucn, wenn diese nur einer erleichtenen Aufsicht unterstenen wurden. Die Einführung einer Bewilligungspflicht im Gesetz wird vor allem mit i) Kundenschutz und ii) Schutz der Reputation des schweizerischen Versicherungsmarktes begründet (siehe Erläuternder Bericht, S. 12).
die Rückversicherung be- treiben;	Es ist ein charakteristisches Merkmal von Rückversicherungsunternehmen, dass sämtliche ihrer Kunden professionelle Kunden sind. Es besteht daher unseres Erachtens keine Lücke bezüglich Kundenschutz. Im Gegenteil würde die Einführung einer Bewilligungspflicht für diese Zweigniederlassungen im Widerspruch
	zum neu deutlich im VE-VAG verankerten Grundsatz stehen, wonach das VAG den "Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit" bezweckt (Art 1 Abs. 2 VE-VAG), und zum Konzept, dass der Kreis der Versicherungsunternehmen, für die Erleichterungen vorgesehen sind, gegenüber der heutigen Regelung (Art. 35 VAG) sogar über Rückversicherungsunternehmen hinaus ausgedehnt wird.

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	Weiter sind uns keine bestehenden oder drohenden Reputationsprobleme des schweizerischen Finanzplatzes oder andere Missstände aufgrund schweizerischer, in der Schweiz nicht regulierter Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben, bekannt. Eine Unterstellung unter die Aufsicht ist unseres Erachtens deshalb nicht zweckmässig.
	Vor allem aber sind die bemerkenswerten Vorteile des bisherigen, liberalen Ansatzes in diesem Bereich hervorzuheben. Er ermöglichte eine einfache Ansiedlung einer physischen Präsenz des Rückversicherungsgeschäfts durch bewilligungsfreie Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz, solange hier alleine das Rückversicherungsgeschäft betrieben wird. Das brachte Know-how von vielen und wichtigen im Rückversicherungsbereich aktiven Versicherungsunternehmen in die Schweiz und schuf Arbeitsplätze. Es ist sehr
	erfreulich, dass sich die Schweiz zu einem bedeutenden Standort für die Versicherungs- und Rückversicherungsindustrie entwickelt hat. Das liberale Regime dürfte hierzu beigetragen haben.
	Allfällige Bedenken im Hinblick auf "same level playing field" im Vergleich zu bewilligungspflichtigen, in der Schweiz domizilierten Rückversicherungsunternehmen scheinen uns nicht gewichtig; von der Attraktivität der Schweiz als Versicherungs- und Rückversicherungsstandort profitieren die in der Schweiz domizilierten Versicherungsunternehmen wesentlich mehr als ihnen in diesem Zusammenhang Nachteile entstehen.
	Eine beachtliche Anzahl ausländischer Versicherungsunternehmen errichteten eine Zweigniederlassung in der Schweiz, statt nur rein grenzüberschreitend in die Schweiz tätig zu sein. Letzteres wäre <i>nota bene</i> unter dem VE-VAG weiterhin bewilligungsfrei möglich. Im Falle der Einführung einer Bewilligungspflicht für diese Zweigniederlassungen ist zu befürchten, dass verschiedene ausländische Versicherungsgesellschaften ihre
	Zweigniederlassung wieder schliessen und ihr Rückversicherungsgeschäft, falls überhaupt, auf der Basis einer rein grenzüberschreitenden Tätigkeit in die Schweiz betreiben würden. Neben dem Verlust von Know-How, Arbeitsplätzen und Steuersubstrat wäre somit auch in Bezug auf den im Erläuternden Bericht genannten, angestrebten Kundenschutz wohl eher weniger erreicht.
	Selbst wenn ausländische Jurisdiktionen den Marktzutritt durch Regulierung erschweren mögen, scheint uns ein liberaler Ansatz langfristig für die Schweiz grundsätzlich erfolgreicher. Es entzieht sich allerdings unserer Kenntnis, ob sich aus internationaler Sicht die Regulierung solcher Zweigniederlassungen (z.B. aufgrund von Äquivalenzerfordernissen) aufdrängt.

 $^{\circ}$

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	Eventualiter, falls tatsächlich eine Bewilligungspflicht erforderlich sein sollte, wäre im Rahmen der Verhältnismässigkeit mindestens dann eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorzusehen, wenn die ausländische Versicherungsgesellschaft einer angemessenen Aufsicht am Sitzort untersteht.
Art. 2 Abs. 3 lit. b:	Vorschlag zu Art. 2 Abs. 3 lit. b VE-VAG:
³Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann von der Aufsicht befreien: a) []; b) Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung	
der Zukunftsfähigkeit des Fi-	Begründung:
nanzplatzes Schweiz dient und der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt.	Die Zielrichtung der Regelung ist grundsätzlich zu begrüssen, da ein Interesse an der Förderung innovativer Geschäftsmodelle besteht.
	Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufsicht (Versicherungsunternehmen mit "innovativen Ge-
	schausmodellen , wenn dies der vvanrung der zukunntslanigken des Finanzplatzes schweiz dient) sind jedoch zu wenig konkret. Ohne eine weitere Konkretisierung im Gesetz ist zu befürchten, dass die Bestim-
	mung "toter Buchstabe" bleibt, ähnlich wie das bei der heute geltenden und unter anderem durch das Bundesparicht konkratisierten Ausnahme für Varsicherungstätigkeiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung
	desgenom konkreusierten Adshannie für versicherungstaußkeiten von geninger wirtschauficher bedeutung (Art. 2 Abs. 3 VAG) der Fall ist. Jedenfalls ist es zu begrüssen, wenn wie in Art. 2 Abs. 4 lit. c VE-VAG
	vorgesehen, eine Konkretisierung zumindest (neben einer Regelung im Gesetz auch) auf Verordnungsstufe erfolgt.
	Um die Bestimmung technologieneutral auszugestalten, sollten die Voraussetzungen sachlich aus der Per-
	spektive des Versicherten- und Reputationsschutzes definiert werden. Die Beurteilung, ob ein Geschäfts- modell "innovativ" ist und ah welchem Zeitnunkt nicht mehr von einer Innovation gesprochen werden kann
	kann und sollte nicht der FINMA aufgebürdet werden. Die Förderung von innovativen Geschäftsmodellen,

Bär & Karrer

Ŋ

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
3. mit nicht-professionellen Versicherungsnehmerin- nen oder -nehmern;	
Art. 5 Abs. 1:	Vorschlag zu Art. 5 Abs. 1 VE-VAG:
¹Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g, h, k und r, sowie wesentliche Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.	 Abderungen, welche die Elemente des eschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a. g. h. k und r, sowie wesentliche Anderungen anch Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a. g. h. k und r, sowie wesentliche Anderungen welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente die Elemente die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente des Geschäftsplans nach Artikel Elemente die Elemente der FINMA bestehen; auch diese Geschäftsplanänderungen keine Pflicht zur vorgängigen Genehmigung durch die FINMA bestehen; auch diese Geschäftsplanänderungen sollen lediglich der Meldepflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 unterfliegen. Begründung Begründung Begründung Die Einhaltung der Gewährserfordernisse ist eine Bewilligungsvoraussetzung und retreinen sind ausser. Die Einhaltung der Gewährserfordernisse ist eine Bewilligungsvoraussetzung und under der gesamten Bewilligungsvoraussetzung und durch ein Versicherungs- unternehmen ergeben. Begründung: Abs. 2 unterfliegen. Abs. 1 V.E. Absa. 2 unterflien und auch die Seschäftsplanänderungen von Versicherungsun- lemengen der Gewährserfordernisse ist eine Bewilligungsvoraussetzungen bereits nach geltendem lemen während der gesamten Bewilligungsvoraussetzungen bereits nach geltendem lemen während der gesamten Bewilligungsvoraussetzungen bereits nach geltendem lemen während der gesamten Bewilligungsvoraus
	Bei börsenkotierten Versicherungsgesellschaften kann diese Regelung zudem zu Problemen bei der Ad hoc-Publizitätspflicht führen, da die Bekanntgabepflicht in der Regel schon im Zeitpunkt der Einreichung der Geschäftsplanänderung an die FINMA bestehen wird, also noch bevor die FINMA dazu Stellung nehmen konnte. Immerhin könnte das wohl in den meisten Fällen durch den Vorbehalt der Bedingung der Zustimmung durch die FINMA gelöst werden. Jedenfalls sollte das Verständnis bestehen, dass die Veröffentlichung

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	im Rahmen der Ad hoc-Publizität mit entsprechenden Vorbehaltsvermerken schon vor der Genehmigung durch die FINMA zulässig ist.
Art. 11: Art. 11	Art. 11 VE-VAG: Vorbehalte betreffend Regelung des versicherungsfremden Geschäfts – Einführung des Konzepts eines zulässigen versicherungsnahen und eines versicherungsergänzenden Geschäftes
Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. 2Die FINMA bewilligt den Betrieb anderer Geschäfte, wenn sie die Interessen der Versicherten nicht gefährden und sie von untergeordneter Bedeutung sind	Geschäfte betreiben, die damit in unmit- Die Revision könnte u.E. genutzt werden, um die Bewilligungspraxis für versicherungsfremde Tätigkeiten telbarem Zusammenhang stehen. Von Versicherungsunternehmen zu lockern und durch ein Konzept eines zulässigen versicherungsnahen zu ersetzen. Das ist von besonderer Aktualität vor dem rer Geschäfte, wenn sie die Interessen Hintergrund neuer innovativer Geschäftsmodelle und fundamentaler Veränderungen in den Vertriebskanäder von untergeordneter Bedeutung Das aktuelle Regime ist heute zu restriktiv und führt zu kostengenerierenden Speziallösungen. Inkl. der
	Strukturierungslösung durch Ausgliederung des versicherungsfremden Geschäfts aus der Versicherungs- unternehmung in eine Tochtergesellschaft.
Art. 15a:	Vorschlag zu Art. 15a VE-VAG: Regelung der Sachlegitimation von Lloyd's im IPRG statt im VAG.
der als Lloyd's bezeichneten Vereini- gung von Versicherenn (Lloyd's) im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit in der Schweiz einen Versicherungsver- trag abgeschlossen, so sind Ansprüche	that die schweizerische Niederlassung begründung: der als Lloyd's bezeichneten Vereini- gung von Versicherungstätigkeit in zu schaffen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das VAG der richtige Ort für die Regelung der Sachlegitimater Schweiz einen Versicherungsvertion von Lloyd's ist oder ob diese Bestimmung nicht eher ins IPRG (oder in die ZPO) gehört.
und Forderungen daraus durch oder gegen die Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.	und Forderungen daraus durch oder ge- Norschlag zu Art. 15a Abs. 5 VE-VAG Absatz 5 ist insofern zu ändern, als nicht in die Vermögenswerte im gen die Generalbevollmächtige oder Inland aller in Lloyd's zusammengeschlossener Versicherungsunternehmen vollstreckt werden können den Generalbevollmächtigten von sollte, sondern nur in die Vermögenswerte der Mitglieder des betreffenden Syndikats im konkreten Fall. Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.

2019	
Februar	
28.	
Karrer	
Bär &	

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
⁵ Aus einem gegen die Generalbevoll- mächtigte oder den Generalbevoll- mächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangenen Entscheid kann auch in die im Inland belegenen Vermögenswerte aller in Lloyd's zusammengeschlosse- nen Versicherer vollstreckt werden.	
Art. 20:	Vorschlag zu Art. 20 VE-VAG:
Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, die Belegenheit, die De- ckung, die Veränderungen und die Kon-	 Klare Bestimmung bzw. Beschränkung des Umfangs der Delegationsmöglichkeit an die FINMA Kein gänzlicher Verzicht auf Anlagevorschriften auf Stufe AVO, sondern weiterhin Regelung bestimmter Leitlinien
trolle des gebundenen Vermögens. Er orientiert sich dabei am Grundsatz der	Standard Modell als "Safe Harbor", von dem ein Versicherungsunternehmen (ohne Genehmigung der FINMA) abweichen kann
unternehmerischen Vorsicht. Er kann die FINMA zur Regelung der techni-	Begründung:
schen Einzelheiten ermächtigen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Erhöhung der Flexibilität von Versicherungsunternehmen bei der Kapitalanlage.
	Der Vorschlag sieht jedoch eine sehr weitgehende Delegationsmöglichkeit an die FINMA vor, nämlich im Umfang der "technischen Einzelheiten". Da der gesamte Themenbereich des gebundenen Vermögens sehr technisch ist, müsste hier unseres Erachtens der Umfang der Delegation an die FINMA klarer im Gesetz selbst bestimmt sein. Weiter erscheint es uns zweckmässig, wenn nicht gänzlich auf Anlagevorschriften auf
	Stule AVO verzichtet wird, wie im Erlauternden Bericht auf S. 23 festgehalten wird, sondern gewisse Kern- punkte weiterhin durch den Bundesrat in der AVO geregelt werden.
	Wir sehen zudem das Risiko, dass die erhöhte Flexibilität zu einer sehr belastenden Verantwortung der Versicherungsunternehmen führen könnte (mangels eines "Safe Harbors"), was deren Bereitschaft zur Nutzung dieses neuen Spielraumes wiederum einschränken könnte und letztlich bei sorgfältigen oder zumindest

100	707
- C 401	repruar
00	70.
7022-7	Valle
3:0	Dal

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	vorsichtigen Versicherungsunternehmen sogar dazu führen könnte, dass der Freiraum in der Praxis sogar noch enger genützt würde.
	Entsprechend sollte unseres Erachtens weiter geprüft werden, ob ein Standardmodell durch die FINMA als Ausganspunkt vorzusehen wäre, von welchem die Versicherungen jedoch (in Eigenverantwortung ohne Genehmigungspflicht durch die FINMA) abweichen könnten.
Art. 30a Abs. 2	Vorschlag zu Art. 30a Abs. 2 und Art. 30b VE-VAG:
² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten die Personen nach Artikel 98a Absatz 2 Buchstaben b-f des Versi-	 Weitere Angleichung der Qualifikation der professionellen Versicherungsnehmer an das VVG (d.h. nur Abweichung bezüglich Pensionskassen). Verzicht auf entsprechende Abklärungs- resp. Dokumentationspflichten.
cherungsvertragsgesetzes vom 2. April 19083 (VVG).	Begründung:
	Die Regelung, dass Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, nicht
Art. 30b	als professionelle Versicherungsnehmer gelten, scheint uns sinnvoll. Die unterschiedliche Qualifikation im VVG einerseits und VAG andererseits in Bezug auf Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte überschrei-
Ein Versicherungsunternehmen, das die Erleichterungen nach Artikel 30a in Anspruch nehmen möchte, hat den Sta-	Ein Versicherungsunternehmen, das ten, scheint uns jedoch nicht zweckmässig. Unternehmen gemäss Art. 98a Abs. 2 lit. g E-VVG sollten auch die Erleichterungen nach Artikel 30a in als professionelle Versicherungsnehmer qualifizieren. Mittlere Unternehmen in dieser Grössenordnung soll-Anspruch nehmen möchte, hat den Sta- ten fähig sein, eine fundierte Risikoabschätzung zu machen.
tus seiner professionellen Versicherungsnehmer jeweils vor Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren.	Alternativ könnte für bestimmte Kategorien von Versicherungsnehmern auch ein Opting-Out Konzept eingeführt werden, gemäss welchem sich die betroffenen Kunden mittels Erklärung als professionelle Versicherungsnehmer einstufen könnten und somit freiwillig auf einen gewissen Schutz verzichten könnten (um dafür allenfalls ein Angebot für tiefere Prämien zu erhalten).
	Gemäss Erläuterungsbericht S. 27) sind "[g]egebenenfalls und namentlich dort, wo die Professionalität der Versicherungsnehmerin [nicht zum vornherein offensichtlich ist, [] eine vertiefte Abklärungen geboten." U.E. sollte ein Versicherungsunternehmen grundsätzlich auf die Aussagen eines Versicherungsnehmers vertrauen dürfen. Das Versicherungsunternehmen sollte daher nur dann eine vertiefte Abklärung vornehmen

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	müssen, wenn Anzeichen bestehen, die zu ernsthaften Zweifeln Anlass geben. Das sollte in Bezug auf Art. 30b VE-VAG klargestellt werden.
Art. 71bis	Vorschlag zu Art. 71 ^{bis} :
'Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.	 Keine Pflicht zur vorgängigen Genehmigung durch die FINMA von Änderungen (sondern lediglich eine Pflicht zur (nachträglichen) Meldung im Sinne von VE-VAG 5 Abs. 2). Eventualiter, falls Bewilligungspflicht: Einschränkung der bewilligungspflichtigen Sachverhalte auf Änderungen in der Oberleitung und Führung der obersten Konzerngesellschaft (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung), statt auch Bewilligungspflicht für Änderungen in der Aufsicht und Kontrolle auf dieser Stufe.
	Begründung:
	Die vorgeschlagene Regelung geht unseres Erachtens zu weit. Es wäre u.E. zweckmässiger (wie wir auch in Bezug auf Art. 5 VE-VAG vorschlagen) keine Pflicht zur vorgängigen Genehmigung von Änderungen durch die FINMA vorzusehen, sondern lediglich eine Pflicht zur (nachträglichen) Meldung im Sinne von VE-VAG 5 Abs. 2 (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu VE-VAG 5 Abs. 1 oben).
	Falls an einer Bewilligungspflicht im Voraus festgehalten würde, dann sollte diese nur Änderungen in der Oberleitung (z.B. Verwaltungsrat) und die Geschäftsleitung der obersten Konzerngesellschaft im Geschäftsplan erfassen (statt auch Änderungen in der Aufsicht und Kontrolle).
Art. 51 ff.	Neues Insolvenzrecht
	Die Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen scheint uns zweckmässig. Dabei ist es allerdings unser Verständnis, dass dieses die Anforderungen an die Solvenz nicht ersetzen kann.
Art. 51b Abs. 1	Vorschlag zu Art. 51b Abs. 1 VE-VAG:
	 Die Umschreibung der Anordnungen, von denen im Voraus geschlossene Aufrechnungs-, Verwer- tungs- und Übertragungsvereinbarungen unberührt bleiben sollen, muss unbedingt um Anordnungen des 2. Abschnitts (insbesondere von Art. 51) ergänzt werden.

10

Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
n 28. Februar 2019: Vorsc
Stellungnahme B&K von
VE-VAG vom 14. November 2018

Hilfreich wäre zudem eine Klarstellung In der Botschaft, dass "Finanzinstrumente" gemäss Abs. 1 lit. b

der Bestimmung unter anderem auch Buchgeld (Kontoguthaben) umfassen.

Von Anordnungen nach den 2a-2c. Abben im Voraus geschlossene Vereinbaschnitten dieses Kapitals unberührt bleirungen über die:

Begründung:

- Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung; <u>a</u>
- freihändige Verwertung von Siten oder anderen Finanzinstrucherheiten in Form von Effekmenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist; Q
 - und Verpflichtungen sowie von Übertragung von Forderungen fekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objek Sicherheiten in Form von Eftiv bestimmbar ist. O

Art. 52b Abs. 3

abweichen, wenn sich die Sanierung Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäfauf die geordnete Abwicklung des been beschränkt. stehenden

Stundung und Fälligkeitsaufschub), haben im Versicherungsrecht ihre Grundlage in Art. 51 VAG betreffend 'sichernde Massnahmen". Im Bankengesetz können dieselben Anordnungen gestützt auf Art. 26 BankG , Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen. Dies muss auch im Versicherungsrecht sichergestellt Einige der möglichen Anordnungen, von denen für solche Vereinbarungen Gefahren ausgehen könnten (z.B. ("Schutzmassnahmen") getroffen werden; gemäss Art. 27 BankG gilt für sie der Vorrang von Aufrechnungssein, damit nicht eine gefährliche Lücke im Schutz z.B. von Netting-Vereinbarungen entsteht. Der in lit. b verwendete Begriff der "anderen Finanzinstrumente" ist nirgends gesetzlich definiert. Gemäss pfändung eines Bankkontos erfasst sein, obwohl hier umgangssprachlich nicht von einem "Finanzinstrutraglich vereinbarte Privatverwertung auch im Insolvenzfall zuzulassen, sollte insbesondere auch die Verment" gesprochen würde. Diese weite Auslegung des Begriffes des "Finanzinstruments" entspricht der herrschenden Lehre zu Art. 27 BankG. Eine Klarstellung in der Botschaft zur Gesetzesrevision würde jedoch die der ratio legis, im Falle von beschränkt-dinglichen Sicherheiten mit objektiv bestimmbarem Wert eine ver-Rechtssicherheit erhöhen. Vorschlag zu Art. 52b Abs. 3 VE-VAG: Gemäss der Begründung im Erläuterungsbericht dürfte eher eine ³Der Sanierungsplan kann von Absatz 1 | Möglichkeit der Abweichung von Absatz 2 (Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen) als von Absatz 1 (Inhalt des Sanierungsplans) beabsichtigt sein.

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
Art. 52d (Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion)	 Vorschlag zu Art. 52d VE-VAG: Verzicht auf die unterschiedliche Behandlung von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen, je nachdem, ob zu ihrer Sicherstellung ein vorhandenes gebundenes Vermögen nicht ausreicht, oder ob für sie gar kein gebundenes Vermögen vorgeschrieben ist (Abs. 5). In beiden Fällen sollten die Forderungen in die "Klasse 2.5" gemäss Abs. 5 lit. a fallen. Dies würde es auch erlauben, Forderungen der 1. und 2. Klasse nach Art. 219 SchKG von der Reduzier- bzw. Wandelbarkeit auszunehmen (Abs. 2 und 4), wie es im Bankenrecht der Fall ist (Art. 49 BIV-FINMA). Streichung von Abs. 3 lit. b und Streichung oder eindeutige Umschreibung von Abs. 4 lit. b.
	Begründung:
	Es erscheint ungereimt, dass Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen in dieser Bestimmung (Abs. 5) unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob zu ihrer Sicherstellung ein vorhandenes gebundenes Vermögen nicht ausreicht oder ob für sie gar kein gebundenes Vermögen vorgeschrieben ist (Abs. 5), obwohl im Konkurs eine solche Differenzierung nicht vorgesehen wird (Art. 54a Abs. 2 VE-VAG.). Die Abweichung der <i>bail in-</i> Kaskade von der Rangordnung im Konkurs würde auch die Erfüllung des <i>no creditor worse off</i> -Tests erschweren. Würden demgegenüber alle derartigen Forderungen einheitlich im Sinne von Abs. 5 lit. a behandelt (Einbezug in den <i>bail-in</i> nachgeordnet zu Drittklassforderungen), so entfiele wohl auch die Notwendigkeit, Erst- und Zweitklassforderungen überhaupt dem Risiko eines <i>bail-in</i> auszusetzen, was bei Banken explizit ausgeschlossen ist und in einem Spannungsverhältnis zu dem in Art. 219 SchKG verankerten Sozialschutzgedanken steht (sie könnten somit in Abs. 4 lit. d und e gestrichen und dafür in Abs. 2 aufgeführt werden). Eine Gleichstellung "risikoabsorbierender Kapitalinstrumente" mit dem Gesellschaftskapital für die Reihenfolge der Herabsetzung oder Wandlung (Abs. 3) erscheint unnötig und droht Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind damit Instrumente gemäss Art. 22a AVO gemeint. Diese müssen gemäss ihren Bedingungen nachrangig sein (sofern sie nicht nach dem Eintreten von Bedingungen in Eriodoxikalitäter der eincht nach dem Eintreten von Bedingungen in Eriodoxikalitäter der einch eine Bedingungen nachrangig sein (sofern sie nicht nach dem Eintreten von Bedingungen eine Eriodoxikalitäter der einch eine Bedingungen eine Bedin

12

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
	Priorität herabgesetzt oder gewandelt. Dies ist sachgerecht und genügend; eine noch schlechtere Behandlung durch Gleichstellung mit dem Gesellschaftskapital widerspricht der bei der Emission solcher Instrumente vereinbarten (und im Konkurs geltenden) Rangordnung und bevorzugt ohne Grund andere nachrangige Gläubiger. Zudem bedarf die Berücksichtigung "risikoabsorbierender Kapitalinstrumente" gemäss Art. 22a AVO im SST der Genehmigung der FINMA im Einzelfall und unterliegt quantitativen und zeitlichen Einschränkungen (z.B. Art. 22b AVO); es wäre damit im Einzelnen nicht klar, welche Instrumente in welchem Umfang der Behandlung nach Abs. 3 lit. b unterstünden.
	Auch die gesonderte Kategorie von (nicht nachrangigen) "Forderungen, die zur Verlustfragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden" gemäss Abs. 2 lit. b erscheint wenig bestimmt und ihre Notwendigkeit wird im Erläuternden Bericht nicht erklärt. Art. 48 lit. d BIV-FINMA sieht keine solche Kategorie vor. Sofern zur Schaffung dieser zusätzlichen Rangstufe bei Versicherungen besondere Gründe gesehen werden, müsste der Anwendungsbereich auf Verordnungsstufe genau geregelt werden und es wäre eine Rückwirkung der Schlechterstellung auf bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits emittierte Instrumente auszuschliessen.
Art. 52e (Anpassung von Versicherungsverträgen)	Art. 52e (Anpassung von Versiche-Vorschlag zu Art. 52e VE-VAG: Es sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Anpassung von Versirungsverträgen nicht zu neuen oder erhöhten Leistungspflichten des Versicherungsnehmers führen darf. Begründung:
	Während eine Vertragsanpassung zur Reduktion oder Modifikation von Leistungspflichten des Versicherers (und ggf. zur Anpassung administrativer Bestimmungen) vom Konzept des <i>bail-in</i> noch getragen wird, müssen Versicherungsnehmer die Gewissheit haben, dass sie auch im Falle einer Sanierung des Versicherungsunternehmens nicht (im Wege einer hoheitlichen Vertragsanpassung) zu Leistungen verpflichtet werden können, denen sie nie zugestimmt haben. Andernfalls würde zumindest theoretisch eine potentielle "Nachschusspflicht" jedes Versicherungsnehmers geschaffen, die den Abschluss von Versicherungsverträgen zu einem gefährlichen Unterfangen machen könnte.

_
ā
(ar
∞
Bär
Ω

VE-VAG vom 14. November 2018	Stellungnahme B&K vom 28. Februar 2019: Vorschlag und Begründung zum VE-VAG
Art. 52h (Aufschub der Beendigung von Rückversicherungsverträgen)	Art. 52h (Aufschub der Beendigung von Art. 52h VE-VAG: Aufnahme von sinngemäss den Absätzen 4 und 5 von Art. 52g VE-VAG entsprechenden Bestimmungen (Ausschluss/Hinfälligkeit des Aufschubes; Rechtslage nach Ablauf des Aufschubes).
	Begründung:
	Diese Bestimmungen erscheinen als ein wesentlicher Teil des Konzepts des Beendigungsaufschubes, und es ist für uns nicht ersichtlich, weshalb sie im Fall der Regelung für Rückversicherungsverträge (Art. 52h) nicht angemessen oder entbehrlich wären.



Par courriel: rechtsdienst@sif.admin.ch

Département fédéral des finances Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

Neuchâtel, le 5 février 2019

Votre contact :
cynthia.dasilva@ccap.ch - 032 727 37 74

Consultation fédérale sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA)

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la procédure de consultation mentionnée en titre et avons le plaisir de vous transmettre ci-après, notre prise de position.

La CCAP est une institution de droit public cantonal neuchâtelois qui est régie par la loi sur la Caisse cantonale d'assurance populaire du 1^{er} janvier 2010 (LCCAP).

Conformément à la LCCAP, la CCAP a un caractère social et a pour but de pratiquer toutes les formes de l'assurance sur la vie et combinaisons d'assurance de personnes, conformément au principe de mutualité, ainsi qu'une activité de gérance d'institutions de prévoyance.

En tant qu'institution d'assurance de droit public cantonal, la CCAP est soumise à la surveillance de l'Etat de Neuchâtel, qui lui accorde sa garantie. Elle n'est par conséquent pas soumise à la surveillance fédérale et ne tombe pas dans le champ d'application de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA). Dans le cadre de son activité d'assureur et de gérante d'institutions de prévoyance, la CCAP collabore en revanche avec des intermédiaires d'assurance soumis à la LSA.

Concernant le projet de révision de la LSA mis en consultation, la CCAP partage des objectifs du Conseil fédéral en matière de protection des preneurs d'assurance et de transparence qui sont à l'origine des changements concernant les intermédiaires d'assurance.

L'article 41 du projet, qui règle les activités prohibées pour les intermédiaires, pourrait toutefois poser problème pour les institutions d'assurance de droit public cantonal.

Dans sa teneur actuelle, cette disposition prévoit qu'un « intermédiaire ne peut pas exercer son activité en faveur d'entreprises d'assurance soumises à la présente loi, mais qui ne sont pas autorisées à exercer une activité d'assurance ». Elle n'empêche donc pas les intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'entreprises d'assurance de droit public cantonal.

En revanche, dans le projet de révision mis en consultation, l'article 41 alinéa 1, lettre a LSA est libellé comme suit :

- « 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité :
 - a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi ; »

F-072v16 D-DFF projet révision partielle LSA. v.1.0.docx du 05.02.2019 DK/cd



En raison de son statut d'institution de droit public, la CCAP et d'autres institutions d'assurance cantonales ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA et ne peuvent pas non plus la requérir.

A notre avis, l'article 41, alinéa 1, lettre a LSA, tel que formulé dans le projet, pourrait donc avoir pour conséquence d'interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal, alors que cela est actuellement autorisé.

Une telle conséquence ne reflète certainement pas la volonté du législateur mais résulte du fait que la formulation de cette disposition a été revue. En effet, le Conseil fédéral ne mentionne à aucun moment son intention de modifier la réglementation en vigueur pour interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal.

D'ailleurs, une telle interdiction ne se justifierait pas ; étant rappelé que les institutions d'assurance de droit public cantonal sont également soumises à une surveillance étatique et qu'elles offrent toutes les garanties d'une activité irréprochable.

Afin de permettre aux institutions d'assurance de droit public cantonal de continuer de collaborer avec des intermédiaires d'assurance, il est donc nécessaire d'amender l'article 41, alinéa 1 lettre a du projet de révision de la LSA, lequel pourrait avoir la teneur suivante :

- « 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité :
 - a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi et qui ne sont pas non plus soumises à une surveillance cantonale ; »

Subsidiairement, si l'article 41, alinéa 1, lettre a devait être maintenu tel que formulé dans le projet, une autre solution pourrait consister à préciser dans le Message du Conseil fédéral que cette disposition concerne uniquement les entreprises d'assurance soumises à la LSA et que les intermédiaires d'assurance ont le droit d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA parce qu'elles sont soumises à une surveillance cantonale.

A notre avis, une telle manière de faire permettrait également aux institutions d'assurance de droit public cantonal comme la CCAP de poursuivre leur collaboration avec des intermédiaires d'assurance.

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Caisse cantonale d'assurance populaire

La direction

Dimitri Kroemer

Sandra Noiriean



Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer Chef du Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

rechtsdienst@sif.admin.ch

Paudex, le 14 février 2019 SHR/sul

Consultation fédérale - Loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

I. Considérations générales

Depuis 2006, la loi sur la surveillance des assurances (LSA) réglemente la surveillance des entreprises d'assurance et des intermédiaires d'assurance. Seules des adaptations ponctuelles ont été depuis lors apportées à la LSA et des modifications s'avèrent maintenant nécessaires dans plusieurs domaines.

Le 15 juin 2018, le Parlement a adopté la loi sur les services financiers (LSFin) et la loi sur les établissements financiers (LEFin), qui entraîneront une réorganisation importante dans le droit suisse des marchés financiers. Tous les prestataires de services financiers relèvent désormais de la LEFin, à l'exception des banques (qui demeurent sous l'égide de la LBA) et des assurances, qui sont soumises à la loi sur la surveillance des assurances (LSA). Dans le cadre des travaux législatifs concernant la LSFin, le Parlement a décidé que les obligations de comportement découlant de cette dernière ne seraient pas appliquées directement au secteur de l'assurance, mais devraient être reprises dans la LSA. Le projet de révision de la LSA fixe ainsi, par analogie avec la LSFin, des règles de comportement pour les intermédiaires d'assurance lorsque ceux-ci distribuent des produits d'assurance présentant les caractéristiques d'un placement. Par ailleurs, contrairement aux banques, les entreprises d'assurance au sens de la LSA ne disposent actuellement d'aucune solution d'assainissement autonome.

Sur le plan international, l'Association internationale des contrôleurs d'assurance (International Association of Insurance Supervisors – AICA) publie des principes de base du contrôle des assurances (insurance core principles – ICP) et le Fonds monétaire international (FMI) examine tous les quatre ans dans quelle mesure les ICP sont suivis, dans le cadre de son programme d'évaluation de la stabilité financière (Financial Sector Assessment Programm, FSAP). Ces principes correspondent également aux exigences d'équivalence de l'Union européenne (UE) pour la réglementation en matière d'assurance. Il s'agit donc aussi de tenir compte de ces développements internationaux.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch De manière générale, nous sommes favorables à la révision de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) qui permet d'introduire des dispositions en matière d'assainissement, un concept de réglementation et de surveillance basé sur la protection des clients, et de nouvelles règles de comportement, ceci afin de protéger davantage les assurés contre les risques d'insolvabilité des compagnies d'assurance et contre les abus. De plus, à notre sens, aucune inégalité de traitement ne devrait exister entre les différents intermédiaires financiers (same level playing field) et il paraît logique, tout comme l'a décidé le Parlement, d'adapter la LSA après l'adoption de la nouvelle LSFin.

II. Remarques particulières

Le projet est complexe et nous relèverons ci-après quelques éléments qui méritent une attention particulière.

a) Introduction d'un droit d'assainissement

Le nouveau projet de loi prévoit l'instauration d'un droit d'assainissement, actuellement inexistant. Cette nouvelle mesure nous paraît adéquate et permettra aux entreprises d'assurance d'avoir une chance d'être assainies plutôt que de devoir directement être mises en faillite. Elle permet aussi d'améliorer la position des preneurs d'assurance en cas d'insolvabilité de l'entreprise. Cette possibilité tient compte en particulier des intérêts des preneurs d'assurance en cas de crise. S'agissant des conditions d'application, tout comme indiqué dans le rapport explicatif, il nous paraît plus opportun que le Conseil fédéral fixe les principes par voie d'ordonnance, plutôt que cette tâche ne soit confiée à la FINMA, qui est une autorité administrative.

Le projet contient toutefois des dispositions disproportionnées et inutiles :

- Le projet de nouvelle LSA prévoit l'introduction d'un nouveau devoir d'autorisation préalable pour la nomination de personnes devant présenter la garantie d'une activité irréprochable. (art. 5 LSA). Cette procédure d'approbation est complexe et peut prendre beaucoup de temps. Il nous paraît que la réglementation actuelle, qui prévoit une communication à la FINMA, est suffisante et devrait être maintenue. Cette dernière a en effet toujours la possibilité d'intervenir comme autorité de surveillance si besoin.
- Réglementation étatique du médiateur des assurances (art. 82 et 83 LSA). Le médiateur des assurances, qui existe depuis 1972, a fait ses preuves dans la pratique. C'est un système d'autorégulation qui est entièrement financé par le secteur des assurances et est gratuitement mis à disposition des clients. La Fondation est sous la supervision du DFI. Nous mentionnons aussi qu'une enquête menée auprès des consommateurs par l'Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen en 2016 sur la protection des consommateurs recommande le maintien du système dans sa forme actuelle, c'est-à-dire un système de protection des consommateurs indépendant et privé, financé par les prestataires (Studie Konsumentenschutz aus Kundensicht).

Au vu de ce qui précède, nous sommes défavorables à l'intervention de l'Etat dans ce système d'autorégulation, qui entraînerait des coûts publics supplémentaires et reviendrait à créer un double système de surveillance de la médiation (DFI et DFF), et préférons le maintien du système actuel.

b) Renforcement de la protection des particuliers

Le projet de révision propose une structure de protection des clients différenciée en fonction de leurs besoins de protection.

Il existe deux types d'intermédiaires d'assurance, soit les intermédiaires liés et les non-liés, selon qu'ils sont rattachés ou non à une entreprise d'assurance. Les clients privés des intermédiaires d'assurance non liés voient leur protection renforcée.

Ce modèle de réglementation et de surveillance fondé sur la protection des clients constitue une nouveauté sur le plan international, les ICP se contentant d'établir une distinction en fonction des besoins de protection qui diffèrent entre clients professionnels et particuliers dans les activités d'intermédiation (principe 18.10.10). En Suisse, ces nouvelles règles de comportement fixées pour les intermédiaires d'assurance suivent le modèle appliqué aux prestataires de services financiers. Cela paraît logique, afin d'assurer une égalité de traitement et le same level palying field entre les différents prestataires de services financiers.

Le Conseil fédéral propose que seuls les intermédiaires d'assurance non liés soient soumis à l'obligation de s'inscrire dans un registre central géré par la FINMA, ceci afin d'assurer une protection efficace des consommateurs et que la FINMA puisse exercer sa surveillance de manière ciblée. Les intermédiaires liés ne seraient en revanche pas soumis à l'obligation de s'inscrire au registre. A l'instar de l'Association suisse d'assurances (ASA), une solution uniforme nous paraît plus adéquate, et nous sommes d'avis qu'il est préférable de prévoir que tous les intermédiaires d'assurance, liés ou non liés, sont enregistrés dans un registre public accessible aux clients.

Quant aux exigences relatives aux capacités et connaissances des intermédiaires d'assurance (art. 43 LSA), il nous paraît que les grands principes devraient être fixés dans la loi, et non dans l'ordonnance comme le propose le Conseil fédéral.

c) Clients institutionnels

Nous sommes favorables à l'allégement des conditions prudentielles dans les cas où la clientèle se compose uniquement de preneurs d'assurance professionnels, conformément au principe de proportionnalité, car ces derniers nécessitent une protection moindre que les clients privés. Cette catégorisation existe d'ailleurs aussi dans l'UE.

d) Adaptation des prescriptions portant sur les fonds propres

Le projet prévoit que « la solvabilité de l'entreprise d'assurance doit être suffisante ». Par solvabilité, on entend une dotation en moyens financiers suffisante pour que l'entreprise d'assurance puisse absorber les pertes potentielles découlant d'événements défavorables sans causer de préjudice aux assurés et aux autres créanciers. Ainsi, les compagnies d'assurance sont obligées de détenir un capital porteur de risque (capital effectif) au moins équivalent à leur capital cible (art. 9 LSA).

La création d'une base juridique suffisante pour le test suisse de solvabilité aux art. 9a et 9b LSA nous paraît pertinente. Il s'agit toutefois de veiller à créer des conditions équitables et une comparaison du niveau des exigences en fonds propres au niveau international. En effet, les compagnies suisses doivent déjà actuellement détenir 1,5 à 2 fois plus de fonds propres que leurs homologues européennes. Les groupes suisses ayant des filiales dans l'UE se retrouvent ainsi fortement pénalisés.

Il est donc impératif que le texte de la loi ne donne pas une vue trop étroite et qu'une base comparable soit créée pour le test suisse de solvabilité, qui soit adaptée aux conditions du marché et des activités. Une augmentation supplémentaire des exigences en fonds propres aurait un impact considérable sur les filiales des sociétés suisses à l'étranger et, par la suite, sur les clients suisses. Les assureurs-vie ne peuvent que difficilement proposer différents produits à des prix bas, assortis de garanties d'intérêt attractives. Cela limite la variété de produits et réduit l'offre.

Nous avons pris connaissance de la proposition de l'Association suisses des assureurs qui suggère une modification des articles 9a et 9b de la LSA afin de créer des conditions équitables et une comparaison internationale en matière d'exigences en fonds propres. Cette proposition constitue une bonne base de discussion. Il nous paraît en effet nécessaire de garantir le maintien de la compétitivité de la place financière suisse ainsi que des intérêts des assurés suisses en comparaison international et à long terme.

e) Nouvelles dispositions pour les modèles économiques innovants

Le Conseil fédéral propose que les entreprises nouvelles et innovantes soient libérées de la surveillance, à condition que cela contribue à la pérennité de la place financière suisse et que la protection des assurés reste garantie. Nous relevons que l'Association suisse d'assurances (ASA) estime que cette proposition ne va pas assez loin. Nous sommes d'avis que cette question devrait être examinée plus avant et que le Conseil fédéral devrait étudier la possibilité de créer un espace d'innovation sans autorisation pour les petites transactions (Sandbox) et une licence InsurTech (surveillance allégée avec un modèle d'affaire restreint et petits montants).

III. Conclusions

Au vu de ce qui précède, nous sommes globalement favorables au projet de révision de la LSA qui renforce l'attrait du secteur de l'assurance en Suisse et veille aussi à maintenir l'équivalence avec l'UE dans les domaines des assurances, sous réserve des remarques cidessus.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Sandrine Hanhardt Redondo



An: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes – Stellungnahme comparis.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

comparis.ch schafft Markttransparenz, ist mit über 80 Millionen Besuchen einer der stärksten Internetmarktplätze der Schweiz, engagiert sich für die Marktmacht der Konsumenten und nimmt deshalb zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gerne Stellung. Grundsätzlich unterstützen wir die Intention, das VAG den Entwicklungen anzupassen, haben uns in den wesentlichen Punkten mit der SIBA abgesprochen und betr. Digitalisierung (FINTECH) eine etwas differenziertere Haltung.

Folgende Punkte möchten wir hervorheben:

- Wir begrüssen die Stärkung der Missbrauchsaufsicht durch die FINMA. Diese muss aber verhältnismässig sein und mit den notwendigen Instrumenten und Ressourcen für die laufende Überwachung haushälterisch umgehen, um missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu gehören namentlich die Informationspflichten (Art. 45 VE-VAG) für alle Versicherungsvermittler und die Sicherstellung, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 42 VE-VAG). Sinnvoll ist die Einführung der Erfordernisse eines guten Rufes und der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG, aber auch griffige Massnahmen, um Pflichtverletzungen zu bestrafen bzw. Vermittler nach wiederholten Pflichtverletzungen vom Register zu streichen.
- Schlank und klar reguliert soll nur dort werden, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Mit zwei branchenspezifischen Gesetzen, dem Versicherungsvertragsgesetz VVG und dem Versicherungsaufsichtsgesetz VAG sowie mit dem KVG und dem KVAG für die Krankenversicherer ist die Assekuranz schon heute eine der am strengsten regulierten Branchen. Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bezüglich Kosten zu vage und muss bis zur Verabschiedung der Botschaft unbedingt quantifiziert werden.
- Die klare Definition des ungebundenen Versicherungsvermittlers (Art. 40 Abs. 1 und 2 VE-VAG) ist richtig und wichtig, ebenso die Weiterführung der bestehenden Registerführung für die ungebundenen Versicherungsvermittler durch die FINMA. Die diesbezüglichen Tätigkeiten sind primär hoheitliche Aufgaben und sollen nicht delegiert werden. Verfahren, die vollkommen automatisiert ablaufen, sollten nicht als Vermittlung im Sinne von Art. 40 VAG gelten.
- Eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine gesetzlich zu verankernde Ombudsstelle lehnen wir ab (Art. 42 Abs. 2 lit. e, i.V.m. Art. 82 ff. VE-VAG). Der in der Praxis sinnvollere und zielführendere Vorschlag des Ombudsmans der Privatversicherung ist besser. Eine Erweiterung der obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung mit einer 5-Jahres run-off Deckung, wie sie die SIBA vorschlägt, erachten wir als sinnvoll.

 Die Offenlegung der Entschädigung in der Versicherungsvermittlung ist nur dann sinnvoll, wenn diese Transparenz im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field) auch für andere Vertriebs- bzw. Vermittlerkanäle gilt und durchgesetzt werden kann.
 Wir fragen uns, wie die FINMA zum Beispiel Google verpflichten kann, den Kunden, die auf ein Adword einer Versicherung klicken, anzuzeigen, wie viel diese Versicherung dafür zahlt, und plädieren für durchsetzbare Transparenzanforderungen.

Hier sind unsere Position zu einzelnen Bestimmungen.

Bewilligungspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 2VE-VAG)

Comparis unterstützt die von der Rückversicherungsbranche geforderte vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

Aufsichtsbefreiung bei innovativen Geschäftsmodellen (Art. 2 Abs. 3 lit. b VE-VAG)

Wir unterstützen die Förderung der Innovation in der Assekuranz und den Vorschlag des Bundesrates. Werden innovative Geschäftsmodelle von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht befreit, so muss dies unbedingt auch für die Versicherungsvermittlung gelten. Der Art. 2 Abs.3 lit.b VE-VAG ist in diesem Sinne anzupassen. Wichtig ist, dass die Erleichterungen gleichermassen auch für die ungebundene Versicherungsvermittlung gelten.

Pflichten des Versicherungsvermittlers bei der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39e ff. VEVAG)

Die Versicherungsprodukte, welche ein Anlagerisiko beinhalten («qualifizierte Lebensversicherungen»), müssen samt den entsprechenden Pflichten des Versicherungsvermittlers im VAG und nicht im FIDLEG geregelt werden. Die Pflichten im VAG und FIDLEG sind analog zu regeln, um ein level playing field aller zu gewährleisten.

Vermittlerrecht (Art. 40 ff. VE-VAG)

Definition (Art. 40 VE-VAG)

Wir unterstützen, dass die Definition des Versicherungsvermittlers in Art. 40 VAG in den neuen Art. 40 Abs. 1 VE-VAG übernommen wurde und begrüssen es, dass der Begriff des ungebundenen Versicherungsvermittlers nun klar im Gesetz geregelt ist (Art. 40 Abs. 2 VE-VAG). Wir unterstützen das angewandte Prinzip der Interessensphärenzuteilung.

Wichtig ist die Feststellung im Erläuterungsbericht, dass die bestehende Regelung nicht geändert werden solle. So geht das Bundesgericht davon aus, dass der ungebundene Versicherungsvermittler im Interesse des Versicherungsnehmers tätig ist, davon abgesehen aber ein «Doppelrechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer einerseits und zum Versicherer anderseits» bestehe.¹ Dass der Versicherungsvermittler – solange dies den Interessen des Versicherungsnehmers nicht zuwiderläuft

_

¹ BGer 4A_152/2016 vom 26.08.2016, Erw. 4.6.1.

– gewisse Tätigkeiten auch für den Versicherer übernimmt, schliesst das bestehende Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer nicht aus.

Verfahren, die vollkommen automatisiert ablaufen, sollten nicht als Vermittlung im Sinne von Art. 40 VAG gelten. Die jetzige Regelung verhindert FINTECH, weil sie nicht ins klassische Vermittlermodell passt. Die Anforderungen lassen sich auch nicht erfüllen, dass gar keine Beratung durch einen Menschen mehr stattfindet. Es ist folglich nicht möglich, eine entsprechende Ausbildung oder einen guten Ruf nachzuweisen. Damit wird der Einsatz von FINTECH in diesem Bereich in der Schweiz durch Regulierung verhindert, womöglich ohne, dass dies gewollt ist. Die FINMA legt den Begriff des Vermittlers so weit aus, dass auch vollautomatisierte Anwendungen erfasst sind, ohne, dass sie eine Lösung für die daraus resultierenden Probleme für die FINTECH-Branche hat. Die Nicht-Unterstellung ist mindestens in den Materialien klarzustellen (d.h. in der Botschaft).

Wenn automatisierte Verfahren eine persönliche Beratung zum Ergebnis haben, muss der Qualitätsnachweis erbracht werden, dass diese Beratung nach anerkannten Standards erfolgt und der Anbieter eines solchen Verfahrens angemessen über seine Interessensbindungen informiert. Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln. Die Information über die Datenbearbeitung braucht nicht aufgenommen zu werden, weil sie künftig sowieso über das DSG geregelt werden wird.

Unzulässige Tätigkeiten (Art. 41 VE-VAG)

Die klare Abgrenzung zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern ist notwendig, dient Versicherungsnehmer von klaren und transparenten Interessenabgrenzungen ausgehen können. Die heutige Regelung führt derweil zu Verwirrung und zu Verunsicherung des Konsumenten.

Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen (Art. 42 VE-VAG)

Das heute von der FINMA geführte Vermittlerregister ist aus unserer Sicht einfach, transparent und effizient, die Weiterführung der bestehenden Registerführung für die ungebundenen Versicherungsvermittler durch die FINMA deshalb notwendig. Die diesbezüglichen Tätigkeiten sind primär hoheitlich und können nicht delegiert werden. Dies deshalb, weil sie mit weitreichenden Eingriffen in Grundrechte verbunden sind (Berufsverbot, Wirtschaftsfreiheit). Es handelt sich bei der Prüfung der Voraussetzungen (Ausbildung/Erfahrung, Sicherheiten, guter Ruf etc.), der Bewilligung, der laufenden Überwachung mit Stichproben und einem allfälligen Entzug der Bewilligung und dem Enforcement um klar hoheitliche Aufgaben. Schwarze Schafe sollte die FINMA im Interesse der gesamten Branche in Zukunft konsequenter sanktionieren.

Wir begrüssen es, dass ein Registereintrag des ungebundenen Versicherungsvermittlers nur möglich ist, falls dieser über einen guten Ruf verfügt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bietet (Art. 42 Abs. 2 lit. b VE-VAG).

Der Nachweis des guten Rufs und der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten durch den Versicherungsvermittler scheint uns unverhältnismässig und unrealistisch, sofern dieser über das Erfüllen der übrigen, konkret formulierten Voraussetzungen – wie das Vorliegen der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse (Art. 42 Abs. 2 lit. c VE-VAG), eine Berufshaftpflichtversicherung (Art. 42 Abs. 2 lit. d VE-VAG), kein Strafregistereintrag (Art. 42 Abs. 3 VE-VAG) – hinausgeht. Es ist praktikabler, die Voraussetzung in lit. b als generelle Voraussetzung (Auffangtatbestand) zu verstehen, welcher vorliegen soll, aber im Übrigen nicht nachgewiesen werden muss. Andere Finanzmarktgesetze (FIDLEG, FINIG, FINFRAG und FINMAG) verlangen vom Dienstleister auch nicht, einen Nachweis für den guten Ruf zu erbringen, er muss ihn bloss haben.

In Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 3 lit. B VE-VAG ist darauf hinzuweisen, dass kein Art. 33*a* FINMAG (SR 956.1) existiert. Art. 33*a* BEHG wurde aufgehoben. Entsprechend sollte der Verweis angepasst oder gelöscht werden.

Anforderungen (Art. 43 VE-VAG)

Selbstverständlich sollen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen müssen. Die Formulierung der Anforderungen soll von den Versicherungsunternehmen und den (gebundenen und ungebundenen) Versicherungsvermittlern zusammen in branchenspezifischen Mindeststandards bestimmt und den sich verändernden Anforderungen angepasst werden.

Der Bundesrat sollte nicht generell für die nähere Bestimmung der fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen zuständig sein (vgl. Art. 43 Abs. 2 VAG), sondern nur dann intervenieren, wenn die Branche (Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler) keine angemessenen Mindeststandards festsetzt bzw. diese nicht den sich verändernden Anforderungen anpasst.

Eine Intervention des Bundesrates bezüglich Anforderungen wurde ja im FIDLEG vom Parlament ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Verabschiedung der letzten Differenzen im Nationalrat wurde klar für eine schlanke, liberale Lösung gestimmt, welche die Festlegung der Anforderungen der Branche überlässt und dem Bundesrat und der FINMA keine Regelungskompetenz geben will. Das muss im VAG auch so sein.

Der juristische Status des ungebundenen Versicherungsvermittlers (Versicherungsbroker) unterscheidet sich von demjenigen eines gebundenen Versicherungsvermittlers. Ein differenziertes Ausbildungskonzept für die Versicherungsbroker als eigenständiges Berufsbild ist daher notwendig. Daraus ergibt sich, dass branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsbroker bestimmt werden müssen. Aus Gründen der Neutralität und der Unabhängigkeit können nicht die Versicherungsunternehmen die Mindeststandards für ungebundenen Versicherungsvermittler definieren.

Einen gesetzlich verankerten, obligatorischen Registereintrag der Weiterbildungs-Credits ist übertrieben. Kosten und Nutzen stimmen nicht überein. Diesbezügliche Vorschriften wurden in der parlamentarischen Debatte zum FIDLEG für die Kundenberater der Finanzdienstleister eliminiert. Auch bei der Umsetzung der IDD in der EU wird das nicht so gefordert.

Ein offener, anlassbezogener Nachweis der Aus- und Weiterbildung genügt. «Anlassbezogen» heisst auf besonderen Anlass hin, d.h. wenn der Konsument danach fragt oder die FINMA stichprobenweise kontrolliert. Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung soll auf verschiedene Weise möglich sein, z.B. via CICERO, IGB2B oder via HR Software des Arbeitsgebers des Versicherungsvermittlers, etc.

Der gesetzgeberische Verlauf in Europa bei der Umsetzung der IDD (Insurance Distribution Directive), insbesondere der Referenzbeschluss in Deutschland ist zu beachten: Es wird der anlassbezogene Nachweis verlangt, auf ein separates zentrales Register für die Aus- und Weiterbildung wird verzichtet. In Deutschland wird sogar auf eine Registrierung der einzelnen Versicherungsvermittler (Arbeitnehmer) verzichtet, weil dies als ineffizient und der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten unverhältnismässig betrachtet wird.

Die Versicherungsunternehmen können schon heute freiwillig und ohne eine gesetzliche Regelung von Fall zu Fall auf eine Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler ohne die erforderliche Aus- und Weiterbildung verzichten.

Informationspflicht (Art 45 VE-VAG)

1. Information über die Aus- und Weiterbildung (Art. 45 Abs. 1 lit. c VE-VAG)

Bezüglich der Aus- und Weiterbildung des Versicherungsvermittlers und der neuen Pflicht, die Versicherten aufzuklären, wie sie sich über diese informieren können (Art. 45 Abs. 1 lit. c VE-VAG), sollte im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen die Terminologie möglichst einheitlich verwendet werden. So spricht sowohl Art. 42 Abs. 2 lit. c als auch Art. 43 VE-VAG von für die «Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse». Diese Terminologie sollte anstelle der «Aus- und Weiterbildung» übernommen werden.

2. Information zur Möglichkeit eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle (Art. 45 Abs. 1 lit. f VE-VAG)

Die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 82/83 VE-VAG ist ersatzlos zu streichen. Wir verweisen auf die entsprechende Begründung der SIBA (vgl. Rz. 33 ff.).

Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a VE-VAG)

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung einer aufsichtsrechtlichen Pflicht zur Offenlegung der Entschädigung. In ihrem Code of Conduct verfügt z.B. die SIBA bereits seit längerem über Richtlinien zur Offenlegung der Entschädigung. Der SIBA Versicherungsbroker ist zu Transparenz betreffend seiner Entschädigung verpflichtet und verzichtet auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen des Versicherers. Die Höhe der Entschädigung entspricht der Vereinbarung mit dem Versicherer oder die übliche oder angemessene Honorierung.²

Der Wortlaut von Art. 45a VE-VAG ist stark an die Formulierung von FIDLEG Art. 26 angelehnt und damit sehr weitgehend und grundsätzlich richtig. Wir beantragen, Art. 45a, Abs. 2 lit. b VE-VAG zu streichen, weil eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig ist und bei einer Entschädigung durch den Versicherungsnehmer und ein Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen muss. Es ist selbsterklärend aus Abs.2, lit a, dass wenn dieser Verzicht nicht vorliegt, die Entschädigung Dritter weitergegeben werden muss oder nicht angenommen werden kann.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field) sollten auch die Offenlegungspflichten für andere Vertriebs-/Vermittlerkanäle gelten und durchgesetzt werden können. Die FINMA muss folglich in der Lage sein, zum Beispiel Google zu verpflichten, den Kunden, die auf ein Adword einer Versicherung klicken, anzuzeigen, wie viel diese Versicherung dafür zahlt. Im VAG sollten nur durchsetzbare Transparenzvorschriften verankert werden, damit der Wettbewerb nicht verzerrt wird.

Vermittlung / Übergangsbestimmungen (Art. 82 ff., Art. 90 Abs. 5 VE-VAG)

Nicht sinnvoll und deshalb nicht unterstützungswürdig ist die obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an ein Ombudsstelle.

Im Falle einer angeblich unsorgfältigen Beratung muss in jedem Falle die (obligatorische)
Berufshaftpflichtversicherung eingeschaltet werden, will der Versicherungsvermittler den
Deckungsschutz nicht verlieren. Das Verfahren im 5. Titel des FIDLEG (Art. 74 ff. FIDLEG), auf welches
Art. 83 VE-VAG verweist, sieht keine Regelung bezüglich solcher Dreiparteienverhältnisse vor. In
Fällen, in welchen sich das Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler bezüglich
eines möglichen Vergleiches uneinig sind, würde das Verfahren für alle Beteiligten zu unnötigem

² Berufsbild Schweizer Versicherungsbroker und Code of Conduct vom 29. Oktober 2008 mit Anpassungen vom 21. Januar 2015, Rz. 56 ff, https://www.siba.ch/images/pdf/ueber_uns/150121_berufsbild_u_code_of_conduct_d.pdf.

Mehraufwand führen, ohne ein rasches Ergebnis zu liefern. Sodann gilt es zu bedenken, dass erfahrungsgemäss insbesondere diejenigen Versicherungsvermittler Anlass zu Beschwerden geben, welche entweder keine Bereitschaft zur Vermittlung zeigen, nicht über die benötigten finanziellen Mittel verfügen oder gar nicht mehr als (ungebundene) Vermittler tätig sind.

Sinnvoller ist es, die heute schon obligatorische Haftpflichtversicherung des Versicherungsvermittlers mit einer 5 Jahres Nachmeldefrist (sog. "run-off") zu ergänzen. Diese Deckungserweiterung soll in Art. 42 Abs. 2 lit. d VE-VAG entsprechend vorgesehen werden.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, sich von der bewährten freiwilligen Ombudsstelle zu verabschieden. Die Artikel 82 und 83 sowie Art. 90, Abs. 5 VE-VAG sind ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

comparis.ch

Paul Kummer

CEO

Felix Schneuwly

Head of Public Affairs

CSS Versicherung

Gesundheitspolitik Tribschenstrasse 21 Postfach 2568 6002 Luzern

Telefon 058 277 11 11 Telefax 058 277 12 12 gesundheitspolitik@css.ch www.css.ch



6002 Luzern, PF 2568, D

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Generalsekretariat EFD Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Luzern, 15.02.2019/GG/GGB/GRX

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG): Vernehmlassung CSS Versicherung

Sehr geehrter Herr Bundepräsident Maurer

Wir erlauben uns, im Namen unserer Versicherten und der für sie gegebenen Relevanz bei der geplanten Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eine Vernehmlassung einzureichen.

Im Grundsatz begrüssen wir die Reform und sehen die Notwendigkeit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im VAG aufgrund von geänderten Gegebenheiten im Versicherungsmarkt. Die CSS Versicherung schliesst sich dabei der Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV an, der die Schweizer Versicherungswirtschaft vertritt. Im Bereich der Krankenversicherung möchten wir allerdings eine wichtige Ergänzung hinzufügen, namentlich beim sogenannten «Missbrauchsbegriff». Deshalb hat sich die CSS Versicherung entschlossen, eine ergänzende Vernehmlassung einzureichen.

Die CSS nimmt - neben ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe als Krankenversicherer - als Krankenzusatz-Versicherer auch am freien Markt teil und ist in diesem Bereich wie jede andere privatwirtschaftliche Firma auf eine intakte Innovationskraft und Wirtschaftsfreiheit angewiesen. Die FINMA interpretiert den Missbrauchsbegriff (Art. 38 VAG i.V.m. Art. 117 AVO) derzeit allerdings so restriktiv, dass sie unter anderem sogar die maximale Margenhöhe einseitig definiert und dadurch die CSS in ihrem gesetzlich zugesicherten Bereich der Privatautonomie unrechtmässig beschneidet. Damit werden nicht nur die Grundregeln marktwirtschaftlichen Handelns verletzt, sondern auch das zu schaffende Investitionskapital zur Gewährleistung nachhaltiger Innovationskraft vereitelt. Dies widerspricht dem schweizerischen System, welches auf der in der Verfassung vorgesehenen Wirtschaftsfreiheit basiert und nicht auf einem vom Staat gesteuerten Markt.

Die Verfassungsgrundlage zur Verhinderung eines effektiven Missbrauches liegt in Art. 98 BV. Aus der wirtschafts- und gewerbepolizeilichen Natur von Art. 98 BV folgt, dass lediglich ein qualifiziertes, systematisches Fehlverhalten, welches zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten führt, von der Missbrauchsprüfung erfasst werden soll. Entsprechend begründen nur erhebliche, qualifizierte Sachverhalte ein öffentliches Interesse für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde. Das Vorgehen der FINMA ist wie bereits oben beschrieben unverhältnismässig und nicht im Sinne des Gesetzgebers respektive unserer Versicherten. So erfolgen etwa auch in der Rabattvergabe oder bei der Tarifierung immer wieder empfindliche Eingriffe durch die Aufsichtsbehörde, was unter anderem mit dem Gebot der Gleichbehandlung begründet wird. Daraus leitet die FINMA einen Missbrauchstatbestand ab und verfügt mittels Gewinnbeschränkungen und präventiver Tarifkontrolle Tarifanpassungen. Hiermit gewichtet die Aufsichtsbehörde die Gleichbehandlung übermässig hoch gegenüber der Wirtschaftsfreiheit, zumal wir uns hier in einem privatwirtschaftlichen Bereich bewegen – im Resultat wird dadurch sowohl Wettbewerbsfähigkeit als auch Innovationskraft der betroffenen Versicherungen deutlich geschwächt.

Die FINMA sollte sich denn auch lediglich auf die Verhinderung von Diskriminierungen einer juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbaren erheblichen Ungleichbehandlung konzentrieren und nicht auf die Margen der Produkte. Aus diesen genannten Gründen setzt sich die CSS Versicherung dezidiert für eine präzise Regelung des Missbrauchsbegriffes ein, der die Innovationskraft der Branche gewährleistet, und die Wirtschaftsfreiheit berücksichtigt.

Es ist weiter anzumerken, dass es aus Sicht der CSS Versicherung bedauerlich ist, dass die oben genannten Aspekte nicht bereits in den ersten Entwurf der Revision des VAG eingeflossen sind. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) bereits deutlich für eine klare Definition des Missbrauchsbegriffes respektive für die parlamentarische Initiative 17.409 «Präzisierung des Missbrauchsbegriffs in der Versicherungsaufsicht» ausgesprochen hat. Unser Formulierungsentwurf ist den auch deckungsgleich mit diesem Text. Wir danken aufgrund der dargelegten Punkte für die Berücksichtigung desselben.

Freundliche Grüsse

CSS Versicherung

Philomena Colatrella

Vorsitzende der Konzernleitung

Matthias Schenker

Leiter Abteilung Gesundheitspolitik

Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife Die FINMA prüft im

Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und anderseits den Schutz der Versicherten Art. 38a VAG (neu) vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Anmerkung

Als Missbrauch i.S. von Absatz 1 gilt die vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich Benachteiligung einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung.

Abs. 1

Als Missbrauch im Sinn von Artikel 38 VAG gelten systematische Benachteiligungen von Versicherten oder Anspruchsberechtigten, die einen breiten Personenkreis betreffen und ein offenbares Missverhältnis zwischen den vorgesehenen Prämien und Gegenleistungen des Versicherungsunternehmens begründen.

Abs. 2

Die Finma prüft nicht, ob die abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.



Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Par email:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Lausanne, le 28 février 2019

Contact:

Marine Stücklin, Responsable Droit et politique m.stuecklin@frc.ch; 021 331 00 99

Procédure de consultation au projet de Loi sur la surveillance des assurances

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : FRC) vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de prendre position sur le projet de révision de la Loi sur la surveillance des assurances (ci-après : P-LSA).

De manière générale, même si le projet de loi propose des améliorations s'agissant de l'activité et du devoir d'information de l'intermédiaire d'assurance, force est de constater que plusieurs dispositions du projet visent à limiter l'activité de surveillance de la FINMA ou encore à abaisser le niveau de solvabilité des entreprises d'assurance.

A cet égard, la FRC dénonce la volonté constante du Conseil fédéral d'assouplir les normes d'assurance au détriment des assurés.

Lors du projet de révision de la Loi sur le contrat d'assurance (ci-après : P-LCA) déjà, nous avions souligné les atteintes graves à la protection des assurés, en critiquant notamment l'article 35 P-LCA permettant aux entreprises d'assurance de modifier unilatéralement et comme bon leur semble, les conditions d'assurance.

Ici, nous critiquons avec force la mesure d'assainissement proposée aux articles 52b, al. 1, let. c et 52e P-LSA. En effet, nous ne pouvons admettre qu'une modification unilatérale des contrats d'assurance, au détriment des assurés, constitue une mesure d'assainissement.

Champ d'application (Art. 2, al. 1, let. b, ch. 2 P-LSA)

La FRC salue l'introduction de cette disposition.

Exemption de surveillance pour les modèles économiques innovants (Art. 2, al. 3, let. b P-LSA)

Proposition Biffer l'article 2, al. 3, let. b P-LSA

La notion d'un « modèle économique innovant » est juridiquement indéterminée et ne bénéficie, à l'heure actuelle, d'aucune définition. Or, les conséquences de l'exemption de surveillance par la FINMA sont importantes pour la sécurité des assurés. La FRC craint que cette notion soit appliquée de manière trop large et constitue, ainsi, une porte ouverte aux abus.

Solvabilité (Art. 9ss P-LSA)

Proposition Modifier l'art. 9 P-LSA en prenant en considération les remarques ci-dessous.

Actuellement, l'exigence en matière de solvabilité est remplie lorsque le capital disponible (capital porteur de risque) <u>est plus important que</u> le capital requis (capital cible) et la capitalisation est suffisante lorsque l'entreprise d'assurance peut satisfaire à ses engagements envers les assurés avec une très grande vraisemblance, même dans des circonstances défavorables.

L'article 9 al. 2 P-LSA souhaite diminuer l'exigence de solvabilité en disposant que cette dernière est remplie lorsque le capital porteur de risque est <u>au moins équivalent</u> au capital cible.

Le calcul du capital cible part de l'hypothèse de base, selon laquelle il n'y a pas de situation extraordinaire et se borne à assurer les risques normaux. Une solvabilité capital cible = capital effectif constitue donc une exigence de solvabilité au « ras de pâquerettes » qui menace les intérêts des assurés.

La FRC estime qu'afin de protéger correctement les assurés contre l'insolvabilité des entreprises d'assurance le capital disponible doit continuer à être plus important que le capital requis et le Swiss Solvency Test ne doit pas être adapté en faveur des entreprises d'assurances.

Fortune liée (Art. 17 al. 2 P-LSA)

Proposition Biffer l'art. 17, al. 2 P-LSA

La FRC rejette la modification de cette disposition au motif que la déréglementation prévue affaiblirait la protection des preneurs d'assurance de ce type d'assurances.

Prescriptions relatives à la fortune liée (Art. 20 P-LSA)

Proposition Renoncer à modifier l'art. 20 LSA

Bien que la lettre de l'art. 20 LSA ne semble pas être modifiée de manière conséquente, le projet propose, selon le rapport explicatif, que « le Conseil fédéral n'édicte plus, à l'avenir, de prescriptions de placement détaillées et règle la constitution de la fortune liée en s'appuyant sur le principe de prudence ».

La FRC rejette cette proposition de modification. La fortune liée sert à couvrir, avant l'état de collocation, les créances découlant des contrats d'assurance en cas de faillite de l'entreprise d'assurance et pour cette raison, il n'est pas tolérable de laisser une trop grande marge de manœuvre aux assurances, aux frais et risque des assurés. Par conséquent, il est primordial que le Conseil fédéral continue à édicter les prescriptions de placement détaillées relatives à la fortune liée.

Contrôle interne de l'activité (Art. 27 P-LSA)

La FRC salue la suppression de l'alinéa 2 de l'article 27 LSA, qui laissait la possibilité, à la FINMA, de dispenser une entreprise d'assurance de l'obligation de désigner un inspectorat. En effet, le respect de cette obligation est primordial pour assurer un système de contrôle interne efficace.

Preneurs d'assurance professionnels (Section 5a; Art. 30a ss P-LSA)

Propositions Biffer la section 5a

A défaut,

Modifier l'art. 30a, al. 2 P-LSA comme suit : « Par preneurs d'assurance professionnels, on entend les personnes visées à l'art. 98a, al. 2, let. b à e, de la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) ».

La FRC est sceptique s'agissant de l'introduction du régime spécial prévu par la Section 5a. En effet, nous craignons qu'une surveillance lacunaire des entreprises d'assurance assurant des preneurs d'assurance professionnels ait des retombées négatives sur la condition juridique des personnes physiques.

Contrairement à ce que soutient le Conseil fédéral, les contreparties professionnelles ne sont pas toutes capables de se protéger efficacement par elles-mêmes sur le marché de l'assurance. En effet, la crise financière de 2008 a justement démontré dans le domaine des assurances que les prestataires professionnels ne sont pas parvenus à gérer les risques. Il importe donc que les preneurs d'assurance professionnels bénéficient du même degré de protection que les non-professionnels. Ce développement vaut tant pour les entreprises d'assurance assurant les preneurs d'assurance professionnels que pour les entreprises de réassurance.

A tout le moins, la notion de preneurs d'assurance professionnels au sens de l'art. 30a, al. 2 P-LSA doit être restreinte et doit exclure, en particulier, les institutions de prévoyance professionnelles et les entreprises disposant d'une gestion professionnelle des risques (let. a et f de l'art. 98a, al. 2 du projet de révision de la LCA).

Intermédiaires d'assurance (Art. 40ss P-LSA)

Propositions Modifier les art. 42, al. 1, 42a, al. 1 et 4 P-LSA, de sorte que tous les intermédiaires d'assurances, liés ou non, doivent s'inscrire au registre tenu par la FINMA.

Modifier l'art. 45a P-LSA de sorte que les intermédiaires d'assurances liés soient également tenus à la publicité de leurs rémunérations.

L'adoption de nouvelles dispositions encadrant mieux l'activité des intermédiaires d'assurance est primordiale afin de répondre aux besoins de transparence dans le domaine et ainsi accroître la sécurité des assurés. A cet effet, nous saluons l'adoption des art. 45 et 45a P-LSA s'agissant du devoir d'information qui s'étend à la rémunération et de l'art. 40, al. 2 P-LSA sur la définition de l'intermédiaire d'assurance non lié, en ce sens qu'elle précise que le rapport de loyauté va à l'assuré. Par ailleurs, nous sommes également favorables à l'introduction de l'art. 41, al. 1, let. b qui précise qu'un intermédiaire d'assurance ne peut pas exercer à la foi en qualité d'intermédiaire d'assurance lié et non lié. Cette interdiction garantit que l'intermédiaire d'assurance ne se trouvera pas d'emblée dans un conflit d'intérêt envers son client.

En revanche, nous rejetons l'exclusion des intermédiaires d'assurance liés du registre tenu par la FINMA. En effet, une surveillance indirecte de ces intermédiaires d'assurance n'est pas suffisante pour protéger les assurés, même en l'absence d'un devoir de loyauté. Par conséquent, nous estimons que l'inscription au registre doit être constitutive du droit d'exercer pour tous les intermédiaires d'assurances, qu'ils soient liés ou non.

Enfin, nous sommes d'avis que les intermédiaires d'assurance liés doivent également être tenus à la publicité de leur rémunération au sens de l'art. 45a P-LSA.

Assainissement (Art. 52a ss P-LSA)

Propositions Biffer l'art. 52b, al. 1, let. c P-LSA

Biffer l'art. 52e P-LSA

Biffer les art. 52f et 52g, al. 1, let. a P-LSA

La FRC est d'avis qu'une procédure d'assainissement peut permettre d'éviter une faillite et éviter également à certains assurés de se retrouver sans possibilité de reconclure une assurance en raison de leur âge ou de leur santé. On pense notamment aux assurances maladies complémentaires mais aussi aux assurances perte de gains ou indemnité journalière.

Toutefois, la FRC est choquée que la modification des contrats d'assurance au détriment des assurés soit envisagée à titre de mesure d'assainissement (art. 52b, al. 1 let. c et 52e P-LSA). En effet, il ne revient en aucun cas aux assurés de contribuer au maintien de leur entreprise d'assurance en acceptant une atteinte à leurs droits, même si l'article 52d P-LSA prévoit qu'ils seront privilégiés par rapport aux actionnaires. Les assurés n'ont aucune obligation de solidarité vis-à-vis de l'entreprise d'assurance en faillite et la mauvaise gestion de ses ressources par l'assurance n'est pas de leur responsabilité. L'introduction d'une telle mesure réduirait drastiquement et injustement la protection de la partie faible.

Par ailleurs, nous avions déjà émis de forte réserve s'agissant de la modification unilatérale des conditions d'assurances prévue par l'art. 35 P-LCA. Comme nous l'avions souligné à ce sujet, un droit de résiliation est vide de toute portée pour des assurés sans possibilité de reconclure une assurance pour les raisons évoquées ci-dessus. Il ne reste donc à ces derniers aucun choix.

Aussi, la FRC demande la suppression des articles 52 al. 1 let. c et 52e P-LSA, d'autant plus que cette dernière disposition instaure, à son alinéa 1, une inégalité de traitement entre les assurés qui ne se justifie pas non plus. Par voie conséquence, l'art. 52f et 52g, al. 1, let. a P-LSA doivent également être supprimés.

Faillite assurantielle (Art. 54a P-LSA)

Proposition

Modifier l'art. 54a, al. 2 P-LSA comme suit : « Elles prennent rang dans la première classe défini à l'art. 219, al. 4, LP, mais ne sont remboursées à partir d de la masse en faillite qu'une fois réglées toutes les autres créances de première classe ».

La FRC estime que les assurés doivent bénéficier d'une meilleure protection en cas de faillite de leur compagnie d'assurance. Pour cette raison, leurs créances, issues du contrat d'assurance, doivent prendre rang dans la première classe définie à l'article 219, al. 4 LP.

Remise de documents au preneur d'assurance (Art. 80 P-LSA)

Nous saluons l'introduction de cette disposition, qui octroie au preneur d'assurance un droit d'obtenir, en tout temps, une copie de son dossier et de tout autre document le concernant. La FRC insiste sur le fait que ce droit doit rester gratuit.

Médiation (Art. 82s. P-LSA)

En cas de différend, l'accès à un organe de médiation est une bonne solution lorsque les principes de neutralité et d'indépendance sont respectés. Malheureusement, le système actuel de médiation en matière d'assurance privées est imparfait, dans la mesure où l'Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA n'examine que les requêtes d'entreprises d'assurance qui lui sont affiliées.

L'obligation d'affiliation à un organe de médiation semble donc être une bonne chose. La FRC rejette toutefois le système selon lequel chaque entreprise d'assurance ou chaque intermédiaire d'assurance non lié s'affilierait à l'organe de médiation de son choix. Nous sommes en effet de l'avis qu'un seul et même organe de médiation devrait être compétent pour connaître des litiges entre l'assuré et l'intermédiaire ou l'entreprise d'assurance, ceci afin de renforcer l'efficacité du système et éviter une dispersion des ressources. Pour les mêmes raisons, la FRC préconise par ailleurs également la mise en place d'un seul et même organe de médiation s'agissant des prestataires de services financiers.

Nous considérons qu'il s'agit là d'une opportunité d'uniformiser le système de médiation en matière d'assurance privée en assujettissant toutes les assurances privées à un même organe de médiation.

Un organe de médiation distinct pourrait toutefois être envisagé pour le domaine des assurances maladie complémentaires et des assurances sociales, en raison des spécificités liées au domaine.

Dispositions pénales

Propositions Renoncer à la modification de l'art. 86 LSA.

Modifier les dispositions pénales de manière à pouvoir condamner également les entreprises d'assurances

La FRC rejette la proposition de modification de l'article 86 LSA. Le montant de la contravention, abaissé ici à 100'000 francs, est dérisoire. Nous exigeons le maintien du plafond de l'amende à 500'000 francs au minimum, comme cela est actuellement prévu dans la LSA.

Par ailleurs, nous sommes d'avis que les peines ne devraient pas concerner uniquement les personnes privées, mais également les entreprises d'assurance qui donnent des instructions à leurs employés.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition pour toute demande complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,

Sophie Michaud Gigon

Secrétaire générale

Marine Stücklin

Responsable Droit et Politique



Per E-Mail (rechtsdienst@sif.admin.ch)

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

Kontakt: David Mösch david.moesch@finma.ch +41 (0)31 327 92 39

Bern, 28. Februar 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Rahmen der Vernehmlassung.

Die FINMA hat sich intensiv in die technischen Arbeiten eingebracht und unterstützt die Stossrichtung dieser Revision. Mit ihr wird eine Modernisierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes erreicht, welches den Schutz der Versicherten sicherstellt und dadurch auch die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz stärkt.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Punkten noch weitergehend Stellung.

1 Sanierungsrecht

Die FINMA erachtet den Vorschlag zum Sanierungsrecht als gelungen. Zentral für ein funktionierendes Sanierungsrecht ist das Vorhandensein alternativer Sanierungsinstrumente, so dass die im Einzelfall bestmöglichen Sanierungsmassnahmen im Interesse der Versicherten im Insolvenzfall zur Anwendung gelangen und so eine Sanierung bestmöglich gewährleisten können. Der Vorschlag stellt dies sicher, wie auch die adäquaten Mitwirkungsrechte der Gläubiger. Die Schliessung der heute bestehenden Gesetzeslücke erlaubt insbesondere als Alternative zum Konkurs die Weiterführung eines Versichertenschutzes.

2 Kundenschutzbasiertes Aufsichtskonzept

Die FINMA begrüsst das Konzept und erachtet es als sinnvoll, den prudentiellen Versichertenschutz stärker auf die Schutzbedürftigkeit der Versicherten auszurichten. Für dieses Aufsichtskonzept von zentraler Bedeutung ist die Definition der "professionellen Gegenpartei". Nur wenn dieser Begriff so eng





gefasst ist, dass die Versicherungsnehmer die Erleichterungen in der prudentiellen Aufsicht in eigener Verantwortung selber kompensieren können, rechtfertigen sich Erleichterungen in den Anforderungen an den aufsichtsrechtlichen Schutz dieser Versicherten. Es ist daher zentral, dass als professionelle Gegenparteien nur solche definiert werden, welche über ein professionelles Risikomanagement verfügen. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass auch in der laufenden VVG-Revision die Kategorisierung der Versicherten gleichermassen definiert wird, was in der derzeitigen Vorlage nicht der Fall ist.

Referenz:

3 Solvenzaufsicht

Die FINMA begrüsst die stärkere gesetzliche Verankerung und die begrifflich klarere Formulierung des Swiss Solvency Test (SST) in Art. 9, 9a und 9b E-VAG als risikobasiertes, marktkonsistentes Solvenzsystem. Dies entspricht der bewährten Konzeption. Aus Sicht des Versichertenschutzes ist zentral, dass die Marktkonsistenz als übergeordnetes Prinzip unverändert bestehen bleibt. Insbesondere ist aus Sicht der FINMA an der im SST verwendeten marktnahen Bilanz festzuhalten

4 Aufsicht über die Versicherungsvermittler

Die FINMA begrüsst die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Stärkung der Aufsicht über die Versicherungsvermittler. Wie in der Regulierungsfolgenabschätzung richtigerweise aufgeführt, wird die FINMA für die Bewältigung dieser neuen Aufgaben zusätzliche Ressourcen benötigen.

Die FINMA legt im Übrigen Wert darauf, dass die VAG-Teilrevision technologieneutral ausfällt. So ist bspw. die Vermittlerdefinition entsprechend auszugestalten und insbesondere zu berücksichtigten, dass die Vermittlertätigkeit inskünftig noch stärker über Plattformen und unter Verwendung von neuen Technologien stattfinden könnte.

5 Befreiung von der Aufsicht aufgrund Innovation

Die FINMA hat die in Art. 2 Abs. 3 E-VAG verankerte Befreiungsmöglichkeit von der Aufsicht aufgrund von innovativen Geschäftsmodellen zur Kenntnis genommen. Die FINMA begrüsst eine Regulierung, die offen für Innovation ist und ungerechtfertigte Hemmnisse dafür abbaut. Für den Versicherungsbereich ist derzeit für die FINMA noch nicht ausreichend erkennbar, wo genau solche Hemmnisse im geltenden Recht liegen würden und welche Erleichterungen daher zu prüfen wären. Damit unterscheidet sich die Situation vom Bankenbereich, wo zwischenzeitlich eine Sandbox und Fintech-Lizenz klar definierbare Hemmnisse im Sinne der früher bestehenden Begrenzung auf die Entgegennahme von Einlagen von maximal 20 Personen beseitigt hat. Die vorliegende Regelung erlaubt eine maximale Erleichterung im Sinne



Referenz:

der vollständigen Ausnahme vom gesamten VAG. Dabei sind die Voraussetzungen durch unbestimmte Rechtsbegriffe ("innovative Geschäftsmodelle"; "Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz") sehr offen. Dies führt zu grosser Unsicherheit, was konkret unter den Ausnahmetatbestand fällt. Auch ist nicht absehbar, wie der in diesem Absatz verlangte Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt, wenn das Versicherungsaufsichtsrecht unabhängig von der Art und Grösse der Versicherungstätigkeit überhaupt keine Anwendung findet. Im Ergebnis lässt sich kaum abschätzen, wo und wie dieser Absatz zur Anwendung gelangen soll. Gegenteilig besteht die Gefahr der Aufsichtsarbitrage, indem versucht werden könnte, an sich gängige Versicherungsprodukte als "innovativ" zu verpacken. Auch im internationalen Vergleich ist diese sehr weitgehende Ausnahmemöglichkeit ohne Vorbild. Aus diesen Gründen ist es in Erwägung zu ziehen, zunächst die genauen Hemmnisse und Bedürfnisse für innovative Versicherungsmodelle vertieft zu prüfen und für den Moment auf diese Bestimmung zu verzichten.

6 Besondere Bestimmungen für qualifizierte Lebensversicherungen

Die FINMA unterstützt die Definition der qualifizierten Lebensversicherung sowie die Vorschriften, welche eine Stärkung des Schutzes der Versicherten anpeilen. Das Ziel einer Angleichung an das FIDLEG und die Verwirklichung von einheitlichen Anforderungen für Anlageprodukte wurde damit weitgehend umgesetzt. Gegenüber der FIDLEG-Vorlage bestehen aber gewisse nicht mit den versicherungstechnischen Eigenheiten erklärbare Unterschiede bezüglich der Angemessenheitsprüfung auf Stufe Finanzinstrumente, der Offenlegung von Entschädigungen Dritter und der Aufklärung über Risiken von Finanzinstrumenten. Diese Differenzen sind aus Sicht der FINMA zu beseitigen.

7 Stärkung der Gruppenaufsicht

Die FINMA begrüsst die zielgerichtete Verstärkung der Gruppenaufsicht, indem Ernennungen und Mutationen von Gewährsträgern neu auch auf Gruppenebene von der FINMA zu bewilligen sind und die FINMA neu auch auf Gruppenstufe sichernde Massnahmen anordnen kann, wie dies Art. 51 Abs. 1 E-VAG im Sinne einer Kodifizierung der bisherigen Praxis festgehalten wird. Dies stellt sicher, dass die Gruppenaufsicht der FINMA auch weiterhin wirksam ausgeübt werden kann und international anerkannt wird.



8 Nicht realisierte Revisionspunkte

Referenz:

In den Arbeiten zur vorliegenden Gesetzesrevision hat die FINMA Vorschläge für eine weitergehendere Risikoorientierung in der Versicherungsregulierung unter Wahrung der Interessen der Versicherten unterbreitet. Wir bedauern, dass diese Vorschläge nicht konsequenter Eingang finden konnten und beziehen uns dabei insbesondere auf die Fokussierung der Tarifaufsicht in der Krankenzusatzversicherung sowie der Abschaffung der Garantiezinsregulierung im Einzellebengeschäft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Versicherungen

Mark Branson

Birgit Rutishauser



<u>Per E-Mail</u> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD rechtsdienst@sif.admin.ch

gbf Rechtsanwälte AG www.gbf-legal.ch

Hegibachstrasse 47 Postfach 1661 8032 Zürich Schweiz T +41 43 500 48 50 F +41 43 500 48 60

Route de Pré-Bois 20 Postfach 1911 1215 Genf Flughafen Schweiz

T +41 22 533 48 50 F +41 22 533 48 54

Zürich, 28. Februar 2019

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind eine der führenden Anwaltskanzleien im Bereiche des Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht. Unsere Anwälte arbeiten eng mit Versicherungsunternehmen zusammen, teilweise auch als Verwaltungsräte, Generalbevollmächtigte ausländischer Versicherungsunternehmen gemäss Art. 15 VAG Abs. 1 lit. b oder als Datenschutzbeauftragte. Diese Eingabe erfolgt jedoch unabhängig dieser Tätigkeiten und auch nicht im Auftrage oder auf Rechnung eines Mandanten. Dies vorausgeschickt, möchten wir gerne wie folgt zu den vorgeschlagenen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung nehmen:

Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 E-VAG (Bewilligungspflicht für Niederlassungen von ausländischen Rückversicherern)

Fehlende Rechtspersönlichkeit von Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des am Hauptsitz inkorporierten Rechtsträgers. Zweigniederlassungen teilen entsprechend auch das Schicksal des am Hauptsitz inkorporierten Rechtsträgers. Wir erwähnen diese Selbstverständlichkeit deshalb, weil die FINMA teilweise eine rechtliche Trennung annimmt, bspw. wenn sie Ausgliederungsverträge zwischen Hauptsitz und Zweigniederlassung (und damit zwischen ein und derselben juristischen Person) voraussetzt.

Dr. iur. Nando Stauffer von May Partner, Notar des Kantons Bern T +41 43 500 48 50 stauffer@gbf-legal.ch

Dominik SkrobalaPartner, LL.M. (Business Law)

T +41 43 500 48 50 skrobala@gbf-legal.ch Cem Arikan
Laurent Chassot
Lars Gerspacher
Thomas Hua
Yolande Lagrange
Annina Müller
Marco Novoselac
Dominik Skrobala
Nando Stauffer von May
Roger Thalmann



Bereits bestehende Aufsicht am Hauptsitz

Aus dieser Selbstverständlichkeit folgt auch, dass das Geschäft einer Zweigniederlassung eines Rückversicherers grundsätzlich der Aufsicht am Hauptsitz unterliegt. Soweit sich diese Hauptsitze in der europäischen Union, auf Bermuda oder in Japan befinden, gibt es keinen Grund, an der ausländischen Aufsicht zu zweifeln und eine zusätzliche Schweizer Aufsicht einzuführen.

Vermeidung doppelter Aufsichtszuständigkeiten

Da die Niederlassungen ausländischer Rückversicherer der ausländischen und in aller Regel gleichwertigen Aufsicht unterliegen, liegen auch keine ungleichlangen Spiesse vor. Vielmehr würde – ähnlich wie bei Zweigniederlassungen von Erstversicherern – eine doppelte Aufsicht entstehen, für die allerdings – im Unterschied zu Zweigniederlassungen von Direktversicherern – klare internationale Abgrenzungen der Aufsichtszuständigkeit fehlen (wie sie z.B. im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung [SR 0.961.1] vorgesehen sind). Im Übrigen dürfte es rechtspolitisch wohl kaum erstrebenswert sein, in eine unsinnige Regulierungsspirale einzusteigen. Vielmehr soll sich der Schweizer Markt doch durch eine Offenheit auszeichnen.

Kein Reputationsrisiko

Da die Niederlassungen ausländischer Rückversicherer eben Teil des am Hauptsitz inkorporierten Rechtsträgers sind, besteht für den Schweizer Finanzplatz auch kein Reputationsrisiko. Dieses Risiko liegt am ausländischen Hauptsitz. Ein Risiko entsteht vielmehr erst dadurch, dass die FINMA die Aufsicht und damit auch eine Verantwortung übernimmt.

Fehlendes Kundenschutzbedürfnis

Der angesprochene Kundenschutz zielt ebenfalls ins Leere, da die Kunden, Erstversicherungsunternehmen, die ihrerseits der Aufsicht unterstehen, mindestens ebenso gut wie die FINMA in der Lage sind, den Rückversicherer einzuschätzen. Eine solche Einschätzung wird in der Praxis denn auch vorgenommen. Der Kunde verfügt sodann seit Jahren aufgrund des grossen Rückversicherungsangebots über eine ausgezeichnete Verhandlungsposition. Es ist schlichtweg kein Schutzbedürfnis erkennbar.

Bereits bestehende passive Aufsicht durch die FINMA

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass Schweizer Erstversicherer gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. n als Teil ihres Geschäftsplanes der FINMA ihre Rückversicherungsstrategie mitteilen müssen. Die FINMA ist somit bereits heute in der Lage, eine



passive Aufsicht über die in der Schweiz tätigen Niederlassungen von ausländischen Rückversicherern auszuüben.

Nachteile für Rückversicherungsstandort Schweiz

Der im Erläuternden Bericht (S. 20) erwähnte fehlende Handelsregistereintrag aufgrund nicht hinreichender Unabhängigkeit ist u.E. in der Praxis kein Problem. Im Eintragungsverfahren prüft das Handelsregisteramt die Unabhängigkeit nicht aktiv. Jedenfalls mag dies kein Grund für die Einführung einer Aufsichtspflicht sein.

Die fehlende Bewilligungspflicht war ein wesentlicher Grund, dass der Rückversicherungsstandort Zürich entstanden und zur heutigen internationalen Bedeutung gewachsen ist. Diesen Wettbewerbsvorteil ohne Not preiszugeben, scheint uns wenig sinnvoll, zumal der Raum Zürich durchaus auch Wettbewerbsnachteile aufweist (hohes Lohnniveau, hohe allg. Kosten). Diese Wettbewerbsnachteile haben bereits dazu geführt, dass wesentliche Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagert wurden.

Die Schliessung mehrerer Niederlassungen ausländischer Rückversicherer ist deshalb durchaus ein realistisches Szenario, da Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz keine Niederlassung haben und die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, nach wie vor nicht der Aufsicht durch die FINMA unterstehen werden.

Mit anderen Worten: Da ausländische Rückversicherer durch Aufgabe ihrer Schweizer Zweigniederlassung das angestrebte Ziel, nämlich den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts in der Schweiz, mit weniger Aufwand als durch eine Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA erreichen werden, ist davon auszugehen, dass die Rückversicherer eher den Weg des geringsten Widerstandes wählen werden, anstatt sich einem aufwändigen Bewilligungsverfahren zu stellen. Hunderte Arbeitnehmer profitieren zurzeit von hochwertigen Arbeitsplätzen, viele Dienstleister von interessanten Aufträgen und der Staat generiert erhebliche Steuereinnahmen. Diese Vorteile ohne gute Gründe aufs Spiel zu setzen, grenzt an Verantwortungslosigkeit.

Kein politischer Handlungsbedarf

Die angebliche Rüge im Rahmen des FSAP des IWF ist erstens – wenn sie denn überhaupt existiert – mangels Konsequenzen kaum ernst zu nehmen und zweitens wohl eher gegen den Wettbewerbsvorteil gerichtet, als Ausdruck einer Sorge um den Finanzplatz.

Rechtspolitisch scheint es uns ganz grundsätzlich unverständlich, weshalb die staatliche Überwachung bzw. generell die Staatstätigkeit ausgebaut werden soll.



Falsche Einschätzung der Regulierungskosten

Die in der Regulierungsfolgenabschätzung (S. 21) aufgeführten Kosten sind u.E. zu tief. Die Kosten für die Erstellung und Einreichung des Geschäftsplans liegen – versicherungsinterne Aufwendungen und Beratungshonorare eingerechnet – bei deutlich über CHF 100'000. Die wiederkehrenden Kosten (Zusatzaufwand) dürften – je nach Ausgestaltung der FINMA-Praxis – wohl auch eher über den geschätzten CHF 220'000 pro Unternehmen liegen. Diese Kosten stellen Markteintrittshürden dar, wovon niemand profitiert.

Aus den vorstehenden Gründen raten wir davon ab, Niederlassungen von ausländischen Rückversicherern der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Art. 90a Abs. 1 E-VAG (Übergangsbestimmung für Erlangung der FINMA Bewilligung)

Die Frist von 6 Monaten ist unrealistisch kurz. Bereits seitens der FINMA ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen. Wir schlagen eine Übergangsfrist von einem Jahr vor.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Nando Stauffer von May

Dominik Skrobala



Département fédéral des finances Service juridique SFI Bundesgasse 3 3003 Bern

Envoi électronique à : rechtsdienst@sif.admin.ch

Martigny, 28 février 2019

Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) – Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur cette modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA). Le Groupe Mutuel au nom des sociétés d'assurance pour lesquels il assure l'administration a l'avantage de vous faire parvenir sa prise de position sur ce projet de révision.

Globalement, le Groupe Mutuel soutient le projet de révision de la LSA mis en consultation le 14 novembre 2018. Il comprend notamment une base légale pour la solvabilité, des dispositions relatives à l'assainissement et une refonte importante du chapitre relatif aux intermédiaires d'assurance. De notre point de vue, les éléments suivants devraient toutefois encore être améliorés :

- refus de la validation par la FINMA, avant leur réalisation, de certaines modifications du plan d'exploitation (externalisation ainsi que la nomination de personnes devant présenter la garantie d'une activité irréprochable);
- prise en compte de l'innovation (libéralisation de la surveillance) également pour les assureurs déjà établis;
- suppression du prétendu allègement de la surveillance, puisque ces dispositions engendrent plus de bureaucratie;
- possibilité de faire valider par l'organe de contrôle selon la LSFin la feuille d'information pour les assurances sur la vie qualifiées ;
- maintien de la possibilité pour les intermédiaires d'assurance liés de s'inscrire au registre des intermédiaires d'assurance ;
- renforcement de la formation et de la formation continue des intermédiaires d'assurance.

La prise de position détaillée figure en annexe. En outre, le Groupe Mutuel soutient dans une large mesure les positions de l'ASA (association suisse d'assurances).

Groupe Mutuel	Votre contact: Benoît Michellod – Secrétariat Général Tél. 058 758 31 89 secretariatgeneral@groupemutuel.ch - www.groupemutuel.ch
Santé® Vie® Patrimoine® Entreprise®	 Groupe Mutuel Bue des Cèdres 5 - Case postale - CH-1919 Martigny



En vous remerciant d'avance pour les suites données à cette prise de position, nous vous présentons, Monsieur le Président de la Confédération, nos meilleures salutations.

Groupe Mutuel

Dr Thomas J. Grichting Directeur Secrétaire général Daniel Volken
Directeur adjoint

Groupe Mutuel



Positionnement détaillé du Groupe Mutuel

Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques
Entreprises innovantes		
Art. 2 al. 3 let. b P-LSA 3. L'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA) peut libérer de la surveillance: b. les entreprises d'assurance qui ont un modèle économique innovant, lorsque cela contribue à la pérennité de la place financière suisse et que la protection des assurés reste garantie.	Proposition Groupe Mutuel	Il est prévu que la FINMA puisse libérer de la surveillance les entreprises d'assurance qui ont un modèle économique innovant. Toutefois, afin de protéger le secret des affaires et d'éviter de devoir soumettre une demande à la FINMA contenant des informations confidentielles, il semble opportun de libérer ces entreprises d'assurance de la surveillance (suppression de la possibilité pour la FINMA de libérer une entreprise d'assurance de la surveillance. La libération devrait être automatique). Afin de garantir l'égalité de traitement et le contrôle, une liste de critères devrait être définie et précisée dans la loi. Ainsi, aucun transfert d'informations ne sera nécessaire. En outre, la libération de la surveillance ne devrait pas uniquement profiter à des nouvelles entreprises d'assurance. Ces allégements devraient également pouvoir s'appliquer à des assureurs déjà établis. Une proposition dans ce sens devrait être élaborée par l'administration dans le cadre du message du Conseil fédéral aux Chambres fédérales.

Groupe Mutuel



Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques	
Modification du plan d'exploitation			
Art. 5 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel – maintien	Avec la modification proposée, autant	
	droit en vigueur	l'externalisation que la nomination d'une	
1. Les modifications des parties du plan	Les modifications des parties du plan	personne devant présenter la garantie d'une	
d'exploitation mentionnées à l'art 4, al. 2, let.	d'exploitation mentionnées à l'art. 4, al. 2,	activité irréprochable devront être soumises	
a, g, h, k et r, ainsi que les modifications	let. a, h, k et r doivent être approuvées par la	à la FINMA avant leur réalisation. Ceci ne	
importantes des parties du plan	FINMA avant leur réalisation. Doivent	semble pas praticable. En effet, l'entreprise	
d'exploitation mentionnées à l'art. 4, al. 2,	également être approuvées les modifications	d'assurance devrait par exemple attendre la	
let. j, doivent être approuvées par la FINMA	du plan d'exploitation résultant de fusions,	validation de la FINMA pour nommer un	
avant leur réalisation. Doivent également être	de scissions et de transformations	membre de la Direction ainsi que pour	
approuvées les modifications du plan	d'entreprises d'assurance.	adapter les conventions de délégation.	
d'exploitation résultant de fusions, de		Aucun délai n'est en outre fixé à la FINMA	
scissions et de transformations d'entreprises		pour rendre une décision. L'intrusion dans la	
d'assurance.		liberté économique semble importante. Pour	
2. Les modifications importantes des parties	2. Les modifications des parties du plan	ces raisons, il est proposé de maintenir le	
du plan d'exploitation mentionnées à l'art. 4,	d'exploitation mentionnées à l'art. 4, al. 2,	droit actuel.	
al. 2, let. b, c, d, f, l, m, n et q, doivent être	let. b, c, d, f, g, j, l, m, n et q doivent être		
communiquées à la FINMA.	communiquées à la FINMA; elles sont		
	considérées comme étant approuvées si la		
	FINMA n'engage pas une procédure		
	d'examen dans un délai de quatre semaines.		
3. Si elle a déjà agréé des personnes	3. Si elle a déjà agréé des personnes		
chargées de la haute direction, de la	chargées de la haute direction, de la		
surveillance, du contrôle et de la gestion ou	surveillance, du contrôle et de la gestion ou		
le mandataire général d'une entreprise	le mandataire général d'une entreprise		
d'assurance étrangère, la FINMA peut	d'assurance étrangère, la FINMA peut		
s'abstenir de procéder à un nouvel examen	s'abstenir de procéder à un nouvel examen		
ou accorder d'autres allégements.	ou accorder d'autres allégements.		



Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques	
Garantie d'une activité irréprochable			
Art. 14 al. 3 et 4 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	Avec cette extension, les détenteurs d'une	
3. Les détenteurs d'une participation	3. Les détenteurs d'une participation	participation qualifiée dans une entreprise	
qualifiée dans une entreprise d'assurance	qualifiée dans une entreprise d'assurance	d'assurance seront aussi soumis aux règles	
doivent également jouir d'une bonne	doivent également jouir d'une bonne	relatives à la garantie d'une activité	
réputation et garantir que leur influence ne	réputation et garantir que leur influence ne	irréprochable. Est réputée détenir une	
soit pas exercée au détriment d'une gestion	soit pas exercée au détriment d'une gestion	participation qualifiée dans une entreprise	
saine et prudente de l'entreprise.	saine et prudente de l'entreprise.	d'assurance toute personne qui détient,	
4. Est réputé détenir une participation	4. Est réputé détenir une participation	directement ou indirectement, au moins	
qualifiée dans une entreprise d'assurance	qualifiée dans une entreprise d'assurance	10 % du capital ou des droits de vote ou	
quiconque détient, directement ou	quiconque détient, directement ou	peut, de toute autre manière, exercer une	
indirectement, au moins 10 % du capital ou	indirectement, au moins 10 % du capital ou	influence notable sur la gestion de	
des droits de vote ou peut, de toute autre	des droits de vote ou peut, de toute autre	l'entreprise. Avec cette interprétation, le	
manière, exercer une influence notable sur la	manière, exercer une influence notable sur la	contrôle d'une activité irréprochable serait	
gestion de l'entreprise.	gestion de l'entreprise.	largement étendu. Par exemple, même un	
		partenaire important pourrait tomber sous ce	
		contrôle. Ainsi, de notre point de vue, il	
		convient de conserver le droit actuel et de	
		biffer les alinéas 3 et 4.	
Rapport de gestion			
Art. 25 al. 5 let. c et al. 6 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	La FINMA publie déjà actuellement les	
5. La FINMA peut :	5. La FINMA peut :	comptes annuels dans son rapport. Nous ne	
c. publier des données relatives aux rapports	c. publier des données relatives aux rapports	voyons pas de nécessité de modifier les	
annuels, au marché de l'assurance et à la	annuels, au marché de l'assurance et à la	bases légales y relatives.	
transparence.	transparence publier les comptes annuels		
	dans son rapport.		
6. Lors de la publication des données visées	6. Lors de la publication des données visées		
à l'al. 5, let. c, elle tient compte de la	à l'al. 5, let. c, elle tient compte de la		
publicité de l'entreprise d'assurance ainsi	publicité de l'entreprise d'assurance ainsi		



Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques
que du besoin d'information des assurés et	que du besoin d'information des assurés et	
du public.	du public.	
Allégement de la surveillance		
2. Le plan d'exploitation doit contenir les informations et documents suivants: k. les branches d'assurance que l'entreprise prévoit d'exploiter, la nature des risques qu'elle se propose de couvrir et, par branche d'assurance, l'information selon laquelle l'affaire doit être conclue: 1. avec des preneurs d'assurance professionnels au sens de l'art. 30a, al. 2, 2. dans le cadre d'une activité d'assurance directe ou de réassurance interne au groupe au sens de l'art. 30d, al. 2, ou 3. avec des preneurs d'assurance non professionnels;	Proposition Groupe Mutuel - maintien droit en vigueur 2. Le plan d'exploitation doit contenir les informations et documents suivants: k. les branches d'assurance que l'entreprise prévoit d'exploiter et la nature des risques qu'elle se propose de couvrir;	Les allégements prévus ne peuvent pas réellement bénéficier aux assureurs. En effet, la distinction entre clients professionnels et non professionnels engendre des coûts additionnels et un travail supplémentaire pour les entreprises d'assurance. En outre, il convient de critiquer autant bien la définition du client professionnel ainsi que l'obligation pour l'entreprise d'assurance de clarifier et de documenter le statut de ses preneurs d'assurance professionnels avant de conclure un contrat. Il n'incombe pas à l'assureur de vérifier que les données transmises soient correctes. Ainsi, l'entreprise d'assurance devrait pouvoir se fier aux déclarations du preneur
Art. 30a P-LSA Entreprises d'assurance assurant des	Proposition Groupe Mutuel Biffer	d'assurance.
preneurs d'assurance professionnels: allégements		
Art. 30b P-LSA Entreprises d'assurance assurant des preneurs d'assurance professionnels: obligations de clarification et de documentation	Proposition Groupe Mutuel Biffer	



Proposition du Conseil fédéral Proposition	tion de modification
Art. 30c P-LSA Proposition G	roupe Mutuel
Entreprises d'assurance assurant des preneurs d'assurance professionnels: obligation d'information	
Art. 30d P-LSA Proposition G	roupe Mutuel
Assurance directe et réassurance internes Biffer	
au groupe	

Définition des assurances sur la vie qualifiées

Art. 39a P-LSA

Par assurances sur la vie qualifiées, on entend les assurances sur la vie dans lesquelles le preneur d'assurance supporte un risque de placement ainsi que les opérations de capitalisation et les opérations tontinières.

Proposition Groupe Mutuel

- 1. Par assurances sur la vie qualifiées, on entend les assurances sur la vie liées à des parts de fonds dans lesquelles le preneur d'assurance supporte un risque de placement-ainsi que les opérations de capitalisation et les opérations tontinières.
- 2. Les assurances sur la vie liées à des parts de fonds avec garantie des prestations ne sont pas des assurances sur la vie qualifiées.
- 3. Le Conseil fédéral définit les exigences concernant la garantie des prestations.

Il est nécessaire d'utiliser des notions juridiquement connues afin de définir une assurance sur la vie qualifiée. Ainsi, certaines précisions doivent être introduites dans cette disposition.

Validation de la feuille d'information de base pour assurances sur la vie qualifiées

Art. 39b al. 4 P-LSA

4. Le Conseil fédéral peut désigner des tiers qualifiés à qui l'établissement d'une feuille d'information de base peut être délégué. L'entreprise d'assurance répond toutefois de l'exhaustivité et de l'exactitude des indications fournies dans la feuille

Proposition Groupe Mutuel

4. La feuille d'information de base doit être soumise à l'organe de contrôle selon l'art. 52 de la loi fédérale du 15 juin 2018 sur les services financiers avant sa publication. Celui-ci en vérifie l'intégralité, la cohérence et la clarté. La procédure applicable s'applique par analogie à l'art. 53 de la loi

Dans la LSFin, il est prévu que le prospectus soit soumis à l'organe de contrôle avant sa publication. Celui-ci en vérifie l'intégralité, la cohérence et la clarté (art. 51 al. 1 LSFin). La LSFin précise également l'organisation de l'organe de contrôle (art. 52 LSFin) ainsi que la procédure et les délais (art. 53 LSFin).

Groupe Mutuel		



Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques
d'information de base ainsi que du respect	fédérale du 15 juin 2018 sur les services	De notre point de vue, cette manière de faire
des obligations énoncées aux art. 39b à 39e.	financiers.	devrait être reprise pour la validation de la
		feuille d'information pour les assurances sur
		la vie qualifiées. Il ne s'agirait pas de créer
		un nouvel organe de contrôle, mais bien
		d'étendre les compétences de cet organe
		afin qu'il doive également vérifier le contenu
		et l'intégralité des informations publiées sur
		les feuilles d'information.
Obligation d'information lors de la reco	mmandation d'assurances sur la vie qual	ifiées
Art. 39c al. 1 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	Aucune information sur les coûts ne devrait
La feuille d'information de base expose	 La feuille d'information de base expose 	être publiée, puisque, dans le domaine de
les indications essentielles permettant au	les indications essentielles permettant au	l'assurance, ces données sont
preneur d'assurance de comparer entre elles	preneur d'assurance de comparer entre elles	confidentielles et sensibles. Elles font partie
des assurances sur la vie qualifiées	des assurances sur la vie qualifiées	du secret d'affaire. Ainsi, l'al. 1 let. b devrait
similaires.	similaires. Les données sur les coûts	être supprimé. Cette demande a déjà été
	financiers (décomposition des frais) ne sont	formulée à plusieurs reprises, notamment
	pas des indications essentielles.	lors de la révision LCA. A juste titre, elles ont
Art. 39e al. 1 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	été refusées.
1. Lorsqu'il recommande des assurances sur	1. Lorsqu'il recommande des assurances sur	
la vie qualifiées, l'intermédiaire d'assurance	la vie qualifiées, l'intermédiaire d'assurance	
informe le preneur d'assurance :	informe le preneur d'assurance :a. du nom,	
a. du nom, du genre et des caractéristiques	du genre et des caractéristiques essentielles	
essentielles de l'assurance sur la vie	de l'assurance sur la vie qualifiée ;	
qualifiée;	b. du montant des primes de frais .	
b. du montant des primes de frais.		
_	ommandation d'assurances sur la vie qua	
Art. 39e al. 2 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	La notion d'aisément compréhensible est
2. Les informations doivent être aisément	2. Les informations doivent être aisément	très subjective et vague. Elle mènera à des
compréhensibles et fournies gratuitement,	compréhensibles et fournies gratuitement,	



Proposition du Conseil fédéral	Proposition de modification	Remarques
avant la conclusion du contrat. Elles peuvent	avant la conclusion du contrat. Elles peuvent	conflits d'interprétation programmés. Cette
être mises à la disposition du preneur	être mises à la disposition du preneur	notion devrait ainsi être supprimée.
d'assurance sous une forme standardisée	d'assurance sous une forme standardisée	
sur papier ou électroniquement.	sur papier ou électroniquement.	
Enregistrement des intermédiaires d'as	surance	
Art. 42a al. 4 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	Actuellement, les intermédiaires d'assurance
4. Elle peut inscrire au registre des	4. Elle peut inscrire au registre des	non liés ont le droit de se faire inscrire dans
intermédiaires d'assurance non assujettis à	intermédiaires d'assurance non assujettis à	le registre. Le Conseil fédéral souhaite limiter
l'obligation de s'y inscrire, dans la mesure	l'obligation de s'y inscrire, dans la mesure	cette possibilité aux intermédiaires
où ces derniers apportent la preuve qu'ils	où ces derniers apportent la preuve qu'ils	d'assurance qui entendent exercer à
entendent exercer à l'étranger une activité	entendent exercer à l'étranger une activité	l'étranger pour autant que l'Etat concerné
pour laquelle l'État concerné exige leur	pour laquelle l'État concerné exige leur	exige une inscription au registre suisse. De
inscription au registre en Suisse.	inscription au registre en Suisse pour autant	notre point de vue, les intermédiaires qui le
	qu'ils respectent les conditions fixées à l'art.	souhaitent doivent pouvoir s'inscrire
	42 al. 2 let. a à d.	volontairement au registre. Cette inscription
		atteste qu'ils respectent certains critères
		pour exercer en tant qu'intermédiaire
		d'assurance.
Formation continue des intermédiaires	d'assurance	
Art. 43 al. 1 P-LSA	Proposition Groupe Mutuel	Cet article indique que les intermédiaires
1. Les intermédiaires d'assurance doivent	Les intermédiaires d'assurance doivent	d'assurance doivent disposer des capacités
disposer des capacités et des	disposer des capacités, et des	et des connaissances nécessaires. Il faut
connaissances nécessaires à l'exercice de	connaissances ainsi que de la formation de	également préciser que tous les
leur activité.	base et continue nécessaires à l'exercice de	intermédiaires d'assurance doivent avoir
	leur activité.	suivi une formation de base et qu'ils ont
		également participé à des formations
		continues.

Homburger

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst SIF Bundesgasse 3 3003 Bern Homburger AG Prime Tower Hardstrasse 201 CH–8005 Zürich

T +41 43 222 10 00 F +41 43 222 15 00 hansjürg.appenzeller@homburger.ch

rechtsdienst@sif.admin.ch

28. Februar 2019 | APH | HUV | MFA

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage und dem erläuternden Bericht zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 14. November 2018 einzureichen.

Unser Augenmerk liegt als im Wirtschaftsrecht verankerte Rechtsanwaltskanzlei bei Gesetzgebungsprojekten jeweils auf deren Praktikabilität, Effizienz, Zielerreichung sowie den Auswirkungen auf die Unternehmen und die aufsichtsrechtliche Standortqualität.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält eine Vielzahl guter Ideen. Namentlich den Wechsel zu einem kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzept erachten wir im Geiste des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für zielführend. Begrüssenswert sind zudem insbesondere die Klarstellung in Bezug auf Lloyd's, die Einschränkung von besonderen Informations-, Dokumentations- und Aufklärungspflichten auf qualifizierte Lebensversicherungen sowie die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung des Sanierungsverfahrens.

Bei gewissen Vorschlägen der Vernehmlassungsvorlage bedarf es unseres Erachtens aus rechtlichen Überlegungen und Erfahrungen der Praxis einiger Anpassungen und Klarstellungen. Zudem bietet die geplante Teilrevision eine gute Grundlage für einige Ergänzungen, die von der Lehre und der Praxis schon lange gefordert werden. Entsprechend soll unsere Vernehmlassung als Anregung für die Verbesserung des Versicherungsstandortes Schweiz sowie als konstruktive Kritik verstanden werden, um konkrete Probleme der vorgeschlagenen Regelung aufzuzeigen und gleichzeitig spezifische Verbesserungsvorschläge darzustellen und zu begründen.

In <u>Anhang 1</u> dieser Vernehmlassungsantwort finden Sie unsere Kommentierung der einzelnen Artikel (rechte Spalte), welche durch konkrete Änderungsvorschläge im Gesetzestext (mittlere Spalte) ergänzt wird. Zusätzlich zu den konkreten Änderungsvorschlägen und Kommentaren betreffend die einzelnen Artikel möchten wir zu den folgenden Punkten vorab kurz Stellung nehmen, da uns diese besonders wichtig erscheinen:

Regelung von Versicherungs-Zweckgesellschaften (vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 35a sowie 35b VE-VAG in Anhang 1): Versicherungs-Zweckgesellschaften werden für den Transfer von Versicherungsrisiken auf den Kapitalmarkt mittels Verbriefung eingesetzt.¹ Im Unterschied zu ausländischen Jurisdiktionen (z.B. Deutschland, Vereinigtes Königreich) sieht das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) keine Spezialbestimmungen für Versicherungs-Zweckgesellschaften vor, weshalb diese in der Regel als Versicherungsunternehmen qualifizieren, die dem VAG unterstehen. Aufgrund ihrer Funktion und Struktur ist eine solche Unterstellung aber nicht sachgerecht.

Der Bundesrat hat die Kombination von Versicherungs- und Kapitalmarktlösungen als Wachstumsmöglichkeiten bzw. neue Geschäftsfelder für Direkt- und Rückversicherer identifiziert. Für die Realisierung dieser neuen Geschäftsfelder bedürfe es der Regelung von Zweckgesellschaften, die für die Verbriefung von Versicherungsrisiken auf dem Kapitalmarkt notwendig sind, und einer verstärkten Differenzierung in der Regulierung und Aufsicht.²

In der Praxis besteht sodann das Bedürfnis, dass eine Versicherungs-Zweckgesellschaft Risiken von verschiedenen Versicherungsunternehmen übernehmen kann und entsprechend Finanzinstrumente emittieren kann, ohne dass diesbezüglich gegenseitige Haftungen der verschiedenen Risikogruppen entstehen (vgl. Ausführungen zu Art. 35b VE-VAG in Anhang 1). Das Konzept solcher Teilvermögen sind in der Schweizer Rechtslandschaft bekannt. So lässt das Kollektivanlagengesetz kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen zu, die nur für ihre jeweiligen eigenen Verbindlichkeiten haften (Art. 92 – 94 KAG). Gleiches gilt im Recht der Anlagestiftungen, bei denen eine Unterteilung in verschiedene Anlagegruppen zulässig ist, deren Vermögen jeweils rechtlich gesondert behandelt werden. Und schliesslich liegen dem gebundenen Vermögen von Versicherungsunternehmen, das als Sondervermögen im Sanierungs- und Konkursverfahren behandelt wird, ähnliche Überlegungen zugrunde. Rechtsvergleichend ist auf die *protected cell company* im Vereinigten Königreich zu verweisen (vgl. "*The Risk Transformation Regulation 2017*").

Die heutige Regelungslücke führt zu einem erheblichen Standortnachteil. Der schweizerische Finanzmarkt ist aufgrund der Unklarheiten, die im Zusammenhang mit Versicherungs-Zweckgesellschaften bestehen, wenig attraktiv. Zur Unattraktivität trägt ausserdem die steuerliche Behandlung bei. In diesem Zusammenhang wäre es entscheidend, dass die unterliegenden Finanzinstrumente steuerlich wie regulatorisches Kapital behandelt werden (vgl. dazu unsere Ausführungen zu Art. 52d in Anhang 1).

ROLF NEBEL, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Hrsg.: Peter CH. Hsu und Eric Stupp, Basel 2013, Art. 35 N 7; bezüglich Transfer von Katastrophenrisiken, vgl. CHRISTIAN SCHAAL, Risikotransfer durch Katastrophenanleihen, Diss. Zürich 2010.

Vgl. dazu Schweizerischer Bundesrat, Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz, 2009, S. 29.

Im Lichte der Ausführungen des Bundesrates sowie der Bedürfnisse der Praxis schlagen wir vor, Versicherungs-Zweckgesellschaften explizit zu regeln (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 35a sowie 35b VE-VAG in Anhang 1).

- Klarstellung betreffend versicherungsfremdes Geschäft (vgl. Ausführungen zu Art. 11 VE-VAG in Anhang 1): Wir schlagen vor, dass Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, neben dem Rückversicherungsgeschäft auch Geschäfte betreiben dürfen, die damit verbunden sind. Diese Ergänzung soll klarstellen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft nicht notwendig ist, wie dies bei Direktversicherern für das Direktversicherungsgeschäft gefordert ist. Die vorgeschlagene Regel ist beispielsweise anwendbar, wenn Rückversicherer Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten für Direktversicherer übernehmen (z.B. in versicherungsmathematischer oder statistischer Hinsicht). Ausserdem wäre eine Klarstellung der Zulässigkeit von Tätigkeiten im Bereich der nicht-traditionellen Rückversicherung (Alternative Risk Transfer) sowie in der begrüssen.³ Insbesondere Finanzrückversicherung zu finden sich in der Risikotransferinstrumente (z.B. massgeschneiderte parametrische Wetterderivate), welche nicht alle begriffsnotwendigen Merkmale der Versicherung⁴ erfüllen. Wirtschaftlich decken aber solche Risikotransferinstrumente dieselben Risiken wie Rückversicherungsverträge.
- Klarstellung der Meldepflicht nach Art. 21 VAG: Entgegen dem Gesetzeswortlaut fordert die FINMA seit Kurzem, dass sämtliche Personen einer Kontrollkette, die direkt oder indirekt mehr als 10% am Erwerber halten, gemäss Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 VAG zur eigenständigen Meldung verpflichtet sind. Diese Auslegung führt nach unserer Auffassung zu sachwidrigen Ergebnissen, kann sie doch zur Folge haben, dass ein indirekt qualifiziert Beteiligter (Art. 14 Abs. 4 VE-VAG) meldepflichtig ist, obwohl er allenfalls gar keine Kenntnis einer Transaktion hat. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Meldepflicht auf tatsächliche Erwerbshandlungen zu beschränken.

Weiter halten wir dafür, dass der sogenannte Multiplikationstest für die Beurteilung der Meldepflicht bei indirekten Beteiligungsnahmen massgebend ist. Dieser Multiplikationstest wird von der herrschenden Lehre zur Ermittlung des Grenzwerts von 25% bei der Meldung von wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697j OR verwendet. Dabei werden die verschiedenen Beteiligungen miteinander multipliziert, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Beteiligungsstufen existieren. Aus gesetzessystematischer Sicht ist diese Ergänzung sachgerecht.

Überdies ist in Anlehnung an die gelebte Praxis klarzustellen, dass die Meldung durch eine Person im Namen aller meldepflichtigen Personen erfolgen kann, wenn mehrere Personen, die wirtschaftlich oder in anderer Weise verbunden sind, den Erwerb einer Beteiligung beabsichtigen.

Regelungen im Hinblick auf innovative Geschäftsmodelle: Das gegenwärtige Revisionsvorhaben bietet die Chance, das VAG mit Blick auf zukünftige Geschäftsmodelle, von denen wir gegenwärtig unter Umständen noch gar keine Kenntnis haben, weiterzuentwickeln. Hierfür schlagen wir die Ausnahme von Peer-to-Peer Versicherungen von der Aufsicht (Art. 2 Abs. 2 Bst. e^{bis}), die klarere Ausgestaltung von Ausnahmen hinsichtlich innovativer Geschäftsmodelle

NEBEL, a.a.O., Art. 35 N 6 und 68 ff.

Vgl. dazu Rolf H. Weber | Rainer Baisch, Versicherungsaufsichtsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, S. 53 ff.

(Art. 2 Abs. 3 und 4) sowie die Ausnahme von limitierten produktbezogenen Annexversicherungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. c^{bis}) vor.

Steuerliche Gleichbehandlung von Banken und Versicherungen bei Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe (vgl. Ausführungen zu Art. 52d in Anhang 1): Trotz aufsichtsrechtlich funktionaler Äquivalenz und identischer Strukturmerkmale werden "regulatorische" Fremdkapitalinstrumente bei Banken und Versicherungen steuerlich unterschiedlich behandelt. Diese Ungleichbehandlung ist das Resultat einer in mehreren Schritten vorgenommenen Befreiung der bankenrechtlichen Fremdkapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer, während eine vergleichbare Entwicklung bei den versicherungsrechtlichen Instrumenten nicht stattgefunden hat. Auch ist eine Gleichstellung für Versicherungsunternehmen bei der Emissionsabgabe insoweit vorzunehmen, als bei Banken die Beteiligungsrechte, die in einem Sanierungsverfahren nach Art. 31. Abs. 3 BankG bei Wandlung begründet oder erhöht werden, von der Emissionsabgabe ausgenommen sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. m StG).

Nach unserer Auffassung sind diese rechtliche Ungleichbehandlungen weder sachlich gerechtfertigt noch im Einklang mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der gleichmässigen Besteuerung und sollten dadurch behoben werden, dass auch die versicherungsrechtlich relevanten Fremdkapitalinstrumente bei der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe gleich behandelt werden wie jene der Banken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Kenntnisnahme. Für Erläuterungen oder Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit vorzäglicher Hochachtung

Dr. iur. Hansjürg Appenzeller, MCJ

Dr. iur. Kevin M. Hubacher

Fabian Meier, LL.M.

Anhang: 1. Detaillierte Kommentierung der Vernehmlassungsvorlage VAG (PDF-Version und Word-Version)



Detaillierte Kommentierung der Vernehmlassungsvorlage VAG

Vernehmlassungsvorlage VAG	Änderungsvorschlag	Kommentar
Gliederungstitel vor Art. 1 1.Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		n a
Art. 1 Abs. 2 ² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.		Wir halten den Wechsel zu einem kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzept gerade auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit für zielführend. Eine massvolle Regulierung stärkt die Innovationskraft des schweizerischen Finanzplatzes und des Standorts Schweiz insgesamt.
 Art. 2 Geltungsbereich ¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz; b. unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen: Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die: 1. in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Direktversicherung betreiben, 2. in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Rückversicherung betreiben; 	Art. 2 Geltungsbereich 1 Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: [] e. Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in der Schweiz.	Vorschlag Regulierung bzw. Zulassung von Versicherungs-Zweckgesellschaften (Bst. e) Versicherungs-Zweckgesellschaften werden für die Verbriefung von Versicherungsrisiken errichtet. Im Unterschied zu ausländischen Jurisdiktionen, wie beispielsweise Deutschland oder das Vereinigte Königreich, sieht das schweizerische Versicherungsaufsichtsrecht keine Spezialbestimmungen für Versicherungs-Zweckgesellschaften vor. Entsprechend qualifizieren diese Versicherungs-Zweckgesellschaften in der Regel als Versicherungsunternehmen, die den allgemeinen Aufsichtsregeln des VAG unterstehen. Aufgrund der Funktion und Struktur von Versicherungs-Zweckgesellschaften ist eine solche Unterstellung nicht sachgerecht. Im Schrifttum wird damit gerechnet, dass "im Zuge der nächsten VAG-Revision"

- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.
- ² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
 - Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz keine Niederlassung haben und die in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur die Rückversicherung betreiben:
 - Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
 - b^{bis} ausländische staatliche oder staatlich garantierte Exportrisikoversicherungs- unternehmen;
 - c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur deren oder dessen Interessen und die Interessen der von dieser oder diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen;
 - d. Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:
 - 1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben,

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

[...]

entsprechende Rechtsgrundlagen für solche [Versicherungs-Zweckgesellschaften] geschaffen werden" (ROLF NEBEL, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Hrsg.: Peter CH. Hsu und Eric Stupp, Basel 2013, Art. 35 N 3).

Der Bundesrat hat die Kombination von Versicherungs- und Kapitalmarktlösungen als Wachstumsmöglichkeit bzw. neues Geschäftsfeld für Direkt- und Rückversicherer identifiziert. Für die Realisierung dieses neuen Geschäftsfeldes bedürfe es der Regelung von Zweckgesellschaften, die für die Verbriefung von Versicherungsrisiken auf dem Kapitalmarkt notwendig sind, und einer verstärkten Differenzierung in der Regulierung und Aufsicht (vgl. dazu Schweizerischer Bundesrat, Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz, 2009, S. 29).

Bei der Versicherungs-Zweckgesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, die Risiken von Direkt- oder Rückversicherern gemäss einem Risikotransfervertrag übernimmt. Diese Versicherungsrisiken sind vollständig über die Emission von Finanzinstrumenten (sog. Versicherungsrisikoanleihen oder *Insurance-Linked Securities*, ILS) abgesichert. Die Ansprüche der Gläubiger dieser Finanzinstrumente sind den Verpflichtungen der Versicherungs-Zweckgesellschaft gegenüber solchen Direkt- oder Rückversicherern nachgeordnet. Die Laufzeit der Finanzinstrumente entspricht der Dauer des unterliegenden Risikotransfervertrages.

Der schweizerische Finanzmarkt ist aufgrund der Unklarheiten, die im Zusammenhang mit Versicherungs-Zweckgesellschaften bestehen, wenig attraktiv für

- sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,
- ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,
- 4. ihr Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist.
- 5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und
- die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können.
- e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die mit ihren Mitgliedern, Genossenschafterinnen und Genossenschaftern oder Destinatärinnen und Destinatären Verträge über Geschäfte mit Sicherungscharakter abschliessen, insbesondere über Bürgschaften oder Garantien, sofern:
 - ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, und

cbis Versicherungsvermittlerinnen und vermittler, die in Nebentätigkeit limitierte produktbezogene Annexversicherungen anbieten oder abschliessen: ILS (siehe dazu hinten Art. 35a Versicherungs-Zweckgesellschaften). Zur Unattraktivität trägt sodann die steuerliche Behandlung solcher Finanzinstrumente bei. In diesem Zusammenhang wäre es entscheidend, dass solche Finanzinstrumente steuerlich wie regulatorisches Kapital behandelt wird (vgl. dazu unsere Ausführungen zur Art. 52d).

Vorschlag der Ausnahme der Vermittlung limitierter produktbezogener Annexversicherungen (Bst. c^{bis})

Im Unterschied zur EU Vermittler-RL nehmen das gegenwärtige VAG sowie der VE-VAG die Vermittlung von produktbezogenen Annexversicherungen nicht von der Aufsicht aus. Produktbezogene Annexversicherungen stellen eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar. Als produktbezogene Annexversicherungen gelten beispielsweise von einem Reisebüro mitangebotene Reiseversicherungen, von einem Ski-Fachgeschäft mitangebotene Skiversicherungen oder von einem Online-Elektronikhändler mitangebotene Transportversicherungen.

Angesichts dessen, dass sich es sich dabei meist um standardisierte Versicherungen mit geringen Prämien und einem spezifischen Risikogegenstand, der einfach zu fassen ist, handelt, sind Vermittler solcher produktbezogenen Annexversicherungen von der Versicherungsaufsicht auszunehmen. Im Zuge der

- 2. der erwirtschaftete Gewinn den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern zugewiesen wird.
- ³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann von der Aufsicht befreien:
 - a. Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, wenn besondere Umstände es rechtfertigen;
 - Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dient und der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt.
- ⁴ Der Bundesrat regelt:
 - a. was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist;
 - b. den Umfang der Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus;
 - c. die Voraussetzungen n\u00e4her, unter denen die FINMA Versicherungsunternehmen mit innovativen Gesch\u00e4ftsmodellen von der Aufsicht befreien kann.

Digitalisierung dürfte der Anteil der produktbezogenen Annexversicherungen zunehmen. Das Unterstellen von Vermittlern von produktbezogenen Annexversicherung erscheint weder geeignet für den Versichertenschutz, noch erforderlich, noch verhältnismässig unter dem Vorbehalt, dass es sich bei produktbezogenen Annexversicherungen um eigentliche "Mini"-Versicherungen handelt; produktbezogene Annexversicherungen also mit einer (hochgerechneten) Jahresprämie pro Person von nicht mehr als beispielsweise CHF 200 und einer Versicherungsdauer von nicht mehr als vier Monaten (in Anlehnung an Art. 101b Abs. 5 lit. c VVG).

Um den Gesetzestext nicht zu überladen, soll der Begriff der produktbezogenen Annexversicherungen in der AVO wie folgt definiert werden:

Art. XX Produktbezogene Annexversicherungen

- Produktbezogene Annexversicherungen stellen eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Reisedienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar.
- Limitierte produktbezogene Annexversicherungen decken:
 - a. das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware;
 - b. Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise.
- Limitierte produktbezogene Annexversicherungen dürfen eine Versicherungsprämie pro Person von 200 Franken pro Jahr nicht übersteigen

und nicht über eine Versicherungsdauer von mehr als vier Monaten verfügen. ebis Personengesellschaften, Vereine und Genos-Vorschlag der Ausnahme von Peer-to-Peer Versisenschaften, die den ausschliesslichen cherungen (Bst. ebis) Zweck haben, eine oder mehrere Versiche-Bei einem sogenannten Peer-to-Peer Versicherungsrungen, die ihre Mitglieder untereinander abmodell bündelt eine Gruppe von individuellen Persogeschlossen haben, zu bewirtschaften. nen ihre Prämien, um ihre Risiken abzudecken. Sollte der gemeinsame Schadenstopf (der "Pool") die Risiken nicht decken können, springt ein Rückversicherer ein. Überschüsse werden den Pool-Mitgliedern ausbezahlt. Diese Art Pool-Versicherung unterscheidet sich vom herkömmlichen Versicherungsmodell dadurch, dass sich eine Gruppe zusammenfindet, um Verantwortung für das Risiko der Gruppe zu übernehmen. In der Konsequenz profitiert jedes Gruppenmitglied davon, wenn die Risiken gering sind. Jedes Gruppenmitglied weiss, wer einen Schadensfall anmeldet und wie viel Geld im Pool ist. Damit werden so die langläufige Vermutung - die ökonomischen Fehlanreize des klassischen Versicherungsmodells sich verantwortungslos oder leichtsinnig zu verhalten und damit ein Risiko auszulösen oder zu verstärken (sogenannte Rationalitätsfalle oder moral hazard) ³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) befreit Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, von der Aufsicht.

⁴ Die FINMA kann Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreien.

überwunden. Rechtspolitisch drängt sich eine Aufsicht von Pool-Modellen unter Mitgliedern nicht auf.

Auch in anderen Regulierungsbereichen werden solche Gebilde von der Aufsicht aufgenommen. Beispielsweise sind die Investmentclubs nicht dem Kollektivanlagengesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 2 lit. f KAG).

Vorschlag der klareren Ausnahme bzw. Ausnahmemöglichkeit unbedeutenden oder innovativen Geschäftsmodellen (Abs. 3, 4)

Die Kann-Bestimmung betreffend Versicherungstätigkeiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sollte in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden. Der Bundesrat soll dabei festlegen, was unter einer Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder die nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft zu verstehen ist. Damit wird die Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen verbessert.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Abs. 3 lit. b könnte unter Umständen das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des schweizerischen Versicherungsmarktes zu gewährleisten oder zu fördern, nicht erreichen. Die FINMA soll die Möglichkeit haben, Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht zu befreien. Nicht gefordert werden kann,

⁵ Der Bundesrat regelt:

a. was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist, wobei für das Vorliegen einer Versicherungstätigkeit zumindest die Übernahme eines Risikos oder einer Gefahr vorausgesetzt wird;

[...]

- was unter einer Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft zu verstehen ist;
- die Voraussetzungen n\u00e4her, unter denen die FINMA Versicherungsunternehmen mit innovativen Gesch\u00e4ftsmodellen von der Aufsicht befreien kann.

dass die FINMA dafür den Nachweis der Aufrechterhaltung des Schutzes der Versicherten über die ganze Laufzeit des Geschäftsmodells bei Stellung des Gesuchs prüft. Die innovativen Geschäftsmodelle entwickeln sich meist in einem iterativen Prozess laufend stark weiter. Eine abschliessende Beurteilung zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ist unmöglich und würde damit die Ausnahme innovativer Geschäftsmodelle vereiteln und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Versicherungsmarktes stark beeinträchtigen.

Vorschlag Klarstellung Versicherungstätigkeit (Abs. 5 Bst. a)

In der Praxis ist mitunter unklar, wann eine Gesellschaft, die kein Versicherungsunternehmen ist, aber wesentliche Funktionen eines Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Outsourcings übernimmt, eine eigenständige Versicherungstätigkeit ausübt und damit allenfalls bewilligungspflichtig wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf Gesetzesstufe klarzustellen, dass die Annahme der Ausübung einer Versicherungstätigkeit immer voraussetzt, dass die betreffende Gesellschaft ein Risiko oder eine Gefahr übernimmt (unbesehen davon, ob sie dieses Risiko oder diese Gefahr danach an eine Drittperson weitergibt).

Art. 2a Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften		n a
¹ Den Artikeln 51–54 <i>i</i> dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Zuständigkeit der FINMA für sichernde Massnahmen, für Massnahmen bei Insolvenzgefahr und für Massnahmen im Versicherungskonkurs der FINMA unterstehen:		
die in der Schweiz domizilierte Konzernober- gesellschaft einer Gruppe oder eines Kon- glomerats;		
 b. unabhängig vom Bestand einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht: diejenigen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die wesentliche Funktionen für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften). 		
² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit fest.		
³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.		
Gliederungstitel vor Art. 2b	2. Abschnitt: Pflichten für von der Aufsicht ausge-	Vorschlag Anpassung Titel
2. Abschnitt: Pflichten für Unternehmen und Personen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstaben d und e sowie 3	nommene Unternehmen und Personen	Die Aufführung von Gesetzesverweisen in Übertiteln ist nicht leserfreundlich und indiziert nicht umgehend, um was es beim Regelungsgegenstand geht, und sollte deshalb vermieden werden.

Art. 2b

- ¹ Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstabe d und 3 weisen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.
- ² Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e weisen ihre Mitglieder, Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie ihre Destinatärinnen und Destinatäre vor Abschluss eines Vertrags über Geschäfte mit Sicherungscharakter auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.
- ³ Ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, das die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Aufsicht erfüllt, darf aus der Aufsicht erst entlassen werden, wenn es allen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern das Recht eingeräumt hat, den Versicherungsvertrag aufzulösen. Für die Laufzeit nach der Auflösung bereits bezahlte Prämien sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 2b

¹ Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstaben d und e^{bis} und Absätze 3 und 4 weisen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.

Vorschlag Anpassung Transparenzbestimmung (Abs. 1)

Die Transparenzbestimmung wird befürwortet und appelliert an die Selbstverantwortung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern (vgl. Art. 6 BV). Die hier vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich aus den zuvor vorgeschlagenen Ausnahmen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. k

- ² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - k. die geplanten Versicherungszweige, die Art der zu versichernden Risiken und pro Versicherungszweig, ob ein Geschäft abgeschlossen werden soll:
 - 1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Artikel 30a Absatz 2,

Art. 4 Abs. 2 Bst. k

[...]

 im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung nach Artikel 30d Absatz 2, und / oder

Vorschlag Einbezug von Mischformen (Abs. 2 Bst. k Ziff. 2)

Der erläuternde Bericht führt u.E. zu Recht aus, dass Mischformen von Wholesale- und Captive-Tätigkeit sowie dem Geschäft mit nicht-professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern zulässig ist. Es wird ferner klargestellt, dass Mischformen klar ausgewiesen werden müssen. Dieser Umstand ist im Vorschlag nicht widerspiegelt. Wir schlagen deshalb die Einfügung des Wortes "und" vor, der klarstellt, dass

 im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung nach Artikel 30d Absatz 2, oder mit nicht-professionellen Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern; 		eben auch Mischformen zulässig und auszuweisen sind.
	Art. 4 Abs. 2 Bst. f f. Angaben über die qualifiziert Beteiligten;	Vorschlag kongruente Begriffsverwendung Der Gesetzestext sollte in sich stimmig und kongruent sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 4 Abs. 2 Bst. f an den mit Art. 14 Abs. 4 VE-VAG neu einzu-
		führenden Begriff des qualifiziert Beteiligten anzupassen. Materiell ergeben sich dadurch keine anderen Rechtswirkungen.
	Art. 4 Abs. 2 Bst. r r. Aufgehoben	Vorschlag Abschaffung präventive Produktekontrolle Die präventive Produktekontrolle ist überholt und wurde bereits im Jahr 2004 vom Bundesrat zur Streichung empfohlen. Die präventive Produktekontrolle ist ein Relikt aus der Vorzeit des neu eingeführten SST, der zur Überprüfung und Gewährleistung der Solvenz des Versicherungsunternehmens dient. Ferner gilt das Missbrauchsverbot grundsätzlich, und es bedarf dazu nicht einer tarifbasierten Kontrolle. Es wird deshalb angeregt, die präventive Produktekontrolle abzuschaffen und Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG entsprechend aufzuheben. Die Erbringung von Dienstleistungen in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist keine staatliche Aufgabe (vgl. BGE 136 III 410, E. 6.1; BGer 5P.97 2006

	Tätigkeit dar, welche damit dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV untersteht. Die Versicherungsunternehmen sind damit Träger der Wirtschaftsfreiheit.
	Die Regelungskompetenz und staatliche Aufsicht gemäss Art. 98 BV dient dem Polizeigüterschutz und enthält keine Abweichungskompetenz vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (HETTICH, St. Galler Kommentar, N 20 zu Art. 98 BV; VALLENDER/HETTICH/LEHNE, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, 4. A., Bern 2006, § 18 N 4.). Die Bestimmung ist daher wirtschafts- und gewerbepolizeilicher Natur (vgl. BGE 99 lb 51 E. 4b). Eine Grundrechtsbindung der privaten Versicherungsunternehmen besteht daher nicht. Vielmehr gilt im Anwendungsbereich des VVG die Vertragsautonomie (Art. 1 VVG; BGer 5P.97 2006 vom 1. Juni 2006, E. 3.3). Es besteht damit Privatautonomie, und das Verhältnis zwischen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmern ist privatrechtlicher Natur. Eine präventive Tarifkontrolle ist somit nicht gerechtfertigt.
Art. 5 Änderung des Geschäftsplans ¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g, h, k und r, sowie wesentliche Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.	n a

² Wesentliche Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, l, m, n und q betreffen, sind der FINMA mitzuteilen. ³ Het die FINMA Personen, die mit der Oberleitung.	
³ Hat die FINMA Personen, die mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betraut sind, oder die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmen bereits genehmigt, so kann sie auf eine erneute Prüfung verzichten oder andere Erleichterungen gewähren.	
Art. 9 Solvabilität	n a
¹ Ein Versicherungsunternehmen muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.	
² Die Solvabilität ist ausreichend, wenn das risikotragende Kapital mindestens so gross ist wie das Zielkapital.	
Art. 9a Risikotragendes Kapital und Zielkapital	n a
¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt.	
² Das risikotragende Kapital entspricht den verlustabsorbierenden Mitteln.	
³ Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, die Markt- und die Kreditrisiken. Der	

Bundesrat kann weitere Risikokategorien als relevant erklären. Darüber hinaus kann die FINMA im Einzelfall gegenüber einem Versicherungsunternehmen den Einbezug weiterer Risikokategorien verfügen.		
⁴ Wertänderungen der Aktiven und des Fremdkapitals sind bei der Ermittlung des Zielkapitals gesamthaft zu betrachten.		
Art. 9b Weitere Vorschriften zur Solvabilität ¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze insbesondere:		n a
 a. das mit der Solvabilität anzustrebende Niveau des Schutzes der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen; 		
 b. das risikotragende Kapital, das Zielkapital und deren Ermittlung einschliesslich der Anforderungen für die anzuwendenden Modelle; 		
c. die Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten die FINMA Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen kann.		
² Er kann die FINMA zur Regelung von technischen Einzelheiten ermächtigen.		
Art. 11 Abs. 2 ² Die FINMA bewilligt den Betrieb anderer Geschäfte,	Art. 11 Abs. 2 1 () Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, dürfen	Vorschlag Klarstellung keiner Bewilligungspflicht gewisser Tätigkeiten von Rückversicherungsun- ternehmen sowie der Tätigkeit von Tochtergesell- schaften (Abs. 1 und 2)

wenn sie die Interessen der Versicherten nicht gefährden und sie von untergeordneter Bedeutung sind.

neben dem Rückversicherungsgeschäft Geschäfte betreiben, die damit verbunden sind.

- ² Der Betrieb eines versicherungsfremden Geschäfts durch eine Tochtergesellschaft eines Versicherungsunternehmens ist nicht bewilligungspflichtig nach Absatz 1.
- ³ Die FINMA bewilligt den Betrieb anderer Geschäfte, wenn sie die Interessen der Versicherten nicht gefährden und sie von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Ergänzung in Abs. 1 soll klarstellen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft nicht notwendig ist. Das trifft insbesondere zu, wenn Rückversicherer Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten für Direktversicherer übernehmen (z.B. in versicherungsmathematischer oder statistischer Hinsicht). Ausserdem wäre eine Klarstellung der Zulässigkeit von Tätigkeiten im Bereich der nicht-traditionellen Rückversicherung (Alternative Risk Transfer, ALR) sowie in der Finanzrückversicherung zu begrüssen (vgl. ROLF NEBEL, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Hrsg.: Peter CH. Hsu und Eric Stupp, Basel 2013, Art. 35 N 6 und 68 ff.). Insbesondere finden sich in der Praxis Risikotransferinstrumente (z.B. massgeschneiderte parametrische Wetterderivate), welche nicht alle begriffsnotwendigen Merkmale der Versicherung (vgl. dazu ROLF H. WEBER | RAINER BAISCH, Versicherungsaufsichtsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, S. 53 ff.) erfüllen. Wirtschaftlich decken aber solche Risikotransferinstrumente dieselben Risiken wie ein Rückversicherungsvertrag.

Bezüglich Tätigkeiten von Tochtergesellschaften (Abs. 2) geht die Lehre bereits heute davon aus, dass versicherungsfremde Tätigkeiten einer Tochtergesellschaft eines Versicherungsunternehmens nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 11 VAG untersteht. Vielmehr wird eine Beteiligungsnahme (auch im Falle der Ausgliederung) durch die Meldepflicht nach Art. 21 VAG abgedeckt. Dies soll entsprechend klargestellt werden.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	n a
¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:	
 a. die mit der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle sowie die mit der Geschäfts- führung betrauten Personen; 	
 b. für ausländische Versicherungsunterneh- men: die oder der Generalbevollmächtigte. 	
$^{\rm 2}$ Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.	
³ Die an einem Versicherungsunternehmen qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.	
⁴ Als an einem Versicherungsunternehmen qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.	
⁵ Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.	
⁶ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.	
Art. 15 Allgemein	n a

- ¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss neben den Voraussetzungen nach den Artikeln 7-14 folgende Voraussetzungen erfüllen. Es muss:
 - a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
 - b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten, sie ins Handelsregister eintragen lassen sowie als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte oder einen Generalbevollmächtigten bestellen;
 - c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfassende ausreichende Solvabilität im Sinne von Artikel 9-9b ausweisen:
 - d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
 - e. in der Schweiz eine Kaution hinterlegen, die einem bestimmten Bruchteil des inländischen Geschäftsvolumens entspricht.
- ² Die FINMA legt den Bruchteil nach Absatz 1 Buchstabe e fest und bestimmt die Berechnung der Kaution, deren Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.
- 3 Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

Art. 15a Als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern

- ¹ Hat die schweizerische Niederlassung der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern (Lloyd's) im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit in der Schweiz einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, so sind Ansprüche und Forderungen daraus durch oder gegen die Generalbevollmächtige oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.
- ² Wurde der Versicherungsvertrag nicht durch die schweizerische Niederlassung abgeschlossen und besteht für die Geltendmachung der Ansprüche und Forderungen ein Gerichtsstand in der Schweiz, so sind diese durch oder gegen die Person geltend zu machen, die im Versicherungsvertrag als bevollmächtigte Unterzeichnerin des an erster Stelle aufgeführten Versicherers aufgeführt ist.
- ³ Der oder die Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz gilt in allen Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen sowie gegenüber der FINMA als Vertretung von Lloyd's.
- ⁴ Ein Entscheid in einem Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen sowie in versicherungsaufsichtsrechtlichen Verfahren wirkt gegenüber allen am Versicherungsvertrag beteiligten Versicherern. Handlungen, Mitteilungen oder Entscheide der FINMA gegenüber der schweizerischen Niederlassung von Lloyd's wirken, soweit die FINMA nichts anderes anordnet, gegenüber den

Die Klarstellung in Bezug auf Lloyd's wird begrüsst.

hinter der Niederlassung stehenden Versicherern. ⁵ Aus einem gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangenen Entscheid kann auch in die im Inland belegenen Vermögenswerte aller in Lloyd's zusammengeschlossenen Versicherer vollstreckt werden.		
Art. 17 Abs. 2 ² Für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz darf kein gebundenes Vermögen gebildet werden. Das gemäss Absatz 1 gebildete gebundene Vermögen darf für diese Bestände nicht zur Sicherstellung herangezogen werden.		Die Deregulierung wird begrüsst, weil damit nicht nur die äusserst aufwendige – und teilweise praktisch unmögliche – Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Aufsichtsordnung entfällt und schweizerische Versicherungsunternehmen dadurch gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten im Ausland wettbewerbsfähiger werden, da nunmehr beide in Bezug auf ihr Auslandsgeschäft nur noch dem lokalen Schutzregime unterliegen.
Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, die Belegenheit, die Deckung, die Veränderungen und die Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er orientiert sich dabei am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.		Die Gewährung der höheren Flexibilität bei der Kapitalanlage wird begrüsst.
Art. 21 Abs. 3 ³ Wer beabsichtigt, seine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20,	Art. 21 Abs. 2, 3, 4, ² Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung gemäss dem Multiplikationstest 10,	Vorschlag Klarstellung des meldepflichtigen Subjekts (Abs. 2, 3, 4) Obwohl der gegenwärtige Gesetzeswortlaut nach unserer Auffassung das meldepflichtige Subjekt als Er-

33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Versicherungsunternehmens erreicht oder überschreitet.

³ Wer beabsichtigt, seine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz gemäss dem Multiplikationstest unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

⁴ Beabsichtigten mehrere Personen, die wirtschaftlich oder in anderer Weise verbunden sind, den Erwerb einer Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3, kann die Meldepflicht durch eine dieser Personen im Namen sämtlicher dieser Personen erfolgen.

werber - ob direkt oder indirekt - umschreibt und damit auf jenes Subjekt abzielt, das eine Beteiligungsnahme beabsichtigt, fordert die FINMA seit Kurzem, dass sämtliche Personen einer Kontrollkette, die direkt oder indirekt mehr als 10% am Erwerber halten, gemäss Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 zur eigenständigen Meldung verpflichtet sind. Das kann zur Folge haben, dass in gewissen Sachverhalten, ein indirekt qualifiziert Beteiligter (siehe zum Begriff Art. 14 Abs. 4 VE-VAG) meldepflichtig ist, obwohl er allenfalls gar keine Kenntnis einer Transaktion hat. Beispiel: A beabsichtigt, eine Beteiligung von 100% am Versicherungsunternehmen V zu erwerben. A wird zu 100% von B gehalten. B wiederum wird zu 100% von C gehalten. C wird zu 100% von D gehalten. D wird von verschiedensten Investoren gehalten, so auch von E, der eine Beteiligung von 15% an D hält. Gemäss Auslegung der FINMA wäre E meldepflichtig, obschon dieser allenfalls nicht darüber informiert ist, dass eine Ur-Ur-Enkelin eine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen zu erwerben beabsichtigt. Meldepflichtig kann unserer Auffassung nach aber nur sein, wer die Erwerbshandlung effektiv vornimmt. In der Konsequenz ist tatsächlich zur Meldung verpflichtet, wer entweder direkt eine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen erwirbt und die Schwellen überschreitet oder eine Beteiligung an einem Unternehmen erwirbt, das bereits eine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen besitzt. Diese Auslegung hat namentlich keinen Einfluss auf die neu einzuführende Gewährsprüfung und die Pflicht zur Meldung von Geschäftsplanänderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f VAG sowie das aufsichtsrechtliche Instrumentarium der FINMA gemäss Art. 51 VAG.

Im Übrigen ist fraglich, ob in einer Kontrollkette *tel quel* auf eine 10% Beteiligung abgestellt werden darf. Beispiel: A beabsichtigt, eine Beteiligung von 50% am Versicherungsunternehmen V zu erwerben. A wird unter anderem zu 80% von B gehalten. B wiederum wird unter anderem zu 60% von C gehalten. C wird unter anderem zu 35% von D gehalten. D wird von verschiedensten Investoren gehalten, so auch von E, der eine Beteiligung von 15% an D hält. D ist nicht meldepflichtig, da 15% über die Beteiligungsketten hinweg an den 50% lediglich 1.26% ergibt. Dieser sogenannte Multiplikationstest soll für die Beurteilung, ob eine indirekte Beteiligungsnahme, die eine Meldepflicht gemäss VAG rechtfertigt, massgebend sein.

Dieser Multiplikationstest wird gemäss herrschender Lehre zur Ermittlung des Grenzwerts von 25% bei der Meldung von wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697j OR verwendet. Dabei werden die verschiedenen Beteiligungen miteinander multipliziert, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Beteiligungsstufen existieren.

Aus gesetzessystematischer Sicht ist diese Ergänzung sachgerecht. Es rechtfertigt sich auf dem Gesetzeszweck nicht, die Grenzwerte nach Art. 21 anders zu berechnen als im Obligationenrecht.

Der Bundesrat soll regeln, was unter dem Multiplikationstest zu verstehen ist, zum Beispiel folgendermassen:

Art. XX Multiplikationstest

Die relevante indirekte Beteiligung ist mit der jeweiligen indirekten Beteiligung an der nächsten Beteiligung über die gesamte Beteiligungskette

	hindurch bis und mit der direkten Beteiligung am Versicherungsunternehmen zu multiplizieren.
	Der Multiplikationstest wird auf prozentualer Basis berechnet.
	Abschliessend ist – in Anlehnung an die gelebte Praxis – klarzustellen, dass die Meldung nach Art. 21 Abs. 2 und 3 VE-VAG durch eine Person im Namen aller meldepflichtigen Personen erfolgen kann, wenn mehrere Personen, die wirtschaftlich oder in anderer Weise verbunden sind, den Erwerb einer Beteiligung beabsichtigen.
Art. 24 Abs. 1, 3 ^{bis} und 4	n a
Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortli- che Aktuarin trägt die Verantwortung:	
 a. für die Berechnung und Ermittlung auf- grund sachgemässer aktuarieller Berech- nungsgrundlagen: 	
der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,	
 der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9- 9b, 	
 der versicherungstechnischen Rück- stellungen nach Artikel 16; 	
 b. für die Prüfung, ob der Sollbetrag des ge- bundenen Vermögens den aufsichtsrechtli- chen Vorschriften entspricht. 	

c. Aufgehoben	
^{3bis} Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.	
⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts gemäss Absatz 3.	
Art. 25 Abs. 3, 5 und 6	n a
³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichts- bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätes- tens am darauffolgenden 30. April ein.	
⁵ Die FINMA kann:	
a. unterjährige Berichterstattungen anordnen;	
 b. besondere Anforderungen an den Ge- schäftsbericht stellen; 	
 c. Daten zur Jahresberichterstattung, zum Versicherungsmarkt und zur Transparenz veröffentlichen. 	
⁶ Bei der Veröffentlichung nach Absatz 5 Buchstabe c berücksichtigt sie die Offenlegung durch die Versicherungsunternehmen sowie das Informationsbedürfnis der Versicherten und der Öffentlichkeit.	
Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit	n a
Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksa-	

mes internes Kontrollsystem ein, das seine ge- samte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige in- terne Revisionsstelle.	
Gliederungstitel vor Art. 30a	n a
5a. Abschnitt: Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern, und konzerninterne Direkt- und Rückversicherung	
Art. 30a Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Erleichterungen	Die Deregulierung im Bereich der professionellen Versicherungsnehmer wird begrüsst.
¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen, sind die Artikel 10, 17-20, 52e Absatz 2, 54a ^{bis} , 82 und 83 nicht anwendbar.	
² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten die Personen nach Artikel 98 <i>a</i> Absatz 2 Buchstaben b-f des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 ³ (VVG).	
³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer als auch die Versicherung nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, so gilt Absatz 1 nur für das von ihm betriebene Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern.	
⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1 bleiben in jedem Fall anwendbar, wenn aus Versicherungsverträgen mit professionellen Versicherungsnehmern Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten	

nicht professioneller Personen resultieren könnten. Bei der Versicherung sämtlicher Risiken der berufli- chen Vorsorge ist zudem in jedem Fall ein gebun- denes Vermögen zu stellen.	
Art. 30b Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Abklärungs- und Dokumentationspflicht	n a
Ein Versicherungsunternehmen, das die Erleichterungen nach Artikel 30a in Anspruch nehmen möchte, hat den Status seiner professionellen Versicherungsnehmer jeweils vor Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren.	
Art. 30c Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Informationspflicht	n a
¹ Das Versicherungsunternehmen, das professionelle Versicherungsnehmer versichert, informiert diese darüber, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten, und über die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen, namentlich wenn ihre Ansprüche nicht durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt werden.	
² Diese Informationen sind den professionellen Versicherungsnehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag annehmen.	
³ Bei Verletzung dieser Informationspflicht gilt Artikel 3a VVG ⁴ sinngemäss.	

Art. 30d Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

- ¹ Auf Versicherungsunternehmen, welche die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Direktoder Rückversicherungscaptive) betreiben, sind die Artikel 10, 17– 20, 52e Absatz 2, 54a^{bis}, 82 und 83 nicht anwendbar.
- ² Als Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 gilt ein Versicherungsunternehmen, das:
 - zu einem Unternehmen, einer Gruppe von Unternehmen oder einem Konglomerat gehört, das oder die nicht im Versicherungsgeschäft tätig ist; und
 - b. die Risiken dieses Unternehmens, dieser Gruppe oder dieses Konglomerats versichert.
- ³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung zusätzlich ein Drittgeschäft, so gilt Absatz 1 nur für die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung.
- ⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1 bleiben in jedem Fall anwendbar, wenn aus den von Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 abgeschlossenen Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren könnten.

Art. 30d Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, welche die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Direktoder Rückversicherungscaptive) betreiben, sind die
Artikel 10, 15 Absatz 1 Buchstaben b, d und e, 17–
20, 52e Absatz 2, 54abis, 82 und 83 nicht anwendbar.

Vorschlag Ausnahme von ergänzenden Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen (Abs. 1)

Es wird vorgeschlagen, dass Direkt- oder Rückversicherungscaptive, die beabsichtigen, in der Schweiz eine konzerninterne Versicherungstätigkeit aufzunehmen, keine Niederlassung in der Schweiz errichten und auch keinen Generalbevollmächtigten bestellen müssen. Weiter sollen Direkt- oder Rückversicherungscaptive über keinen Organisationsfonds verfügen müssen (ähnlich der Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben) und in der Schweiz keine Kaution hinterlegen müssen. Diese Deregulierungen entsprechend dem konzerninternen Bedürfnis nach mehr Flexibilität. Ein gesetzgeberisch ins Auge zu fassende besonderes Schutzbedürfnis besteht im konzerninternen Kontext unseres Erachtens freilich nicht, da Abs. 4 mithin klarstellt, dass die Bestimmungen nach Abs. 1 dann wieder Anwendung finden, wenn Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren könnten.

Art. 35 Rückversicherung

n|a

 Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 10, 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17-20, 32-34, 36, 37, 52e Absatz 1, 54abis, 57-59, 62, 82 und 83 nicht anwendbar. Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung, so sind die Bestimmungen nach Absatz 1 nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft nicht anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. 		
	 Art. 35a Versicherungs-Zweckgesellschaften ¹ Eine Gesellschaft ist eine Versicherungs-Zweckgesellschaft, wenn diese: a. kein Versicherungsunternehmen ist; b. Risiken von Versicherungsunternehmen übernimmt; und c. die Risiken vollständig über die Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten absichert, bei denen die Rück- oder Auszahlungsansprüche der Inhaber oder Gläubiger solcher Finanzinstrumente den Risikoübernahmeverpflichtungen der Versicherungs-Zweckgesellschaft nachgeordnet sind. ² Auf Versicherungs-Zweckgesellschaften sind die Artikel 10, 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17-20, 32-34, 36, 37, 52e Absatz 1, 54a^{bis}, 57-59, 62, 82 und 83 	Vorschlag Regulierung bzw. Zulassung von Versicherungs-Zweckgesellschaften (Art. 35a) Wie bereits vorstehend im Kommentar zur vorgeschlagenen Unterstellung von Versicherungs-Zweckgesellschaften unter die Versicherungsaufsicht (siehe Art. 2 Abs. 2 Bst. e) dargelegt, sieht das schweizerische Versicherungsaufsichtsrecht keine Regelung zu Versicherungs-Zweckgesellschaften vor. In Anlehnung an die EU Solvency II RL und das DEVAG wird eine Regelung für Versicherungs-Zweckgesellschaften vorgeschlagen. Die Detailregelung soll dem Bundesrat überlassen werden.

nicht anwendbar. ³ Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen über die Bewilligung, die Ausübung der Tä-	
tigkeit, die Aufsicht und die Beendigung der Tätig- keit von Versicherungs-Zweckgesellschaften.	
 Art. 35b Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Risikogruppen Bei Versicherungs-Zweckgesellschaften mit ver- 	Vorschlag Regulierung von Versicherungs- Zweckgesellschaften mit verschiedenen Risiko- gruppen (Art. 35b)
schiedenen Risikogruppen stellt jede Risikogruppe ein rechtlich verselbständigtes Teilvermögen dar. Eine Risikogruppe bezieht sich auf ein spezifisches	In der Praxis besteht das Bedürfnis, dass eine Versicherungs-Zweckgesellschaft Risiken von verschiedenen Versicherungsunternehmen übernehmen kann
Risiko, das die Versicherungs-Zweckgesellschaft von einem bestimmten Versicherungsunternehmen übernimmt und vollständig über die Emission eines entsprechenden Finanzinstruments absichert.	und entsprechend Finanzinstrumente emittieren kann, ohne dass diesbezüglich gegenseitige Haftungen der verschiedenen Risikogruppen entstehen. Das Konzept solcher Teilvermögen ist in der Schwei-
² Jede Risikogruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.	zer Rechtslandschaft nicht unbekannt. So lässt das Kollektivanlagengesetz kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen zu, die nur für ihre jeweiligen eigenen
³ Aus dem Erlös des Teilvermögens einer Risiko- gruppe werden vorweg Forderungen der Gläubiger dieser Risikogruppe gedeckt. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige weitere Risikogruppen verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.	Verbindlichkeiten haften (Art. 92 – 94 KAG). Gleiches gilt im Recht der Anlagestiftungen, bei denen eine Unterteilung in verschiedene Anlagegruppen zulässig ist, deren Vermögen jeweils rechtlich gesondert behandelt werden. Und schliesslich liegen dem gebun-
⁴ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann Forderungen, die Vermögenswerte betreffen, welche durch eine Risikogruppe sichergestellt sind,	denen Vermögen, das als Sondervermögen im Sanierungs- und Konkursverfahren behandelt wird, ähnliche Überlegungen zugrunde.

	vor Rechtskraft des Kollokationsplanes ganz oder teilweise befriedigen, soweit: a. dadurch die finanzielle Gleichbehandlung der Gläubiger der anderen Risikogruppen nicht beeinträchtigt wird; und b. eine provisorische Prüfung der betroffenen Forderungen rechtfertigt, dass der für diese Forderungen auszubezahlende Betrag in den Kollokationsplan aufgenommen wird. ⁵ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator hat zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückzufordern. Erfolgt keine Rückzahlung, so haftet sie oder er nur, wenn sie oder er bei der Befriedigung von Forderungen nach Absatz 4 vorsätzlich oder grobfahrlässig pflichtwidrig gehandelt hat. ⁶ Bei einer Versicherungs-Zweckgesellschaft mit Risikogruppen kann für jede Risikogruppe eine Gläubigerversammlung oder ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden. ⁷ Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen über die Versicherungs-Zweckgesellschaften mit verschiedenen Risikogruppen.	Rechtsvergleichend ist auf die protected cell company im Vereinigten Königreich zu verweisen, die im "The Risk Transformation Regulation 2017" geregelt ist. Die Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Risikogruppen beruht auf dem Konzept dieser protected cell company.
Gliederungstitel vor Art. 39a		
7. Abschnitt: Qualifizierte Lebensversicherungen		
Art. 39a Begriff Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Le-		Die Einschränkung auf qualifizierte Lebensversicherungen wird begrüsst.

bensversicherungen, bei denen die Versicherungs- nehmerin oder der Versicherungsnehmer ein Anlage- risiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinenge- schäfte.		
Art. 39b Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen	Art. 39b Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen	
¹ Das Versicherungsunternehmen, das eine qualifizierte Lebensversicherung anbietet, hat dafür ein Basisinformationsblatt zu erstellen.	[]	
² Bietet es qualifizierte Lebensversicherungen auf der Basis von indikativen Angaben an, so hat es zumin- dest eine vorläufige Fassung des Basisinformations- blatts mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen.		
³ Anderweitige Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler nach Artikel 45 und des Versicherungsunternehmens, insbesondere nach Artikel 3 Absatz 1 VVG, können zusammen mit der Abgabe des Basisinformationsblatts erfüllt werden.	³ —Anderweitige Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler nach Artikel 45 und des Versicherungsunternehmens, insbesondere nach Artikel 3 Absatz 1 VVG, können zusammen mit der Abgabe des Basisinformationsblatts erfüllt werden.	Vorschlag der Streichung von Art. 39b Abs. 3 VE-VAG Der vom Bundesrat vorgesehene Art. 39b Abs. 3 VE-VAG verfehlt den intendierten Regelungszweck. Es wird aus den folgenden Gründen vorgeschlagen, Art. 39b Abs. 3 VE-VAG zu streichen:
⁴ Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Das Versicherungsunter- nehmen bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 39b–39e		Gesetzessystematik: Die Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten des Versiche- rungsvermittlers sind aus systematischen Überle- gungen in Art. 39e VE-VAG zu regeln. Der Hinweis auf die Erfüllungsmöglichkeit der Informations- pflichten unter Art. 39b VE-VAG wirkt sachfremd.
verantwortlich		Fehlender Regelungsinhalt: Der offen gehaltenen Formulierung kann kein eigener Regelungsinhalt beigemessen werden. Namentlich wird durch die

	"Kann-Formulierung" nicht geklärt, ob die Informationspflichten nach Artikel 45 VAG bzw. Art. 3 Absatz 1 VVG erfüllt werden, bleiben doch die materiellen Anforderungen an die Informationspflichten durch die vorgeschlagene Regelung in Art. 39b Abs. 3 VE-VAG unberührt. Da die gemäss Art. 45 E-VAG bzw. Art. 3 Abs. 1 VVG verlangten Informationen sich z.T. vom Inhalt des Basisinformationsblattes unterscheiden, wird der vorgesehene Regelungszweck, nämlich die Verhinderung der doppelten Bereitstellung von Informationen, gerade nicht erreicht.
	 Keine Pflicht zur Abgabe des Basisinformations- blattes: Weder die Regelungen zum Basisinforma- tionsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39b – 39d VE-VAG) noch diejenigen zur In- formationspflicht bei Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen sehen eine Rechtspflicht zur Abgabe des Basisinformationsblatt vor (vgl. dazu auch die Ausführungen unten zu Art. 39e VE- VAG). Fehlt der Konnex zwischen den Informati- onspflichten gegenüber dem Kunden und dem Ba- sisinformationsblatt, läuft die Regelung Gefahr, die Basisinformationsblätter zum Papiertiger zu erklä- ren. Vor diesem Hintergrund würden wir anregen, analog zur Regelung im FIDLEG (vgl. Art. 8 Abs. 3 FIDLEG) die Abgabe des Basisinformationsblat- tes am <i>point of sale</i> vorzusehen. Damit würde sich auch die Regelung in Art. 39d Abs. 3 VE-VAG er- übrigen.

⁴ Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Das Versicherungsunternehmen bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 39b–39e verantwortlich.

Vorschlag der Klarstellung der Haftungsverhältnisse (Abs. 4)

Gemäss Art. 69 FIDLEG haftet derjenige, der im Basisinformationsblatt unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

Eine entsprechende Haftungsregelung fehlt in der VE-VAG. Ein Hinweis auf die Haftungslage gibt lediglich Art. 39d Abs. 4 VE-VAG, wonach für "Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 39b–39e [das Versicherungsunternehmen] verantwortlich ist".

Eine allgemein postulierte "Verantwortlichkeit" für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Basisfinformationsblatt ist nicht mit einer eigentlichen Prospekthaftung gemäss FIDLEG gleichzusetzen. Überdies finden sich wesentliche terminologische Unterschiede zwischen den Regelungen im VE-VAG und der Anspruchsgrundlage im FIDLEG, weshalb u.E. nicht ohne Weiteres einem impliziten Verweis ausgegangen werden kann.

Soll auch im Geltungsbereich des VE-VAG eine eigentliche Prospekthaftung für Basisinformationsblätter bestehen, so wäre dies durch eigenständige Anspruchsgrundlagen oder allenfalls durch einen ausdrücklichen Verweis auf Art. 69 FIDLEG zu regeln.

Art. 39c Inhalt des Basisinformationsblatts

- ¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen vergleichen kann.
- ² Der Bundesrat kann zur Vergleichbarkeit unter den qualifizierten Lebensversicherungen je Kategorie ein standardisiertes Raster festlegen.
- ³ Umfasst eine qualifizierte Lebensversicherung ein Finanzinstrument nach Artikel 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵ (FIDLEG), so sind im Basisinformationsblatt die wesentlichen Angaben zum Finanzinstrument zu machen. Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt zum betreffenden Finanzinstrument vorhanden sind und sofern dieses der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Verfügung steht, kann darauf verwiesen werden. Dies gilt auch für Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind.

Art. 39c Inhalt und Anforderungen des Basisinformationsblatts

- ¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen vergleichen kann.
- ² Der Bundesrat kann zur Vergleichbarkeit unter den qualifizierten Lebensversicherungen je Kategorie ein standardisiertes Raster festlegen. Das Basisinformationsblatt muss leicht verständlich sein.
- ³ Umfasst eine qualifizierte Lebensversicherung ein Finanzinstrument nach Artikel 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵ (FIDLEG), so sind im Basisinformationsblatt die wesentlichen Angaben zum Finanzinstrument zu machen. Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt zum betreffenden Finanzinstrument vorhanden sind und sofern dieses der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Verfügung steht, kann darauf verwiesen werden. Dies gilt auch für Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind.

Anregung betreffend "level playing field" von Anlageprodukten (Abs. 1, 2, 3)

Gemäss dem Bundesrat soll die qualifizierten Lebensversicherungen diejenigen Produkte umfassen, die den Charakter von Anlageprodukten haben, womit ein "level playing field" zu den im FIDLEG erfassten Anlageprodukte hergestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund dieses Regelungsgedankens wäre zu prüfen, ob in Analogie zum FIDLEG auch Informationen aufzunehmen sind, die einen "fundierten Anlageentscheid" ermöglichen.

Vorschlag betreffend Verständlichkeit

Soll, wie hier vorgeschlagen wird, das Basisinformationsblatt die Informationspflichten nach Art. 39e VE-VAG ersetzen können, ist zudem die Anforderung der "leichten Verständlichkeit" aufzunehmen. Dies entspricht überdies auch dem Regelungsgedanken von Art. 61 FIDLEG.

Art. 39d Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt:
- b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung;
- c. die Modalitäten der Bereitstellung;

Vorschlag betreffend den Inhalt des Basisinformationsblattes

Die Anforderungen an den Inhalt des Basisinformationsblattes sind so auszugestalten, dass damit auf jeden Fall die heute gemäss Art. 39e VE-VAG vorgesehenen Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler erfüllt werden können.

d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt.		Anmerkung betreffend die Modalitäten der Bereitstellung
		Durch die "Modalitäten der Bereitstellung" auf Verord- nungsstufe kann keine eigentliche Pflicht zur Abgabe des Basisinformationsblattes statuiert werden (mate- rieller Gesetzesvorbehalt). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine solche Pflicht explizit vorzu- sehen (vgl. unten Kommentar zu Art. 39e VE-VAG).
Art. 39e Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen	Art. 39e Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen	Vorschlag Klarstellung betreffend Verhältnis zwischen Basisinformationsblatt und Informationsplichten (Abs. 1)
 Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen oder - nehmer bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen über: Name, Art und wesentliche Merkmale der qualifizierten Lebensversicherung; 	¹ Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer bei der persönlichen Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen vor Vertragsschluss kostenlos das Basisinformationsblatt zu Verfügung.	Der Vorschlag des Bundesrates sorgt für Unklarheiten im Verhältnis zwischen dem Basisinformationsblatt und den Informationspflichten. Dies rührt daher, dass die VE-VAG im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 3 FIDLEG keine eigentliche Pflicht zur Aushändigung des Basisinformationsblattes vorsieht.
b. die Höhe der Kostenprämie. ² Die Informationen müssen leicht verständlich sein und vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.		Erfüllen die Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler die Informationspflichten gemäss Art. 39e VE-VAG selbständig, so muss nach dem Vorschlag des Bundesrates keine Abgabe des Basisinformationsblattes erfolgen (vgl. die "Kann-Bestimmung in Art. 39b Abs. 3 VE-VAG). Folglich gelangt das Basisinformationsblatt und die darin enthaltenen Informationen möglicherweise gar nie zum potentiellen Versicherungsnehmer.
		Auch wenn in der Praxis vernünftigerweise damit gerechnet werden muss, dass die Informationspflichten gemäss Art. 39e VE-VAG nach Möglichkeit mit der Abgabe des Basisinformationsblattes erfüllt werden,

	entsteht dadurch eine unerwünschte Regelungslücke, die zu schliessen ist.
	Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vorgeschlagen:
	1. Die in Art. 39e Abs. 1 lit. a VE-VAG vorgesehenen Informationen sind im Basisinformationsblatt aufzunehmen. Dies dürfte nach der hier vertretenen Auffassung ohnehin der Fall sein.
	2. Die in Art. 39e Abs. 1 lit. a VE-VAG vorgesehene Informationspflicht wird durch eine Pflicht zur Abgabe des Basisinformationsblatts substituiert. Damit wird einerseits das Verhältnis zwischen dem Basisinformationsblatt und der Informationspflicht geklärt, andererseits die Zustellung des Basisinformationsblattes an die Versicherungsnehmerinnen und –nehmer sichergestellt.
	3. Eine individuelle Informationspflicht triff die Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler einzig mit Bezug auf die Kostenprämie.
	In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass die Pflicht zu Erstellung des Basisinformationsblattes ohnehin besteht und damit die hier vorgeschlagene Ergänzung die Versicherungsvermittlerinnnen und –vermittler nicht über Gebühr belasten sollte.

	² Bei der persönlichen Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen informiert Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen oder –nehmer zudem in leicht verständlicher Weise über die Höhe der Kostenprämie.	Vorschlag Klarstellung betreffend Einschränkung auf persönliche Empfehlungen (Abs. 2) Im Gegensatz zu Art. 8 FIDLEG verzichtet der vorliegende Entwurf auf die einschränkende Qualifikation der "persönlichen" Empfehlung. Mangels diesbezüglicher Erläuterung in der Botschaft ist damit unklar, ob die Informationspflichten im VAG auch allgemeine Auskünfte und Äusserungen über die Erwartung der Entwicklung von gewissen Produkten erfassen soll. Im Sinne der Kohärenz der Rechtsordnung und der allgemeinen Erwartungssicherheit möchten wir anregen, auch hier die Informationspflichten auf die persönliche Empfehlung zu beschränken. Vorschlag Klarstellung betreffend Einschränkung auf persönliche Empfehlungen Die Pflicht zur Verfügungstellung der Informationen vor Vertragsschluss darf u.E. nicht so verstanden werden, dass damit eine «Wartefrist» eingeführt wird. Dies wäre allenfalls auf Verordnungsstufe zu präzisieren.
Art. 39f Werbung 1 Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen		n a
muss als solche klar erkennbar sein.		
² In der Werbung ist auf das Basisinformationsblatt zur jeweiligen qualifizierten Lebensversicherung und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.		
³ Werbung und andere an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gerichtete Informationen		

über qualifizierte Lebensversicherungen müssen mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

Art. 39g Angemessenheitsprüfung für qualifizierte Lebensversicherungen

- ¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist.
- ² Ist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen ist, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss ab.
- ³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.
- ⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.

Art. 39g Angemessenheitsprüfung für qualifizierte Lebensversicherungen

- ¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist.
- ² Ist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen ist, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss ab.
- ^{2bis} Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kompensiert werden.
- ³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.
- ⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder

Vorschlag Klarstellung betreffend Kompensation mangelnder Kenntnisse und Erfahrungen

Art. 39g VE-VAG orientiert sich an Art. 11 und 14 FIDLEG. Im Gegensatz zum FIDLEG fehlt es indes an einer Klarstellung, wie sich die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmer zu den Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und – vermittler verhalten.

Wir regen an, diesbezüglich die Regelung von Art. 14 Abs. 3 FIDLEG aufzunehmen (vgl. der vorgeschlagene Art. 39g Abs. 2^{bis} VE-VAG), wonach mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen durch Aufklärung der Kunden kompensiert werden.

	des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.	
Art. 39h Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen		n a
¹ Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dokumentieren Folgendes in geeigneter Weise:		
a. welche qualifizierte Lebensversicherung ab- geschlossen wurde;		
 b. welche entsprechenden Kenntnisse und Er- fahrungen erhoben wurden; 		
 c. dass nach Artikel 39g Absatz 3 oder 4 keine Angemessenheitsprüfung durchge- führt wurde; 		
 d. dass der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde. 		
² Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Absatz 1 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.		
³ Zudem legen sie auf deren Anfrage Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung von deren qualifizierten Lebensversicherungen und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten.		

Art. 39i Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen 1 Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen. 2 Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrages offenzulegen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.	Art. 39i Vermeidung von Interessenkenflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen 1-Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen. 2-Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrages offenzulegen. 3-Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.	Vorschlag Streichung von Art. 39i VE-VAG Die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die ausschliesslich auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen abzielt, ist u.E. sachfremd. Einerseits ist das Risiko von Interessenkonflikten grundsätzlich allen Tätigkeiten im Bereich der Versicherungsvermittlung immanent. Aus diesem Grund scheint es willkürlich, diese Pflicht ausschliesslich in Bezug auf die qualifizierten Lebensversicherungen zur Anwendung bringen zu wollen. Andererseits besteht bereits aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten bereits ein genügender Rechtsschutz, weshalb die vorgesehene Regelung unnötig ist.
Gliederungstitel vor Art. 40 4. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler		n a
Art. 40 Definition 1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.	Art. 40 Definition ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, natürliche oder juristische Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen gewerbsmässig Versicherungsverträge anbieten oder	Vorschlag Klarstellung hinsichtlich Angestellte (Abs. 1) Zunächst wird vorgeschlagen klarzustellen, dass sämtliche natürliche und juristische Personen als Vermittler qualifizieren können. Daraus wird mitunter klar,

² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.

³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. abschliessen.

[...]

dass sich nicht nur das ungebundene Vermittlungsunternehmen als juristische Person, sondern auch dessen Mitarbeiter als Vermittler einzutragen haben.

In der Lehre wird diskutiert, ob die unentgeltliche Vermittlung (z.B. Vermittlung zugunsten von Familienangehörigen) oder die beiläufige Vermittlung im Rahmen anderer beruflicher Tätigkeiten von der Vermittleraufsicht ausgenommen sind oder nicht. Mit der Ergänzung der Definition durch das Wort "gewerbsmässig" wird klargestellt, dass die einmalige oder unentgeltliche Vermittlung nicht als Vermittlungstätigkeit gilt.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nicht:
 - eine Tätigkeit zugunsten von Versicherungsunternehmen ausüben, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügen;
 - b. gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und vermittler tätig sein.
- ² Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügen.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

[...]

 gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und vermittler in einem Versicherungszweig nach Artikel 6 Absatz 3 tätig sein.

Vorschlag Zulassung gemischter Vermittlungsformen (Abs. 1 Bst. b)

Die mit dem Ziel des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung der Unzulässigkeit der gleichzeitigen Tätigkeit als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler schiesst über das Ziel hinaus. So kann es in der Praxis vorkommen – und kann auch wünschenswert sein, dass ein Versicherungsvermittler zwar Lebensversicherungen nur von einem spezifischen Versicherungsunternehmen anbietet, im Bereich der Schadenversicherung aber ungebunden agiert. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Konstellation die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer gefährden soll. Das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit ist deshalb auf die Versicherungszweige einzugrenzen.

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

- ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register nach Artikel 42*a* eingetragen sind.
- ² Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
 - a. ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;
 - einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
 - c. über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen;
 - d. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
 - e. selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.
- ³ Nicht ins Register eingetragen werden ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:
 - a. die nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Begehung

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

[...]

³ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und – vermittler, die ausschliesslich Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern nach Artikel 30a Absatz 1 und / oder Rückversicherungsverträge nach Artikel 35 Absatz 1 anbieten oder abschliessen, müssen keinen Nachweis gemäss Buchstabe e erbringen.

[...]

Vorschlag Angleichung an Regulierung bei Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer und Rückversicherung (Abs. 3)

Die Klarstellung im neuen Abs. 3 gilt der Angleichung an die Regulierung bei Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer und bei der Rückversicherung. In beiden Fällen gilt das Vermittlungsverfahren nach Art. 82 VE-VAG und die Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle nach Art. 83 VE-VAG nicht.

strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137-172 ^{ter} des Strafgesetzbuches ⁶ (StGB) im Strafregister eingetragen sind; oder	
 b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Fi- nanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷ (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt. 	
⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.	
Art 42a Register	n a
7	
¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Register).	
¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Re-	
¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Register).	

Art. 43 Anforderungen	n a
¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.	
² Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher.	
Art. 44 Aufgehoben	n a
Art. 45 Informationspflicht	n a
¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer:	
a. über ihren Namen und ihre Adresse;	
 b. ob die Vermittlung gebunden oder unge- bunden erfolgt, und, falls sie gebunden er- folgt, Name und Adresse der Versiche- rungsunternehmen, in deren Auftrag die Versicherungsvermittlerin oder der Versi- cherungsvermittler t\u00e4tig ist; 	
 c. wie diese sich über die Aus- und Weiterbil- dung der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können; 	
 d. über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zu- sammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann; 	
e. über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger	

der Daten sowie deren Aufbewahrung;	
f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Ver- mittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle nach Artikel 82.	
² Die Informationen nach Absatz 1 müssen ver- ständlich formuliert sein. Sie können den Versiche- rungsnehmerinnen und -nehmern in standardisier- ter Form abgegeben o- der in elektronischer Form mitgeteilt werden.	
³ Sie sind den Versicherungsnehmerinnen und - nehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag bean- tragen oder annehmen.	
Art. 45a Offenlegung der Entschädigung	n a
¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben.	
² Wenn sie eine Vergütung von Versicherungsnehmerinnen und –nehmern erhalten, dürfen sie Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie:	
 a. die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese ausdrücklich darauf verzichten; oder 	
b. die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer	

weitergeben.	
³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so sind die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten zu informieren. Auf Anfrage legen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die effektiv erhaltenen Beträge offen.	
⁴ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.	
Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f	n a
¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:	
 Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten. 	
 f. Sie schützt die Versicherten gegen Miss- bräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler. 	
Gliederungstitel vor Art. 51	

2. Abschnitt: Sichernde Massnah- men, Massnahmen bei Insolvenzge- fahr und Liquidation	
Art. 51 Abs. 1, 2 Bst. g und i und 3	n a
¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen oder eine wesentliche Gruppen oder Konglomeratsgesellschaft oder eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.	
² Sie kann insbesondere:	
 g. eine ungebundene Versicherungsvermittle- rin oder einen ungebundenen Versiche- rungsvermittler aus dem Register nach Ar- tikel 42a streichen; 	
 die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen. 	
³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist. Sie kann auf die Publikation verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahme vereitelt würde.	
Art. 51a Massnahmen bei Insolvenzgefahr ¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte	n a

Liquiditätsprobleme hat, so kann die FINMA anordnen:	
a. sichernde Massnahmen nach Artikel 51;	
 b. die Sanierung nach dem 2a. Abschnitt dieses Kapitels; 	
 c. den Versicherungskonkurs nach dem 2b. Abschnitt dieses Kapitels. 	
² Die sichernden Massnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder einem Versicherungskonkurs angeordnet werden.	
³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293-336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 ⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktien- rechtliche Moratorium (Art. 725 <i>a</i> OR ⁹) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 2 und 3, 725 <i>a</i> Abs. 1 und 728 <i>c</i> Abs. 3 OR) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.	
⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden, sowie Vertragsverhältnisse.	
Art. 51b Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen	n a
¹ Von Anordnungen nach den 2 <i>a</i> -2 <i>c</i> . Abschnitten dieses Kapitels unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen über die:	

 Aufrechnung von Forderungen, ein- schliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung; 	
 freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finan- zinstrumenten, deren Wert objektiv be- stimmbar ist; 	
 C. Übertragung von Forderungen und Ver- pflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzin- strumenten, deren Wert objektiv bestimm- bar ist. 	
² Vorbehalten bleibt Artikel 52 <i>g</i> .	
Gliederungstitel vor Art. 52a	
2a. Abschnitt: Sanierung	
Art. 52a Verfahren	Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung des Sa-
¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung des Versicherungsunternehmens oder auf Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.	nierungsverfahrens wird begrüsst.
² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen.	
³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragte).	
⁴ Sie kann die Einzelheiten des Verfahrens näher regeln.	

Art. 52b Sanierungsplan n|a ¹ Der Sanierungsplan stellt dar, wie die Insolvenzgefahr des Versicherungsunternehmens beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden. Insbesondere kann er vorsehen: a. die Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger; b. die Reduktion des bisherigen und die Schaffung neuen Eigenkapitals, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen; c. die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder den Ausschluss solcher Rechte. ² Er muss sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält. ³ Der Sanierungsplan kann von Absatz 1 abweichen, wenn sich die Sanierung auf die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäften

beschränkt.

Art. 52c Übertragung des Versicherungsbestandes oder weiterer Teile des Versicherungsunternehmens	n a
¹ Bei Übertragungen nach Artikel 52 <i>b</i> Absatz 1 Buchstabe a tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle des Versicherungsunternehmens. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 ¹⁰ ist nicht anwendbar.	
² Die FINMA kann dem Übernehmer in begründeten Fällen für eine befristete Zeit Erleichterungen von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit Bezug auf den übertragenen Bestand gewähren, soweit die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben.	
³ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhält- nisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so regelt die FINMA den Ausgleich un- ter den betroffenen Rechtsträgern.	
Art. 52d Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd in Eigenkapital und Forderungsreduktion	Vorschlag betreffend steuerliche Gleichbehand- lung des regulatorischen Kapitals
¹ Bei der Schaffung von neuem Eigenkapital kann das Bezugsrecht der bisherigen Eignerinnen und Eigner entzogen werden, sofern dessen Ausübung	Wir schlagen vor, im Zuge der Teilrevision des VAG die Befreiung der Fremdkapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer auch für Versicherungen einzuführen:
die Sanierung gefährden könnte. ² Von der Wandlung und der Forderungsreduktion ausgenommen sind:	Der Schweizer Gesetzgeber hat sowohl Banken als auch Versicherungen die Verpflichtung auferlegt, hin- reichend regulatorisch anrechenbare Eigenmittel zu
a. verrechenbare sowie gesicherte Forderungen;	äufnen. Neben dem eigentlichen Aktienkapital und den Reserven sind in beiden Fällen auch besonders ausgestaltete Fremdkapitalinstrumente regulatorisch
b. Forderungen aus Verbindlichkeiten, welche	anrechenbar. Diese Fremdkapitalinstrumente sind für

das Versicherungsunternehmen während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i eingehen durfte.

- ³ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen ist erst dann möglich, wenn:
 - a. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wurde;
 - risikoabsorbierende Kapitalinstrumente vollständig herabgesetzt oder in Eigenkapital gewandelt wurden.
- ⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - a. nachrangige Forderungen;
 - Forderungen, die zur Verlusttragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden;
 - Forderungen der 3. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹;
 - d. Forderungen der 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG;
 - e. Forderungen der 1. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG.

Versicherungen in der Aufsichtsverordnung (AVO) und für Banken in der Eigenmittelverordnung (ERV) im Detail geregelt. Stellt man die Regeln der AVO und der ERV einander gegenüber, zeigt sich, dass die rechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelanrechnung von versicherungs- und bankregulatorischen Kapitalinstrumenten in den wesentlichen Merkmalen gleich sind. Der Bundesrat als Verordnungsgeber beider Regelwerke hat für die AVO offensichtlich die Regeln der ERV übernommen.

Trotz aufsichtsrechtlich funktionaler Äquivalenz und identischer Strukturmerkmale werden diese besonderen Fremdkapitalinstrumente verrechnungssteuerlich unterschiedlich behandelt: die bankenrechtlich relevanten Fremdkapitalinstrumente können heute so ausgestaltet und von einer Schweizer Einheit ausgegeben werden, dass sie ausnahmslos von der Verrechnungssteuer befreit sind, während die versicherungsrechtlich massgebenden Fremdkapitalinstrumente immer der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn sie von einer Schweizer Einheit ausgegeben werden.

Diese Ungleichbehandlung ist das Resultat einer in mehreren Schritten vorgenommenen Befreiung der bankenrechtlichen Fremdkapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer, während eine vergleichbare Entwicklung bei den versicherungsrechtlichen Instrumenten nicht stattgefunden hat, selbst im Ansatz nicht. Während bei den bankenrechtlichen und den versicherungsrechtlichen Instrumenten, bei letzteren wenigstens in der Praxis, anerkannt wurde, dass der inländische Markt für die Instrumente zu eng ist und für den unabdingbaren internationalen Marktzugang

⁵ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen erfolgen:

 a. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche kein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe c aber vor den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe d; b. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist und, wenn dieses zur Sicherstellung der Ansprüche nicht ausreicht, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4. ⁶ Besteht nach der Wandlung eine qualifizierte Beteiligung gemäss Artikel 21 Absatz 2, so ist der Anteil der Stimmen, der 10 Prozent übersteigt, bis zur Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durch die FINMA suspendiert. 	die Befreiung von der Verrechnungssteuer nötig ist, ist der Gesetzgeber nur bei den bankenregulatorischen Instrumenten aktiv geworden. Im Resultat hat dies zu einer unterschiedlichen Behandlung von funktional äquivalenten Fremdkapitalinstrumenten geführt, je nachdem ob sie von einer Bank oder einer Versicherung ausgegeben werden. Auch ist eine Gleichstellung für Versicherungsunternehmen bei der Emissionsabgabe insoweit vorzunehmen, als bei Banken die Beteiligungsrechte, die in einem Sanierungsverfahren nach Art. 31. Abs. 3 BankG bei Wandlung begründet oder erhöht werden, von der Emissionsabgabe ausgenommen sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. m StG). Nach unserer Auffassung sind diese rechtliche Ungleichbehandlungen weder sachlich gerechtfertigt noch im Einklang mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der gleichmässigen Besteuerung und sollte dadurch behoben werden, dass auch die versicherungsrechtlich relevanten Fremdkapitalinstrumente bei der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe gleich behandelt werden, wie jene der Banken.
Art. 52e Anpassung von Versicherungsverträgen	n a
¹ Für die Anpassung von Versicherungsverträgen gemäss diesem Artikel gelten dieselben Voraussetzungen sowie dieselbe Reihenfolge, wie für die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen (Art. 52 <i>d</i>).	
² Sofern der Sanierungsplan dies vorsieht und dies	

im Gesamtinteresse der Versicherten liegt, können die Versicherungsverträge verschiedener Kategorien unterschiedlich angepasst werden.	
³ Das Gesamtinteresse der Versicherten gemäss Absatz 2 ist gegeben, wenn durch die unterschied- liche Anpassung:	
a. eine Sanierung des gesamten Versiche- rungsunternehmens oder von Teilen da- von ermöglicht wird; oder	
 b. ein grösserer Sanierungsbeitrag geleistet wird als bei einer Gleichbehandlung der Versicherten. 	
Art. 52f Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsverträgen	n a
¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Sanierungsplans individuell über die Eingriffe in die Rechte der Versicherten sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem sie diese Informationen erhalten haben, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.	
² Erfolgt der Eingriff in die Rechte der Versicherten im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen Rechtsträger nach Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe a, so steht den Versicherten eine gleichrangige Er- satzforderung gegenüber dem Versicherungsunter-	

nehmen im Umfang der finanziellen Einbusse zu.	
Art. 52g Aufschub der Beendigung von Verträgen	n a
¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Mass- nahmen nach den Artikeln 51–52 kann die FINMA aufschieben:	
 a. die Beendigung von Verträgen und die Aus- übung von Rechten zu deren Beendigung; 	
 b. die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Artikel 51b. 	
² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.	
³ Sie kann ihn für längstens zwei Arbeitstage anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.	
⁴ Der Aufschub ist ausgeschlossen oder wird hinfällig, wenn die Beendigung oder die Ausübung eines Rechts nach Absatz 1:	
 a. nicht mit den Massnahmen zusammen- hängt; und 	
 zurückzuführen ist auf das Verhalten des Versicherungsunternehmens, das sich in einem Insolvenzverfahren befindet, oder des Rechtsträgers, der die Verträge ganz o- der teilweise übernimmt. 	
⁵ Werden nach Ablauf des Aufschubs die Bewilli-	

gungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten, so besteht der Vertrag fort und die mit den Massnahmen zusammenhängenden Rechte nach Absatz 1 können nicht mehr ausgeübt werden.	
Art. 52h Aufschub der Beendigung von Rückversicherungsverträgen	n a
¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Mass- nahmen nach den Artikeln 51–52 gegenüber einem Direktversicherungsunternehmen kann die FINMA die Beendigung von Rückversicherungsverträgen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendi- gung aufschieben.	
² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.	
³ Sie kann den Aufschub längstens für vier Monate anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs. Hat sie einen Sanierungsplan nach Artikel 52 <i>b</i> genehmigt, so endet der Aufschub spätestens zwei Monate nach dieser Genehmigung.	
⁴ Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Rückversicherungsunternehmen kann die FINMA diesen Einsichtsrechte in das Direktversicherungsunternehmen während dem Aufschub gewähren.	
Art. 52i Auswirkung der Sanierung eines Direktversicherungsunternehmens auf den Rückversicherungsvertrag	n a
Forderungen aus Rückversicherungsverträgen ge-	

gen das Rückversicherungsunter- nehmen bemessen sich nach den Versicherungsleistungen, die das Direktversicherungsunternehmen an die Versicherten ohne Kürzung nach den Artikeln 52d und 52e hätte leisten müssen.	
Art. 52j Genehmigung des Sanierungsplans	n a
¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:	
a. die Vorgaben nach Artikel 52b erfüllt;	
 b. auf einer Bewertung der Aktiven und Passiven des Versicherungsunternehmens beruht, die den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung entspricht; 	
 c. die Gläubigerinnen und Gläubiger voraus- sichtlich nicht schlechter stellt als die sofor- tige Eröffnung des Versicherungskonkur- ses; 	
 den Vorrang der Interessen der Gläubige- rinnen und Gläubiger vor denjenigen der Eignerinnen und Eigner und die Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger berück- sichtigt; 	
 e. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbun- denheit unter Aktiven, Passiven und Ver- tragsverhältnissen angemessen berück- sichtigt. 	
² Die Zustimmung der Generalversammlung des Versicherungsunternehmens ist nicht notwendig.	

³ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.	
Art. 52k Ablehnung des Sanierungsplans	n a
¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.	
² Lehnt die Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Versicherungskonkurs an	
Art. 521 Rechtswirkung des Sanierungsplans	n a
Verstreicht die Frist zur Ablehnung des Sanierungsplans unbenutzt, so werden die Anordnungen des Sanierungsplans nach Artikel 52k Absatz 1 wirksam.	
² Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsre- gister oder in andere Register haben lediglich de- klaratorische Wirkung. Sie sind so rasch wie mög- lich vorzunehmen.	
Art. 52m Geltendmachung von Ansprüchen	n a
¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Versicherungsunter- nehmen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285-292 SchKG ¹² befugt.	
² Schliesst der Sanierungsplan für das Versiche- rungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsge-	

schäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jede Gläubigerin und jeder Gläubiger zur Anfechtung in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.	
³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285-292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen, mit denen ein von der FINMA genehmigter Sanierungs- plan ausgeführt wird.	
⁴ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286-288 SchKG ist anstelle des Zeit- punkts der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Ge- nehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine sichernde Massnahme nach Artikel 51 a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung als massgebend.	
⁵ Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.	
⁶ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeits- ansprüchen nach den Artikeln 752-760 OR ¹³ gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.	
Gliederungstitel vor Art. 53	
2b. Abschnitt: Versicherungskonkurs	
Art. 53 Konkurseröffnung ¹ Ist die Voraussetzung nach Artikel 51a Absatz 1 erfüllt und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem	n a

Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Versicherungskonkurs und macht diesen öffentlich bekannt.	
² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursli- quidatorinnen oder -liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlan- gen Bericht.	
Art. 54 Abs. 3 und 4	n a
³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen erlassen.	
⁴ Sie kann die Einzelheiten des Verfahrens näher regeln.	
Art. 54a Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen	n a
¹ Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.	
² Sie werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG ¹⁴ zugeordnet, aber erst nach Er- füllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt.	
Art. 54abis Gebundenes Vermögen	n a
¹ Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen der Versicherten, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige	

weitere gebundene Vermögen des Versicherungs- unternehmens verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.	
 ² Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann Forderungen, die Vermögenswerte betreffen, welche durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt sind, vor Rechtskraft des Kollokationsplanes ganz oder teilweise befriedigen, soweit: 	
 c. dadurch die finanzielle Gleichbehandlung der Versicherten nicht beeinträchtigt wird; und 	
 d. eine provisorische Pr üfung der betroffenen Forderungen rechtfertigt, dass der f ür diese Forderungen auszubezahlende Betrag in den Kollokationsplan aufgenommen wird. 	
³ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator hat zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückzufordern. Erfolgt keine Rückzahlung, so haftet sie oder er nur, wenn sie oder er bei der Befriedigung von Forderungen nach Absatz 2 vorsätzlich oder grobfahrlässig pflichtwidrig gehandelt hat.	
Art. 54b Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss	n a
¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:	
 eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoren festzulegen; 	

 b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen. ² Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden. 	
Art. 54bbis Bei sichernden Massnahmen eingegangene Verbindlichkeiten	n a
Verbindlichkeiten, welche das Versicherungsunter- nehmen während der Massnahmen nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i oder wäh- rend eines Sanierungsverfahrens nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe b eingehen durfte werden im Falle eines Versicherungskonkurses vor allen ande- ren befriedigt.	
Gliederungstitel vor Art. 54d	n a
2c. Abschnitt: Verfahren	·
Art. 54d Stellung der Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner bei Insolvenzmassnahmen	n a
¹ In den Verfahren nach Artikel 51 <i>a</i> Absatz 1 können die Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner eines Versicherungsunternehmens oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich Beschwerde führen gegen:	
a. die Genehmigung des Sanierungsplans;	
b. Verwertungshandlungen;	
c. die Genehmigung der Verteilungsliste und	

der Schlussrechnung.	
² Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG ist ausgeschlossen.	
³ Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans beträgt 10 Tage und beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Grundzüge des Sanierungsplans gemäss Artikel 52 <i>j</i> Absatz 3 zu laufen.	
⁴ Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach Ablauf der Frist zur Auflegung zur Einsicht gemäss Artikel 54c Absatz 2 zu laufen.	
Art. 54e Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans	n a
¹ Das Begehren auf Aufhebung des Sanierungsplans ist nicht zulässig.	
² Beschwerden von Gläubigerinnen und Gläubigern und Eignerinnen und Eignern gegen die Genehmi- gung des Sanierungsplans können nur gutgeheis- sen werden, wenn diese durch die darin angeord- neten Massnahmen schlechter gestellt werden als bei einer sofortigen Eröffnung des Versicherungs- konkurses. Das Gericht kann in diesem Fall entwe- der einen Wertausgleich zusprechen oder die FINMA anweisen, einen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Sanierungsplan festzulegen.	
Art. 54f Aufschiebende Wirkung	n a

Beschwerden in den Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.	
Art. 54g Nationaler Garantiefonds Soweit dem Nationalen Garantiefonds aus der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens Aufgaben gemäss Artikel 76 Absatz 4 Buchstabe b Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 15 erwachsen, kommt ihm im Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 eine Gläubigerstellung zur Wahrung seiner Interessen zu.	n a
Art. 54h Anerkennung ausländischer Kon- kursdekrete und Massnahmen	n a
¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Versicherungsunternehmen ausgesprochen werden.	
² Sie kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfah- ren:	
 a. die nach Artikel 219 SchKG¹⁶ pfandgesi- cherten und privilegierten Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohn- sitz in der Schweiz sowie Forderungen aus 	

Versicherungsverträgen, für die nach Arti- kel 17 Sicherstellung geleistet wird, gleich- wertig behandelt werden; und	
 b. die übrigen Forderungen von Gläubigerin- nen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt wer- den. 	
³ Sie kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes des Versicherungsunternehmens ausgesprochen wurden.	
⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubigerinnen und Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubigerinnen und Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.	
⁵ Hat das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 SchKG bis zum Zeitpunkt zulässig, in dem der Kollokationsplan nach Artikel 172 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 ¹⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG) in Rechtskraft erwächst.	
⁶ Im Übrigen sind die Artikel 166-175 IPRG massgebend	
Art. 54i Koordination mit ausländischen Verfahren	n a
¹ Bildet das Versicherungsunternehmen auch im	

Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA das Insolvenzverfahren so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab. ² Ist eine Gläubigerin oder ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Insolvenzverfahren in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihr oder ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Insolvenzverfahren anzurechnen.	
3. Abschnitt (Art. 55 und 56) Aufgehoben	n a
Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	n a
Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, so- wie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 5 Absatz 1, 14 und 22 sinngemäss.	
Art. 69 Solvabilität	n a
¹ Eine Versicherungsgruppe muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.	
² Die Artikel 9-9 <i>b</i> gelten sinngemäss.	
Art. 71 Auskunftspflicht	n a
Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunfts- und Melde-	

pflicht nach Artikel 29 FINMAG ¹⁸ für alle Unternehmen der Gruppe.	
Art. 71 ^{bis} Geschäftsplan	n a
¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.	
² Für die übrigen wesentlichen Gruppengesellschaften nach Artikel 2 <i>a</i> kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.	
Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	n a
Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 5 Absatz 1, 14 und 22 sinngemäss.	
Art. 77 Solvabilität	n a
¹ Ein Versicherungskonglomerat muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.	
² Die Artikel 9-9 <i>b</i> gelten sinngemäss.	
Art. 79 ^{bis} Geschäftsplan	n a
¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft	

des Konglomerats, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. ² Für die übrigen wesentlichen Konglomeratsgesellschaften nach Artikel 2a kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.		
Gliederungstitel vor Art. 80 7. Kapitel: Herausgabe von Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer		n a
Art. 80 Anspruch ¹ Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, welche die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben. ² Mit Einverständnis der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.	Art. 80 Anspruch ¹ Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben vorbehältlich von Geschäftsgeheimnissen jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, welche die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben. []	Vorschlag Klarstellung betr. Geschäftsgeheimnisse (Abs. 1) Im Sinne eines effektiven Kundenschutzes ist das Recht auf Herausgabe der Personendaten nicht von der Hand zu weisen, dürfte allerdings schon basierend auf dem Datenschutzgesetz bestehen. Klarzustellend ist vorliegend, dass das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerinnen und Vermittler keine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben haben.
Art. 81 Verfahren 1 Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ein entsprechendes Gesuch. 2 Die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen lassen den Versicherten innert 30 Tagen nach		n a

Erhalt des Gesuchs unentgeltlich eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen. ³ Eine allfällige Weigerung zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten berücksichtigt werden.	
Gliederungstitel vor Art. 82 7a. Kapitel: Vermittlung	n a
Art. 82 Grundsatz Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.	n a
Art. 83 Ombudsstelle 1 Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich bis spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen. 2 Die Bestimmungen des 5. Titels des FIDLEG ¹⁹ über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.	n a
Gliederungstitel vor Art. 84 7b. Kapitel: Tarifverfügungen und Gerichte	n a
Art. 84 Sachüberschrift	n a

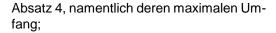
Tarifverfügungen	
Art. 86 Übertretungen	n a
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	
 a. eine der Informationspflichten nach Artikel 2b Absätze 1 und 2 verletzt; 	
 b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst; 	
c. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt.	
² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.	
Art. 87 Vergehen	n a
¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:	
 a. für ein Versicherungsunternehmen, das nicht über die nach diesem Gesetz notwen- dige Bewilligung verfügt, Versicherungsver- träge abschliesst oder vermittelt; 	
 b. über eine Versicherungsvermittlerin oder einen Versicherungsvermittler, die oder der nicht über die nach diesem Gesetz notwen- dige Registrierung verfügt, Versicherungs- verträge vertreibt; 	
 c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, sodass der Soll- betrag nicht mehr gedeckt ist; 	

 d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern. ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 	
000 Franken bestraft.	
Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom []	n a
¹ Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom der Aufsicht der FINMA zu unterstellen oder den Geschäftsbetrieb über eine Niederlassung auf- zugeben.	
Versicherungsunternehmen erklären gegenüber der FINMA innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom, welche der Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k sie abschliessen wollen.	
³ Ausländische Versicherungsunternehmen, die beabsichtigen, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen oder bereits eine Versicherungstätigkeit ausüben. haben ihre Niederlassung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ins Handelsregister einzutragen.	
⁴ Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit gebundenem Vermögen für Versiche- rungsbestände ausländischer Niederlassungen ha- ben die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 in- nert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Ände-	

rung vom zu erfüllen und die betroffenen Versicherten darüber zu informieren.	
⁵ Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom einer Ombudsstelle anzuschliessen.	
II	n a
Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 ²⁰	
Art. 76 Nationaler Garantiefonds	n a
Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds.	
² Der Nationale Garantiefonds hat eigene Rechtspersönlichkeit.	
³ Er hat folgende Aufgaben:	
a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden durch:	
 nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, so- weit nach diesem Gesetz eine Versi- cherungspflicht besteht, 	
 Radfahrer oder Benützer fahrzeug- ähnlicher Geräte, sofern der Schädi- ger nicht ermittelt werden kann oder 	

der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird.

- b. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 79d;
- ⁴ Wird über einen Motorhaftpflicht-Versicherer, der aus Schäden leistungspflichtig ist, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht worden sind:
 - a. der Versicherungskonkurs eröffnet, so führt der Nationale Garantiefonds das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche und deckt denjenigen Teil der Ansprüche, für den die Konkursverwaltung einen Verlust- schein ausstellt:
 - ein Sanierungsverfahren nach Artikel 52a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 200421 eröffnet und dabei von der zuständigen Behörde eine Kürzung der Schadenzahlungen verfügt, so übernimmt der Nationale Garantiefonds den Betrag, um den die betreffenden Schadenzahlungen gekürzt worden sind.
- ⁵ Der Bundesrat regelt:
 - a. die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds nach Absatz 3:
 - b. die Konkurs- und Sanierungsdeckung nach



- c. einen Selbstbehalt des Geschädigten für Sachschäden;
- die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Garantiefonds;
- das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche nach der Eröffnung eines eine Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds auslösenden Konkursverfahrens.

⁶ Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a entfällt die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds in dem Umfange, in dem der Geschädigte Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.

⁷ Der Bundesrat kann im Falle von Absatz 3 Buchstabe a:

- a. den Nationalen Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung hat oder das Fehlen einer solchen Versicherung strittig ist;
- b. die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds gegenüber im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten bei fehlender Reziprozität beschränken oder aufheben.

8 Mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person tritt der Nationale Garantiefonds für die

von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der geschädigten Person ein. Für Leistungen nach Absatz 4 nimmt der Nationale Garantiefonds nur dann Rückgriff, wenn der Halter oder Lenker des Fahrzeugs den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Ist der Nationale Garantiefonds nach Absatz 4 leistungspflichtig, so hat die geschädigte Person keine Ansprüche gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs, mit dem der Schaden verursacht wurde.	
Art. 76a Abs. 4 ^{bis}	n a
^{4bis} Hat die FINMA ein Sanierungs- oder ein Versicherungskonkursverfahren über einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer eröffnet, so erstellt der Nationale Garantiefonds eine Schätzung über die zu erwartenden künftigen Zahlungsverpflichtungen. Diese sind ausschliesslich im Anhang zur Jahresrechnung (Artikel 959c Obligationenrecht ²²) zu dokumentieren.	
2. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 ²³	n a
Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1	n a
Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung	
¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.	

III	n a
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

De: info@inter-pension.ch

Envoyé: dimanche, 23 décembre 2018 07:31

À: _SIF-Rechtsdienst

Objet: AW: Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) |

Consultation: Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) | Consultazione: Modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA)

Catégories: bln

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 15.11.2018 betreffend obgenannter Vernehmlassung. Der Vorstand hat die Änderungen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass seitens inter-pension keine Stellungnahme eingereicht wird. Grund dafür ist, dass die Änderungen die (teil)autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht betreffen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse/Meilleures salutations

Therese Vogt Geschäftsstelle | secrétariat



Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes

inter-pension, Gutenbergstrasse 21, 3011 Bern | T 079 637 65 16 | info@inter-pension.ch | www.inter-pension.ch

Von: Rechtsdienst@sif.admin.ch [mailto:Rechtsdienst@sif.admin.ch]

Gesendet: Donnerstag, 15. November 2018 10:08

An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; secretariat@aca-courtiers.ch; info@assuas.ch; acsi@acsi.ch; info@assinas.ch; info@acs.ch; info@vbv-afa.ch; jeanmarc.voegele@bfk.admin.ch; info@expertsuisse.ch; info@frc.ch; meinrad.vonreding@igb2b.ch; info@unisg.ch; mail@irv.ch; info@inter-pension.ch; armin.budliger@nw.ch; forum@konsum.ch; help@versicherungsombudsman.ch; info@om-kv.ch; mail@santesuisse.ch; sekretariat@actuaries.ch; stephan.fuhrer@sghvr.ch; info@sirm.ch; info@svr-asm.ch; info@assip.ch; info@svyg-fsaga.ch; info@svv.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@assistiftung.ch; info@siba.ch; info@tcs.ch; V.Lincoln@treuhandsuisse.ch; info@vsvv.ch; otto.hubacher@vkg.ch; hischier@lawbiz.ch; vcs@verkehrsclub.ch; weko@weko.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) | Consultation: Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) | Consultazione: Modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung des

Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA).

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA). Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen

- Vorentwurf VAG
- Erläuternder Bericht
- Internationaler Vergleich und Regulierungsfolgenabschätzung
- Liste Vernehmlassungsadressaten

können auf der Website des EFD

La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents mis en consultation, soit:

- avant-projet de LSA
- rapport explicatif
- comparaison internationale et analyse d'impact de la réglementation
- liste des destinataires

peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:

La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero

- il avamprogetto di LSA
- il rapporto esplicativo
- il confronto internazionale e analisi dell'impatto della regolamentazione
- l'elenco dei destinatari

è reperibile sul sito web del DFF:

www.efd.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (d)
www.efd.admin.ch > Documentation > Communiqués du DFF (f)
www.efd.admin.ch > Documentazione > Comunicati stampa (i)
www.efd.admin.ch > Documentation > Press releases (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen (d) www.admin.ch > Droit fédéral > Consultations > Procédures de consultation en cours www.admin.ch > Diritto federale > Consultazioni > Procedure di consultazione (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis 28. Februar 2019 mittels beigefügten Formular an folgende Email-Adresse zuzustellen:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 61 90), Herr Mirko Grunder, Mitarbeiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 469 30 72), sowie Herr Lukas Förtsch, Mitarbeiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 480 86 71), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst

Bundesgasse 3, 3003 Bern Tel. +41 65 46 5481 rechtsdienst@sif.admin.ch www.sif.admin.ch Nous vous invitons à envoyer vos avis jusqu'au 28 février 2019 au moyen du formulaire ci-joint à l'adresse:

rechtsdienst@sif.admin.ch

M. Bruno Dorner, chef du Service juridique SFI (tél. 058 462 61 90), M. Mirko Grunder, collaborateur auprès du Service juridique SFI (tél. 058 469 30 72), et M. Lukas Förtsch, collaborateur auprès du Service juridique SFI (tél. 058 480 86 71), se tiennent à votre disposition pour répondre à vos éventuelles questions et demandes d'information.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des finances DFF Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales SFI Service juridique

Bundesgasse 3, 3003 Berne Tél. +41 58 46 53481 rechtsdienst@sif.admin.ch www.sif.admin.ch Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri tramite il modulo allegato entro il 28 febbraio 2019 al seguente indirizzo di posta elettronica:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Per eventuali domande o ulteriori informazioni sono a vostra disposizione il signor Bruno Dorner, capo del Servizio giuridico della SFI (tel. 058 462 61 90), il signor Mirko Grunder (tel. 058 469 30 72) e il signor Lukas Förtsch (tel. 058 480 86 71), collaboratori presso il servizio giuridico SFI.

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI Servizio giuridico

Bundesgasse 3, 3003 Berna Tel. +41 58 46 53481 rechtsdienst@sif.admin.ch www.sif.admin.ch

Sollten Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, kontaktieren Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie die E-Mail sowie sämtliche Anhänge aus Ihrem System.

Si vous avez reçu ce courriel par erreur, nous vous prions de contacter immédiatement l'expéditeur et d'effacer le message de votre système avec toutes les pièces jointes.

Chiunque ricevesse questo messaggio per errore è pregato di contattare immediatamente il mittente e di eliminare definitivamente l'invio e tutti gli allegati.

If you have received this e-mail in error, please notify the sender immediately, then delete it from your system together with all of the enclosures.

Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans Eidgenössisches Finanzdepartement

Adresse: <u>rechtsdienst@sif.admin.ch</u>

6371 Stans, 21. Januar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns zum oben erwähnten Revisionsvorhaben vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind wir der Meinung, dass die in Frage stehende Gesetzesänderung die Arbeit unserer Verbandsmitglieder nicht direkt berührt. Wir verzichten deshalb darauf, uns zum vorgelegten Entwurf zu äussern.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie im Übrigen bitten, Ihre Adressdaten unseres Verbandes wie folgt zu ändern:

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz c/o Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden Engelbergstrasse 34 6371 Stans

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

Gerhard Kuhn, Sekretär

Armin Budliger, Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Rechtsdienst (RD)

Absender	Stiftung für Konsumentenschutz
E-Mail	c.thomi@konsumentenschutz.ch
Datum der Stellungnahme	25. Februar 2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?				Die Revision sieht eine vermehrte Regulierung gegen- über Versicherungsunternehmen und Versicherungs- vermittlern vor. Dies beurteilen wir grundsätzlich posi- tiv. Gerade in Branchen, deren Produkte bzw. Dienstleistungen einen derart direkten Einfluss auf die Rechte und das wirtschaftliche Fortkommen der Kon- sumenten haben wie es in der Versicherungsbranche der Fall ist, sind regulierende Vorgaben umso wichti- ger. Dem vorliegenden Revisionsentwurf stehen wir aber trotzdem kritisch gegenüber. Der Entwurf unterstützt e- her die Zementierung der ungleichen Kräfteverhält- nisse zwischen Versicherungsanbieter und Versiche- rungsnehmer, als dass er zu einer grundsätzlichen Verbesserung des Versicherungsnehmers beiträgt. Die	

231.2\COO 1/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Vorlage lehnt sich an die Revision des Versicherungs- vertragsgesetzes (VVG) an, wo vollends verpasst wird, ein zeitgemässes Regelwerkt mit einer gleichmässigen Verteilung von Rechten und Pflichten zu schaffen.	
Weitere Bemerkungen				Positiv beurteilt wird insbesondere der neu explizit fest- gehaltene Anspruch des Versicherungsnehmers auf Herausgabe seines Dossiers oder weitere ihn betref- fender Dokumente gegenüber Versicherungsunterneh- men und Versicherungsvermittlern. Wichtig ist, dass die in Art. 81 Abs. 2 vorgesehen Kos- tenlosigkeit auch auf die <i>nicht elektronische</i> Zustellung ausnahmslos anwendbar ist.	
Zu den einzelnen Themenkomple					
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ungs-	1	ufsic		
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?				Auf Versicherer, die ausschliesslich professionelle Versicherungsnehmer versichern, sollen nicht alle Pflichten anwendbar sein. Zwar geht es bei professionellen Versicherungsnehmern nicht direkt um die Rechte und Pflichten versicherter Einzelpersonen. Jedoch ist kaum ein professioneller Versicherungsnehmer vorstellbar, dessen Agieren sowie Rechte und Pflichten nicht auch direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Rechte von natürlichen Personen hat. Werden professionelle Versicherungsnehmer durch lückenhafte Aufsichtsregelungen benachteiligt, so kann sich dies direkt auf die Rechtsstellung von Einzelpersonen auswirken. Bei der Etablierung von Regelungen, die die Nichtanwendung von Regulierungsvorschriften bezwecken, ist daher strenge Zurückhaltung geboten.	

231.2\COO 2/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Dieselben Aussagen treffen gelten für Art. 30d (konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung) und Art. 35 (externe Rückversicherung).	
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?				Es wird auf die vorangehenden Bemerkungen verwiesen.	
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?				Es wird begrüsst, dass KMU und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht als professionelle Versicherungsnehmer qualifiziert werden. Zum anderen sind wir aber nicht damit einverstanden, dass gestützt auf Art. 98a Abs. 2. Bst. f. des vom Bundesrat im Rahmen der laufenden Teilrevision vorgelegten Revisionsentwurf des VVG «Unternehmen mit professionellem Risikomanagement» unter die Kategorie der professionellen Versicherungsnehmer fallen sollen. Insbesondere die Finanzkrise 2008 hat gezeigt, dass professionelle Unternehmen bei weitem nicht flächendeckend in der Lage sind, mit Risiken umzugehen bzw. die sich ergeben finanziellen Verluste zu verkraften. Auch derartige Unternehmen, deren Bestand und finanzieller Zustand direkte Auswirkungen auf die Rechtsstellung und finanzielle Situation von Einzelpersonen haben können, müssen daher auf eine vollumfängliche - nicht durch aufsichtsrechtliche Ausnahmebestimmungen durchlässig gewordene - Versicherungsdeckung zählen können.	Art. 30a Abs. 2: «Als professionelle Versicherungsnehmer gelten die Personen nach Artikel 98a Absatz 2 Buchstaben b-e der Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 (VVG).»

231.2\COO 3/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?				Die Regelung wird mit derselben Begründung wie der vorstehend letzte Absatz in der Begründung zu Art. 30a abgelehnt.	Art. 30d ist zu streichen.
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39 <i>a</i> – 45 <i>a</i>)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?				Siehe einzelne Bemerkungen	
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?				Wir sind der Auffassung, dass für alle Versicherungs- produkte, bei denen direkt oder indirekt das Risiko von Marktschwankungen besteht, spezielle Informations- pflichten und Verhaltensregeln gemäss diesem Ab- schnitt gelten sollen.	Art. 39a ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?	\boxtimes			Wir erachten diese Regelung grundsätzlich als sinnvoll, wobei die konkrete Regelung in der AVO mitentscheidend ist für einen guten Schutz der Versicherten.	
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39i?				Die Erläuterungen zu Art. 39e enthalten eine flexible, nicht abschliessende Aufzählung der massgebenden Kosten («insbesondere» Abschluss, Inkasso, Verwaltung). Der Wortlaut von Art. 39e Abs. 1 Bst. b. ist daher entsprechend anzupassen. In Art. 39g wird eine Angemessenheitsprüfung vorge-	Art. 39e 1 a b. die Höhe der Kostenprämie. sämtliche Kosten
				schrieben, was wir begrüssen. Es fehlt jedoch eine Eignungsprüfung im Sinne von Art. 12 FIDLEG. Gerade bei Lebensversicherungen, die oft eine sehr lange Vertragsdauer aufweisen, ist es zentral, dass sich der Vermittler über Einkommen, Vermögenswerte und andere finanzielle Verpflichtungen des Kunden sowie dessen persönliche und familiäre Situation erkundigt und vom Abschluss einer Lebensversicherung abrät, wenn dies	Art 39g und Art. 39h im Sinne der Bemerkungen ändern / ergänzen

231.2\COO 4/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge			
				für den Kunden offensichtlich ungeeignet ist. Diese Bestimmung sollte zudem nicht nur für qualifizierte, sondern für alle Lebensversicherungen gelten. Fälle, wie der, bei dem ein Vermittler einem kinderlosen, ledigen 24-Jährigen eine Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 35 Jahren aufschwatzt, müssen künftig vermieden werden und sanktionierbar sein. Art. 39i wird begrüsst.				
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?				Wir begrüssen es, dass in Art. 40 Abs. 2 festgehalten wird, dass ungebundene Vermittler im Interesse der Versicherungsnehmer handeln müssen. Wichtig ist vor allem, dass die FINMA die Überwachung dieser Vermittler intensiviert.	Art. 40 sollte aus unserer Sicht mit zwei Aspekten ergänzt werden: -Es sollte verboten oder eingeschränkt werden, dass registrierte Vermittler damit werben, von der FINMA beaufsichtigt zu werden. Dies führte immer wieder dazu, dass sich Versicherungsnehmer in falscher Sicherheit wiegen und den Vermittlern und ihren Angeboten zuwenig kritisch gegenüberstanden. Zudem sollten Begriffe wie unabhängig, neutral, etc. nur verwendet werden dürfen, wenn der Vermittler tatsächlich unabhängig berät.			
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?		\boxtimes		Da die Anforderungen an die Ausbildung und Kennt- nisse primär in der AVO geregelt werden sollen, wer- den wir zu diesem Zeitpunkt vertieft dazu Stellung neh- men.				
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?				Die angestrebte Transparenz bei den Entschädigungen ist zu begrüssen.				
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	Sanierung und Konkurs (Art. 51-54 <i>i</i>)							
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?				Wir unterstützen die Meinung, dass sichernde Mass- nahmen sowie ein aufsichtsrechtlich vorgegebenes Sa- nierungsprozedere dazu geeignet sind, den Interessen der Versicherungsnehmer Rechnung zu tragen. Die	Art. 51b ist zu streichen.			

231.2\COO 5/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten jedoch grundsätzliche Mängel. Art. 51b sieht den Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen vor der Anordnung von Massnahmen gemäss geplantem Sanierungsrecht vor. Lapidar ist im erläuternden Bericht des Bundesrates zu lesen, dass diese Regelung der analogen bankenrechtlichen Regelung (Art. 27 BankG) entspreche. Weitere Ausführungen dazu fehlen. Art. 51b enthält eine weitgefasste Aufzählung von Vereinbarungen, welche allfälligen sanierungsrechtlichen Anordnung vorgehen sollen. Ohne Kenntnisnahme von Inhalt und Umfang dieser Ausnahmeregelung kann einer derartigen Bestimmung, die möglicherweise die finanziellen Interessen der Versicherungsnehmer erheblich beeinträchtigen kann, nicht zugestimmt werden.	
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?				Es wird auf den ersten Absatz der vorangehenden Bemerkungen verwiesen.	
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?				Art. 52b nennt in Abs. 1 Bst. c. «die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder den Ausschluss solcher Rechte» als eine mögliche Sanierungsmassnahme. Diese Art von Massnahme lehnen wir kategorisch ab. Die negativen Folgen von allfälligem Misswirtschaften dürften nicht auf die Versicherungsnehmer überwälzt werden. Selbst wenn die Sanierungsbedürftigkeit eines Versicherungsunternehmers nicht auf Misswirtschaft zurückzuführen ist, geht es nicht an, die Bedingungen eines regulär abgeschlossenen Vertragsverhältnisses ohne	Art. 52b Abs. 1 Bst. c ist zu streichen, eventualiter folgende Ergänzung: «die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, [] oder den Ausschluss solcher Rechte, wenn sich daraus für den einzelnen Versicherungsnehmer keinerlei Nachteile ergeben.» In Art. 52j Abs. 1 Bst. c. ist das Wort «voraussichtlich» zu streichen.

231.2\COO 6/12

Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
			Zustimmung des Versicherungsnehmers einseitig abzuändern. Auch die analog vorgesehene Regelung im vom Bundesrat vorgelegten VVG-Revisionsentwurf (Art. 35) wird nicht nur von uns, sondern von einer Vielzahl weiterer Interessierter vehement abgelehnt. Der Massnahme der einseitigen materiellen Anpassung von Versicherungsverträgen könnte höchstens unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der einzelne Versicherungsnehmer durch die Anpassung mit keinerlei rechtlichen oder finanziellen Nachteilen zu rechnen hat.	
			Art. 52e macht nur unter der genannten Annahme Sinn, dass durch die einseitige Vertragsanpassung die Rechte des einzelnen Versicherten nicht tangiert werden. Abs. 2 von Art. 52e sieht die Möglichkeit differenzierter Anpassungen von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien vor. Diesbezüglich werden in jedem Fall die im erläuternden Bericht festgehaltenen Grundsätze einzuhalten sein: «Die Grenze bildet das Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger. Versicherte, die sich in der gleichen Situation befinden, sind nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln (z. B. Versicherte mit identischen Verträgen). Trotz Vorrang des Allgemeininteresses sind die Rechte jedes einzelnen immer zu beachten. So darf auch bei einer Ungleichbehandlung kein Versicherter durch die Sanierungsmassnahmen objektiv schlechter gestellt werden als im Versicherungskonkurs».	

231.2\COO 7/12

Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Ont.	mit	Able	Mit anderen Worten: Es darf zu keinerlei Ungleichbehandlungen kommen zwischen Versicherungsnehmern, die die gleiche Art von Versicherungsverträgen abgeschlossen haben. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Informationspflicht gemäss Art. 52f Abs. 1 die Untragbarkeit von einseitigen Vertragsänderungen, die dem Versicherungsnehmer nachteilige Folgen verursachen, nicht aufzuwiegen vermag. Gerade im Bereich der Krankenkassenzusatzversicherungen nützt es dem Versicherungsnehmer nichts, rechtzeitig über die Änderung und die Kündigungsmöglichkeit informiert zu werden. Unabhängig davon würde er mit grosser Wahrscheinlichkeit keinen neunen Versicherer finden und müsste die einseitig vorgenommene Vertragsanpassung akzeptieren. Art. 52j Abs. 1 Bst. c. sieht vor, dass die FINMA einen Sanierungsplan genehmigt, wenn er «die Gläubigerinnen und Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter stellt als die sofortige Eröffnung des Versicherungskonkurses». Wir sind der Meinung, dass die FINMA einen Sanierungsplan nur genehmigen darf, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar ist, dass mit der Sanierung keine Schlechterstellung der Versicherungsnehmer zu erwarten ist. Denn deren Interessen müssen bei sämtlichen Entscheiden der Versiche-	
			rungsunternehmen sowie der FINMA im Zentrum stehen.	

231.2\COO 8/12

Vorschläge	Bemerkungen	Ablehnung	mit Vorbehalt	Unterstützung	
«Sie werden der ersten Klasse nach Artikel 219 Abs, SchKG zugeordnet, werden aber erst befriedigt, wen alle anderen Forderungen der ersten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt sind.» Konkursmasse befriedigt sind.» Konkursmasse befriedigt sind.»	Art. 54a Abs. 2 sieht vor, dass Forderungen von Versicherungsnehmern in die zweite Forderungsklasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG fallen. In diese Kategorie fallen vorweg Beitragsrückforderungen von Sozialversicherungen. In die erste Forderungsklasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG fallen Forderungen von Arbeitnehmern sowie von Versicherungsnehmern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern. Es ist nicht ersichtlich, wieso Forderungen von Versicherungsnehmern gemäss VVG nicht in die erste Forderungsklasse fallen sollten.				Wie beurteilen Sie den Versicherungskonkurs nach Art. 53-54 <i>b</i> ^{bis} ?
					Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?
					Ombudswesen (Art. 82-83)
Etablierung jedoch absollte lesein. wendung treitigkei- itt von die-	Ombudsstellen können grundsätzlich als sinnvolle Institution betrachtet werden, sofern deren Unabhängigkeit und Neutralität garantiert ist. Das vorgesehene System, welches von der Etablierung verschiedener Ombudsstellen ausgeht, wird jedoch abgelehnt. Für den Privatversicherungsbereich sollte lediglich eine einzige Ombudsstelle zuständig sein. Dadurch könnten eine einheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Auch aufsichtsrechtliche Streitigkeiten sollten idealerweise in einem ersten Schritt von diesem Organ beurteilt werden. Einzig für den Bereich der Krankenversicherung/Sozial-				Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?
_	Einzig für den Bereich der Krankenversicherung versicherungen kann es auf Grund der branche				

231.2\COO 9/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				fischen Versicherungsmerkmale (zum Beispiel die soli- darische Beitragsfinanzierung im Bereich der Kranken- assengrundversicherung) gerechtfertigt sein, eine ei- gene Ombudsstelle einzurichten.	
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?				Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Tätigwerden notwendig sein soll, um der Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle zu unterstehen. Jeder Versicherungsvermittler und jedes Versicherungsunternehmen sollten bei Aufnahme der Tätigkeit automatisch an die Spruchkompetenz der Ombudsstelle gebunden sein.	Art. 83 Abs. 1: «Versicherungen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit automatisch der Ombudsstelle angeschlossen.»
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?				Die Ergänzung wird begrüsst.	
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?				Die neue Bestimmung, wonach Versicherungsunter- nehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreit werden können, beurteilen wir grund- sätzlich sehr kritisch. Zudem ist als nähere Beschrei- bung, um welche Art von Geschäftsmodellen es sich dabei handeln könnte, dem erläuternden Bericht ledig- lich zu entnehmen, dass darunter Modelle zu verstehen seien, die «der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Fi- nanzplatzes Schweiz» dienten. Eine derart unscharfe Umschreibung kann aber nicht ausreichend sein für einen Akt mit dermassen weitge- henden Folgen wie der Aufsichtsbefreiung. Wir lehnen diese Ausnahmebestimmung daher ab.	Die Bestimmung ist zu streichen

231.2\COO 10/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?				Im Vergleich zur bisherigen Regelung fällt auf, dass der Begriff kann aus Artikel 11 gestrichen worden ist. Das bedeutet nichts anderes, als das der Ermessensspielraum der FINMA eingeschränkt wird. Mit der bisherigen Kann-Regelung hatte die FINMA die Möglichkeit, im Rahmen einer Gesamtbeurteilung trotzdem zum Schluss zu kommen, andere Geschäfte nicht zu bewilligen, auch wenn dadurch die Interessen der Versicherten nicht direkt gefährdet werden. Mit der vorgesehenen Regelung fällt dieser Ermessensspielraum der FINMA weg und versicherungsfremde Geschäftsfelder sind in jedem Fall zwingend zu bewilligen, wenn durch die zu beurteilenden Geschäfte die Interessen der Versicherungsnehmer nicht direkt gefährdet werden.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?				Die vorgesehenen Änderungen werden vollumfänglich abgelehnt. Mit dem Androhen von Gefängnistrafen wird klar, dass natürliche Personen ins Visier genommen werden sollen. Angestellte von Versicherungsunternehmen setzen jedoch in ihrem Handeln in erster Linie den Willen und die Vorgabe ihres Unternehmens um. Daher müssen Strafmassnahmen auch weiterhin vornehmlich die Versicherungsunternehmen per se treffen.	

231.2\COO 11/12

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Zudem wurde der Strafkatalog verkleinert. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Und schliesslich ist nicht nachvollziehbar, wieso die Bussenhöhe von maximal 500'000 Franken auf lediglich noch 100'000 Franken reduziert worden ist.	
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 12/12



EINSCHREIBEN

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Zustelladresse:
Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
3003 Bern

Per Email an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 28. Februar 2019

Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der obgenannten Vernehmlassung beziehen wir uns auf Ihr Schreiben an die interessierten Kreise vom 14. November 2018 und nehmen nachfolgend gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zur Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Wir tun dies als ein vom Gesetzesentwurf direkt betroffener ausländischer Versicherer beziehungsweise als Versicherungsmarkt mit Sitz in London, welcher seit 1948 in der Schweiz tätig ist, und zwar unter den mit Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1947 festgelegten Regeln und Bedingungen. In diesen wird das einzigartige Vertriebssystem von Lloyd's 3.1 nachstehend). Ziff. anerkannt (vgl. ausdrücklich Versicherungsvermittler, welche Teil dieses Lloyd's Vertriebssystems in der Schweiz sind, und ebenso diejenigen, welche vom Ausland aus, wie z.B. vom Vereinigten Königreich, in der Schweiz Lloyd's Geschäfte vermitteln, Änderungen des beabsichtigten durch die werden Versicherungsaufsichtsgesetzes ("E-VAG") negativ beeinflusst. Dadurch wird der Zugang zum schweizerischen Versicherungsmarkt für Lloyd's



massgeblich eingeschränkt, und es muss damit gerechnet werden, dass sich viele Lloyd's Versicherer und Lloyd's Broker aus dem schweizerischen Versicherungsmarkt zurückziehen werden, was sich auf die Produktevielfalt nachteilig auswirken würde.

I ÜBERSICHT

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme im Wesentlichen auf die folgenden sieben Aspekte der Vorlage, welche nach unserem Dafürhalten für den schweizerischen Versicherungsmarkt insgesamt, aber insbesondere auch für Lloyd's von erheblicher Bedeutung sind:

- 1. Die Bestimmung über die zulässigen Rechtsformen (Art. 7 VAG)
 - Antrag: Die Bestimmung sei wieder mit dem Vorbehalt gemäss der VAG-Fassung vom 23. Juni 1978 zu ergänzen (Ziff. III 1. nachstehend);
- 2. Die Bestimmungen über die als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern (Art. 15a E-VAG)
 - <u>Antrag:</u> Die genannte Bestimmung sei gemäss unserem Vorschlag zu modifizieren (<u>Ziff. III 2. nachstehend</u>);
- 3. Die Bestimmung über die Unterscheidung von ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern (Art. 40 Abs. 2 und 3 E-VAG)
 - <u>Antrag:</u> Das neue Kriterium des Treueverhältnisses bzw. der Interessenwahrung sei fallen zu lassen und das geltende Recht unverändert zu belassen (<u>Ziff. III 3. nachstehend</u>);
- 4. Das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler (Art. 41 Abs. 1 lit. b E-VAG)
 - Antrag: Das Verbot sei ersatzlos zu streichen (Ziff. III 4. nachstehend);
- 5. Die Vorschrift, als ungebundener Versicherungsvermittler den



(Wohn-)Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz zu haben (Art. 42 Abs. 2 lit. a E-VAG)

<u>Antrag:</u> Diese Vorschrift sei für die Lloyd's Broker, die vom Ausland aus in der Schweiz Lloyd's Geschäfte vermitteln, fallen zu lassen (<u>Ziff. III 5.</u> nachstehend);

6. Das Verbot, sich als gebundener Versicherungsvermittler ins Vermittlerregister eintragen zu lassen (Art. 42a E-VAG)

<u>Antrag:</u> Das Verbot sei fallen zu lassen und der Registereintrag den gebundenen Versicherungsvermittlern weiterhin frei zu stellen (<u>Ziff.</u> III 6. nachstehend);

7. Die Bestimmung zur Offenlegung der Entschädigung der ungebundenen Versicherungsvermittler (Art. 45a E-VAG)

Antrag: Die Bestimmung sei auf die Offenlegung der Entschädigung, und zwar auf deren Art, zu beschränken, und sie sei auf die gebundenen Vermittler auszudehnen (Ziff. III 7. nachstehend).

Bevor zur Vorlage im Einzelnen Stellung genommen wird (vgl. Ziff. III nachstehend), sollen einige Grundzüge und Charakteristika von Lloyd's dargestellt werden. Dies dient dem besseren Verständnis der Lloyd'sspezifischen Ausführungen.

II LLOYD'S

- 1. Die besondere Rechtsform von Lloyd's
- 1.1 Lloyd's ist bekanntlich kein einzelner Versicherer oder eine Versicherungsgesellschaft im herkömmlichen Sinn. Bei Lloyd's handelt es sich vielmehr um einen Versicherungsmarkt, in welchem die Policen von den verschiedenen Lloyd's Mitgliedern (den Lloyd's Versicherern) gezeichnet werden. Die Corporation of Lloyd's (auch die "Society of Lloyd's" genannt) wurde durch Parlamentsakt im Jahr



1871 als Vereinigung von Lloyd's Mitgliedern gegründet, tritt selber aber nicht als Versicherer auf. Die Lloyd's Mitglieder stellen das Kapital zur Verfügung, um Versicherungspolicen zu zeichnen und schliessen sich in der Regel zu sogenannten Syndikaten zusammen, bei welchen es sich um keine juristischen Personen handelt. Rechtsträger sind vielmehr die Lloyd's Mitglieder selber (vgl. auch Ziff. III 2.6 nachstehend).

Die Zulässigkeit der genannten Rechtsform von Lloyd's in der Schweiz ergibt sich gestützt auf Anhang Nr. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 10. Oktober 1989, wo Lloyd's beziehungsweise "the association of underwriters known as Lloyd's" ausdrücklich erwähnt wird. Analog wird auch im Abkommen, das die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich am 25. Januar 2019 in Davos geschlossen hat, in Anhang Nr. 3 diese besondere Rechtsform ausdrücklich als zulässig erwähnt.

2. Zugang zu den Lloyd's Versicherern über die Lloyd's Broker

- 2.1 Versicherungsnehmer, die sich bei Lloyd's versichern wollen, haben sich generell an einen autorisierten Lloyd's Broker zu wenden, um Zugang zu den Lloyd's Versicherern zu erhalten. Diese Lloyd's Broker nehmen im Auftrag von Lloyd's verschiedene Aufgaben wahr. So unter anderem im Zusammenhang mit der Dokumentation des Vertragsabschlusses und -inhalts, mit dem Inkasso und der Weiterleitung der Prämie sowie mit der Schadenregulierung.
- 2.2 In vielen Fällen verfügen die Lloyd's Broker über ein sogenanntes "Cover", das heisst eine Zeichnungsvollmacht und oft auch über Schadenregulierungskompetenzen. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im "Binding Authority Agreement" geregelt, welches Bestimmungen über den Versicherungszweig, über die Höhe der Versicherungssummen oder -limiten und weitere



Bedingungen enthält, unter welchen der betreffende Lloyd's Broker mit bindender Wirkung für die Lloyd's Versicherer Verträge abschliessen und teilweise auch Schäden regulieren darf. Der Lloyd's Broker wird in diesen Fällen als "Coverholder" bezeichnet. Bei diesen Coverholder handelt es sich um unabhängige, ungebundene Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 43 VAG in Verbindung mit Art. 183 AVO. Ein Coverholder kann auch über mehrere solcher "Binding Authority Agreements" mit verschiedenen Lloyd's Versicherern verfügen. Von den in der Schweiz derzeit autorisierten 83 Lloyd's Broker sind deren 36 (d.h. knapp die Hälfte) Coverholder im vorgenannten Sinn.

2.3 Über 40% der gesamten weltweit eingenommenen Prämien fliessen Lloyd's über solche Coverholder zu. Entsprechend haben die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Versicherungsvermittler das Potential, den schweizerischen Versicherungsmarkt markant negativ zu beeinflussen.

3. Lloyd's in der Schweiz

3.1 Im Rahmen der Zulassung von Lloyd's zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts in der Schweiz fasste der Bundesrat am 31. Oktober 1947 verschiedene Beschlüsse, deren wichtigste im Bundesblatt 1947 III 394 (Beilage 1) publiziert wurden. Im Jahresbericht des damaligen Eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1947 wird Lloyd's wie folgt beschrieben:

> "Die Lloyd's sind keine Versicherungsgesellschaft, sondern bilden einen Versicherungsmarkt, dessen Anfänge ins 17. Jahrhundert zurückgehen. Bei diesem Markt sind als Syndikaten Versicherer (underwriters) nur in zusammengeschlossene Einzelpersonen zugelassen. Die Versicherungsaufträge werden den Versicherern Geschäftslokal (underwriting room) des Lloyd's-Gebäudes in London durch ermächtigte Vermittler (Lloyd's brokers) Teilbeträgen der ihnen in vorgelegt und System der dem Versicherungssumme, nach



Mitversicherung, entgegengenommen. Dabei können bestimmte Vertreter der Lloyd's, die eine dahingehende Vollmacht (cover) besitzen, auch Versicherungszertifikate aufgrund eines Rahmenvertrages ausgeben";

und es wird am gleichen Ort ausgeführt, dass die genannten Beschlüsse gefasst worden sind, "um in aufsichtsrechtlicher Beziehung die Lloyd's Versicherer in der Schweiz den ausländischen Versicherungsgesellschaften gleichzustellen" (Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1947, Bern 1949, S.103; Beilage 2).

In Ziffer 4 der genannten Beschlüsse wird bestimmt:

"Die Lloyd's Versicherer haben Vermittler, die in der Schweiz Versicherungen für sie entgegennehmen, hierzu ausdrücklich zu ermächtigen. Für solche Ermächtigungen ist die Zustimmung des eidgenössischen Versicherungsamtes einzuholen" (BBI 1947 III 394).

- 3.2 Die genannte Bestimmung ist Ausdruck dafür, dass die Lloyd's Broker, inklusive die im Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes erwähnten Coverholder, faktisch und historisch stets als einen Teil von Lloyd's betrachtet wurden und werden.
- Das schweizerische Prämienaufkommen von Lloyd's hat auch in den 3.3 letzten Jahren stetig zugenommen; es beläuft sich für das Jahr 2018 auf rund CHF 252 Mio. Dabei ist Lloyd's mit Ausnahme der Lebensversicherung, der Krankenversicherung der grundsätzlich allen Rechtsschutzversicherung in Versicherungszweigen tätig, wobei namentlich auch spezielle Deckungen angeboten und entwickelt werden, welche auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt kaum oder noch nicht verfügbar sind. Mit anderen Worten ist Lloyd's in solchen Spezialbereichen (z.B. Policen für Kidnap und Ransom, Political Risks, Contingency, Cyber, Contract Frustration, Terrorismus) oft der einzige oder einer von sehr wenigen Anbietern und übernimmt bei



der Einführung neuer Produkte immer wieder auch eine Führungsfunktion. Das begünstigt die Produktevielfalt und die Konkurrenz, wobei der Hinweis erlaubt ist, dass die Förderung von Innovationen sowie auch die Konkurrenz (unter den vielen verschiedenen Lloyd's Versicherern und Syndikaten) bereits innerhalb von Lloyd's eine tragende Rolle spielen.

- III STELLUNGNAHME ZU DEN GENANNTEN
 REVISIONSVORSCHLÄGEN UND BEGRÜNDUNG DER
 GESTELLTEN ANTRÄGE
- Die Bestimmung über die zulässigen Rechtsformen (Art. 7 VAG)

Antrag: Die Bestimmung sei wieder mit dem Vorbehalt gemäss der VAG-Fassung vom 23. Juni 1978 zu ergänzen.

1.1 Artikel 11 Abs. 1 des VAG vom 23. Juni 1978 lautete wie folgt:

"¹ Versicherungseinrichtungen müssen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft aufweisen. Begründete Ausnahmefälle bleiben vorbehalten."

1.2 In der Botschaft (BBI 1976 II 900) wurde dazu festgehalten:

"Die Beschränkung auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ist darin begründet, dass diese Gewähr für die erforderliche Stabilität und Kontinuität bieten. (...) Im übrigen ist die Ausnahmeklausel besonders im Hinblick auf die in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Lloyd's Versicherer aufgenommen worden, denen keine juristische Persönlichkeit im Sinne des schweizerischen Rechts zukommt."

1.3 Das geltende Recht sieht in Art. 7 VAG als zulässige Rechtsformen unverändert die Aktiengesellschaft sowie die Genossenschaft vor. Allerdings fehlt der vorstehend erwähnte, namentlich für Lloyd's aufgenommene Vorbehalt. Im Interesse der Vollständigkeit und



Klarheit ist der Vorbehalt wieder aufzunehmen und Art. 7 E-VAG mit dem Satz "Begründete Ausnahmefälle bleiben vorbehalten" zu ergänzen.

2. Die Bestimmungen über die als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern (Art. 15a E-VAG)

Antrag: Die genannte Bestimmung sei gemäss unserem Vorschlag (Ziff. III 2.5 nachstehend) zu modifizieren.

- 2.1 Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 21) ist der Zweck des neu eingeführten Artikels 15a E-VAG, "für allfällige Zivil- und Aufsichtsverfahren Rechtssicherheit zu schaffen". Lloyd's begrüsst dieses Bestreben. Konkreter Anlass zu einer Klarstellung gab der Entscheid 4A_116/2017 vom 9. November 2015, in welchem das Bundesgericht bekanntlich entschied, dass die gebräuchliche Parteibezeichnung "Lloyd's Underwriters, London (subscribing to policy no. xxx)" im Prinzip korrekt, jedoch im Hinblick auf Artikel 221 Abs. 1 lit. a ZPO prozessual ungenügend sei. Stattdessen müsse der Name eines jeden der insgesamt 2'409 beteiligten Lloyd's Mitglieder in der Klageschrift aufgeführt werden; es sei nicht ausreichend, die Offenlegung der einzelnen Lloyd's Versicherer lediglich anzubieten.
- 2.2 Dieser Entscheid veranlasste Lloyd's, sich mit Schreiben vom 6. Mai 2016 an die FINMA zu wenden und sie unter Hinweis auf Anhang 4, Sektion 4, Paragraph 4 des Schadenversicherungsabkommens zu ersuchen, die Überführung dieser Bestimmung ins schweizerische Recht an die Hand zu nehmen.
- 2.3 Diesem Ersuchen ist der Gesetzgeber mit Artikel 15a E-VAG nachgekommen. Er hat sich dabei offenbar vom deutschen Recht inspirieren lassen, namentlich von § 64 D-VAG bezüglich des sog. Niederlassungsgeschäfts und § 216 D-VVG bezüglich des sog. Dienstleistungsgeschäfts.
- 2.4 Die eben erwähnte Unterscheidung kommt auch in Art. 15a Abs. 1



und Abs. 2 E-VAG zum Ausdruck. Sie ist für die Schweiz indessen ungeeignet, nachdem im Verhältnis der Schweiz zur Europäischen die Niederlassungsfreiheit Wirtschaftsgemeinschaft lediglich Dienstleistungsfreiheit besteht. verwirklicht ist und keine Entsprechend ist sämtliches schweizerische Geschäft von Lloyd's Niederlassungsgeschäft im Sinne von Art. 15a Abs. 1 E-VAG, insofern nämlich, als der Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz dafür aus aufsichtsrechtlicher Sicht einzustehen hat. Das einzig massgebende Kriterium für die Anwendbarkeit von Art. 15a E-VAG ist damit die Zugehörigkeit eines Versicherungsvertrages zum schweizerischen Versicherungsbestand von Lloyd's. Dadurch wird der gesamte Absatz 2 und auch der dortige Hinweis auf einen Absatz der schweizerischen Gerichtsstand entbehrlich. Korrektur. indem bedarf ebenfalls der Bestimmung Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz gemäss Absatz 1 ja nicht als Vertretung der betreffenden Lloyd's Versicherer gilt, sondern direkt Parteistellung einnimmt. Anderseits soll die Bestimmung auch auf vollstreckungsrechtliche Verfahren (nebst zivilrechtlichen Verfahren) ausgedehnt werden. Dagegen erübrigt sich angesichts von Art. 17 AVO der Hinweis, dass der Generalbevollmächtigte Lloyd's (bzw. die Lloyd's Versicherer) gegenüber der FINMA vertritt.

2.5 Im Lichte der vorstehenden Bemerkungen schlägt Lloyd's vor, den neuen Artikel 15a E-VAG wie folgt zu formulieren:

"Art. 15a Als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern

¹ Gehört ein mit den beteiligten Lloyd's Versicherern abgeschlossener Versicherungsvertrag zum schweizerischen Versicherungsbestand, so sind Ansprüche und Forderungen daraus durch oder gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.

² In allen zivil- und vollstreckungsrechtlichen Verfahren ist anstelle der beteiligten Lloyd's Versicherer der oder die Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz als Partei zu bezeichnen.



- ³ Ein gemäss Abs. 1 und 2 für oder gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangener Entscheid wirkt ausschliesslich für und gegen die am Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's Versicherer.
- ⁴ Aus einem gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangenen Entscheid kann in die im Inland belegenen Vermögenswerte aller in Lloyd's zusammengeschlossenen Versicherer vollstreckt werden."
- Zum Erläuternden Bericht drängen sich in diesem Zusammenhang aus Sicht von Lloyd's verschiedene *Präzisierungen* bzw. *Klarstellungen* auf, wobei wir uns erlauben, diese nachfolgend direkt im Text des Erläuternden Berichts (S. 21) anzubringen:

"Die Corporation of Lloyd's (auch die "Society of Lloyd's" genannt) ist ein Rechtssubjekt des englischen Rechts und hat unter anderem in Zürich eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung. Die Corporation of Lloyd's selber ist aber nicht Versicherer und nicht als Versicherer tätig, sondern sie ist als Vereinigung der Mitglieder von Lloyd's namentlich für die Unterstützung, die Infrastruktur und Beaufsichtigung des Geschäfts der einzelnen Mitglieder zuständig. Lloyd's ist keine sondern wird gemeinhin Versicherungsgesellschaft, Versicherungsmarkt bezeichnet. Die eigentliche Versicherung erfolgt durch die einzelnen Mitglieder von Lloyd's (sog. Lloyd's underwriters oder Lloyd's Versicherer). Gesamthaft werden die einzelnen Lloyd's Mitglieder (also: die Lloyd's Versicherer oder underwriters) als "Lloyd's underwriters, London" oder als "the association of underwriters known as Lloyd's" bezeichnet. Die einzelnen Versicherungsverträge werden jedoch nicht von allen Mitgliedern (bzw. underwriters) gezeichnet, sondern von einzelnen oder mehreren Mitgliedern, die sich zu (in der Regel von Jahr zu Jahr in ihrer Zusammensetzung wechselnden) Syndikaten zusammengeschlossen haben. Die Mitglieder können sowohl natürliche Personen (sog. names), wie auch juristische Personen (sog. corporate members) sein. Ein Syndikat besteht in der Regel aus vielen, teilweise aus mehreren hundert oder tausend Mitgliedern, und wird von einem Managing Agent geleitet, der Verpflichtungen zulasten der einzelnen



betreffenden Syndikats eingehen, Mitalieder des Versicherungsverträge zeichnen kann, wobei an einem einzelnen Versicherungsvertrag oft mehrere Syndikate beteiligt sind. Die Versicherer eines solchen Versicherungsvertrages sind somit diejenigen Lloyd's Mitglieder oder Lloyd's Versicherer bzw. underwriters, welche sich in denjenigen zusammengeschlossen haben, die in der betreffenden Police genannt werden. An einem einzelnen Versicherungsvertrag sind auf diese Weise häufig sehr viele, oft mehrere tausend Versicherer beteiligt. Diese Versicherer werden als "Lloyd's underwriters (subscribing to policy no. xxx)" bezeichnet. Sie sind durch Bezugnahme auf die konkrete Policen-Nummer ohne weiteres bestimmbar. Jedes Mitglied des Syndikats haftet dabei mit seinem Vermögen für seine eigene Quote an dem über das jeweilige Syndikat versicherten Risiko; zwischen den Mitgliedern besteht keine Solidarhaftung. Die Corporation of Lloyd's ist als Rechtssubjekt des englischen Rechts grundsätzlich rechts- und damit auch parteifähig. Ebenso sind die einzelnen Lloyd's Mitglieder (also die Lloyd's Versicherer bzw. underwriters) rechts- und damit auch parteifähig, nicht aber die Syndikate. Die Bezeichnung "Lloyd's Underwriters (subscribing to Policy No. xxx)" entspricht der üblichen Parteibezeichnung für Prozesse, wo die Lloyd's Versicherer als Beklagte auftreten, und das Bundesgericht hat sich dazu bisher nicht geäussert. In einem Fall, wo die die Lloyd's Versicherer als Kläger auftraten, die Bundesgericht, dass erwähnte entschied das Parteibezeichnung "Lloyd's Underwriters, London (subscribing to Policy No. xxx)" im Prinzip zwar korrekt, jedoch im Hinblick auf Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO prozessual ungenügend sei, und dass richtigerweise der Name eines jeden der insgesamt 2'409 beteiligten Lloyd's Mitglieder in der Klageschrift aufgeführt werden müsse. Weil dies eine unverhältnismässige prozessuale Erschwernis darstellt und weder notwendig noch praktikabel ist, wird neu eine Sonderregelung für Lloyd's als einzigartigem VAG aufgenommen, Versicherungsmarkt ins Rechtssicherheit schaffen soll. Die Regelung im VAG erfolgt dabei in Anlehnung an das Recht in der Europäischen Union, in welchem, soweit ersichtlich, eine ähnliche Sonderregelung ebenfalls im Versicherungsaufsichtsrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten verankert ist. Durch die Aufnahme dieser Lloyd's als einzigartigem Sonderregelung Versicherungsmarkt wird überdies auch klargestellt, dass die



Artikel 57–59 (zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen) ebenfalls für Lloyd's gelten."

3. Die Bestimmung über die Unterscheidung von ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern (Art. 40 Abs. 2 und 3 E-VAG)

Antrag: Das neue Kriterium des Treueverhältnisses bzw. der Interessenwahrung sei fallen zu lassen und das geltende Recht unverändert zu belassen.

Mit Artikel 40 Abs. 2 und 3 E-VAG wird neues 3.1 ein Unterscheidungsmerkmal für ungebundene bzw. gebundene Versicherungsvermittler eingeführt. Versicherungsvermittler sind einem Treueverhältnis zum ungebunden, wenn sie in Versicherungsnehmer stehen und dessen Interessen vertreten. Alle Versicherungsvermittler sind gebundene Vermittler. Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 33, 35) soll die (in Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 183 AVO) bestehende Regelung materiell nicht geändert, sondern nur formal überarbeitet werden. Zudem hält der Erläuternde Bericht fest, die "Interessensphärenzuteilung" ermögliche eine "klare Trennung", indem die ungebundenen Versicherungsvermittler in einem Treueverhältnis zu den Versicherten stehen und in deren Interesse handeln, während die gebundenen Versicherungsvermittler in einem "offen dargelegten und erkennbaren Treueverhältnis zu ihren Arbeitgebern" stehen. Diese Sichtweise greift unseres Erachtens zu kurz, denn in der Praxis gibt es verschiedenste Erscheinungsformen von Versicherungsvermittlern, die gerade nicht der einen oder anderen Kategorie klar zugeordnet werden können.

¹ Hierzu ist anzumerken, dass jedenfalls die klassischen selbständigen Agenten gerade <u>nicht</u> in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Versicherer also <u>nicht</u> ihre "Arbeitgeber" sind.



- Bei der Abgrenzung von Maklern und Agenten (bzw. ungebundenen 3.2 Versicherungsvermittlern) ergeben sich und gebundenen Abgrenzungsschwierigkeiten, welche das neue Kriterium der Interessenlage bzw. des Treueverhältnisses nicht zu klären vermag. Beide Vermittlertypen weisen denn auch Ähnlichkeiten auf, zumal in der Praxis idealtypische Formen selten anzutreffen sind. Zu denken ist namentlich an Versicherungsbroker (Makler), welche vertragliche Beziehungen auch mit diversen Versicherern unterhalten, und um selbständige Mehrfachagenten, die für verschiedene Versicherer solchen Konstellationen fällt sind. Gerade bei tätia ausserordentlich schwer, eine klare Linie zu ziehen - bei deren Überschreiten der Makler (auch) zum Agenten wird und - wegen des in Art. 41 Abs. 1 lit. b E-VAG neu eingeführten Verbots, gleichzeitig als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler tätig zu sein - gar mit einer strafrechtlichen Verfolgung und einer Gefängnisstrafe rechnen muss (Ziff. III 4.7 nachstehend).
- Ausdruck der Ähnlichkeit zwischen Makler- und Agententätigkeit ist 3.3 auch Art. 418b OR. wo bekanntlich die Vorschriften über den Vermittlungsagenten ergänzend als für den Mäklervertrag anwendbar erklärt werden. Dass sich der Versicherungsmakler vom Mäkler im Sinne von Art. 412 OR in mehrerlei Hinsicht unterscheidet (weshalb die Mäklervorschriften zumindest laut einem Teil der Lehre nur ergänzend oder analog anwendbar seien), macht die Situation nur komplizierter. Im Übrigen bestehen keine Zweifel, dass zivilrechtlich "[i]emand ... gegenüber mehreren Auftraggebern zugleich als Mäkler als auch als Agent tätig sein" kann (Bühler, Zürcher Kommentar zum OR, Art. 418a N. 38).
- 3.4 In Bezug auf Lloyd's gilt es festzuhalten, dass die schweizerischen Lloyd's Broker als ungebundene Vermittler gelten. Es trifft jedoch nicht zu, dass sie in einem Treueverhältnis (ausschliesslich) zu den Versicherungsnehmern stehen und in deren Interesse handeln. Vielmehr besteht in unterschiedlichem Masse auch ein Treueverhältnis zu den Lloyd's Versicherern. Die Coverholder



nehmen beispielsweise bestimmte treuhänderische Pflichten im Zusammenhang mit dem Empfang von Geldern für die Lloyd's Underwriters wahr. Die Einordnung (nicht nur, aber auch) der Lloyd's Broker wird damit höchst ungewiss, namentlich auch aufgrund des Umstandes, dass gegenwärtig gänzlich ungewiss ist, ob Artikel 183 AVO beibehalten wird. Diese Ungewissheit hätte eine direkte Auswirkung auf das Vertriebssystem von Lloyd's und würde zu einem Rückgang des schweizerischen Geschäfts von Lloyd's führen.

4. Das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler (Art. 41 Abs. 1 lit. b E-VAG)

Antrag: Das Verbot sei ersatzlos zu streichen.

- Wir sind der Ansicht, dass das an die Versicherungsvermittler gerichtete Verbot, gleichzeitig als Makler und als Agent (bzw. als ungebundener und gebundener Vermittler) tätig zu sein, unnötig, exzessiv und letztlich auch schädlich ist. Die Beurteilung des Verbots hängt dabei natürlich von der Frage ab, wie der grundsätzlich als Vertreter des Versicherungsnehmers zu bezeichnende Makler und der grundsätzlich als Vertreter des Versicherers zu bezeichnende Agent im Einzelnen definiert werden, und wie sie vor allem in der Praxis voneinander abzugrenzen sind - sofern angesichts der Vielfalt hier vorkommenden Formen und Funktionen eine genügende Abgrenzung überhaupt möglich ist (dazu bei Ziff. III 3.2 ff. vorstehend). Der Erläuternde Bericht hält dazu (auf S. 8) fest, es werde "klargestellt", dass ein Versicherungsvermittler nicht ungebundener gebundener und gleichzeitig als Versicherungsvermittler tätig sein kann, da "ein ungebundener einem Treueverhältnis Versicherungsvermittler in Versicherten steht". Das Kriterium des Treueverhältnisses erscheint indessen wie gezeigt untauglich.
- 4.2 Das Verbot wird nicht nur, vor allem aber in Kombination mit den



unseres Erachtens ebenso nicht gerechtfertigten restriktiven Vorschriften über die Entschädigung der ungebundenen Versicherungsvermittler (Art. 45a E-VAG; Ziff. III 7. nachstehend) mit Sicherheit zu mehr Problemen führen, als damit (allenfalls) gelöst werden. Dies jedenfalls dann, wenn – wovon ausgegangen werden muss – die Definition des Agenten (bzw. gebundenen Vermittlers) nicht nur den unselbständigen angestellten "Agenten", sondern auch den selbständigen Agenten mit umfasst.

- Potentielle Interessenkonflikte können durch geeignete Abläufe und 4.3 Transparenz vermieden werden, indem namentlich offengelegt wird, auf welcher Grundlage und für wen ein Versicherungsvermittler handelt und auf welche Art er entschädigt wird. Eine Reihe von Aufsichtsbehörden erkennen dies an. Im Vereinigten Königreich beispielsweise verlangt die Financial Conduct Authority von den Beaufsichtigten für ihre gesamte Geschäftstätigkeit die effektive Handhabung von Interessenkonflikten durch geeignete Prinzipien. Dadurch werden beispielsweise mögliche Konflikte zwischen den Interessen mehrerer Kunden abgedeckt und ebenso mögliche wenn ein Interessenkonflikte, die entstehen könnten, Versicherungsvermittler fallweise für einen Versicherungsnehmer oder aber einen Versicherer tätig ist. Auch Lloyd's hat entsprechende Kontrollmechanismen verankert und verlangt namentlich von den Lloyd's Coverholders die Schaffung und Einhaltung geeigneter Interessenkonflikten, Bewältigung von Massnahmen zur einschliesslich einer angemessenen Offenlegung. Im Vereinigten Königreich, wie auch in zahlreichen anderen Rechtsordnungen, Einschränkungen hinsichtlich auch keine existieren Geschäftsmodelle von Versicherungsvermittlern; ob sie nur für einen oder für mehrere Versicherer oder nicht für einen Versicherer tätig sind, ergibt sich einzig aus den entsprechenden geschäftlichen Vereinbarungen.
- 4.4 Wir sind daher der Ansicht, dass an die Stelle eines Verbots vielmehr die Pflicht des Vermittlers treten soll, den Versicherungsnehmer



- umfassend über seine Stellung und seine Bindung zu informieren, was in Art. 45 E-VAG bereits vorgesehen ist und beim Entfallen des neuen Unterscheidungskriteriums angepasst werden könnte.
- Das Verbot ist, insbesondere wiederum in Verbindung mit den 4.5 restriktiven Vorschriften über die Maklerentschädigung, ein allzu einschneidender Eingriff in die Rechtswirklichkeit, wie sie seit vielen Jahren gelebt worden ist, und die sich mehrheitlich bewährt hat. unerwünschte Eingriffe sind potentiell geeignet, Solche Entwicklungen auszulösen, wie das beispielsweise im EU-Mitgliedstaat Finnland der Fall war. Dort führte das von Finnland auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzte Verbot für Broker, Versicherungsgesellschaften Entschädigungen von entgegenzunehmen, zum Resultat, dass viele Broker ihre Unabhängigkeit aufgaben und zu Agenten konvertierten. Dieser Rückgang in der Zahl unabhängiger Makler hatte negative Auswirkungen nicht nur für den Wettbewerb und damit die Konsumenten, sondern auch für das grenzüberschreitende Geschäft. was von der Europäischen Kommission mit Schreiben an die finnische "Financial Supervisory Authority FIN-FSA" (bzw. deren Direktor Antero Kiviniemi) vom 25. März 2009 moniert wurde. Das Schreiben (Beilage 3), welches auch der FINMA vorliegt, enthält unter anderem den erwähnten Hinweis:

"The Commission has been informed that, as a consequence of the Act on Insurance Intermediaries, many brokers operating in Finland have changed their professional status to that of an insurance agent" (S. 2 unten);

und schliesst mit der Forderung, die Auswirkungen des neu eingeführten Gesetzes sollen geprüft und es solle insbesondere untersucht werden, ob das Gesetz genügend Gewähr für unabhängige Dienstleistungen gegenüber den Kunden biete:

"In the light of the concerns raised above, we invite you to consider whether the Act on Insurance Intermediaries is effective in the way it deals with the remuneration of brokers



conducting insurance mediation in Finland and whether it provides for sufficient guarantees of independent service to the customers" (S. 3).

Es ist zu befürchten, dass die genannten restriktiven Bestimmungen der Vorlage zu einer ähnlichen unerwünschten Entwicklung auch in der Schweiz führen könnten.

- 4.6 Wie erwähnt (Ziff. III 3.2 ff.) fehlt eine gesetzliche Definition sowohl des Maklers, als auch des Agenten. Entsprechend vermag das in der Vorlage neu eingeführte Kriterium entgegen den Ausführungen des Erläuternden Berichts (S. 35) keineswegs eine "klare Trennung" herbeizuführen. Es ist auch gänzlich offen und unklar, ob und allenfalls wie die geltende, auf Verordnungsstufe enthaltene Definition des "ungebundenen Versicherungsvermittlers" in Art. 183 AVO geändert oder präzisiert (vgl. z.B. die unbestimmte Formulierung in Art. 183 Abs. 1 lit. c AVO) werden wird.
- Angesichts dieser grundlegenden Unklarheiten wird es für die Versicherungsvermittler nahezu unmöglich, sich dem Gesetz entsprechend zu verhalten. Wohl wurde in der Vorlage zu Recht eine ausdrückliche Bestrafung der gleichzeitigen Betätigung gebundener und ungebundener Vermittler fallen gelassen. Indessen wird auch nach der Vorlage die Verletzung der Informationspflichten nach Artikel 45, also u.a. die Information, ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt unter Strafe gestellt (Art. 45 Abs. 1 lit. b E-VAG), und zwar auch bei fahrlässiger Begehung. Bestraft wird ebenso, wer über einen Versicherungsvermittler, der nicht über die notwendige Registrierung verfügt, Versicherungsverträge vertreibt (Art. 86 Abs. 1 lit. c E-VAG und Art. 87 Abs. 1 lit. b E-VAG). Wir sind der Auffassung, dass die erwähnten Strafbestimmungen aufgrund dieser Unklarheiten das im Bereich des Strafrechts geltende Bestimmtheitsgebot und insoweit auch den strafrechtlichen Grundsatz "nulla poena sine lege" verletzen.
- 4.8 Ob in der Rechtswirklichkeit eine den strafrechtlichen Prinzipien



genügende Unterscheidung zwischen Makler und Agent überhaupt gemacht werden kann, ist fraglich. Abgrenzungsschwierigkeiten gibt es aber, wie dargelegt (Ziff. III 3.2 ff. vorstehend) auch in zivilrechtlicher Hinsicht.

- 4.9 Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 BV) sowie das Gebot, dass Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein müssen (Art. 36 BV), verletzt. Der vom Verbot verfolgte Zweck lässt sich mit weniger einschneidenden Mitteln, nämlich der bestehenden oder allenfalls punktuell zu verstärkenden Offenlegungspflicht erreichen.
- diesem 4.10 Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in Zusammenhang der Umstand, dass die kritisierten Bestimmungen nicht kompatibel sind mit dem EU-Recht, insbesondere nicht mit der (Versicherungsvertriebsrichtlinie/"IDD"), EU-Richtlinie 2016/97 welche kein entsprechendes Verbot kennt und sich stattdessen darauf beschränkt, in Artikel 18 (v) die Offenlegung zu fordern, ob der Vermittler "den Kunden vertritt oder für Rechnung und im Namen Die kritisierten Versicherungsunternehmens handelt". der Vorlage werden die Situation Bestimmungen grenzüberschreitenden Verkehr komplizieren und die Stellung der ausländischen Broker und Agenten (welche möglicherweise im schweizerischen Vermittlerregister eingetragen sind) erschweren. Die diesbezüglichen Fragen und möglichen Folgen wären gegebenenfalls zuerst noch zu prüfen.
- Die Vorschrift, als ungebundener Versicherungsvermittler den (Wohn-)Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz zu haben (Art. 42 Abs. 2 lit. a E-VAG)

Antrag: Diese Vorschrift sei für die Lloyd's Broker, die vom Ausland aus in der Schweiz Lloyd's Geschäfte vermitteln, fallen



zu lassen.

- Im geltenden Register der Versicherungsvermittler sind u.a. 5.1 zahlreiche Personen und Firmen mit Sitz in London eingetragen. Es handelt sich bei ihnen grösstenteils um ungebundene Vermittler, regelmässig um Lloyd's Broker. Sie könnten sich in Ermangelung einer schweizerischen Niederlassung nicht mehr im Vermittlerregister eintragen lassen und wären - weil der Registereintrag die Voraussetzung für das Tätigwerden darstellt (Art. 42 Abs. 1 E-VAG) - vom schweizerischen Versicherungsmarkt ausgeschlossen. Soweit Vermittlern sich bei diesen ungebundenen Versicherungsvermittler handelt, welche zum Lloyd's Vertriebssystem gehören und vom Ausland (namentlich vom Vereinigten Königreich) aus in der Schweiz Lloyd's Geschäfte vermitteln, stellt das neue Erfordernis angesichts der geltenden Zulassung für Lloyd's eine unzulässige Einschränkung dar und steht im Widerspruch zu Ziffer 4 der erwähnten Beschlüsse des Bundesrates vom 31. Oktober 1947 (vgl. Ziff. III 3.1 vorstehend).
- 5.2 Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 35) wird diese neue Auflage als unerlässlich für eine wirksame Aufsicht der FINMA bezeichnet. Das trifft indessen für die zum Lloyd's Vertriebssystem gehörenden ausländischen Vermittler nicht zu, denn diese werden durch ihre jeweiligen lokalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt (bspw. die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich). Zusätzlich müssen alle Lloyd's Broker die Lloyd's eigenen Bewilligungsverfahren erfüllen. Zudem trägt die schweizerische Niederlassung von Lloyd's die Verantwortung für das gesamte schweizerische Geschäft von Lloyd's.
- 6. Das Verbot, sich als gebundener Versicherungsvermittler ins Vermittlerregister eintragen zu lassen (Art. 42a E-VAG)

Antrag: Das Verbot sei fallen zu lassen und der Registereintrag den gebundenen Versicherungsvermittlern weiterhin frei zu



stellen.

- Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 35) setzt Art. 42 E-VAG 6.1 "konsequent Artikel 40 neu eingeführte die in Interessensphärenzuteilung mit ihrer klaren [!] Trennung zwischen der ungebundenen und der gebundenen Vermittlung um". Der Umstand, dass die ungebundenen Versicherungsvermittler in einem Treueverhältnis zu den Versicherten stehen und in deren Interesse handeln, rechtfertige die Aufsicht durch die FINMA. Dagegen stünden die übrigen Versicherungsvermittler "in einem offen dargelegten und erkennbaren Treueverhältnis zu ihren Arbeitgebern [!], welche in den allermeisten Fällen Versicherungsunternehmen sind". gebundenen Versicherungsvermittler könne die FINMA "indirekt und effektiv via die Versicherungsunternehmen beaufsichtigen". Wie erwähnt verkennt u.E. diese Darstellung die Tatsache, dass es in der Realität gerade keine "klare Trennung" zwischen den verschiedenen, existierenden Erscheinungsformen der **Praxis** Versicherungsvermittler gibt, und dass das neue Kriterium der "Interessensphärenzuteilung" eine solche klare Trennung jedenfalls nicht zu erbringen vermag.
- 6.2 Aufgrund der (in Ziff. III 3.2 fff. vorstehend) dargelegten Abgrenzungsschwierigkeiten und im Interesse der mit der Teilrevision angestrebten Erhöhung der Transparenz muss gefordert werden, dass sich auch gebundene Versicherungsvermittler weiterhin im Vermittlerregister auf freiwilliger Basis eintragen dürfen. Artikel 42a E-VAG ist entsprechend anzupassen.
- 7. Die Bestimmung zur Offenlegung der Entschädigung der ungebundenen Versicherungsvermittler (Art. 45a E-VAG)
 - Antrag: Die Bestimmung sei auf die Offenlegung der Entschädigung, und zwar auf deren Art, zu beschränken, und sie sei auf die gebundenen Vermittler auszudehnen.
- 7.1 Art. 45a E-VAG stellt einen überaus starken Eingriff in die vom



Bundesgericht als einer "der tragenden Pfeiler der privatrechtlichen Grundfreiheiten" bezeichnete Vertragsfreiheit dar², welche ihrerseits Teil der Privatautonomie ist. Dieser Eingriff kommt unseres Erachtens nicht nur einer unzulässigen Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) gleich, sondern er ist nach unserer Überzeugung auch unnötig und von der Sache her nicht gerechtfertigt. Zudem birgt er - für sich allein und noch mehr in Verbindung mit dem Verbot von Art. 41 Abs. 1 lit. b E-VAG und der grundsätzlichen Besserstellung der (selbständigen) Agenten - das Potential in sich, eine Entwicklung einzuleiten, welche nicht nur zu einer Reduktion der Zahl unabhängiger Makler führen kann, sondern den Versicherungsmarkt insgesamt nachteilig zu beeinflussen vermag und welche auch nicht im Sinne der Konsumenten sein kann. Dies hat das Beispiel Finnland gezeigt; wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Darlegungen in Ziffer III 4.5 vorstehend.

7.2 Art. 45a E-VAG lässt eine separate oder eigene Vergütung des ungebundenen Versicherungsvermittlers durch den Versicherer für Leistungen, die vom Vermittler zugunsten des Versicherers erbracht werden, nur unter der Bedingung zu, dass der Versicherungsnehmer vorgängig ausdrücklich über Art und Umfang der Vergütung informiert wird. Bezahlt zudem der Versicherungsnehmer eine Gebühr, so steht eine separate Vergütung der Leistungen des ungebundenen Versicherungsvermittlers durch den Versicherer gar unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer (der wiederum vorgängig über Art und Höhe der Vergütung des Versicherers zu informieren ist) auf die Herausgabe der Vergütung durch den Vermittler ausdrücklich verzichtet. Verzichtet er nicht, so muss ihm der ungebundene Versicherungsvermittler die Vergütung des Versicherers herausgeben, auch wenn sie für Leistungen bestimmt

² BGE 129 III 281.

_



ist, die der Vermittler für den Versicherer erbringt.

- Die in Art. 45a E-VAG vorgesehenen Einschränkungen wird den 7.3 teilweise auch den Versicherern) arosse Maklern (und sie zwingen, nach neuen Schwierigkeiten bereiten und Entschädigungsmodellen zu suchen oder wie erwähnt den Brokerstatus zugunsten desjenigen des Agenten aufzugeben.
- Gemäss Art. 45a Abs. 4 E-VAG erstreckt sich die Bestimmung ohne jegliche Relativierung auf alle Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung Dritten (insbesondere von Dienstleistung von einer Versicherungsunternehmen) zufliessen, wie der Erläuternde Bericht (S. 39) erwähnt. Die Bestimmung geht damit sehr weit und berücksichtigt zu Unrecht nicht, dass die Makler und Broker allgemein seit ieher verschiedene Leistungen erbringen, die teilweise allein dem Versicherungsnehmer, die zum Teil aber direkt auch dem Versicherer zukommen, die für den Versicherer von Nutzen sind und welche vom Versicherer daher auch entschädigt werden. Die Entschädigung für diese Leistungen steht dem Makler, nicht dem Versicherungsnehmer zu. Solche Leistungen zugunsten des Versicherers sind vielfältig; sie beschlagen unter anderem die Risikoanalyse, die Verbesserung Professionalisierung der Kommunikation zwischen bzw. Versicherungsnehmer und Versicherer allgemein sowie anlässlich Verlauf weiteren Vertragsabschlusses und im Vertragsabwicklung; zu nennen sind ferner Leistungen im Bereich der Administration, anlässlich von Schadenfällen, nachfolgenden Schadenregulierung, im Zusammenhang mit der Vertragserneuerung etc. Insbesondere die Coverholder nehmen unter dem "Binding Authority Agreement" für die Lloyd's Versicherer vielfältige Aufgaben wahr, namentlich die Risikozeichnung und Schadenregulierung (vgl. im Einzelnen Ziff. III 7.12 nachstehend). Es unangebracht, die Entschädigung hierfür wäre Coverholder, sondern dem Versicherungsnehmer zufliessen zu lassen. Darüber hinaus stellen die Makler für den Versicherer



selbstverständlich einen wichtigen Vertriebskanal dar und ermöglichen oftmals dank einer Bündelung der Nachfrage Synergien und Einsparungen (auch) beim Versicherer, welche dieser beispielsweise mittels Preisnachlässen zu honorieren bereit ist. Die dem Makler hierfür zufliessende Entschädigung deckt je nachdem sämtliche (und möglicherweise noch weitere) oder allenfalls auch nur einen Teil dieser Leistungen ab, wobei eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Leistungen in aller Regel nicht möglich und nicht praktikabel ist.

- Ebenso kaum möglich und nicht praktikabel ist in vielen Fällen eine Aufschlüsselung der Entschädigung auf die einzelnen Vorgabe Versicherungsnehmer. Entsprechend ist die Erläuternden Bericht (S. 39), nebst der Bekanntgabe der Berechnungsparameter und Bandbreiten auch über "den konkreten Betrag" bzw. "die erhaltene Entschädigung" zu informieren, sobald diese "festgelegt und bekannt" sind, kaum praktikabel bzw. in vielen Fällen gänzlich unmöglich.
- 7.6 Es ist zu begrüssen, dass davon Abstand genommen wurde, die Rechtslage beim Vermögensverwalter bezüglich Retrozessionen und "Finder's Fees" (BGE 132 III 460ff.) auf Courtagezahlungen zugunsten des Versicherungsbrokers zu übertragen. Denn die Situation des Vermögensverwalters ist mit derjenigen des Maklers nicht vergleichbar. Der Vermögensverwalter wird von seinem Auftraggeber, dem Bankkunden entschädigt. Allfällige Zahlungen der Bank stellen Zusatzentschädigungen dar. Der Makler hingegen erhält seine Courtage oder Entschädigung stets direkt vom Versicherer, was allgemein bekannt ist und wovon auch der Versicherungsnehmer ausgeht.
- 7.7 Umso unverständlicher erscheint es, dass Art. 45a E-VAG einschränkendere Vorschriften enthält, als sie das von der FINMA auf
 1. Januar 2009 in Kraft gesetzte (und per 10. Juni 2016 teilweise geänderte) Rundschreiben 2009/1 mit dem Titel "Eckwerte zur



Vermögensverwaltung" vorsieht. Dieses Merkblatt legt Mindeststandards für Verhaltensregeln von Unternehmen fest, die in der Vermögensverwaltungsbranche tätia sind. Diese Mindeststandards wurden in Kenntnis des erwähnten, für die Vermögensverwaltung geltenden, BGE 132 III 460 ff. erlassen. Sie enthalten jedoch keine dem Art. 45a E-VAG vergleichbare oder auch nur annähernd restriktive Bestimmungen. Laut Randziffern 27 bis 31 des Rundschreibens regelt der Vermögensverwalter mit seinen Kunden vertraglich "Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung", wobei festgehalten werden muss, "wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält" (Rz 27 und 28). Was bereits erhaltene Leistungen Dritter angeht, sind diese lediglich auf Anfrage des Kunden offenzulegen (Rz 31).

- 7.8 Vor dem genannten Hintergrund wäre nun aber kaum verständlich, und es käme einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleich, wenn die Versicherungsmakler mit einer restriktiveren Regelung konfrontiert würden, während den Vermögensverwaltern vom Gesetzgeber und auch der Aufsichtsbehörde eine ungleich freiheitlichere Regelung zugestanden wird.
- 7.9 Die Lösung für die von der Vorlage angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit der Brokerentschädigung kann nach unserer Auffassung denn auch nicht im vorgeschlagenen massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit liegen, sondern muss vielmehr in einer Informationspflicht gesucht werden, wie sie auch im erwähnten Rundschreiben 2009/1 der FINMA beschrieben ist. Dementsprechend soll der Makler verpflichtet werden, die Art der ihm vom Versicherer zugekommenen oder zukommenden Leistungen bekannt zu geben und überdies festzuhalten, wem diese Leistungen zustehen. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 45a E-VAG soll in diesem Sinne abgeändert und neu gefasst werden (vgl. aber

Lloyd's Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz Telefon +41 (0)44 266 60 70 Telefax +41 (0)44 266 60 79 www.lloyds.com



unmittelbar nachstehend).

- 7.10 Die vorgeschlagene Informationspflicht muss für alle Versicherungsvermittler, also auch für die gebundenen, Geltung haben, was in der soeben erwähnten Formulierung von Art. 45a E-VAG zu berücksichtigen ist. Dies verlangen der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Forderung nach "gleich langen Spiessen". Andernfalls wären unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen unvermeidbar.
- 7.11 Zu erwähnen ist ferner, dass Art. 45a E-VAG nicht EU-kompatibel ist, 2016/97 da die EU und namentlich die **EU-Richtlinie** (Versicherungsvertriebsrichtlinie/"IDD") keine ähnliche Regelung kennen und die Festlegung der Vergütung im Gegenteil den Parteien überlassen. Art. 19 IDD regelt die Offenlegung der Vergütungen sowohl der ungebundenen als auch der gebundenen sich Versicherungsvermittler. Dabei beschränkt die Art Offenlegungspflicht auf die der Vergütung ("nature of remuneration") und umfasst nicht ihre Höhe. Art. 45a E-VAG geht weniger weit als die IDD, was die Adressaten der Offenlegungspflicht betrifft. Umgekehrt geht sie weiter als die IDD, was deren Gegenstand betrifft. Die Bestimmung wird damit die Situation im grenzüberschreitenden Verkehr komplizieren.
- 7.12 Die Lloyd's Broker bilden wie erwähnt den Zugang zu Lloyd's und werden insoweit als Teil von Lloyd's betrachtet. Hierbei nehmen die Lloyd's Broker und insbesondere die Coverholder (nebst den üblichen Dienstleistungen für ihre Kunden) vielfältige Aufgaben für die Lloyd's Versicherer wahr und entlasten diese in einem erheblichen Umfang. Zu diesen Aufgaben können im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung Leistungen im Zusammenhang mit den folgenden Positionen gehören:
 - Risikoanalyse und diverse Abklärungen bezüglich des Risikos;
 - Vertragsverhandlung und -gestaltung;



- Ausstellung der Police (bzw. des sog. Zertifikates);
- allgemeine Administration (Erstellung der Bordereaux;
 Stempelsteuern; Vertragsabwicklung etc.);
- Kalkulation der Prämie;
- Prämieninkasso;
- Administration und Begleitung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Schadenfall;
- Schadenregulierung (teilweise);
- Vertragserneuerung.

Für diese Leistungen (inklusive natürlich für die Vermittlung selber) wird der Lloyd's Broker beziehungsweise Coverholder von den Lloyd's Versicherern in der Form einer Kommission vergütet.

Diese Vergütung ist zu einem wesentlichen Teil also Entschädigung für die Leistungen des Lloyd's Brokers, die dem Versicherer zukommen und von diesem veranlasst werden. Können solche Leistungen dem Lloyd's Broker oder Coverholder nicht mehr zugesprochen werden (da sie – zumindest bei Verweigerung eines Herausgabeverzichts – an den Versicherungsnehmer weitergegeben werden müssen), so wird der Zugang zum schweizerischen Versicherungsmarkt für Lloyd's ganz wesentlich eingeschränkt und zumindest zum Teil verwehrt. Aufgrund Lloyd's interner Abklärungen muss angenommen werden, dass sich viele Lloyd's Versicherer diesfalls ganz oder teilweise aus dem schweizerischen Geschäft zurückziehen werden, was sich in Bezug auf den Wettbewerb und die Produktevielfalt in der Schweiz nachteilig auswirken würde.

Wir ersuchen Sie, im Rahmen der weiteren Behandlung der Vorlage unsere Anliegen und Anträge zu berücksichtigen.

Lloyd's Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz Telefon +41 (0)44 266 60 70 Telefax +41 (0)44 266 60 79 www.lloyds.com



Bei Rückfragen und für ergänzende Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

a. Went

Graham West

Generalbevollmächtigter für die Schweiz

Beilagen:

- 1. BBI 1947 III 394 (Auszug mit Titelblatt und Seiten 392 bis 395)
- Auszug aus dem Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1947, Bern 1949 (Titelblatt und Seiten 102 bis 104)
- Schreiben der Europäischen Kommission an die Finnische Aufsichtsbehörde FIN-FSA (Herr Antero Kiviniemi, Director) vom 25. März 2009

Lloyd's Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz Telefon +41 (0)44 266 60 70 Telefax +41 (0)44 266 60 79 www.lloyds.com

Bundesblatt

der

schweizerischen Eidgenossenschaff

99. Jahrgang — 1947

III. Band



Born Gedruckt bei Stämpfli & Cie. 1947

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. Oktober 1947.).

Am S. Oktober 1947 hat Herr Alfredo Carbonell Debali dem Bundesrat nebst dem Abberufungsschreiben seines Vorgängers, Herrn Victor Benavides, sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Uruguay bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Am 21. Oktober 1947 hat Herr John Carter Vincent dem Bundesrat nebst dem Abberufungsschreiben seines Vorgängers, Herrn Leland Harrison, sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Am 21. Oktober 1947 hat Herr Leolyn Dana Wilgress dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Kanada bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

(Vom 80. Oktober 1947.).

Das schweizerische Konsulat in Cordoba (Argentinien) ist wiedereröffnet und Herr Elvezio Poretti, ehemaliger Verweser des Konsulats, zum Honorarkonsul ernannt worden. Die Amtsbefugnis des Konsulats erstreckt sich über die Provinzen von Cordoba, Rioja und Catamarca.

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Paul Tüscher, Berater bei den Vereinigten Internationalen Bureaux zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidgenössischen Finanzverwaltung, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Es werden gewählt:

Als I. Sektionschef bei der Telegraphen- und Telephonabteilung der Generaldirektion PTT: Herr Hans Leuenberger, von Rüderswil und Neuenburg, bisher II. Sektionschef:

als II. Sektionschefs bei der Kontrollabteilung der Generaldirektion. PTT: die Herren Paul Rüegsegger, von Eggiwil, bisher Dienstohef II. KI. bei der Telephondirektion Zürich, und Alois Baumann, von Altdorf, bisher Dienstchef bei der Kontrollabteilung:

als a. o. Professor für elektrische Zugförderung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule: Herr Titularprofessor Ing. Dr. Karl Sachs, von Ennetbaden (Aargau), Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule;

als o. Professor für deutsche Literatur an der Bidgenössischen Technischen Hochschule: Herr Dr. Fritz Ernst, von Winterthur, a. o. Professor für deutsche Literatur an der Bidgenössischen Technischen Hochschule.

Herm Dr. sc. techn. Architekt Ernst Egli, von Unter-Hittnau (Zürich), Dozent für Städtebau an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, wird in Würdigung seiner dem Unterricht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule geleisteten Dienste der Titel eines Professors verliehen.

Vom Rücktritt des Herrn F. Grivat, Kantonsforstinspektor, in Lausanne, als Mitglied der Aufsichtskommission der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Als Mitglieder dieser Kommission werden für die am 1. Januar 1948 beginnende dreijährige Amtsdauer gewählt bzw. wiedergewählt: die Herren Charles Massy, Forstinspektor, Grandson; E. Hitz, Forstmeister, Schaffhausen; Dr. H. Grossmann, Oberforstinspektor, Zürich; J. Jungo, Forstinspektor, Freiburg; Fritz Stoeckle, Kantonsoberförster, Liestal.

In die Prüfungskommissionen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden gewählt:

Prüfungssitz Basel.

Prüfungskommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Als Brsatzmänner: die Herren Dr. Ernst Baldinger, Privatdozent für Kernphysik, Basel, und Dr. Robert Wizinger, o. Professor für Farbenchemie, Basel;

Prüfungskommission für die ärztliche Fachprüfung: Als Mitglied: Herr Dr. Karl Bucher, a. o. Professor für Pharmakologie, Basel;

Prüfungssitz Genf.

Prüfungskommission für die ärztliche Fachprüfung: Als Ersatzmänner: Frl. Dr. Vera Bischler, Augenärztin, Genf, und Dr. Fernand Chatillon, a. o. Professor, Chef der Poliklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Genf;

Prüfungseitz Zürich.

Prüfungskommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Arste, Zahnärzte und Tierärzte: Als Ersatzmann: Herr Dr. Hans Schmid, a. o. Professor der Chemie, Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut, Zürich. Als Präsident des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts wird gewählt: Herr Dr. Paul Jörimann, Chur, als Vizepräsident des nämlichen Gerichts: Herr Dr. J. Plattner, Weinfelden. Es werden gewählt bzw. wiedergewählt: Als Generaldirektor der Schweizerischen Bundesbahnen: Herr Ing. Cesare Lucchini, von Arosio di Montagnola bisher Kreisdirektor der Bundesbahnen in Luzern;

Meile, Dr. rer. pol., von Mosnang; als Mitglied der Generaldirektion der SBB: Herr Paul Kradolfer, Ing., von Märwil; als Direktor des Kreises I: Herr Fernand Chenaux, Ing., von Gollion; als Direktor des Kreises III: Herr Walter als Prasident und Mitglied der Generaldirektion der SBB: Herr Wilhelm Berchtold, Dr. jur., von Winterthur.

(Vom 81. Oktober 1947.).

1. Die Lloyd's Versicherer in London werden ermächtigt, in der Schweiz die Unfall-, Haftpflicht-, Fener-, Fahrzeugkasko-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherung sowie «spezielle Versicherungen» (ohne Lebensund Transportversicherung) zu betreiben.

stellung ihrer Verpflichtungen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die 2. Die Lloyd's Versicherer bestellen gesamthafte Kautionen zur Sicher-Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919.

8. Die Lloyd's Versicherer werden im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung von einem Generalbevollmächtigten vertreten, dessen Bestellung der Zustimmung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bedarf.

4. Die Lloyd's Versicherer haben Vermittler, die in der Schweiz Versicherungen für sie entgegenehmen, hierzu ausdrücklich zu ermächtigen. Für solche Ermächtigungen ist die Zustimmung des eidgenössischen Versicherungsamtes einzuholen. 5. Im übrigen finden die Vorschriften über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsgesellschaften sinngemäss Anwendung.

6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb nicht vor dem 1. Januar 1948 aufgenommen wird.

Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts.

395

(Vom 29. Oktober 1947.).

Herr Dr. jur. Hans Hinderling, Appellationsgerichtspräsident in Basel, ist als 2. Braatzmann der Schätzungskommission des VI. Kreises gewählt worden, an Stelle des als Präsident ernannten Herrn Dr. Hans Rüegg, Stadtpräsident von Winterthur.

and andern Verwaltungsstellen des Bundes. Sekanntmachungen von Departementen

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat				1947	1946	Zu-oder Abnahme
Januar bis Ende August .	٠		e	1788	1166	+ 572
September			*	198	182	99 +
Januar bis Ende September		:	' .'	1936	1298	+ 638

Bern, den 4. November 1947.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

7621

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Elektro-Installateur.

- 18. Keller Udo, in Zürich 1. Aufdermaur Emil, in Neuhausen
- Burkhart Hans, in St. Gallen
- Edel Emil, in Davos-Platz Edelmann Werner, in Winterthur-

Külling Ernst, in Wilchingen
Lötscher Robert, in Bern
Marugg Christian, in Zürich
Naeselim Fritz, in Pratteln
Paul Otto, in Zürich
Reinhardt Werner, in Winterthur
Rentschler Gottlieb, in Zürich

- Fellmann Konrad, in Willissu Wilflingen Eglin Walter, in Ennetbaden
 - Frey Arthur, in Luzern Ganz Eduard, in Zürich
- Inderbitzin Johann Alois, in Schwyz Kälin Walter, in Ibach-Schwyz Hänni Heinrich, in Zürich Hasler Walter, in Zürich R. 0. 1. 0. 0. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1. 0. 1.
- Roth Emil, in Zug Ruckstuhl August Karl, in Luzern Schreiber Walter, in Zürich Szalder Ferdinand, in Zürich Thurnherr Georg, in Basel Bonetti Peter, in Luzern 444448598888488

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz

Les entreprises d'assurances privées en Suisse

1947

B. Unfall- und Schadenversicherung

B. Assurances contre les accidents et les dommages

I. Das Schweizergeschäft der beaufsichtigten Unternehmungen

1. Die beaufsichtigten Unternehmungen

a) Allgemeines

Im Jahre 1947 sind im Bestande der beaufsichtigten Unternehmungen folgende Veränderungen eingetreten:

Die Lloyd's Versicherer in London sind vom Bundesrat am 31. Oktober 1947 konzessioniert worden. Sie haben jedoch ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz erst ab 1. Januar 1948 aufgenommen. Darüber wird nachfolgend noch besonders berichtet.

Mit dem Übergang ihrer Versicherungsbestände mit Rechten und Pflichten auf in der Schweiz konzessionierte Unternehmungen, worüber der letztjährige Bericht auf Seite 38*f. nähere Auskunft gibt, ist die Konzession der vier deutschen Unfall- und Schadenversicherungs-Gesellschaften auf 1. Januar 1947 dahingefallen.

Als Folge dieser Mutationen ist die Zahl der beaufsichtigten Unternehmungen, die Ende 1946 noch 55 betrug, auf 52 zurückgegangen.

Im übrigen sind im Berichtsjahr folgende Unternehmungen zum Betriebe weiterer Versicherungszweige ermächtigt worden: La Providence, Compagnie d'assurance contre l'incendie in Paris am 17. Februar 1947 für Wasserschaden- und Diebstahlversicherung; The Northern Assurance Company, Limited, in London am 5. März 1947 für Elementarschadenversicherung; die Compagnie Française du Phénix, Société anonyme d'Assurance contre l'Incendie in Paris am 19. Juli 1947 für Glas-, Wasserschaden- und Diebstahlversicherung.

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die von den beaufsichtigten Unternehmungen betriebenen Versicherungszweige. Mitgezählt ist dabei auch die von den vier in Klammern beigefügten Lebensversicherungsgesellschaften ebenfalls betriebene Unfall- und Haftpflicht- bzw. Krankenversicherung.

I. Les affaires suisses des entreprises soumises à la surveillance

1. Les entreprises soumises à la surveillance

a) Généralités

Pendant l'année 1947, l'état des entreprises soumises. à la surveillance a subi les modifications suivantes:

Le 31 octobre 1947, le Conseil fédéral a accordé la concession aux assureurs de Lloyd's à Londres. Ceux-ci n'ont toutefois commencé l'exploitation que le 1° janvier 1948. On trouvera dans le paragraphe suivant quelques renseignements sur cet organisme.

Par le transfert de leurs portefeuilles d'assurances avec tous droits et obligations à des entreprises concessionnaires en Suisse – au sujet duquel le rapport précédent donne des renseignements détaillés aux pages 38* et 39* –, la concession des quatre sociétés allemandes d'assurances contre les accidents et les dommages s'est éteinte le 1° janvier 1947.

Par suite de ces mutations, le nombre des entreprises soumises à la surveillance, qui était encore de 55 à fin 1946, a été ramené à 52.

En outre, durant l'exercice, les entreprises suivantes ont été autorisées à étendre leur champ d'activité à de nouvelles branches d'assurances: La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie à Paris, le 17 février 1947, à l'assurance contre les dégâts des eaux et le vol; The Northern Assurance Company, Limited, à Londres, le 5 mars 1947, à l'assurance contre les éléments naturels; la Compagnie Française du Phénix, Société anonyme d'Assurances contre l'Incendie à Paris, le 19 juillet 1947, à l'assurance contre le bris des glaces, les dégâts des eaux et le vol.

Le tableau ci-après renseigne sur les branches d'assurances exploitées par les entreprises soumises à la surveillance fédérale. Les chiffres entre parenthèses se rapportent aux quatre sociétés d'assurances sur la vie qui travaillent également dans les branches accidents, responsabilité civile et maladie.

The second secon	Koi	Konzessionierte Unternehmungen – Entreprises autorisées à opérer							
Betriebene Versieherungszweige Branches d'assurances exploitées	schweizerische suisses	französische françaises	italienische italiennes	englische anglaises	holländische hollandaise	Total			
Jnfall - Accidents	13 11 11 9 1 2 16 11 11 10 7 1 2 7	1 10 1 5 3 5 5 5 1 	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 3 2 	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	19 17 24 14 12 1 2 23 16 19 17 8 2 2 7 6 2			

b) Die Lloyd's Versicherer in London

Am 31. Oktober 1947 ermächtigte der Bundesrat die Lloyd's Versicherer in London zum Betriebe verschiedener Versicherungszweige in der Schweiz, worunter indessen weder die Lebens- noch die Transportversicherung fällt.

Die Lloyd's sind keine Versicherungsgesellschaft, sondern bilden einen Versicherungsmarkt, dessen Anfänge ins 17. Jahrhundert zurückgehen. Bei diesem Markt sind als Versicherer (underwriters) nur in Syndikaten zusammengeschlossene Einzelpersonen zugelassen. Die Versicherungsaufträge werden den Versicherern im Geschäftslokal (underwriting room) des Lloyd's-Gebäudes in London urch ermächtigte Vermittler (Lloyd's brokers) vorgelegt und von ihnen in Teilbeträgen der Versicherungssumme, iach dem System der Mitversicherung, entgegengenommen. Dabei können bestimmte Vertreter der Lloyd's, die eine dahingehende Vollmacht (cover) besitzen, auch Versicherungszertifikate auf Grund eines Rahmenvertrages ausgeben. Im allgemeinen ist die Dauer der Policen auf ein Jahr beschränkt. Die Versicherer, deren Zahl, verteilt auf mehr als 400 Syndikate, gegenwärtig über 2000 beträgt, haben dem Committee of Lloyd's weitgehende Sicherheiten zu stellen. Darüber hinaus besteht noch ein gemeinsamer Reservefonds.

Um in aufsichtsrechtlicher Beziehung die Lloyd's Versicherer in der Schweiz den ausländischen Versicherungsgesellschaften gleichzustellen, hat der Bundesrat verschiedene Beschlüsse gefaßt. Deren wichtigste – im Bundesblatt 1947, III 394, veröffentlicht – lauten wie folgt:

- 1. Die Lloyd's Versicherer in London werden ermächtigt, in der Schweiz die Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Fahrzeugkasko-, Diebstahl-, Wasserschaden- und Elementarschadenversicherung sowie «spezielle Versicherungen» (ohne Lebens- und Transportversicherung) zu betreiben.
- 2. Die Lloyd's Versicherer bestellen gesamthafte Kautionen zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen gemäß

b) Les assureurs de Lloyd's, à Londres

Le 31 octobre 1947, le Conseil fédéral a autorisé les assureurs de Lloyd's, à Londres, à opérer en Suisse dans plusieurs branches, parmi lesquelles ne figurent cependant ni l'assurance sur la vie, ni l'assurance contre les risques de transport.

Les assureurs de Lloyd's ne constituent pas une société d'assurances, mais un marché, dont l'origine remonte au XVII e siècle et auquel sont seuls admis comme souscripteurs d'assurances (underwriters) des assureurs individuels, groupés en syndicats. Les demandes d'assurance sont offertes aux assureurs dans la salle des assureurs (underwriting room) du bâtiment du Lloyd's par des intermédiaires autorisés (Lloyd's brokers), et acceptées par fractions selon le système de la coassurance. L'offre peut porter sur une convention de base qui permettra à un représentant de l'organisme, bénéficiant d'une procuration à cet effet (cover), d'émettre des certificats d'assurance se référant à la convention. En règle générale, la durée des polices ne dépasse pas une année. Les assureurs, qui actuellement sont au nombre de plus de 2000 répartis en plus de 400 syndicats, doivent fournir de sérieuses garanties au Comité du Lloyd's. Il existe en outre un fonds de réserve commun.

Afin qu'en droit administratif la situation des assureurs de Lloyd's en Suisse soit analogue à celle d'une société d'assurances étrangère, le Conseil fédéral a pris diverses décisions dont les principales, publiées dans la Feuille fédérale 1947, III 402, sont les suivantes:

- 1. Les assureurs de Lloyd's, à Londres, sont autorisés à exploiter l'assurance en Suisse dans les branches accidents, responsabilité civile, incendie, corps de véhicules, vol, dégâts des eaux, éléments naturels et assurances spéciales (non compris l'assurance sur la vie humaine et l'assurance contre les risques de transport).
- 2. Les assureurs de Lloyd's constituent des cautionnements globaux pour garantir leurs engagements visés par

Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919.

- 3. Die Lloyd's Versicherer werden im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung von einem Generalbevollmächtigten vertreten, dessen Bestellung der Zustimmung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements bedarf.
- 4. Die Lloyd's Versicherer haben Vermittler, die in der Schweiz Versicherungen für sie entgegennehmen, hierzu ausdrücklich zu ermächtigen. Für solche Ermächtigungen ist die Zustimmung des Eidg. Versicherungsamtes einzuholen.
- 5. Im übrigen finden die Vorschriften über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsgesellschaften sinngemäß Anwendung.

Hieraus ergibt sich, daß in aufsichtsrechtlicher Hinsicht die Lloyd's Versicherer als eine einzige Versicherungsunternehmung betrachtet werden. In zivilrechtlicher Beziehung besteht jedoch unter den Lloyd's Versicherern keine Solidarhaftung für Verpflichtungen, die der einzelne eingegangen ist. Dies wird in den Policen ausdrücklich festgestellt.

In Tat und Wahrheit erscheinen indessen die Lloyd's Versicherer dem Versicherten doch als eine gesamthafte Unternehmung, indem alle an einer Police beteiligten Versicherer Mitglieder der gleichen Vereinigung der Lloyd's sind. Ferner wird die Police im Namen jedes einzelnen Versicherers vom Vorsitzenden des Policenunterzeichnungsbüros unterschrieben. Schließlich bestimmen die in den Policen des schweizerischen Versicherungsbestandes enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, daß der Generalbevollmächtigte für die Schweiz ermächtigt ist, die Versicherer rechtsgültig zu vertreten mit dem Recht der Substitution zur Prozeßführung, und daß ein gegen einen der Versicherer ergangenes rechtskräftiges Urteil von allen andern Versicherern ausdrücklich auch für sich selbst und bis zur Höhe ihres Anteils als rechtsgültig anerkannt wird.

Am Schluß des Berichtsjahres hatten die Lloyd's Versicherer ihren Betrieb in der Schweiz noch nicht aufgenommen, weshalb dieser Bericht keine diesbezüglichen statistischen und rechnerischen Angaben enthält.

2. Unfallversicherung

Die Prämieneinnahme der Unfallversicherung hat ihre ansteigende Bewegung auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Der beträchtliche Prämienzuwachs von rund Fr. 8,5 Millionen gegenüber dem Vorjahr ist zum größten Teil der Einzel- und der Kollektivunfallversicherung zugute gekommen. Die Prämienzunahme der Abonnentenunfallversicherung von Fr. 558093. — fällt dagegen wenig ins Gewicht.

In den letzten fünf Jahren hatte die Unfallversicherung folgende Betriebsergebnisse aufzuweisen: l'article 2 de la loi fédérale du 4 février 1919 sur les cautionnements des sociétés d'assurances.

- 3. Les assurcurs de Lloyd's sont représentés, dans les limites de la législation suisse, par un mandataire général dont la nomination est soumise à l'approbation du Département fédéral de justice et police.
- 4. Les assureurs de Lloyd's doivent délivrer aux intermédiaires qui, en Suisse, reçoivent des affaires à placer chez eux, une autorisation expresse qu'ils soumettront à l'agrément du Bureau fédéral des assurances.
- 5. Au surplus, les prescriptions relatives à la surveillance des sociétés d'assurances s'appliquent par analogie aux assureurs de Lloyd's.

On voit donc que les assureurs de Lloyd's sont considérés, pour ce qui est de la surveillance, comme constituant ensemble une seule entreprise d'assurances. En droit civil, les assureurs de Lloyd's ne sont cependant pas solidairement responsables des engagements pris par chacun d'eux, ce que les polices énoncent explicitement.

Mais en fait les assureurs de Lloyd's apparaissent bien à l'égard de l'assuré comme une seule entreprise: tous les assureurs qui participent à une police sont membres de la même association des assureurs de Lloyd's; la police est signée pour chacun d'eux par le Chef du Bureau signataire des polices du Lloyd's; les conditions générales des polices du portefeuille suisse stipulent que le Mandataire général pour la Suisse a reçu mandat pour représenter valablement les assureurs, avec droit de substitution en cas de procès, et qu'un jugement ayant force exécutoire prononcé contre l'un des assureurs est expressément reconnu valable par chacun des autres assureurs, pour lui-même et jusqu'à concurrence de sa part.

A la fin de l'exercice, les opérations des assureurs de L'loyd's en Suisse n'avaient pas encore commencé; c'est pourquoi le présent rapport ne contient pas de données statistiques et comptables les concernant.

2. Assurance contre les accidents

Durant cet exercice également, l'encaissement des primes de l'assurance-accidents a poursuivi sa marche ascendante. L'augmentation importante des primes d'environ 8,5 millions de francs intéresse principalement l'assurance individuelle et l'assurance collective. L'augmentation de 558 093 francs des primes de l'assurance par abonnement à un périodique est par contre de modeste importance.

Au cours des cinq dernières années, l'assurance contre les accidents enregistra les résultats d'exploitation suivants:

						Prämien	Schäden	Schäden in % der Prämien
						Primes	Sinistres	Sinistres en % des primes
						Fr.	Fr.	
1943.	•	٠	٠	٠		60 485 710	38 224 647	63,2
1944.	٠	٠	•	٠		65 400 225	41 012 546	62,7
1945.		*	134	٠		71 002 430	44 526 296	62,7
1946.	-	*		•	(*)	77 555 940	45 823 805	59.1
1947.	•	٠		9	•	86 039 185	50 099 357	58,2



EUROPEAN COMMISSION Internal Market and Services DG

FINANCIAL INSTITUTIONS Insurance and pensions

Brussels, **25 MARS 2009** -52 W3 MARKT/H/2/TK/mfc (2009) 57074 FS/050.070/0008

E-mail: antero.kiviniemi@stm.fi

Dear Mr Kiviniemi,

According to the information available to the Commission, Finland introduced in Act No 570/2005 on Insurance Intermediaries (hereafter "Act on Insurance Intermediaries") so-called net-pricing (net-quoting) for brokers, obliging them to receive remuneration only from their clients and prohibiting brokers from receiving any compensation from insurance companies. This regulation entered into effect on 1 September 2008. We understand that insurance undertakings had already changed their practices accordingly before the entry into force of this Act.

Directive 2002/92/CE on insurance mediation (hereafter "IMD"), in line with the principles of the Internal Market, does not regulate compensation arrangements between parties in the context of insurance or reinsurance mediation. The general rule is that this remuneration is a contractual matter for the parties involved.

It is true that the IMD is based on the concept of minimum harmonization and consequently leaves room for Member States to design additional or stricter rules. The question, however, is how to interpret minimum harmonization and what are its limits.

In this regard there are a number of points that we would like to raise:

1. Equal treatment

Consumer protection and transparency have been mentioned as justifications for the new regulatory regime that prohibits brokers from being remunerated by insurers. However, there are no equivalent rules which impose for example acquisition cost disclosure by insurers who distribute insurance through agents, banks or on a direct writing basis. This

J:\07-Insurance Mediation\08-Correspondence\Non-cilizens

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11. Office: SPA2, 2/042. Telephone: direct line (32-2) 29 66334. Fax: (32-2) 2993075. http://ec.europa.eu/internat_market/ tomas.kukal@ec.europa.eu

could also unfairly favor insurers' in-house sales forces and agents to the competitive disadvantage of brokers.

In this context we would like to recall the principle contained in recital 9 of the IMD according to which various types of persons or institutions, such as agents, brokers and "bancassurance" operators, can distribute insurance products. Equality of treatment between operators and customer protection requires that all these persons or institutions be covered by the IMD. This provision introduces equality of treatment between all those who are pursuing insurance mediation business.

Furthermore, the Commission understands that the prohibition on remuneration does not apply to an insurance intermediary (typically an agent) who is not under a contractual obligation to conduct insurance mediation business exclusively with one or more insurance undertakings and does not give advice based on the obligation to provide a fair analysis within the meaning of Art. 12(1)(iii) of the IMD.

i

:

2. Consequences for cross-border business and market integration

A. Non-Finnish brokers working in Finland by means of freedom of establishment and freedom to provide services

We would recall the wording of Art. 3(5) of the IMD according to which registered insurance and reinsurance intermediaries shall be allowed to take up and pursue the activity of insurance and reinsurance mediation in the Community by means of both freedom of establishment and freedom to provide services. Intermediaries working on such a cross-border basis in Finland can do so under the Single License obtained through their home Member State. This legal provision is the fundament for creating a European Single Market for insurance intermediaries across the EU.

The Commission is aware that the restrictive provisions of the Act on Insurance Intermediaries also, apply to the activities of brokers who are registered in another EU/EEA Member State and who pursue their insurance mediation activity in Finland by means of freedom of establishment and freedom to provide services. It therefore appears to the Commission that the Act on Insurance Intermediaries contradicts Art. 3(5) of the IMD, despite the fact that it is a minimum harmonization Directive.

In this perspective, the general good argument should not conflict with the fundamental objective of creating a Single European Market for insurance intermediaries. In addition, it should be emphasized that where this argument is relied on, the competent authorities of the host Member State need to ensure appropriate publication of the conditions under which the business concerned must be carried on in their territories.

B. Indirect effects on EU insurance market integration

The Commission has been informed that, as a consequence of the Act on Insurance Intermediaries, many brokers operating in Finland have changed their professional status to that of an insurance agent. A reduction in the number of brokers may very well have implications in terms of EU market integration. In this respect we refer to the Communication from the Commission on the inquiry into the European business insurance sector pursuant to Article 17 of Regulation 1/2003, which recognizes that the absence of a strong independent brokerage network available at national level may be a barrier to entry into the market for distributors of insurance products (especially for foreign insurers).

3. General considerations

The IMD in its current form contains a separate chapter on consumer protection, titled "Information requirements for intermediaries". The provisions of this chapter are designed to provide an adequate level of protection for customers at the EU level.

The Act on Insurance Intermediaries attempts to change an established system common to many countries with a long tradition of insurance brokerage. There may be other more proportionate measures having the same effect in terms of consumer protection, whilst still conforming to the principles established through the IMD and minimizing the risk of unwanted side effects in terms of market integration.

4. Conclusion

In the light of the concerns raised above, we invite you to consider whether the Act on Insurance Intermediaries is effective in the way it deals with the remuneration of brokers conducting insurance mediation activities in Finland and whether it provides for sufficient guarantees of independent service to the customers. The Commission understands that a review has already been launched in this regard and sees this as a useful opportunity to reflect on the design of the Act.

It would be helpful if you could keep us informed on any development in this matter as this is relevant in the perspective of the Commission's ongoing implementation check of the IMD in the Member States.

Yours sincerely,

Head of Unit

NHULLE

Rechtsdienst SIF

De: Thomas Lang@nbi-ngf.ch>

Envoyé: jeudi, 14 février 2019 09:08

À: _SIF-Rechtsdienst

Cc:franziska.streich@svv.ch; alfred.egg@axa-winterthur.ch; Daniel WernliObjet:Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) |Consultation: Modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) |

Consultazione: Modifica della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA)

Pièces jointes: Fragenkatalog VAG_DE_Stellungnahme_NGF 140219.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetztes (VAG) sowie einer damit zusammenhängenden Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Nachdem es sich bei den Änderungen des VAG um die Umsetzung von Massnahmen handelt, welche im Kern die Versicherungsgesellschaften betreffen und die keinen ausschliesslichen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von NVB & NGF aufweisen (Deckung von Motorfahrzeug-Haftpflichtschäden), verzichtet der NGF dazu auf eine Stellungnahme. Aus diesem Grund haben wir die VAG-relevanten Rubriken in der angehängte Tabelle leer gelassen.

Anders verhält es sich mit der ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Revision vorgesehenen Änderung von Art. 76 SVG: Sie betrifft den NGF unmittelbar. Unsere entsprechende befürwortende Stellungnahme entnehmen Sie bitte der letzten Rubrik der besagten Tabelle.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Lang

Präsident

Swiss National Bureau of Insurance (NBI) Swiss National Guarantee Fund (NGF) P.O. Box CH-8085 Zurich

+41 44 628 65 19 (Switchboard) +41 58 215 25 02 (Direct Line)

thomas.lang@nbi-ngf.ch http://www.nbi-ngf.ch/

************* PLEASE NOTE ***********

This message, along with any attachments, may be confidential or legally privileged. It is intended only for the named person(s), who is/are the only authorized recipients. If this message has reached you in error, kindly destroy it without review and notify the sender immediately. Thank you for your help.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)
E-Mail	info@nbi-ngf.ch
Datum der Stellungnahme	14.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?					
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Themenkomple	xen				
Kundenschutzbasiertes Reguliere	ungs-	und A	ufsic	htskonzept (Art. 30 <i>a-</i> 30 <i>d</i>)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?					

INTERNALUSEONLY

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?					
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52 <i>e</i> ?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54b ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?					
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?					
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2					

INTERNAL USE ONLY

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderun- gen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?				Der Bundesrat hat sich weitgehend an die in der vorberatenden Kommission erarbeiteten Vorschläge gehalten. Der NGF war in dieser Kommission vertreten und kann deshalb eine zustimmende Stellungnahme zur Vorlage abgeben. Dies betrifft auch die Delegationsnorm von Art. 76 Abs. 5 lit. b SVG, wonach der	 Künftige Einbindung des NGF in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen der Verkehrsversicherungsverordnung.

INTERNALUSEONLY

Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
			Bundesrat den maximalen Umfang der Konkurs- und Sanierungsdeckung beschränken kann.	Ersatz des Begriffs "Motorhaftpflicht-Versiche- rer" durch "Motorfahrzeug-Haftpflichtversiche- rer" in Absatz 4.
			Die in Art. 76 SVG enthaltenen Neuerungen im Zusammenhang mit dem neuen Sanierungsrecht und der Konkursdeckung des NGF machen detaillierte Ausführungsbestimmungen in der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) erforderlich. Der NGF geht davon aus, dass er massgebend in die entsprechend notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Revision der VVV eingebunden wird.	
			In Absatz 4 wird der Begriff «Motorhaftpflicht-Versiche- rer» verwendet. Es wird empfohlen, die Terminologie anzupassen und gleich wie in den übrigen Abschnitten den Terminus «Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer» zu verwenden.	

INTERNAL USE ONLY



New Reinsurance Company Ltd., Zollikerstrasse 226, CH-8008 Zurich

rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst EFD Bernerhof 3003 Bern

New Reinsurance Company Ltd. Zollikerstrasse 226 CH-8008 Zurich

> Phone +41 (0)58 226 65 00 Fax +41 (0)58 226 65 01

> > info@newre.com www.newre.com

Zürich, 28. Februar 2019

Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 14. November 2018 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Wir haben unsere Stellungnahme hauptsächlich über den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) eingebracht, möchten aber aus gegebenem Anlass auch individuell die Gelegenheit wahrnehmen, Ihre Frage gemäss Fragebogen zur Regelung zum versicherungsfremden Geschäft, zu kommentieren. Wir unterstützen den Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 VE-VAG ohne Vorbehalt.

Die Regelung des versicherungsfremden Geschäft ist für die Rückversicherer ein relevantes Thema. Dabei gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Unterschied zwischen dem Geschäft der Erst- und Rückversicherer sowie deren entsprechenden Aufsichten besteht.

In der heutigen Praxis der FINMA fällt das sogenannte "versicherungsfremde" Geschäft unter den Begriff "Betrieb anderer Geschäfte". Würde man diesen Begriff ganz aus dem Gesetz streichen und neu aus dem 'versicherungsergänzendem Geschäft' erwachsendes Geschäft quantitativ begrenzen (siehe SVV Antrag), so würde der Gesetzgeber damit - entgegen dem beabsichtigten Zweck dieser Revision - den möglichen Spielraum für innovative Lösungen im Versicherungsbereich unnötig limitieren.

Der in Kraft stehende Art. 11 Abs. 2 VAG ebenso wie der Entwurf des Art. 11 Abs 2. VE-VAG ermöglicht Rückversicherern, ihr profundes Knowhow über Risiken zu nutzen, um innovative neue Versicherungslösungen bzw. versicherungsähnliche Lösungen anzubieten. Dieser Spielraum gewährleistet für den Schweizer Rückversicherungsmarkt weiterhin Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb.

Wir erachten es auch als richtig und sachgerecht, dass versicherungsfremdes Geschäft weiterhin bewilligungspflichtig bleibt und die FINMA als Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen die Kompetenz bzw. den Auftrag hat, den "Betrieb anderer Geschäfte" zu bewilligen.

Wir befürworten deshalb den Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage zu Art. 11 Abs. 2.

In diesem Sinne wäre - zur Regelung des versicherungsfremden Geschäfts - auch bei einer allfälligen Berücksichtigung des (uns bekannten) Antrags des SVV zu Art. 11 der Art. 11 Abs. 2 VEVAG aus der Vernehmlassungsvorlage zumindest als Absatz 4 beizubehalten:

"Abs. 4: Die FINMA bewilligt den Betrieb anderer Geschäfte, wenn sie die Interessen der Versicherten nicht gefährden und sie von untergeordneter Bedeutung sind."

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme und eine angemessene Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

Renate Strasser

Chief Executive Officer

Tanya Worn

Head of Legal & Compliance

Per E-Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 25. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes/VAG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des VAG nehmen zu können.

ZUSAMMENFASSUNG

Unsere Stiftung lehnt es ab,

- die Ombudsstellen im privaten Versicherungsbereich gesetzlich zu regulieren und diese - zusätzlich zur bereits bestehenden Aufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern - auch noch dem Eidgenössischen Finanzdepartement als Aufsichts- und Anerkennungsbehörde zu unterstellen.
- 2. eine Anschlusspflicht der Versicherungsunternehmen nach VAG an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle gesetzlich zu verankern.
- 3. eine Anschlusspflicht der ungebundenen VersicherungsvermittlerInnen und vermittler an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle gesetzlich zu verankern.

Unsere Stiftung schlägt zur Verbesserung des Kundenschutzes vor, sich auf folgende drei Pfeiler zu stützen:

- 1. Auf die Aus- und Weiterbildung, d.h. sowohl für die Tätigkeit als gebundene als auch als ungebundene Versicherungsvermittler soll der Nachweis einer adäquaten produktbezogenen Aus- und Weiterbildung verlangt werden.
- 2. Auf eine Verbesserung der Haftungssituation, d.h. die ungebundenen Versicherungsvermittler sollen verpflichtet werden, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Nachrisikoversicherung bei Berufsaufgabe oder im Todesfall abzuschliessen.
- 3. Auf eine Stärkung der FINMA, d.h. die Aufsicht der FINMA über die ungebundenen Versicherungsvermittler soll gestärkt werden

Position der Stiftung "Ombudsman der Privatversicherung und der Suva"

<u>Vorbemerkungen</u>: Als neutrale und Interessen ungebundene Institution setzen wir uns vorliegend nicht mit sämtlichen Vorschlägen der Vernehmlassungsvorlage auseinander. Wir beschränken uns

- auf die Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats zur staatlichen Regulierung der Ombudsstellen im Versicherungsbereich und der gesetzlichen Verankerung einer Anschlusspflicht sämtlicher Versicherer nach VAG und der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine gesetzlich anerkannte Ombudsstelle
- sowie unseren Vorschlag zu einer effektiven Verbesserung des Kundenschutzes
- Ablehnung der vorgeschlagenen staatlichen Regulierung der Ombudsstellen im privaten Versicherungsbereich und einer Anschlusspflicht der Versicherungsunternehmen nach VAG an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle
- 1.1 Eine staatliche Regulierung der seit dem Jahr 1972 bestehenden und stets gut funktionierenden Ombudsstelle der Privatversicherer führt zu keinem Mehrwert für die Versicherten, aber zu zusätzlicher Bürokratie und einer unnötigen Aufblähung der Staatsquote

Der Vorschlag des Bundesrats, die bestehenden Ombudsstellen im privaten Versicherungsbereich zu regulieren, damit Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten gelöst werden, bevor ein teureres gerichtliches Verfahren durchlaufen werden müsste, greift aufgrund unserer Erfahrung als Ombudsstelle ins Leere. Die die neutrale Vermittlungstätigkeit der "Ombudsstelle der Privatversicherungen und der Suva" erfüllt das Ziel, den Kundenschutz zu stärken, bereits seit 47 Jahren. Seither haben wir ca. 97'000 Fälle in Selbstregulierung erledigt. Das Gleiche trifft auch auf die Ombudsstelle der Krankenversicherung zu.

Praktisch sämtliche Versicherer, bei denen Streitigkeiten zwischen Retailkunden und Versicherer entstehen können, sind den Ombudsstellen angeschlossen. Damit wird ca. 99% des Marktes abgedeckt, und der Zugang zu den Ombudsstellen funktioniert seit Jahrzehnten.

Die Effektivität des Kundenschutzes durch die Ombudsstellen ist bereits jetzt in hohem Mass gewährleistet und durch statistische Daten ausgewiesen. Darauf sind wir stolz. Eine Anschlusspflicht der Versicherungsunternehmen ist somit nicht erforderlich.

Die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva hat ihre Unabhängigkeit in der Praxis jahrzehntelang unter Beweis gestellt und wird in der Bevölkerung auch entsprechend wahrgenommen. Es braucht somit auch keine gesetzliche Verankerung, um die Unabhängigkeit unserer Institution zu gewährleisten.

Eine gesetzliche Verankerung der Schweizerischen Versicherungsombudsstellen würde im Weiteren auch zu einer doppelten Beaufsichtigung der Ombudsstellen

durch das Eidgenössische Departement des Innern/EDI und das Eidgenössische Finanzdepartement/EFD führen. Unnötige Bürokratie lehnen wir ab.

Der Verzicht auf eine Einbindung der Ombudsstellen im Versicherungsbereich in die Gesetzgebung bzw. das VAG dürfte zudem keine negativen Auswirkungen mit dem Ausland zur Folge haben. Die Schweizerischen Versicherer sind nur in der Schweiz tätig. Die von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors, IAIS) veröffentlichten Prinzipien für eine wirksame Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles, ICP) stellen zudem nur Empfehlungen dar und vermögen den Schweizerischen Gesetzgeber nicht zur gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen zu verpflichten.

1.2 <u>Der bereits jetzt gut ausgebaute Kundenschutz gegenüber Versicherungs-Gesellschaften kann nicht mit der Situation anderer Branchen im Finanzdienstleistungsbereich verglichen werden</u>

Wir möchten in Erinnerung rufen, dass die Finanzkrise im Jahr 2008, welche zu den Forderungen für einen besseren Kundenschutz führten, nicht wegen den Versicherern und deren Geschäftspraktiken eingetreten ist, sondern letztlich durch die Banken und Vermögensverwalter verursacht wurde. Die bestehenden Ombudsstellen im privaten Versicherungsbereich haben sich nicht zuletzt auch aufgrund ihrer geschaffenen Strukturen während Jahrzehnten und insbesondere auch nach der letzten Finanzkrise in der Praxis bewährt. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass, die Versicherungs-Ombudsstellen zu regulieren.

Die im Jahr 2014 publizierte, von der GfK Switzerland durchgeführte, repräsentative Kundenzufriedenheitsstudie belegt dementsprechend eine hohe Zufriedenheit der Versicherten mit der Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva. Ombudsstellen aus anderen Branchen (insbesondere gemäss FIDLEG) haben gegenüber der Öffentlichkeit noch keine entsprechende Kundenzufriedenheit nachgewiesen.

Die repräsentative Studie des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen aus dem Jahr 2016 zum Konsumentenschutz aus Kundensicht besagt für die Branche der Privatversicherer im Ergebnis das Gleiche. Das Fazit der Studie lautete in Bezug auf Ombudsstellen wie folgt (Seite 8/Management Summary:) «Dem Recht auf Anhörung wird insbesondere durch das Ombudswesen Rechnung getragen. Dieses folgt in der Schweiz internationalen Standards und kann als wirksam und effizient beschrieben werden. 81 Prozent der von uns Befragten befürworten das heutige Design einer privatwirtschaftlichen Organisation mit Finanzierung durch den Anbieter. Wir empfehlen eine Fortführung des Systems in der heutigen Form».

Hinzu kommt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung in der Schweiz eine Rechtsschutz-Versicherung besitzt. Nach Einschätzung des Ombudsman (nach eingeholten Informationen bei der Rechtsschutz-Branche) sind ca. 45-50% der Privathaushalte rechtsschutz-versichert. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen sind gemäss praktisch allen Rechtsschutz-Policen versichert. Dies im Gegensatz zu Streitigkeiten mit Banken, Vermögensverwaltern und weiteren Finanzdienstleistern, zumal Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geldanlagen vom Deckungsbereich der Rechtsschutz-Versicherungen in aller Regel ausgenommen sind.

Im privaten Versicherungsbereich der Schweiz besteht somit bereits ein gut ausgebauter Schutz der Versicherten. Soweit noch Verbesserungen erforderlich sind, sind andere bzw. zielführende Massnahmen anzustreben und nicht eine gesetzliche Verankerung der bestehenden Ombudsstellen.

1.3 <u>Die vorgeschlagene Regulierung der Ombudsstellen im Versicherungsbereich würde letztlich dazu führen, dass die Ombudsstellen auch noch die Rechtsdienste der Versicherer entlasten und die Arbeit der Rechtsschutz-Versicherer erledigen müssten</u>

Weshalb der Bundesrat ausgerechnet für die Versicherungsbranche im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage unter Punkt 3.1.4. ausführt: «Beide Parteien sollen die Möglichkeit haben, eine unabhängige, unparteiische, mit spezifischen Fachkenntnissen ausgestattete und staatlich zu anerkennende Ombudsstelle anzurufen...», verstehen wir nicht. Es kann nicht die Aufgabe von Ombudsstellen sein, nebst der Unterstützung der Versicherten zusätzlich auch die Versicherungsunternehmen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu entlasten.

Genau das würde im Falle einer gesetzlichen Verankerung der Ombudsstellen im Versicherungsbereich aber auch dann geschehen, wenn sich entgegen dem Vorschlag des Bundesrats nur Versicherte an eine Ombudsstelle wenden könnten. Im Falle einer gesetzlichen Verankerung könnten sich die Versicherten durch ihre Rechtsschutz-Versicherer vertreten lassen, welche in der Schweiz umfassende aussergerichtliche Vertretungen durchführen dürfen (was z.B. in Deutschland nicht der Fall ist). Das dürfte dazu führen, dass die Rechtsschutz-Versicherer ihre mittels Prämien schon bezahlte Arbeit an die Ombudsstellen auslagern würden.

Wir sind der Meinung, dass die Ombudsstellen <u>einzig</u> den Versicherten den Zugang zum Recht erleichtern sollen, und das ist bereits der Fall.

1.4 <u>Die vorgesehene staatliche Regulierung der Ombudsstellen der Versicherungsbranche dürfte negative Auswirkungen auf die bisher gute bis sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Ombudsstellen und den Versicherungs-Gesellschaften und somit negative Auswirkungen für die Versicherten haben.</u>

Mit dem vorgesehenen Informationsaustausch zwischen Ombudsstellen, dem EFD und den Aufsichtsbehörden inkl. FINMA wäre die in der Praxis wichtige Vertraulichkeit unserer Tätigkeit gefährdet. Dies würde unsere Arbeit mit den Versicherern erschweren und sich letztlich negativ für die Kunden auswirken. Als neutrale Institution sind wir im Interesse der Kunden nicht nur auf das Vertrauen des Publikums, sondern auch auf das Vertrauen der Branche angewiesen. Es kann zudem nicht die Aufgabe einer Ombudsstelle sein, staatlichen Behörden bei der Informationsbeschaffung und Bewältigung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

In der langjährigen Praxis der Ombudsstelle hat es sich bewährt, dass sie sich bei der Erfüllung ihrer unentgeltlichen neutralen Tätigkeit eine eigene, freie Meinung bilden kann, welche unabhängig von derjenigen der Versicherten und der Versicherungs-Gesellschaften, aber auch unabhängig von der Meinung der Aufsichtsbehörde und der Bundesverwaltung ist. Im Interesse der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, welches im Zentrum der Tätigkeit der Ombudsstelle steht, ist es wichtig, dass die Ombudsstelle weiterhin in alle Richtungen eigenständig und neutral arbeiten kann.

2. Ablehnung einer Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine bestehende oder noch zu gründende Ombudsstelle

Eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler wäre bezüglich des Kundenschutzes nicht zielführend. Diejenigen Versicherungsvermittler, die in der Praxis am meisten Anlass zu Beschwerden geben, sind häufig gar nicht mehr als solche tätig, wenn Kunden im Nachhinein, meistens ein paar Jahre nach durchgeführter Vermittlung, eine Falschberatung feststellen. Wenn Ombudsstellen bei ungebundenen Versicherungsvermittlern intervenieren und diese gar nicht darauf antworten, sei es wegen fehlender Bereitschaft, fehlender Finanzkraft oder weil sie effektiv gar nicht mehr als ungebundene Vermittler tätig sind, können die Ombudsstellen im Einzelfall nichts dagegen tun. Ein Anschluss sämtlicher ungebundenen Versicherungsvermittlern an Ombudsstellen wäre daher nicht zielführend, aber mit riesigem administrativen Aufwand verbunden. Es müssten ca. 7'000 Beitragsrechnungen versandt und das Inkasso derselben durchgeführt werden. Insgesamt rechnet der Ombudsman der Privatversicherer im Falle einer gesetzlichen Verankerung der Ombudsstellen mit neu jeweils zwei Aufsichtsbehörden (EDI und EFD) mit zwei- bis dreimal höherem Personalbedarf als bisher und somit mit beträchtlichen Regulierungsfolgekosten.

Eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler ist aber auch aus folgendem Grund abzulehnen: Wenn ein ungebundener Versicherungsvermittler in einem Ombudsverfahren wegen Falschberatung einlenkt und seine Haftung anerkennen will, muss er seinen Berufshaftpflicht-Versicherer einschalten. Lehnt dieser in der Folge die Haftung des ungebundenen Versicherungsvermittlers ab, obschon dieser seinen Fehler eingestehen will, ist für den gleichen Fall des Versicherten ein zusätzliches Ombudsverfahren mit dem Versicherer nötig, damit im Interesse der Versicherten auch die Ablehnung des Versicherers geprüft werden kann.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen zum Ombudsverfahren dürften bei Vermittlungen mit ungebundenen Versicherungsvermittlern nach unserer Einschätzung als Praktiker daher auch verfahrensmässig mit grösseren Problemen verbunden sein und zu langwierigen Verfahren führen. Auch aus diesem Grund ist eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle abzulehnen.

- 3. Alternativvorschlag des «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» zur gesetzlichen Verankerung der Ombudsstellen mit Anschlusspflicht der Privatversicherer und der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle
- 3.1 <u>Pflicht zum Nachweis einer adäquaten Aus- und Weiterbildung</u>

Jeder Schutz der Versicherten gegenüber Versicherungsvermittlern steht und fällt zudem mit der Qualität der Beratung am «Point of Sale». Dass die fachliche Kompetenz von Versicherungsberatern jederzeit gewährleistet ist, setzt voraus, dass das Fachwissen auf dem neusten Stand ist. Dies bedingt, dass das Fachwissen mittels Weiterbildung laufend den Entwicklungen angepasst wird. Damit dies flächendeckend gewährleistet werden kann, sollten die Versicherungsvermittler verpflichtet werden, einen jederzeitigen Nachweis einer adäquaten Aus- und Weiterbildung zu erbringen.

Die Festlegung der nötigen Standards kann unseres Erachtens den Branchen überlassen werden (vgl. z.B. die Cicero-Zertifizierung durch den VBV).

3.2 <u>Verbesserung der Haftungssituation durch Berufshaftpflicht-Policen mit Nachrisikoversicherung</u>

Andererseits sollte die Bewilligung an ungebundene Versicherungsvermittler zur Berufsausübung durch die Aufsichtsbehörde an das Bestehen einer gültigen Berufshaftpflicht-Versicherung geknüpft werden, die auch eine Nachrisikoversicherung für Ansprüche aus Schäden umfasst, die innerhalb der Verjährungsfristen

- nach dem Tod des Versicherungsnehmers,
- nach der Berufsaufgabe/Geschäftsaufgabe
- nach dem Austritt aus dem versicherten Personenkreis oder dem Entzug der Berufsbewilligung

erhoben werden.

Damit wird sichergestellt, dass auch dann Haftungssubstrat für geschädigte Kunden bei Schäden besteht, welche Jahre nach der durchgeführten Beratung und Berufsaufgabe des ungebundenen Versicherungsvermittlers entdeckt werden. Mit dieser Gesetzesregelung könnten die Berufshaftpflicht-Versicherer (analog wie bei den Anwälten) faktisch ein rasch umsetzbares Berufs-Verbot durch die FINMA in die Wege leiten, wenn sie einem ungebundenen Versicherungsvermittler, der häufig oder gravierende Falschberatungen durchführt, die Police im Schadenfall kündigen.

3.3 <u>Stärkung der Missbrauchsaufsicht über die ungebundenen Versicherungs-</u> vermittler

Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu stärken und mit den nötigen Ressourcen zu versehen, damit eine wirkungsvolle Missbrauchsaufsicht über die ungebundenen Versicherungsvermittler künftig möglich ist.

3.4 <u>Daraus resultierende Möglichkeiten für unsere Institution</u>

Mit diesen Massnahmen kann auch die Grundlage für einen zielführenden Zugang der Kunden von ungebundenen Versicherungsvermittlern zur Ombudsstelle der Privatversicherer geschaffen werden, wenn diese einen ablehnenden Entscheid des Berufshaftpflichtversicherers erhalten.

Gegebenenfalls kann die Ombudsstelle (weiterhin in Selbstregulierung) ihre Zuständigkeit freiwillig ausweiten und bei abgelehnten Berufshaftpflichtfällen von ungebundenen Versicherungsvermittlern nebst der Versicherungsdeckung auch die geltend gemachte Haftung der ungebundenen Versicherungsvermittler gegenüber deren Kunden prüfen. Dabei wären insbesondere auch die im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung geäusserten Bedenken bezüglich allfälliger Interessenkonflikte der Versicherer Gegenstand der Prüfung des Ombudsverfahrens. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Fall-Volumens der Ombudsstellen kann ebenfalls in Selbstregulierung durch die Branche erfolgen.

Damit können aufwändige und langwierige Doppel-Verfahren mit ungebundenen Versicherungsvermittlern und anschliessend noch mit deren Berufshaftpflicht-Versicherern sowie eine doppelte Aufsicht über die bestehenden und für die

ungebundenen Versicherungsvermittler noch zu schaffenden Ombudsstellen durch das EDI und das EFD vermieden werden.

Zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen

Aufgrund unserer vorstehend dargelegten Position schlagen wir folgende Änderungen und Streichungen (jeweils markiert) im E-VAG vor:

Art. 42 E-VAG Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

 selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.»

Art. 45 E-VAG Informationspflicht

«1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer:

f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle nach Artikel 82.»

«7a. Kapitel: Vermittlung

Art. 82 E-VAG Grundsatz

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.»

«Art. 83 E-VAG Ombudsstelle

1 Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich bis spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

2 Die Bestimmungen des 5. Titels des FIDLEG 19 über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.»

Es geht insbesondere auch nicht an, mit dem in Art. 83 E-VAG vorgesehenen Verweis aufs FIDLEG, insbesondere Art. 84 Abs. 4 FIDLEG, der Versicherungs-Ombudsstelle zusätzlich zum bisherigen Tätigkeitsfeld auch die Aufgabe als Ombudsstelle der ungebundenen Versicherungsvermittle aufbürden zu wollen. Falls entgegen unserem Vorschlag eine Ombudsstelle für die ungebundenen Versicherungsvermittler geschaffen wird, soll dafür eine separate Ombudsstelle geschaffen werden, und eine Zuweisung der ungebundenen Versicherungsvermittler durch die Aufsichtsbehörde an die Versicherungsombudsstelle soll ausgeschlossen sein.

«Art. 90a E-VAG)

5 Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... einer Ombudsstelle anzuschliessen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen Dienst zu erweisen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe entgegenbringen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alt-Ständerat Rolf Schweiger Stiftungsratspräsident RA Martin Lorenzon Ombudsman Eidgenössisches Finanzdepartement EFD **Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF**Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Name
E-Mail	E-Mail
Datum der Stellungnahme	Datum

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?					
Weitere Bemerkungen				Als Ombudsstelle äussern wir uns im Fragenkatalog nur zum Ombudswesen	
Zu den einzelnen Themenkomple	xen				
Kundenschutzbasiertes Reguliere	ungs-	und A	ufsicl	htskonzept (Art. 30 <i>a-</i> 30 <i>d</i>)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					

231.2\COO 1/4

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?					
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?					

231.2\COO 2/4

	Jnterstützung	Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge			
	Unte	mit \	Able					
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?								
Sanierung und Konkurs (Art. 51-54 <i>i</i>)								
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?								
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?								
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?								
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?								
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?								
Ombudswesen (Art. 82-83)								
Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?				Diese Regelungen sind nicht erforderlich und führen vor allem zu noch mehr Bürokratie und hohen Kosten	vgl. unsere Vernehmlassungsantwort			
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?				Diese Regelungen sind nicht erforderlich und führen vor allem zu noch mehr Bürokratie und hohen Kosten	vgl. unsere Vernehmlassungsantwort			
Diverses								
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?								

231.2\COO 3/4

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Über- gangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 4/4

Ombudsstelle Krankenversicherung Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione malattie

Per E-Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Luzern, 25.02.2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes/VAG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des VAG nehmen zu können.

Den in der Vernehmlassung der "Ombudsstelle der Privatversicherungen und der SUVA" erhobenen Forderungen und den gemachten Vorschlägen schliessen wir uns an, da sich die Problematik bei beiden Ombudsstellen grundsätzlich gleich präsentiert. Die Ombudsstelle der Privatversicherung deckt aber ein breiteres Spektrum an Versicherern ab als die Ombudsstelle Krankenversicherung.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Auch die Stiftung Ombudsstelle Krankenversicherung lehnt es ab,

- 1. die Ombudsstellen im privaten Versicherungsbereich gesetzlich zu regulieren und diese zusätzlich zur bereits bestehenden Aufsicht durch das EDI auch noch dem EFD als Aufsichts- und Anerkennungsbehörde zu unterstellen und
- 2. eine Anschlusspflicht der Versicherungsunternehmen nach KVAG und VAG an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle gesetzlich zu verankern und
- 3. eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler/innen an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle gesetzlich zu verankern.

Auch die Stiftung Ombudsstelle Krankenversicherung schlägt zur Verbesserung des Kundenschutzes vor, sich auf die folgenden drei Pfeiler zu stützen:

- 1. Auf die Aus- und Weiterbildung, d.h. sowohl für die Tätigkeit als gebundene und auch als ungebundene Versicherungsvermittler soll der Nachweis einer adäquaten produktbezogenen Aus- und Weiterbildung verlangt werden.
- 2. Auf eine Verbesserung der Haftungssituation, d.h. die ungebundenen Versicherungsvermittler sollen verpflichtet werden, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Nachrisikoversicherung bei Berufsaufgabe oder im Todesfall abzuschliessen.
- 3. Auf eine Stärkung der FINMA, d.h. die Aufsicht der FINMA über die ungebundenen Versicherungsvermittler soll gestärkt werden.

Zur Erläuterung und Begründung verweisen wir wie bereits gesagt auf die Vernehmlassung der "Ombudsstelle der Privatversicherungen und der SUVA".

Die Leitung der Ombudsstelle Krankenversicherung geht davon aus, dass sie die gesetzlich verankerten zusätzlichen Funktionen nicht übernehmen könnte. Sie müsste sich auf die Grundversicherung beschränken. Für die Zusatzversicherungen wäre ein neues Organ zu schaffen. Diese Entwicklung wäre aus heutiger Sicht sicher zu bedauern, würden so doch dauernd Abgrenzungsprobleme entstehen. Für die Versicherten steht nämlich das Gesamtportefeuille an Versicherungen (Grundversicherung ergänzt z.B. mit Spitalzusatzversicherungen) ganz klar im Vordergrund, was in der Praxis viele Schwierigkeiten aufwerfen würde, wenn die Probleme in der Phase der Streitschlichtung nicht gesamthaft angegangen werden können.

Wir wollen uns aber doch zu einigen Aussagen im Papier "Regulierungsfolgenabschätzung" in den Vernehmlassungsunterlagen äussern, da dieses **Fehlinformationen zur "Ombudsstelle Krankenversicherung"** enthält:

Seite 19: 4.3.1 Kundinnen und Kunden von Versicherungsvermittlern

Die aktuelle Lage wird falsch dargestellt, denn es wird behauptet, dass auch Kund/innen eines gebundenen Versicherungsvermittlers sich an die Ombudsstelle Krankenversicherung wenden können.

Die Ombudsstelle hat keinen Kontakt zu gebundenen oder ungebundenen Versicherungsvermittlern und vermittelt nicht mit diesen.

Die Ombudsstelle vermittelt einzig zwischen Versicherern und Versicherten.

Seite 23: 4.3.5 Ombudsstellen im Versicherungsbereich

Entgegen der hier gemachten Aussage ist es nicht so, dass im Krankenversicherungsbereich ungebundene Versicherungsvermittler der Ombudsstelle Krankenversicherung angeschlossen sind.

Im Gegenteil: Wir vermitteln weder mit ungebundenen noch mit gebundenen Versicherungsberatern.

Würde die Ombudsstelle Krankenversicherung in der vorgesehenen Form gesetzlich verankert, würde der Ressourcenbedarf schon nur an Personal wegen des Ausbaus des Tätigkeitsbereichs (Makler) und wegen der Anwendung von Verfahrensvorschriften in der Phase einer Streitschlichtung *explosionsartig ausgeweitet*.

Trotz der in Art. 75 FIDLEG vorgesehenen Verfahrensregelungen wäre im Gegensatz zum gegenwärtigen Zustand eine Verfahrensaufwand zu betreiben, der zusätzliche Ressourcen erfordern würde. Die Arbeit der Ombudsstelle Krankenversicherung besteht heute vor allem in der Abklärung, der Beratung und der Weiterleitung an zuständige Stellen.

Nur in ungefähr 10 % der Fälle wird ein Kontakt mit Versicherern aufgenommen um ein Vermittlungsverfahren zu eröffnen. Und dies wie bereits erwähnt nur mit Versicherern, nicht mit Versicherungsmaklern.

In Art. 75 Abs. 7 FIDLEG ist aber vorgesehen, dass die Ombudsstelle "die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung trifft, sofern diese *nicht von vornherein aussichtslos erscheint*".

Dies würde die Ombudsstelle zwingen, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, wenn nicht gleichsam hundertprozentig ausgeschlossen werden kann, dass ein solches aussichtslos wäre. Da die Ombudsstelle Krankenversicherung heute die Frage nach einem Vermittlungsbedarf noch nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Erfolges beurteilt, was erst bei einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % der Fall sein kann, würde der Spielraum für die Ombudsstelle Krankenversicherung hier viel kleiner sein, wenn nur in Fällen nicht zu vermitteln wäre, die zum vornherein als aussichtslos erscheinen.

Dies ist je nachdem schon bei einer Erfolgsaussicht von weit unter 50 % noch nicht der Fall. Es ist deshalb eine erhebliche Steigerung der Anzahl der Vermittlungsverfahren zu erwarten (weit über die heutigen 10 % hinaus). Hinzu käme dann noch die Ausweitung des zu vermittelnden Adressatenkreises (gebundene und ungebundene Makler).

Der zukünftige Aufwand an Personal, Infrastruktur etc. bei den Ombudsstellen wird in der Regulierungsfolgenabschätzung **also krass unterschätzt**.

Alleine diese drei Fehlinformationen zeichnen ein so verzerrtes Bild von den wahren Verhältnissen, dass sie durchaus geeignet sind, die Meinungsbildung zu verfälschen.

Wir bedauern deshalb, dass die Ombudsstelle im Rahmen der Abfassung der Regulierungsfolgenabschätzung nicht angehört worden ist.

Mit freundlichen Grüssen

Stiftung Ombudsstelle Krankenversicherung

lic. iur. Morena Hostettler Socha, RA

Ombudsfrau

Fürsprecher Thomas Schmutz

Stellvertreter

Rechtsdienst SIF

De: Giglio, Angelo < Angelo. Giglio@renre.com >

Envoyé: mardi, 12 février 2019 13:46

À: Césard Anne SIF < Anne. Cesard@sif.admin.ch>

Objet: Vernehmlassungsverfahren Versicherungsaufsichtsgesetz

Sehr geehrte Frau Cesard,

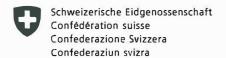
Darf ich Sie bitten mir mitzuteilen wo ich das ausgefuellte Fragebogen zur Vernehmlassung senden kann? Besten Dank und mit freundlichen Gruessen



Angelo Giglio General Manager RenaissanceRe Services of Switzerland AG Dufourstrasse 101 CH-8008 Zuerich

D: +41 (0)44 385 80 51 M: +41 (0)78 410 50 85 W: www.renre.com

This e-mail, including attachments, may contain information that is privileged, proprietary, non-public, confidential or exempt from disclosure and is intended to be conveyed only to the designated recipient(s). If you are not an intended recipient, please delete this e-mail, including attachments, and do not disseminate, distribute or copy this communication, by e-mail or otherwise. The unauthorized use, dissemination, distribution or reproduction of this e-mail, including attachments, is prohibited and may be unlawful. We reserve the right to monitor and review the content of all messages sent to or from this e-mail address.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	Name	Angelo Giglio
E-Mail	E-Mai I	ansele siglificance (con
Datum der Stellungnahme	Datum	03.01.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Versicherungsaufsichtsgesetz						
Allgemeines						
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?						
Weitere Bemerkungen						
Zu den einzelnen Themenkomplexen						
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)						
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?	×					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c?	×					

			Т			
	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Wie beurteilen Sie die Defini-	X					
tion von professionellen Versi-	/					
cherungsnehmern nach Art.						
30a?						
Wie beurteilen Sie die Regelun-	X					
gen zu konzerninternen Direkt-			22.49			
oder Rückversicherungscapti-						
ves nach Art. 30d?						
Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)						
Wie beurteilen Sie die Verhal-	, Z.		Το			
tensregeln für Versicherungs-	7	_			•••	
vermittlerinnen und-vermittler						
als Ganzes?		ļ				
Wie beurteilen Sie die Defini-	A					
tion einer qualifizierten Lebens-						
versicherung nach Art. 39a?						
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt	A					
nach Art. 39b-39d?						
Wie beurteilen Sie die Vorga-	X					
ben für Versicherungsvermittle-	7			•••		
rinnen und -vermittler beim						
Vertrieb von qualifizierten Le-						
bensversicherungen nach Art.						
39e-39i?	V					
Wie beurteilen Sie die Defini-	A			300		
tion von Versicherungsvermitt- lerinnen und –vermittler nach						
Art. 40?						
Wie beurteilen Sie die Register-	X					
voraussetzungen und Register-	/					
pflicht nach Art. 42-43?						

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
	Unte	mit \	Able		
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	A				
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)		History		
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?	×				
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?	×				
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?	Ø				
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54b ^{bis} ?	Z.				
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?	×				
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?	A				
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?	X				
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländi- sche Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2		×		Geschiftsplan sollk genisse Glachtung en vorsehen - spezielle Brkulere für ORSA,	Formular Jund B: erleichteaungen Eur Ausgliederung von Kernfunktionen -vereinfachtes OKSA und FCR notu
Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?				Public disclosures and Jahresrechnung	- vereintachtes OKSM und tCR notu

- Jahresrechnung | Revision

- Betreitung von interne und externe Revision, Jalls Mutterland Solvency 2 requivalent ist

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?	M				
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?	X				
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?	X				
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?	A				
Wie beurteilen Sie die Änderun- gen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?	A .				
Wie beurteilen Sie die Über- gangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?	A				
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?	X				



DIRECTION

Département fédéral des finances Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

rechtsdienst@sif.admin.ch

Genève, le 31 janvier 2019

Dossier traité par Joy Savoini joy.savoini@rentesgenevoises.ch

Consultation fédérale sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur la surveillance des assurances LSA

Madame, Monsieur,

En référence à la procédure de consultation citée en titre, nous avons le plaisir de vous transmettre ciaprès notre prise de position.

Les Rentes Genevoises sont un Etablissement d'assurance de droit public dont la mission consiste à promouvoir la prévoyance en servant des rentes à leurs assurés. Elles sont régies par la loi cantonale concernant les Rentes genevoises - Assurance pour la vieillesse du 3 décembre 1992 (ci-après LRG).

En tant qu'établissement de droit public, les Rentes Genevoises sont soumise à la surveillance de l'Etat de Genève, qui accorde sa garantie sur les rentes versées (LRG art. 3). Elles ne sont par conséquent pas soumises à la surveillance fédérale et ne sont pas soumises à la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA). Cependant, les Rentes Genevoises suivent l'évolution de la LSA du fait qu'elles travaillent avec des intermédiaires d'assurance soumis à la LSA.

Dans le cadre de la mise en consultation de la LSA, les Rentes Genevoises ont pris connaissance du projet du Conseil fédéral, plus particulièrement de la partie régissant les activités des intermédiaires d'assurance. A ce titre, l'article 41 du projet pourrait poser problème pour les établissements d'assurance de droit cantonal comme le nôtre.

A ce jour, la LSA dispose qu'un « intermédiaire ne peut pas exercer son activité en faveur d'entreprises d'assurance soumises à la présente loi, mais qui ne sont pas autorisées à exercer une activité d'assurance ». Les intermédiaires d'assurance sont donc autorisés à exercer leur activité en faveur d'entreprises d'assurance de droit public cantonal.

En revanche, le projet de révision mis en consultation en dispose autrement.

L'article 41, alinéa 1, lettre a du projet LSA est effectivement libellé comme suit :

« 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité:

a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi; »

Les Rentes Genevoises, comme les autres assurances cantonales, ne disposent pas de l'autorisation, requise par la LSA, ni ne peuvent l'obtenir. De plus, les Rentes Genevoises sont surveillées activement par le Conseil d'Etat de Genève et offrent toutes les garanties d'une activité irréprochable.

Après discussion, l'article 41, alinéa 1, lettre a LSA, tel que rédigé dans le projet, pourrait donc avoir pour conséquence d'interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'établissements d'assurance de droit public cantonal, alors que cela est actuellement autorisé.

Bien que le Conseil fédéral ne mentionne à aucun moment son intention de modifier la réglementation en vigueur concernant les activités des intermédiaires d'assurance en faveur d'institutions d'assurance de droit public, la lecture de l'article 41 projet LSA porte à confusion.

Afin de permettre aux établissements d'assurance cantonale de continuer à collaborer avec des intermédiaires d'assurance, il est souhaitable de clarifier l'article 41, alinéa 1, lettre a du projet de révision de la LSA en précisant par exemple :

« ¹ Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité:

a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi ou qui ne sont pas non plus soumises à une surveillance cantonale. »

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Bertrand Loze
Secrétaire général

Joy Savoini
Compliance Officer

Copie:

- Conseil d'administration des Rentes Genevoises
- Autorité de surveillance des Rentes Genevoises par les bons soins de Madame Nathalie Fontanet, Conseillère d'Etat



Direction générale Juridique Delphine Mayor Tél. 021 348 21 35 Fax 021 348 21 29 d.mayor@retraitespopulaires.ch

Par courriel

Département fédéral des finances Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

rechtsdienst@sif.admin.ch

Lausanne, le 5 février 2019

Consultation fédérale sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA)

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la procédure de consultation mentionnée en titre et avons le plaisir de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Retraites Populaires est une institution de droit public cantonal vaudois ayant la personnalité morale qui est régie par la loi cantonale sur les Retraites Populaires du 26 septembre 1989 (LRP).

Conformément à la LRP, Retraites Populaires exerce une activité d'assurance, dans laquelle elle pratique toutes les formes d'assurances sur la vie et combinaisons d'assurance de personne, ainsi qu'une activité de gérance d'institutions de pensions ou d'assurances.

En tant qu'institution d'assurance de droit public cantonal, Retraites Populaires est soumise à la surveillance de l'Etat de Vaud, qui lui accorde sa garantie. Elle n'est par conséquent pas soumise à la surveillance fédérale et ne tombe pas dans le champ d'application de la loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA). Dans le cadre de son activité d'assureur et de gérante d'institutions de pensions ou d'assurance, Retraites Populaires collabore en revanche avec des intermédiaires d'assurance soumis à la LSA.

Concernant le projet de révision de la LSA mis en consultation, Retraites Populaires partage les objectifs du Conseil fédéral en matière de protection des preneurs d'assurance et de transparence qui sont à l'origine des changements concernant les intermédiaires d'assurance.

L'article 41 du projet, qui règle les activités prohibées pour les intermédiaires, pourrait toutefois poser problème pour les institutions d'assurance de droit public cantonal.

Dans sa teneur actuelle, cette disposition prévoit qu'un « intermédiaire ne peut pas exercer son activité en faveur d'entreprises d'assurance soumises à la présente loi, mais qui ne sont pas autorisées à exercer une activité d'assurance ». Elle n'empêche donc pas les intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'entreprises d'assurance de droit public cantonal.

En revanche, dans le projet de révision mis en consultation, l'article 41 alinéa 1, lettre a LSA est libellé comme il suit :

- « 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité:
 - a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi; »





En raison de leur statut d'institution de droit public, Retraites Populaires et d'autres institutions d'assurance cantonales ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA et ne peuvent pas non plus la requérir.

A notre avis, l'article 41, alinéa 1, lettre a LSA, tel que formulé dans le projet, pourrait donc avoir pour conséquence d'interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal, alors que cela est actuellement autorisé.

Une telle conséquence ne reflète certainement pas la volonté du législateur mais résulte du fait que la formulation de cette disposition a été revue. En effet, le Conseil fédéral ne mentionne à aucun moment son intention de modifier la réglementation en vigueur pour interdire aux intermédiaires d'assurance d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public cantonal.

D'ailleurs, une telle interdiction ne se justifierait pas ; étant rappelé que les institutions d'assurance de droit public cantonal sont également soumises à une surveillance étatique et qu'elles offrent toutes les garanties d'une activité irréprochable.

Afin de permettre aux institutions d'assurance de droit public cantonal de continuer de collaborer avec des intermédiaires d'assurance, il est donc nécessaire d'amender l'article 41, alinéa 1 lettre a du projet de révision de la LSA, lequel pourrait avoir la teneur suivante:

« 1 Les intermédiaires d'assurance n'ont pas le droit d'exercer leur activité:

a. en faveur d'entreprises d'assurance qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la présente loi et qui ne sont pas non plus soumises à une surveillance cantonale; »

Subsidiairement, si l'article 41, alinéa 1, lettre a devait être maintenu tel que formulé dans le projet, une autre solution pourrait consister à préciser dans le Message du Conseil fédéral que cette disposition concerne uniquement les entreprises d'assurance soumises à la LSA et que les intermédiaires d'assurance ont le droit d'exercer leur activité en faveur d'institutions d'assurance de droit public qui ne disposent pas de l'autorisation requise par la LSA parce qu'elles sont soumises à une surveillance cantonale.

A notre avis, une telle manière de faire permettrait également aux institutions d'assurance de droit public cantonal comme Retraites Populaires de poursuivre leur collaboration avec des intermédiaires d'assurance.

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Retraites Populaires

Raphaël Putallaz Secretaire général Delphine Mayor Juriste



Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Vorlage EFD vom 14. November 2018

Stellungnahme zur Einführung der Bewilligungspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VAG)

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Namen der im Anhang aufgeführten Rückversicherungsunternehmen.

Inhalt:

- I. Anträge
 - 1. Hauptantrag
 - 2. Eventualantrag
- II. Begründung
 - 1. Schwächung des Rückversicherungs-Standortes Schweiz
 - 2. Bedeutung der Niederlassungen ausländischer Rückversicherer
 - 3. Begrenzter Aufsichtszweck
 - 4. Vereinfachte Aufsicht
 - 5. Keine internationalen regulatorischen Vorgaben
 - 6. Keine europarechtlichen Vorgaben
 - 7. Keine Inländerdiskriminierung
 - 8. Hohe Compliance-Kosten
 - 9. Ungenügende Regulierungsfolgenabschätzung
 - 10. Anerkennung der Sitzland-Aufsicht
 - 11. Fazit

Anhang: Liste der Rückversicherer, welche die Stellungnahme vertreten

I. Anträge

1. Hauptantrag

- a) Für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen, gilt eine vereinfachte Aufsicht.
- b) Formulierungsvorschlag zu Artikel 4 Absatz 5 VAG (neu):

5 Für Rückversicherungsunternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen, muss der Geschäftsplan Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, e, g und k enthalten.

c) Formulierungsvorschlag zu Artikel 15b VAG (neuer Artikel):

Art. 15b Rückversicherungs-Niederlassungen

1 Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, unterliegen einer vereinfachten Aufsicht, wenn sie im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen und der Informationsaustausch sowie die Rechtshilfe mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gewährleistet sind.

2 Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Niederlassungen gemäss Absatz 1 sinngemäss anwendbar: Artikel 11, 14 sowie 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c. Für die Berichterstattung gelten vereinfachte Anforderungen, unter Berücksichtigung der Berichterstattung des Hauptsitzes an die zuständige Aufsichtsbehörde.

3 Falls die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht gegeben sind, kann die FINMA die Leistung finanzieller Sicherheiten verlangen sowie weitere Anforderungen stellen. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat.

4 Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

d) Artikel 35 Absatz 1 VAG:

Die Verweisung auf Art. 15 Absatz 1 Buchstabe b ist zu streichen, da für Rückversicherungs-Niederlassungen neu der Artikel 15b gilt.

2. Eventualantrag

Sollte an der im VAG-Entwurf vorgesehenen Einführung einer generellen Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer festgehalten werden, ist die Regulierungsfolgenabschätzung zu ergänzen, indem insbesondere die volkswirtschaftlichen Folgen der allfälligen Schliessung von Niederlassungen ausländischer Rückversicherer zu bewerten wären.

II. Begründung

1. Schwächung des Rückversicherungs-Standortes Schweiz

Die Rückversicherung ist für die Schweiz ein wichtiger Wirtschaftssektor mit einer vergleichsweise sehr hohen Wertschöpfung. Dank vorteilhafter Rahmenbedingungen hat die Schweiz zahlreiche ausländische Rückversicherer angezogen, wobei sowohl Tochtergesellschaften als auch rechtlich unselbständige Niederlassungen errichtet wurden. Namentlich die Verfügbarkeit von Fachkräften und lokaler Expertise sowie das rechtliche und regulatorische Umfeld spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Dem ist durch attraktive Standortbedingungen weiterhin Sorge zu tragen.

Insbesondere Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem globalen Rückversicherungs-Hub entwickelt.¹ Dazu beigetragen haben auch die zahlreichen ausländischen Rückversicherer, die in der Schweiz Niederlassungen errichtet haben.

Die Schweiz steht im Wettbewerb zu anderen Finanzplätzen, die ebenfalls attraktive Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Rückversicherungen gewähren. Infolge des Brexit hat sich der Standortwettbewerb verschärft, da zahlreiche Erst- und Rückversicherungsunternehmen ihren Hauptsitz von London in andere europäische Finanzzentren verlegen.² Vor diesem Hintergrund liegt die Einführung der materiellen Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz quer in der Landschaft. Sie schwächt die Attraktivität des Rückversicherungsplatzes Schweiz.

2. Bedeutung der Niederlassungen ausländischer Rückversicherer

Im Unterschied zur Erstversicherung können Rückversicherungen in den meisten Ländern direkt von ihrem Sitz aus grenzüberschreitend tätig werden, ohne dass sie im Tätigkeitsland eine Niederlassung errichten müssen (sog. cross-border business). Auch in der Schweiz

¹ SVV Newsletter vom 9.1.2019: "Zürich – ein führender Rückversicherungs-Hub" (https://www.svv.ch/de/branche/versicherungszweige/rueckversicherung/die-schweiz-noch-der-fuehrenderueckversicherungs-hub).

² Vgl. die Bemühungen des französischen Rückversicherungsverbandes (APREF) zur Förderung von Paris als Rückversicherungs-Standort: https://www.apref.org/sites/default/files/espacedocumentaire/2018-07-03_note_apref_competitivite_venvoi.pdf.

können ausländische Rückversicherer im freien Dienstleistungsverkehr tätig sein. Dieser freie Marktzugang für Rückversicherungen wird durch die vorliegende Gesetzesvorlage auch gar nicht eingeschränkt (Erläuternder Bericht EFD, S. 12).

Die Präsenz von Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz entspringt somit keinem regulatorischen Zwang (dies im Unterschied zur Erstversicherung), sondern erfolgt allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen. Die Niederlassungen wurden also nicht für die Bedienung des lokalen Marktes bzw. den Abschluss von Rückversicherungen mit schweizerischen Zedenten errichtet, sondern dienen den betreffenden Rückversicherern darüber hinaus als interne Dienstleistungszentren oder "Underwriting-Hubs", von denen aus bestimmte Geschäftstätigkeiten und Funktionen für das ganze Unternehmen - entweder global oder für den Marktbereich EMEA³ - ausgeübt werden.

Die Internationalität des Rückversicherungsgeschäftes sowie die zumeist liberalen Marktzugangsbedingungen begünstigen globale und flexible Organisationsformen, bei denen Funktionen und Wertschöpfungsketten in verschiedenen Ländern angesiedelt werden. Das bedeutet aber auch, dass Verlagerungen relativ einfach bewerkstelligt werden können. Es wäre für die in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Rückversicherer ohne weiteres möglich, ihre zentralen Funktionen aus der Schweiz abzuziehen und in andere Länder zu verlagern, falls sich die Standortfaktoren hierzulande verschlechtern würden.

Die Einführung der Aufsichtspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer wäre eine derartige Verschlechterung, v.a. wegen der damit verbundenen Compliance-Kosten. Es ist daher zu befürchten, dass manche Unternehmen ihre Schweizerische Niederlassung schliessen und die betreffenden Funktionen ins Ausland verlagern werden. Davon wären viele hoch-qualifizierte Mitarbeiter in der Schweiz betroffen. Allein in der "Greater Zurich Area" wären knapp 900 Arbeitsplätze gefährdet. Hinzu käme der Verlust der indirekten Wertschöpfung, d.h. die diversen Güter und Dienstleistungen, die die betreffenden Niederlassungen von lokalen Drittunternehmen beziehen.

3. Begrenzter Aufsichtszweck

Im Erläuternden Bericht des EFD wird die Einführung der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Rückversicherungs-Niederlassungen mit (i) der *Stärkung des Kundenschutzes* und (ii) der *Reputation des schweizerischen Finanzplatzes* begründet. Beide Begründungen gelten nur beschränkt und rechtfertigen nicht, das volle Instrumentarium der materiellen Versicherungsaufsicht auf Niederlassungen ausländischer Rückversicherer anzuwenden. Dies wäre gemessen am Aufsichtszweck unverhältnismässig.

Das Argument des Kundenschutzes spielt bei Rückversicherungen keine oder höchstens eine untergeordnete Rolle. Bei den Kunden der Rückversicherer, den sog. Zedenten, handelt es sich ausschliesslich um Versicherungsgesellschaften, also um professionelle Unternehmen, die schon kraft ihres Geschäftsmodelles wie kein anderes Unternehmen über Fachkenntnisse im Bereiche des Risikotransfers verfügen. Es wäre auch verfehlt, die Zedenten bloss als

³ EMEA steht für "Europe, Middle East and Africa".

"professionelle Versicherungsnehmer" i.S. des neuen Artikel 30b VAG zu qualifizieren, die von gewissen Schutznormen ausgenommen würden. Die Gleichsetzung von Zedenten mit gewerblichen Versicherungsnehmern, die nach dem neuen Recht als "professionell" gelten, wäre nicht sachgerecht, weil Zedenten zumeist über ungleich höhere Kenntnisse des Versicherungswesens verfügen, eben weil sie selbst Teil der Assekuranz sind.⁴ Der Ausfall eines Rückversicherers könnte zwar einen Erstversicherer in eine finanzielle Schieflage bringen, was sich mittelbar auch auf die Versicherten auswirken kann. Ein solches Szenario wird jedoch für den schweizerischen Versicherungsbestand durch die indirekte Rückversicherungsaufsicht auf Stufe Erstversicherung, v.a. durch das in Art. 59 AVO (für Lebensversicherungen) und Art. 68 Abs. 2 AVO (für Schadenversicherungen) festgelegte Bruttoreservierungs-System faktisch ausgeschlossen.⁵ Zudem spielen die internationalen Ratingagenturen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Marktdisziplin.

Das zweite Argument, die Wahrung der Reputation des Finanzplatzes, würde höchstens eine beschränkte Anwendung der materiellen Versicherungsaufsicht rechtfertigen. Es ist kein Fall bekannt, wonach das Geschäftsgebaren oder die finanzielle Lage der Niederlassung einer ausländischen Rückversicherung negative Auswirkungen in der Schweiz gehabt hätte. Zum Schutz des Finanzplatzes kann es allenfalls geboten sein, dass die Aufsichtsbehörde die Identität und Verflechtungen der in der Schweiz niedergelassenen Rückversicherungen kennt und auch gewisse Gewährsanforderungen an die Leitungsorgane der Niederlassungen stellt. Die Einführung der Bewilligungspflicht kann insofern mit dem Funktionsschutz des Versicherungsmarktes gemäss Artikel 4 FINMAG begründet werden. Andererseits gelten nach wie vor die Überlegungen des historischen Gesetzgebers sowie auch des Bundesgerichtes, wonach die Aufsicht ausländischer Rückversicherer angesichts der Internationalität dieses Geschäftes sinnvollerweise nur am Hauptsitz durchgeführt werden kann.⁶

4. Vereinfachte Aufsicht

Die hier vorgeschlagenen neuen Bestimmungen für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat bereits einer angemessenen Aufsicht unterstehen, setzen einen Aufsichtsrahmen, der dem begrenzten Aufsichtszweck – Markttransparenz und Gewährspflicht – durch erleichterte Anforderungen Rechnung trägt. Danach sind beim Bewilligungsverfahren nur bestimmte Elemente des Geschäftsplanes einzureichen (neuer Absatz 5 zu Artikel 4 VAG). Bei der laufenden Aufsicht gemäss dem neu vorgeschlagenen Artikel 15b VAG liegt der Fokus auf der Gewährspflicht des Generalbevollmächtigten sowie einer erleichterten Berichterstattung (unter Berücksichtigung des Aufsichts-Reporting des Hauptsitzes). Darüber hinausgehende Aufsichtspflichten braucht es nicht, falls der

.

⁴ Man könnte analog zu Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 20 FIDLEG auch von "institutionellen Kunden" sprechen, die von bestimmten Vorschriften generell auszunehmen sind.

⁵ In der Schadenversicherung ist die Anrechnung der Rückversicherung an das gebundene Vermögen zudem an enge Voraussetzungen geknüpft: FINMA Rundschreiben 2016/5, Rz. 160 ff.

⁶ BGE 114 lb 250.

Rückversicherer im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegt, die auch die Tätigkeit der Niederlassung einschliesst.⁷ Für den Fall, dass die Sitzland-Aufsicht diesen Anforderungen nicht genügt, hat die FINMA gemäss Artikel 15b Absatz 3 die Möglichkeit, die Erfüllung weiterer Aufsichtspflichten, insbesondere auch finanzielle Sicherheiten, zu verlangen. Die Einzelheiten dazu können auf Verordnungsstufe geregelt werden.

5. Keine internationalen regulatorischen Vorgaben

Aus internationaler Perspektive besteht keine Veranlassung, die materielle Versicherungsaufsicht auf die Niederlassungen ausländischer Rückversicherer auszudehnen. Es gibt keine internationalen Standards, insbesondere nicht der IAIS, welche einem Tätigkeitsland vorschreiben oder empfehlen, für die Niederlassungen ausländischer Rückversicherer eine Bewilligungspflicht vorzusehen.⁸

Es ist auch nicht so, dass der Internationale Währungsfonds im Rahmen des für die Schweiz durchgeführten "Financial Sector Assessment Program" zum Schluss gekommen wäre, dass die Ausnahme der Rückversicherungs-Niederlassungen von der Versicherungsaufsicht ein Manko darstellen würde, das zu beheben sei. Der IWF hat einzig festgehalten, dass es dazu seitens der FINMA zusätzlichen Erklärungsbedarf gäbe. Der hier vorgeschlagene Ansatz, wonach für die Aufsicht von Rückversicherungs-Niederlassungen erleichterte Anforderungen gelten, wenn ihr Hauptsitz einer angemessenen Aufsicht untersteht, wäre zweifellos eine für den IWF schlüssige Erklärung.

6. Keine europarechtlichen Vorgaben

Die Einführung der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer lässt sich auch nicht mit dem Argument der EU-Äquivalenz schweizerischer Versicherungsregulierung begründen. In der EU ist die Behandlung von Rückversicherern aus Drittstaaten nicht harmonisiert, d.h. es ist den Mitgliedstaaten überlassen, unter welchen Bedingungen Rückversicherer aus Drittstaaten tätig werden dürfen. Die EIOPA "Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern" sind auf Rückversicherungen daher nicht anwendbar. ¹¹ Die Solvabilität-II-Richtlinie sieht in Artikel 174 einzig vor, dass Rückversicherer aus Drittstaaten nicht besser gestellt werden dürfen als einheimische Rückversicherer (Verbot der

⁷ Zur Anerkennung einer angemessenen Sitzland-Aufsicht, siehe unten, Abschnitt 10.

⁸ Die IAIS Insurance Core Principles überlassen es den Staaten, ob sie eine Lizenzpflicht für ausländische Niederlassungen vorschreiben wollen (ICP 4.2.3.). Richtig daher die Folgerung in der Regulierungsfolgenabschätzung, S. 6: Damit sind gemäss diesen Standards grundsätzlich sowohl eine Bewilligungspflicht aber auch der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht denkbar.

⁹ Der betreffende Hinweis in der Regulierungsfolgenabschätzung (S. 20) ist nicht belegt.

¹⁰ Financial Sector Stability Assessment, Switzerland, 2014, IMF Country Report No. 14/143, Para. 59, S. 29.

¹¹ Ziffer 1.7 der EIOPA Leitlinien.

Inländerdiskriminierung). Die Feststellung in der Regulierungsfolgenabschätzung, wonach Zweigniederlassungen von Rückversicherern mit Sitz in einem Drittstaat gemäss Solvency II einer Bewilligungspflicht unterliegen, ist unzutreffend. ¹²

In der Tat ist die aufsichtsrechtliche Behandlung von Rückversicherungs-Niederlassungen aus Drittländern in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Während einige Staaten die Zulassungspflicht auch für Rückversicherungs-Niederlassungen aus Drittländern vorschreiben, gibt es Mitgliedstaaten, welche Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Heimatland einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, vom lokalen Aufsichtsregime ebenfalls ausnehmen. ¹³ Die hier vorgeschlagene Regelung steht mit den Europäischen Versicherungsrichtlinien somit in Einklang.

Für die Schweiz von besonderer Bedeutung ist die von der EU durchgeführte Prüfung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Rückversicherungs-Aufsicht. Im betreffenden Bericht von EIOPA wird die Ausnahme der Niederlassungen ausländischer Rückversicherer von der Aufsicht zwar vermerkt, aber nicht als problematisch erachtet. Die geltende Regelung des VAG stand daher der Entscheidung der EU Kommission nicht entgegen, wonach die Schweizerische Aufsicht über Rückversicherungen mit Solvency II gleichwertig ist. Es ist nicht bekannt, dass seither von EIOPA je Vorbehalte zur Freistellung der Niederlassungen ausländischer Rückversicherer geäussert worden wären. Das ist auch nicht zu erwarten, da ja auch die EU-Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Drittland-Rückversicherern frei sind, solange das Verbot der Inländerdiskriminierung beachtet wird.

7. Keine Inländerdiskriminierung

Die Einführung der Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer wird u.a. auch mit dem Prinzip der "gleich langen Spiesse" begründet. Dieses Argument trifft jedoch nicht zu, wenn der ausländische Rückversicherer im Sitzstaat einer dem schweizerischen Aufsichtsrecht gleichwertigen Aufsicht untersteht und diese Aufsicht auch die Tätigkeit der schweizerischen Niederlassung umfasst. Die betreffenden Unternehmen verfügen über keinen Wettbewerbsvorteil, wenn deren Niederlassungen in der Schweiz nicht zusätzlich von der FINMA beaufsichtigt werden. Die Anwendung des vollen Instrumentariums der materiellen Versicherungsaufsicht würde vielmehr zu unnötigen Doppelspurigkeiten der Aufsicht führen.

¹² Der dort (Abschnitt 3.2.3) zitierte Art. 162 Abs. 1 Solvabilität-II-Richtlinie verweist auf Tätigkeiten gemäss Art. 2 Absatz 1 Unterabsatz 1, also nur auf Erstversicherungen. Rückversicherungen sind in Unterabsatz 2 erwähnt.

¹³ So z.B. Frankreich und Österreich.

¹⁴ EIOPA Advice to the European Commission – Equivalence assessment of the Swiss supervisory system in relation to articles 172, 227 and 260 of the Solvency II Directive, Ziff. 46 und 84.

¹⁵ Delegierter Beschluss (EU) 2015/1602 der Kommission vom 5. Juni 2015 über die Gleichwertigkeit der in der Schweiz geltenden Solvabilitäts- und Aufsichtssysteme für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf der Grundlage von Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

8. Hohe Compliance-Kosten

Gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung werden die Niederlassungen ausländischer Rückversicherer durch die Unterstellung unter das VAG mit beträchtlichen Zusatzkosten zu rechnen haben. Die Kostenschätzung beläuft sich für die Bewilligungserteilung auf kumuliert CHF 2.6 Mio. (einmalige Kosten) und für die laufende Aufsicht auf kumuliert rund CHF 4.6 Mio. (jährlich wiederkehrende Kosten). Pro Unternehmen würden ca. CHF 150'000 für das Bewilligungsverfahren sowie ca. CHF 270'000 für die jährlich wiederkehrenden Aufsichtskosten anfallen. Die effektiven Compliance-Kosten sind freilich schwer einzuschätzen und können je nach Unternehmen höher oder auch tiefer ausfallen. Hinzu kommen die zusätzlichen internen Ressourcen - sowohl auf Fach- als auch auf Management-Ebene -, welche durch die Regulierung absorbiert werden.

Angesichts des intensiven Preiswettbewerbs auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt fallen diese zusätzlichen regulatorischen Kosten erheblich ins Gewicht. Insbesondere für die kleineren Rückversicherer - dazu zählen fast alle lokalen Niederlassungen - dürften die zusätzlichen Compliance-Kosten und Aufwendungen an internen Ressourcen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den von den Niederlassungen erwirtschafteten Prämieneinnahmen stehen.

9. Ungenügende Regulierungsfolgenabschätzung

Die regulatorischen Zusatzkosten werden bei Standortentscheidungen ausländischer Rückversicherer zweifellos negativ ins Gewicht fallen. Es ist zu befürchten, dass manche ausländische Rückversicherer ihre lokale Präsenz in der Schweiz aufgeben und die entsprechenden Funktionen ins Ausland verlagern werden. Die Verlegung von Funktionen an andere ausländische Niederlassungen oder die Rückführung an den ausländischen Hauptsitz wird einen Stellenabbau in der Schweiz zur Folge haben. Der damit verbundene (direkte und indirekte) volkswirtschaftliche Schaden wird in der Regulierungsfolgenabschätzung mit keinem Wort erwähnt. Im Gegenteil suggeriert die Regulierungsfolgenabschätzung, dass die Standortattraktivität durch die vorliegende Gesetzesrevision gestärkt würde. Dem ist aber nicht so, zumindest nicht für den Rückversicherungssektor in der Schweiz. 16

10. Anerkennung der Sitzland-Aufsicht

Nach der hier vorgeschlagenen Lösung würden jene Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die einer angemessenen Aufsicht des Sitzstaates unterstehen, einem erleichterten Aufsichtsregime unterliegen. Damit sollen unnötige Doppelspurigkeiten der Aufsicht vermieden werden. Im Unterschied zu einem formalisierten Verfahren zur Anerkennung der Äquivalenz, wie es von der EU mit der Rückversicherungs-Richtlinie von 2005 eingeführt und in Artikel 172 Solvabilität-II-Richtlinie übernommen wurde, stellt die Anerkennung der Angemessenheit einen pragmatischen Lösungsansatz dar. Im Ergebnis

¹⁶ Die mangelhafte Regulierungsfolgenabschätzung unterstreicht die Aktualität und Bedeutung der beiden parlamentarischen Motionen (15.3400 und 15.3445), welche eine Verbesserung von Regulierungsfolgenabschätzungen fordern, insbesondere durch die Einschaltung einer von der Verwaltung unabhängigen Stelle.

erzielt man dadurch eine Marktöffnung unterhalb der Schwelle eines bilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Schwierigkeiten der Schweiz, mit der EU den bilateralen Weg fortzusetzen, sind solche pragmatischen Lösungen für eine Marktöffnung besonders interessant, eben weil sie keinen politischen Verhandlungsprozess voraussetzen.¹⁷

Nachdem die EU-Kommission gestützt auf die Äquivalenzbeurteilung von EIOPA das Schweizerische Aufsichtsregime für Rückversicherungen als gleichwertig anerkannt hat, wäre es nur folgerichtig, wenn die Schweiz das EU-Aufsichtssystem für Rückversicherungen als angemessen anerkennen würde. Nach denselben Massstäben müssten natürlich auch andere Staaten beurteilt werden, die Sitzstaaten von Rückversicherer sind, die in der Schweiz eine Niederlassung haben oder errichten wollen.

Zentrale Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit wären:

- Die Rückversicherungsaufsicht des Sitzstaates erfolgt nach international anerkannten Grundsätzen.¹⁸
- Die Rückversicherungsaufsicht des Sitzstaates umfasst auch die Tätigkeit der Schweizerischen Niederlassung.
- Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der FINMA und der ausländischen Aufsichtsbehörde des Sitzstaates sind gewährleistet.¹⁹

Die Anerkennung einer angemessenen Sitzland-Aufsicht bei der Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute findet auch in anderen Bereichen der schweizerischen Finanzmarktregulierung Anwendung.²⁰

11. Fazit

Die Unterstellung der Niederlassungen ausländischer Rückversicherer unter die Versicherungsaufsicht würde von ausländischen Rückversicherern ohne Zweifel als Marktzugangsbeschränkung betrachtet werden. Es wäre widersinnig, wenn die Schweiz in Bezug auf die Behandlung europäischer Rückversicherer eine restriktivere Politik verfolgt als die EU gegenüber schweizerischen Rückversicherern, zumal die Schweiz damit ihre wichtige Position als globaler Rückversicherungsplatz aufs Spiel setzt. Das kann wirtschaftspolitisch nicht gewollt sein und ist auch europapolitisch unklug.

¹⁷ Auch die britische Regierung hat im Zuge des Brexit die Vorteile der "Equivalence" im Bereiche der Versicherungsaufsicht erkannt ("reduce duplication"): HM Treasury Guidance, Solvency II and Insurance (Amendments) (EU Exit) Regulations 2018: explanatory information.

¹⁸ Z.B. gemäss den IAIS Core Principles.

¹⁹ Z.B. gestützt auf das IAIS Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU).

²⁰ Vgl. Art.53 Finanzinstitutsgesetz; Art. 4 Auslandbankenverordnung-FINMA; Art. 120 Kollektivanlagengesetz.

Daher ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

- a. Die Einführung einer umfassenden Bewilligungs- und Aufsichtspflicht von Niederlassungen ausländischer Rückversicherer ist abzulehnen, da sie den Rückversicherungsstandort Schweiz schwächt.
- b. Die damit verbundenen regulatorischen Compliance-Kosten würden manche ausländischen Rückversicherer veranlassen, ihre Präsenz in der Schweiz aufzugeben, mit entsprechend negativen Konsequenzen für den Schweizerischen Finanzplatz und lokalen Arbeitsmarkt.
- c. Dem begrenzten Aufsichtszweck wäre Genüge getan, die Bewilligung an erleichterte Bedingungen zu knüpfen sowie eine vereinfachte Aufsicht vorzusehen, sofern der Rückversicherer im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht untersteht.
- d. Niederlassungen von Rückversicherungen, die einer angemessenen Aufsicht des Sitzstaates unterstehen, haben keinen Wettbewerbsvorteil, wenn sie nicht zusätzlich von der FINMA kontrolliert werden.
- e. Die Berücksichtigung einer angemessenen Sitzland-Aufsicht vermeidet Doppelspurigkeiten der Aufsicht und steht in Einklang mit internationalen und europarechtlichen Standards sowie mit anderen Bereichen der schweizerischen Finanzmarktregulierung.
- f. Vor allem im europäischen Kontext ist die Anerkennung der Sitzland-Aufsicht von Rückversicherungen im Interesse der Schweiz, da sie eine gegenseitige Marktöffnung ermöglicht, ohne dass es dazu politische Verhandlungen für den Abschluss eines bilateralen Abkommens erfordert.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, die in unserem Antrag vorgeschlagene Lösung bei der laufenden VAG-Revision zu berücksichtigen.

Anhang

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Namen folgender Rückversicherer:

- Arch Reinsurance Europe Underwriting, DAC, Dublin, Zurich Branch
- Aspen Insurance UK Limited, London, Zurich Branch
- AXIS Re SE, Dublin, Zurich Branch
- Endurance Specialty Insurance Limited, Pembroke (Bermuda), Zurich Branch
- Endurance Worldwide Insurance Limited, London, Zurich Branch
- Everest Reinsurance Company, DAC, Dublin, Zurich Branch
- Navigators Underwriting Limited, London, Zurich Branch
- Partner Reinsurance Europe SE, Zurich Branch
- SCOR Global P&C SE, Paris, Zurich Branch
- SCOR Global Life SE, Paris, Zurich Branch
- Sirius International Insurance Corporation, Stockholm, Zurich Branch
- Transatlantic Reinsurance Company, New York, Zurich Branch

Zürich, 1. Februar 2019



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse Römerstrasse 20 Postfach 1561 CH-4502 Solothurn Tel. +41 32 625 41 41 Fax +41 32 625 41 51 mail@santesuisse.ch www.santesuisse.ch

Per E-Mail
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
rechtsdienst@sif.admin.ch
Bundesgasse 3
3003 Bern

Für Rückfragen: Isabel Kohler Muster Direktwahl: +41.32.63

Direktwahl: +41 32 625 4131 Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 28. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie uns, zur geplanten Änderung des VAG im Namen der Schweizerischen Krankenversicherer Stellung zu nehmen.

1. Art. 5 E-VAG Änderung des Geschäftsplans

Das bisherige Recht sah in Abs. 1 diejenigen Tatbestände vor, welche vor deren Umsetzung durch die FINMA genehmigungspflichtig sind.

Abs. 2 hielt diejenigen Tatbestände fest, welche einer blossen Mitteilung an die FINMA bedurften. Dazu gehörten u.a. auch

lit. g: die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;

lit. j: die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;

Neu unterstellt das VAG Änderungen, welche die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten (lit. g), betreffen, sowie wesentliche Änderungen, welche die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen (lit. j), betreffen, unter eine vorgängige Genehmigungspflicht durch die FINMA.

Da diese Elemente der Geschäftsführung absolut zentral für die Versicherer sind, um überhaupt handeln zu können, ist von einer – zumindest vorgängigen – Genehmigungspflicht unbedingt abzusehen. Es reicht bei Weitem um die damit angestrebten Ziele zu erreichen, wenn die FINMA im Sinne einer nachgelagerten Kontrolle diese Elemente prüft. Im Vergleich zum aktuellen Recht

ist dies immer noch eine Verschärfung (Genehmigung statt blosse Mitteilung). Ein solch präventiver - und somit unverhältnismässiger - Eingriff kommt zudem einem Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit gleich.

2. <u>Art. 30a bis 30c E-VAG Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern</u>

Sinn und Zweck dieser neuen Bestimmungen war es Erstversicherern, welche ausschliesslich Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen, ebenfalls von einer tieferen Regulierungs- und Aufsichtsintensität profitieren zu lassen.

Die nun vorgeschlagenen Bestimmungen sind jedoch so kompliziert, abgrenzungs- und arbeitsintensiv für die Versicherer, dass damit am eigentlichen Ziel vorbeigeschossen wird. Die neuen Regelungen bedingen einen enormen Mehraufwand für Versicherungsunternehmen, die sowohl KMU als auch professionelle Versicherungsnehmer versichern. So müssen z.B. neu die Bestände aufgeteilt (Abgrenzung professionelle/nicht professionelle Personen) sowie beide Bestände separat verwaltet werden. Zudem sind Nachweise zu erbringen, um "professionelle Kunden" definieren zu können.

Wir bitten Sie deshalb, von diesen Bestimmungen abzusehen und die Art. 30a bis 30c E-VAG zu streichen.

3. Art. 40 E-VAG Definition des Versicherungsvermittlers

Das Gesetz unterscheidet zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern. Ungebundene Versicherungsvermittler stehen gemäss Abs. 2 in einem "Treueverhältnis" zum Versicherungsnehmer. Weder das Gesetz noch die Erläuterungen umschreiben dieses Treueverhältnis näher, sodass eine Abgrenzung schwierig ist. Reicht z.B. ein Maklervertrag oder ein einfacher Auftrag aus, um ein Versicherungsvermittlerverhältnis einzugehen und das geforderte Treueverhältnis zu begründen? Wo ist die Grenze? Kann es nicht auch Fälle geben, in denen ein Versicherungsvermittler weder in einem geforderten "Treueverhältnis" zum Versicherungsnehmer steht, aber auch nicht als gebundener Vermittler (z.B. als Arbeitnehmer oder Agent eines Versicherungsunternehmens) handelt. Es wäre wünschenswert, hier allenfalls vom Begriff des "Treueverhältnisses" – zumindest im Gesetzestext – wegzukommen und andere sowie klarere Abgrenzungskriterien zu definieren. Es sollte klar geregelt werden, ob und wie ein Vermittler als gebundener und ungebundener Vermittler tätig ist.

4. Art. 42a E-VAG Register

Wir begrüssen es, dass die FINMA die Verantwortung für die ungebundenen Vermittler übernimmt. In dem Sinne ist auch der Registrationsprozess durch die FINMA inhaltlich und zeitlich zu strukturieren und vorzugeben sowie zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu sanktionieren. Weiter ist zu klären, was geschieht, wenn ein Vermittler nach seiner Registrierung die Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Im Vergleich zum aktuellen Recht ist im E-VAG die freiwillige Registereintragung von gebundenen Vermittlern nicht mehr vorgesehen. Begründet wird dies in den Erläuterungen (S. 35) mit der konsequenten Interessensphärenzuteilung mit klarer Trennung zwischen der ungebundenen und der gebundenen Vermittlung (Art. 40 E-VAG). santésuisse vertritt jedoch die Haltung, dass es insbesondere aus öffentlichen Qualitätsaspekten weiterhin Sinn macht und der neuen Aufteilung nicht widerspricht, dass sich gebundene Vermittler weiterhin freiwillig in das Register eintra-

gen lassen können. Ein entsprechender Passus ist deshalb wiederum im Gesetzestext aufzunehmen. Die Voraussetzungen für die Eintragung, aufgeführt in lit. a-e, sind für gebundene Vermittler entsprechend anzupassen.

<u>2 Gebundene Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.</u>

5. Art. 43 E-VAG Anforderungen an Versicherungsvermittler

Im bisherigen Recht durfte ein Versicherungsvermittler ohne Nachweis seiner beruflichen Qualifikation im Bereich Versicherungsvermittlung tätig sein. Allerdings war der Nachweis Voraussetzung zur Eintragung ins Register (Art. 44 Abs. 1 lit. a VAG).

Art. 43 E-VAG legt nun neu die Anforderungen an Versicherungsvermittler fest. santésuisse begrüsst diese qualitative Massnahme ausdrücklich. Auf keinen Fall dürfen jedoch die geforderten "notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse" auf die Ausbildung beschränkt sein. Eine Pflicht zur lebenslangen Weiterbildung, wie es andere Gesetze ebenfalls vorsehen (z.B. MedBG) ist zwingend. Eine diesbezügliche Ergänzung ist im Gesetzestext vorzunehmen (s. Vorschlag nachfolgend). Dass die Kundenberatung durch Versicherungsvermittler qualitativ gut und kompetent ist, liegt im Interesse der Versicherten sowie der Versicherer.

- 1 Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. <u>Diese umfassen auch die lebenslange Weiterbildung</u>.
- 2 Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher.

6. Art. 83 Ombudsstelle

santésuisse begrüsst die neue Anforderung, wonach sich Versicherungsvermittler mit Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls einer Ombudsstelle anzuschliessen haben. Dabei wäre es von Vorteil, wenn es für Versicherer und Vermittler nur eine Ombudsstelle gäbe, da die zu klärenden Probleme weitestgehend identisch oder sicher ähnlich sein werden. So kann ein mühsamer Koordinationsaufwand verhindert werden. Wir bitten Sie die Bestimmungen dahingehend zu ergänzen.

Besten Dank für die seriöse Prüfung und gegebenenfalls Aufnahme unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse Direktion

Verena Nold Direktorin Isabel Kohler Muster

Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe

7 Table- Master



Zürich, 26.2.2019

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Herr Bruno Dorner Leiter Rechtsdienst SIF rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG

Sehr geehrter Herr Dorner

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zur Teilrevision des VAG teil. Wir begrüssen die Teilrevision und dabei insbesondere die Verankerung des Sanierungsrechtes, die neu formulierten Artikel zum SST, das kundenschutzbasierte Aufsichtskonzept sowie die Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar.

Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln.

1. Kommentare und Anpassungsanträge zu einzelnen Artikeln

Art. 24: Abs. 1, 3bis und 4

- ¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung
- a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:
 - 1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,
 - 2. der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9-9b.
 - 3. der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16;
- b. für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.
- c. Aufgehoben
- ^{3bis} Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.
- ⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts gemäss Absatz 3.

Kommentar: Die SAV begrüsst die Anpassungen sehr und ist mit der neuen Fassung einverstanden.



Art. 37: Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge Abs. 2 b

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;

Antrag: Umformulierung zu

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, **Rentenumwandlungsgarantie**- und Kostenprämien:

Kommentar: Auch wenn dieser Artikel in der Vernehmlassungsvorlage nicht angepasst wurde, muss er aus Sicht der SAV zwingend erweitert werden.

Im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 war unter anderem eine Rentenumwandlungsgarantieprämie vorgesehen. Die Erhebung so einer Prämie würde eine verursachergerechte Finanzierung der Umwandlungssatzverluste ermöglichen und damit die Zukunft der zweiten Säule stabilisieren.

Damit die Aufsichtsbehörde überhaupt in der Lage ist, eine Rentenumwandlungsgarantieprämie zu genehmigen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und der Prämienbegriff erweitert werden.

Auf Stufe Verordnung kann anschliessend die Zuordnung der Prämie in der Betriebsrechnung geregelt werden. Zusätzlich zur Anpassung im VAG sollte auch im FZG der Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie als möglicher Abzug im Art. 17 Abs. 2 ergänzt werden.

Art. 39a: Begriff

Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ein Anlagerisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte.

Antrag: Umformulierung zu

¹ Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte sowie Tontinengeschäfte.

Kommentar: Durch eine Definition der qualifizierten Lebensversicherung via eines Anlagerisikos wird ein neuer Begriff ins VAG eingeführt, der nicht eindeutig definiert ist. Beispielsweise kann die Formulierung so interpretiert werden, dass nur eine anteilgebundene Überschusskomponente in einer (ansonsten klassischen) Versicherung mit Todes- und Erlebensfallgarantie sowie garantierten Rückkaufswerten genügt, damit die Versicherung als qualifiziert gilt.

Generell kann der Begriff des Anlagerisikos zu Auslegungsdiskussionen führen und damit weit über die Regelungen im FIDLEG hinausgehen. Da dies sicher nicht beabsichtigt ist, sollte man sich prinzipiell auf anteilgebundene Versicherungen beschränken und zudem das Kriterium der Garantie in den Gesetzestext mit aufnehmen.

Wir schlagen daher eine aus unserer Sicht klarere Definition der qualifizierten Lebensversicherung vor.

² Anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte mit garantierten Leistungen gelten nicht als qualifizierte Lebensversicherungen.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die garantierten Leistungen.



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

U. Juswarge

Dr. Klemens Binswanger

Präsident

Dr. Anja Göing-Jaeschke

Leiterin Kommission Berufsständische

Fragen

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Herr Bundesrat Ueli Maurer Bernerhof 3003 Bern

Lausanne, 25. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse der wissenschaftlichen Durchdringung der geregelten Materie.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich unsere Vernehmlassungsantwort auf die folgenden Punkte:

I. Unterstellung unter die Aufsicht (Art. 2 Abs. 2 VE-VAG)

Neu sollen auch die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen der Aufsicht der FINMA unterstellt werden. Der Bundesrat begründet dies im Wesentlichen mit dem Druck aus dem Ausland (Rüge durch den Internationalen Währungsfonds IWF).

Wie der Anhang zum Erläuterungsbericht festhält, haben in den letzten Jahren zahlreiche Rückversicherungsunternehmen Zweigniederlassungen in der Schweiz eröffnet. Zürich ist in

der Folge zu einem aktiven Rückversicherungsplatz geworden, welcher eine Alternative zu den grossen Rückversicherungsmärkten London, New York und Bermuda darstellt. Der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Geschäftstätigkeit in und von der Schweiz aus darf nicht unterschätzt werden.

Die Rückversicherung ist ein "Business-to-Business" Geschäft, bei dem sich zwei ebenbürtige Parteien gegenüber stehen, welche keines Schutzes durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen. Auch wenn Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten im EWR Raum lokal beaufsichtigt werden, muss sich die Schweiz unseres Erachtens dieser Vorgabe nicht anpassen. Im Gegenteil, wir sind der Ansicht, dass der Erhalt dieser Nische einer liberalen Wirtschaftsordnung unserem Land und Wirtschaftsstandort gut anstünde. Das Risiko eines Reputationsschadens für den Finanzplatz Schweiz erachten wir als gering (sofern überhaupt gegeben¹).

II. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (4. Kapitel)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Vermittlerrecht weitgehend. Wichtig ist im Besonderen die Klarstellung des Status des Versicherungsvermittlers. Die vorgesehene Nachweispflicht für eine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler und die vorgeschlagene Stärkung der Vermittleraufsicht durch die FINMA dürften in der Praxis zudem zu einer nachhaltigen Verbesserung des Kundenschutzes führen. Unnötige Regulierung ist jedoch zu vermeiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 40 VE-VAG Definition

Wir sind mit der Definition der Versicherungsvermittlung in Art. 40 Abs. 1 VE-VAG einverstanden, wünschen uns in der Botschaft aber den klaren Hinweis darauf, dass mit dieser Definition nicht nur das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen, sondern auch die Vermittlung von Kapitalisations- und Tontinengeschäften im Sinne von Anhang 1 zur AVO erfasst sind. Wichtig ist ferner, dass diese Definition so interpretiert wird, dass darunter auch neue Geschäftsmodelle fallen, wie sie sich beispielsweise im Zusammenhang mit Vergleichsportalen entwickeln.

Die Definition der gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittler in Art. 40 Abs. 2 und 3 VE-VAG nach dem Treueverhältnis zum Versicherungsunternehmen (Agent) oder dem Versicherungsnehmer (Makler) steht im Einklang mit den privatrechtlichen Definitionen von Makler und Agent. Dies ist zu begrüssen. Damit werden künftig schwierige Abgrenzungsfragen vermieden.

Art. 41 VE-VAG Unzulässige Tätigkeiten (Typenzwang)

1 Zum Thema Reputationsschaden allgemein erlauben wir uns die Bemerkung, dass Volkswagen 2017, im Jahr nach dem Höhepunkt des Dieselskandals, einen neuen Absatzrekord erzielt hatte. Dies, nachdem der allgemein befürchtete Reputationsschaden die Bewertung des Konzerns im September 2015 massiv hatte absacken lassen.

Im Hinblick auf eine Stärkung des Kundenschutzes ist es insbesondere auch zu begrüssen, dass Art. 41 Abs. 1 Bst. b VE-VAG ein Verbot vorsieht, gleichzeitig als ungebundener und gebundener Versicherungsvermittler tätig zu sein. Damit wird Klarheit und Transparenz geschaffen, und die Informationspflichten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. b VE-VAG zielen nicht mehr ins Leere, wie dies nach geltender Gesetzgebung bei den Mehrfachagenten der Fall ist. Wichtig wird in diesem Zusammenhang sein, dass die FINMA den Typenzwang auch durchsetzt und gegen Umgehungen einschreitet. Wir denken da an die Möglichkeit, dass ein Versicherungsvermittler mehrere GmbHs gründet, um so weiterhin gleichzeitig als Makler und Agent tätig sein zu können.

Art. 42 und 42a VE-VAG Registrierungspflicht und -voraussetzungen

Aufgrund der vorgesehenen Regelungen in Art. 40 und 41 VE-VAG sind eine Registrierung der ungebundenen Versicherungsvermittler und eine verstärkte Missbrauchsaufsicht über die ungebundenen Vermittler ausreichend. Die Aufsicht über die gebundenen Versicherungsvermittler die Aufsicht beaufsichtigten kann über der Versicherungsunternehmen sichergestellt werden, welche gebundenen für ihre Versicherungsvermittler verantwortlich sind.

Damit bei Falschberatungen durch ungebundene Versicherungsvermittler genügend lange Haftungssubstrat für deren Kunden vorhanden ist, betrachten wir Registrierungsvoraussetzung in Art. 42 Abs. 2 Bst. d VE-VAG auch eine Berufshaftpflicht-Versicherung als erforderlich, welche eine Nachhaftung von mindestens fünf Jahren vorsieht. Falschberatungen werden insbesondere bei kapitalbildenden Lebensversicherungen oft erst Jahre nach Abschluss einer Versicherung festgestellt, d.h. zu einem Zeitpunkt, in welchem viele ungebundene Versicherungsvermittler in der Praxis gar nicht mehr als solche tätig sind. Ohne Nachhaftung des Berufshaftpflicht-Versicherers wird die Durchsetzung von Forderungen geschädigter Kunden unnötig erschwert.

Ferner empfehlen wir, dass die Versicherungssumme aus diesen Haftpflichtversicherungen pro Ereignis und nicht mehr wie bisher pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen muss, damit auch Ende Jahr für geschädigten Personen die Deckung noch nicht aufgebraucht ist.

Aus haftungsrechtlichen Überlegungen sollten die Registrierungsvoraussetzungen auch dahingehend ergänzt werden, dass gegen den ungebundenen Versicherungsvermittler keine Verlustscheine bestehen dürfen.

Art. 43 VE-VAG Anforderungen (an die Aus- und Weiterbildung)

Eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sämtlicher Versicherungsvermittler dient letztlich der Verbesserung der Beratungsqualität und damit auch dem Kundenschutz.

In Art. 43 VE-VAG wird allerdings vorgeschlagen, dass der Bundesrat bestimmen soll, welche Anforderungen sämtliche Vermittler fachlich, persönlich und organisatorisch erfüllen müssen. Mit der vollständigen Delegation der Festlegung dieser Anforderungen an den Bundesrat erhält dieser sehr weitgehende Befugnisse.

Das Festlegen von Mindeststandards sollte unseres Erachtens der Branche überlassen werden, und der Bundesrat soll die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung nur für diejenigen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler festlegen, für die keine angemessene Mindeststandards bestehen.

Art. 45 VE-VAG Informationspflichten

Die künftige Pflicht der Vermittler, ihren Kunden darzulegen, wo sie sich über ihre Aus- und Weiterbildung informieren können, fördert die Transparenz und den Kundenschutz am Point of Sale. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen in Ziff. VII.

Art. 45a VE-VAG

Diese Bestimmung verlangt vollständige Transparenz darüber, von wem der ungebundene Versicherungsvermittler entschädigt wird. Die Bestimmung ist ausgewogen und greift nicht in die Vertragsfreiheit ein. Von einem Courtagenverbot wird abgesehen. Dies ist sachgerecht, zumal die Entschädigung der Versicherungsunternehmen an die ungebundenen Versicherungsvermittler in der Praxis die originäre Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers für seine Dienstleistung ist. Die Situation der ungebundenen Versicherungsvermittler kann zudem insbesondere nicht mit derjenigen der Vermögensverwaltung verglichen werden, wo die Entschädigung Dritter zusätzlich zum Honorar des Kunden tritt.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f VE-VAG

Die vorgesehene Ergänzung der bestehenden Regelung erweitert und stärkt die Aufsicht der FINMA über die Versicherungsvermittler und ist daher zu begrüssen.

Übergangsrecht

Im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung vermissen wir Übergangsbestimmungen. Den bisher nicht zur Registrierung verpflichteten Vermittlern ist Frist zu setzen, innert welcher sie um eine Registrierung nachsuchen oder ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssen. Gleiches gilt mutatis mutandis auch für Versicherungsvermittler, die nachträglich ihren Status ändern.

III. Abstufung der Aufsichtstätigkeit nach Massgabe der Schutzbedürftigkeit der Versicherten

a. Ausgangslage

Rückversicherungsunternehmen sind international aufgestellt und haben keine schutzbedürftigen Kunden. Soweit ersichtlich tragen alle Rechtsordnungen diesem Umstand Rechnung und halten sich mit Regulierungen des Rückversicherungsmarktes zurück.

Der Gedanke liegt nahe, die für den Rückversicherungsmarkt geltenden liberaleren Bestimmungen auf andere Märkte mit ebenfalls weniger schutzbedürftigen Teilnehmern auszuweiten. Zu denken ist in erster Linie an *Industrieversicherungen* und *Captives*.

b. Kreis der privilegierten Versicherungsunternehmen

Privilegiert sollen einerseits Versicherungsunternehmen werden, die professionelle Versicherungsnehmer versichern und andererseits Direkt- oder Rückversicherungscaptives.

Auf die so definierten Industrieversicherer und Captives sind verschiedene Bestimmungen des VAG nicht anwendbar.

Von Bedeutung ist vor allem der Verzicht auf ein gebundenes Vermögen. Diese Pflicht entfällt für Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich professionelle Versicherungsnehmer oder Captives versichern.

Das Anliegen der Versicherungsunternehmen, das Industriegeschäft stärker zu liberalisieren, ist verständlich und unterstützenswert. Das VVG wie auch das VAG beinhalten eine wichtige Komponente des Konsumentenschutzes. Dies führt zu Beschränkungen der Vertrags- und Gestaltungsfreiheit der Versicherungsunternehmen, die aber nur dort greifen sollten, wo sich dies durch den Schutzgedanken rechtfertigen lässt. Im Rahmen der VAG-Revision geht es darum, dass die Versicherer professioneller Kunden kein gebundenes Vermögen stellen müssen. Mit dem gebundenen Vermögen stellt das Versicherungsunternehmen die Ansprüche seiner Kunden sicher. Fehlt solches, erhöht sich – zwar nicht zwangsläufig, aber immerhin möglicherweise – für den Kunden das Risiko, dass seine Ansprüche nicht honoriert

werden können. Es geht also um die Frage, ob der Versicherungsnehmer die Solvenz eines Versicherungsunternehmens selber ausreichend beurteilen kann.

Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass professionelle Versicherungsnehmer mit dieser Situation in der Regel umgehen können. Eine Liberalisierung erscheint damit als gerechtfertigt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein «professionelles Risikomanagement» ein zielführendes Kriterium für zusätzliche Liberalisierungen darstellt. In der Praxis wird die grosse Frage sein, wann von einem solchen «professionellen Risikomanagement» ausgegangen werden kann.

Risikomanager sind oft Ingenieure oder Techniker. Sie müssen Gefahren erkennen, bewerten und eingrenzen können. Ob diese auch in der Lage sind, die Solvenz eines Versicherungsunternehmens zu beurteilen, kann allerdings mit Fug bezweifelt werden.

Sowohl im E-VVG wie auch im VE-VAG wird auf den Begriff des "professionellen Versicherungsnehmers" abgestellt. Wir schlagen darum vor, in jedem Fall für die Definition der "professionellen Versicherungsnehmer" sowohl im VVG wie auch im VAG die gleichen Kriterien zu verwenden. Dabei könnte in beiden Gesetzen auf das Kriterium des «professionellen Risikomanagements» verzichtet werden und stattdessen (auch im VAG, und nicht nur im VVG) stärker auf das Kriterium des «grossen Unternehmens» i.S. von Art. 98 E-VVG abgestellt werden. Den Vorschlag begründen wir wie folgt:

Der VE-VAG weicht bei der Qualifizierung der professionellen Versicherungsnehmer ohne stichhaltige Gründe von der Definition gemäss E-VVG ab, indem das quantitative Kriterium gemäss Bst. g E-VVG für das VAG nicht gelten soll (zwei der drei Kriterien 1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken, 2. Nettoumsatz: 40 Millionen Franken, 3. Eigenkapital: 2 Millionen Franken). Der Bericht weist zwar darauf hin, dass eine analoge Handhabung sinnvoll wäre, will aber die mittleren Unternehmen ohne professionelles Risikomanagement weitergehend schützen als dies das VVG vorsieht. Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die es rechtfertigen würden, bei der Frage der Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers im VVG und im VAG mit verschiedenen Ellen zu messen (und falls dennoch, dann sollte der Konsumentenschutz im VVG strengeren Anforderungen gerecht werden).

Im Wesentlichen geht es diesbezüglich im VE-VAG um die Sicherung möglicher Forderungen des Versicherungsnehmers durch ein Gebundenes Vermögen. Die Autoren des Berichts trauen es "grossen Unternehmen" offenbar nicht zu, die Solvenz des Versicherungsunternehmens ausreichend zu überprüfen, während Unternehmen mit einem "professionellen Risikomanagement" (selbst wenn diese Aufgabe in der Praxis oft einem Techniker zufällt) dazu in der Lage sein sollen.

Die Argumente gemäss Erläuterungsbericht verfangen nicht, denn:

 die Gefahr, dass wegen vertraglicher Regelungen nicht die gewünschte Deckung besteht, ist um ein Vielfaches grösser als die Gefahr eines Ausfalls an Leistungen durch eine Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, und - dass für das VVG und das VAG in der gleichen Frage mit verschiedenen Kriterien operiert wird, führt zu unnötiger Komplexität.

Fazit:

- quantitative Kriterien vereinfachen die Handhabung der betreffenden Bestimmungen im VVG und VAG erheblich;
- die Frage, ob ein professionelles Risikomangagement besteht, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten;
- falls am Kriterium des professionellen Risikomanagements festgehalten wird, müsste der Beizug eines professionellen Brokers einem eigenen professionellen Risikomanagement gleichgesetzt werden. Dies kann zwar auch in die AVO aufgenommen werden, sollte aber besser gleich im Gesetz verankert werden. Professionelle Broker bieten gleichwertige oder sogar bessere Kenntnisse in Versicherungsfragen an als viele "professionelle Risikomanager" in mittelständischen Unternehmen. Der Beizug eines professionellen Brokers wird von kommerziellen Versicherungsnehmern denn auch oft als Auslagerung des Risikomanagement verstanden; und schliesslich
- Art. 30c Abs. 2 VE-VAG: Am "kennen können" muss festgehalten werden, um eine faktische Umkehr der Beweislast zu verhindern.

IV. Surveillance de groupe

Sur le principe, le projet d'uniformiser les règles de surveillance consolidée des groupes d'assurance avec celles qui ont été introduites au travers de l'adoption, notamment, de la LEFin apparaît justifiée. La modification proposée de la LSA est au reste en ligne avec l'actuel art. 2 lit. d LSA qui assujettit à la loi les groupes d'assurance et les conglomérats, en plus des entreprises d'assurance. Il en découle que toutes les règles de surveillance sont en soi déjà applicables aux entreprises, ainsi qu'aux groupes et aux conglomérats d'assurance. De fait, le projet vise à uniformiser la LSA avec les autres lois sur les marchés financiers, une conception qui nous paraît devoir être approuvée. Il s'agit donc de garantir, d'une part, que le groupe d'assurance offre la garantie d'une activité irréprochable; d'autres part, les règles qui régissent la modification du plan d'exploitation arrêtées à l'art 5 al. 1 LSA s'appliquent également aux groupes d'assurance.

Nos remarques portent dès lors sur ces deux aspects : les modifications du plan d'exploitation et les exigences portant sur une activité irréprochable.

- Modification du plan d'exploitation. On peut imaginer qu'une entreprise individuelle requière une modification de son plan d'exploitation, notamment s'agissant d'une éventuelle externalisation de prestations de service (« outsourcing »). Un tel changement pourrait avoir également un impact sur le plan d'exploitation du groupe. La question se pose dès lors de savoir si une modification, qui doit faire l'objet d'une approbation par l'autorité de surveillance, doit encore être présentée par le groupe à cette même autorité. Il est à noter au surplus qu'une

directive sur les activités d'outsourcing 2017/5 de la FINMA est entrée en vigueur le 1^{er} avril 2018. Ce document règle désormais les questions d'externalisation de prestations de service pour les compagnies d'assurance et les banques. Or, l'ampleur de l'activité de régulation sur ce terrain a fait l'objet de diverses considérations, d'aucuns ayant exprimé sur la question un avis critique (cf. p. ex P. KUNZ, FINMA-Regulierung(en): Macht des Faktischen versus Rechtsstalichkeit, Jusletter du 7 mai 2018). Il est sans doute souhaitable de trouver dans ce domaine un équilibre entre les exigences liées à la protection des assurés, et celles qui tiennent à une exploitation rationnelle de l'activité d'assurance. Il convient notamment de veiller à ce que les exigences qui s'imposeraient désormais formellement aux groupes d'assurance ne fassent pas double emploi avec celles qui s'imposent aux entreprises individuelles et ce, dans le souci de veiller à un activité administrative proportionnée.

Exercice d'une activité irréprochable: Le principe ne se discute certes pas. La question est plutôt de savoir comment garantir la mise en place de ces exigences s'agissant en particulier des groupes et conglomérats qui exercent une activité transfrontière. La question pourrait se poser de savoir s'il conviendrait de s'inspirer dans ce contexte des standards internationaux sur la surveillance des groupes d'assurance et notamment du *Common Framework for the supervision of internationally Active Insurance Groups*, lequel constitue un instrument de référence et propose des standards de surveillance dans les domaines qui tiennent à la structure, à la gouvernance, ainsi qu'à la gestion des risques. Ces recommandations comprennent également des aspects qui portent sur les exigences de capitalisation (cf. sur ces questions p. ex. M. MAECHLER, Versicherungsaufsicht, in Finanzmarktaufsicht, C. BOVET (éd.), Bâle 2016, N 154ss, p. 166ss). Peut-être qu'une référence à ces principes dans les travaux préparatoires pourrait, dans un premier temps, paver la voie de l'autorité de surveillance vers la mise en place des mesures d'exécution.

V. Besondere Bestimmungen für qualifizierte Lebensversicherungen (7. Abschnitt)

Abschnitt 7 (Qualifizierte Lebensversicherungen) dient gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage der Schaffung eines level playing field zu den Regelungen im FIDLEG. Im Dokument Internationaler Vergleich und Regulierungsfolgenabschätzung wird zudem ein Bezug zu den einschlägigen europäischen Regulierungen IDD und PRIIP-VO hergestellt. In diesem Zusammenhang hält das EFD fest, dass weder die IDD noch die PRIIP-VO Äquivalenzvorgaben für Drittstaaten aufstellen, sodass die Kompatibilität der vorgeschlagenen Verhaltensregeln mit EU-Recht mit Blick auf den Äquivalenzbeschluss für die Schweiz (unter Solvency II) nicht relevant sei.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Feststellung technisch zutreffend sein mag, bei einer vorausschauenden Gesamtbetrachtung jedoch in dieser Absolutheit nicht als angemessen erscheint. Gegenwärtig entwickelt sich das europäische System der Versicherungsaufsicht auf der Grundlage von Solvency II dynamisch in Richtung eines holistischen Aufsichtsansatzes, der neben den drei Säulen von Solvency II (Quantitative Anforderungen,

Qualitative Anfordungen an die Governance sowie Offenlegungs- und Berichterstattungsanforderungen) zusätzliche Elemente, insbesondere Risiken aus der Gestaltung und dem Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie Risiken in der Geschäftsgebarung (Conduct) in den Fokus rückt. Ein Zurückbleiben von Drittstaaten hinter den einschlägigen europäischen Standards kann in dieser Ausgangslage über die Zeit zu einem Ungleichgewicht führen, welches auch die technische Solvency II-Äquivalenz berührt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die in Abschnitt 7 vorgesehenen Verhaltensregeln den korrespondierenden Vorgaben der IDD und PRIIP-VO weitgehend entsprechen und mit dem europäischen Rechtsrahmen durchaus kompatibel sind.

Mit Blick auf das Direktversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein hält das EFD sodann auch zutreffend fest, dass die VAG-Revision allenfalls eine technische Revision des Direktversicherungsabkommens mit sich ziehen wird. An der Annahme der vergleichbaren Rechtsordnungen der Schweiz und Liechtensteins ändert sich nichts.

Unbeschadet des Befundes der grundsätzlichen Komptabilität der vorgeschlagenen Verhaltensregeln mit EU-Recht können gewisse Unterschiede zwischen den Verhaltensregeln des Abschnittes 7 und den korrespondierenden Vorgaben der IDD und PRIIP-VO festgestellt werden. Wie sich diese Unterschiede in der Umsetzung tatsächlich auswirken werden, hängt freilich noch von der konkreten Ausgestaltung der ergänzenden Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat ab. Einzelne ausgewählte Aspekte werden im Folgenden angesprochen:

- Der Begriff der "qualifizierten Lebensversicherung" ist geringfügig weiter gefasst als jener des "Versicherungsanlageprodukts" gemäss PRIIP: Konkret umfasst er pauschal Kapitalisations- und Tontinengeschäfte und damit Produkte, die in der EU nicht per se als Versicherungsanlageprodukte betrachtet werden, sondern im Einzelfall beurteilt werden müssen.
- Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen ist von Versicherungsunternehmen zu erstellen, welche solche Produkte anbieten. Eine entsprechende Verpflichtung für Hersteller von Versicherungsanlageprodukten findet sich in der vorgeschlagenen Bestimmung nicht. Das im Erläuternden Bericht vorgebrachte Argument, dass Lebensversicherungsunternehmen wohl kaum fremde Lebensversicherungen verkaufen, überzeugt nicht vollständig: Der Herstellerbegriff der PRIIP-VO umfasst jeden, der an der Ausgestaltung eines relevanten Versicherungsprodukts beteiligt ist, und ist damit nicht auf Versicherungsunternehmen beschränkt.
- Der Inhalt des Basisinformationsblattes zielt nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext vorrangig darauf ab, dem Versicherungsnehmer einen Vergleich mit anderen Produkten zu ermöglichen. Dies ist auch ein Ziel des Basisinformationsblattes gemäss PRIIP-VO. Allerdings geht die PRIIP-VO noch deutlich weiter und verlangt im Basisinformationsblatt darüber hinaus Angaben, die dem Versicherungsnehmer

helfen, das Risiko eines Produkts und die möglichen Gewinne und Verluste zu verstehen.

 Korrespondierend dazu geht die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit eines Versicherungsanlageproduktes gemäss IDD über die Angemessenheitsprüfung von qualifizierten Lebensversicherungen hinaus: Letztere stellt die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers ins Zentrum der Prüfung. Die PRIIP-VO fordert demgegenüber zudem eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, seiner Verlusttragungsfähigkeit und seiner Risikotoleranz.

Um dem oben umschriebenen Ungleichgewicht vorzubeugen, wäre eine zusätzliche Äquivalenz in den soeben behandelten Punkten zu begrüssen. Damit wäre die technische Solvency II-Äquivalenz fortlaufend gesichert.

VI. Auskunftsrecht

Art. 80 VE-VAG sieht neu einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Herausgabe von Kopie ihrer Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente vor. Wir begrüssen diese Neuerung, soweit es um Dokumente geht, welche das Bestehen und den Umfang einer Versicherung betreffen. Dies auch deshalb, weil der aus Art. 8 DSG folgende Auskunftsanspruch nicht inhaltsgleich ist. Art. 80 VE-VAG bezieht sich auf das Vertragsdossier, Art. 8 DSG hingegen nur auf personenbezogene Daten. Die Verankerung des Auskunftsrechts im VAG bewirkt zudem, dass die FINMA die Verweigerung der Datenherausgabe als Missbrauch ahnden kann.

Die Formulierung von Art. 80 Abs. 1 VE-VAG ("sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, welche die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben") geht allerdings klar zu weit. Insbesondere bei der Versicherung kommerzieller Risiken erstellen die Versicherungsunternehmen regelmässig umfangreiche interne Dossiers, welche die eigene Risikoeinschätzung des Versicherungsunternehmens, Kalkulationsgrundlagen, Marktund Konkurrenzvergleiche, Ausführungen zur Underwriting-Strategie etc. enthalten. Auf die Herausgabe solcher Dokumente kann und darf der Versicherungsnehmer keinen Anspruch haben. Sollten sie im Rahmen einer Auseinandersetzung dennoch von massgeblicher Bedeutung sein, ist über die Offenlegung vom Richter im Rahmen von Editionsbegehren zu entscheiden. Wir schlagen darum vor, Art. 80 VE-VAG auf "Dokumente, welche das Bestehen und den Umfang einer Versicherung betreffen" (wie z.B. Fragebogen, Police, Allgemeine und Besondere Bestimmungen, Korrespondenz zwischen den Parteien) zu beschränken, und den Verweis auf "sämtliche weitere Dokumente" zu streichen.

Zu bedauern ist zudem, dass nur die Versicherungsnehmer und nicht auch die Versicherten ihres Dossiers haben sollen, Anspruch Herausgabe Kollektivversicherteninformation nach Art. 3 Abs. 3 VVG stellt keinen Ersatz für die Herausgabe von Police und AVB dar, dar, da sie lediglich «den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages» beschlägt. Zudem soll im Rahmen der VVG-Teilrevision der Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 3 VVG deutlich beschränkt werden. Gerade im betrieblichen Umfeld kann es für die Arbeitnehmer wichtig sein, Einblick in die sie betreffenden Versicherungsakten zu bekommen. Nach unserer Meinung können versicherte Personen auch ohne Grundlage im VAG gestützt auf Art. 17 Abs. 2 VVG Einblick zwar nicht in das gesamte Vertragsdossier, mindestens aber in diejenigen Unterlagen, aus denen sich der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt, also in Police und AVB, verlangen. Art. 17 Abs. 2 VVG gewährt den versicherten Personen einen eigenen Anspruch auf die Ausrichtung der Versicherungsleistungen. Diesen können sie aber nur geltend machen, wenn sie den Umfang ihrer Anspruchsberechtigung kennen. Darauf lässt sich zwangslos ein Anspruch auf die Aushändigung von Police und AVB ableiten². Zu bevorzugen wäre dennoch, dass Art. 80

² Rechtsvergleichend kann dazu auf das Urteil des deutschen BGH IV ZR 205/04 vom 08.02.2006 verwiesen werden. Der BGH hat genau mit dieser Argumentation den Informationsanspruch einer

VE-VAG so abgeändert wird, dass versicherte Personen die gleichen Auskunftsrechte haben wie Versicherungsnehmer.

VII. Ombudsstelle

Art. 82 und 83 VE-VAG sehen vor, dass Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer einerseits und der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsunternehmen andererseit künftig nach Möglichkeit im Rahmen von Vermittlungsverfahren durch eine staatlich anerkannte Ombudsstelle erledigt werden sollen und dass für sämtliche Versicherungsunternehmen eine Anschlusspflicht an eine anerkannte Ombudsstelle besteht.

Sowohl die «Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» als auch die Stiftung «Ombudsstelle Krankenversicherung» führen seit Jahrzehnten solche Vermittlungsverfahren auf neutraler und unabhängiger Basis für Versicherungsnehmer, Versicherte und Anspruchsteller kostenlos durch.

Die bestehenden Ombudsstellen haben sich in der Praxis bewährt. Die Dienstleistung der bestehenden Ombudsstellen deckt nahezu das gesamte Geschäft der Privatversicherungsunternehmen (ausgenommen Rück- und Industrieversicherungen) mit Versicherten ab.

Eine gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen würde in der Praxis deshalb kaum zu einer Verbesserung des Kundenschutzes, aber wohl zu unnötiger Bürokratie führen. Im Weiteren bestünde die Gefahr, dass Rechtsschutz-Versicherer ihre Arbeit direkt oder über die von ihnen finanzierten Anwälte an Ombudsstellen auslagern würden.

Eine gesetzliche Verankerung von Ombudsstellen für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten mit privaten Versicherungs-Gesellschaften ist daher nicht erforderlich.

Auch Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und ungebundenen Versicherungsvermittlern sollen künftig nach Möglichkeit im Rahmen von Vermittlungsverfahren durch eine staatlich anerkannte Ombudsstelle erledigt werden, und gleichzeitig soll auch für sämtliche ungebundenen Versicherungsvermittler eine Anschlusspflicht an eine anerkannte Ombudsstelle bestehen.

Mit dieser Massnahme wird zwar etwas Neues vorgeschlagen. Aus folgenden Gründen erachten wir jedoch auch die Schaffung einer gesetzlich anerkannten Ombudsstelle für die Vermittlung bei Streitigkeiten mit ungebundenen Versicherungsvermittlern nicht als erforderlich:

in der Krankenversicherung ihre Gatten mitversicherten Ehefrau einen Informationsanspruch geschützt.

Mit den vorgeschlagenen strengen Anforderungen an die Registrierung und der beabsichtigen Stärkung der Vermittleraufsicht durch die FINMA dürfte der Marktzutritt von «schwarzen Schafen» im Bereich der Vermittlung deutlich erschwert werden. Gleichzeitig kann die FINMA infolge Stärkung der Vermittleraufsicht gegenüber Versicherungsvermittlern, welche die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder gegen die Missbrauchsbestimmungen verstossen, zeitnah ein Berufsverbot verfügen. Damit dürfte der Kundenschutz bereits erheblich verbessert werden.

Eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle dürfte den Kundenschutz kaum direkt verbessern. Selbst dann, wenn ein ungebundener Versicherungsvermittler in einem Ombudsverfahren wegen Falschberatung einlenken und seine Haftung anerkennen will, muss er seinen Berufshaftpflicht-Versicherer einschalten. Lehnt dieser in der Folge die Haftung des ungebundenen Versicherungsvermittlers ab, obschon dieser seine Haftung anerkennen will, ist für den gleichen Fall des Versicherten ein zusätzliches Vermittlungsverfahren mit dem Versicherungsunternehmen nötig, damit im Interesse der Versicherten auch die Ablehnung des Versicherungsunternehmens geprüft werden kann.

Als zielführend erachten wir den (am 26.04.2016 in «AWP Soziale Sicherheit» publizierten) Vorschlag des Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, die Bewilligung an ungebundene Versicherungsvermittler zur Berufsausübung durch die Aufsichtsbehörde an das Bestehen einer gültigen Berufshaftpflicht-Versicherung zu knüpfen, welche eine Nachhaftung von 5 Jahren nach Berufsaufgabe enthält. Damit wird sichergestellt, dass auch Haftungssubstrat für geschädigte Kunden bei Schäden besteht, welche Jahre nach der durchgeführten Beratung und Berufsaufgabe des ungebundenen Versicherungsvermittlers entdeckt werden (vgl. dazu vorstehende Ausführungen zu Art. 42 Abs. 2 Bst. d. VE-VAG).

Mit dieser Gesetzesregelung könnten die Berufshaftpflicht-Versicherer (analog wie bei den Anwälten) faktisch ein rasch umsetzbares Berufs-Verbot durch die FINMA in die Wege leiten, wenn sie einem ungebundenen Versicherungsvermittler, der häufig oder gravierende Falschberatungen durchführt, die Police im Schadenfall kündigen.

Mit diesen Massnahmen kann auch die Grundlage für einen zielführenden Zugang der Kunden von ungebundenen Versicherungsvermittlern zur Ombudsstelle der Privatversicherer geschaffen werden, wenn diese einen ablehnenden Entscheid des Berufshaftpflichtversicherers erhalten.

VIII. Sanierung von Versicherungsunternehmen

1. Grundsätzliche Bemerkung: Braucht es ein neues Sanierungsrecht?

Der Bundesrat macht geltend, dass das Versicherungsrecht bis anhin kein Sanierungsrecht vorsieht, das den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung trägt (Bericht, S, 5 [Ziff. 3.1.1]), ein solches aber nicht nur sachgerecht, sondern zwingend nötig sei (Bericht, S. 10 [Ziff. 3.2.1]). Der Bundesrat verschweigt dabei, dass er dies vor wenigen Jahren noch ganz anders sah. So hat der Bundesrat in der Botschaft vom 12. Mai 2010 zur Änderung des Bankengesetzes (Sicherung der Einlagen) das Folgende ausgeführt (BBI 2010 4030): "Mit der Zuständigkeit der FINMA für die Konkurseröffnung und das Konkursverfahren finden die auf Finanzintermediäre zugeschnittenen bankengesetzlichen Bestimmungen auch auf Versicherungsunternehmen Anwendung. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Nachlassverfahren gemäss Artikel 293 ff. SchkG ist deshalb auszuschliessen. Für ein ergänzendes Nachlassverfahren besteht kein Bedarf mehr. Die Finanzmarktaufsichtsgesetze geben der FINMA genügende und frühzeitige Möglichkeiten zur Intervention. Ebenso kann unter diesen Umständen auf das aktienrechtliche Moratatorium nach Artikel 725 f. OR verzichtet werden."

Dem Begleitbericht lässt sich nicht entnehmen, was den Bundesrat heute zu seiner diametral anderen Einschätzung geführt hat. Allein die Hinweise auf das Sanierungsrecht im Bankenbereich und die Prinzipien des International Association of Insurance Supervisors (IAIS) genügen uns nicht als Begründung und Rechtfertigung für das vorgeschlagene neue Sanierungsrecht nicht. Ebenso wenig ergibt sich aus dem europäischen Recht eine Verpflichtung zur Anpassung des schweizerischen Rechts im vorgeschlagenen Sinn und Umfang. Die EU hat die Äquivalenz des schweizerischen Aufsichtsrechts soweit er ersichtlich auf der Grundlage des geltenden Rechts stets bejaht.

Namentlich vermissen wir im Begleitbericht auch Hinweise auf Erfahrungen mit der Sanierung bzw. Liquidierung von Versicherungsunternehmen. Wir verweisen die Fälle Supra und Zenith Vie SA. Wir interpretieren diese auffälligen Auslassungen so, dass in diesen beiden Fällen befriedigende Lösungen auf der Basis des geltenden Rechts gefunden werden konnten.

Die Notwendigkeit einer Revision der Bestimmungen über die Sanierung verdient auch wegen der Rolle der FINMA einer besonders sorgfältigen Prüfung. Die FINMA, die für die Durchführung der Sanierung verantwortlich ist, ist auch jene Behörde, welche die Versicherungsunternehmen überwacht. Geht man davon aus, dass Sanierungsmassnahmen dann nötig werden, wenn ein Versicherungsunternehmen in eine finanzielle Schieflage gerät, ist nicht auszuschliessen, dass der FINMA im Vorfeld Aufsichtsversäumnisse vorzuwerfen sind. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die vorgeschlagene Ausweitung der Kompetenzen bei der FINMA nicht ganz unproblematisch. Auch wenn wir die hohe fachliche Kompetenz der FINMA nicht in Zweifel ziehen, geben wir zu bedenken, dass es keineswegs so ist, dass die ordentlichen Konkursbehörden einschliesslich des Konkursrichters ausser Stande wären, auch sehr grosse Unternehmen zu sanieren bzw. zu liquidieren. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Fall der Swissair.

In diesem Zusammenhang vermissen wir auch rechtsvergleichende Überlegungen. Namentlich interessiert, welche Stellung die Finanzaufsichtsbehörden im Ausland bei der Sanierung und Liquidierung von Versicherungsunternehmen spielen.

2. Inhalt der Vorlage

Wenn wir die Sache richtig sehen, zielt die vorgeschlagene Revision hauptsächlich darauf, der FINMA in Zukunft (mehr) Möglichkeit zu geben, auch ausserhalb des Konkurses eines Versicherungsunternehmens einzugreifen, Konkurs um so den Versicherungsunternehmens abzuwenden. Dahinter steht die zweifellos zutreffende Erkenntnis, dass ein Konkurs des Versicherungsunternehmens die Versicherten hart treffen kann, namentlich dann, wenn sie keine Aussicht auf identischen Versicherungsschutz haben oder wenn der Preis bzw. die Prämie dafür höher als bisher ist. Wir zählen darauf, dass sich der Bundesrat dieser Einsicht auch im Zusammenhang mit der laufenden Revision des VVG nicht länger entzieht und auf seinen Vorschlag zurückkommt, Versicherungsunternehmen das Recht zu geben, Versicherungsverträge einseitig anzupassen. Das Recht des Versicherten, im Anschluss an eine einseitige Vertragsanpassung zu kündigen, genügt zum Schutz der Versicherten offensichtlich nicht.

Zentrales (Steuerungs-)Instrument des vorgeschlagenen Nachlassverfahrens ist der Sanierungsplan. Wir interessieren uns für diesen im vorliegenden Zusammenhang nur so weit, als davon die Versicherten betroffen sind. Ausser Acht lassen wir daher im Folgenden die Vorschläge, welche die Anteilseigner und die übrigen Gläubiger des zu sanierenden Versicherungsunternehmens, namentlich auch der Arbeitnehmer, betreffen. Folgt man dem Entwurf, so kann der Sanierungsplan "die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder den Ausschluss solcher Rechte" vorsehen (Art. 52b Abs. 1 Bst. c VE-VAG). Die Anpassung kann sich dabei auf Vertragsbedingungen, Prämien (sofern diese nicht bereits aufgrund von Prämienanpassungsklauseln rechtzeitig anpassbar sind), Überschussbeteiligungen, Schadensfreiheitsboni oder -rabatte, Wahlrechte, Garantien aus der Lebensversicherung usw. beziehen. Zudem kann die Vertragsanpassung sowohl vor einem allfälligen Versicherungsfall als auch nach einem eingetretenen, aber noch nicht erledigten Versicherungsfall erfolgen. Der Eingriff in die Versicherungsverträge kann sowohl bilanzielle als auch nicht bilanzielle Auswirkungen haben (Bericht zu Art. 52e, S. 48).

Bei einer dergestalt umfassenden Kompetenz der FINMA, in Vertragsverhältnisse einzugreifen, stellt sich nicht nur die Frage nach der dafür nötigen formell gesetzlichen Grundlage, die mit dieser Vorlage geschaffen bzw. bestätigt wird (vgl. Bericht, S. 48 [Bemerkungen zu Art. 52e VE-VAG]), sondern auch jene nach der inhaltlichen Ausgestaltung des Eingriffs. Der Entwurf enthält diesbezüglich nur wenige Vorgaben, namentlich den Grundsatz der Gleichbehandlung (der auch durchbrochen werden kann) und das "no creditor worse off than in liquidation-Prinzip" (Art. 52j Abs. 1 Bst. c VE-VAG). Es versteht sich von selbst, dass der Sanierungsbeauftragte und die FINMA damit über ein diskretionär anmutendes Ermessen, die Sanierung eines Versicherungsunternehmens aufzugleisen.

Dazu kommt Art. 54e Abs. 2 VE-VAG. Danach wird bei Gutheissung der Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplanes wegen Schlechterstellung nicht einfach der Konkurs über das Versicherungsunternehmens eröffnet. Vielmehr "kann" (sic!) das Gericht in diesem Fall einen "Wertausgleich" anordnen. Der Wertausgleich soll durch das betroffene Unternehmen bezahlt werden (Bericht, S. 59), also durch den Sanierungsbedürftigen selber. Mit anderen Worten: Wenn es kein Geld für einen Wertausgleich gibt, müssen die betroffenen Versicherten die Sanierung dennoch akzeptieren - oder sie haben eine (neue) Forderung gegen die sanierte Gesellschaft. Ein Begehren um Aufhebung des Sanierungsplanes scheint hingegen ex lege ausgeschlossen zu sein. Damit wird die Frage, ob über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet wird, letztlich in das alleinige Ermessen der FINMA gestellt.

3. Zustimmung zum Sanierungsplan

Der Bundesrat scheint sich der Tragweite (und Schwächen?) seiner Vorschläge bewusst zu sein. So zumindest verstehen wir den Vorschlag, die Gültigkeit des Sanierungsplans davon abhängig zu machen, dass er nicht von der Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger abgelehnt wird (Art. 52k Abs. 2 VE-VAG). Ein solcher Vorschlag mutet auf den ersten Blick sympathisch an. Trotzdem stellen sich einige Fragen. Erstens: Konzeptionell erwartet man einen Vorschlag, der nicht negativ, sondern positiv formuliert: Damit der Sanierungsvertrag zustande kommt, bedarf er der Unterstützung der Hälfte der bekannten Gläubiger. Zweitens geht es um die Praktikabilität: Welche Anstrengungen müssen die Verantwortlichen leisten, die betroffenen Gläubiger ausfindig zu machen? Und schliesslich stellt die Frage, ob es richtig ist, dass sämtliche Gläubiger gleich behandelt werden, losgelöst vom (finanziellen) Opfer, das ihnen abverlangt wird.

Damit weicht der Entwurf vom "gewöhnlichen" Sanierungsrecht ab. Bei der Bankensanierung ist die *betragsmässige* Mehrheit erforderlich, Art. 31a Abs. 2 BankG, beim Nachlassvertrag nach Art. 305 SchKG *entweder* Mehrheit der Gläubiger und mindestens 2/3 des Betrages der Forderungen *oder* 1/4 der Gläubiger und mindestens 2/3 des Betrages der Forderungen.

So wie der Vorschlag im Augenblick daherkommt, gewinnt man den Eindruck, dass der bundesrätliche Vorschlag einzig eine Alibifunktion erfüllt. Eine echte Mitbestimmung bzw. Einflussnahme der Versicherten auf den Sanierungsplan scheint unerwünscht.

IX. Weitere Anliegen

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG

Das Einreichen einer Bewilligung oder gleichwertigen Bescheinigung (Rechtsgutachten) führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Die Sicherstellung der Rechtmässigkeit der Auslandtätigkeit sollte im Ermessen der Gesellschaften liegen und durch ein entsprechende Kontrollsystem (Legal & Compliance) regelmässig überwacht werden. Die entsprechenden Angaben zur Überwachung und Begrenzung der Compliance-Risiken sollten im FINMA Geschäftsplan Formular Q (Risikomanagement) erfasst werden. Eine entsprechende Anpassung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG sollte in diese Teilrevision aufgenommen werden.

Zu Art.5 Abs. 1 und Abs. 2 VE-VAG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG

Auf eine vorgängige Bewilligung von Gewährsträgern ist unseres Erachtens zu verzichten und das geltende Recht ist beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht praktikabel. Die Einholung der notwendigen Dokumente und Bestätigungen ist bereits heute teilweise sehr aufwendig (Bsp. Japan, wo die Person persönlich zu einer Polizeistation zwecks Erhebung der Fingerabrücke gehen muss). Die FINMA Genehmigung dauert nach Einführung der Interviews erfahrungsgemäss mehrere Monate. Mit dieser Änderung hätten die be-aufsichtigten Unternehmen fast ständig Vakanzen in der Geschäftsleitung (bei welcher aufgrund der Anzahl Mitglieder oft Änderungen erfolgen). Es darf hier wie bisher auf vorgängige interne Prüfung der Kandidatinnen oder Kandidaten durch die Versicherungsgesellschaften vertraut werden. Negative Beispiele sind uns bisher keine bekannt.

Zu Art. 17 Abs. 2 VE-VAG

Die Änderung ist unterstützungswürdig. Es sollte aber dringend eine weitere Liberalisierung in Betracht gezogen werden, zumindest dann, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält. Auch mit der nun vorgeschlagenen Lösung kann es weiterhin zu einer doppelten Gebundenes Vermögen kommen; durch dies insbesondere Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen. Es sollte unseres Erachtens für alle beaufsichtigten Versicherungsunternehmen ausschliesslich auf die Anforderungen im Land der Geschäftstätigkeit abgestellt werden, und nicht nur wenn das Geschäft über eine Zweigniederlassung ausserhalb der Schweiz gezeichnet wird. Zudem sollte dies für das Auslandgeschäft von schweizerischen Versicherungsunternehmen wie auch für das Auslandgeschäft Zweigniederlassungen ausländischer von Schweizer Versicherungsunternehmen gelten.

Unseres Erachtens überschätzt das EFD die Kenntnisse des Auslands über das Schweizer Gebundene Vermögen und ganz generell dessen geschäftliche Relevanz. Wenn Kunden mit Schweizer Versicherungsunternehmen oder Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen Geschäfte abschliessen, dann vor allem aufgrund des Ratings der Gesellschaft und des allgemeinen Vertrauens in die Schweizer Aufsicht. Ob Gebundenes Vermögen besteht ist in aller Regel nicht bekannt und auch nicht relevant. Es sollte darum für sämtliche ausländischen Bestände kein Gebundenes Vermögen gestellt werden müssen, nicht nur für die ausländischen Bestände der ausländischen Zweigniederlassungen von Schweizer Versicherungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Felix Schöbi, PD Dr. iur. Vizepräsident Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur. Präsident



Basel, 28. Februar 2019

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an rechtsdienst@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association vertritt als Branchenverband die 80 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'000 Mitarbeitenden.
- 2 Wir möchten uns für die Möglichkeit, sich zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vernehmen zu lassen, bedanken.
- 3 Die SIBA unterstützt die Absicht, das VAG den Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 4. Kapitel über die Versicherungsvermittlung Stellung beziehen. Im Übrigen verweisen wir bezüglich Vermittlungsverfahren auf die Stellungnahme der Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, deren Argumentation wir unterstützen.
- 4 Zusammenfassend möchten wir die folgenden Punkte hervorheben:
 - Die SIBA begrüsst die Stärkung der Missbrauchsaufsicht der FINMA. Letztere ist auch mit den notwendigen Instrumenten und Ressourcen für die laufende Überwachung auszustatten, um missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu gehören namentlich die Informationspflichten (Art. 45 VE-VAG) für alle Versicherungsvermittler und die Sicherstellung, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 42 VE-VAG). Sinnvoll ist die Einführung der Erfordernisse eines guten Rufes und der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG.

- Anderseits sollte nur dort reguliert werden, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Mit zwei branchenspezifischen Gesetzen, dem Versicherungsvertragsgesetz VVG und dem Versicherungsaufsichtsgesetz VAG, ist die Assekuranz schon heute eine der am strengsten regulierten Branchen. Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bezüglich Kosten sehr vage, diese müssen bis zur Verabschiedung der Botschaft quantifiziert werden.
- Die SIBA begrüsst, dass sich im Gesetzesentwurf nun eine klare Definition des ungebundenen Versicherungsvermittlers findet (Art. 40 Abs. 1 und 2 VE-VAG).
- Die SIBA setzt sich mit Nachdruck für die Weiterführung der bestehenden Registerführung für die ungebundenen Versicherungsvermittler durch die FINMA ein. Die dieszüglichen Tätigkeiten sind primär hoheitliche Aufgaben und können nicht delegiert werden.
- Die SIBA lehnt eine Anschlusspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler an eine gesetzlich zu verankernde Ombudsstelle ab (Art. 42 Abs. 2 lit. e, i.V.m. Art. 82 ff. VE-VAG). Wir folgen dem in der Praxis sinnvolleren und zielführenderen Vorschlag des Ombudsmans der Privatversicherung und beantragen stattdessen eine Erweiterung der obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung mit einer 5-Jahres "run-off" Deckung.
- Die SIBA begrüsst die gesetzliche Verankerung der Offenlegung der Entschädigung in der Versicherungsvermittlung und damit - mit kleinen Anpassungen - die Formulierung von Art. 45a VE-VAG.

Offen bleibt, ob im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field) auch diesbezügliche Regelungen für andere Vertriebs-/Vermittlerkanäle notwendig sind.

Im Folgenden möchten wir unsere Position zu den einzelnen Bestimmungen näher darlegen.

- I. BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR NIEDERLASSUNGEN AUSLÄNDISCHER RÜCKVERSICHERER (ART. 2 ABS. 1 LIT. B ZIFFER 2VE-VAG)
- 5 Die SIBA unterstützt die von der Rückversicherungsbranche geforderte vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

Es ist von grossem Interesse, dass der Finanzplatz Schweiz für die zahlreichen ausländischen Rückversicherer, welche in der Schweiz präsent sind, im internationalen Verhältnis weiterhin als attraktiver Standort wahrgenommen wird. Vor allem Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem globalen Rückversicherungs-Hub entwickelt, was auch zahlreiche ausländische Rückversicherer dazu bewegt hat, in der Schweiz Niederlassungen zu errichten.

II. AUFSICHTSBEFREIUNG BEI INNOVATIVEN GESCHÄFTSMODELLEN (ART. 2 ABS. 3 LIT. B VE-VAG)

- 6 Die SIBA unterstützt die Förderung der Innovation in der Assekuranz und den Vorschlag des Bundesrates.
- 7 Werden innovative Geschäftsmodelle von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht befreit, sollte dies ebenfalls für die Versicherungsvermittlung gelten. Der Art. 2 Abs.3 lit. b VEVAG ist in diesem Sinne anzupassen.
- 8 Wir verweisen auch auf die Anliegen des SVV zu diesem Punkt (dreistufiges Verfahren). Wichtig ist in jedem Fall, dass die Erleichterungen gleichermassen auch für die (gebundene und ungebundene) Versicherungsvermittlung gelten.

III. ANPASSUNG IN DER LEBENSVERSICHERUNG (ART. 37 VE-VAG) IM HINBLICK AUF KÜNFTIGE SICHERSTELLUNG DER VOLLVERSICHERUNG

Die Schweizer Lebensversicherer bieten mit der sogenannten "Vollversicherung" in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen insbesondere für Schweizer KMU garantierte Altersleistungen an. Dieses Angebot wird von Gewerbetreibenden stark nachgefragt und ist für die künftige Erfüllung des BVG und für die soziale Sicherheit unverzichtbar.

Zur Erbringung dieser Garantieleistungen müssen die Lebensversicherer entsprechend adäquate Prämien erheben können. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist deshalb für die Schweizer Lebensversicherer wichtig. Im Rahmen der Revision des VAG soll die Erhebung einer solchen Prämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 E-VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.

IV. QUALIFIZIERTE LEBENSVERSICHERUNGEN (ART. 39A FF. VE-VAG)

- 10 Es ist richtig, dass diejenigen Versicherungsprodukte, welche ein Anlagerisiko beinhalten («qualifizierte Lebensversicherungen»), samt den entsprechenden Pflichten des Versicherungsvermittlers im VAG anstelle im FIDLEG geregelt werden. Dabei muss gelten, die Pflichten im VAG und FIDLEG analog zu regeln und damit ein level playing field aller zu gewährleisten.
- 11 Die SIBA schliesst sich zum Thema der qualifizierten Lebensversicherungen, inkl. deren Definition, der Eingabe des SVV an.

V. VERMITTLERRECHT (ART. 40 FF. VE-VAG)

A. Definition (Art. 40 VE-VAG)

- Wir unterstützen, dass die Definition des Versicherungsvermittlers in Art. 40 VAG in den neuen Art. 40 Abs. 1 VE-VAG übernommen wurde.
- Die SIBA begrüsst es, dass der Begriff des ungebundenen Versicherungsvermittlers nun klar im Gesetz geregelt ist (Art. 40 Abs. 2 VE-VAG) und unterstützt das angewandte Prinzip der Interessensphärenzuteilung.
- Wichtig ist die Feststellung im Erläuterungsbericht, dass die bestehende Regelung nicht geändert werden solle. So geht das Bundesgericht davon aus, dass der ungebundene Versicherungsvermittler im Interesse des Versicherungsnehmers tätig ist, davon abgesehen aber ein «Doppelrechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer einerseits und zum Versicherer anderseits» bestehe.¹ Dass der Versicherungsvermittler solange dies den Interessen des Versicherungsnehmers nicht zuwiderläuft gewisse Tätigkeiten auch für den Versicherer übernimmt, schliesst das bestehende Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer nicht aus.

B. Unzulässige Tätigkeiten (Art. 41 VE-VAG)

SIBA begrüsst es, dass klar festgehalten wird, dass Versicherungsvermittler nicht gleichzeitig ungebunden und gebunden sein können. Dies dient dem Schutz der Versicherungsnehmer, welche von klaren Interessenabgrenzungen ausgehen können. Die heutige Regelung führt derweil zu Verwirrung und zu Verunsicherung des Konsumenten.

Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen (Art. 42 VE-VAG)

Das heute von der FINMA geführte Vermittlerregister ist aus unserer Sicht einfach, transparent und effizient. Die SIBA setzt sich mit Nachdruck für die Weiterführung der bestehenden Registerführung für die ungebundenen Versicherungsvermittler durch die FINMA ein. Die diesbezüglichen Tätigkeiten sind primär hoheitlich und können nicht delegiert werden. Dies deshalb, weil sie mit weitreichenden Eingriffen in Grundrechte verbunden sind (Berufsverbot, Wirtschaftsfreiheit). Es handelt sich bei der Prüfung der Voraussetzungen (Ausbildung/Erfahrung, Sicherheiten, guter Ruf etc.), der Bewilligung, der laufenden Überwachung mit Stichproben und einem allfälligen Entzug der Bewilligung und dem Enforcement um klar hoheitliche Aufgaben.

_

BGer 4A_152/2016 vom 26.08.2016, Erw. 4.6.1.

- 17 SIBA unterstützt, dass ein Registereintrag des ungebundenen Versicherungsvermittlers nur möglich ist, falls dieser über einen guten Ruf verfügt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bietet (Art. 42 Abs. 2 lit. b VE-VAG).
- Da der Nachweis des guten Rufs und der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten durch den Versicherungsvermittler zu erbringen ist, fragt sich, ob und inwieweit diese Voraussetzung über das Erfüllen der übrigen, konkret formulierten Voraussetzungen wie das Vorliegen der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse (Art. 42 Abs. 2 lit. c VE-VAG), eine Berufshaftpflichtversicherung (Art. 42 Abs. 2 lit. d VE-VAG), kein Strafregistereintrag (Art. 42 Abs. 3 VE-VAG) überhaupt noch zusätzlich belegt werden kann. Es erscheint praktikabler, die Voraussetzung in lit. b als generelle Voraussetzung (Auffangtatbestand) zu verstehen, welcher vorliegen soll, aber im Übrigen nicht nachgewiesen werden muss. Andere Finanzmarktgesetze (FIDLEG, FINIG, FINFRAG und FINMAG) verlangen vom Dienstleister auch nicht, einen Nachweis für den guten Ruf zu erbringen, er muss ihn bloss haben.
- In Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 3 lit. B VE-VAG ist darauf hinzuweisen, dass kein Art. 33a FINMAG (SR 956.1) existiert. Art. 33a BEHG wurde aufgehoben. Entsprechend sollte der Verweis angepasst werden oder entfallen.

D. Anforderungen (Art. 43 VE-VAG)

- 20 Die SIBA unterstützt, dass Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen müssen. Die Formulierung der Anforderungen soll von den Versicherungsunternehmen und den (gebundenen und ungebundenen) Versicherungsvermittlern zusammen in branchenspezifischen Mindeststandards bestimmt werden.
- Der Bundesrat sollte nicht generell für die nähere Bestimmung der fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen zuständig sein (vgl. Art. 43 Abs. 2 VAG), sondern nur dann intervenieren, wenn die Branche (Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler) keine angemessenen Mindeststandards festsetzt.
- 22 Eine Intervention des Bundesrates bezüglich Anforderungen wurde ja im FIDLEG vom Parlament ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Verabschiedung der letzten Differenzen im Nationalrat wurde klar für eine schlanke, liberale Lösung gestimmt, welche die Festlegung der Anforderungen der Branche überlässt und dem Bundesrat und der FINMA keine Regelungskompetenz geben will.
- Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der juristische Status des ungebundenen Versicherungsvermittlers (Versicherungsbroker) sich von demjenigen eines gebundenen Versicherungsvermittlers unterscheidet. Ein differenziertes Ausbildungskonzept für die Versicherungsbroker als eigenständiges Berufsbild ist daher eine zwingende Notwendigkeit. Daraus ergibt sich, dass branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsbroker bestimmt werden müssen. Aus Gründen der Neutralität und der Unabhängigkeit können nicht die Versicherungsunternehmen die Mindeststandards für ungebundenen Versicherungsvermittler definieren.

- Die SIBA ist gegen einen gesetzlich verankerten, obligatorischen Registereintrag der Weiterbildungs-Credits. Kosten und Nutzen stimmen nicht überein. Diesbezügliche Vorschriften wurden in der parlamentarischen Debatte zum FIDLEG für die Kundenberater der Finanzdienstleister eliminiert. Auch bei der Umsetzung der IDD in der EU wird das nicht so gefordert.
- Die SIBA setzt sich für den offenen, anlassbezogenen Nachweis der Aus- und Weiterbildung ein. «Anlassbezogen» heisst auf besonderen Anlass hin, d.h. wenn der Konsument danach fragt oder die FINMA stichprobenweise kontrolliert. Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung soll auf verschiedene Weise möglich sein, z.B. via CICERO, IGB2B oder via HR Software des Arbeitsgebers des Versicherungsvermittlers, etc.
- Die SIBA verfolgt dabei den gesetzgeberischen Verlauf in Europa bei der Umsetzung der IDD (Insurance Distribution Directive), dazu dient insbesondere der Referenzbeschluss in Deutschland: Es wird der anlassbezogene Nachweis verlangt, auf ein separates zentrales Register für die Aus- und Weiterbildung wird verzichtet. In Deutschland wird sogar auf eine Registrierung der einzelnen Versicherungsvermittler (Arbeitnehmer) verzichtet, weil dies als ineffizient und der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten unverhältnismässig betrachtet wird.
- 27 Die Versicherungsunternehmen k\u00f6nnen schon heute freiwillig und ohne eine gesetzliche Regelung von Fall zu Fall auf eine Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler ohne die erforderliche Aus- und Weiterbildung verzichten.
- Die SIBA ist bereit, an vorderster Front aktiv bei der Aus- und Weiterbildung für ungebundene Versicherungsvermittler mitzuarbeiten und mit den Partnerorganisationen (VBV, IIS, ACA, I.VW, HSG etc.) die entsprechenden fachlichen und persönlichen Anforderungen zu definieren und koordinieren.

E. Informationspflicht (Art 45 VE-VAG)

Information über die Aus- und Weiterbildung (Art. 45 Abs. 1 lit. c VE-VAG)

Bezüglich der Aus- und Weiterbildung des Versicherungsvermittlers und der neuen Pflicht, die Versicherten aufzuklären, wie sie sich über diese informieren können (Art. 45 Abs. 1 lit. c VE-VAG), sollte im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen die Terminologie möglichst einheitlich verwendet werden. So spricht sowohl Art. 42 Abs. 2 lit. c als auch Art. 43 VE-VAG von für die «Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse». Diese Terminologie sollte anstelle der «Aus- und Weiterbildung» übernommen werden.

2. Information zur Möglichkeit eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle (Art. 45 Abs. 1 lit. f VE-VAG)

Die SIBA beantragt eine Streichung der Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 82/83 VE-VAG. Wir verweisen auf die entsprechende Begründung dazu (vgl. hinten, Rz. 33 ff.). In diesem Sinne beantragen wir, Art. 45 Abs. 1 lit. f VE-VAG ersatzlos zu streichen.

F. Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a VE-VAG)

- Die SIBA begrüsst die gesetzliche Verankerung einer aufsichtsrechtlichen Pflicht zur Offenlegung der Entschädigung. In ihrem Code of Conduct verfügt die SIBA denn auch bereits seit längerem über Richtlinien zur Offenlegung der Entschädigung. Der SIBA Versicherungsbroker ist zu Transparenz betreffend seiner Entschädigung verpflichtet und verzichtet auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen des Versicherers. Die Höhe der Entschädigung entspricht der Vereinbarung mit dem Versicherer oder die übliche oder angemessene Honorierung.²
- Die SIBA stellt fest, dass der Wortlaut von Art. 45a VE-VAG stark an die Formulierung von FIDLEG Art. 26 angelehnt und damit sehr weitgehend ist. Vom Grundsatz kann die SIBA dem Wortlaut zustimmen. Es wird aber beantragt, Art. 45a, Abs. 2 lit. b VE-VAG zu streichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig ist und bei einer Entschädigung durch den Versicherungsnehmer und ein Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen muss. Es ist selbsterklärend aus Abs.2, lit a, dass wenn dieser Verzicht nicht vorliegt, die Entschädigung Dritter weitergegeben werden muss oder nicht angenommen werden kann.
- 33 Offen bleibt, ob im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field) wie in der EU (IDD) auch Offenlegungspflichten für andere Vertriebs-/Vermittlerkanäle notwendig sind.

G. Vermittlung / Übergangsbestimmungen (Art. 82 ff., Art. 90 Abs. 5 VE-VAG)

- Nicht sinnvoll und deshalb nicht unterstützungswürdig ist die gesetzliche Verankerung einer Ombudsstelle und die obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an ein Ombudsstelle.
- Im Falle einer angeblich unsorgfältigen Beratung muss in jedem Falle die (obligatorische) Berufshaftpflichtversicherung eingeschaltet werden, will der Versicherungsvermittler den Deckungsschutz nicht verlieren. Das Verfahren im 5. Titel des FIDLEG (Art. 74 ff. FIDLEG), auf welches Art. 83 VE-VAG verweist, sieht keine Regelung bezüglich solcher Dreiparteienverhältnisse vor. In Fällen, in welchen sich das Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler bezüglich eines möglichen Vergleiches uneinig sind, würde das Verfahren für alle Beteiligten zu unnötigem Mehraufwand führen, ohne ein rasches Ergebnis zu liefern.

² Berufsbild Schweizer Versicherungsbroker und Code of Conduct vom 29. Oktober 2008 mit Anpassungen vom 21. Januar 2015, Rz. 56 ff, https://www.siba.ch/images/pdf/ueber_uns/150121_berufsbild_u_code_of_conduct_d.pdf.

Sodann gilt es zu bedenken, dass erfahrungsgemäss insbesondere diejenigen Versicherungsvermittler Anlass zu Beschwerden geben, welche entweder keine Bereitschaft zur Vermittlung zeigen, nicht über die benötigten finanziellen Mittel verfügen oder gar nicht mehr als (ungebundene) Vermittler tätig sind.

- 36 SIBA befürwortet deshalb, dass die heute schon obligatorische Haftpflichtversicherung des Versicherungsvermittlers mit einer 5 Jahres Nachmeldefrist (sog. "run-off") ergänzt wird. Diese Deckungserweiterung soll in Art. 42 Abs. 2 lit. d VE-VAG entsprechend vorgesehen werden.
- 37 Wir sehen keinen Grund, sich von der bewährten freiwilligen Ombudsstelle zu verabschieden und beantragen deshalb, die Artikel 82 und 83 sowie Art. 90, Abs. 5 VE-VAG ersatzlos zu streichen.

Wir haben die beantragten Änderungen in der Beilage im Korrekturmodus zusammengefasst. Ebenfalls legen wir diesem Schreiben den ausgefüllten Fragenbogen des SIF bei.

Mit freundlichen Grüssen

SIBA Swiss Insurance Brokers Association

Markus Lehmann, Präsident Martin E. Kessler, Vizepräsident

Yartin Kenles

Beilagen

- VE-VAG Text mit beantragten Änderungen im Korrekturmodus
- EFD/SIF Fragebogen zur Vernehmlassung VE-VAG

Beilage

SIBA Vernehmlassungsantwort VE-VAG Beantragte Änderungen im Korrekturmodus

Art. 2 Geltungsbereich

¹Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz;
- b. unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen: Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die:
 - 1. in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Direktversicherung betreiben,
 - 2. in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Rückversicherung betreiben;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.
- ² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz keine Niederlassung haben und die in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur die Rückversicherung betreiben;
- Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
- b^{bis} ausländische staatliche oder staatlich garantierte Exportrisikoversicherungsunternehmen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur deren oder dessen Interessen und die Interessen der von dieser oder diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen;
- d. Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:
 - 1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben.
 - 2. sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,
 - 3. ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,
 - 4. ihr Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist,

- 5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und
- die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können.
- e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die mit ihren Mitgliedern, Genossenschafterinnen und Genossenschaftern oder Destinatärinnen und Destinatären Verträge über Geschäfte mit Sicherungscharakter abschliessen, insbesondere über Bürgschaften oder Garantien, sofern:
 - 1. ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, und
 - 2. der erwirtschaftete Gewinn den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern zugewiesen wird.
- ³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann von der Aufsicht befreien.
 - a. Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, wenn besondere Umstände es rechtfertigen;
 - b. Versicherungsunternehmen <u>und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</u> mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dient und der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt.
- ⁴ Der Bundesrat regelt:
 - a. was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist;
 - b. den Umfang der Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus;
 - c. die Voraussetzungen näher, unter denen die FINMA Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreien kann.

Art. 40 Definition

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.
- ² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.
- ³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nicht:
 - a. eine Tätigkeit zugunsten von Versicherungsunternehmen ausüben, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügen;

b. gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler tätig sein.

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

- ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register nach Artikel 42*a* eingetragen sind.
- ² Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
 - a. ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;
 - b. einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten:
 - über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen; und
 - d. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Nachhaftungsdeckung von 5 Jahren abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen.; und
 - e. selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.

<u>Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben den Nachweis zu</u> erbringen, dass sie die Registrierungsvoraussetzungen nach Abs. 2 lit. a., c. und d. erfüllen.

- a. die nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Begehung strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137-172ter des Strafgesetzbuches (StGB) im Strafregister eingetragen sind; oder
- b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.

Art 42a Register

¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler (Register).

² Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügen.

³ Nicht ins Register eingetragen werden ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler:

⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art. 43 Anforderungen

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.
- ² Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45 Informationspflicht

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und nehmer:
 - a. über ihren Namen und ihre Adresse;
 - b. ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt, und, falls sie gebunden erfolgt, Name und Adresse der Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler tätig ist;
 - c. wie diese sich über die <u>Aus- und Weiterbildung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse</u> der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können:
 - d. über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann; und
 - e. über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung_;
 - f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle nach Artikel 82.

Art. 45a Offenlegung der Entschädigung

² Das Register ist öffentlich.

³ Die FINMA ist berechtigt, die im Register geführten Angaben Dritten weiterzugeben oder im Abrufverfahren zugänglich zu machen.

⁴ Sie kann der Registrierungspflicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler ins Register aufnehmen, wenn diese nachweisen, dass sie eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, für die vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird.

² Die Informationen nach Absatz 1 müssen verständlich formuliert sein. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form abgegeben oder in elektronischer Form mitgeteilt werden.

³ Sie sind den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag beantragen oder annehmen.

- ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben.
- ² Wenn sie eine Vergütung von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern erhalten, dürfen sie Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie:
- a. __die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese ausdrücklich darauf verzichten; oder
- die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer weitergeben.
- ³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so sind die Versicherungsnehmerinnen und nehmer über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten zu informieren. Auf Anfrage legen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die effektiv erhaltenen Beträge offen.
- ⁴ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f

- ¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:
 - b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.
 - f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 51 Abs. 1, 2 Bst. g und i und 3

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen oder eine wesentliche Gruppen oder Konglomeratsgesellschaft oder eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- g. eine ungebundene Versicherungsvermittlerin oder einen ungebundenen Versicherungsvermittler aus dem Register nach Artikel 42a streichen;
- i. die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist. Sie kann auf die Publikation verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahme vereitelt würde.

Art. 82 Grundsatz

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

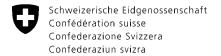
Art. 83 Ombudsstelle

¹Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und vermittler müssen sich bis spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

- ¹ Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... der Aufsicht der FINMA zu unterstellen oder den Geschäftsbetrieb über eine Niederlassung aufzugeben.
- ² Versicherungsunternehmen erklären gegenüber der FINMA innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., welche der Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k sie abschliessen wollen.
- ³ Ausländische Versicherungsunternehmen, die beabsichtigen, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen oder bereits eine Versicherungstätigkeit ausüben. haben ihre Niederlassung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ins Handelsregister einzutragen.
- ⁴ Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit gebundenem Vermögen für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen haben die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfüllen und die betroffenen Versicherten darüber zu informieren.
- ⁵ Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... einer Ombudsstelle anzuschliessen.

² Die Bestimmungen des 5. Titels des FIDLEG über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	SIBA Swiss Insurance Brokers Association		
E-Mail	info@siba.ch		
Datum der Stellungnahme	28. Februar 2019 SIBAVEVAGFragebogen28022019		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?					
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Themenkomplex	xen				
Kundenschutzbasiertes Regulieru	ıngs-	und A	ufsic	htskonzept (Art. 30 <i>a-</i> 30 <i>d</i>)	
Wie beurteilen Sie das kunden- schutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan- zes?				Gute und richtige Idee, aber nach Prüfung in der AG für Broker nicht anwendbar, da die Definition für die professionellen, weniger schutzwürdigen Kunden viel zu hoch ist und alle Broker Kunden in beiden Kategorien bedienen. 2 separate Firmen lohnen sich nicht.	Limiten für weniger schutzwürdigen Kunden massiv runtersetzen: Vorschlag SIBA nur Privatkunden und Kleingewerbe bis 10 MA. Vgl. dazu auch die Bemerkungen des SVV zur Art. 30 VE-VAG.
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c?		×		vgl. oben	vgl. oben
Wie beurteilen Sie die Definiti-		\boxtimes		vgl. oben, viel zu hoch	Limiten reduzieren !!

231.2\COO

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
on von professionellen Versi- cherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direkt- oder Rückversicherungscaptives nach Art. 30d?				Lockerung ist sinnvoll.	
Qualifizierte Lebensversicherung	und \	/erhal	tensr	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39 <i>a –</i> 45 <i>a</i>)
Wie beurteilen Sie die Verhal- tensregeln für Versicherungs- vermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definiti- on einer qualifizierten Lebens- versicherung nach Art. 39a?				vgl. SVV	vgl. SVV
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?				vgl. SVV	vgl. SVV
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39i?					
Wie beurteilen Sie die Definiti- on von Versicherungsvermittle- rinnen und –vermittler nach Art. 40?				gut. Wir unterstützen, dass die Definition des Versicherungsvermittlers von Art. 40 VAG in den neuen Art. 40 Abs. 1 VE-VAG übernommen wurde. Die SIBA begrüsst auch, dass der Begriff des ungebundenen Versicherungsvermittlers nun klar im Gesetz geregelt ist (Art. 40 Abs. 2 VE-VAG) und unterstützt das angewandte Prinzip der Interessensphärenzuteilung.	n/a

231.2\COO

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?				Es geht bei Ihrer Frage nur um Art. 42 (und 42a) VE-VAG. Das heute von der FINMA geführte Vermittlerregister ist aus unserer Sicht einfach, transparent und effizient. Die SIBA setzt sich mit Nachdruck für die Weiterführung der bestehenden Registerführung für die ungebundenen Versicherungsvermittler durch die FINMA ein. Die diesbezüglichen Tätigkeiten sind primär hoheitlich und können nicht delegiert werden. Dies deshalb, weil sie mit weitreichenden Eingriffen in Grundrechte verbunden sind (Berufsverbot, Wirtschaftsfreiheit). Es handelt sich bei der Prüfung der Voraussetzungen (Ausbildung/Erfahrung, Sicherheiten, guter Ruf etc.), der Bewilligung, der laufende Überwachung mit Stichproben und einem allfälligen Entzug der Bewilligung und dem Enforcement um klar hoheitliche Aufgaben. Da der Nachweis des guten Rufs und der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten durch den Versicherungsvermittler zu erbringen ist, fragt sich, ob und inwieweit diese Voraussetzung über das Erfüllen der übrigen, konkret formulierten Voraussetzungen – wie das Vorliegen der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse (Art. 42 Abs. 2 lit. c VE-VAG), eine Berufshaftpflichtversicherung (Art. 42 Abs. 2 lit. d VE-VAG), kein Strafregistereintrag (Art. 42 Abs. 3 VE-VAG) – überhaupt noch zusätzlich belegt werden kann.	Es erscheint praktikabler, die Voraussetzung in Art. 42 Abs. 2 lit. b VE-VAG als generelle Voraussetzung (Auffangtatbestand) zu verstehen, welcher vorliegen soll, aber im Übrigen nicht nachgewiesen werden muss. Andere Finanzmarktgesetze (FIDLEG, FINIG, FINFRAG und FINMAG) verlangen vom Dienstleister auch nicht, einen Nachweis für den guten Ruf zu erbringen, er muss ihn bloss haben.
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?				Die SIBA begrüsst die gesetzliche Verankerung einer aufsichtsrechtlichen Pflicht zur Offenlegung der Entschädigung. In ihrem Code of Conduct verfügt die SIBA denn auch bereits seit längerem über Richtlinien zur Of-	Die SIBA stellt fest, dass der Wortlaut von Art. 45a VE- VAG stark an die Formulierung von FIDLEG Art. 26 an- gelehnt und damit sehr weitgehend ist. Vom Grundsatz kann die SIBA dem Wortlaut zustimmen. Es wird aber

231.2 \ COO

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				fenlegung der Entschädigung. Der SIBA Versicherungsbroker ist zu Transparenz betreffend seiner Entschädigung verpflichtet und verzichtet auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen des Versicherers. Offen bleibt, ob im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field) auch Offenlegungspflichten für andere Vertriebs-/Vermittlerkanäle notwendig sind.	beantragt, Art. 45a, Abs. 2 lit. b VE-VAG zu streichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig ist und bei einer Entschädigung durch den Versicherungsnehmer und ein Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen muss. Es ist selbsterklärend aus Abs.2, lit a, dass wenn dieser Verzicht nicht vorliegt, die Entschädigung Dritter weitergegeben werden muss oder nicht angenommen werden kann.
Sanierung und Konkurs (Art. 51-5	4 <i>i</i>)				
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?					
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54d-54i?					
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?				Nicht zielführend! Vgl. Begründung in unserer Eingabe und insbesondere in derjenigen des Ombudsmans der Privatversicherung.	Art. 82/83 streichen. Vgl. Vorschlag des Ombudsmans, den die SIBA unterstützt.

231.2\COO 4/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Om- budsstelle nach Art. 83?				vgl. oben	vgl. oben, Art. 82/83 streichen
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für auslän- dische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?				Es ist von grossem Interesse, dass der Finanzplatz Schweiz für die zahlreichen ausländischen Rückversicherer, welche in der Schweiz präsent sind, im internationalen Verhältnis auch weiterhin als attraktiver Standort wahrgenommen wird. Vor allem Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem globalen Rückversicherungs-Hub entwickelt, was auch zahlreiche ausländische Rückversicherer dazu bewegt hat, in der Schweiz Niederlassungen zu errichten.	Die SIBA unterstützt die von der Rückversicherungsbranche geforderte vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen.
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?				Die SIBA unterstützt die Förderung der Innovation in der Assekuranz und den Vorschlag des Bundesrates. Werden innovative Geschäftsmodelle von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht befreit, sollte dies ebenfalls für die Versicherungsvermittlung gelten.	Werden innovative Geschäftsmodelle von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht befreit, sollte dies ebenfalls für die Versicherungsvermittlung gelten. Der Art. 2 Abs.3 lit.b VE-VAG ist in diesem Sinne anzupassen.
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9 <i>b</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung					

231.2 \ COO 5/6

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Ände- rungen in den Strafbestimmun- gen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?		\boxtimes		Streichung von Absatz 5 wegen Ombudsstelle	Streichung von Absatz 5 wegen Ombudsstelle
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

SIBAVEVAGFragebogen28022019 / MK 28.2.2019

231.2 \ COO



An den Rechtsdienst des SIF Herrn Bruno Dorner Herrn Mirko Grunder Herrn Lukas Förtsch

Gysenstein, den 3. März 2019

Kommentare zur Vernehmlassung betreffend der VAG-Revision

Sehr geehrte Herren,

Wir bitten Sie, die Verspätung unserer Kommentare zu entschuldigen; als nicht Adressaten Ihres Mailings sind wir nur durch Umwege und etwas spät auf den Vorgang aufmerksam geworden. Gestatten Sie uns aber zunächst, uns kurz vorzustellen verbunden mit der Bitte, uns künftig für Versicherungsrelevante Mailings auf Ihre Adressatenliste zu setzen:

Verband der in der Schweiz domizilierten Captives. Dieser wurde am 4.9.2013 gegründet und unter der Geschäftsnummer 2013-38615 im Handelsregisteramt des Kantons Zürich angemeldet. Er bezweckt die gemeinsamen Interessen der Captives in den relevanten Institutionen zu vertreten, Fachtagungen zu organisieren, Kontakt mit den entsprechenden ausländischen Instituten zu pflegen. Insbesondere entsprang die Gründung von SIRCA dem Wunsch vieler Captives, mit einer Stimme gegenüber namentlich der FINMA sowie den Steuerbehörden aufzutreten. Wir dürfen

mit Stolz sagen, dass vor allem im Bereich der Aufsichtsprozesse seither das Verhältnis zur FINMA wesentlich entspannt werden konnte. Unsere Mitglieder (Captives, Captivemanagers, Aktuare, Dienstleister) anerkennen ausnahmslos die Notwendigkeit der Aufsicht auch über Captives, mussten aber immer wieder feststellen, wie der Unterscheidung zwischen kommerziellen Versicherern mit ihren schutzbedürftigen Kunden und den Captives, deren Kunden einerseits gleichzeitig ihre Eigentümer sind und andererseits professionell ebenbürtig sind, ungenügend Rechnung getragen wurde. Wie gesagt, es hat sich in der jüngeren Vergangenheit vieles vereinfacht; die häufigen Reorganisationen bei FINMA bargen zwar jeweils etliche Veränderungen, aber die Richtung stimmt.

Wir sehen daher in der Neufassung des VAG eine willkommene Klarerstellung dessen Zwecks, Ausdifferenzierung der Adressaten, deutlichere Fassung der Vorgaben an die Akteure, und die Anpassung an die Entwicklung der realen Verhältnisse der Versicherungswirtschaft. Unsere Anmerkungen und Wünsche hierunter beziehen sich auf die für Captives wesentlichen Artikel (daher enthalten wir uns bei den Abschnitten etwa über die Lebensversicherung, den Intermediären, etc. der Kommentare). Wir danken Ihnen sehr für die Möglichkeit, uns zu äussern und sehen mit Genugtuung, dass das EFD sich für die Stärkung des Finanz- und insbesondere des Versicherungsplatzes Schweiz einsetzt. Captives spielen dabei eine nicht unwesentliche Rolle etwa durch die Schaffung von hochwertigen Arbeitsstellen, Haltung grosser Vermögenswerte in Schweizer Banken und den Beitrag zur Ausbildung und Professionalisierung im Versicherungswesen.

Kommentare und Anregungen

1. Wir begrüssen sehr das neue Konzept der Kundenschutzbasierten Regulierung und Aufsicht. Im Captive Geschäft sind in der Tat der Versicherungsnehmer und dessen Versicherer professionell und einander ebenbürtig. Captives werden straff durch die entsprechenden organisatorischen Stellen bei den Eigentümern (Risk, Finance, Compliance, Interne Revision etc.) geführt und das Leitungspersonal der Captives selbst ist ebenbürtig ausgebildet und versiert, oder holt sich die Fachkompetenzen von outgesourceten Dienstleistern wie Captive Mgmt Firmen, Aktuare, Legal, Finance, Risikoanalysten, Rückversicherer etc. FINMA übt ihre Aufsicht dadurch aus, dass sie die Einhaltung von

Qualitäts- und Prozessstandards sicherstellt. Sie nutzt dabei natürlich ihren Beurteilungsspielraum aus, der manchmal die Gefahr birgt, dass ähnlich gelagerte Aufsichtssubjekte unterschiedlich behandelt werden. Diesbezüglich möchten wir anregen, dass das VAG deutlichere Vorgaben zur Schutzbedürftigkeit von Akteuren vorgibt; dies nicht zuletzt, um FINMA gezieltere Kriterien und Instrumente zu geben aber auch um den Captives eine erhöhte Planbarkeit und Ausführung ihrer Pflichten zu gewähren, was letztlich zu Kostensenkungen beiderseits beiträgt.

- 2. Obwohl Art 2 Abs. 1 vornehmlich Niederlassungen von kommerziellen Versicherern anvisieren dürfte, besteht tatsächlich die Möglichkeit von Gruppenkonstruktionen im Captive Bereich, wo ausländische Gesellschaften eine Niederlassung in der Schweiz gründen. Da die Regulatorien im Mutterland der Gruppe i.d.R. äquivalent sind, würden wir uns wünschen, dass die Unterstellung der FINMA Aufsicht dahingehend erleichtert wird, dass der Niederlassung umgehend die Lizenz erteilt wird, allenfalls unter der Auflage, nachträglich innert vernünftiger Frist die üblichen Unterlagen, Business Plans, ORSAs, Personalausstattung etc. nachzuliefern.
- 3. Wünschbar wäre, da denken wir an Art 2 Abs. 3, wenn der Immaterialitätsbegriff gemessen und quantifiziert werden könnte, oder wenigstens so qualifiziert würde, dass die Regulierung und Aufsicht klarere, d.h. objektivere Entscheidungsgrundlagen erhielte, wie mit den jeweiligen Subjektkategorien zu verfahren sei. Alternativ könnten wir uns vorstellen, bei den VVO und Rundschreiben ein Mitwirkungsrecht zu bekommen mit dem Ziel eben die anvisierte Differenzierung mitzugestalten.
- 4. Im Art 30 sähen wir eine explizitere Differenzierung der Kategorisierung der Captives, namentlich in Richtung erleichterter Aufsichtsauflagen. Viele Captives haben in der Tat nebst dem Fehlen der schieren Grösse, sehr einfache Risikostrukturen, die eine vereinfachte Aufsicht erlauben sollte. Heutzutage sind die Kosten für den Betrieb von Captives signifikant, insbesondere in der Schweiz. Einige kleine Captives haben teilweise deswegen ins Ausland redomiziliert oder ganz geschlossen. Diese Entwicklung wollen wir nicht werten; wir würden jedoch begrüssen, wenn die Etablierung von Captives nicht durch Aufsichtselemente ungebührlich verteuert würde und die Schweiz dadurch als Domizil konkurrenzfähig bliebe. Wir haben etliche Trümpfe

(Stabilität, Finanzinfrastruktur, Risikoknowhow, anzilläre Fachspezialisten, Reputation), die wir nicht durch übermässige Kosten verspielen sollten.

Nochmals besten Dank für die Gelegenheit, bei der Gestaltung der VAG Revision mitzuwirken! Wir schätzen die Stossrichtung sehr und wünschen uns lediglich etwas konkretere und genauer quantifizierte Vorgaben; oder eine durch das Gesetz der FINMA empfohlene verstärkte Mitwirkung bei der Ausgestaltung der praktischen Umsetzung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen, für SIRCA Pete Hagnauer Geschäftsführer

Tel +41 79 687 8361, pete.hagnauer@gmail.com



Sekretariat SIRM Kramgasse 2, Postfach, CH.3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

Bern, 5. März 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Manager (SIRM) zur Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen gibt es aus unserer Sicht keine Änderungsanträge zur oben erwähnten Gesetzesvorlage.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Manager - SIRM

Matthias Huber Vize-Präsident



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS

SVR ASM ASM ASD

Präsident Sekretariat Prof. Dr. Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, 2058 229 32 41, patrick.guidon@sg.ch

Christa Grünig, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, 2058 229 32 41, info@svr-asm.ch

Homepage www.svr-asm.ch

Per E-Mail und A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

St. Gallen, 28. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Patrick Guidon Präsident SVR-ASM



Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst EFD Bernerhof 3003 Bern rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 28. Februar 2019

Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) teilnehmen zu können. Die Versicherungswirtschaft ist als Gesetzesadressatin von der Revision direkt betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV zu unterbreiten:

Der SVV unterstützt die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (VE-VAG) vom 14. November 2018 weitgehend. Der Entwurf umfasst diverse Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht.

I. Positive Aspekte aus Sicht des SVV

(1) Die Regelung der Solvabilität auf Gesetzesstufe

Der SVV begrüsst die Überarbeitung von Art. 9 bis Art. 9b VE-VAG zur Schaffung einer ausreichenden Gesetzesgrundlage für den Schweizer Solvenztest. Insbesondere begrüsst der SVV die Klarstellung der Zuständigkeiten des Bundesrates.

(2) Die Einführung eines Sanierungsrechts

Mit dem neuen Sanierungsrecht schliesst die Schweiz eine bestehende Rechtslücke und schafft die Möglichkeit, in finanzielle Schwierigkeiten geratene Versicherer zu sanieren. Im Ergebnis werden dadurch alle Gläubiger und insbesondere die Versicherten bessergestellt. Gleichzeitig wird damit der Versicherungsstandort Schweiz gestärkt, indem:

• Ein klares Regime für eine Sanierung als Alternative zum Konkurs eingeführt und damit Rechtssicherheit geschaffen wird;

- Die Versicherten über das gebundene Vermögen hinaus in der Rangordnung bei Sanierung und Konkurs privilegiert und damit besser geschützt werden;
- Internationale Standards adäquat umgesetzt werden.
- (3) Deregulierungsmassnahmen und Klarstellungen, wie die Befreiung von gebundenem Vermögen für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen (betrifft Art. 17 Abs. 2 VE-VAG), die Entschlackung der Strafbestimmungen (betrifft Art. 86 und 87 VE-VAG), oder die klarere Umschreibung der Aufgaben des verantwortlichen Aktuars (betrifft Art. 24 VE-VAG).

II. Klarer Korrektur- und Ergänzungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten

(1) Schaffung und Sicherstellung angemessener Kapitalanforderungen für den Finanzplatz Schweiz

Die Gesetzesgrundlage zur Regelung der Kapitalanforderungen muss unter Berücksichtigung des weiterentwickelten internationalen Finanzmarktregulativs festgelegt werden. Die in Art. 9a VE-VAG gewählte Wortwahl «zu marktnahen Werten» bei der Bewertungsmethode ist aus Sicht des SVV zu restriktiv. Es ist wesentlich, in der Umsetzung der in Art. 9a genannten Vorgaben eine vergleichbare und den Markt- und Geschäftsgegebenheiten angemessene Grundlage für den Schweizer Solvenztest zu schaffen.

Mit den vom SVV vorgeschlagenen Änderungen an den Art. 9a und 9b VE-VAG werden die Voraussetzungen für angemessene Kapitalanforderungen geschaffen und es wird sichergestellt, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sowie die Interessen der Schweizer Versicherten im internationalen Vergleich und auch langfristig gewahrt bleiben.

(2) Lebensversicherung

Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge besteht Handlungsbedarf bezüglich der Verankerung der Rentenumwandlungsgarantieprämie im VAG. Schweizer Lebensversicherer bieten mit den sog. Vollversicherungen insbesondere für Mitarbeitende von Schweizer KMU in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen garantierte Altersleistungen an. Angesichts des überhöhten BVG-Umwandlungssatzes müssen die Lebensversicherer zur Finanzierung der Altersleistungen adäquate Prämien erheben können. Das Angebot der Lebensversicherer ist für die soziale Sicherheit unverzichtbar und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist für die Lebensversicherer zentral. Im Rahmen der Revision des VAG soll deshalb die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.

Weiter sind Anpassungen bei der Regelung für die qualifizierten Lebensversicherungen in Art. 39a ff. VE-VAG notwendig. Diese orientiert sich an den Bestimmungen des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes (Fidleg) für Finanzinstrumente. Die versicherungsspezifischen Besonderheiten werden dabei zu wenig berücksichtigt. Der SVV schlägt deshalb vor, anteilgebundene Lebensversicherungen als qualifizierte Lebensversicherungen zu definieren, soweit sie keine garantierten Leistungen gewähren. Die versicherungsspezifischen Unterschiede zu den Finanzinstrumenten sind auch bei der Ausgestaltung der Informations- und Verhaltenspflichten zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel den Inhalt des Basisinformationsblatts für qualifizierte Lebensversicherungen.

(3) Innovation

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen sind insbesondere für neue Unternehmen aus dem InsurTech-Bereich zu komplex. Die vorliegende Revision des VAG ist daher zu nutzen, um im Interesse der Wettbewerbs-, Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, die regulatorischen Hürden für InsurTech-Unternehmen zu senken und eine neue Aufsichtskategorie der «erleichterten» Aufsicht sowie ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte («Sandbox-Modell») zu implementieren. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert zwar das Thema «Innovation». Er geht aber zu wenig weit, weshalb der SVV einen Alternativvorschlag zu Art. 2 Abs. 3 VE-VAG formuliert.

Sehr wichtig ist der Versicherungswirtschaft zudem, dass – wegen der veränderten Kundenbedürfnisse und neuer Geschäftsmodelle – die Bewilligungspraxis für versicherungsfremde Angebote von Versicherungsunternehmen gelockert und durch ein Konzept eines zulässigen versicherungsnahen und eines versicherungsergänzenden Geschäftes ersetzt wird. Das heutige Regime ist zu restriktiv und führt zu aufwändigen Speziallösungen. Der Vorschlag betrifft Art. 11 VAG, der entsprechend zu ändern ist.

(4) Qualitätssicherung im Vertrieb

Der SVV ist der Ansicht, dass eine Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler im VAG zu verankern und nachzuweisen ist. Im Sinne der Transparenz für die Versicherungskunden schlägt der SVV weiter vor, eine einheitliche Registerlösung für alle Versicherungsvermittler, geführt durch eine unabhängige private Registrierungsstelle unter Aufsicht der
Finma, vorzusehen.

(5) Weitere wichtige Forderungen

Aus dem sehr breiten Spektrum an Änderungen, die im VE-VAG vorgeschlagen werden, lehnt der SVV als **nicht sachgerech**t ab:

• **Vorab-Genehmigungserfordernisse** für Gewährspersonen und Auslagerungsvorhaben (Outsourcing), wie in Art. 5, 71^{bis} und 79^{bis} VE-VAG vorgesehen. Wir schlagen die Beibehaltung der bisherigen, bewährten Meldepflicht unter Art. 5 Abs. 2 VAG vor.



- **Eine staatlich organisierte Versicherungsombudsstelle**, wie in Art. 82 und 83 VE-VAG vorgesehen. Die seit 1972 bestehende und bewährte Selbstregulierung ist beizubehalten.
- **Betreffend Art. 30a c VE-VAG**: Das fehlende quantitative Element bei der Definition des professionellen Versicherungsnehmers, die Diskrepanz zur Definition des VVG sowie die aufwändige Dokumentation zum Nachweis der professionellen Versicherungsnehmer.
- Eine volle Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer (betrifft Art. 2, 4 und 15 VE-VAG). Wir schlagen eine vereinfachte Aufsicht vor.
- Die übermässige Regulierung in der Rückversicherung (betrifft Art. 35 VE-VAG). Dem besonderen Geschäftsmodell der Rückversicherung (Internationalität und ausschliesslich qualifizierte Gegenparteien) ist gebührend Rechnung zu tragen.
- Das Fehlen geeigneter Massnahmen, um die ordnungsgemässe Schadenabwicklung in der Sanierung sicherzustellen (betrifft Art. 52i VE-VAG).

Sowohl für die in diesem Schreiben erläuterten zentralen Anliegen als auch für weitere Anliegen und Hinweise unsererseits verweisen wir auf die Beilage (Tabelle mit Anträgen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Vorschläge bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Wir sind auch gerne bereit, unsere schriftlichen Ausführungen an einem Treffen zu erläutern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und

Regulierung

Stellvertretender Direktor

U. Jelly

Franziska Streich
Fachverantwortliche Recht



Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

Beilage

Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband vom 28. Februar 2019 zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG):

Tabelle mit Anträgen und Erläuterungen zum VE-VAG

VF-VAG vom 14 November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
VE-VAG VOIII IT. NOVCIIIDCI ZUIU	Alliage alia Eliaatelaligeli OV V Zalli VE-VAO

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Abs. 2 Bst. a (Änderung) Geltungsbereich

Antrag für Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Abs. 2 Bst. a VE-VAG:

Der SVV beantragt, dass für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat bereits einer angemessenen Aufsicht unterstehen, eine vereinfachte Aufsicht gelten soll. Dazu schlagen wir nachfolgend zusätzliche neue Bestimmungen vor (vgl. nachfolgend Art. 4 Abs. 5 und Art. 15b VAG). Diese setzen einen Aufsichtsrahmen, der dem begrenzten Aufsichtszweck – Markttransparenz und Gewährspflicht – durch erleichterte Anforderungen Rechnung trägt. Danach sind beim Bewilligungsverfahren nur bestimmte Elemente des Geschäftsplanes einzureichen (neuer Absatz 5 zu Artikel 4 VAG). Bei der laufenden Aufsicht gemäss dem neu vorgeschlagenen Artikel 15b VAG liegt der Fokus auf der Gewährspflicht des Generalbevollmächtigten sowie einer erleichterten Berichterstattung (unter Berücksichtigung des Aufsichts-Reportings des Hauptsitzes). Darüberhinausgehende Aufsichtspflichten braucht es nicht, sofern der Rückversicherer im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegt, die auch die Tätigkeit der Niederlassung einschliesst. Für den Fall, dass die Sitzland-Aufsicht diesen Anforderungen nicht genügt, hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) gemäss Artikel 15b Absatz 3 VAG die Möglichkeit, die Erfüllung weiterer Aufsichtspflichten, insbesondere auch finanzielle Sicherheiten, zu verlangen. Die Einzelheiten dazu können auf Verordnungsstufe geregelt werden.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Art. 2 Abs. 3 (Änderung) Gel-	Antrag:
tungsbereich	
	Sandbox-Lösung (Aufsichtsbefreiung): Streichen Art. 2 Abs. 3 und ersetzen durch:
	«³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungsprodukte für die Versicherungskunden von geringer wirt-
	schaftlicher Bedeutung sind und deren Versicherungstätigkeit nur einen Kreis von maximal tausend Versi-
	cherten oder ein Geschäftsvolumen von maximal 1 Mio. CHF betrifft, sind von der Aufsicht durch die Eidge-
	nössische Finanzmarktaufsicht befreit.
	^{3bis} Die Versicherungsunternehmen gemäss Abs. 3
	1. müssen über einen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen;
	2. informieren die Finma über die Aufnahme der Tätigkeit, bevor sie Produkte an Versicherte anbieten;
	3. unterstehen der Informationspflicht gemäss Art. 29 FinmaG;
	4. informieren [im Rahmen der Produkteinformationspflicht gemäss VVG] ihre Kunden, dass sie nicht der Aufsicht der Finma unterstellt sind und
	5. müssen langfristige Verpflichtungen [>X Jahre] bzw. Verpflichtungen über eine Deckungssumme [>X/000]
	durch entsprechende Rückversicherungsverträge oder gleichwertige Sicherheiten abdecken.
	^{3ter} Der Bundesrat bestimmt, was unter geringer wirtschaftlicher Bedeutung zu verstehen ist.
	Sowie entsprechende Anpassung von Art. 101 Abs. 1 Ziff. 2 VVG.»
	Erleichterte Aufsicht: Einfügen von zusätzlichen Absätzen 3quater und 3quinquies in Art. 2 VAG wie folgt:
	« ^{3quater} Versicherungsunternehmen, unterstehen einer erleichterten Aufsicht, sofern:
	1. sie ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben,
	2. ihr jährliches Geschäftsvolumen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht übersteigt,
	3. wenn den Versicherten ein erwirtschafteter Gewinn zukommt.
	^{3quinquies} Erleichterungen gemäss Abs. 3 ^{quater} können nach Massgabe der im Geschäftsplan aufzuzeigenden Ri-
	siken in den Bereichen Mindestkapital, Organisationsfonds, Governance, qualitatives Risk Management,
	Public Disclosure, ORSA, gebundenes Vermögen, SST gewährt werden. Ev. ergänzen/klarstellen: Keine

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Erleichterungen werden gewährt im Bereich Lebensversicherungen und in den der Tarifkontrolle unterstehen-
	den Branchen.»
	Begründung:
	Politische Dimension: Mit dem Aufstieg des Smartphones hat sich in den letzten 15 Jahren das Konsumentenverhal-
	ten grundlegend verändert. Die Versicherten wollen einen möglichst einfachen Zugang zu passenden Produkten, eine unkomplizierte und rasche Schadenabwicklung etc. und wenn möglich, jeden Kontakt mit dem Versicherungsunternehmen mit einem «Klick» erledigen. Die strategische Stossrichtung für die zukünftige Finanzmarktpolitik des Bundesrates
	enthält mit «Innovation ermöglichen» und «Regulierungsinhalt/-prozesse optimieren» zwei zentrale Elemente, die nach
	Auffassung des SVV im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht genügend berücksichtigt wurden. Zudem führte
	das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) den «Digitalen Test» durch, um Digitalisierungs-Hürden in der Schweizer
	Rechtsordnung – basierend auf den Rückmeldungen der Unternehmen und Verbände – aktiv anzugehen ¹ . Kurz: Wir
	erachten den Zeitpunkt als richtig und einmalig, mit einer Anpassung von Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 VAG, für die Zukunft
	etwas mehr Handlungsspielraum zu schaffen, damit Kundenbedürfnisse so zielsicher wie möglich befriedigt werden
	können. Zudem wird dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes gesteigert, wovon alle – Kunden und Versicherungsindustrie - profitieren. Mittel- bis langfristig muss – branchen-
	übergreifend – ein neues Verständnis von Regulierung entwickelt werden², damit die Schweiz im internationalen Wett-
	bewerb bestehen und als globaler Technologie- bzw. Innovations-Hub etabliert werden kann. Mitentscheidend für den
	Erfolg des Schweizer Finanzplatzes sind Rahmenbedingungen, die den Unternehmen in der Geschäftstätigkeit einen
	genügend grossen Handlungsspielraum lassen, sodass sich Investition in Innovation lohnt. Deshalb sollten erste Inno-
	vations-Hürden in der Schweizer Rechtsordnung angepasst und deren Reduktion bei jedem (De-) Regulierungsvorha-
	ben, also auch im Rahmen der laufenden VAG-Revision umgesetzt werden.
	Konkret: Die vorliegende Revision des VAG ist zu nutzen, um im Sinne der Wettbewerbs-, Innovations- und Zukunfts-
	fähigkeit des Finanzplatzes Schweiz ein dreistufiges Aufsichtskonzept einzuführen. Der Vorschlag des

Siehe dazu Umfrage Seco «Digitaler Test» von 2017 zur Überprüfung regulatorischer Hindernisse für die Digitalisierung
 Referat Dr. Monica Mächler, InsurTech – Wirkungen auf die Versicherungsregulierung? – an Universität Zürich, 23. Mai 2017

VE-VAG vom 14. November 2018 Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG Bundesrates, wonach die Finma Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreien kann (siehe Art. 2 Abs. 3 VE-VAG), adressiert zwar das Thema. Er geht aber aus unserer Sicht zu wenig weit (lediglich Kann-Bestimmung). Er verschiebt das Anliegen in eine ungewisse Zukunft und die Schweiz verpasst eine Chance und läuft Gefahr, dass sich die Innovations-Hubs in anderen Ländern etablieren. Der Vorschlag ist nicht technologieneutral und die Eckpunkte sind weder in Gesetz noch Verordnung definiert. Um mit den neuen Gegebenheiten Schritt halten zu können, ist nach Ansicht SVV einerseits ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte (sog. Sandbox) zu schaffen. Ferner sollte im Sinne der risikogerechten und verhältnismässigen Aufsicht eine erleichterte Aufsicht für kleinere Unternehmen vorgesehen werden nach Massgabe der im Geschäftsplan aufgezeigten Risiken. Zum Konzept der erleichterten Aufsicht gehört auch unser Vorschlag zu Art. 4 Abs. 5 neu und Art. 15b neu. Damit werden gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit nicht nur in der Aufsichtspraxis eine Kategorisierung von Versicherungsunternehmen vorgenommen wird, sondern auch kleinere Unternehmen in den genannten Bereichen Erleichterungen gewährt werden können. Sehr wichtig ist der Versicherungsindustrie, dass – wegen der veränderten Kundenbedürfnisse und neuer Geschäftsmodelle – zudem die Bewilligungspraxis für versicherungsfremde Angebote von Versicherungsunternehmen gelockert und durch ein Konzept eines zulässigen versicherungsnahen und eines versicherungsergänzenden Geschäftes ersetzt wird (betrifft Art. 11 VAG, der entsprechend zu ändern ist). Das heutige Regime ist zu restriktiv und führt zu aufwändigen Speziallösungen. Die vom SVV vorgeschlagenen Massnahmen / Erleichterungen sollen sowohl neuen Anbietern (InsurTech) wie auch etablierten Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen/-konglomeraten und ihren Tochtergesellschaften sowie den Vermittlern, welche damit verbundenen Vermittlungsleistungen erbringen, zugutekommen (Rechtsgleichheit level playing field – für alle Marktteilnehmer). Damit die Regelung gemäss Vorschlag SVV zu Art. 2 Abs. 3 und 11 auch Gruppen und Konglomeraten zugutekommt, schlagen wir vor, in den Bestimmungen zur Gruppen- und Konglomeratsaufsicht die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausdrücklich zu verankern (z.B. entsprechender Hinweis in

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Art. 66 und 74 VAG auf die Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 3 – 3quinquies und Art. 11 für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate).
	Die Beurteilung des SVV wird gestützt durch den Ergebnisbericht der Umfrage «Digitaler Test» vom 29. August 2018 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung: Digitalisierungsfreundliche Regulierungen des Finanzsektors (Abbau von Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen). Dieser Bericht wurde von allen Seiten begrüsst und für die Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz als wichtig erachtet. Die Stellungnahmen im Rahmen der Umfrage bekräftigen zudem die Wichtigkeit der Rechtsgleichheit (level playing field) für sämtliche Marktteilnehmer (Ergebnisbericht, Seite 5).
	Schliesslich ist auf das Bankenrecht zu verweisen, in dem es die Sandbox und eine neue Bewilligungskategorie mit erleichterten Anforderungen für FinTech-Unternehmen bereits gibt (siehe Peter Nobel, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2019, 16).
Art. 2 Abs. 4 Bst. b (Änderung)	Anmerkung für anstehende Revision der Aufsichtsverordnung (AVO), Art. 1 Abs. 2 AVO:
Geltungsbereich	Im Rahmen der AVO-Revision ist sicherzustellen, dass die ausländischen Rückversicherer frei bleiben, Risiken ohne Einbezug einer allfälligen CH-Niederlassung zu zeichnen. Dies sollte ebenfalls analog im Bereich der internationalen Transportversicherung gelten.
	Gemäss Art. 1 Abs. 2 AVO unterliegt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz heute nicht der Versicherungsaufsicht, wenn es in der Schweiz ausschliesslich folgende Versicherungsgeschäfte tätigt:
	a. Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten;
	b. Deckung für im Ausland gelegene Risiken;
	c. Deckung von Kriegsrisiken.

Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Gemäss Auslegung Finma darf ein Versicherungsunternehmen von seinem ausländischen Sitz aus kein Versicherungsgeschäft in der Schweiz betreiben, wenn eine Niederlassung in der Schweiz besteht («Kumulverbot»). D.h. ein ausländisches Versicherungsunternehmen mit einer Schweizer Niederlassung muss das Schweizer Versicherungsgeschäft zwingend via seine Niederlassung in der Schweiz ausüben. Im Rahmen der anstehenden AVO Revision sollte dieser Artikel angepasst werden, so dass im Bereich der internationalen Transportversicherung das Kumulverbot (Verbot verschiedener Vertriebswege) aufgehoben wird.
Antrag für Art. 2 Abs. 4 Bst. c VE-VAG: Streichen
Begründung:
Wir verweisen auf den Antrag und die Ausführungen unter Art. 2 Abs. 3 VE-VAG betreffend InsurTech-Vorschlag SVV.
Antrag für Art. 2b VE-VAG (einfügen zusätzlicher Absatz 4 in Art. 2b VE-VAG):
« ⁴ Bei Verletzung der Informationspflicht nach Absatz 1 gilt Artikel 3a VVG.»
Begründung:
In Bezug auf die vorvertragliche Informationspflicht der Unternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern ist klarzustellen, dass bei Verletzung dieser Pflicht die einschlägige Rechtsfolge des VVG gilt (Art. 3a VVG: Kündigungsrecht).
_

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Art. 4 Abs. 2 Bst. c (keine Ände-	Antrag für Art. 4 Abs. 2 Bst. c VE-VAG:
rung vorgesehen) Bewilligungsge-	«c. Angaben zur bei Versicherungstätigkeit im Ausland : die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbe-
such und Geschäftsplan	hörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;».
	Begründung: Der SVV versteht die Gründe, weswegen die Finma jüngst ihre Praxis zum Auslandsgeschäft verschärft hat. Dazu zählt insbesondere die Vertragstreue im Verhältnis zur EU und die Risikominimierung im internationalen Kontext. Die derzeit geltenden Vorschriften und Praxis sind jedoch zu starr, um in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Dazu gehört auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG. Im Verhältnis zu den Nachbarländern der Schweiz ist es für ein Versicherungsunternehmen durchaus möglich, eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder ein belastbares Anwaltsmemo als gleichwertige Bescheinigung beizubringen. Ganz anders gestaltet sich dies hingegen bei multinationalen Versicherungsprogrammen oder bei der Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten, wenn es z.B. um afrikanische, südamerikanische oder asiatische Länder geht. In solchen Fällen führt es zu einem hohen bürokratischen Mehraufwand, die notwendigen aktuellen Bescheinigungen beizubringen. Problematisch sind auch risikoarme Konstellationen wie der Abschluss von Einzellebenversicherungen mit Mitarbeitern des EDA im Ausland. Der SVV plädiert daher dafür, auf allzu starre und präzise Regeln auf Gesetzesstufe zu verzichten. Die Streichung der Dokumentationserfordernisse würde die Entwicklung eines risikobasierten Vorgehens erlauben, das je nach Fallgestaltung andere Möglichkeiten der Sicherstellung der Auslandstätigkeit erlaubt (z.B. Aufbau eines Kontrollsystem durch Legal & Compliance mit Angaben im Formular Q für multinationale Programme oder die Transportversicherung, Ausnahmen für Fallkonstellationen mit niedrigem Risiko, etc.).
Art. 4 Abs. 2 Bst. k (Änderung) Bewilligungsgesuch und Ge-	Anmerkung zum Art. 4 Abs. 2 Bst. k VE-VAG: Es ist eine Klarstellung notwendig, dass nur jene Unternehmen eine Geschäftsplanänderungseingabe machen müs-
schäftsplan	sen, welche sowohl das Geschäft mit Privatkunden als auch das Geschäft mit professionellen Kunden betreiben wollen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Art. 30a – 30c VE-VAG.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Art. 4 Abs. 5 (neu) Bewilligungs-	Antrag für Art. 4 VAG (einfügen zusätzlicher Absatz 5 in Art. 4 VE-VAG):
gesuch und Geschäftsplan:	« ⁵ Für Rückversicherungsunternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, die in ihrem Sitzstaat
vereinfachte Aufsicht (Vorschlag	einer angemessenen Aufsicht unterliegen, muss der Geschäftsplan Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 4
SVV)	Absatz 2 Buchstaben b, e, g und k enthalten.»
	Begründung:
	Siehe Begründung unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 VE-VAG.
Art. 5 (Änderung) Änderung des	Antrag für Art. 5 Abs. 1 und 2 VE-VAG:
Geschäftsplans	• In Abs. 1 sind die Verweise auf Art. 4 Abs. 2, Buchstaben g (Genehmigung von Gewährspersonen) und j (Outsourcing) zu streichen.
	In Abs. 2 sind die Verweise auf Art. 4 Abs. 2, Buchstaben g (Genehmigung von Gewährspersonen) und j (Outsourcing) einzufügen.
	Begründung:
	Die neu aufgenommene Pflicht zur vorgängigen Genehmigung von <i>Gewährspersonen</i> und betreffend Auslagerungen muss gestrichen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund von der bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen.
	Die Finma besitzt im derzeitigen Notifikationsregime bereits und gestützt auf Art. 14 VAG jederzeit die Möglichkeit, ungeeigneten Kandidaten eine Rolle im Verwaltungsrat oder in der Konzern- bzw. Geschäftsleitung eines Versicherers zu verweigern bzw. gegen Organe, welche keine Gewähr bieten, vorzugehen. Solche Entscheide bzw. Interventionen der Finma sind jedoch höchst selten und kommen praktisch nur zum Tragen, wenn ein Kandidat aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen völlig ungeeignet ist oder andere «polizeiliche» Gründe gegen die Ernennung bzw. Abberufung sprechen. Es ist nicht ersichtlich, welchen praktischen Vorteil die Aufsichtsbehörde aus dem formalen Genehmigungserfordernis zieht.

Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Umgekehrt hat das Vorab-Genehmigungserfordernis für die unternehmensinternen Prozesse unangenehme Komplika-
tionen zur Folge, insbesondere bei börsenkotierten Versicherungsgesellschaften. Bei börsenkotierten Unternehmen
löst der unternehmensinterne Entscheid des Verwaltungsrats zur Nomination eines Kandidaten zwingend eine Ad-hoc-
Meldepflicht aus. Diese Gesellschaften sind somit verpflichtet, eine öffentliche Mitteilung über die Nomination eines
Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieds zu veröffentlichen, bevor die Finma den Kandidaten formell geneh-
migt hat. Sie müssten in der Medienmitteilung einen entsprechenden Disclaimer anbringen. Die Erfahrung zeigt, dass
der Genehmigungsprozess durch die Finma, insbesondere bei ausländischen Gewährsträgern, oft mehrere Wochen
bis Monate in Anspruch nimmt (z.B. bei Personen mit Wohnsitz in den USA dauert es in der Regel 6 Monate bis der
FBI-Auszug eintrifft). Im gegenwärtigen Prozess ist dies eine Zeit, in der die Gesellschaften intern das Risiko einer
möglichen Ablehnung auf sich nehmen, ohne dies öffentlich bekannt zu machen. Bei einem formellen Genehmigungs-
verfahren müssten die börsenkotierten Versicherer zweimal informieren. Das erste Mal bei der Benennung unter Vor-
behalt der Finma Genehmigung und ein zweites Mal bei Eintreffen derselben. Verstreichen zwischen der ersten und
der zweiten Mitteilung diverse Wochen, so entsteht leicht der Eindruck als sei etwas mit dem Kandidaten «nicht rich-
tig» / «problematisch». Solche Spekulationen sind schädlich für die betroffenen Personen und fürs Unternehmen. Aus
unserer Sicht resultiert aus der Vorabgenehmigung kein rechtlicher oder praktischer Gewinn, der diese Nachteile auf-
wiegt. Der Vorabgenehmigungspflicht steht auch die börsenrechtliche «per se-Praxis» entgegen, wonach – im Unter-
schied zu M&A-Transaktionen – eine personelle Mutation nicht aufgeschoben werden kann.
Ebenfalls nicht zielführend ist es, die <i>Kontrollfunktionen</i> wie Compliance, Risikomanagement und Interne Revision ei-
nem Genehmigungs- oder Notifikationsverfahren zu unterziehen. Wo die betreffenden Personen ebenfalls Mitglieder
einer Geschäfts- oder Konzernleitung sind (so häufig beim CRO), greift das Erfordernis aufgrund dieser hervorgehobe-
nen Stellung. Im Übrigen sind die Pflichten der Kontrollfunktionen ausreichend gut definiert. Eine Notifikation oder Vor-
abgenehmigung von Personen unterhalb der Geschäftsleitungs- bzw. Konzernleitungsebene ist weder notwendig noch
zielführend.
Anzufügen bleibt, dass nicht einmal der ebenfalls stark regulierte Bankensektor eine Vorabgenehmigungspflicht kennt
und die Finma gestützt auf Art. 14 VAG jederzeit eingreifen kann.

Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Ähnliche Überlegungen gelten für die Vorabgenehmigungspflicht beim <i>Outsourcing</i> . Auch hier dauern die Genehmigungsverfahren erfahrungsgemäss sehr lange. Sechs bis zwölf Monate sind durchaus üblich. Bereits nach heutiger Rechtslage agiert ein Unternehmen, dass ein notifiziertes Outsourcing vor dem endgültigen Finma Entscheid praktiziert auf eigene Gefahr und nimmt das Risiko von Auflagen oder einer gänzlichen Verweigerung in Kauf. Die Möglichkeit zu einer solchen Risikoentscheidung sollte den Versicherern nicht genommen werden. Dies auch mit Blick auf den Bankensektor, in welchem kein Notifikations- oder Genehmigungserfordernis besteht. Je nach Projekt kann es einem Unternehmen nicht zugemutet werden, die Umsetzung strategischer IT Projekte um mehrere Monate hinauszuschieben. Dies hat negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Kosten und es fehlt die Planungssicherheit, auch im Umgang mit den IT-Anbietern. Die Versicherer sollten wie bis anhin die Möglichkeit haben, selbst einzuschätzen, ob ein Projekt letztlich bewilligungsfähig ist und ob das Unternehmen auf dieser Basis das Risiko einer vorzeitigen Implementierung eingehen kann oder nicht. Sollte der Bundesrat trotz der aufgezeigten Probleme, wider Erwarten, an den Vorabgenehmigungserfordernissen festhalten, so ist es aus Sicht des SVV zwingend, eine kurze Frist zu definieren, in welcher die Genehmigungsentscheidung getroffen wird und ein «fast-track-Verfahren» zu etablieren, in welchem die Unternehmen innerhalb eines klar definierten Prozesses und klar definierter Fristen die notwendige Genehmigung erhalten können.
Antrag für Art. 9a Abs. 1 VE-VAG: «¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten auf marktkonformer Basis ermittelt.» Begründung: Die Gesetzesgrundlage zur Regelung der Kapitalanforderungen muss unter Berücksichtigung des weiterentwickelten

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Die in Art. 9a beschriebene Bewertungsmethode ist insbesondere für jene Bilanzpositionen relevant, für die kein be-
	obachtbarer Marktwert verfügbar ist. Das ist für wesentliche Bilanzpositionen wie z.B. die versicherungstechnischen
	Verpflichtungen der Fall. Aus Sicht des SVV ist diesbezüglich die Wortwahl «zu marktnahen Werten» gemäss Art. 9a VE-VAG zu restriktiv.
	Der SVV setzt sich deshalb für eine Änderung bei Art. 9a Abs.1 VE-VAG ein: statt «zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten» ist die Formulierung «auf marktkonformer Basis» zu verwenden.
	Im Gegensatz zur bisherigen engen Interpretation der Schweizerischen Aufsichtsbehörde lässt die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsaufseher (IAIS, <i>International Association of Insurance Supervisors</i>) bei der marktkonformen Bewertung Augenmass und somit den Einbezug wirtschaftlicher Aspekte zu. Sie schafft damit internationale Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen, insbesondere auch bezüglich Solvency II. Dies wird beispielsweise ersichtlich im Standard ICP 14.5.7. der IAIS:
	However, in exceptional circumstances there may be information additional to that on market assessments from the wider economy that should be taken into account e.g. where a market is anomalous, not operating effectively or is subject to intervention from the relevant authorities.
	Aus Sicht des SVV ist es wesentlich, in der Umsetzung der in Art. 9a genannten Vorgaben eine vergleichbare und den Markt- und Geschäftsgegebenheiten angemessene Grundlage für den Schweizer Solvenztest zu schaffen.
	Deshalb schlägt der SVV – in Ergänzung zu den Änderungen im neuen Art. 9a Abs. 1 VE-VAG – auch vor, mit Blick auf die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nach Art. 9b VE-VAG explizit den Einbezug «der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts» vorzusehen. Insbesondere sollten die unterschiedlichen Anforderungen an kurzfristiges und langfristiges Geschäft differenziert werden. Die Anforderungen für das langfristige Lebensversicherungsgeschäft dürfen gerade auch in aussergewöhnlichen Marktsituationen (exceptional circumstances, siehe oben ICP 14.5.7.) nicht durch kurzfristige Steuerungsimpulse getrieben werden. Es ist zwingend, dass

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	durch den Gesetzestext keine zu enge Betrachtungsweise postuliert wird und dass die Ausführungsbestimmungen für die Bewertung langfristiger Verpflichtungen die Renditeerwartungen über einen kurzfristigen Renditerückgang hinaus berücksichtigen, wie dies auch in vergleichbaren Kapitalregimes, beispielsweise in der EU, der Fall ist.
Art. 9b (neu) Weitere Vorschriften zur Solvabilität	Antrag für Art. 9b Abs. 1 VE-VAG: «¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts, insbesondere:» Begründung:
	Siehe Begründung unter Art. 9a Abs. 1.
Art. 11 (Änderung von Abs. 2) Unternehmenszweck	Antrag für Art. 11 VAG: Streichen und ersetzen durch: «¹ Im Rahmen seines Unternehmenszweckes darf ein Versicherungsunternehmen folgendes Geschäft betreiben: a. Versicherungsgeschäft; b. Geschäft, welches mit dem Versicherungsgeschäft in einem unmittelbaren Zusammenhang steht (versicherungsnahes Geschäft); bei einer Verknüpfung mit einem Versicherungsprodukt, wird der unmittelbare Zusammenhang angenommen; c. Geschäft, welches zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft steht, sich jedoch auf die Erbringung von Dienstleistungen bezieht (versicherungsergänzendes Geschäft). ² Die aus dem versicherungsergänzenden Geschäft erwachsenden Risiken dürfen 10 Prozent des gesamten Zielkapitals nicht übersteigen. ³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen versicherungsergänzendes Geschäft, so sind die damit verbundenen Risiken bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ebenfalls zu berücksichtigen.»
	Begründung: Wir verweisen auf den Antrag und die Ausführungen unter Art. 2 Abs. 3 VE-VAG betreffend InsurTech-Vorschlag SVV.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Art. 14 (Änderung) Gewähr für	Antrag für Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-VAG:
eine einwandfreie Geschäftstätig- keit	Der bewährte Begriff «verantwortlichen» ist beizubehalten (Streichung Begriff «betrauten»).
Art. 15b (neu) Rückversicherungs-	Antrag (einfügen zusätzlicher Art. 15b im VAG):
Niederlassungen (Vorschlag SVV)	«¹ Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, unterliegen einer vereinfachten Aufsicht, wenn sie im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unter-
	stehen und der Informationsaustausch sowie die Rechtshilfe mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gewährleistet sind.
	² Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Niederlassungen gemäss Absatz 1 sinngemäss anwend-
	bar: Artikel 11, 14 sowie 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c. Für die Berichterstattung gelten vereinfachte Anforderungen, unter Berücksichtigung der Berichterstattung des Hauptsitzes an die zuständige Aufsichtsbehörde.
	 ³ Falls die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht gegeben sind, kann die Finma die Leistung zusätzlicher finanzieller Sicherheiten verlangen sowie weitere Anforderungen stellen. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat. ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.»
	Begründung:
	Siehe Begründung unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 VE-VAG.
3. Kapitel: Ausübung der Versich	erungstätigkeit
Art. 17 Absatz 2 (Änderung) Ge-	Antrag für Art. 17 Abs. 2 erster Satz VE-VAG:
bundenes Vermögen	«Für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz
_	darf muss kein gebundenes Vermögen gebildet werden.»

Stellungnahme SVV zum VE-VAG / 28. Februar 2019

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Wir begrüssen, dass für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen kein gebundenes Vermögen mehr gebildet werden muss sehr. Wichtig ist Satz 2 von Art. 17 Abs. 2, dass das gemäss Absatz 1 gebildete gebundene Vermögen für ausländische Bestände nicht herangezogen werden darf. Es kann jedoch einem Versicherungsunternehmen überlassen werden, weiterhin ein gebundenes Vermögen zu bilden, was gemäss Art. 77 Abs. 2 AVO möglich ist. Mit der von uns vorgeschlagenen leichten Umformulierung, wird der Gesetzeszweck erreicht ohne, dass unnötig in die unternehmerischen Entscheide des Versicherungsunternehmens eingegriffen wird.
Art. 24 (Änderung) Aufgaben	Antrag für Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VE-VAG: «1. der Versicherungsv\u2204erpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten auf marktkonformer Basis,»
	Begründung: Wir verweisen auf die vom SVV beantragte Änderung von Art. 9a Abs. 1 VE-VAG. Weiter verweisen wir auf die AVO Anhang 3: Dort wird unterschieden zwischen Versicherungsverpflichtungen und übrigen Verbindlichkeiten. Zu den letzteren gehören u.a. Hybridinstrumente. Es sollte hier präzisiert werden, dass der verantwortliche Aktuar nur für die Berechnung der Versicherungsverpflichtungen verantwortlich ist.
Art. 30a (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Er-	Antrag: Art. 30a – 30c VE-VAG sind entlang der in der Begründung unten aufgeführten Punkte zu überarbeiten: Begründung:
leichterungen	Der SVV begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Bundesrates mittels gezielter aufsichtsrechtlicher Erleichterungen deregulierend in das VAG einzugreifen, sieht aber bezüglich des gemachten Vorschlags betreffend Qualifizierung der professionellen Versicherungsnehmer Verbesserungsbedarf.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Ziel jeglicher Revisionsbemühungen im VAG, insbesondere im Bereich von Liberalisierungen, muss sein, dass diese (wie bspw. die vorgeschlagene Kategorisierung von Versicherungsnehmern) in einfachen und klaren Regeln abgefasst
	sind und mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden können, ansonsten der angestrebte Nutzen der Deregulierung nicht realisiert wird.
	Die Implementierung und praktische Anwendung des Vorschlags im VE-VAG im Geschäftsalltag schätzt der SVV in seiner derzeitigen Form aber als aufwändig und risikobehaftet ein. Der Vorschlag ist spezifisch für kleine, mittlere und mittelgrosse Versicherungsunternehmen, die sowohl professionelle als auch nicht professionelle Versicherungsnehmer versichern, in der vorgelegten Form daher wenig attraktiv. In der Praxis dürften die genannten Versicherer mit einem gemischten Kundenbestand aufgrund des Mehraufwands auf die Aufteilung verzichten.
	Die Art. 30a – 30c VE-VAG sind somit zu überarbeiten und es sind folgende Aspekte / Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:
	 Das Kriterium des professionellen Risikomanagements in der Abgrenzung professionelle/nicht-professionelle Versicherungsnehmer ist nicht tauglich. Es führt in Abklärung und Dokumentation zu hohem Aufwand. Der qualitative Nachweis ist insofern heikel, als es sich beim Begriff «professionelles Risikomanagement» um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der von jedem Versicherungsunternehmen individuell auszulegen und zu handhaben ist, was mit akzentuierten Unsicherheiten und Rechtsrisiken verbunden ist. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher unabdingbar, dass bei der Definition des professionellen Versicherungsnehmers klare und in der Umsetzung einfach handhabbare Kriterien verwendet werden. Dies kann insbesondere mittels Schwellenwerten für eine klare Abgrenzung erreicht werden (wie vom Bundesrat in der Bot-
	schaft vom 26. Juni 2017 zu Art. 98a Bst. g E-VVG angedacht) oder, indem der (staatliche, gewerbliche oder industrielle) Versicherungsnehmer selber entscheiden darf, ob er sich dem für professionelle

$ASA \mid SVV$

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	 Versicherungsnehmer geltenden Regime freiwillig unterstellen will (Opting-Out, vgl. dazu den Formulierungsvorschlag SVV in der Vernehmlassungsantwort vom 27. Oktober 2016 zur VVG-Teilrevision³). Ergänzend strebt der SVV, entgegen den Ausführungen des EFD im erläuternden Bericht zum VE-VAG vom 14. November 2018, wonach eine unterschiedliche Definition des Begriffes des professionellen Versicherungsnehmers im VAG und im VVG erforderlich sei, eine möglichst kongruente Definition des professionellen Versicherungsnehmers im VVG und im VAG an. Dies steht auch im Einklang mit dem gesetzgeberischen Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.
Art. 30b (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Abklärungs- und Dokumentationsplicht	Siehe Ausführungen unter Art. 30a VE-VAG.
Art. 30c (neu) Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Informationspflicht	Siehe Ausführungen unter Art. 30a VE-VAG.
Art. 30d (neu) Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung	Art. 30d Abs. 1 VE-VAG: Es wird vorgeschlagen, dass hier noch klargestellt wird, dass sämtliche gemäss Art. 35 Abs. 1 für reine Rückversicherer geltenden Ausnahmen auch für Rückversicherung scaptives zur Anwendung kommen (gegenwärtig sind die in Art. 30d Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 enthaltenen Aufzählungen von Bestimmungen nicht identisch).

⁻

³ Siehe Opting-Out Vorschlag in Vernehmlassungsantwort SVV vom 27. Oktober 2016: «...öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen, die vor Vertragsabschluss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis von Text ermöglicht, erklären, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten wollen (Opting-out).»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Art. 30d Abs. 2 VE-VAG: Unternehmen, Konglomerate oder Gruppen von Unternehmen, die über eine Captive verfügen, sind damit im Versicherungsgeschäft tätig (wenn auch in nebensächlicher Weise, vgl. Art. 64 Bst. b). Es wird daher vorgeschlagen, dass Bst. a durch «im Übrigen» ergänzt wird. Bezüglich Bst. b wird die Streichung des Wortes «die» vor «Risiken» vorgeschlagen. Begründung: Klarstellung, dass es nicht Voraussetzung ist, dass eine Captive sämtliche derartigen Risiken versichert.
	Art. 30d Abs. 3 VE-VAG: Wir erachten es als sinnvoll, dass den Captives die Möglichkeit zur Zeichnung von Drittgeschäft gegeben wird. Bezüglich des vorgesehenen Gesetzeswortlauts haben wir keine Einwände. Etwas unklar erscheint uns jedoch die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach dies nur in «bescheidenem Umfang» zulässig sein soll. Einerseits enthält der Gesetzesentwurf diese Einschränkung nicht, anderseits fragen wir uns auch, wo hier die Grenze zu ziehen wäre. Auch unter Berücksichtigung, dass das Drittgeschäft von den Erleichterungen ohnehin ausgenommen ist, schlagen wir daher vor, auf eine solche Einschränkung auch in den Erläuterungen zu verzichten.
	Art. 30d Abs. 4 VE-VAG: U.E. wird der angestrebte Zweck bereits mit der Ausnahme des Drittgeschäfts gemäss Abs. 3 erreicht, und diese Bestimmung wäre zu streichen. Sofern dies nicht als sinnvoll erachtet wird, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass dieser Abs. 4 ausdrücklich nur für Direktversicherungscaptives gilt (im Fall der Rückversicherung bleibt das erhöhte Schutzbedürfnis der Anspruchsteller aufgrund der Zwischenschaltung des Erstversicherers gewahrt).
Art. 35 (Änderung) Rückversiche-	Antrag für Art. 35 VE-VAG:
rung	«¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 10, 13 , 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17-20, 32-34, 36, 37, 39 , 52e Absatz 1 2, 54abis, 57-59, 62, 82 und 83 nicht anwendbar. ² Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung, so sind die Bestimmungen nach Absatz 1 nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft nicht anwendbar.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	³ Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. Die geringere Schutzbedürftigkeit und die Besonder-
	heiten des Geschäftsmodells bei der Rückversicherung sind dabei zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt
	die Einzelheiten.
	⁴ Bei geringerer Grösse und Komplexität des Rückversicherungsunternehmens sind Erleichterungen zu gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
	⁵ Für Zweigniederlassungen bleibt Artikel 15b vorbehalten.»
	Tur zweiginederlassungen bielbt Artiker 15b Vorbenaten."
	Begründung:
	<u>Zu Art. 35 Abs. 1:</u>
	In Absatz 1 hat sich ein Fehler eingeschlichen: Art. 52e Absatz 2 VE-VAG und nicht Absatz 1 sollte für die Rückversi-
	cherung gelten. Die Intention wird aus dem Erläuterungsbericht auf Seite 50 zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG deutlich.
	Die Artikel 13, 38 und 39 VAG kamen bereits in der Vergangenheit auf Rückversicherer nicht zur Anwendung, wurden
	aber bisher nicht explizit aufgeführt. Die beantragte Änderung dient der Klarheit.
	Auch wenn die Internationalität charakteristisch für das Rückversicherungsgeschäft ist, sollen Bestandesübertragun-
	gen nach Art. 62 VAG für Schweizer Rückversicherungsbestände in Zukunft nicht mehr ausgeschlossen sein (siehe
	dazu Basler Kommentar VAG, N 43 zu Artikel 35). Da Artikel 62 nach Art. 35 Abs. 3 VAG sinngemäss und unter Be-
	rücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsmodells der Rückversicherung anzuwenden ist, kann es der Auf-
	sichtspraxis überlassen werden, unter welchen Voraussetzungen Bestandesübertragungen von Rückversicherungen
	bewilligt werden können.
	<u>Zu Art. 35 Abs. 3:</u>
	Die in der Schweiz zugelassenen Rückversicherer unterliegen zumeist denselben regulatorischen Anforderungen wie
	Erstversicherer (v.a. im Bereiche Geschäftsplanbewilligung, Corporate Governance, Outsourcing, SST, Reporting und
	Prüfungen). Entsprechend wird das besondere Geschäftsmodell der Rückversicherung, v.a. die internationale resp.
	globale Ausrichtung, sowie das geringere Schutzbedürfnis in der Rückversicherungsaufsichtspraxis der Finma nur

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	ungenügend berücksichtigt. Beispiele dafür sind der Corporate Governance Fragebogen, First Reporting, aufsichts-
	rechtliche Prüfung durch Prüfgesellschaf, Pflicht zur Dokumentation der Konformität der Rückversicherung. Die Inter-
	nationalität und die globale Ausrichtung des Rückversicherungsgeschäfts beeinflusst auch die Organisationsstruktur
	von Rückversicherungsunternehmen. Das Rückversicherungsgeschäft wird häufig von einer Rechtseinheit grenzüber-
	schreitend und über verschiedene Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften über verschiedene Länder
	hinweg betrieben. Dies ist der Grund, weshalb die Gruppenstruktur in der Rückversicherung eine grosse Bedeutung
	hat und zum Beispiel <i>gruppeninterne</i> n Outsourcings, interne SST/SII Modelle einen höheren Stellenwert haben als bei
	Erstversicherern. Aus diesem Grund schlagen wir eine Ergänzung in Absatz 3 vor, um dem gesetzgeberischen Gedan-
	ken hinter dieser Bestimmung deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Hinsichtlich des Schutzbedürfnisses gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei den Kunden der Rückversicherer ausschliesslich um Versicherungsgesellschaften, die
	schon kraft ihres Geschäftsmodelles wie kein anderes Unternehmen über Fachkenntnisse im Bereich des Risikotrans-
	fers verfügen. Die Zedenten sind damit auf Augenhöhe mit den Rückversicherungsunternehmen und auch weniger
	schutzbedürftig als «professionelle Versicherungsnehmer» i.S. des neuen Art. 30b VAG gleichzusetzen.
	Zu Art 35 Abs. 4 (neu):
	Die Grössenunterschiede der beaufsichtigten Rückversicherer können sehr unterschiedlich sein. Dieser Tatsache soll
	über Erleichterungen bei den regulatorischen Anforderungen Rechnung getragen werden, wenn es unter Berücksichti-
	gung der Grösse und Komplexität gerechtfertigt ist. Zu denken ist dabei insbesondere an Genehmigungsprozesse,
	Eingabefristen und Berichterstattungspflichten.
	7. Art 25 Abo E.
	Zu Art. 35 Abs. 5: Für die Aufsicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherungen ist auf die separate Eingabe zu verwei-
	sen, insbesondere auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 15b.
	den, modesendere dan den vergesenlagenen neden Artiker 195.
Art. 37 (keine Änderung vorgese-	Antrag für Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG:
hen) Besondere Regelung für das	«b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;
Geschäft der beruflichen Vorsorge	

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge besteht Handlungsbedarf bezüglich der Verankerung der Rentenumwandlungsgarantieprämie im VAG. Schweizer Lebensversicherer bieten mit den sog. Vollversicherungen insbesondere für Mitarbeitende von Schweizer KMU in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen garantierte Altersleistungen an. Angesichts des überhöhten BVG-Umwandlungssatzes müssen die Lebensversicherer zur Finanzierung der Altersleistungen adäquate Prämien erheben können. Das Angebot der Lebensversicherer ist für die soziale Sicherheit unverzichtbar und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist für die Lebensversicherer zentral. Im Rahmen der Revision des VAG soll deshalb die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.
	Auch in der Reform «Altersvorsorge 2020» war allgemein anerkannt und unbestritten, dass zur transparenten Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten eine entsprechende Prämie erhoben werden kann. Die vom SVV vorgeschlagene Anpassung von Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG, mit der eine Rentenumwandlungsgarantieprämie eingeführt wird, entspricht wörtlich der vom Parlament im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» gutgeheissenen Ergänzung von Art. 37 VAG.
Art. 39a (neu) Begriff	Antrag für Art. 39a VE-VAG: «¹ Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten anteilgebundene Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der -nehmer ein Anlagerisiko trägt sowie und Kapitalisations-sowie Tontinengeschäfte. ² Anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte mit garantierten Leistungen gelten nicht als qualifizierte Lebensversicherungen. ³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die garantierten Leistungen.»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Die Definition des Bundesrats für qualifizierte Lebensversicherungen ist zu weit. Der Begriff des «Tragen eines Anlagerisikos» ist so unbestimmt, dass das Schutzniveau des VAG damit weit über dasjenige des Fidleg hinausgehen würde.
	Für die Unterstellung der Lebensversicherungen unter gewisse Normen analog zum Fidleg muss die richtige Balance zwischen garantierten Leistungen und dem Anlagerisiko des Kunden gefunden werden. Wie der Erläuterungsbericht bereits ausführt, wäre es nicht angemessen, traditionelle Lebensversicherungen nur deshalb den besonderen Vorschriften für qualifizierte Lebensversicherungen zu unterstellen, weil ein in aller Regel nicht garantierter Überschussanteil besteht, der selbstverständlich Markteinflüssen ausgesetzt ist. Die vom SVV vorgeschlagene Definition setzt daher bei den anteilgebundenen Lebensversicherungen an. Bei reinen anteilgebundenen Lebensversicherungen stellt das Tragen eines Anlagerisikos ein Hauptmerkmal dar, so dass diese Produkte als qualifizierte Lebensversicherungen anzusehen sind. Schwierig wird es hingegen bei solchen Produkten, die sowohl einen anteilgebundenen Teil als auch einen Teil garantierte Leistungen enthalten. Überwiegt die anteilgebundene Komponente, ist eine Unterstellung unter analoge Regeln zum Fidleg angemessen. Überwiegt hingegen der Garantieanteil, handelt es sich nicht um ein Produkt, das einer analogen Regelung zum Fidleg unterstellt werden sollte. Aus Sicht des SVV bedarf es für die Abwägung der verschiedenen Elemente einer Diskussion technischer Natur. Daher schlägt der SVV vor, die Details der Definition soweit es um die Garantiekomponente geht, durch den Bundesrat festlegen zu lassen.
Art. 39b (neu) Basisinformations- blatt für qualifizierte Lebensversi-	Antrag für Art. 39b Abs. 4 VE-VAG: Streichen
cherungen	Begründung:
	Es liegt im Interesse des Versicherungsunternehmens, diejenigen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Erstellung
	des Basisinformationsblattes erfolgen, nur an fachlich ausgewiesene (Dritt)Personen zu delegieren. Sollte er sich dafür
	entscheiden, reichen für die Auslagerung von Tätigkeiten die Regelungen zum Outsourcing aus. Es braucht keine zu- sätzliche Bestimmung zur Auslagerung von Arbeiten zum Basisinformationsblatt. Es ist auch nicht klarzustellen, dass

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	es zulässig ist, die Erstellung des Basisinformationsblattes einem Dritten zu übertragen, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird.
	Im Übrigen ist auch nicht klar, was unter «qualifizierte Dritte» zu verstehen ist. Welche Qualifikationen reichen aus, dass man zu diesem Personenkreis zählt?
Art. 39c (neu) Inhalt des Basisin-	Antrag für Art. 39c Abs. 1 VE-VAG:
formationsblatts	«¹ Das Basisinformationsblatt enthält: - die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen vergleichen kann.
	a. eine genaue Bezeichnung der qualifizierten Lebensversicherung;
	b. Angaben zur Art und zu den Merkmalen der qualifizierten Lebensversicherung;
	c. die Identität des Versicherers;
	d. das Risiko- und Renditeprofil; und
	e. die Art und Periodizität der von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer geschuldeten Prämie der qualifizierten Lebensversicherung.»
	Begründung:
	Die Elemente des Inhalts des Basisinformationsblattes sind im durch den SVV vorgeschlagenen Umfang auf Geset-
	zesstufe festzulegen. Die Formulierung basiert im Wesentlichen auf dem Wortlaut von Art. 60 Abs. 2a-f Fidleg, wobei
	der Terminus «Finanzinstrument» durch «qualifizierte Lebensversicherung» ersetzt und die Besonderheiten der Versicherung berücksichtigt werden.
	Antrag zum Art. 39c Abs. 2 VE-VAG:
	«² Der Bundesrat kann zur Vergleichbarkeit unter den qualifizierten Lebensversicherungen je Kategorie ein standardi-
	siertes Raster festlegen.»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Das Versicherungsaufsichtsrecht kennt den Begriff «Kategorie» nicht. Es ist nicht klar, was darunter zur verstehen ist. Der Begriff soll deshalb nicht ins Aufsichtsrecht eingefügt werden, da dadurch Unklarheiten und damit Rechtsunsicherheit geschaffen würden.
Art. 39d (neu) Ergänzende Bestim-	Antrag für Art. 39d VE-VAG:
mungen	«Er regelt namentlich: a. dessen Inhalt technische Details zu den Elementen gemäss Art. 39c Abs. 1 VAG; b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung; c. die Modalitäten der Bereitstellung; d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt.» Begründung: Der Inhalt des Basisinformationsblattes wird bereits in Art. 39c VE-VAG festgelegt. Die Verordnungsbestimmungen haben somit nicht mehr den Inhalt an sich, sondern vielmehr die technischen Details, die den Inhalt konkretisieren, zu umschreiben (vgl. dazu auch Art. 63 Fidleg). Mehr als die Elemente, die unter Bst. a – d aufgeführt sind, sind nicht zu regeln. Deshalb ist das «namentlich» zu streichen.
Art. 39e (neu) Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen	Antrag für Art. 39e VE-VAG: «¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler informieren nach Art. 40 Abs. 2 und die Versicherungsunternehmen stellen den Versicherungsnehmerinnen oder – nehmern bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen das entsprechende Basisinformationsblatt zur Verfügung. über: a. Name, Art und wesentliche Merkmale der qualifizierten Lebensversicherung; b. die Höhe der Kostenprämie. ² Die Informationen müssen leicht verständlich sein und vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.»

Stellungnahme SVV zum VE-VAG / 28. Februar 2019

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Einleitende Bemerkung: Die Anträge zu Art. 39e und 39g zielen dahin, im Gesetz klar zwischen der Produktinformationspflicht und den Verhaltenspflichten am Point of Sale zu unterscheiden und dass diese Pflichten im Gesetz klar zugewiesen werden.
	Die Produkteinformationspflicht und damit die Erstellung des Basisinformationsblattes obliegt dem Versicherungsunter- nehmen. Mit anderen Worten es ist Sache des Versicherungsunternehmens, über den Inhalt und die Risiken eines qualifizierten Versicherungsproduktes im Basisinformationsblatt zu informieren.
	 Am Point of Sale gibt es aus unserer Sicht zwei Pflichten Erstens: Es ist das Produkteinformationsblatt abzugeben; diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler; Zweitens geht es darum, abzuklären, ob das Produkt vor dem Hintergrund des zu ermittelnden Kundenbedürfnisses und der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen ist. Diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler.
	Dies vorausgeschickt, ist am Point of Sale ist über das Produkt anhand des Basisinformationsblattes zu informieren. Zu diesem Zweck ist das Basisinformationsblatt abzugeben. Der Inhalt des Basisinformationsblattes wird in Art. 39 c festgehalten. Es darf nicht sein, dass die Informationen im Basisinformationsblatt und jene, die dem Kunden am Point of Sale übergeben werden voneinander abweichen. Art. 39e Abs. 1 Bst. a und b sind deshalb unnötig und zu streichen.
	Was die Angaben zur Höhe der Kostenprämie betrifft, so verweisen wir der Vollständigkeit halber auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Art. 3 VVG verlangt eine Information über den wesentlichen Vertragsinhalt. Zum wesentlichen Vertragsinhalt gehört die Prämie, nicht aber die Höhe der Kostenprämie. Die Kosten (als Bestandteile der

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Prämienkalkulation) unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und bilden eine wesentliche Komponente des Wettbewerbs.
	Bei der Prämienkalkulation berücksichtigen die Versicherungsunternehmen verschiedene Kostenbestandteile (wie z.B.
	Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Anlagekosten, Risikokosten etc.). Die Berechnung und Zuordnung der einzel-
	nen Kostenbestandteile werden von den Gesellschaften unterschiedlich gehandhabt. Zur Schaffung einer Vergleich-
	barkeit für den Kunden wäre daher ein vereinheitlichtes Prämienberechnungsmodell notwendig. Eine solche Vorgabe
	wäre allerdings aus kartellrechtlichen Gründen höchst problematisch und deshalb unerwünscht. Art. 39e Abs. 1 Bst. b
	ist somit zu streichen und auch nicht in Art. 39c zu überführen.
Art. 39f (neu) Werbung	Antrag für Art. 39f VE-VAG: Streichen
	Begründung:
	Es ist nach Ansicht SVV nicht notwendig, die Bestimmung von Art. 68 Fidleg zu übernehmen.
Art. 39g (neu) Angemessenheits-	Antrag für Art. 39g VE-VAG:
prüfung für qualifizierte Lebensver-	«¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung oder von Finanzinstrumenten für eine qualifizierte
sicherungen	Lebensversicherung muss sich das Versicherungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin
	oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende qualifizierte Lebensversicherung oder
	das betreffende Finanzinstrument für eine qualifizierte Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist.
	² Ist das Versicherungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene
	Versicherungsvermittler der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung oder die Finanzinstrumente für
	eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen sind ist, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder
	dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss oder von den betreffenden Finanzinstrumenten für eine
	qualifizierte Lebensversicherung ab.
	³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist das Versiche-
	rungsunternehmen oder die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurtei-
	lung der Angemessenheit erfolgt.
	⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung oder die Wahl
	der betreffenden Finanzinstrumente für eine qualifizierte Lebensversicherung auf Veranlassung der Versiche-
	rungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.»
	Begründung:
	Einleitende Bemerkung:
	Die Anträge zu Art. 39e und 39g zielen dahin, im Gesetz klar zwischen der Produktinformationspflicht und den Verhaltenspflichten am Point of Sale zu unterscheiden und dass diese Pflichten im Gesetz klar zugewiesen werden.
	Die Produkteinformationspflicht und damit die Erstellung des Basisinformationsblattes obliegt dem Versicherungsunter- nehmen. Mit anderen Worten es ist Sache des Versicherungsunternehmens, über den Inhalt und die Risiken eines qualifizierten Versicherungsproduktes im Basisinformationsblatt zu informieren.
	qualifizierten versionerangsproduktes im Basisimormationsblatt 24 imormioren.
	Am Point of Sale gibt es aus unserer Sicht zwei Pflichten
	Erstens: Es ist das Produkteinformationsblatt abzugeben; diese Pflicht trifft entweder das Versicherungsunter- nehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Vermittler;
	 Zweitens geht es darum, abzuklären, ob das Produkt vor dem Hintergrund des zu ermittelnden Kundenbedürf- nisses und der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen ist. Diese Pflicht trifft entweder das Versi- cherungsunternehmen (allenfalls handelnd über seine gebundenen Vermittler) ODER den ungebundenen Ver- mittler.
	Dies vorausgeschickt, verstehen wir nicht, welcher Dienstleistungsvertrag im Erläuterungsbericht gemeint ist, aus dem sich die allgemeinen gegenseitigen Rechten und Pflichten nach Treu und Glauben ohnehin schon ergeben sollen. Der abzuschliessende Versicherungsvertrag besteht zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer und die Versicherungsvermittler, die durch Art. 39g VE-VAG zur Angemessenheitsprüfung verpflichtet werden, sind nicht

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Partei des Versicherungsvertrages. Die Versicherungsvermittler stehen nur dann in einem Vertragsverhältnis zum Ver-
	sicherungsnehmer, wenn sie vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines «Brokermandats» beauftragt worden sind.
	Somit obliegt die Angemessenheitsprüfung entweder dem Versicherungsunternehmen (allenfalls handelnd über ge-
	bundene Vermittler) oder dem ungebundenen Vermittler.
	Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung zur Angemessenheitsprüfung zielt ausschliesslich auf den Abschluss des Versicherungsvertrages ab und ist in dieser Hinsicht lückenhaft, da im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Vertrages der Versicherungsnehmer das einseitige Recht haben kann, die dem Vertrag zu unterlegenden Finanzinstrumente selbständig auszuwählen oder sogar zu bestimmen und zu wechseln. So kann eine Versicherung mit einem bei Abschluss bestimmten Finanzinstrument angemessen sein, bei einer späteren einseitigen Änderung des Finanzinstruments durch den Versicherungsnehmer (oftmals ohne Beizug und ohne Mitwirkung der Versicherungsvermittler) aber unangemessen werden. Aus diesem Grund sollte jeweils der Zusatz «oder die Wahl der betreffenden Finanzinstrumente für eine qualifizierte Lebensversicherung» ergänzt werden. Dies schafft Klarheit und berücksichtigt die Besonderheiten des qualifizierten Versicherungsvertrages.
Art. 39h (neu) Dokumentation und	Antrag für Art.39h VE-VAG:
Rechenschaft für qualifizierte Le-	«Art. 39h Dokumentation und Rechenschaft Dokumentationspflicht für qualifizierte Lebensversicherung
bensversicherungen	¹ Die Versicherungsunternehmen oder die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und ungebundenen Versicherungsvermittler dokumentieren Folgendes in geeigneter Weise:
	a. welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde;
	b. welche entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erhoben wurden;
	c. dass nach Artikel 39g Absatz 3 oder 4 keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde;
	d. dass der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde.
	² Das Versicherungsunternehmen oder die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen
	den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Absatz 1 zu oder ma-
	chen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	³ Zudem informieren die Versicherungsunternehmen legen sie auf deren Anfrage der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung von deren qualifizierten Lebensversicherungen und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten .»
	Begründung: Nicht geregelt wird, wie sich die Versicherungsvermittler selber die für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer nötigen Kenntnisse verschaffen können und müssen, da die Versicherer selber namentlich in Bezug auf die Kosten vertraglich gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht rechenschaftspflichtig sind. Zudem ist unklar, was mit «Bewertung und Entwicklung und den mit diesen allenfalls verbundenen Kosten» genau gemeint ist.
	Diese Bestimmung sollte sich an die Versicherer selber und nicht an die Versicherungsvermittler richten, da nur sie über die entsprechenden konkreten vertragsrelevanten Angaben verfügen. Dabei handelt es sich nicht um eine Rechenschaftspflicht, die eine Pflicht im Rahmen eines einfachen Auftrags ist, sondern um eine Informationspflicht im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer.
Art. 39i (neu) Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten	Antrag für Art. 39i VE-VAG: Streichen
Lebensversicherungen	Begründung: Art. 39i VE-VAG ist materiell mit Art. 25 Fidleg deckungsgleich, ohne indessen die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts zu berücksichtigen. Die bereits aktuell hohe Regulierungsintensität im Bereich der qualifizierten Lebensversicherungen (insbesondere im Bereich der Tarifgestaltung), die Verschärfungen der vorliegenden VAG-Revision (insbesondere Basisinformationsblatt und Informationspflichten), die hohe Regulierungsintensität durch das Fidleg von Finanzinstrumenten, welche mit qualifizierten Lebensversicherungen «gekoppelt» sind (insbesondere Anlagefonds), und die im VAG verankerte Missbrauchsaufsicht der Finma (insbesondere Schutz der Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler (Art. 46 Abs. 1 Bst. f. VAG) bilden bereits ein mehrschichtiges Normen- und Schutzgefüge, welches die Gefahr von Interessenkonflikten bei qualifizierten

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Lebensversicherungen ausreichend mitigiert, so dass das Auferlegen weiterer Verhaltensregeln nicht sachgerecht bzw. «überschiessend» ist.
4. Kapitel: Versicherungsvermittle	erinnen und -vermittler
Art. 42 (neu) Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen	Antrag für Art. 42 und 42a VE-VAG: Streichen und ersetzen durch eine Ersatzregelung unter Berücksichtigung folgender Eckwerte:
gen	 Gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht: Festlegung der minimalen Aus- und Weiterbildung durch die Versicherungsbranche, subsidiär durch den Bundesrat. Die Aus- und Weiterbildung ist nachzuweisen, vorzugsweise durch Registrierung der erforderlichen Aus- und Weiterbildungsleistungen im Berufsregister (durch Cicero oder durch ein gleichwertiges Register bzw. eine gleichwertige Methode) (Nachweis der Aus- und Weiterbildung wie unter Art. 45 Abs. 1 Bst. c vorgesehen). Siehe dazu auch Antrag zum Art. 43 VE-VAG. Der SVV plädiert für ein Berufsregister für alle Versicherungsvermittler im Sinne der Transparenz für die Versicherungsnehmer. Der Kunde soll in einem Register nachsehen können, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und ob er seiner Aus- und Weiterbildungspflicht nachgekommen ist. Der SVV empfiehlt und der VBV bietet an: Führung auch des Registers für ungebundene Vermittler durch eine unabhängige private Registrierungsstelle unter der Aufsicht der Finma (wie seinerzeit in der Botschaft des Bundesrates zum Fidleg vorgesehen) und damit Ermöglichung der Umsetzung der Empfehlung oben unter Ziffer 2.
	Der SVV plädiert für die gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Versicherungsvermittler. Die Versicherungsbranche (also Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler) soll branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung festlegen, welche auch den Nachweis der Aus- und Weiterbildung regeln soll. Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer wichtiger. Daher ist eine fundierte Aus- und regelmässige, lebenslange Weiterbildung im Interesse der Versicherungskunden essenziell. Die Aus- und Weiterbildung ist

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	nachzuweisen und transparent zu machen, idealerweise in einem Berufsregister oder auf andere gleichwertige Weise.
	Die Norm, wonach Versicherungsvermittler über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollen, ohne Nach-
	weis der Aus- und Weiterbildung – wie sie nun im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird – ist eine zahnlose
	Norm.
	Im Interesse der Transparenz für Kundinnen und Kunden schlägt der SVV eine Plattform (ein Berufsregister) für alle
	Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler vor. In einem Register soll für Kundinnen und Kunden transparent ge-
	macht werden, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und die Nachweise zur Aus- und Weiterbildung
	(Nachweispflicht der Aus- und Weiterbildung) ersichtlich sein. Soweit nicht ein Berufsregister eingeführt wird, ist dem
	Kunden diese Information auf andere gleichwertige Weise offenzulegen.
	Die Führung eines Berufsregisters ist nicht zwingend eine hoheitliche / staatliche Aufgabe. Dies zeigt sich schon darin,
	dass in der Botschaft zum Fidleg dem Parlament in Bezug auf das Beraterregister die Delegation an eine unabhängige
	private Registrierungsstelle vorgeschlagen wurde (siehe Art. 33 E-Fidleg). Unter der Voraussetzung, dass – wie wir
	vorschlagen – eine dokumentierte Aus- und Weiterbildung eine Registrierungsvoraussetzung ist, und nur ein Register
	geführt wird, gilt es sicher zu stellen, dass eine qualifizierte Organisation damit beauftragt wird, welche die erbrachten
	Aus- und Weiterbildungen professionell beurteilen und erfassen kann. Der Berufsbildungsverband der Versicherungs-
	wirtschaft VBV ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und das Register zu führen. Er hat mit der effizienten und kos-
	tengünstigen Lösung des Registers Cicero seine Eignung bewiesen. So kann die Finma ihre Ressourcen auf die Miss-
	brauchsaufsicht fokussieren und «schwarze Schafe» im Bereich der Versicherungsvermittlung disziplinieren. Mit der
	Gewährung einer Einsprachemöglichkeit an die Finma verleibt der Entscheid über ein Berufsverbot und weitere wich-
	tige Entscheide der Registrierungsstelle bei der Finma. Durch die Anerkennung der privaten Registrierungsstelle ist
	auch sichergestellt, dass sie unabhängig von den Vermittlern und den Versicherungsunternehmen agieren kann. Der
	SVV wird allfällige organisatorische Anpassungen des VBV bzw. der Registrierungsstelle unterstützen.
	Der Vorschlag des SVV hat zusammengefasst folgende Vorteile:
	Ein integriertes, immer aktuelles Berufsregister und damit Transparenz für Kunden.

VE-VAG vom 14. November 20°	18 Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	• Gleichwertige Aus- und Weiterbildungsanforderungen für gebundene und ungebundene Vermittler; gleichwertiges und lückenloses Regime für den Nachweis der Aus- und Weiterbildung.
	• Keine doppelte Registerführung (einerseits ein Ausbildungsregister und andererseits ein Aufsichtsregister für ungebundene Vermittler); keine doppelte Erfassung von Datensätzen; Vermeidung von Widersprüchen; da nicht zwei Register kostengünstiger insbesondere für ungebundenen Vermittler.
	Disziplinierung der schwarzen Schafe, da mit der Aus- und Weiterbildungspflicht – so die Beobachtung der Branche – die v.a. im Graubereich zwischen gebundener und ungebundener Vermittlung tätigen Vermittler vom Markt verschwinden dürften.
	Verfügungen (wie z.B. Berufsverbote) werden durch die Finma erlassen.
	Die Finma kann sich auf ihre Kernaufgabe, die Missbrauchskontrolle, fokussieren.
Art 42a (neu) Register	Antrag für Art. 42 und 42a VE-VAG: Streichen und ersetzen durch eine Ersatzregelung unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Ausführungen unter Art. 42 VE-VAG.
Art. 43 (neu) Anforderungen	Antrag für 43 VE-VAG:
	«Art. 43 Anforderungen Aus- und Weiterbildung
	¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kennt- nisse sowie Weiterbildungen verfügen.
	² Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.
	³ Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermitterinnen und –vermittler fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.»
	Begründung:
	Der SVV ist der Ansicht, dass eine Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler mit Nachweispflicht im
	VAG zu verankern ist. Der Vorschlag des Bundesrates geht diesbezüglich in die falsche Richtung (neuer Art. 43 VE-

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	VAG, welcher keine Weiterbildungsverpflichtung beinhaltet). Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer
	wichtiger. Daher ist im Interesse der Kunden eine fundierte Ausbildung und regelmässige Weiterbildung der Versiche-
	rungsvermittler essenziell. Die Versicherungswirtschaft hat mit dem Gütesiegel «Cicero» (Certified Insurance Compe-
	tence) die Weichen gestellt (siehe https://www.cicero.ch/).
	Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und der Nachweispflicht sind durch die Branche festzulegen.
	Siehe auch die Ausführungen unter Art. 42 und 42a VE-VAG.
Art. 45(Änderung) Informations-	Der SVV unterstützt eine verbesserte Statusinformation der Versicherungsvermittler, wie in im geänderten Art. 45 vor-
pflicht	gesehen unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 1 Bst. f VE-VAG, der zu streichen ist (siehe nachfolgend Antrag für Art. 82
	und 83 VE-VAG / Beibehaltung bewährte Selbstregulierung für Versicherungsombudsstelle).
5. Kapitel: Aufsicht (mit neuem Sa	
Art. 51a (neu) Massnahmen bei In-	Antrag für Art. 51a Abs. 3 VE-VAG:
solvenzgefahr	«³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293-336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über
	Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725a OR9) und über die Benach-
	richtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 2 und 3, 725a Abs. 1 und 728c Abs. 3 OR) sind auf Versicherungsunternehmen
	nicht anwendbar. Der Verwaltungsrat benachrichtigt die Finma.»
	Begründung:
	Es handelt sich um eine Präzisierung, die nach Auffassung des SVV von allgemeinem Interesse ist und der Klarheit dient.

Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52b Abs. 1 VE-VAG (S. 43, 3. Absatz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft:
«Gegenüber den Gläubigern bzw. Versicherten steht als primäre finanzielle Massnahmen die klassische Forderungs-
reduktion im Vordergrund. Im Falle der Fortführung der Versicherungsverträge kann anstelle einer summenmässigen
Forderungsreduktion auch eine Kürzung der Vertragslaufzeit (im Sinne eines Eingriffs in die nicht verbrauchte Versi-
cherungsdeckung so dass der Vertrag als Sanierungsbeitrag bei gleicher Prämie eine kürzere Laufzeit hat) in Betracht
gezogen werden . Die Art der Kürzung soll dabei im Ermessen des Sanierungsbeauftragten liegen»
Begründung:
Eine summenmässige Forderungsreduktion entfaltet die gleiche Wirkung wie die Kürzungen im Konkurs. Eine Kürzung der Vertragslaufzeit entfaltet eine andere Wirkung. Dabei bleiben Forderungen aus bereits eingetretenen Schäden ungekürzt, während Forderungen aus unverdienter Prämie teilweise wegfallen. Also ist bei einer Kürzung der Vertragslaufzeit das NCWOL Prinzip nicht automatisch erfüllt. Ausserdem handelt es sich in der Regel um eine Abweichung vom Prinzip der Gleichbehandlung der Versicherten. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit in künftigen Materialien (Botschaft) zu Art 52e Abs. 2 VE-VAG zu erwähnen. Für den entsprechenden Vorschlag verweisen wir auf unsere Ausführungen hinten, zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG.
Damit wird auch sachgerecht impliziert, dass die Komplexität eines solchen Eingriffs gegenüber der Forderungsreduktion erhöht ist, so dass auch dieses Sanierungsinstrument eher zurückhaltend Anwendung finden dürfte, vgl. dazu den Erläuternden Bericht zu Art. 52e VE-VAG.
Antrag für Art. 52b Abs. 3 VE-VAG:
«3 Der Sanierungsplan kann von Absatz 42 abweichen, wenn sich die Sanierung auf die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäften beschränkt.»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung:
	Die Bezugnahme auf «Abs. 1» ist falsch und zu korrigieren. Die Bestimmung muss auf «Abs. 2» verweisen. Dies ergibt
	sich zweifelsfrei aus dem Kontext und insbesondere dem Erläuternden Bericht zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG, Seite 50.
Art. 52d (neu) Schaffung von	Antrag für Art. 52d VE-VAG Titel:
neuem Eigenkapital sowie Wand-	«Herabsetzung des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital
lung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion	und Forderungsreduktion»
	Begründung:
	Es handelt sich um eine Präzisierung, die ebenfalls im Erläuternden Bericht, S. 45, bzw. in der Botschaft vorzunehmen ist.
	Antrag für Art. 52d Abs. 2 VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Buchstaben c):
	«c. Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die ein gebundenes Vermögen nach Art. 17 vorgeschrieben ist, soweit dieses zur Sicherstellung der Ansprüche ausreicht.»
	Begründung:
	Die Aufnahme dieses zusätzlichen Elementes erscheint im Sinne einer Präzisierung sinnvoll.
	Anmerkung zu Art. 52d Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. b VE-VAG: Im Gesetzestext bzw. in der Botschaft ist klarzustel-
	len, welche Instrumente unter Abs. 3 und welche unter Abs. 4 fallen bzw. in welcher Beziehung diese beiden Absätze zueinanderstehen.
	Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52d Abs. 4 VE-VAG (S. 46, 2. Absatz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft:
	« Forderungen eines nachfolgenden Rangs dürfen erst einbezogen werden, wenn die Wandlung oder die Reduktion von Forderungen des vorangehenden Rangs für eine zweifelsfreie Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zur

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Abwendung der Insolvenzgefahr nicht ausreicht (Erschöpfungsprinzip). Zudem hat innerhalb der gleichen Gläubiger-
	kategorie die Forderungsreduktion gleichmässig zu erfolgen»
	Begründung:
	Die Änderung soll die Konsistenz mit dem Ziel des Sanierungsverfahrens erhöhen. Es sollte keine alternative Formu-
	lierung dieses Ziels erfolgen.
	Antrag für Art. 52d Abs. 5 Bst b VE-VAG:
	^{«5} Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen erfolgen:
	a. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche kein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrie-
	ben ist, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe c aber vor den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe d;
	b. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben
	ist und, wenn dieses zur Sicherstellung der Ansprüche nicht ausreicht, nachgeordnet zu den Forderungen nach Ab-
	satz 4 im Umfang des gesamten gebundenen Vermögens vorrangig vor den Forderungen nach Absatz 4 und
	darüber hinaus gemäss Bst. a.»
	Begründung:
	Gemäss Art. 54abis Abs. 1 VE-VAG gilt: «Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen der
	Versicherten, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige
	weitere gebundene Vermögen des Versicherungsunternehmens verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.»
	Es ist entsprechend zweistufig vorzugehen: Zuerst werden die separaten gebunden Vermögen zur Befriedigung der
	entsprechenden Versicherungsverträge benutzt. Ein allfälliger Überschuss dient dazu, Forderungen zu befriedigen, für
	die gebundenes Vermögen zu stellen ist, die aber nicht aus dem Erlös ihres gebundenen Vermögens befriedigt wer-
	den können. Dieser Mechanismus ist auch hier anzuwenden. Er führt zu anderen Resultaten als der Vernehmlas-
	sungsentwurf zur Sanierung. Während für Forderungen, für die gebundenes Vermögen zu stellen ist, im Konkurs nur

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	bis zum Gesamtbetrag des Verwertungsüberschusses der separaten gebundenen Vermögens vor der ersten Klasse und den Nicht-Versicherungsforderungen der zweiten Klasse privilegiert sind und ein allfälliger Forderungsüberschuss mit anderen Forderungen aus Versicherung am Ende der zweiten Klasse eingereiht wird, wird im Sanierungsrecht eine vollständige Privilegierung formuliert.
	Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52d Abs. 5 VE-VAG (S. 47, 3. Absatz, 1. Satz) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft:
	«Nach Buchstabe b folgt an letzter Stelle und somit nachrangig nachgeordnet zur Reduktion aller anderen Forderungen die Wandelung und Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist»
	Begründung: Die Änderung dient der Klarheit. Die Tatsache, dass eine Forderung nachgeordnet reduziert wird, bedeutet, dass sie vorrangig befriedigt wird.
Art. 52e (neu) Anpassung von Versicherungsverträgen	Anmerkung zum Erläuternden Bericht zu Art. 52e Abs. 2 VE-VAG (S. 49, Absatz 2) / Textänderungsvorschlag zu Handen Botschaft:
	« Hier kann es sinnvoll sein, dass der Passus bei allen Betroffenen gestrichen wird, die restlichen Versicherten aber keinen Eingriff erleiden. Weiterhin könnte im Falle der Fortführung der Versicherungsverträge auch eine Kürzung der Vertragslaufzeit (im Sinne eines Eingriffs in die nicht verbrauchte Versicherungsdeckung, so dass der Vertrag als Sanierungsbeitrag bei gleicher Prämie eine kürzere Laufzeit hat) in Betracht gezogen werden. Dabei würden die nicht verbrauchten Prämien im Einzelfall immateriell geschmälert, während Forderungen aus eingetretenen Ereignissen weniger stark oder gar nicht betroffen wären. Die Grenze bildet das Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger. Versicherte, die sich in der gleichen Situation befinden, sind nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln (z. B. Versicherte mit identischen Verträgen)»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Der entsprechende Einschub ist aus dem Erläuternden Bericht zu Art. 52b Abs. 1 VE-VAG übernommen. Die Verschiebung ist sinnvoll, weil ein Eingriff in die Vertragslaufzeit Versicherte mit gleichen Verträgen, aber verschiedener Schadenhistorie unterschiedlich behandelt. Der Eingriff stellt somit eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung dar.
Art. 52f (neu) Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsver-	Antrag für Art. 52f Abs. 2 VE-VAG: «² Erfolgt der Eingriff in die Rechte der Versicherten im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen Rechtsträger nach Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe a, so steht den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung gegenüber dem zu sanierenden Versicherungsunternehmen im Umfang der finanziellen Einbusse zu.»
trägen	Begründung: Dem Wortlaut ist nicht eindeutig zu entnehmen, gegenüber welchem Versicherungsunternehmen den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung zusteht. Dies sollte klargestellt werden.
Art. 52g (neu) Aufschub der Beendigung von Verträgen	Antrag für Art. 52g Abs. 1 VE-VAG: «¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 gemäss Abschnitt 2a (Sanierung) kann die FINMA aufschieben: (…)»
	Begründung: Der Aufschub der Beendigung von Verträgen soll nur im Rahmen der Sanierung möglich sein, der Verweis sollte sich entsprechend auf die Bestimmungen unter Abschnitt 2a (Sanierung) beschränken. Eine Kumulation mit der Stundung bzw. dem Fälligkeitsaufschub bei den sichernden Massnahmen ist nicht wünschenswert.
	Antrag für Art. 52g Abs. 2 VE-VAG: «² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen dieser begründet ist.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung:
	Der Satz macht in der vorgeschlagenen Form keinen Sinn und soll daher antragsgemäss ersetzt werden.
	Antrag für Art. 52g Abs. 3 VE-VAG:
	« ³ Sie kann ihn für längstens zwei Arbeitstage anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.
	Während des Aufschubs müssen alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen (inkl. Margin Calls) aufrechterhal-
	ten werden.»
	Begründung:
	Der Zusatz ist erforderlich, um den Erwartungen der Marktteilnehmer auf den internationalen Derivatemärkten zu ent-
	sprechen und ist somit Ausfluss internationaler Marktpraxis.
	Antrag für Art. 52g VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 6):
	« ⁶ Bestehen nach Ablauf des Aufschubs die Voraussetzungen nach Art. 51a weiter, so kann kein weiterer Auf-
	schub angeordnet werden.»
	Begründung:
	Aufgrund des ursprünglichen Gesetzestextes wären formal mehrere zweittägige Aufschübe hintereinander möglich.
	Dies entspricht nicht der Intention. Die Finma soll jedes Mal, wenn die Voraussetzungen nach Art. 51a bestehen, einen
	einmaligen Aufschub anordnen können.
Art. 52h (neu) Aufschub der Been-	Antrag für Art. 52h Abs. 1 VE-VAG:
digung von Rückversicherungsver-	«¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 gegenüber einem Direktversiche-
trägen	rungsunternehmen gemäss Abschnitt 2a (Sanierung) kann die FINMA die Beendigung von Rückversicherungsver-
	trägen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben.»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung:
	Vgl. Kommentar zu Art. 52g Abs. 1 VE-VAG (oben).
	Antrag für Art. 52h VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 5):
	« ⁵ Bestehen nach Ablauf des Aufschubs die Voraussetzungen nach Art. 51a weiter, so kann kein weiterer Auf-
	schub angeordnet werden.".»
	Begründung:
	Der ursprüngliche Gesetzestext lässt formal zu, dass mehrere Aufschübe hintereinander angeordnet werden. Dies entspricht nicht der Intention. Es soll ermöglicht werden, dass die Finma jedes Mal, wenn die Voraussetzungen nach Art. 51a VE-VAG bestehen einmal den Aufschub anordnet.
Art. 52i (neu) Auswirkung der Sa-	Antrag für Art. 52i VE-VAG (einfügen eines zusätzlichen Absatzes 2):
nierung eines Direktversicherungs-	« ² Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Rückversicherungsunternehmen kann die Finma
unternehmens auf den Rückversi- cherungsvertrag	a. diesen Einsichtsrechte während der Abwicklung der reduzierten Direktversicherungsleistungen gewähren, und
	b. durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherstellen, dass in der Schadenregulierung der reduzierten Direktversicherungsforderungen die nötige Sorgfalt dauerhaft eingehalten wird.»
	Begründung:
	Als unerwünschte Nebenwirkung einer Sanierung kommt es insbesondere bei Forderungsreduktion in den Erstversicherungsverträgen zu einem starken Anreiz, bei der Schadenregulierung von gekürzten Erstversicherungsforderungen
	die nötige Sorgfalt nicht einzuhalten. Da dieser Anreiz durch eine Massnahme der Aufsicht erst geschaffen wird und im
	Falle der Insolvenz nicht existiert, muss der Aufsicht hier die gesetzliche Grundlage gegeben werden, um auf diese
	unerwünschte Nebenwirkung angemessen reagieren zu können. Der Erläuternde Bericht erwähnt das zugrunde lie-
	gende Problem zwar, deckt aber nur die Periode während der Sanierung ab. Die Nebenwirkung tritt hingegen während
	der gesamten Abwicklung auf.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	In formeller Hinsicht können die notwendigen Massnahmen leicht missverstanden werden, wenn sie nur in der Botschaft beschrieben werden. Sie sollten daher im Gesetz verankert werden. Eine "Kann"- Bestimmung erscheint dazu geeignet. Die in der vorliegenden «Kann-Bestimmung» vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen jenen gemäss dem Erläuternden Bericht. Diese ermöglicht jedoch, die entsprechenden Massnahmen während der gesamten Abwicklung aufrechtzuerhalten. Dies ist notwendig, weil Reduktionen über den Zeitraum der Sanierung hinaus Wirkung entfalten. Sie müssen dauerhaft, und nicht nur während der Sanierung, mit entsprechenden Massnahmen begleitet werden, um die nötige Sorgfalt bei der Schadensregulierung der gekürzten Direktversicherungsforderungen sicherzustellen. Diese Massnahmen müssen auch bei einer Portfolioübertragung mit übertragen werden.
Art. 52k (neu) Ablehnung des Sa-	Antrag für Art. 52k Abs. 2 VE-VAG:
nierungsplans	«² Lehnt mindestens die Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Versicherungskonkurs an.»
	Begründung:
	Es handelt sich um eine selbsterklärende Präzisierung.
Art. 52m (neu) Geltendmachung	Antrag für Art. 52m Abs. 1 VE-VAG:
von Ansprüchen	«¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Versicherungsunternehmen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche vor der Genehmigung des Sanierungsplans eingegangen worden sind, nach den Artikeln 285-292 SchKG befugt.»
	Begründung: Für Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Sanierungsplans erfolgen, soll das VAG keinen Anfechtungsgrund schaffen. Der Einschub soll dies klarstellen.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Antrag für Art. 52m Abs. 2 VE-VAG:
	« ² Schliesst der Sanierungsplan für das Versicherungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Ab-
	satz 1 aus oder unterlässt das Versicherungsunternehmen die Anfechtung , so ist dazu jede Gläubigerin und jeder
	Gläubiger zur Anfechtung in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.»
	Begründung:
	Es sollte auch präzisiert werden, in welchem Fall der Sanierungsplan die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 ausschliessen kann.
	Antrag für Art. 52m Abs. 3 VE-VAG:
	«³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285-292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen, mit denen ein von
	der FINMA genehmigter Sanierungsplan ausgeführt wird.welche im Hinblick auf den durch die Finma genehmigten
	Sanierungsplan als geboten erscheinen»
	Begründung:
	Nur Rechtshandlungen, welche durch den Sanierungsplan geboten sind, sollen von der Anfechtung ausgeschlossen werden.
	Antrag für Art. 52 m Abs. 5 VE-VAG:
	« ⁵ Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans bzw. des Erlasses der
	sichernden Massnahme nach Absatz 4.»
	Begründung:
	Es handelt sich um eine Präzisierung.
Art. 53 (Änderung) Konkurseröff-	Antrag für Art. 53 Abs. 1 VE-VAG:
nung	

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	«1 Ist die Voraussetzung nach Artikel 51a Absatz 1 erfüllt und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese ge-
	scheitert, so entzieht die FINMA a dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet unverzüglich den Versi-
	cherungskonkurs und macht diesen öffentlich bekannt.»
	Begründung:
	Es handelt sich um eine Präzisierung.
Art. 54a (Änderung) Forderungen	Antrag für Art. 54a VE-VAG:
Versicherter aus Versicherungsver-	«¹ Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4
trägen	SchKG zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkurs-
	masse befriedigt die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemel-
	det.
	² Sie werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG14 zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller ande-
	ren Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt. Forderungen gemäss Abs. 1, die sich mit-
	tels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.»
	Begründung:
	Der SVV schlägt vor, die Reihenfolge der Absätze zu ändern. Absatz 2 der Vernehmlassungsversion betrifft sonst nur
	Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen.
Art. 54e (neu) Beschwerden gegen	Antrag für Art. 54e Abs. 2 VE-VAG:
die Genehmigung des Sanierungs-	« ² Beschwerden von Gläubigerinnen und Gläubigern und Eignerinnen und Eignern gegen die Genehmigung des Sa-
plans	nierungsplans können nur gutgeheissen werden, wenn diese durch die darin angeordneten Massnahmen voraus-
	sichtlich schlechter gestellt werden als bei einer sofortigen Eröffnung des Versicherungskonkurses. Das Gericht kann
	in diesem Fall entweder einen angemessenen Wertausgleich zusprechen oder die Finma anweisen, einen Wertaus-
	gleich in einem Nachtrag zum Sanierungsplan festzulegen.»

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begründung: Präzisierung des Gesetzestextes.
6. Kapitel: Besondere Bestimmun	gen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate
Art. 67 (Änderung) Versicherungs-	Antrag für Art. 67 VE-VAG:
gruppen: Gewähr für eine einwand- freie Geschäftstätigkeit	«Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 5 Absatz-1Abs. 2 (*), 14 und 22 sinngemäss.»
	(*) in der Fassung des SVV gemäss Antrag und Begründung zu Art. 5 Abs. 2 VE-VAG vorne.
	Begründung:
	Aus systematischen Gründen sollte im Artikel auf den Verweis auf den Geschäftsplan verzichtet werden, da Versicherungsgruppen keinen Geschäftsplan führen. Eine entsprechende Regelung sollte direkt im 6. Kapitel eingefügt werden. Der SVV hat zudem vorne zu Art. 5 VE-VAG detailliert begründet, weshalb die Vorabgenehmigungspflicht für Gewährspersonen von Versicherungsunternehmen weder praktikabel noch zielführend ist und durch die bestehende Regelung gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG zu ersetzen ist. Zu streichen ist insbesondere die Nennung des Risikomanagers. Ebenso wie die anderen Kontrollfunktionen unterfällt der CRO den Gewährsvorschriften, wenn er Mitglied der Konzernleitung ist. Anderenfalls unterliegt er nicht den Gewährsvorschriften. Es ist auch kein Grund ersichtlich, die Risikofunktion bei Gruppen anders zu behandeln als bei «Sologesellschaften» oder die Risikofunktion anders zu behandeln als die übrigen Kontrollfunktionen. Die Begründung gemäss Art. 5 VE-VAG gilt selbstredend in gleichem Umfang für die Gewährspersonen in Versicherungsgruppen und ist somit «tel quel» für die Versicherungsgruppe zu übernehmen. Für die detaillierten Ausführungen verweisen wir auf unsere Anträge und Begründung zu Art. 5 VE-VAG. Zudem besteht hier eine Inkonsistenz zu Art. 14, in welchem gemäss VE-VAG der Begriff «verantwortlich» gestrichen und durch den

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Begriff «betraut» ersetzt werden soll. Wir plädieren, wie bei Art. 14 festgehalten, dass der bewährte Begriff «verantwortlich» in beiden Artikeln beibehalten werden sollte.
Art. 71 (Änderung) Versicherungs-	Antrag für Art. 71 VE-VAG: Beibehaltung geltendes Recht (d.h. nur Auskunftspflicht gemäss Art. 29 FinmaG).
gruppen: Auskunftspflicht	
Art. 71 ^{bis} (neu) Versicherungsgrup-	Antrag für Art. 71 ^{bis} Abs. 1 VE-VAG:
pen: Geschäftsplan	«Art. 71 ^{bis} Versicherungsgruppen: Geschäftsplan Meldung von Gewährspersonen
	¹ Änderungen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe , welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der Finma vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten mitzuteilen .»
	Begründung: Eine Mitteilungspflicht an die Finma muss genügen. Zudem sollte sich die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung beschränken und sich nicht auf andere Kontrollorgane ausdehnen. Im Übrigen verweisen wirst man auf die Ausführungen zu Art. 5 und Art. 67 VE-VAG, insbesondere bezüglich der Nennung des Geschäftsplans.
	Antrag für Art. 71 ^{bis} Abs. 2 VE-VAG: Streichen
	Begründung: Wesentliche Gruppengesellschaften kontrollieren die Sologesellschaften nicht; soweit wesentliche Gruppengesellschaften wesentliche Funktionen übernehmen, erfolgt eine Prüfung durch die Finma im Rahmen des Geschäftsplans (Funktionsausgliederung).
Art. 75 (Änderung) Versicherungs- konglomerate: Gewähr für eine ein- wandfreie Geschäftstätigkeit	Antrag für Art. 75 VE-VAG:

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	«Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versiche-
	rungskonglomerats gelten die Artikel 5 Absatz 1 , 5 Abs. 2(*), 14 und 22 sinngemäss.»
	(*) in der Fassung des SVV gemäss Antrag und Begründung zu Art. 5 Abs. 2 VE-VAG vorne
	Begründung:
	Der SVV hat vorne zu Art. 5 VE-VAG detailliert begründet, weshalb die Vorabgenehmigungspflicht für Gewährspersonen von Versicherungsunternehmen weder praktikabel noch zielführend ist und durch die bestehende Regelung gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG zu ersetzen ist. Zu streichen ist insbesondere die Nennung des Risikomanagers. Ebenso wie die anderen Kontrollfunktionen unterfällt der CRO den Gewährsvorschriften, wenn er Mitglied der Konzernleitung ist. Anderenfalls unterliegt er nicht den Gewährsvorschriften. Es ist auch kein Grund ersichtlich, die Risikofunktion bei Gruppen anders zu behandeln als bei «Sologesellschaften» oder die Risikofunktion anders zu behandeln als die übrigen Kontrollfunktionen. Die Begründung gemäss Art. 5 VE-VAG gilt selbstredend in gleichem Umfang für die Gewährspersonen in Versicherungskonglomeraten und ist somit «tel quel» für die Versicherungskonglomerate zu übernehmen. Für die detaillierten Ausführungen verweisen wir auf unsere Anträge und Begründung zu Art. 5 VE-VAG. Zudem besteht hier eine Inkonsistenz zu Art. 14, in welchem gemäss VE-VAG der Begriff «verantwortlich» gestrichen und durch den Begriff «betraut» ersetzt werden soll. Wir plädieren, wie bei Art. 14 festgehalten, dass der bewährte Begriff «verantwortlich» in beiden Artikeln beibehalten werden sollte. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. Art. 67 VE-VAG, insbesondere bezüglich der Nennung des Geschäftsplans.
Art. 79bis (neu) Versicherungs-	Antrag für Art. 79bis Abs. 1 VE-VAG:
konglomerate: Geschäftsplan	«Art. 79 ^{bis} Versicherungskonglomerate: Geschäftsplan Meldung von Gewährspersonen
	¹ Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung in der obersten Konzerngesellschaft des Konglomerats , welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der Finma vor de-

	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG	
	Begründung:	
	Aus systematischen Gründen sollte im Titel und im Artikel auf den Verweis auf den Geschäftsplan verzichtet werden,	
	da die oberste Konzerngesellschaft des Konglomerats nicht notwendigerweise einen Geschäftsplan führt. Eine Mittei-	
	lungspflicht an die Finma muss genügen. Zudem sollte sich die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsrat und Geschäftslei-	
	tung beschränken und sich nicht auf andere Kontrollorgane ausdehnen. Der SVV verweist auf die Begründungen zu	
	Art. 5 VE-VAG und Art. 75 VE-VAG.	
	Antrag für Art. 79bis Abs. 2 VE-VAG: Streichen	
	Begründung:	
	Wesentliche Konglomeratsgesellschaften kontrollieren die Sologesellschaften nicht; soweit wesentliche Konglomerats-	
	gesellschaften wesentliche Funktionen übernehmen, erfolgt eine Prüfung durch die Finma im Rahmen des Geschäfts-	
	. l /E l. ('	
	plans (Funktionsausgliederung).	
7. Kapitel neu: Herausgabe von I Art. 80 (neu) Anspruch	Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen	
	Ookumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen	
	Ookumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen Begründung:	
	Ookumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen Begründung: Ein zusätzlicher Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer im VAG wird abgelehnt. Bezüglich der Herausgabe von	
	Ookumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen Begründung:	
	Ookumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen Begründung: Ein zusätzlicher Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer im VAG wird abgelehnt. Bezüglich der Herausgabe von Kundendokumenten gibt es bereits ausreichende gesetzliche Bestimmungen. Wir verweisen auf das Auskunftsrecht	
	Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Antrag für Art. 80 VE-VAG: Streichen Begründung: Ein zusätzlicher Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer im VAG wird abgelehnt. Bezüglich der Herausgabe von Kundendokumenten gibt es bereits ausreichende gesetzliche Bestimmungen. Wir verweisen auf das Auskunftsrecht nach Art. 8 Datenschutzgesetz (DSG) sowie die prozessualen Editionspflichten.	

	per 2018 Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG	
	absolutes Auskunftsrecht (wie in Art. 80 VE-VAG vorgesehen) in Interessen von Dritten ein, denen heute mit Art. 9	
	DSG Rechnung getragen wird. Die vorgeschlagene Spezialregelung für das VAG ist deshalb ersatzlos zu streichen.	
	Anzumerken bleibt, dass das Auskunftsrecht nach DSG im Rahmen der hängigen Totalrevision DSG bestehen bleibt (siehe Botschaft Bundesrat vom 15. September 2017).	
Art. 81 (neu) Verfahren	Antrag für Art. 81 VE-VAG: Streichen	
	Begründung:	
	Wir verweisen auf die Ausführungen unter Art. 80 neu.	
7. Kapitel neu: Vermittlung		
7. Kapitel neu: Vermittlung		
· -	Antrag für Art. 82 VE-VAG: Streichen	
· ·	Antrag für Art. 82 VE-VAG: Streichen Begründung:	
· ·		
· ·	Begründung:	
· -	Begründung: Im Bereich der Privatversicherungen besteht seit 1972 auf freiwilliger und privater Basis eine Ombudsstelle in Form	
· ·	Begründung: Im Bereich der Privatversicherungen besteht seit 1972 auf freiwilliger und privater Basis eine Ombudsstelle in Form einer Stiftung, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des	
· ·	Begründung: Im Bereich der Privatversicherungen besteht seit 1972 auf freiwilliger und privater Basis eine Ombudsstelle in Form einer Stiftung, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI. Die Ombudsstelle wird von der Versicherungswirtschaft finanziert und kann so ihre Dienste den Versicherungskunden kostenlos zur Verfügung stellen. Dieses Prinzip der Selbstregulierung hat sich bewährt. Wir verweisen auch auf die repräsentative Studie des Instituts für Versicherungswirtschaft der Uni-	
7. Kapitel neu: Vermittlung Art. 82 (neu) Grundsatz	Begründung: Im Bereich der Privatversicherungen besteht seit 1972 auf freiwilliger und privater Basis eine Ombudsstelle in Form einer Stiftung, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI. Die Ombudsstelle wird von der Versicherungswirtschaft finanziert und kann so ihre Dienste den Versicherungskunden kostenlos zur Verfügung stellen. Dieses Prinzip der Selbstregulierung	

⁴ Pascal Bühler / Martin Eling / Peter Maas / Veselina Milanova, Konsumentenschutz aus Kundensicht: Eine empirische Studie im Schweizer Versicherungsmarkt, Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen, St. Gallen 2016 (Studie Konsumentenschutz)

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Organisation mit Finanzierung durch Anbieter (siehe erwähnte Studie, Seite 8). Der Vorschlag des Bundesrates, das
	Prinzip der Selbstregulierung aufzuheben und durch eine staatlich organisierte Ombudsstelle zu ersetzen, ist deshalb
	nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.
	Anzumerken bleibt, das Anliegen des Bundesrates («Zuerst schlichten, dann richten») bereits in der Zivilprozessord-
	nung (ZPO) verankert ist (siehe Art. 197 ff.). Ein Zivilprozess in der Schweiz muss grundsätzlich mit einem Schlich-
	tungsverfahren vor einem Friedensrichter beginnen (ansonsten Nichteintretensentscheid des zuständigen Gerichts).
	Dies gilt auch für Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich (siehe Art. 198 / 199 ZPO). Es ist somit nicht ange-
	bracht, in Ergänzung zum obligatorischen Schlichtungsverfahren nach ZPO im VAG ein weiteres Schlichtungsverfah-
	ren vorzusehen (wie in Art. 82 VE-VAG verlangt, in Kombination mit zivilprozessualen Vorschriften gemäss Art. 75 / 76
	Fidleg).
	Anzumerken bleibt, dass in diversen Artikeln des VE-VAG auf Art. 82/83 verwiesen wird. Diese Verweise sind entspre-
	chend unserem Streichungsantrag für Art. 82/83 ebenfalls zu streichen.
Aut 00 (nov) Conhardatalla () (no	Andrew Sin Art 00 VE VAC: Obsish or
Art. 83 (neu) Ombudsstelle (Ver-	Antrag für Art. 83 VE-VAG: Streichen
weis auf 5. Titel Fidleg)	Possiin duna:
	Begründung:
	Art. 84 / 85 Fidleg: Es besteht kein Anlass, die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva einer zu-
	sätzlichen Aufsicht durch das Eidgenössische Finanzdepartement zu unterstellen. Dies führt ohne Not zu einer Aufblä-
	hung der Staatsquote – voraussichtlich zu Lasten der Steuerzahler. Eine doppelte Beaufsichtigung der Versiche-
	rungsombudsstelle durch EDI und EFD ist nicht notwendig. Unnötige Bürokratie lehnen wir ab. Eine möglichst
	schlanke Regulierung und Verwaltung sind wichtige Voraussetzungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu
	stärken und damit Wirtschaftswachstum zu erhöhen.
	Starkeri und darnit vvirteeriatiswaeristum zu emonen.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
	Art. 84 Abs. 4 Fidleg:
	Bislang gibt es keine Ombudsstelle der ungebundenen Versicherungsvermittler. Es gibt schätzungsweise über 6000
	ungebundene Vermittler im Markt. Die Branche der ungebundenen Vermittler ist nur in einem geringen Grad organi-
	siert. Der SIBA sind lediglich 80 Mitgliedsfirmen angeschlossen (Stand 31. Dezember 2017).
	Es ist die Aufgabe der ungebundenen Vermittler sich selbst zu organisieren und eine eigene Ombudsstelle zu gründen
	(falls notwendig). Es kann nicht angehen, dass das EFD diese Aufgabe den Versicherungsunternehmen bzw. der gut
	funktionierenden Versicherungsombudsstelle aufbürdet (wie sich das aus Art. 84 Abs. 4 Fidleg ergeben würde). Heute sind der Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva 88 Versicherungsunternehmen angeschlossen. Schlichtungsbasis bildet das VVG. Bei Inkrafttreten von Art. 84 Abs. 4 Fidleg für die Versicherungsbranche wären es über 6000 angeschlossene Unternehmen / Einzelpersonen. Der Ombudsman der Privatversicherung und der Suva müsste zudem zusätzlich ein neues «Geschäftsfeld» bearbeiten. Es wären neu auch Fälle aus dem OR-Bereich zu beurteilen (Vertragsbeziehung ungebundene Vermittler / Kunde untersteht OR). Wir lehnen deshalb eine Unterstellung der gebundenen Vermittler unter die bestehende Ombudsstelle ab.
	Der SVV ist bereit, den Kunden von ungebundenen Vermittlern via deren Berufshaftpflichtversicherung den Zugang zur Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva zu ermöglichen. Dafür ist eine entsprechende Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsprodukts notwendig (Erfordernis einer entsprechenden Nachhaftung). Weiter ist auch eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Ombudsstelle auf Kunden von ungebundenen Vermittlern vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Ombudsmans, die der SVV unterstützt.
8. Kapitel: Strafbestimmungen Art. 87 (Änderung) Vergehen	Antrag für Art. 87 Abs. 1 Bst. c. und d. VE-VAG: Die Erfüllung des Tatbestandes bezüglich Bst. c. und d. sollte in ge-
That or (Allaciang) vergenon	eigneter Weise qualifiziert werden (z.B. in Bezug auf die Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit), damit Bagatellfälle nicht zu unnötigen Strafverfahren führen.

VE-VAG vom 14. November 2018	Anträge und Erläuterungen SVV zum VE-VAG
9. Kapitel: Schlussbestimmungen	i
Art. 90a (neu) Übergangsbestim-	Antrag für Art. 90a VE-VAG:
mungen zur Änderung vom []	• Absatz 3 / Handelsregistereintrag (siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. b VE-VAG): Es ist eine längere Übergangsfrist Jahren vorzusehen. Sechs Monate genügen nicht.
	Absatz 5 / Ombudsstelle: Streichen (siehe vorgängiger Streichungsantrag SVV für Art. 82 und 83 neu VE-VAG / Beibehaltung bewährte Selbstregulierung für Versicherungsombudsstelle).



Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst Generalsekretariat Bernerhof 3003 Bern rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 22. Februar 2019

Vernehmlassung zu den Bundesgesetzen über die Versicherungsaufsicht (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. November 2018 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Bundesgesetzen über die Versicherungsaufsicht (VAG) und ergreifen gerne die Gelegenheit, die nachstehende Stellungnahme abzugeben. Bereits an dieser Stelle bedanken wir uns für die Entgegennahme und wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen. Sie beschränken sich auf die Bestimmungen, von denen der Versicherungsaussendienst direkt betroffen ist.

Gestatten Sie uns einleitend einige Hinweise zu unserem Berufsstand und unserem Verband:

Der SVVG ist der Berufsverband der Versicherungs-Generalagenten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Er wurde 1933 gegründet und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Mit einem Organisationsgrad von über 85 % ist er ein echter Repräsentant dieses Berufsstandes. Er ist Gründungsmitglied und Mitglied des erweiterten Vorstandes des Bipar (Fédération européenne des intermédiaires d'assurances), das 52 nationale Verbände von Agenten und Maklern aus 32 Ländern vereinigt.

Generalagenten sind Inhaber oder Leiter einer Versicherungs-Generalagentur oder einer Versicherungsgeschäftsstelle. Sie arbeiten nach den Grundsätzen der Exklusivität mit einer konzessionierten privaten Versicherungsgesellschaft, einer ihrer Direktionen oder einem Generalbevollmächtigten zusammen.

Sie erfüllen für ihre Gesellschaft akquisitorische, **verkaufsberatende**, organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben. **75** % sind für ihre Gesellschaft als **selbstständige Unternehmer** tätig, 25 % arbeiten auf der Grundlage von Anstellungsverträgen. Die Generalagenten beschäftigen auf ihren Generalagenturen im **Durchschnitt 20 Vollzeitmitarbeitende** im Innen- und Aussendienst. Gesamtschweizerisch sind unter ihrer Führung **ca. 10'000 Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler** tätig. Sie stellen in der schweizerischen Wirtschaft sowohl als **Arbeitgeber** wie auch als **Produzenten hochwertiger Dienstleistungen** einen wesentlichen Faktor dar. Sowohl als Berufsstand wie auch als Verband blicken sie auf eine mehr als 75-jährige Tradition und Geschichte zurück. Sie verstehen sich ausnahmslos als Unternehmer und Arbeitgeber, als Verband haben sie eine patronale Orientierung.

Auf freiwilliger Basis hat der Grossteil der gebundenen Vermittler die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und sich in das FINMA-Register eintragen lassen. Die Versicherungsgesellschaften legen Wert darauf oder machen sogar zur Bedingung, dass auch neue Aussendienstmitarbeitende und Generalagenten die Registrierung anstrengen.

Die Grundsätze, die der SVVG-Stellungnahme zugrunde liegen, beruhen auf:

- i. der Gleichbehandlung aller Akteure
- ii. dem gleichen Schutzniveau für die Konsumenten unabhängig vom Vertriebskanal
- iii. den gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Vermittler

Unsere Bemerkungen beschränken sich auf die Bestimmungen, von denen der Versicherungsaussendienst direkt betroffen ist (d.h. Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler, Art. 40 – 45a E-VAG).

Diesen Standpunkt sowie die Schwächen der Vorlage begründen wir im Wesentlichen wie folgt, wobei wir im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes ausschliesslich die männliche Form verwenden, welche die weibliche miteinschliesst.

Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 40 – 45a, E-VAG)

Art. 40 E-VAG - Definition

Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittlern nach Art. 40?

SVVG-Stellungnahme	mit Vorbehalt
Vorbehalt	Diskriminierende Formulierung: «Treueverhältnis» und «handeln in deren Interesse».
Vorschlag	 Wertfreie Wortwahl Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler stehen in einem Treueverhältnis Auf- tragsverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse. Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und - vermittler stehen in einem Auftragsverhältnis zu den Versicherungsunternehmen alle übrige Versi- cherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -ver- mittler.

Der SVVG wiederholt an dieser Stelle sein langjähriges **Postulat**, wonach endlich mit der Doppelfunktion von Makler und Agent aufgeräumt wird und die **Möglichkeit des Doppeleintrages in das Register der Versicherungsvermittler zu beseitigen** ist.

Die allein schon aus haftungsrechtlicher Sicht immer schon fragwürdige und durch den Generalagentenverband bereits in den letzten Vernehmlassungen abgelehnte Möglichkeit dieses verwirrlichen und irreführenden Doppeleintrages sollte mit der VAG-Revision beseitigt werden, was der SVVG ausdrücklich begrüsst.

Art. 41 E-VAG – Unzulässige Tätigkeiten

SVVG-Stellungnahme	Unterstützung
Vorbehalt	N/a.
Vorschlag	N/a.

Wie bereits erwähnt, begrüsst und unterstützt der SVVG die Regelung, wonach die Versicherungsvermittler nicht gleichzeitig als Makler und Agent tätig sein können sowie über die notwendige Bewilligung und Registrierung verfügen.

Diese vorgesehenen Voraussetzungen unterstützen die eingangs beschriebenen SVVG-Grundsätze.

Art. 42 E-VAG – Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?

SVVG-Stellungnahme	Ablehnung
Vorbehalt	Uneingeschränkte Registrierungspflicht auch aller gebundenen Versicherungsvermittler, um die gewünschte Transparenz auf dem Markt zu schaffen.
Vorschlag	¹ Ungebundene <u>Gebundene und ungebundene</u> Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register nach Artikel 42a eingetragen sind.
	² c. über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähig- keiten und Kenntnisse <u>sowie Weiterbildungen</u> nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung er- füllen.

Registrierungspflicht

Der SVVG begrüsst ausdrücklich eine uneingeschränkte Registrierungspflicht **auch aller gebundenen Versicherungsvermittler**. Der Vorschlag entspricht seinem langjährigen Postulat (siehe Vernehmlassungen des SVVG vom 15.12.2004 zum VE-AVO, S. 2, einleitende Bemerkungen und vom 29.7.2009 zur Totalrevision des VVG, S. 5, Bemerkungen zu Art. 41 und 43 VAG), denn nur die ausnahmslose Registrierung der auf dem Markt tätigen Vermittler schafft die gewünschte Transparenz.

Hingegen bedauert der SVVG, dass das Eintragungsobligatorium in das Register der Versicherungsvermittler nicht auf den gebundenen Aussendienst der Versicherer ausgedehnt werden soll. Dafür hat sich der SVVG ebenfalls bereits im Rahmen der Totalrevision des VAG (Frühjahr 2003) eingesetzt und er hat bei der Einführung des (FINMA-) Registers unter seinen Mitgliedern und bei den Versicherungsgesellschaften dafür geworben, dass möglichst umfassend von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung Gebrauch gemacht wird. Für die Mehrheit der Versicherungsgesellschaften ist denn heute der Registereintrag des Versicherungsvermittlers (vorbehältlich weniger Ausnahmen) bei Stellenantritt oder innert nützlicher Frist danach auch Anstellungsvoraussetzung. Nach unserer Schätzung sind denn auch etwa 80% der fakultativ Eintragungspflichtigen registriert. Die mit der Revision insbesondere zum Schutz der Konsumenten angestrebte Transparenz kann sich nur einstellen, wenn alle Versicherungen Vermittelnde registriert sind. Nur dann kann sich der Verbraucher lückenlos über die Person des Vermittlers und dessen Bindungen und weiteren Rahmenbedingungen informieren.

Wir beantragen deshalb auch an dieser Stelle das <u>Obligatorium des Registereintrages für alle Versicherungsvermittler.</u>

Der vorgeschlagene Verzicht auf einen fakultativen Registereintrag für den gebundenen Aussendienst stellt ausserdem keine Erleichterung, sondern genau gesehen eine Diskriminierung dar, welche sich die unabhängigen Vermittler zunutze machen können. Zu den Regelungsfolgen der Einführung einer allgemeinen Registrierungspflicht verweisen wir auf S. 6 unserer Vernehmlassung vom 29.07.2009.

Registrierungsvoraussetzungen

Die Registrierungsvoraussetzungen sollen auf der Grundlage des geltenden Rechts wie folgt angepasst werden:

- In Übereinstimmung mit dem Postulat, die Registrierung für alle Versicherungsvermittler vorauszusetzen, muss auf die Registrierung juristischer Personen
 verzichtet werden. Deren Mitarbeitende haben ausnahmslos die Registrierungsvoraussetzungen zu erfüllen, soweit sie in der Versicherungsvermittlung
 tätig sind. Es gibt keine juristischen Personen, die nicht durch natürliche
 Personen handeln. Anderseits darf für juristische Personen eine hinreichende
 Anzahl registrierter natürlicher Personen nicht genügen. Alle Vermittler haben
 die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere auch die fachlichen Voraussetzungen permanent zu erfüllen.
- Die Voraussetzung fehlender Strafregistereinträge für Delikte gegen das Vermögen oder anderweitige Verurteilungen, die mit der Versicherungsvermittlung unvereinbar sind, kann sinngemäss aus Art. 185 lit. b AVO auf Gesetzesstufe angehoben werden. Sinnvoll wäre dann allerdings, hier gleichzeitig die Handlungsfähigkeit sowie das Fehlen von Verlustscheinen als Voraussetzung für den Registereintrag zu nennen und die AVO im Bereich der Registrierung weitreichend zu revidieren. Der SVVG begrüsst es, wenn dieses wichtige Instrument der Aufsicht im Wesentlichen auf Gesetzesstufe geregelt wird.
- Die private Versicherungswirtschaft bzw. deren Berufsbildungsverband VBV hat unter der Bezeichnung "Cicero" ein Lernattestierungssystem realisiert und umgesetzt. Gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sollen sich regelmässig fachlich weiterbilden, indem sie Weiterbildungsangebote der Versicherungsunternehmen, Brokerunternehmen oder externe Fachschulungen absolvieren. Die akkreditierten und zertifizierten Weiterbildungsangebote werden mit Credits ("Punkten") honoriert, alle Vermittler haben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine vorgegebene Mindestzahl zu erarbeiten.

Es drängt sich auf, die Registrierungsvoraussetzungen für Versicherungsvermittler an diese permanente Weiterbildung zu knüpfen und den Verlust des Registereintrages anzudrohen, falls nicht spätestens innert angemessener Nachfrist der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Credits erbracht wird. Darin liegt ein ganz wesentlicher Gewinn an Verbraucherschutz.

Art. 42a E-VAG – Register

Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?

SVVG-Stellungnahme	Ablehnung
Vorbehalt	Uneingeschränkte Registrierungspflicht auch aller gebundenen Versicherungsvermittler, um die gewünschte Transparenz auf dem Markt zu schaffen.
Vorschlag	¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Re- gister).
	neu (nach Abs. 1) <u>Die FINMA ist berechtigt, Dritte für die Registerführung der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu beauftragen</u> .

Registrierungsstelle

Der SVVG begrüsst ausdrücklich eine uneingeschränkte Registrierungspflicht auch aller gebundenen Versicherungsvermittler. Die Aufsicht und Registerführung der ungebundenen Versicherungsvermittler soll nach wie vor der FINMA obliegen.

Der SVVG beantragt die **Einführung einer Weiterbildungspflicht** (s. Stellungnahmen zu Art. 43 ff E-VAG) aller Versicherungsvermittler. Inskünftig soll die Einhaltung dieser Pflicht als formeller Nachweis in das Register festgehalten werden. Dabei steht die Förderung qualifizierter und professioneller Beratung im Vordergrund. Das von der privaten Versicherungswirtschaft bzw. deren Berufsbildungsverband VBV eingeführte Register stellt damit sicher, dass die gebundenen Versicherungsvermittler die Aus- und Weiterbildungspflicht erfüllen (Art. 43 E-VAG).

Aus Effizienzgründen soll es der FINMA möglich sein, die Registerführung der gebundenen Versicherungsvermittler einer unabhängigen Stelle anzuvertrauen.

Art. 43 E-VAG – Anforderungen

Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?

SVVG-Stellungnahme	Ablehnung
Vorbehalt	Einführung der Weiterbildungspflicht.
Vorschlag	 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Weiterbildungen verfügen, welche im Rahmen von einheitlichen branchenspezifischen Mindeststandards für die Ausund Weiterbildung definiert werden. Die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wird im Register ausgewiesen. Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher.

Der SVVG unterstützt die Regelung, wonach das Erfordernis, über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu verfügen, sämtliche Versicherungsvermittler, sowohl die ungebundenen als auch die gebundenen, erfasst. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sollen jedoch im Rahmen von einheitlichen branchenspezifischen Mindeststandards definiert werden. Dieser Vorschlag fusst auf den eingangs erwähnten Grundsätzen (Gleichbehandlung aller Akteure, gleiches Schutzniveau für die Konsumenten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vermittler).

Der Nachweis der Weiterbildungspflicht soll zudem im Register ausgewiesen werden, um Verbindlichkeit und Transparenz zu schaffen.

Art. 45 E-VAG – Informationspflicht

SVVG-Stellungnahme	Mit Vorbehalt
Vorbehalt	Einführung vom Nachweis der Weiterbildungspflicht.
Vorschlag	¹ c. wie diese sich über die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers <u>sowie über deren Pflichterfüllung</u> informieren können.

Die vom SVVG unterstützte Verankerung der Weiterbildungspflicht (s. SVVG-Bemerkungen zu Art. 43 E-VAG) soll sich ebenfalls - aus nachvollziehbaren Kohärenz- und Konsistenzgründen - in der Informationspflicht wiederspiegeln.

Wir unterstützen die in Art. 45 Abs. 1 lit. a-f E-VAG vorgeschlagene Regelung, wonach die Informationspflicht auf die Art der Vermittlung (gebunden oder ungebunden), die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler und die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle ergänzt wird.

Wir begrüssen zudem, dass die Informationen neu den Versicherungsnehmern auch in elektronischer Form mitgeteilt werden können.

Art. 45a E-VAG – Offenlegung der Entschädigung

Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?

SVVG-Stellungnahme	Unterstützung
Vorbehalt	N/a.
Vorschlag	N/a.

Versicherungsmakler sind im Gegensatz zum vertraglich gebundenen traditionellen Versicherungsaussendienst grundsätzlich unabhängige Versicherungsvermittler in einem ausschliesslichen Auftragsverhältnis zum Versicherungsnehmer (Art. 40 Abs. 2, E-VAG). Sie unterliegen hingegen in verschiedener Hinsicht unübersehbaren Interessenskonflikten. Insbesondere werden sie durch die Versicherer und nicht durch ihre Auftraggeber entschädigt.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung, wonach zunehmende Transparenz im Konflikt zwischen dem Interesse der Versicherten an einem optimalen Vertrag und dem Interesse der ungebundenen Versicherungsvermittler an einer möglichst hohen Entschädigung geschaffen wird.

2. Ombudswesen (Art. 82-83, E-VAG)

Art. 83 E-VAG - Ombudsstelle

Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?

SVVG-Stellungnahme	Unterstützung
Vorbehalt	N/a.
Vorschlag	N/a.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung, wonach – in Anlehnung ans FIDLEG und zur Stärkung des Kundenschutzes – alle Anbieter der Versicherungsvermittlung einer Ombudsstelle angeschlossen sein müssen.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, soll es der Versicherungsbranche überlassen werden, ihr Ombudswesen entlang diesen gesetzlichen Mindestvorgaben im Rahmen einer Selbstregulierung zu organisieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie dieser Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

Marianne Chapuis Präsidentin SVVG Michel F. Chresta Vizepräsident SVVG

1///

Département fédéral des finances DFF

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI Service juridique

Consultation relative à la modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)

Expéditeur	Touring Club Suisse (TCS)
Adresse électronique	lionel.eicher@tcs.ch
Date de la prise de position	28.02.2019

Remarque préalable : Le Touring Club Suisse (TCS) n'est pas seulement une organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, mais fournit aussi des prestations de services à ses quelque 1.5 millions de membres. A ce titre, il exploite également deux sociétés d'assurance, une pour la protection juridique et l'autre pour des prestations d'assistance et d'assurance voyage (TCS Livret ETI). De ce fait, nous nous permettons de commenter la révision mise en consultation d'un point de vue consolidé d'organisation de consommateurs et de prestataire de services que nous sommes en même temps.

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Loi sur la surveillance des assurances					
En général					
Comment jugez-vous le projet dans son ensemble?				Le projet comporte quelques développements positifs, notamment l'introduction d'une procédure d'assainissement (pour autant qu'elle se fasse véritablement avec le souci prioritaire de protéger les assurés), la distinction plus claire entre intermédiaires liés et non liés, l'augmentation pour les consommateurs de l'information (assurance vie qualifiée) et de la transparence (intermédiaires non liés).	

231.2 \ COO 1/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				La nouvelle réglementation relative au Fonds national de garantie est à notre avis inadaptée et trop défavorable aux lésés en cas de faillite. La « réglementation fondée sur la protection des clients » dans sa teneur actuelle constitue à notre avis un risque pour les assurés non professionnels (notamment les consommateurs) et est rejetée. Finalement, il est difficile de juger de la pertinence de certaines propositions qui devront encore faire l'objet de précisions au niveau des ordonnances et/ou circulaires FINMA (par ex. s'agissant des « modèles économiques innovants »).	
Autres remarques				Le point ci-après, qui ne fait pas l'objet d'une question spécifique dans ce questionnaire, suscite des réserves :	
Modification du plan d'exploitation (art. 5 al 1 et 2)				Le fait que seules les modifications importantes du plan d'exploitation devront à l'avenir faire l'objet d'une communication selon al. 2 est à saluer. Par contre, soumettre les modifications des formulaires G et les modifications importantes du formulaire J à l'approbation préalable de la FINMA (al. 1) pose les problèmes pratiques suivants : - Le recrutement des membres de la direction (dans une moindre mesure du conseil d'administration) se fait souvent sous des contraintes de temps assez fortes (prospection du marché, sélection des candidats puis approbations internes). Il convient de régler la transition parfois compliquée entre deux contrats de travail. Il semble matériellement extrêmement compliqué voire impossible de régler ces aspects « sous réserves de l'approbation de la FINMA ».	Maintenir l'actuelle fiction d'approbation (actuel art. 5 al. 2 LSA) dans un alinéa 1 ^{bis} pour les modifications du formulaire G et les modifications importantes du formulaire J. Les autres modifications du formulaire J devant simplement être communiquées selon al. 2 nouveau.

231.2\COO 2/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				- S'agissant du formulaire J, l'approbation préalable peut également poser des problèmes compte tenu des contraintes temporelles.	
Modèle de réglementation et de s	urveillaı	nce fond	lé sur la	protection des clients (art. 30a à 30d)	
Comment jugez-vous dans l'ensemble le modèle de réglementation et de surveillance fondé sur la protection des clients?				Cette libéralisation comporte un aléa moral qui pourrait pousser certains acteurs à prendre plus de risques en lien avec les risques « professionnels », respectivement avec les fonds rendus ou restés disponibles en raison de la suppression de la fortune liée. Ce risque pourrait paradoxalement encore être accru par l'introduction de la procédure d'assainissement, qui pourrait être considérée comme un coussin de sécurité : si les choses tournent mal, la FINMA assainira. Or il convient d'éviter que les preneurs d'assurance/assurés non professionnels (consommateurs) n'en fassent les frais, et plus généralement que cette « nouveauté sur le plan international » ne mette à mal la confiance dans le système suisse d'assurance. En particulier, le fait qu'une entreprise d'assurance puisse à la fois assurer des preneurs professionnels et non professionnels (art. 30a al. 3 P-LSA) risque de faire peser sur ces derniers tout ou partie des conséquences d'une éventuelle mauvaise sélection et gestion des preneurs d'assurance professionnels par l'assureur. Ainsi, une entreprise d'assurance pourrait se trouver en difficultés financières en raison de risques professionnels non garantis par une fortune liée, nécessitant des mesures d'assainissement portant sur l'ensemble de l'entreprise. Dans ces hypothèses, les droits des preneurs non-professionnels pourraient	Renoncer au concept de surveillance fondé sur la protection des clients. S'il devait être maintenu, imposer dans tous les cas que les affaires professionnelles soient réalisées sous une entité juridique différente des risques non-professionnels

231.2\COO 3/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				modifications de contrat), ce qui n'est pas admissible. La possibilité offerte par l'art. 30a al. 3 P-LSA déséquilibre à notre sens l'ensemble du système. Les risques professionnels doivent être couverts par une entité juridique différente de celle qui couvre les risques non-professionnels.	
				Finalement dans tous les cas où des personnes non- professionnelles peuvent faire valoir des prétentions directes envers l'entreprise d'assurance, les allégements applicables aux preneurs professionnels devraient être exclus, que l'assurance soit obligatoire ou non (al. 4).	
				Il en va de même s'agissant de la prévoyance professionnelle, qui devrait a priori dans tous les cas être garantie par une fortune liée. Quelles règles s'appliqueront-elles si l'assureur n'assure pas « tous les risques en matière de prévoyance professionnelle » selon la formulation de l'al. 4 ?	
				Pour les motifs qui précèdent, le TCS est opposé à cette nouvelle approche.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les preneurs d'assurance professionnels (art. 30 <i>a</i> à 30 <i>c</i>)?				Voir réponse ci-dessus.	Voir ci-dessus
Comment jugez-vous la définition de preneur d'assurance professionnel (art. 30 <i>a</i>)?				Peut-être que les allégements proposés seraient opportuns et viables entre certains acteurs professionnels du domaine de l'assurance et de la finance (« institutionnels » selon art. 30a al. 2 let. b à d P-LSA) en lien avec certains (gros) risques ou	S'il est maintenu, cet allégement devrait dans tous les cas être limité aux professionnels de la finance et de l'assurance (à l'art. 30a al. 2 P-LSA, renvoyer à l'art. 98a al. 2 let. b à <u>d</u>)

231.2\COO 4/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				domaines d'activité particuliers. Lier les allégements en terme de surveillance prioritairement à la qualité « professionnelle » du preneur sans considérer le type de risques n'est à notre sens pas la bonne approche. On peut penser que même des établissements de droit public ou entreprises disposant d'une « gestion professionnelle des risques » aspirent à simplement assurer (avec toutes les garanties qui en découlent, y compris la fortune liée) certains risques, sans avoir à évaluer le crédit et la solidité de l'assureur et à négocier des garanties supplémentaires. Ce critère de « gestion professionnelle des risques » est par ailleurs flou et risque de donner lieu à des discussions.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant les captives d'assurance directe ou de réassurance (art. 30 <i>d</i>)?				Pas d'avis	
Assurances sur la vie qualifiées e	et règles	de com	portem	ent applicables aux intermédiaires d'assurance (art. 39 <i>a</i>	a à 45 <i>a</i>)
Comment jugez-vous dans l'ensemble les règles de comportement applicables aux intermédiaires d'assurance?				Compte tenu de l'importance des assurances vie qualifiées pour la patrimoine des assurés, il est pertinent de les soumettre à un devoir d'information accru. Nous renonçons toutefois à nous prononcer sur les détails.	
Comment jugez-vous la définition d'assurance sur la vie qualifiée (art. 39 <i>a</i>)?				Pas d'avis	
Comment jugez-vous la réglementation concernant la feuille d'information de base (art. 39 <i>b</i> à 39 <i>d</i>)?				Pas d'avis	

231.2\COO 5/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous les prescriptions que les intermédiaires d'assurance doivent respecter lors de la distribution d'assurances sur la vie qualifiées (art. 39e à 39i)?				Pas d'avis	
Comment jugez-vous la définition d'intermédiaire d'assurance (art. 40)?				La distinction lié/non lié est plus claire.	
Comment jugez-vous l'obligation et les conditions d'enregistrement (art. 42 et 43)?					
Comment jugez-vous la réglementation concernant les rémunérations (art. 45a)?				La proposition augmente la transparence dans l'intérêt des preneurs d'assurance/consommateurs.	
Assainissement et faillite (art. 51	à 54 <i>i</i>)				
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions concernant l'assainissement?				Dans l'optique de préserver dans toute la mesure du possible les droits des assurés, il est justifié que la FINMA puisse prendre l'initiative, décider et surveiller également des mesures d'assainissement, et pas uniquement provoquer une faillite par le retrait de l'agrément. Sur le principe, la proposition est ainsi pertinente. Il convient toutefois d'inscrire expressément dans la loi ce que l'on peut lire dans le rapport (par ex p. 41), à savoir que les mesures d'assainissement doivent avant tout garantir la meilleure protection possible des assurés. Ce principe doit guider la mise en œuvre de ces nouvelles dispositions et l'action de la FINMA et du délégué à l'assainissement. Dans ce sens, les mesures portant atteinte aux droits des assurés devraient être envisagées en dernier lieu (et pas comme le premier et seul paramètre d'assainissement à considérer).	Intégrer un alinéa 1 ^{bis} (nouveau) à l'art. 52a : « La procédure d'assainissement tend à écarter le risque d'insolvabilité en accordant une importance prépondérante à la sauvegarde des intérêts des assurés. »

231.2\COO 6/13

Comment jugez-vous dans	Réserves	□ Rejet	Remarques	Propositions
l'ensemble les dispositions concernant la faillite?				
Comment jugez-vous les mesures du plan d'assainissement (art. 52 <i>b</i> à 52 <i>e</i>)?			S'agissant de la possibilité de réduire les créances ou modifier les contrats des assurés, il est essentiel que ces mesures interviennent, lorsque ces droits sont garantis par une fortune liée, en dernier recours, respectivement subsidiairement aux atteintes aux droits de tous les autres créanciers. Fondamentalement, dans sa teneur actuelle, le projet semble suffisamment concrétiser ce privilège et encadrer ces possibilités (information aux assurés, droit de résiliation, créance compensatrice – art. 52f). Quelques précisions seraient à notre avis nécessaires: - le rapport précise que l'art. 52b al. 1 est une clause générale ("notamment") prévoyant certaines mesures (lit a à c) à titre d'exemple, qui sont précisées aux art. 52c à 52e. Cette hiérarchie devrait être reflétée plus systématiquement dans la phrase introductive de l'alinéa 1 des art. 52d et 52e, comme elle l'est à l'al. 1 de l'art. 52c. - dans le même ordre d'idée, on comprend toujours selon le rapport (p. 42) que ce sera cas échéant le délégué à l'assainissement qui va décider de la réduction des créances des assurés et/ou de la modification des contrats. Il est indispensable que la FINMA examine le bien-fondé, la pertinence et la proportionnalité des propositions du délégué lors de l'homologation conformément aux articles 52a à 52e, au regard de l'objectif prioritaire de protection	Art. 52d al. 1, préciser : « En cas de création d'un nouveau capital propre selon l'art. 52b al. 1 lit b, [] » Art 52e al. 1, préciser : « La modification des contrats d'assurance fondée sur <u>l'art. 52b al.1 lit. c</u> et le présent article [] » Art. 52 j al. 1 lit a, préciser : « est conforme aux dispositions de l'art. <u>52a à 52e</u> . »

231.2\COO 7/13

	oation	les /		Remarques	Propositions		
	Approbation	Réserves	Rejet				
				 des assurés. L'art. 52j al. 1 lit a devrait être complété dans ce sens. finalement, à l'art. 52d al. 5 lit a et b, la formulation française (« subordonnées ») n'est pas correcte. 			
Comment jugez-vous la réglementation concernant la faillite (art. 53 à 54 <i>b</i>)?				La réserve porte sur l'art. 54abis al. 2 P-LSA. Si l'on veut réellement faciliter et accélérer pour l'assuré ou le lésé (droit direct) l'obtention de prestations couvertes par la fortune liée, comme le prescrit le rapport, il convient de faire de la Kannvorschrift de l'al. 2 une obligation pour le liquidateur : le liquidateur est tenu de rembourser pour autant que les conditions soient remplies, dans tous les cas si l'assuré ou le lésé se manifeste. Comme le relève le rapport, le liquidateur a toujours la possibilité de ne verser dans un premier temps qu'un certain pourcentage de la prétention, tant qu'il n'a pas une vision globale de l'ensemble des prétentions liées à un portefeuille d'assurance.	Reformuler l'alinéa dans le sens de la remarque		
Comment jugez-vous les règles de procédure (art. 54 <i>d</i> à 54 <i>i</i>)?							
Système de médiation (art. 82 et 8	Système de médiation (art. 82 et 83)						
Comment jugez-vous dans l'ensemble la réglementation concernant le système de médiation?				Une médiation menée par une personne compétente et possédant les connaissances métier nécessaires est certainement une procédure qui peut permettre de résoudre aisément des litiges, notamment en lien avec les conditions de la conclusion du contrat (intermédiaires). De manière à éviter les développements et approches contradictoires, au moins s'agissant des entreprises			

231.2\COO 8/13

		1	ı		I
	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques d'assurances, nous partons du principe que l'on va construire sur l'existant, à savoir l'Ombudsman de l'assurance, qui a fait ses preuves. Donc un organe de médiation unique à l'échelon suisse, avec des antennes pour chaque région linguistique, qui serait compétent pour tous les litiges entre des entreprises d'assurance d'une part, et des preneurs d'assurance ou assurés d'autre part. Il convient d'éviter la multiplication des organes de médiation. Finalement, on relève que dans la liquidation de sinistres de masse, les assureurs sont contraints d'appliquer les conditions générales de manière équitable pour tous les assurés : la médiation ne peut	Propositions
		57		équitable pour tous les assurés : la médiation ne peut pas servir à obtenir des solutions sur mesure pour chaque sinistre. Raison pour laquelle elle doit rester facultative.	
Comment jugez-vous l'obligation d'être affilié à un organe de médiation (art. 83)?				Voir ci-dessus.	
Divers					
Comment jugez-vous la nouvelle obligation d'autorisation applicable aux succursales étrangères de réassureurs (art. 2, al. 1, let. b, ch. 2)?					
Comment jugez-vous l'exemption de la surveillance pour les modèles économiques innovants (art. 2, al. 3, let. b)?				De manière générale, la surveillance ne devrait pas être un frein à l'innovation, dès lors que la protection des assurés reste garantie, comme le prévoit le projet. Il est toutefois difficile d'imaginer de quels types de modèles on parle et donc de juger des conséquences possibles	

231.2\COO 9/13

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				de cette disposition, qui laisse un très large pouvoir d'appréciation à la FINMA. On peut se demander si un régime d'autorisation avec des allégements au niveau de la surveillance ne serait pas plus pertinent qu'une libération pure et simple de toute surveillance. Dans tous les cas, les assurés doivent être informés clairement du fait que le modèle n'est soumis à aucune surveillance de la FINMA, ou à une surveillance réduite.	
Comment jugez-vous la réglementation concernant la solvabilité (art. 9 à 9 <i>b)</i> ?					
Comment jugez-vous la réglementation concernant les activités autres que l'assurance (art. 11, al. 2)?					
Comment jugez-vous la réglementation concernant les actuaires responsables (art. 24)?				La formulation de l'art. 24 al. 1 (« assume les charges », « calculer ») pose problème car elle impose à l'Actuaire responsable de calculer l'ensemble des provisions techniques lui-même. Ceci est contraire à la pratique actuelle ainsi, par exemple, qu'aux dispositions européennes qui prévoient non plus la responsabilité d'un actuaire responsable mais la responsabilité d'une fonction actuarielle confiée à un groupe de personnes. Elle pose également un problème aux sociétés d'assurance qui seraient grandement limitées dans l'organisation des tâches actuarielles, tout devant in fine être calculé par l'Actuaire responsable. C'est particulièrement impactant pour les petites et	Revoir la formulation dans le sens des remarques ou conserver la formulation de la LSA actuellement en vigueur.

231.2\COO 10/13

	ç				
	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
				moyennes sociétés d'assurance qui recourent à un Actuaire responsable externe. Finalement, calculer les provisions techniques implique pour l'Actuaire responsable de calculer les reports de primes qui sont, en général, calculés par les systèmes comptables. Le cas particulier des reports de primes illustre le fait que la formulation mise en consultation n'est pas applicable dans la pratique.	
Comment jugez-vous le renforcement de la surveillance des groupes (p. ex. art. 67, 71 ^{bis} , 75 et 79 ^{bis})?					
Comment jugez-vous les modifications apportées aux dispositions pénales (art. 86 et 87)?					
Comment jugez-vous les dispositions transitoires (art. 90 <i>a</i>)?				Un délai de 6 mois est très court pour procéder à certains ajustements requis, sans compter que certains points devront être précisés au niveau de l'ordonnance ou des circulaires FINMA : il est difficile d'estimer l'impact pour les entreprises d'assurance en l'état.	
Loi sur la circulation routière					
Comment jugez-vous l'adaptation du Fonds national de garantie aux nouvelles dispositions concernant l'assainissement (art. 76 LCR)?				La nouvelle règlementation doit tenir compte des différents intérêts en jeu, à savoir : - D'une part la protection des intérêts financiers de la victime, qui doit être garantie et doit rester l'objectif prioritaire du FNG. La victime doit pouvoir obtenir la réparation de l'entier de son dommage, en cas de faillite ou d'assainissement ;	

231.2\COO 11/13

Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
			 D'autre part la responsabilité financière du FNG. Il ne faut pas perdre de vue que c'est au final l'ensemble des automobilistes qui financent le FNG par le biais d'un prélèvement sur les primes d'assurance. Et qui pourraient être amenés à payer davantage compte tenu de la responsabilité actuellement primaire et illimité du FNG en cas de faillite. 	
			En cas d'assainissement de l'assureur, il est effectivement indispensable que le FNG intervienne pour prendre en charge le montant correspondant à l'éventuelle réduction des prestations. Selon le rapport, des acomptes seront versés par le FNG directement à l'assureur, qui restera en charge de la liquidation de sinistre. La proposition fait sens et est acceptée : les droits de la victime sont préservés, et son interlocuteur principal reste logiquement l'assureur qui reste en charge de la liquidation des sinistres.	
			En cas de faillite de l'assureur en revanche, nous estimons que le FNG doit rester, comme actuellement, l'interlocuteur primaire de la victime. La proposition est refusée car à notre avis trop défavorable aux lésés/victimes. En effet, les procédures de liquidation sont longues et complexes et pour préserver ses droits, la victime aurait deux interlocuteurs : le liquidateur et le FNG. Cela rend les choses inévitablement plus complexes. Evidemment, il conviendrait de prévoir que le FNG puisse intervenir dans la faillite pour récupérer dans toute la mesure du possible les montants correspondant aux prétentions qu'il a dû verser en faveur des victimes	

231.2\COO 12/13

Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
			(le FNG se substitue aux lésés dans la procédure de liquidation) : ce n'est pas à la communauté des détenteurs de supporter l'entier du risque d'une faillite assurantielle. Accessoirement, cette approche permettrait au FNG de faire valoir les droits de toutes les victimes de manière coordonnée ; il disposerait d'une vue globale du traitement des cas RC automobile par le liquidateur.	
			Par ailleurs, il est toujours possible – et souhaitable - de limiter la responsabilité actuellement excessive du FNG en cas d'insolvabilité, par ex. en limitant la couverture maximale au montant de la couverture légale selon OAV et en limitant les possibilités de recours de tiers auprès du FNG (en particulier par les assurances sociales). Rien ne justifie que l'ensemble des détenteurs supporte l'entier du risque financier de la faillite d'un assureur, ni que la victime se trouve dans une situation plus favorable qu'elle ne l'aurait été en l'absence d'une faillite.	

231.2\COO 13/13

De: Stettler Matthias <matthias.stettler@vbv-afa.ch>

Envoyé: mercredi, 27 février 2019 15:54

À: _SIF-Rechtsdienst

Cc: Jürg Zellweger; Calarco Francesco; Werren Simon; Pfister Nicole

Objet: Vernehmlassung zu dem Bundesgesetz über die Versicherungsaufsicht (VAG)

Pièces jointes: Fragenkatalog VAG_VBV.docx; Fragenkatalog VAG_VBV.pdf; 190213

_Antrag_Vermittlerrecht_VBV.docx; 190213_Antrag_Vermittlerrecht_VBV.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. November 2018 betreffend der Eröffnung des Vermehmlassungsverfahrens zum Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG und ergreifen gerne die Gelegenheit, unsere Stellungnahme abzugeben. Bereits an dieser Stelle bedanken wir uns für die Entgegennahme und wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen. Diese beschränken sich auf die Bestimmungen, von denen der Versicherungsaussendienst sowie dessen Aus- und Weiterbildung direkt betroffen sind.

Gestatten Sie uns einleitend ein paar Hinweise zu unserem Berufsbildungsverband.

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV / AFA wurde in seiner heutigen Form 1979 durch eine breite Trägerschaft gegründet. Als Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Sinne von Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist der VBV Partner von Bund und Kantonen für alle Belange der Berufsbildung in der Versicherungswirtschaft. Wir sind die verantwortliche Organisation für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Versicherung» in der kaufmännischen Grundbildung, führen den Versicherungseinstieg für Mittelschulabsolventen durch, verantworten die eidgenössischen Berufsprüfungen für Versicherungsfachleute und sind Träger der Höheren Fachschule Versicherung (HFV). Darüber hinaus sind wir durch die FINMA mandatiert für die Organisation und Durchführung der beruflichen Qualifikation für Versicherungsvermittler. Der VBV ist zudem auch Träger des Branchenregisters Cicero, welches die Aus- und Weiterbildungsleistungen der Versicherungsvermittler dokumentiert und überwacht.

Um diese umfassenden Aufgaben in der schweizerischen Versicherungswirtschaft ausfüllen zu können, ist der VBV traditionell sehr breit abgestützt. Folgende Verbände und Organisationen sind als Trägerorganisationen Mitglied des VBV:

- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) www.svv.ch
- Kaufmännischer Verband Schweiz <u>www.kfmv.ch</u>
- Schweizerische Vereinigung der diplomierten Versicherungsfachleute (ASDA) www.asda.ch
- Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG) www.svvg-fsaga.ch
- Swiss Insurance Brokers Association (SIBA) www.siba.ch
- Association des Courtiers en Assurance ACA <u>www.aca-courtiers.ch</u>
- Schweizerischer Verband der Versicherungsvermittler und -Agenten (SVVIA) www.svvia.ch
- Institut f
 ür Versicherungswirtschaft der Universit
 ät St. Gallen (I.VW) www.ivw.unisg.ch
- Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF) www.iaf.ch
- curafutura www.curafutura.ch
- santésuisse <u>www.santesuisse.ch</u> (ab 3. Juni 2019)

Zusätzlich sind wir auch in Europa gut vernetzt. Wir gehören der Europäischen Konferenz der Berufsbildungsorganisationen der Versicherungswirtschaft (www.eiet.org) an und sind Gründungsmitglied von eficert (European Financial Certification Organisation, www.eficert.org).

Echter Konsumentenschutz ist für den VBV ein wesentliches Ziel des neuen VAG. Der beste Schutz für den Konsumenten ist die qualitativ hochstehende und kompetente Beratung. Solche Beratungen sind nur möglich, wenn sich Versicherungsvermittler einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung stellen müssen. Transparenz für den Kunden kann nur erreicht werden, wenn sich alle Versicherungsvermittler unabhängig von ihrem Status / ihrer Rolle den gleichen Mindeststandards verpflichten müssen. Deshalb braucht es eine gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht sowie ein einziges Register, wo sich der Kunde informieren kann.

Unsere Stellungnahme sowie die Anträge finden sich im Anhang. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Stettler Geschäftsführer Telefon direkt 031 328 26 13 matthias.stettler@vbv-afa.ch

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft Association pour la formation professionnelle en assurance Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

VBV/AFA Laupenstrasse 10 Postfach 8625 3001 Bern Telefon 031 328 26 26 Telefax 031 328 26 28 www.vbv.ch

Anträge des VBV im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des VAG (Stand 27.02.2019)

Art. 40 Definition	Die Formulierungen «Treueverhältnis» und «Handeln in deren Interesse» sind diskriminierend und wir schlagen deshalb eine neue Formulierung für Absatz 2 und 3 vor. ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Auftragsverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.
	² Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Auftragsverhältnis zu den Versicherungsunternehmen.
Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen (neu)	Art. 42 und 42a VE-VAG (Ausschuss Bildungs- und Arbeitgeberpolitik / Kommission Recht und Compliance): Antrag aus Streichen und ersetzen durch:
	 Gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht: Festlegung der minimalen Aus- und Weiterbildung durch die Versicherungsbranche, subsidiär durch den Bundesrat. Die Aus- und Weiterbildung ist nachzuweisen, vorzugsweise durch Registrierung der erforderlichen Aus- und Weiterbildungsleistungen im Berufsregister (durch Cicero oder durch ein gleichwertiges Register bzw. eine gleichwertige Methode) (Nachweis der Aus- und Weiterbildung wie unter Art. 45 Abs. 1 lit. c vorgesehen). Siehe dazu auch Antrag zum Art. 43 VEVAG. Der VBV plädiert für ein Berufsregister für alle Versicherungsvermittler im Sinne der Transparenz für die Versicherungsnehmer. Der Kunde soll in einem Register nachsehen können, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und ob er seiner Aus- und Weiterbildungspflicht nachgekommen ist. Der VBV empfiehlt und bietet auch an: Führung des Registers auch für ungebundene Vermittler durch eine unabhängige private Registrierungsstelle unter der Aufsicht der Finma (wie seinerzeit in der Botschaft des Bundesrates zum Fidleg vorgesehen) und damit Ermöglichung der Umsetzung der Empfehlung oben unter Ziffer 2



Der VBV plädiert für die gesetzliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Versicherungsvermittler. Die Versicherungsbranche (also Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler) soll branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung festlegen, welche auch den Nachweis der Aus- und Weiterbildung regeln soll. Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer wichtiger. Daher ist eine fundierte Aus- und regelmässige, lebenslange Weiterbildung im Interesse der Versicherungskunden essenziell. Die Aus- und Weiterbildung ist nachzuweisen und transparent zu machen, idealerweise in einem Berufsregister oder auf andere gleichwertige Weise. Die Norm, wonach Versicherungsvermittler über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollen, ohne Nachweis der Aus- und Weiterbildung – wie sie nun im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wird – ist eine zahnlose Norm.

Im Interesse der Transparenz für Kundinnen und Kunden schlägt der VBV <u>eine Plattform (ein Berufsregister) für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</u> vor. In einem Register soll für Kundinnen und Kunden transparent gemacht werden, ob der Vermittler gebunden oder ungebunden ist und die Nachweise zur Aus- und Weiterbildung (Nachweispflicht der Aus- und Weiterbildung) ersichtlich sein. Soweit nicht ein Berufsregister eingeführt wird, ist dem Kunden diese Information auf andere gleichwertige Weise offenzulegen.

Die Führung eines Berufsregisters ist nicht zwingend eine hoheitliche / staatliche Aufgabe. Dies zeigt sich schon darin, dass in der Botschaft zum FIDLEG dem Parlament in Bezug auf das Beraterregister die Delegation an eine unabhängige private Registrierungsstelle vorgeschlagen wurde (siehe Art. 33 E-FIDLEG). Unter der Voraussetzung, dass – wie wir vorschlagen – eine dokumentierte Aus- und Weiterbildung eine Registrierungsvoraussetzung ist, und nur ein Register geführt wird, gilt es sicher zu stellen, dass eine qualifizierte Organisation damit beauftragt wird, welche die erbrachten Aus- und Weiterbildungen professionell beurteilen und erfassen kann. Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und das Register zu führen. Er hat mit der effizienten und kostengünstigen Lösung des Registers Cicero seine Eignung bewiesen und für den Konsumentenschutz ein seit 2015 etabliertes Instrument geschaffen. So kann die Finma ihre Ressourcen auf die Missbrauchsaufsicht fokussieren und «schwarze Schafe» im Bereich der Versicherungsvermittlung disziplinieren. Mit der Gewährung einer Einsprachemöglichkeit an die FINMA verleibt der Entscheid über ein allfälliges Berufsverbot und allfälliger weiterer Entscheide der Registrierungsstelle bei der FINMA. Durch die Anerkennung der privaten Registrierungsstelle ist auch sichergestellt, dass sie unabhängig von den Vermittlern und den Versicherungsunternehmen agieren kann. Der VBV ist bereit, allfällige organisatorische Anpassungen der Registrierungsstelle vorzunehmen.

	 Der Vorschlag des VBV hat zusammengefasst folgende Vorteile: Ein integriertes, immer aktuelles Berufsregister und damit Transparenz für Kunden. Gleichwertige Aus- und Weiterbildungsanforderungen für gebundene und ungebundene Vermittler; gleichwertiges und lückenloses Regime für den Nachweis der Aus- und Weiterbildung. Keine doppelte Registerführung (einerseits ein Ausbildungsregister und andererseits ein Aufsichtsregister für ungebundene Vermittler); keine doppelte Erfassung von Datensätzen; Vermeidung von Widersprüchen; da nicht zwei Register kostengünstiger insbesondere für ungebundenen Vermittler. Disziplinierung der schwarzen Schafe, da mit der Aus- und Weiterbildungspflicht – so die Beobachtung der Branche – die v.a. im Graubereich zwischen gebundener und ungebundener Vermittlung tätigen Vermittler vom Markt verschwinden dürften. Verfügungen (wie z.B. Berufsverbote) werden durch die FINMA erlassen. Die FINMA kann sich auf ihre Kernaufgabe, die Missbrauchskontrolle, fokussieren.
Art 42a Register (neu)	Art. 42 und 42a VE-VAG (Ausschuss Bildungs- und Arbeitgeberpolitik / Kommission Recht und Compliance): Wir verweisen auf die Ausführungen unter Artikel 42 VE-VAG.
Art. 43 Anforderungen (neu)	43 Abs. 1 VE-VAG (Ausschuss Bildungs- und Arbeitgeberpolitik / Kommission Recht und Compliance): Streichen und ersetzen durch: «¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Weiterbildungen verfügen. ² Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinen und –vermittler bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. ³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und – vermittler fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen. Begründung: Der VBV ist der Ansicht, dass eine Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler mit Nachweispflicht im
	VAG zu verankern ist. Der Vorschlag des Bundesrates geht diesbezüglich in die falsche Richtung (neuer Art. 43 VE-VAG,

	welcher keine Weiterbildungsverpflichtung beinhaltet). Die Qualität in der Versicherungsberatung wird immer wichtiger. Daher ist im Interesse der Kunden eine fundierte Ausbildung und regelmässige Weiterbildung der Versicherungsvermittler essenziell. Die Versicherungswirtschaft hat mit dem Gütesiegel «Cicero» (Certified Insurance Competence) die Weichen gestellt (siehe https://www.cicero.ch/). Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und der Nachweispflicht und sind durch die Branche festzulegen. Siehe auch Ausführungen unter Art. 42 und 42a VE-VAG.
Art. 45 Informationspflicht (Änderung)	Der VBV unterstützt eine verbesserte Statusinformation der Versicherungsvermittler, wie in im geänderten Art. 45 vorgeschlagen.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	VBV
E-Mail	matthias.stettler@vbv-afa.ch
Datum der Stellungnahme	27.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge		
Versicherungsaufsichtsgesetz							
Allgemeines							
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?				Dem Kundenschutz wird durch die Vernachlässigung einer geregelten Aus- und Weiterbildung zu wenig Rechnung getragen. Im Interesse der Transparenz für die Kunden ist ein einziges, einheitliches Register für alle Versicherungsvermittler erforderlich.	siehe Attachement		
Weitere Bemerkungen							
Zu den einzelnen Themenkomple	ken						
Kundenschutzbasiertes Regulieru	Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)						
Wie beurteilen Sie das kunden-							
schutzbasierte Regulierungs-							
und Aufsichtskonzept als Gan- zes?							

231.2\COO 1/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30 <i>a</i> -30 <i>c</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direktoder Rückversicherungscaptives nach Art. 30 <i>d</i> ?					
Qualifizierte Lebensversicherung	und V	/erhal	tensre	egeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicheru	ngsvermittler (Art. 39a – 45a)
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?					
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39 <i>b</i> -39 <i>d</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39 <i>i</i> ?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach				Die Formulierungen «Treueverhältnis» und «Handeln in deren Interesse» sind diskriminierend.	siehe Attachement

231.2\COO 2/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge	
Wie beurteilen Sie die Register- voraussetzungen und Register- pflicht nach Art. 42-43?			\boxtimes		siehe Attachement	
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?				Wir beurteilen die Regelung Art. 45 Informationspflicht positiv. Namentlich Absatz 1 litt. c. wo festgehalten ist, dass sich der Versicherungsnehmer über die Aus- und Weiterbildung des Versicherungsvermittlers informieren können muss.	siehe Attachement	
Sanierung und Konkurs (Art. 51-54 <i>i</i>)						
Wie beurteilen Sie das Sanie- rungsrecht als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie das Kon- kursrecht als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie die Mass- nahmen des Sanierungsplans nach Art. 52 <i>b</i> -52e?						
Wie beurteilen Sie den Versi- cherungskonkurs nach Art. 53- 54 <i>b</i> ^{bis} ?						
Wie beurteilen Sie die Verfah- rensregeln nach Art. 54 <i>d</i> -54 <i>i</i> ?						
Ombudswesen (Art. 82-83)						
Wie beurteilen Sie die Regelun- gen zum Ombudswesen als Ganzes?						
Wie beurteilen Sie die An- schlusspflicht an eine Ombuds- stelle nach Art. 83?						

231.2\COO 3/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländi- sche Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?					
Wie beurteilen Sie die Befrei- ung von der Aufsicht für inno- vative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9b?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Ge- schäft nach Art. 11 Abs. 2?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?					
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?					
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?					
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90 <i>a</i> ?					

231.2\COO 4/5

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpas- sungen des Nationalen Garan- tiefonds an das neue Sanie- rungsrecht in Art. 76 SVG?					

231.2\COO 5/5



Finanzdepartements EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

Elektronisch an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 24. Januar 2019

+41 31 320 22 40 alain.rossier@vkg.ch

Vernehmlassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Schreiben EFD vom 14. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) ist die Dachorganisation von 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen. In dieser Funktion lassen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zur laufenden Vernehmlassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukommen:

1. Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?

Antwort: "mit Vorbehalt". Begründung siehe nachfolgend:

2. Zu den einzelnen Themenkomplexen

Wir beanstanden lediglich Artikel 2 "Geltungsbereich des VAG" und zwar Abs. 1, Lit. a, wo festgehalten wird: "Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz."

Mit dieser absoluten Formulierung wird unseres Erachtens die heute unbestrittene kantonale Unabhängigkeit und Aufsicht über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen in Frage gestellt.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein



Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts." Was die "heutige Auslegung" betrifft hat es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen gegeben.

Gemäss Art. 98, Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenzen, kantonale öffentlichrechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.

Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98, Abs. 3 Bundesverfassung nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Bundesgericht festgehalten:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Die VKG geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG die geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen in Art. 2, Abs. 2 VAG lückenlos und abschliessend formuliert werden. Wir beantragen deshalb, Art. 2, Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

"2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

Damit wäre rechtsverbindlich geklärt, dass die "heutige Auslegung" gemäss dem erwähnten BGE respektiert wird.

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2, Abs. 1, Lit. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG

Alain Rossier

Direktor

Dr. Urs Graf Präsident

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG ist der Dachverband von 18 öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen (KGV) der Kantone ZH, LU, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, NE, JU. Die VKG vertritt das Schutzsystem von Prävention – Intervention – Versicherung, die Interessen der KGV und koordiniert und unterstützt die Tätigkeiten der KGV sowie deren Gemeinschaftsorganisationen. Die VKG arbeitet im Bereich Intervention mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zusammen.



Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker Swiss Association of Insurance Inhouse-Brokers

Per E-Mail Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, Rechtsdienst (RD) Frau Anne Césard Christian Grünenfelder, Präsident

Risk Management Kanton St.Gallen Davidstrasse 37 9001 St. Gallen G: 058 229 70 44 E-Mail: christian.gruenenfelder@gvasg.ch www.vib-inhousebroker.ch

St.Gallen, 26. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Frau Césard Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker (V.I.B) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der V.I.B. vereinigt die Interessen der Versicherungs-Inhouse-Broker. Versicherungs-Inhouse-Broker sind im Unternehmen eingegliederte Organisationseinheiten, die sowohl für das versicherungstechnische Risikomanagement als auch für die Versicherungsvertragsabschlüsse für das Unternehmen zuständig sind. Die der V.I.B angeschlossenen Unternehmen sowie den Zweck der Vereinigung bzw. die Statuten finden Sie auf unserer Homepage.

A) Grundsatz: Registrierung

Inhouse-Broker sind gemäss aktuellem und künftigem VAG Art. 2 Abs. 2 Bst. c von der Registrierungspflicht grundsätzlich ausgenommen, weil der Inhouse-Broker als ungebundener Versicherungsvermittler in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer steht und nur dessen Interessen und die Interessen der von diesem beherrschten Gesellschaften (d.h. mehr als 50 Prozent Beteiligung) verfolgt.

Wer als Versicherungs-Inhouse-Broker jedoch noch andere Versicherungsnehmer betreut, namentlich Gesellschaften, die vom Versicherungsnehmer, zu dem er in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, nicht beherrscht werden will (weniger als 50% Beteiligung), muss sich registrieren lassen, weil er als "ungebundener Versicherungsvermittler" im Sinne von **rev. Art. 40 Abs. 2 VAG** anzusehen ist, da er zu diesen Gesellschaften in einem Treueverhältnis steht und in deren Interesse handelt. Die Informationspflicht (rev. Art. 45 VAG), die mit dieser Registrierung einhergeht, entspricht grundsätzlich der bisherigen (Art. 45 VAG).

B) Informationspflichten und Offenlegung der Entschädigung

Neu ist hingegen die "Offenlegung der Entschädigung" (rev. Art. 45a VAG). Entsprechend dieser Bestimmung darf der ungebundene Versicherungsvermittler Entschädigungen von Versicherungen nur entgegennehmen, wenn er den Versicherungsnehmer "ausdrücklich über die Entschädigung informiert" (rev. Art. 45a Abs. 1 VAG). Falls der ungebundene Versicherungsvermittler bereits eine Vergütung vom Versicherungsnehmer erhält, darf er Entschädigungen von Versicherungen nur entgegennehmen, wenn er einerseits zum einen den Versicherungsnehmer über diese Entschädigung der Versicherung informiert und zum andern der Versicherungsnehmer auf diese ausdrücklich verzichtet hat (rev. Art. 45a Abs. 2 lit. a VAG) oder wenn andererseits die Entschädigung "vollumfänglich" an den Versicherungsnehmer weitergegeben wird (rev. Art. 45a Abs. 2 lit. b VAG). Das Wort "vollumfänglich" schliesst einen "teilweisen Verzicht" des Versicherungsnehmers auf die Entschädigung zu Gunsten des ungebundenen Versicherungsvermittlers vollkommen aus. Diese Einschränkung ist im Falle der Inhouse-Broker weder sinnvoll noch notwendig, sodass wir beantragen, dass der Gesetzestext von rev. Art. 45a Abs. 2 lit a und b VAG wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern ist:

"... und diese ausdrücklich darauf **ganz oder teilweise** verzichten, oder die Entschädigung **ganz oder teilweise** an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer weitergeben".

Mischformen von Entschädigungen, d.h. sowohl die Entschädigung von der Versicherungsgesellschaft als auch vom Versicherungsnehmer, sollten für den registrierten Inhouse-Broker zugelassen werden.

Was unter "Information" nach den Absätzen 1 und 2 von rev. Art. 45a VAG zu verstehen ist, wird in Absatz 3 der besagten Bestimmung festgelegt: Es geht um die Art und den Umfang der Entschädigung. Diese ist sowohl vor Vertragsabschluss als auch nach der Auszahlung dem Versicherungsnehmer bekanntzugeben. Schliesslich wird in rev. Art. 45a Abs. 4 VAG festgelegt, dass grundsätzlich alle Leistungen, die dem ungebundenen Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung zufliessen, als Entschädigung gelten. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c VAG fallen Versicherungsvermittler nicht unter die Aufsicht nach VAG, wenn sie nur die Interessen der Gesellschaft (Konzern), zu der sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen (namentlich Arbeitsvertrag), verfolgen. Daraus folgern wir, dass damit diesbezüglich nicht nur die Registrierungspflicht entfällt, sondern auch die Informationspflichten gemäss rev. Art. 45 und rev. Art. 45a VAG im Innenverhältnis nicht eingehalten werden müssen bzw. nicht unter die Aufsicht nach VAG fallen und damit bei einer Kontrolle durch die FINMA auch nicht überprüft würden. Diese Konstellation der Registrierungs- und Informationspflicht im Falle der Inhouse-Broker müsste präzisiert werden, falls unsere Folgerungen nicht zutreffend sein sollten.

C) Branchenverbände als Selbstregulierungsorganisationen - Ausbildung

Der V.I.B unterstützt, dass Versicherungsvermittler über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen müssen. Die Formulierung der Anforderungen soll von den Versicherungsunternehmen und den (gebundenen und ungebundenen) Versicherungsvermittlern zusammen in branchenspezifischen Mindeststandards bestimmt werden.

Der Bundesrat sollte hingegen nicht generell für die nähere Bestimmung der fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen zuständig sein (rev. Art. 43 Abs. 2 VAG), sondern nur

dann intervenieren, wenn die Branche keine Mindeststandards festsetzt und/oder die Branchenverbände (z.B. V.I.B, SIBA usw.) nicht im Sinne einer Selbstregulierungsorganisation agieren. Eine Intervention des Bundesrates bzgl. Anforderungen wurde ja im FIDLEG vom Parlament ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Verabschiedung der letzten Differenzen im Nationalrat wurde klar für eine schlanke, liberale Lösung gestimmt, welche die Festlegung der Anforderungen der Branche überlässt und dem Bundesrat und der FINMA keine Regelungskompetenz geben will. Zudem weisen wir Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der juristische Status des ungebundenen Versicherungsvermittlers sich von demjenigen eines gebundenen unterscheidet. Ein differenzierteres Ausbildungskonzept für die Versicherungsbroker als eigenständiges Berufsbild ist daher eine zwingende Notwendigkeit. Daraus ergibt sich, dass branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsbroker bestimmt werden müssen. Aus Gründen der Neutralität und der Unabhängigkeit können nicht die Versicherungsunternehmen die Mindeststandards für ungebundene Versicherungsvermittler definieren.

Der V.I.B ist somit gegen eine gesetzlich verankerte obligatorische Registrierung der Weiterbil-

Der V.I.B ist somit gegen eine gesetzlich verankerte obligatorische Registrierung der Weiterbildungs-Credits. Kosten und Nutzen stimmen nicht überein. Diesbezügliche Vorschriften wurden in der parlamentarischen Debatte zum FIDLEG für die Kundenberater der Finanzdienstleister eliminiert. Auch bei der Umsetzung der IDD in der EU wird das nicht so gefordert.

D) Ombudsstelle

Ferner ist im Zusammenhang mit **rev. Art. 82 und rev. Art. 82 VAG** (Ombudsstelle) der Anschluss an eine Ombudsstelle für registrierungspflichtige Inhouse-Broker nicht sinnvoll, weil Streitigkeiten zwischen dem ungebundenen Versicherungsvermittler, der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer im Falle der Inhouse-Broker kaum jeweils über die Ombudsstelle gelöst werden. Unseres Erachtens sollte auch dieser Umstand in der revidierten Gesetzesgrundlage präzisiert werden, zumal sie nie vorkommen wird und auch nicht dem Schutz der Konsumenten im Sinne des VAG und der Geschäftstätigkeit der Inhouse-Broker dienen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Christian Grünenfelder

Präsident

Tolga Ece Vizepräsident



Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Rechtsdienst SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

Zug, 21. Februar 2019 / RB

Stellungnahme zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (E-VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Orientierungsschreiben an «interessierte Kreise» vom 14. November 2018. Obschon Sie uns nicht zur Einreichung der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben, erlauben wir uns zur Teilrevision fristgerecht Stellung zu nehmen.

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Geldwäschereigesetzes (GwG). Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagegesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung.

Gewisse unserer Mitglieder sind entweder als Versicherungsunternehmen oder als Versicherungsvermittler von der Teilrevision des E-VAG betroffen. Unsere Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Regelungen in Zusammenhang mit den Versicherungsvermittlern (Art. 40 E-VAG bis Art. 46 E-VAG).

Wir begrüssen die Bestrebungen, eine klare Definition für ungebundene Versicherungsvermittler einzuführen (Art. 40 E-VAG). Zudem erachten wir es als sinnvoll, dass die FINMA gemäss Art. 42a E-VAG die bestehenden Register der ungebundenen Versicherungsvermittler weiterführt. Ebenfalls begrüssen wir die gesetzliche Verankerung der Offenlegung der Entschädigungen in der Versicherungsvermittlung gemäss Art. 45a E-VAG.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme der Swiss Insurance Broker Association (SIBA). In einzelnen Punkten erlauben wir uns zusätzliche Ausführungen und folgen dabei der Systematik des E-VAG:

1. Fähigkeiten und Kenntnisse von Versicherungsvermittlern

Wir begrüssen, dass Art. 43 Abs. 1 E-VAG die Tätigkeit der ungebunden Versicherungsvermittler an «notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse» knüpft. Entgegen der generellen Kompetenzerteilung an den Bundesrat (Art. 43 Abs. 2 E-VAG), soll dieser unseres Erachtens nur dann intervenieren, sofern die branchenspezifischen Mindeststandards nicht angemessen ausfallen. Für Versicherungsbroker als eigenständiges Berufsbild muss zwingend ein differenziertes Ausbildungskonzept durch die Branche geschaffen werden, welches aus Unabhängigkeitsgründen nicht durch Versicherungsunternehmen vorgegeben werden darf. Daher setzen wir uns für einen offenen, anlassbezogenen Nachweis der Aus- und Weiterbildung ein.

2. Vereinheitlichung der Terminologie

Gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c E-VAG hat der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer zu informieren, wie dieser sich über die «Aus- und Weiterbildung» des Vermittlers informieren kann. Entsprechend Art. 42 Abs. 2 lit. c E-VAG trägt die FINMA ungebundene Versicherungsvermittler nur ins Register ein, sofern diese den Nachweis erbringen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit über die notwendigen «Fähigkeiten und Kenntnisse» verfügen. Obschon inhaltlich mit «Aus- und Weiterbildung» dasselbe gemeint ist wie mit «Fähigkeiten und Kenntnisse», werden verschiedene Terminologien im E-VAG verwendet. Aus Konsistenzgründen soll in Art. 45 Abs. 1 lit. c E-VAG statt «Aus- und Weiterbildung» die Formulierung «Fähigkeiten und Kenntnisse» verwendet werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung, auch für eine Besprechung.

Roger Bachmann

Geschäftsführer

Freundliche Grüsse

VQF

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Dr. Martin Neese

Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2019

Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 14. November 2018 zur Vernehmlassung zu einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

l. Grundsätzliche Gedanken

Der VSV, als nationaler Verband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz, begrüsst die Revisionsbemühungen zum VAG grundsätzlich. Unabhängige Vermögensverwalter in der Schweiz betreuen häufig auch in der Schweiz ansässige Kunden aus einer umfassenden Sicht auf deren finanziellen Verhältnisse. Entsprechend sind bei der Beratung von Kunden Versicherungsaspekte von wesentlicher Bedeutung. UVV in der Schweiz beraten ihre Kunden oft auch im Zusammenhang mit deren Versicherungsportfolios. Sie sind deshalb in ähnlicher Weise von Änderungen der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Versicherungsvermittlung betroffen.

Diese Vernehmlassung beschränkt sich damit auf Aspekte der zu ändernden Regeln für die ungebundene Versicherungsvermittlung.

In den übrigen Aspekten schliesst sich der VSV der Vernehmlassung der SIBA an.

II. Zu einzelnen Bereichen der Vorlage

1. Registrierungspflicht ungebundener Vermittler – Trägerschaft des Registers

Die Beibehaltung der Registrierungspflicht der ungebundenen Vermittler wird begrüsst. Es ist allerdings nicht einsichtig, weshalb ungebundene Versicherungsvermittler in ein von der FINMA geführtes Register eingetragen werden (also eine Leistung einer Bundesbehörde in Anspruch nehmen können), während Vermittler anderer Finanzprodukte nach dem FIDLEG ein privat geführtes Vermittlerregister und dessen Aufbau selbst finanzieren müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Der VSV hält dafür, dass das im FIDLEG entwickelte Registrierungssystem für Vermittler auch ins VAG übernommen werden soll. Art. 42a VE-VAG ist durch die Übernahme der Bestimmung aus dem FIDLEG zu den Vermittlerregistern zu ersetzen.

2. Vermeidung von mehrfachen Zulassungserfordernissen

Mit der vorgeschlagenen Revision werden auch von der FINMA prudentiell beaufsichtige Finanzdienstleister, welche als ungebundene Versicherungsvermittler tätig sind, verpflichtet, sich zusätzlich für diese Tätigkeit bei der FINMA zu registrieren. Das ist schlicht unsinnig und widerspricht dem Grundsatz einer aus einer Hand (der FINMA) geführten, kohärenten Finanzmarktaufsicht.

Die prudentielle Aufsicht der FINMA über Banken, Effektenhändler (zukünftig Wertpapierhäuser), und ab dem 1.1.2020 auch Vermögensverwalter umfasst sowohl deren gesamte Tätigkeit im jeweiligen, spezialgesetzlich regulierten Bereich als auch andere Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unsinnig, von durch die FINMA bewilligten und beaufsichtigten Vermögensverwaltern zusätzlich noch eine Registrierung bei der FINMA als Versicherungsvermittler zu verlangen, also auf wesentlich tieferer, nicht in der prudentiell ausgerichteten Aufsicht. Wenn die FINMA die Organisation eines Vermögensverwalters dafür geeignet erachtet, dass er seinen Kunden als ungebundener (als auf der Grundlage der Treuepflicht gegenüber dem Kunden und nicht gegenüber Versicherungsunternehmen agierenden) Versicherungsvermittler Dienste anbietet und leistet, und diese Tätigkeit auch noch (über eine von ihr beaufsichtigte AO) überwacht, so muss das genügen.

Dem vorgeschlagenen regulatorischen Overkill ist durch Einfügen eines neuen Abs. 2 in Art. 42 VE-VAG zu begegnen, der folgendes vorsieht:

"² Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind Unternehmen, welche nach dem Bankengesetz oder dem Finanzinstitutsgesetz von der FINMA bewilligt sind, und deren Geschäftstätigkeit durch die FINMA oder einer Aufsichtsorganisation nach dem Finanzinstitutsgesetz beaufsichtigt werden. Der

Bundesrat legt das Nähere dazu fest. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen."

3. Keine Privilegierung des gebundenen Vertriebs bei der Transparenz über finanzielle Abgeltungen

Die Verpflichtung zur Offenlegung von finanziellen Entschädigungen ist in Art. 45a VE-VAG einzig auf das Verhältnis ungebundener Versicherungsvermittler zum Versicherungsunternehmen eingegrenzt. Damit soll ohne erkennbaren Grund nur in einem Teil des Versicherungsvertriebs für notwendige Transparenz gesorgt werden. Das ist nicht nur unvollständig, sondern sogar willkürlich.

Die Abgeltungsthematik (Provisionierung, Drittvergütungen, Retrozessionen) und die damit zusammen hängenden Pflichten basieren im übrigen Finanzmarktaufsichtsrecht auf einem materiellen Ansatz und erfassen alle möglichen Formen der Zusammenarbeit. Eine einseitige Privilegierung des Versicherungssektors soll hier ohne Vorbild und ohne hinreichenden Grund erfolgen. Der gebundene Vertrieb (wobei ein gebundener Vermittler durchaus auch für mehrere Versicherungen zu unterschiedlichen Konditionen tätig sein kann) soll hier aus unverständlichen Gründen im Schatten der Intransparenz der Vergütungsströme gehalten werden.

Von Art. 45a E-VAG wäre z.B. eine Provision / Retrozession, welche von einem Versicherungsunternehmen an eine Bank oder Vermögensverwalter "versteckt" (d.h. ausserhalb des Geltungsbereichs
FIDLEG) geleistet wird, nicht erfasst. Das steht in klarem Widerspruch zu den Grundsätzen, die das
Bundesgericht über nunmehr bald 13 Jahren zum Umgang mit Retrozessionen entwickelt. Auch da
wird nicht zwischen "unabhängigen" Vermögensverwaltern und gebundenen Vermittlern unterschieden. Einziger Ansatzpunkt ist hier das Auftragsverhältnis. Das Ergebnis von Art. 45a VE-VAG ist unerträglich.

Der einfachste Weg, diesem Missstand Abhilfe zu verschaffen, ist in Art. 45a VE-VAG den Begriff "ungebunden" zu streichen und/oder diesen durch "gebunden oder ungebunden" zu ersetzen.

Will man dem gebundenen Vertrieb konsequent unterstellen, dass er kein Auftragsverhältnis zum Endkunden umfasst (womit eigentlich ein Verbot des Begriffs "Beratung" einhergehen müsste), so wäre Art. 45a VE-VAG um einen neuen Abs. 5 zu ergänzen, der wie folgt lauten müsste:

"⁵ Offen gelegt werden müssen auch Entschädigungen, die von Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen an Dritte geleistet werden, die ihnen Kunden zuführen, ohne selbst Versicherungen zu vermitteln oder zu vertreiben."

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Änderung des VAG und weiterer Erlasse. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

/ ' (

Alexander Rabian

Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Bertrand Jakob

Leiter Support

Verteiler: - signiert als PDF an SIF

- unsigniert als word an SIF



Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur geplanten Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen der Unternehmen der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen ein.

Der Finanzplatz Zürich ist nicht nur durch einen starken Bankensektor geprägt, sondern zeichnet sich gleichermassen als äusserst erfolgreichen Versicherungsstandort aus. Gemäss aktuellen Zahlen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich¹ erzielte die Versicherungsbranche im Kanton Zürich im Jahr 2017 mit über 21 000 Beschäftigten eine Bruttowertschöpfung von 12.2 Mrd. Franken. Dabei nicht zu vernachlässigen ist die erhebliche Bedeutung Zürichs als Rückversicherungsstandort. Mit Blick auf diese hohe Bedeutung des Versicherungssektors für den Wohlstand der Region Zürich erlauben wir uns, im Folgenden zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes summarisch Stellung zu nehmen.

Allgemeine Beurteilung: Grundsätzliche Zustimmung

Die ZHK unterstützt die Revision des VAG grundsätzlich. Der Entwurf umfasst diverse Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht. Dazu gehören die Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Schweizer Solvenztest und die Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Versicherungsstandort erhalten und verbessern zu können, ist aus Sicht der ZHK jedoch zentral, dass hiesige Versicherungsunternehmen vergleichbaren aber nicht strengeren aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen wie ihre Konkurrenten im EU-Raum. Das revidierte VAG soll aus diesem Grund keine weitergehenden Regulierungen umfassen. Konkret sind folgende Punkte anzupassen:

¹ Studie "Finanzplatz Zürich 2019/2020" (veröffentlicht am 18. Januar 2019) unter www.vd.zh.ch.

Schaffung internationaler Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen

Die Regelung der Kapitalanforderungen hat sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren. Dies schafft einerseits gleich lange Spiesse und ermöglicht die internationale Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen. Die in Art. 9a E-VAG vorgesehene Regelung, wonach das risikotragende Kapital und das Zielkapital zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt werden, ist – nicht zuletzt mit Blick auf die enge Interpretation durch die Schweizer Aufsichtsbehörde – zu restriktiv. In Übereinstimmung mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufseher (IAIS, International Association of Insurance Supervisors) schlagen wir vor, bei der marktkonformen Bewertung Augenmass und somit den Einbezug wirtschaftlicher Aspekte zuzulassen.

Aufgrund gleicher Überlegungen ist Art. 9b E-VAG so zu ergänzen, dass die Ausführungsbestimmungen zwingend die Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäftes einzubeziehen haben. Insbesondere sollten die unterschiedlichen Anforderungen an kurzfristiges und langfristiges Geschäft differenziert werden.

Mit diesen Änderungen wird sichergestellt, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sowie die Interessen der Schweizer Versicherten im internationalen Vergleich und auch langfristig gewahrt bleiben.

Anträge:

Art. 9a Abs. 1 E-VAG wird wie folgt formuliert:

1 Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, <u>auf marktkonformer Basis</u> ermittelt.

Art. 9b Abs. 1 E-VAG wird wie folgt formuliert:

1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze <u>und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts</u>, insbesondere: (...)

Lebensversicherung

Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge besteht in der Kollektivversicherung Handlungsbedarf bezüglich der Verankerung der Rentenumwandlungsgarantieprämie. Im Rahmen der Revision des VAG soll die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer.

Antrag:

Art. 37 Abs. 2 Bst. b E-VAG wird gemäss unbestrittenem Vorschlag im Rahmen der Reform "Altersvorsorge 2020" wie folgt formuliert:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

Bewilligungspflicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherungen

Die Rückversicherung ist für die Schweiz ein wichtiger Wirtschaftssektor mit einer vergleichsweise sehr hohen Wertschöpfung. In den vergangenen Jahren sind in der Schweiz und insbesondere in Zürich zahlreiche Niederlassungen ausländischer Rückversicherungen gegründet

worden. Davon hat die Schweiz in Form von höheren Steuereinnahmen und zusätzlicher Arbeitsplätze erheblich profitiert. Für diese positive Entwicklung verantwortlich waren gute Rahmenbedingungen, die es nicht zuletzt mit Blick auf den Wettbewerb der Finanzplätze zu erhalten und zu verbessern gilt. Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VAG vorgesehene pauschale Ausdehnung der schweizerischen Aufsicht auf Niederlassungen ausländischer Rückversicherer trägt dem nicht Rechnung. Sie würde im Gegenteil dazu führen, dass die Attraktivität des Rückversicherungsplatzes Schweiz geschwächt würde. Die Schweizer Aufsicht kann sich, wenn ausländische Rückversicherer schon in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen, auf wenige Punkte beschränken. Wir regen deshalb an, für diesen Fall höchstens eine vereinfachte Aufsicht mit stark vermindertem administrativem Aufwand vorzusehen.

Antrag:

Für Niederlassungen ausländischer Rückversicherungen, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen, gilt eine vereinfachte Aufsicht.

Übertriebene Regulierung in der Rückversicherung

Die in der Schweiz tätigen Rückversicherer unterliegen zumeist denselben regulatorischen Anforderungen wie Erstversicherer. Das besondere Geschäftsmodell der Rückversicherungen, namentlich die internationale Ausrichtung sowie das geringere Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer (die als Erstversicherer über genügend Expertise im Bereich Risikotransfer verfügen), finden im geltenden Recht und der geltenden Aufsichtspraxis zu wenig Berücksichtigung. Dem besonderen Geschäftsmodell der Rückversicherer ist aus Sicht der ZHK jedoch gebührend Rechnung zu tragen und der Art. 35 E-VAG ist entsprechend anzupassen.

Antrag:

Art. 35 Abs. 3 und 4 E-VAG werden wie folgt angepasst:

3 Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. <u>Die geringere Schutzbedürftigkeit und die Besonderheiten des Geschäftsmodells bei der Rückversicherung sind dabei zu berücksichtigen.</u> <u>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</u>

<u>4 (neu) Bei geringerer Grösse und Komplexität des Rückversicherungsunternehmens sind Erleichterungen zu gewähren.</u> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter

Direktorin

Mariø Senn

Lefter Wirtschaftspolitik



Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst EFD Bernerhof 3003 Bern rechtsdienst@sif.admin.ch

Ihre Referenz

Unsere Referenz

Silvan Gehrig

Datum

28.02.2019

Stellungnahme Zurich zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes ("VAG")

Zurich Insurance Group AG

Zurich Schweiz Postfach CH-8085 Zürich Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Für Besucher: Hagenholzstrasse 60 8050 Zürich

Telefon +41 44 628 28 28 www.zurich.ch

Direkt-Tel. +41(0)446285310 silvan.gehrig@zurich.ch

1. Einleitende Bemerkungen

Die Zurich Insurance Group AG ("Zurich") ist aktives Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbandes ("SVV"). Der SVV unterbreitet Ihnen eine separate Stellungnahme, in deren Erarbeitung sich Zurich eingebracht hat. Daneben ist es angezeigt, dass Zurich – als global tätige Mehrspartenversicherung, welche die ganze Palette an Versicherungsprodukten und Dienstleistungen an Einzelpersonen, sowie kleine, mittlere und grosse Unternehmen anbietet-, auch in eigenem Namen zum Vernehmlassungsentwurf vom 14. November 2018 Stellung nimmt.

2. Grundsätzliches

Zurich steht dem Vernehmlassungsentwurf weitestgehend positiv gegenüber. Für Zurich ist von entscheidender Bedeutung, dass im Bereich der Versicherungsaufsicht praxistauglich und kohärent reguliert wird. Auch regen wir an, dem Grundsatz der Proportionalität der Finanzmarktregulierung Rechnung zu tragen und daher zwischen den verschiedenen Sparten und Produkten der Versicherungsindustrie zu differenzieren. Als international aktive Versicherungsgruppe (Internationally Active Insurance Group, "IAIG", gem. International Association of Insurance Supervisors) ist für Zurich zudem die Berücksichtigung von internationalen Standards ein wichtiges Anliegen. Ferner sind wir darauf angewiesen, dass uns durch die schweizerische Gesetzgebung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren ausländischen Konkurrenten entstehen.

Wir erlauben uns, - unter diesen Prämissen - nachfolgend zu einigen Kernpunkten der Vorlage im Einzelnen gesondert Stellung zu nehmen.

Seite 2



3. Gruppenaufsicht und Änderung des Geschäftsplans (Art. 5 i.V.m. Art. 71^{bis} E-VAG)

Entsprechend der globalen Ausrichtung ist bei den IAIG's - wie Zurich - die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsführung regelmässig international. Daher sind internationale Versicherungsgruppen darauf angewiesen, offene Positionen in den Führungsgremien der Gruppengesellschaften zeitnah und mit möglichst geringen administrativen Hürden besetzen zu können. Die in Art. 5 Abs. 1 E-VAG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. g VAG vorgesehene vorgängige Genehmigung von mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen ("Gewährspersonen") könnte insbesondere börsenkotierte Versicherungsgruppen hier vor Herausforderungen stellen: Die aktuelle Praxis der FINMA sieht vor, dass das beaufsichtigte Institut der FINMA für die Genehmigung einer Gewährsperson Auszüge aus dem Strafregister vorlegen muss, welche die letzten 24 Monate abdecken. Das Erlangen eines Auszugs aus einem ausländischen, dem Schweizerischen Strafregister ähnlichen, Register, kann im Einzelfall mehrere Monate Wartezeit bedeuten (z.B. USA, Vereinigtes Königreich). Unter Beibehaltung der bisherigen Praxis wäre mit der Regelung des E-VAG's daher eine zeitnahe Genehmigung nicht gewährleistet. Gleichzeitig wären Gesellschaften jedoch im Rahmen der börsenrechtlichen adhoc Publizität verpflichtet, die Bestimmung der Gewährsperson bereits bei Absicht zu publizieren, also potenziell Monate vor Erhalt der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Aus den oben dargelegten Überlegungen unterstützen wir den Vorschlag des SVV, auf eine vorgängige Genehmigungspflicht zu verzichten. Sollte an der Pflicht zur vorgängigen Genehmigung von Gewährspersonen auf Stufe Versicherungsgesellschaft (Art. 5 Abs. 1 E-VAG) und/oder auf Stufe der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe bzw. des Konglomerats (Art. 71^{bis} Abs. 1, bzw. Art. 79^{bis} E-VAG) gemäss Entwurf festgehalten werden, so vertrauen wir auf eine praxistaugliche Umsetzung der neuen Vorschriften auch für IAIG: Eine Zustimmung könnte unter Vorbehalt der Prüfung des nachträglich einzureichenden Strafregisterauszuges erfolgen. Ausserdem würden wir eine enge Abstimmung zwischen FINMA und SIX bei der allfälligen Umsetzung in die Praxis begrüssen.

Schliesslich regen wir an, in den Art. 71bis Abs. 1 und 79bis Abs. 1 E-VAG, sowie in den Sachüberschriften, auf den Begriff "Geschäftsplan" zu verzichten. Der Begriff des Geschäftsplans ist durch Art. 4 f. VAG legal definiert und spezifiziert, dieser ist auf Stufe Versicherungsgesellschaft, nicht aber auf Stufe der obersten Konzerngesellschaft der Gruppenbzw. des Konglomerats zu führen, solange die oberste Konzerngesellschaft der Gruppe bzw. des Konglomerats nicht auch eine lizenzierte Versicherungsgesellschaft ist.

4. Solvabilität (Art. 9 ff. E-VAG)

Begrüssenswert ist, dass mit den Art. 9a-9b E-VAG die Grundlagen zur Solvabilität neu auf Gesetzesstufe verankert und dabei die Kompetenzen des Bundesrates und der FINMA geklärt werden sollen. Erfreulich ist darüber hinaus, dass der Gesetzgeber den Bundesrat explizit auffordert, anerkannte internationale Grundsätze zu beachten (vgl. Art. 9b Abs. 1 E-VAG). Damit ist der Bundesrat angehalten, zu einem *Level Playing Field* beizutragen und hat damit auch die Möglichkeit, die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für internationale Versicherer weiter zu stärken.

Eine Anpassung ist aber bei der Definition der zugelassenen Bewertungsmethode zu machen (vgl. Art. 9a Abs. 1 E-VAG). Der Vorentwurf verlangt eine Bewertung der Positionen "zu

Seite 3



Marktwerten oder zu marktnahen Werten". Diese Bewertungsmethode ist aus Sicht von Zurich zu eng gefasst. Im Gegensatz zu dieser engen Auslegung lässt die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher ("IAIS") eine "marktkonforme" Bewertung zu und trägt damit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung. Dieser Ansatz sollte auch im VAG gelten; insbesondere um eine internationale Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen zu erreichen. Da dieses Thema für Zurich von sehr grosser Bedeutung ist, erlauben wir uns, Ihnen in der Beilage in tabellarischer Form Änderungsvorschläge für den Wortlaut der Art. 9 ff. E-VAG einzureichen.

Der Bundesrat wird Ausführungsbestimmungen zur Solvabilität zu erlassen haben (Art. 9b Abs. 1 E-VAG). Hier ist von zentraler Bedeutung, dass – im Sinne der Proportionalität der Regulierung – der Bundesrat den Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts Rechnung trägt. Insbesondere muss bei den Anforderungen zwischen langfristigem und kurzfristigem Geschäft differenziert werden. Darum sollte im Wortlaut von Art. 9b Abs. 1 E-VAG verankert werden, der Bundesrat habe auch "die Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts" zu beachten.

Ausserdem liegt in der Beilage ein konkreter Vorschlag zur besseren Abgrenzung und Strukturierung der Art. 9 zugrundeliegenden Leitprinzipien und Regelungskriterien bzw. Regelungskompetenzen bei.

5. Ausländische Versicherungsbestände (Art. 17 Abs. 2 E-VAG)

Nach dem geltenden Recht müssen schweizerische Versicherungsunternehmen ihre ausländischen Versicherungsbestände durch gebundenes Vermögen sicherstellen, sofern nicht im Ausland eine gleichwertige Sicherstellung geleistet werden muss. In der Praxis wurde der Begriff der Gleichwertigkeit extrem eng ausgelegt und entsprach de facto der Anforderung einer Gleichheit. Schliesslich benachteiligt diese Regelung im Ausland aktive schweizerische Versicherungsunternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung beseitigt diesen Wettbewerbsnachteil und ist darum dringend notwendig.

6. Art. 30a ff. E-VAG (Kundenkategorisierung)

Gemäss dem Vorentwurf soll eine *Kundenkategorisierung* im schweizerischen Versicherungsaufsichtsrecht eingeführt werden, wobei regulatorische Erleichterungen im Umgang mit professionellen Versicherungsnehmern vorgesehen sind, welche ein adäquates Schutzniveau unter professionellen Gegenparteien bieten. Diese Deregulierung ist grundsätzlich sachgerecht und begrüssenswert und es handelt sich um einen Liberalisierungsschritt, den Zurich unterstützt.

Art. 30a Abs. 2 E-VAG definiert, welche Kunden als professionelle Versicherungsnehmer gelten. Das E-VAG verweist hier auf den Art. 98a Abs. 2 Bst. b-f E-VVG (das Gesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung). Im Sinne der Rechtssicherheit ist es unabdingbar, dass bei der Definition des professionellen Versicherungsnehmers klare und in der Umsetzung einfach handhabbare Kriterien verwendet werden. Die Definition sollte daher insbesondere die Anwendbarkeit von *Schwellenwerten* für eine klare Abgrenzung (wie vom Bundesrat in der Botschaft vom 26. Juni 2017 zu Art. 98a Abs. 2 E-VVG angedacht) umfassen, sowie die Möglichkeit, dass der (staatliche, gewerbliche oder industrielle) Versicherungsnehmer selber aktiv entscheiden kann, ob er sich – freiwillig – dem Regime für professionelle Versicherungsnehmer unterstellt (*Opting-Out*).

Seite 4



In redaktioneller Hinsicht wäre eine Klärung des Verhältnisses von Art. 30a Abs. 1 und Abs. 3 E-VAG wünschenswert. Denkbar wäre insbesondere, dass in Abs. 1 der Begriff der Ausschliesslichkeit gestrichen wird.

7. Qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39a E-VAG)

Für Zurich ist nachvollziehbar, dass Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmer ein Anlagerisiko tragen, den Vorschriften des Anlegerschutzes unterstehen sollen. Damit wird auch ein Level Playing Field zu den Anlageprodukten im FIDLEG geschaffen, was offensichtlich dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Jedoch sind bei der Legaldefinition der "qualifizierten Lebensversicherungen" Anpassungen vorzunehmen. Der sachliche Anwendungsbereich ist im Vorentwurf zu weit gefasst. Produkte, bei welchen die garantierten Leistungen überwiegen, sollten nicht den Regeln des Anlegerschutzes unterstellt werden.

8. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 40 ff. E-VAG)

Zurich plädiert für eine einheitliche Registerlösung, damit sich Kunden, Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen aus einer Quelle informieren können. Darin sollen sich nebst den ungebundenen auch die gebundenen Vermittler eintragen dürfen. Im Register soll eine einfache Unterscheidung zwischen diesen beiden Vermittlerkategorien angestrebt werden. Die Qualifikation des Versicherungsvermittlers als ungebunden/gebunden soll zudem pro Versicherungszweig möglich sein. Schliesslich sollen u.a. auch Angaben zur Aus- und Weiterbildung sowie zur allfälligen Berechtigung nach FIDLEG enthalten sein.

Die stete Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler ist ein wichtiges Element für die Qualitätssicherung in der Versicherungsindustrie. Zurich unterstützt daher die gesetzliche Verankerung der Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler und durch die Versicherungsindustrie festgelegte branchenspezifische Mindeststandards.

9. Sanierungsrecht (Art. 52a ff. E-VAG)

Im Rahmen der Revision sollen die gesetzlichen Grundlagen für ein Sanierungsrecht für Versicherungen als eine Alternative zum Konkurs geschaffen werden. Dies ist notwendig und schliesst eine heute vorhandene Gesetzeslücke, auch im Vergleich zu internationalen Standards. Das primäre Interesse der Versicherten im Fall der Sanierung gilt der Fortsetzung des Versicherungsschutzes. Deshalb darf der im Massnahmen-"Baukasten" vorgesehene Eingriff in die Forderungen von Versicherten lediglich in ultima ratio erfolgen: Wenn Versicherte als Gläubiger zu Eigentümern einer zu sanierenden Versicherungsgesellschaft werden, wird eine Änderung der Geschäftsbeziehung erzwungen.

Mit der Stossrichtung des Entwurfs ist Zurich einverstanden. Die Ausgestaltung sollte adäquat sein und darf nicht zu Benachteiligungen der schweizerischen Versicherungsunternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenten führen. Daher sind punktuelle Präzisierungen am Entwurf vorzunehmen. Dazu verweisen wir auf die Stellungnahme des SVV, die hier unsere Position vollständig deckt.

ZURICH[®]

Seite 5

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der weiteren Behandlung. Für Auskünfte oder weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Zurich Insurance Group AG

Bettina Bornmann

Chief Financial Officer Zurich Schweiz

Marc Monnier

General Counsel Zurich Schweiz

Beilage:

- Vorschlag Zurich Art. 9 ff. VAG



Zurich-Vorschlag zu VAG Art. 9, 9a, 9b

Art. 9 Solvabilität	
Ein Versicherungsunternehmen muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.	
² Die Solvabilität ist ausreichend, wenn das risikotragende Kapital mindestens so gross ist wie das Zielkapital.	
Art. 9a Risikotragendes Kapital und Zielkapital	
Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten auf marktkonformer Basis ermittelt.	Zur Begründung siehe im Haupttext der Eingabe.
² Das risikotragende Kapital entspricht den verlustabsorbierenden Mitteln.	
³ Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, die Markt- und die Kreditrisiken. Der Bundesrat kann weitere Risikokategorien als relevant erklären. Darüber hinaus kann die FINMA im Einzelfall gegenüber einem Versicherungsunternehmen den Einbezug weiterer Risikokategorien verfügen.	Da in Art. 9a die Grundsätze zum risikotragenden Kapital und Zielkapital festgehalten werden und in Art. 9b die weiteren Vorschriften zur Solvabilität (u.a. die Kompetenz des Bundesrates und der FINMA zum Erlass der Vorschriften zur Solvabilität), sollte konsequenterweise in Bezug auf Art. 9 Abs. 3 die Kompetenz des Bundesrates und der FINMA zum Erlass weiterer Risikokategorien ebenfalls in Art. 9b geregelt werden (siehe dazu den Formulierungsvorschlag in neu Art. 9b Abs. 2), weshalb wir beantragen diese Passage zu streichen.
⁴ Wertänderungen der Aktiven und des Fremdkapitals <u>der Passiven</u> sind bei der Ermittlung des Zielkapitals gesamthaft zu betrachten.	Aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht wo von "Aktiven und Verbindlichkeiten" die Rede ist, sollte der Begriff "Fremdkapital" durch "Passiven" er- setzt werden.
Art. 9b Weitere Vorschriften zur Solvabilität	
 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze <u>und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäfts</u> insbesondere: das mit der Solvabilität anzustrebende Niveau des Schutzes der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen; das risikotragende Kapital, das Zielkapital und deren Ermittlung einschliesslich der Anforderungen für die anzuwendenden Modelle; die Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten die FINMA Massnahmen nach Art. 51 ergreifen kann. ² Der Bundesrat kann weitere Risikokategorien als relevant erklären. Darüber hinaus regelt er, unter welchen Voraussetzungen FINMA im Einzelfall gegenüber einem Versicherungsunternehmen den Einbezug weiterer Risikokategorien verfügen kann. 	Zur Begründung siehe im Haupttext der Eingabe. Zur Begründung siehe Ausführungen zum Art. 9a Abs. 3.
³ Er kann die FINMA zur Regelung von weiteren tech- nischen Einzelheiten ermächtigen.	Zur Begründung siehe Ausführungen zum Art. 9a Abs. 3.